

Donatua d. lui inq. D. Pisoki.  
Inv. A. 36.844

# DAS BANKGESCHÄFT

VON

DR. GEORG OBST

NO. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BRESLAU.

II. BAND

BANKPOLITIK



58356

5. AUFLAGE (4. UNVERÄNDERTER ABRUCK)

DONATION



1 9 2 1

CARL ERNST POESCHEL VERLAG IN STUTTGART

COTA

59752

RC 230/02

1958

Copyright 21  
by Carl Ernst Poeschel Verlag, Stuttgart

---

**B.C.U. Bucuresti**



**C58356**

J. B. Metzlersche Buchdruckerei, Stuttgart

Dem Andenken meiner lieben

HELI

ist dieses Buch gewidmet

## Vorwort zur ersten Auflage.

Knapp ein halbes Jahr nach Erscheinen des 1. Bandes des Bankgeschäftes (Verkehrstechnik und Betriebseinrichtungen) konnte der 2. Band, die Bankpolitik, herauskommen. Den Plan hierzu faßte ich allerdings bereits vor einer Reihe von Jahren. Adolph Wagner, unter den Theoretikern unzweifelhaft der beste Kenner des Bankwesens, hatte um die Jahrhundertwende, als ich Mitglied seines Seminars war, uns wiederholt für zwei Arbeiten zu interessieren gesucht, die trotz ihrer Wichtigkeit bisher keine Bearbeiter gefunden hatten: für eine Abhandlung über das amerikanische Notenbankwesen und für eine Arbeit, die die Politik der großen Zentralnotenbanken und der Effektenbanken behandelt. Beide Arbeiten reizten mich, der ich damals bereits mehrere Jahre in der Bankpraxis gestanden hatte, ungemein. Mein „Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika“ erschien bereits 1903. Diese Arbeit und einige später erschienene Abhandlungen von anderen Seiten über das gleiche Thema haben auch mehr oder weniger auf die amerikanische Bankgesetzgebung und die gewaltige Bankreform vom 23. Dezember 1913 eingewirkt.

Als Abschlagszahlung für das zweite Werk veröffentlichte ich im Jahre 1909 meine jetzt im Buchhandel fast vergriffene Arbeit „Banken und Bankpolitik“, die das Notenbankwesen in Deutschland und in den wichtigsten anderen Ländern behandelte, die Fragen der Politik der großen Kreditbanken aber nur ganz kurz streifte.

Erst jetzt, nachdem ich wieder einige Zeit in der Bankpraxis in leitender Stellung gestanden und somit Gelegenheit gehabt hatte, einige Theorien auf ihre praktische Durchführbarkeit hin zu prüfen, wagte ich mich an die, wenn auch zum großen Teil aus der Praxis schöpfende, aber immerhin eingehende Spezialstudien erfordernde Arbeit heran. Weder in der deutschen noch in der ausländischen Literatur gibt es meines Wissens ein Werk, das die Zusammenhänge im Bankwesen in dieser Weise darstellt.

Indem das Erscheinen des Werkes in eine Zeit fällt, in der der Reichsbankpräsident auf die privaten Banken einzuwirken sucht, daß sie im Interesse der Liquidität unseres Bankwesens und der gesamten deutschen Volkswirtschaft größere Barreserven als bisher halten, besitzen die in meiner Arbeit behandelten, für die Volks- und Privatwirtschaft sehr wichtigen, teilweise aber etwas komplizierten Fragen ein großes aktuelles Interesse. Möge die Arbeit zur Klärung der Verhältnisse ihr Teil beitragen.

Leipzig, im Juli 1914.

Georg Obst.

# Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Vorwort . . . . .	V

## EINLEITUNG.

1. „Bank“ und „Bankier“ . . . . .	1
2. Begriff, Aufgaben und Ziele der Bankpolitik . . . . .	10

## 1. TEIL.

### Entstehen der Banktätigkeit und Entwicklung der Girobanken.

I. Das Bankwesen im Altertum . . . . .	14
II. Aufkommen der Banktätigkeit in Italien . . . . .	17
III. Der Banco di Rialto in Venedig und die Bank des heiligen Ambrosius in Mailand . . . . .	21
IV. Die Bank von Amsterdam . . . . .	24
V. Anfänge des Bankwesens in Deutschland. Die Hamburger Bank	25
VI. Die Kgl. Giro- und Lehnbank in Berlin . . . . .	28
1. Die Zeit von 1765—1767 . . . . .	28
2. Die Zeit von 1768—1806 . . . . .	32
3. Die Zeit von 1806—1845 . . . . .	34

## 2. TEIL.

### Entstehung, Organisation und Politik der großen Notenbanken.

I. Das Notenbankwesen in Deutschland . . . . .	37
1. Entstehung der Preussischen Bank und ihr Grundgesetz vom 5. Oktober 1846 . . . . .	37
2. Anfänge des deutschen Notenbankwesens . . . . .	40
3. Die Preussische Bank von 1847—1875 . . . . .	46
4. Die deutschen Notenbanken von 1866—1875. Das Bank- gesetz vom 14. März 1875 . . . . .	48
5. Die Deutsche Reichsbank . . . . .	53
a) Rechtliche Stellung und Organisation . . . . .	53
b) Notenausgabe. Analysierung der Bankausweise . . . . .	55
c) Giroverkehr . . . . .	61
d) Diskontgeschäft und Diskontpolitik . . . . .	61

	Seite
e) Lombardgeschäft . . . . .	64
f) Devisengeschäft . . . . .	67
g) Goldankäufe und Goldpolitik . . . . .	69
h) Effekten- und Kommissionsgeschäfte . . . . .	71
6. Die deutschen Privatnotenbanken unter dem Bankgesetz von 1875 . . . . .	74
a) Die §§ 42, 43 und 44 des Bankgesetzes . . . . .	74
b) Der steuerfreie Notenumlauf. Verringerung der Notenbanken	77
c) Geschäftspolitik der deutschen Privatnotenbanken . . .	81
7. Das Notenbankwesen in den deutschen Schutzgebieten . .	89
a) Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausgabe von Banknoten in den deutschen Schutzgebieten . . . . .	89
b) Die Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank . . . . .	90
c) Das Notenrecht der Deutsch-Asiatischen Bank im Deut- schen Kiautschougebiete und in China . . . . .	93
II. Die Österreichisch-ungarische Bank . . . . .	95
1. Entstehung und Entwicklung . . . . .	95
2. Die gegenwärtige Organisation . . . . .	98
3. Geschäftspolitik . . . . .	101
a) Notenausgabe . . . . .	101
b) Der Giroverkehr . . . . .	104
c) Diskontpolitik und Lombardgeschäft . . . . .	107
d) Gold- und Devisenpolitik . . . . .	109
e) Das Depotgeschäft . . . . .	111
f) Das Hypothekarkreditgeschäft . . . . .	112
4. Fortbestand der Österreichisch-ungarischen Bank? . . . .	113
III. Die Bank von England . . . . .	114
1. Aufkommen und Entwicklung der Banktätigkeit in England	114
2. Die Peelsakte und die Bank von England . . . . .	121
3. Die innere Organisation der Bank . . . . .	127
4. Analyse des Bankausweises . . . . .	130
5. Geschäftspolitik . . . . .	137
a) Notenpolitik . . . . .	137
b) Diskontpolitik und Lombardgeschäft . . . . .	138
c) Depositen-, Scheck- und Clearingverkehr . . . . .	142
d) Die Bank im Dienste der Finanzverwaltung des Staates	147
e) Goldpolitik . . . . .	148

IV. Die Bank von Frankreich . . . . .	149
1. Die Vorläufer, Entstehung und Entwicklung der Bank . . . . .	149
2. Gegenwärtige Organisation . . . . .	152
3. Geschäftspolitik . . . . .	156
a) Notenpolitik . . . . .	156
b) Diskontpolitik und Lombardgeschäft . . . . .	157
c) Giro- und Depositenverkehr . . . . .	160
d) Effektengeschäfte und Depots . . . . .	161
e) Geschäfte mit dem Staate . . . . .	161
4. Der Bankausweis . . . . .	162
V. Die Russische Reichsbank . . . . .	163
1. Die vor Entstehung der Reichsbank errichteten Banken . . . . .	163
2. Organisation . . . . .	165
3. Geschäftspolitik . . . . .	166
a) Notenausgabe und Goldpolitik . . . . .	167
b) Diskontpolitik und Lombardgeschäft . . . . .	169
c) Depositen- und Giroverkehr . . . . .	172
d) Die Beziehungen der Bank zum Staate . . . . .	172
4. Publizitätsprinzip. Der Bankausweis . . . . .	173
VI. Das Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika	176
1. Historische Entwicklung . . . . .	176
a) Vorläufer der amerikanischen Banknoten . . . . .	176
b) Die Bank von Nordamerika und die beiden Zentralnotenbanken der Vereinigten Staaten . . . . .	178
c) Bankssysteme der Einzelstaaten und die „Bankfreiheit“ . . . . .	182
d) Die Nationalbank-Gesetzgebung und die neuen Reformen . . . . .	184
2. Arten und Organisation der Banken . . . . .	185
3. Geschäfte und Politik der Nationalbanken . . . . .	187
a) Das Notengeschäft . . . . .	187
b) Das Depositengeschäft . . . . .	188
c) Das Diskont- und Vorschußgeschäft . . . . .	190
4. Das Bundesreservegesetz vom 23. Dezember 1913 . . . . .	192
5. Analysierung eines Bankausweises . . . . .	200
6. Ausweis der New Yorker Associated Banks . . . . .	203

### 3. TEIL.

#### Allgemeine Fragen der Notenbankpolitik.

I. Notenpolitik . . . . .	207
---------------------------	-----

	Seite
1. Wesen der Banknoten und Systeme der Notendeckung . . . . .	207
a) Das englische System . . . . .	209
b) Das amerikanische (New Yorker) System . . . . .	212
c) Das französische System . . . . .	214
d) Das deutsche (kontinentale) System . . . . .	214
2. Notenumlauf und Notenstückelung . . . . .	224
3. Notenannahme und Noteneinlösung . . . . .	229
II. Zentralisiertes oder dezentralisiertes Notenbankwesen? . . . . .	231
1. Entwicklung vom Vielbank- zum Einbank-System . . . . .	231
2. Vorzüge und Nachteile der Dezentralisation und der Zentralisation der Notenbanken . . . . .	232
3. Die Deutsche Reichsbank und die Privatnotenbanken . . . . .	237
III. Geschäftspolitik, Grundkapital und Reserven der Notenbanken . . . . .	241
1. Geschäfte der Notenbanken . . . . .	241
a) Allgemeines und Notenausgabe . . . . .	241
b) Diskontgeschäft und Diskontpolitik . . . . .	243
c) Goldhandel und Devisenpolitik . . . . .	251
d) Kassenführung und Zahlungsvermittlung . . . . .	257
2. Grundkapital und Reserven der Notenbanken . . . . .	260
IV. Stellung der Notenbanken zum Staat . . . . .	263
1. Die Notenbanken im Dienste der Finanzverwaltung des Staates . . . . .	263
2. Gewinnbeteiligung des Staates . . . . .	268
3. Staatsbank oder Privatbank? . . . . .	270

#### 4. TEIL.

##### Das Werden der großen deutschen Kreditbanken.

I. Die Väter unserer Kreditbanken . . . . .	274
II. Entstehung und Aufgaben der Berliner Großbanken . . . . .	277
III. Verändertes Arbeitsfeld . . . . .	289
IV. Sind die deutschen Kreditbanken Crédit Mobiliers? . . . . .	291

#### 5. TEIL.

##### Innere Bankpolitik.

I. Erwerbspolitik . . . . .	294
1. Rentabilität, Sicherheit und Liquidität . . . . .	294
2. Gewinnquellen . . . . .	297
3. Aufsichtsräte, Direktoren und Beamte als Erwerbsfaktoren . . . . .	305
4. Dividenden- und Kurspolitik . . . . .	311



	Seite
II. Sicherheitspolitik . . . . .	317
1. Sicherheit des inneren Betriebes . . . . .	317
a) Defraudationen und Kontrolleinrichtungen . . . . .	317
b) Revisionen . . . . .	325
c) Beamtenspekulationen . . . . .	329
2. Die Bank schenkt Vertrauen . . . . .	331
a) Verwendung der eigenen und der fremden Gelder . . . . .	331
b) Kreditpolitik . . . . .	335
3. Die Bank braucht Vertrauen . . . . .	341
a) Charakter der fremden Gelder . . . . .	341
b) Vertrauenspolitik. Bank und Presse . . . . .	346
c) Statistik der fremden Gelder . . . . .	353
III. Liquiditätspolitik . . . . .	356
1. Die Bilanzen als Grundlagen für die Liquiditätsberechnung . . . . .	356
2. Die Liquiditätsschlüssel . . . . .	364
3. Bilanzen-Aufputz . . . . .	368
4. Maßnahmen der Banken, um liquide zu sein . . . . .	371
5. Liquiditäts-Statistik. Sind unsere Banken liquide? . . . . .	377
<i>Anhang: Die Liquidität in Kriegs- und Krisenzeiten</i> . . . . .	381
IV. Sozial- und Angestelltenpolitik . . . . .	388
1. Die soziale Stellung der Bankbeamten . . . . .	388
2. Besoldungspolitik, Freizügigkeit, Pensionskassen, Urlaub usw. . . . .	396
3. Die Bankbeamten-Organisationen . . . . .	403
4. Die Berufsbildung der Bankbeamten . . . . .	417

## 6. TEIL.

### Äußere Bankpolitik.

I. Banken untereinander . . . . .	426
1. Expansion und Konzentration . . . . .	426
2. Wege und Formen der Expansion und Konzentration . . . . .	434
a) Fusion . . . . .	434
b) Dauernde Interessengemeinschaft . . . . .	441
a) Errichtung von Tochterinstituten . . . . .	441
β) Aktienerwerb und Aktienaustausch . . . . .	442
γ) Freundschaftliche Vereinbarungen . . . . .	447
δ) Vertragsmäßige Einigung über Verteilung von Gewinn und Verlust . . . . .	448

	Seite
c) Expansion mittels Dezentralisation des Betriebes . . . . .	450
a) Errichtung von Kommanditen . . . . .	450
β) Errichtung von Filialen, Agenturen und Depositenkassen	452
3. Vorzüge und Nachteile der Konzentration. Selbsthilfe der Privatbankiers . . . . .	454
a) Vorzüge der Konzentration . . . . .	454
b) Nachteile der Konzentration . . . . .	456
c) Zusammenschluß der Privatbankiers . . . . .	459
4. Expansionspolitik der Großbanken. Bankengruppen . . . . .	463
5. Konkurrenzkampf und Konditionen-Kartelle . . . . .	468
6. Solidaritätsbestrebungen . . . . .	475
a) Allgemeine Interessenvertretungen der Banken und Bankiers	475
b) Der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankier- gewerbes. Bankiertage . . . . .	477
II. Banken und Industrie . . . . .	480
1. Industrielle Kreditpolitik . . . . .	480
2. Innere Zusammenhänge zwischen Banken und Industrie . . . . .	487
3. Neuorganisation des langfristigen industriellen Kredits? . . . . .	494
III. Banken und Handel . . . . .	498
1. Finanzierung des Übersee-Handels . . . . .	498
2. Finanzierung anderer Handelsgeschäfte . . . . .	505
IV. Banken und Börse . . . . .	508
1. Schaffung und Unterbringung von Wertpapieren. Zentral- zulassungsstelle? . . . . .	508
2. Der Handel mit Wertpapieren. Kursregulierung . . . . .	515
3. Bereitstellen von Mitteln zur Spekulation. Reports und Lombards . . . . .	520
V. Banken, Reichsbank und Geldmarkt . . . . .	526
1. Die Reichsbank als Bank der Banken . . . . .	526
2. Die Reichsbank als Hüterin der volkswirtschaftlichen Liquidität	532

## 7. TEIL.

### Staatliche Bankpolitik.

I. Depositengesetz? . . . . .	537
1. Anregungen aus früherer Zeit . . . . .	537
3. Resolution des Reichstages vom 14. Mai 1909 . . . . .	538
3. Ergebnis der Depositen-Enqueté von 1909 . . . . .	541

	Seite
a) Kein Depositengesetz, aber Erhöhung der Barreserven der Banken . . . . .	541
b) Aufsichtsamt oder Bankenbeirat? . . . . .	543
α) Das Aufsichtsamt für Bankwesen . . . . .	543
β) Der Bankenbeirat . . . . .	555
II. Frühere Reformvorschläge betr. Regelung des Depositenwesens	557
1. Trennung von Depositen- und Effektenbanken . . . . .	557
2. Gründung von Vermögens-Verwaltungs-Banken . . . . .	559
3. Errichtung staatlicher Depositenbanken . . . . .	561
4. Annahme verzinslicher Depositen durch die Reichsbank. Ausgestaltung der Seehandlung zur Depositenbank . . . . .	562
5. Erlaß gesetzlicher Normativbestimmungen für die Annahme, Verwaltung und Anlage von Depositen und Spargeldern . . . . .	563
III. Die Liquiditätsreserve der Banken . . . . .	566
1. Die Havensteinsche „Anregung“ . . . . .	566
2. Ein- oder Zweireservesystem? . . . . .	575
Alphabetisches Sachregister . . . . .	579

# EINLEITUNG.

## 1. „Bank“ und „Bankier“.

Der Name Bank wird abgeleitet von „banca“ oder „banco“, das ist der Tisch, auf dem in früherer Zeit die Goldschmiede und Wechsler ihre Geldbehälter aufgestellt hatten. Im Gegensatz zu dieser herrschenden Ansicht will Macleod das Wort Bank auf das gotische „banck“ = Haufe, Menge, zurückführen.

Schäffle<sup>1)</sup> bezeichnet als Bankwesen „den Handel in Nutzungen des vertretbaren beweglichen Kapitals, sei es, daß solche Nutzungen durch Kredit der Herstellung und Zirkulation von Brauchlichkeiten, oder daß sie der Darstellung und Vergeltung des Geldwertes veräußerter Brauchlichkeiten in der Zahlung gewidmet seien“.

Der Engländer H. D. Macleod<sup>2)</sup> erblickt die Aufgaben der Banken darin, Gelder und Forderungen zu kaufen und zu verkaufen. „Bankier ist,“ sagt er, „wer fremde Gelder leiht, um sie mit Profit wieder zu verleihen; leiht jemand sein eigenes Kapital aus, so ist er ein Kapitalist und kein Bankier.“

Der amerikanische Professor Dunbar<sup>3)</sup> definiert Bank als ein Institut, „das auf Wunsch Darlehen gegen Sicherheit gewährt und Gelder, die zeitweise nicht gebraucht werden, in Aufbewahrung nimmt“.

---

1) Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, ein Lehr- und Handbuch der Nationalökonomie für höhere Unterrichtsanstalten und Gebildete. Tübingen 1867. Band II S. 145.

2) In seiner Schrift „Theory and practice of banking“ heißt es: „A banker is a trader, whose business is, to buy money and debts, by creating other debts.“

3) Chapters on the theory and history of banking. New York und London 1903. S. 9: „The business of a bank is said to be to lend or discount, and to hold deposits. With these two functions may be combined a third, that of issuing bank-notes, or the banks own promises to pay, for use in general circulation as a substitute for money.“

Der Italiener De Viti de Marco<sup>1)</sup> unterscheidet Geld- und Kreditinstitute. Nur den Geldinstituten will er den Namen „Bank“ zuerteilt wissen.

Diese vier Definitionen von deutschen, englischen, amerikanischen und italienischen Nationalökonomen gehen m. E. nicht weit genug. Die Bank ist Geld- und Kreditinstitut zugleich. Ihre wirtschaftlichen Aufgaben bestehen in der Vermittlung, und selbst da, wo man der Form nach dies im ersten Augenblick nicht erkennt, wie z. B. beim Finanzierungsgeschäft, liegt die Absicht, im Grunde genommen, doch in der vermittelnden Tätigkeit.

Geldinstitute waren fast ausschließlich die Banken des Altertums und des Mittelalters. In der Ansammlung von Kassenvorräten und anderen zeitweilig nicht gebrauchten Geldern, in dem Münzwechsel, d. h. in dem Umtauschen einheimischen Geldes in fremdes Geld und fremden Geldes in Landesmünze, erblickten sie zunächst in der Regel ihre Hauptaufgabe. In einer späteren Zeit gaben Banken und Bankiers den Gegenwert der empfangenen Valuta in einer Anweisung, die, da ihr ein Wechselgeschäft zugrunde lag, Wechsel (cambium) genannt wurde. Ein Zweiggeschäft oder ein Geschäftsfreund wurde mit Auszahlung der in dem Wechsel angegebenen Summen beauftragt.

Aus dem Geldaufbewahrungsgeschäft ist nachher die Kasseführung und die Zahlungsvermittlung entstanden. Der Deponent hebt, wenn er einem anderen eine Zahlung leisten will, sein Geld nicht ab, sondern er beauftragt die Bank, sofern der andere ebenfalls ein Konto bei ihr besitzt, sein Guthaben um die und die Summe zu kürzen und diesen Betrag dem Konto des anderen gutzubringen. Das Geld blieb nach wie vor in den Kellern der Bank liegen, nur eine Umschreibung in den Bankbüchern erfolgte (Giroverkehr).

Hatte derjenige, an den die Zahlung erfolgen sollte, kein Konto bei der Bank des Zahlungspflichtigen, so konnte eine Umschreibung natürlich nicht stattfinden. Man fand dann später einen Ausweg, indem man dem Zahlungsempfänger eine Anweisung (Scheck) auf die Bank ausstellte.

Bei einigen Banken wurde es auch allgemeiner Brauch, die Quittungsscheine, die über eingezahlte Summen ausgehändigt wurden, weiterzugeben. Sie wanderten oft lange von Hand zu Hand, bis sie bei der Bank zur Einlösung vorgelegt wurden. Aus diesen Depositenscheinen entstanden dann später die Banknoten. Wie die Mißbräuche des Münzwesens des Mittelalters zur Errichtung von Girobanken geführt hatten, so hatte

<sup>1)</sup> La funzione della Banca. Rom 1898.

die Kapitalsnot in England zur Gründung einer großen Notenbank die Veranlassung gegeben <sup>1)</sup>.

Ihre Funktion als Geldinstitut erfüllten die Banken also einmal dadurch, daß sie Gelder aufbewahrten und weiter, indem sie neue Umlaufmittel, die die Münzen ersetzten, Geldersatzmittel (Geldsurrogate), schafften. Es entstanden Wechsel-, Giro-, Depositen-, Scheckverkehr und Banknoten.

Geld- und Kreditinstitute sind die modernen Banken. Sie dürfen die ihnen anvertrauten Gelder beliebig verwenden. Nicht das Gesetz, sondern kaufmännische Erfahrung und Gewissenhaftigkeit der Direktoren bestimmen, in welcher Art und bis zu welcher Höhe Kreditgeschäfte eingegangen werden dürfen. Da es sich um fremdes Kapital handelt, heißt es natürlich doppelt vorsichtig zu verfahren. Hauptgrundsatz muß sein: Keinen anders gearteten Kredit geben, als man selbst genommen hat. Thomas Hankey, ein ehemaliger Gouverneur der Bank von England, kleidete diesen Gedanken einmal in die Worte: Ein Bankier muß eine Hypothek von einem Wechsel unterscheiden können.

Die Banken legen die Gelder, die sie hauptsächlich auf dem Wege des Depositenverkehrs und der Notenausgabe an sich ziehen, nützbringend an, indem sie sie gegen Unterpfand oder ohne ein solches ausleihen, Wechsel diskontieren usw. Nach Art der ägyptischen Wasserschöpfräder wird durch Banken und Bankiers als die berufsmäßigen Kreditvermittler das befruchtende Kapital von den Stellen des zeitweiligen Überflusses an die des zeitweiligen Mangels geleitet <sup>2)</sup>.

Man hat die Funktion des Bankwesens im Wirtschaftskörper mit der des Herzens im menschlichen Körper verglichen: Wie das Herz die Funktion hat, den Kreislauf des Blutes, das in unzähligen Adern vom Herzen aus durch den menschlichen Körper fließt und wieder zurück-

<sup>1)</sup> Während in London die Note eine Quittung über hinterlegtes Geld war, gelangte sie, im Gegensatz hierzu, in der Provinz in erster Linie als Instrument des Kredits in den Verkehr, d. h. dem Kunden wurde der ihm gewährte Kredit in Noten zur Verfügung gestellt, die auf diese Weise in den Verkehr gelangten. S. Edgar Jaffé, Das englische Bankwesen. 2. Aufl. Leipzig 1910.

<sup>2)</sup> H. C. Carey, Die Grundlagen der Sozialwissenschaft (München 1863/64): „Eine gut organisierte Bank hilft dem Landmann Dünger kaufen, dem Krämer größere Warenvorräte und dem Bauherrn Ziegelsteine und Bauholz verschaffen. So werden die kleinen Ersparnisse der Nachbarschaft auf derselben Stelle, wo sie gemacht sind, verwendet.“

strömt, zu regeln, so haben die Banken die wichtige Aufgabe, den Kreislauf des sich bei ihnen ansammelnden und durch sie wieder zur Verteilung gelangenden Kapitals, das man wohl das Blut des heutigen Wirtschaftskörpers nennen darf, durch eine Reihe wirtschaftlicher Maßnahmen zu regulieren<sup>1)</sup>.

Zu der berufsmäßigen Vermittlung des Geld- und Kreditverkehrs, dem sogenannten regulären Bankgeschäft, ist mit Entstehung der großen Kreditbanken die Emissions- und Gründungstätigkeit der Banken, das sogenannte Finanzierungsgeschäft, hinzugetreten. Die Banken übernehmen Anleihen von Staaten, Provinzen, Städten und spielen den Vermittler zwischen dem geldbedürftigen Gemeinwesen und dem Anlage suchenden Publikum. Sie rufen neue Unternehmungen ins Leben und wandeln bestehende Privatbetriebe in Aktien- oder Aktien-Kommanditgesellschaften um. Ist ein Unternehmen in Not geraten, so wird, oft zum Nutzen der Beteiligten, nicht liquidiert, sondern unter Mitwirkung einer Bank saniert oder fusioniert<sup>2)</sup>.

Mit der rapiden Vermehrung der Wertpapiere spielt heute auch der kommissionsweise An- und Verkauf von Effekten eine große Rolle. Hiermit verknüpft ist ihre Verwaltung und Aufbewahrung<sup>3)</sup>.

Drei Aufgaben, hatten wir im I. Band gesehen, sind es, die das moderne Bankwesen zu erfüllen hat: Zahlungsvermittlung, Kreditgewährung und Kapitalverwaltung. Drei Hauptgruppen von Bankgeschäften können wir hiernach unterscheiden: Geld-, Kredit- und Effektengeschäfte. Gesetzlich festgelegt ist der Begriff „Bank“ und „Bankier“, obgleich viele Gesetze mit ihm operieren, selbst im klassischen Lande des Bankwesens, in England, bisher nicht worden. Nach den Anschauungen des Handelsverkehrs definiere ich: „Bank“ ist eine mit großem eigenen Kapital ausgestattete, in der Form der Aktien-, Aktien-Kommanditgesellschaft, Genossenschaft oder G. m. b. H. betriebene, auf Erwerb gerichtete Unternehmung, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, den Zahlungsverkehr zu erleichtern, zeitweise nicht benötigte Gelder anzusammeln und nutzbringend anzulegen und Effektengeschäfte zu betreiben.

<sup>1)</sup> Siehe J. RieBer, Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestimmungen. 4. Aufl. Jena 1912.

<sup>2)</sup> Siehe Band I dieses Werkes S. 350ff.

<sup>3)</sup> Siehe im Band I den Abschnitt Kapitalverwaltung S. 314ff.

Da die Banken vor allem bestrebt sind, Depositengelder an sich zu ziehen, hat das Publikum ein Recht darauf, über die Geschäftstätigkeit, vor allem auch über die Höhe des eigenen und fremden Kapitals und der Reserven, auf dem laufenden gehalten zu werden. Die genannten Gesellschaftsformen ermöglichen dies: Bei den Aktien- und Aktien-Kommanditgesellschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist das Grund- oder Stammkapital jederzeit aus dem Handelsregister ersichtlich; ferner müssen Aktien-, Aktien-Kommanditgesellschaften und Genossenschaften stets, Gesellschaften mit beschränkter Haftung dann, wenn der Gegenstand des Unternehmens im Betrieb von Bankgeschäften besteht, jährlich einmal ihre Bilanz veröffentlichen.

Da es eine bekannte Tatsache ist, daß ein großer Teil des Publikums zu einem Geschäft, das als „Bank“ firmiert, ein viel größeres Zutrauen besitzt, als zu einer Firma, die nur den Namen des oder der Inhaber enthält, so haben sich manche diese Vertrauensseligkeit zunutze gemacht. Um irre zu führen und zu täuschen, haben sie zu ihrem Namen oder zu ihrer Firma das Wort „Bank“ beigefügt, häufig auch noch mit Hinzusetzung eines Orts- oder Ländernamens oder anderer hochtönender Worte, wie z. B. „Oeynhausener Spar-Leihbank“, „Allgemeine Deutsche Effektenversicherungsbank“ usw. Gründer und Direktoren der „Unionbank“ in Basel, die ganz Deutschland mit ihrer Broschüre „Der Weg zum Reichtum“ überschwemmt hatte, waren ein Kommis, ein Lehrer, ein Postunterbeamter und ein Bauunternehmer; das Geschäftskapital betrug 5500 M. Der Boden, auf dem derartige Unternehmen aufgebaut werden, ist morsch, und den Kundigen wundert meist nur das eine, daß der Zusammenbruch so lange Zeit hinausgeschoben werden konnte.

Die Banken und Bankiers, die diesen Namen zu Recht führen, würden nun, außer dem rein menschlichen Mitgefühl mit den Bedauernswerten, die infolge ihrer Leichtgläubigkeit um ihre Ersparnisse gekommen sind, kein weiteres Interesse an den betrübenden Vorkommnissen haben, wenn nicht das Publikum, oft noch durch sensationelle Zeitungsnachrichten irreführt, vielfach der Ansicht wäre, daß Bank Bank und Bankier Bankier wäre und nun von der Leichtgläubigkeit in das andere Extrem fiel und allen Bankunternehmen eine Zeitlang Mißtrauen entgegenbringen würde.

Infolgedessen haben die Banken, deren Ansehen durch mißbräuchliche Verwendung des Wortes Bank geschädigt wird, ein berechtigtes Interesse, daß solche irreführenden Firmenzeichnungen, die den Zweck haben, dem



Publikum Sand in die Augen zu streuen, in Zukunft gesetzlich verboten werden. Segensreich hat in dieser Beziehung vor allem die Interessenvertretung der Banken und Bankiers, der „Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes“ gewirkt, indem er gegen alle zu seiner Kenntnis gelangten Fälle einer mißbräuchlichen Benutzung der Bezeichnungen „Bank“ und „Bankgeschäft“ eingeschritten ist.

Sein verdienstvoller Vorsitzender Rießer hat sich dem Berliner Polizeipräsidium gegenüber gutachtlich wie folgt geäußert: „Mit dem Begriff ‚Bankier‘ operieren viele unserer Gesetze, die für den Bankier besondere Pflichten und Rechte vorsehen. Es wäre also in der Tat sehr wünschenswert, wenn man den Kreis der ‚Bankiers‘ genau umgrenzen könnte, zumal auch heute noch vielfach im Publikum die Bezeichnung ‚Bankiers‘ eine gewisse Präsumtion des Besitzes von Mitteln oder doch mindestens von Fachkenntnissen auf dem Gebiete des Bankwesens verleiht. Als Bankier ist nun im Sinne des Handelsgesetzbuches nur derjenige anzusehen, der gewerbsmäßig Bank- oder Wechselgeschäfte betreibt. Bankgeschäfte aber sind m. E. diejenigen, die auf die Beschaffung, den Umsatz und die Verwertung von Wertpapieren, Geld oder Geldsurrogaten gerichtet sind . . .“

Infolge dieses und ähnlich lautender Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, der Handelskammern Berlin und Frankfurt a. M., die besonders noch betont haben, daß der Handelsverkehr bei einer „Bank“ ein Unternehmen mit einem bedeutenden Kapital im Sinne hat, ist zahlreichen Firmen die Bezeichnung als Bank oder Bankinstitut verboten worden. Firmen, die geeignet waren, eine Täuschung über die Art und den Umfang des Geschäftes herbeizuführen, sind von Amts wegen gelöscht worden. Einsprüche gegen diese Verfügungen wurden von den Gerichten zurückgewiesen.

So entschied z. B. das Kammergericht am 21. Dezember 1906, daß die Löschung der einige Monate vorher als offene Handelsgesellschaft eingetragenen „Landwirtschaftlichen Handelsbank N. & O.“ (N. & O. waren die Namen der beiden Gesellschafter) vom Amtsgericht zu Recht erfolgt sei. Eine mit einem Kapital von 200 000 M begründete offene Handelsgesellschaft sei, auch wenn sie Bankgeschäfte aller Art betreiben wolle, bei der heutigen Auffassung des Wortes „Bank“ nicht berechtigt, in die aus den Familiennamen der beiden Gesellschafter bestehende Firma die zusätzliche Bezeichnung „Landwirtschaftliche Handelsbank“ aufzunehmen. „Die beteiligten Kreise unterstellen nach Maßgabe der Gutachten des Handelsstandes bei einer ‚Bank‘ eine gewisse Ständigkeit des Unternehmens, wie sie bei den juristischen Personen des Handelsrechts regelmäßig vorhanden ist. Dieser dem Handelsverkehre geläufigen Vorstellung einer Loslösung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vereine des Handelsrechts von den Personen der Mitglieder hat das Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß die danach maßgebende sachliche Grundlage des Unternehmens, ihre Kapitalkraft, tunlichst in das Licht der Öffentlichkeit gerückt ist.“

In ihrem Gutachten wiesen die Ältesten der Kaufmannschaft auch auf den allmählichen Wandel der Verkehrsauffassung hin. Daraus erkläre es sich, daß früher Unternehmungen unbeanstandet die Bezeichnung als Banken oder Bankinstitute annehmen durften, die heute bei der strengen Auffassung des Verkehrs als solche nicht mehr anerkannt werden würden.

Per 31. Dezember 1911 fand ich folgende Bilanz einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, die bei 700 M Kapital sich stolz „Berliner Industrie- und Handelsbank“ nennt, veröffentlicht:

Aktiva.		Mark	
Kassa . . . . .		442	25
Außenstände (Darlehen) . . . . .		2600	—
Inventar . . . . .		181	15
Saldo, Gewinn- und Verlustkonto . . . . .		346	60
		3570	—
Passiva.			
Genossenschaftsanteile . . . . .		700	—
Darlehen (laufende Akzepte) . . . . .		2870	—
		3570	—

Unter der Überschrift „Bedenkliche Kreditinstitute“ wurde in den „Blättern für Genossenschaftswesen“ vom 22. November 1913 auch die Deutsche Landwirtschafts- und Hypothekenbank, E. G. m. b. H. genannt, die ihre Firma nochmals in Deutsche Hypotheken- und Wechselbank änderte, und, als diese Bezeichnung von zuständiger Seite beanstandet wurde, in — „Berliner Bank, E. G. m. b. H.“. Auch diese Firma ist unzulässig. Es dürfte eine dringende Pflicht der Registergerichte sein, die Grundsätze der Firmenwahrheit auf dem Gebiet des Genossenschaftsregisters nicht minder als auf dem des Handelsregisters zur Geltung zu bringen, um so mehr, als es gerade wenig geschäftserfahrene Kreise des Publikums sind, die solchen Pseudobanken im genossenschaftlichen Gewande zum Opfer zu fallen pflegen.

Oft hat man früher auch einem Unternehmen den Namen Bank beigelegt, das ihn nach der Art der Geschäfte nicht verdiente, ohne daß man dabei aber die Absicht gehabt hat, dadurch zu täuschen. So besitzen wir z. B. Lebens- und Feuerversicherungsbanken, wir haben eine Bank für Bergbau und Industrie, eine Bank für elektrische Unternehmungen, eine Bank für Brauindustrie, eine Zentralbank für Eisenbahnwerte, eine Landbank usw. Es sind dies sogenannte Industriebanken, die in der Hauptsache als Kreditinstitute für bestimmte Unternehmungen fungieren, auch finanzieren und emittieren, andere Bankgeschäfte aber gar nicht oder nur nebenbei betreiben, wie z. B. die Bank für Sprit- und Produktenhandel.

Einen beschränkten Geschäftskreis haben ferner die Maklerbanken (s. Band I, S. 397f.), die Hypothekenbanken (s. Band I, S. 294ff.), die Treuhandbanken, die als „treue Hand“ dienen, sich der Vertretung gemeinschaftlicher Interessen widmen, den Gläubigern notleidender Unternehmungen Beistand gewähren wollen. Sie haben ihren Geschäftskreis vielfach verändert bzw. erweitert und sind meist Revisionsgesellschaften geworden.

Analog dem oben angegebenen Begriff „Bank“ nenne ich „Bankier“ eine Person, deren geschäftliche Tätigkeit in Form des selbständigen Gewerbes ausschließlich darauf gerichtet ist, den Zahlungsverkehr zu erleichtern, zeitweise nicht benötigte Gelder anzusammeln und nutzbringend anzulegen und Effektengeschäfte zu betreiben.

Der Inhaber eines „Bankgeschäftes in Hypotheken und Grundbesitz“, dessen Haupttätigkeit in Immobiliengeschäften, in der Beschaffung von Hypotheken und der Vermittlung von Grundstücksverkäufen bestand, und der sich unter der Standesbezeichnung als „Bankier“ in das Handelsregister hatte eintragen lassen, wurde durch gerichtliche Verfügung angewiesen, die unzutreffende Standesbezeichnung „Bankier“ im Handelsregister zur Löschung zu bringen und eine andere, ihm mit Rücksicht auf seine wirkliche Tätigkeit zustehende Benennung anzunehmen und anzumelden.

Hiergegen wendete der Betreffende ein, er sei zur Führung der Standesbezeichnung „Bankier“ berechtigt, da er Darlehen gäbe, Wechsel diskontiere und aus eigenen und fremden Mitteln Baugelder gewähre; daneben sei er zwar als Vermittler von Grundstücks- und Hypothekengeschäften tätig. Der Einspruch wurde jedoch zurückgewiesen, da die Bücher ergaben, daß etwa 95% seines Jahreseinkommens aus Geschäften in Hypotheken und Grundbesitz entfallen sei.

„Die Bankiertätigkeit“, so wurde in dem Urteil gesagt, „muß Selbstzweck sein. Der Betreffende darf sie nicht rein nebensächlich in Betreibung eines anderen Gewerbes zur Ausführung bringen, um vielleicht seine hauptsächliche Tätigkeit dadurch zu fördern und zu erweitern. Das Hauptkriterium des Bankiergewerbes ist eben das ausschließliche oder vorwiegende Betreiben der diesem eigentümlichen Geschäfte in der Form des selbständigen Gewerbes, und gerade das sei hier nicht der Fall...“ Nach alledem hat der Firmeninhaber keinerlei Anspruch auf die Standesbezeichnung „Bankier“ und ist verpflichtet, diese im Handelsregister zur

Löschung zu bringen, da sie unzutreffend und zur Irreführung geeignet ist, mithin auch der gesetzlich vermuteten Richtigkeit des Registers entgegensteht. Eine Reihe reichsgerichtlicher Entscheidungen lauten in ähnlichem Sinne.

Nun gibt es auch eine Anzahl Leute, die tatsächlich Bankiergeschäfte, wie jeder andere Bankier, treiben, in der Heranziehung von Kunden und in der Ausführung der Aufträge aber derart verfahren, daß ihre Berufskollegen sie gern abschütteln möchten. Anlässlich mehrerer bedauerlicher Fälle in neuerer Zeit ist die Frage, ob es einen Schutz dagegen gibt, daß unberufene und ungeeignete Personen Bankgeschäfte betreiben und sich dann als Bankiers bezeichnen, wieder aufgerollt worden. Die Vorschläge, daß nur Firmen, die zum Börsenbesuch zugelassen sind, sich Bankiers nennen dürfen, sind undurchführbar und auch zwecklos. Sache des Publikums muß es daher nach wie vor bleiben, bei Eingehung einer neuen Bankverbindung Vorsicht zu üben. Die Presse soll, und viele Tageszeitungen und Fachzeitschriften tun dies auch öfters, vor betrügerischen Firmen warnen — nach mehreren Gerichtsentscheidungen ist das ihr Recht und ihre Pflicht —, muß dann natürlich aber konsequent soweit gehen, daß sie Inserate von solchen Firmen ablehnt.

Als „Bankier“ bezeichnet der Sprachgebrauch, im Gegensatz zu Bank, denjenigen, der das Unternehmen für eigene Rechnung betreibt — also den Einzelkaufmann, den Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, den Komplementar bei der Kommanditgesellschaft —, als „Bank“ die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Genossenschaft, als „Bankhaus“ häufig ein größeres Bankgeschäft. In Gesetzen wird in gleicher Bedeutung bald das eine, bald das andere Wort gebraucht. So spricht § 1 des HGB. von „Bankier- und Wechselgeschäften“, § 2 des Depotgesetzes von „Bank- oder Geldwechslergeschäften“, § 41 des „Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ von „Bankgeschäften“.

Oft wird der Begriff „Bank“ noch enger, wie wir es in unserer Definition getan haben, gefaßt, so z. B. in England; und so wird weiter das Gesetz vom 14. März 1875, das das deutsche Notenbankwesen regelt, schlechthin als Bankgesetz bezeichnet. In beschränktem Sinne wird das Wort auch gebraucht in dem Ausdruck „bankmäßige Anlage“, d. h. Anlage von Geldern in der Weise, wie es den Notenbanken gestattet ist: Diskontierung kurzfristiger Wechsel und Gewährung von Lombarddarlehen.

## 2. Begriff, Aufgaben und Ziele der Bankpolitik.

Das Wort „Politik“ wird im doppelten Sinne gebraucht. Man versteht unter Politik die Lehre von etwas subjektiv Gegebenem, weiter aber auch die Lehre von etwas subjektiv Erstrebttem. Es handelt sich bei der Politik also einmal um die Rechtsfragen, um die geschichtlich gewordenen Verhältnisse, um das positive Recht (lex lata), dann zweitens aber auch um die Frage de lege ferenda. Es wird Stellung zu den Fragen genommen, die bestehenden Zustände werden kritisiert, die Verhältnisse betrachtet, nicht wie sie sind, sondern unserer Meinung nach sein sollten. Unter Bankpolitik im weiteren Sinne versteht man die Maßregeln, die Staat und gesetzgebende Körperschaften ergreifen, um das Bankwesen zu regulieren, es nach den Prinzipien, die sie für zweckmäßig halten, zu gestalten.

Solche Einmischungen des Staates finden wir in der Epoche der Girobanken, wie in der Epoche der Notenbanken. Die Banken sind nicht als gewerbliche Unternehmungen aufgefaßt, sondern als öffentliche Anstalten, die vom Staate ausgehen, kontrolliert werden und allgemeinen Angelegenheiten dienen. Welcher Art diese Verordnungen in Italien, der Heimat der Girobanken, waren, werden wir später noch sehen.

Wenn der Staat Vorschriften darüber erläßt, wer überhaupt zur Notenausgabe berechtigt ist, wieviel Noten im Lande umlaufen dürfen, in welcher Weise diese Noten gedeckt sein müssen, wie und durch wen ihre Einlösung zu erfolgen hat, wie die Banken, denen das Notenrecht verliehen ist, ihre Geschäfte führen müssen, so tut er es, weil er gewissermaßen eine Garantie übernimmt. Wie bei fortschreitender Entwicklung des Münzwesens der einzelne der Aufgabe, die Geldstücke zu wiegen und auf ihren Feingehalt zu prüfen, dadurch überhoben wurde, daß der Staat durch seinen Prägestempel die Vollwichtigkeit und den Feingehalt der Geldstücke bezeugte, so soll auch bei Annahme einer Banknote der einzelne nicht erst Erwägungen anzustellen brauchen, ob die Note gut sei oder nicht.

In der Periode der „Bankfreiheit“ werden die Banken wieder mehr und mehr als gewerbliche Unternehmungen aufgefaßt, oder wenigstens als ein Gemisch eines gewerblichen Institutes und einer öffentlichen Anstalt. Ob diese Auffassung zu billigen ist, oder ob nicht dem Bankwesen einige Eigentümlichkeiten innewohnen, die es doch zum mindesten sehr zweifelhaft erscheinen lassen, ob man hier nach gleichen Prinzipien wie

bei anderen Gewerben verfahren kann — darauf wird später noch zurückzukommen sein.

Fragen der Notenbankpolitik, die zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern verschiedene Beantwortung gefunden haben, sind z. B.: „Soll die Zentralbank des Landes verstaatlicht werden?“ „Sollen neben der Zentralnotenbank noch andere Notenbanken im Lande bestehen?“ „Empfiehl sich die Ausgabe kleiner Banknoten?“ „Soll den Banknoten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels beigelegt werden?“ „Wie sollen die Noten gedeckt sein?“ „Empfiehl sich eine Kontingentierung der auszugebenden Noten?“ „Welche Vorteile gewährt eine Notensteuer?“ „Soll die Zentralnotenbank den Geldmarkt beherrschen, soll sie eine Aufsicht über das gesamte Bankwesen des Landes ausüben?“ usw.

Bankpolitik der Noteninstitute im engeren Sinne ist in der Hauptsache Diskontpolitik. Die Zentralnoteninstitute haben in erster Linie für Aufrechterhaltung der Währung des Landes Sorge zu tragen, mit anderen Worten, den Metallbestand des Landes zu schützen, indem sie zu starke Goldabflüsse nach dem Auslande nach Möglichkeit verhindern, Goldimporte jedoch fördern.

Die innerhalb eines Landes und von einem Lande zu zahlenden Beträge sind im Laufe eines Jahres erheblichen Schwankungen unterworfen. Große Summen werden z. B. zur Bezahlung der Ernte, an den Quartalen zu Gehalts-, Zinsen- und Hypothekenzahlungen benötigt. Komplizierter werden die Verhältnisse noch dadurch, daß die an den Geldmarkt gestellten Bedürfnisse auch von Jahr zu Jahr wechseln. Der Notenumlauf muß sich den Bedürfnissen des Verkehrs anpassen. Auch in Zeiten der Geldknappheit soll die Zentralnotenbank, so ist die herrschende Ansicht, allen berechtigten Kreditsprüchen genügen. Damit sie aber ein Rettungsanker sein kann, an den im Falle der Not sich alle klammern, muß sie beizeiten entsprechende Vorkehrungen treffen.

Dies geschieht in der Hauptsache durch eine verständige Diskontpolitik. Werden der Bank große Summen entzogen, droht eine Geldknappheit einzutreten, so wird sie ihren Bar- und Goldbestand zu schützen suchen, indem sie den Satz, zu dem sie Wechsel ankauft, erhöht. Durch einen hohen Diskont gibt sie gleichzeitig auch ein Warnungssignal; sie mahnt, die Unternehmungslust einzudämmen. Die Diskontpolitik allein „wirkt aber nicht mehr mit der nötigen Schärfe“<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> S. Geh. Oberfinanzrat Dr. v. L u m m, Die Stellung der Notenbanken in der heutigen Volkswirtschaft, Berlin 1909.

Damit die Bank in erster Linie das öffentliche Wohl im Auge hat und sich erst in zweiter Linie von Erwerbsrücksichten leiten läßt, ist die Mehrzahl der Zentralnotenbanken an strenge gesetzliche Vorschriften gebunden, deren Innehaltung vom Staat kontrolliert wird.

Bestehen gesetzliche Vorschriften zwar meist nur für die Notenbanken, so kann man doch auch von einer Politik der Kredit- oder Effektenbanken sprechen. Angelpunkt jeder Bankpolitik ist die Erhaltung der Liquidität. Daneben tritt die Sicherheits- und die Erwerbspolitik. Hauptsächlicher Faktor der äußeren Bankpolitik der Kreditbanken ist der Erwerbstrieb. Das Verhältnis der Banken zueinander, insbesondere auch der Privatbanken zur Reichsbank, das Verhältnis von Banken zu Handel, Industrie, Börse, Geldmarkt usw. wird ausführlich zu beleuchten sein.

Die einsichtigen Leiter unserer großen Banken sind sich bewußt, daß die Fülle des Kapitals ihnen nicht nur Macht und Einfluß gewährt, sondern daß den Rechten auch hohe Pflichten gegenüberstehen. Wie die Notenbanken, müssen auch sie jederzeit einem Ansturm gegenüber gewappnet sein. Um dies zu können, sollen sie, auch ohne gesetzlich dazu gezwungen zu sein, zweckmäßig mit den ihnen anvertrauten Geldern verfahren, hinreichend hohe Reserven halten und sich nicht für den Notfall allein auf die Hilfe der Zentralnotenbank verlassen. In Deutschland sind wir augenblicklich auf dem Wege, Maßnahmen zu treffen, die Liquidität der Kreditbanken, wie auch die Liquidität der Reichsbank zu verbessern.

„Mitzuarbeiten an der Erhaltung unserer nationalen Währung“, sagte der damalige Bankdirektor Dernburg auf dem I. deutschen Bankertage in Frankfurt a. M., „ist die große Aufgabe unseres Standes“. Die nationale Währung hängt wieder eng mit der nationalen Zahlungsbilanz, die Diskont- mit der Devisenpolitik zusammen. Besonders in kritischen Zeiten muß die Politik des Zentralnoteninstitutes und der großen Kreditbanken eine einheitliche sein. Um augenblicklicher Vorteile willen dürfen die Privatbanken nicht die Politik der Reichsbank durchkreuzen. Im Falle der Not ist die Reichsbank Liquiditätsgarantin. Damit sie dies aber sein kann, geht ihr Streben neuerdings dahin, auch in normalen Zeiten volkswirtschaftliche Zentralinstanz zu werden. Sie ist bestrebt, für ein gesundes Kreditsystem und Liquidität im ganzen Lande Sorge zu tragen. Präsident Havenstein hat bekanntlich die Banken vor die Wahl gestellt, freiwillig gewisse Reformen einzuführen oder aber, es

auf Zwangsmaßregeln der Regierung, d. h. ein Depositenbankgesetz, ankommen zu lassen.

Hohe nationale Aufgaben erwachsen allen Banken im Falle eines Krieges, für den Riesensummen in kurzer Zeit mobil gemacht werden müssen. Je schneller sie beschafft werden können, desto besser wird es für die Nation sein. In Friedenszeiten bereits hierfür Maßregeln zu treffen, ist eine Pflicht, an deren Erfüllung mitzuwirken, alle Banken berufen sind. „In Zukunft“, sagte Georg von Siemens einmal, „werden die Kriege nicht mit Säbel und Gewehren gewonnen werden, sondern von derjenigen Nation, die in bezug auf die Disposition ihrer nationalen Mittel, auf die Stärkung der Austauschgelegenheiten und die Stärkung der Börse die größte Sorgfalt verwendet hat.“

---



## 1. TEIL.

# Entstehen der Banktätigkeit und Entwicklung der Girobanken.

### I. Das Bankwesen im Altertum.

Zu welcher Zeit und in welchem Lande die Anfänge des Bankwesens zu suchen sind, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Daß sie aber weit hinter die Zeiten des klassischen Altertums zurückreichen, dafür besitzen wir mehrere glaubwürdige Zeugnisse. Ackerbau und Viehzucht treibende Völker benötigten Einrichtungen, die der Erleichterung des Geldverkehrs dienten — denn diese Funktion übten die Banken in ihrer ersten Periode aus — weit weniger als Völker, die im Handel Gewinn zu erzielen suchten.

Ums Jahr 2300 vor Chr. bereits sind bei den Chaldäern Handelsgesellschaften nachweisbar, die Darlehen gewährten und Zahlungsaufträge vermittelten. Nach G a n e l l i soll bei den Chinesen schon zwei Jahrtausende vor Chr., unter der Herrschaft des Hoang-ti, ein Scheckverkehr bestanden haben.

Sicher ist jedenfalls, daß es am Euphrat, in Babylonien, wo der weltgeschichtliche Ursprung des Geldwesens und der Geldwirtschaft zu suchen ist, im 6. vorchristlichen Jahrhundert Bankiers gegeben hat, die Gelder zur Verzinsung angenommen und Darlehen gegen Schuldschein oder Pfand gewährt haben. Im Interesse ihres Kunden traten sie öfters als Zwischenkäufer auf, wobei meist die Hälfte des Kaufgeldes als Schuld der Bank stehen blieb, bis der wahre Käufer bezahlt hatte. Vor allem aber pflegten die babylonischen Bankhäuser den Zahlungsverkehr und zum Teil auch schon das Aufbewahrungs- (Depot-) Geschäft. Eines sehr guten Rufes erfreute sich besonders das Bankhaus der Egibi, dessen Tätigkeit, wie aus einem aufgefundenen Tagebuch und Kundenabrechnungen hervorgeht, äußerst vielseitig gewesen sein muß.

Weit entwickelt war das Bankwesen in Hellas. Die Macht des Kapitals erkannten zuerst die Priester. Die Tempel hatten große Einkünfte aus dem Ertrag ihrer Grundstücke, aus dem Zehnten, aus Bußen und Geld-

strafen, aus Geschenken usw. „Mit allen bedeutenderen Heiligtümern“, schreibt Ernst Curtius<sup>1)</sup>, „war eine umfangreiche Finanzverwaltung verbunden, indem es die Aufgabe der Priester war, durch kluge Verwaltung, durch Beteiligung an gewinnreichen Unternehmungen, durch vorteilhafte Verpachtungen, durch Darlehen usw. die jährlichen Einkünfte zu steigern und einen Schatz zu bilden, welcher nicht nur zur Aufrechterhaltung der Würde des Gottesdienstes ausreichte, sondern auch für die nationale Macht des Heiligtums eine wesentliche Forderung war. Der Schatz der Götter ist älter als ihr Tempelgebäude.“

Auch als Aufbewahrungsorte von barem Geld, Urkunden (Testamenten, Schuldbriefen) oder Schmuckgegenständen erfreuten sich die Tempel, insbesondere die von Delphi, Ephesus, Delos und Samos, großer Beliebtheit. Es gab keinen Platz von größerer Sicherheit, als den Raum unter der Schwelle des Gotteshauses. Die Heiligtümer, die zu allen Teilen der griechischen Welt in geschäftliche Beziehung traten, waren „Geldinstitute, welche die Stelle von öffentlichen Banken vertraten“.

Als das Ansehen der Tempel schwand, wurde die Heiligkeit des Altars nicht mehr respektiert. Diebe und Feinde scheuten auch vor den Türen der heiligen Stätten nicht zurück. So wurden schon im Phokischen Kriege (355—346 vor Chr.) gewaltige Tempelschätze geraubt. Daß auch Herostrat den berühmten Dianatempel zu Ephesus nicht in Brand gesteckt hat, um seinen Namen für alle Zeiten zu verewigen, sondern nur um dadurch einen von ihm vorher begangenen Tempelraub zu verdecken, gilt nach neueren Forschungen als erwiesen.

Eine starke Konkurrenz erwuchs den Heiligtümern in den Trapeziten, die zuerst im vierten Jahrhundert vor Chr. erwähnt werden. Ihre Tätigkeit erstreckte sich hauptsächlich auf das Depositengeschäft und die Zahlungsvermittlung, auf die Abfassung und Verwahrung von Urkunden. Auch als Hinterlegungsstelle streitiger Gelder wurden sie benutzt. Der Name Trapezit ist herzuleiten von *τραπέζα*, d. i. der Tisch, auf dem sie ihre Geschäfte betrieben. Man verstand ferner auch darunter ihr Zelt, ihr Geschäftslokal.

Für den hohen Grad der Entwicklung des griechischen Bankwesens zeugt die weitgehende Arbeitsteilung: Neben den Trapeziten finden wir noch eine zweite und eine dritte Kategorie von Bankiers, die *ἀργυραμοιβοί* und die *δαρισται*. Die *ἀργυραμοιβοί*, auch *κολλυβισται* oder

<sup>1)</sup> Griechische Geschichte. 1. Bd. Berlin 1887. S. 497.

κεραμισαί — genannt abgeleitet von κόλλυβος bzw. κέρμα = kleine Münze — besorgten das Münzwechselgeschäft. Die διεισιταί, die auch den Namen τοκισαί oder χρησταί hatten, gewährten Darlehen gegen Unterpfang und beteiligten sich an industriellen Unternehmungen. Da sie sehr hohe Zinsen nahmen, wurden sie oft verspottet und mißachtet. Wenn es einzelnen Bankiers, wie z. B. dem Pasion in Athen, gelungen war, sich hohes Ansehen zu verschaffen und großes Vertrauen zu genießen, so waren dies Ausnahmen, bedingt durch die Individualität und die Macht des Kapitals.

Ob es Staatsbanken im alten Griechenland gegeben hat, ist nicht sicher festzustellen. Auf sehr schwachen Füßen steht auch die Behauptung von Chastenet<sup>1)</sup>, daß die alten Griechen einen lebhaften Scheckverkehr gehabt haben. Das aus der Zeit von 223—192 vor Chr. aus Thespiä in Bötien stammende, als Beweis hierfür angeführte Dokument<sup>2)</sup> lautet:

„Am . . . . . hat bei der Bank des Pistokles der Kämmerer von Orchomenos, Polionkritos, der Nikareta zuschreiben lassen die für die verfallene und liquide Schuld vereinbarte Summe von 18 833 Drachmen Silber.“

Daß derartige Umschreibungen häufig waren, geht daraus hervor, daß *δαγράφειν* (umschreiben) die Bedeutung von zahlen erhalten hat. Ich stimme aber mit Conrad<sup>3)</sup> darin überein, daß diese Umschreibungen noch nicht auf einen Scheckverkehr schließen lassen.

Eher möglich ist es, daß in Ägypten häufiger Bankanweisungen ausgestellt worden sind. Nach zahlreichen Urkunden war das ägyptische Bankwesen frühzeitig entwickelt. Als Alexander der Große den nördlichen Teil Ägyptens erobert hatte, soll er in zahlreichen Orten „königliche Banken“ errichtet und mit deren Leitung meist Griechen betraut haben.

Wie das ägyptische, war auch das römische Bankwesen dem griechischen nachgebildet. Die argentarii werden zuerst im dritten Jahrhundert vor Chr. erwähnt. Ihren Standort, ihre Läden hatten sie auf dem Marktplatz, dem Forum; daraus erklären sich auch die römischen Bezeichnungen für fallieren: „foro cedere“, „foro abire“, „a foro fugere“.

Die Argentarii, die, nach Analogie der Trapeziten, auch mensarii (abgeleitet von mensa = Tisch) genannt wurden, betrieben alle Bankgeschäfte. Sie nahmen Depositengelder an, vermittelten den Zahlungsverkehr, teils auch durch Umschreibungen, und gaben eigene und fremde Gelder als

<sup>1)</sup> Etudes sur les banques romaines. Paris 1892.

<sup>2)</sup> Siehe Goldschmiedt, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXIII, S. 365.

<sup>3)</sup> W. Conrad, Handbuch des deutschen Scheckverkehrs. Stuttgart 1903 S. 8.

Lombard- und Hypothekendarlehen. Eine von den Argentariern viel ausgeübte Tätigkeit bestand auch in der Übernahme von Auktionen, die in besonders hierfür gemieteten Lokalen (*atria auctionaria*) durch geschultes Personal erfolgten, und in dem Eintreiben der ausstehenden Kaufgelder.

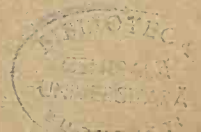
Als *nummularii* bezeichnete man anfangs die Geldwechsler, die, wie die *ἀργυραγοίβοι* in Griechenland, auch die Münzstücke auf ihre Echtheit prüften. Eine strenge Trennung der Geschäftszweige ist aber später nicht durchgeführt worden.

## II. Aufkommen der Banktätigkeit in Italien.

Von der Zeit der Völkerwanderung bis zu den Kreuzzügen war das Bankgeschäft nur ein Münzwechselgeschäft. Die kleinen Münzgebiete, die häufigen Umprägungen, die Ungenauigkeit im Gewichte führten dazu, daß in Italien gerade zur Zeit der großen Wanderlust eine Menge Personen, meist waren es Goldschmiede, die Tätigkeit eines Münzwechslers betrieben. Auf den Messen und Märkten insbesondere schlugen sie einen Tisch (*banca*) auf, auf dem sie ihr Geld feilhielten. Wie in Hellas und im alten Rom, übertrug sich auch hier der Name des Tisches bald auf das Gewerbe selbst: die Geldwechsler wurden *banchieri*, Bankiers genannt.

Wer nach einem Orte ging, an dem andere Münzen galten als er besaß — und fast jede Stadt hatte ihre eigenen Münzen —, nahm die Dienste des Geldwechslers (*campor* oder *banchiere*) in Anspruch. Da bei der Unsicherheit der Landstraßen das Beisichtragen größerer Summen gefährlich und der Transport unbequem war, so wurde es freudig begrüßt, als die Geldwechsler einen Ausweg gefunden hatten. Sie gaben im Tausch nicht eine fremde Münze, sondern eine Anweisung auf den fremden Platz.

Kam z. B. ein Genuesischer Kaufmann zu einem Genueser *campor* und sagte, ich will nach Palermo gehen und möchte so und so viel Münze haben, die in Palermo Gültigkeit hat, so nahm der *campor* sein Täfelchen zur Hand, rechnete und sagte: Die Summe kannst Du haben, mein Bruder wird sie Dir in Palermo zahlen, wenn Du mir dafür so und so viel Genueser Lire gibst. War der Genueser Kaufmann damit zufrieden, so wurde, meist in Gegenwart eines Notars, eine Urkunde abgefaßt, die eine Bescheinigung über den Empfang des Geldes und weiter einen Zahlungsauftrag enthielt. Ein in der Urkunde genannter Geschäftsfreund, Verwandter oder Leiter eines Filialgeschäftes wurde aufgefordert,



die in der Anweisung genannte Summe dem Überbringer zu zahlen. Aus dem Jahre 1207 ist z. B. folgende Urkunde erhalten:

„Der Wechsler Simon Rosi bekennt hiermit, 34 Genuesische Lire und 32 Denare erhalten zu haben, für die sein Bruder Wilhelm in Palermo dem Überbringer dieses Papieres 8 Mark guten Silbers auszuzahlen hat.“

Diese Anweisungen wurden, da ihnen ein Wechselgeschäft zugrunde lag — am fremden Orte erhielt der Zahlende fremdes Geld — Wechsel (cambium) genannt. Reiste der Wechsler, wie es in den Anfängen dieses Verkehrs geschah, selbst nach dem fremden Ort, um persönlich die Auszahlung zu bewirken, so wurde ein eigener Wechsel gegeben.

Da die *campsores* immer einen größeren Vorrat an Münzen anderer Orte hielten und infolgedessen feuer- und diebessichere Gewölbe besaßen, so wurden ihnen auch häufig Gelder und Dokumente zur Aufbewahrung übergeben. Anfangs wurden die fremden Gelder getrennt von den eigenen Beständen aufbewahrt, und genau dieselben Stücke, die eingeliefert waren, wurden zurückgegeben: Es war ein *depositum regulare*. Für die Aufbewahrung war eine Gebühr an den Bankier zu zahlen.

Später wurden die fremden Gelder mit den eigenen vermengt, der Bankier war nicht mehr verpflichtet, dieselben Geldstücke, sondern nur die gleiche Summe zurückzuzahlen, und der Wechsler konnte die Gelder ausleihen: Es war ein *depositum irregulare*. Pflicht des Wechslers war es nur, die Gelder so sorgfältig anzulegen, daß er in der Lage war, sie den Deponenten jederzeit auf ihren Wunsch zurückzuzahlen. Wer das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchte, die fremden Gelder verspekulierte oder sie zu eigenem Nutzen verwandte, der wurde dadurch gebrandmarkt, daß ihm als Symbol seine *banca* zerschlagen wurde — *banco rotto* —, von wo das Wort Bankerott sich herleitet.

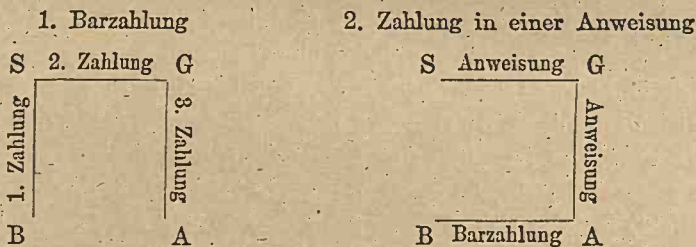
In Venedig mußten, um Unterschlagungen nach Möglichkeit zu verhüten, schon am Anfang des 14. Jahrhunderts die Wechsler, die sich mit der Annahme fremder Gelder befaßten, eine Bürgschaft stellen. Ein Gesetz vom 24. September 1318 forderte Hinterlegung von 5000 L (*non audeant accipere monetam in deposito super tabulas, nisi illi, qui dederint plegiaras*)<sup>1)</sup>.

Oft gaben die Kaufleute ihr gesamtes bares Geld, bis auf eine kleine Handkasse, dem Bankier zur Verwahrung und zur Verwaltung. Hatten

<sup>1)</sup> Siehe Erwin Nasse, Das venetianische Bankwesen im 14., 15. und 16. Jahrhundert in Conrads Jahrbüchern 1879. S. 330.

sie nun an jemanden im gleichen Ort eine Zahlung zu leisten, so wurde es allgemein Brauch, nicht mehr wie früher das Geld abzuheben und es dem anderen ins Haus zu bringen, sondern Schuldner und Gläubiger gingen zum Bankier, wo der Schuldner die Summe von seinem Konto ab- und dem Konto des anderen zuschreiben ließ. Das Guthaben des einen minderte sich um die Summe, um die sich das Guthaben des anderen mehrte. Dieses Umschreiben ersparte die Zeit und Mühe des Geldzählens. Der Kassenbestand der Bank blieb dadurch der gleiche; Änderungen zeigten nur die Konten der Kunden. Giroverkehr nennt man die Transaktionen — Giro abgeleitet von  $\gamma\upsilon\rho\omicron\varsigma$  = Kreis. Auf den Kreis derjenigen, die einen gemeinsamen Bankier oder eine gemeinsame Bank hatten, war dieser Überweisungsverkehr anfangs beschränkt.

Hatte der Gläubiger (G) einen anderen Bankier als der Schuldner (S), so suchte man schon damals, vor mehr als sechs Jahrhunderten, was bei uns heute noch immer einen Aufwand großer Beredsamkeit erfordert, die baren Auszahlungen zu vermeiden, indem man dem Betreffenden eine Anweisung auf seinen Bankier gab. Hatte also G sein Konto bei dem Bankier A, S bei dem Bankier B, so gab S dem G eine schriftliche Anweisung auf den B. G. gab diese Anweisung dem A, der das Geld bei B abhob. Auf diese Weise wanderte das Geld von einem Bankier zum anderen. Anstatt dreier Barzahlungen — von B an S, von S an G, von G an A — wurde nur eine einzige Barzahlung, nämlich von B an A, erforderlich.



Die eine hierbei erforderliche Barzahlung suchte man später auch noch zu vermeiden: die Bankiers traten untereinander in Verbindung, kompensierten Forderungen und Schulden, die sie aneinander hatten, und beglichen nur den Saldo in barer Münze.

Einen Teil der ihnen anvertrauten Gelder stellten die Bankiers Geldsuchenden, die in der Lage waren, ein Unterpand zu bestellen oder sonstige Garantien zu gewähren, zur Verfügung. Der vom Schuldner

zu zahlende Zinsfuß war in der Regel recht hoch, das Geschäft für den Bankier infolgedessen sehr einträglich. Um ihm einen größeren Umfang geben zu können, suchten sie die Summe der ihnen anvertrauten Depositengelder noch weiter zu vermehren, indem sie ebenfalls den Deponenten einen mäßigen Zins gewährten, der infolge des Zinsverbotes oft in anderer Form vergütet wurde.

Juden hatten zuerst das interlokale und internationale Geldleihgeschäft ausgebaut und Kredite zu hohem Zinsfuß, in dem bei der Unsicherheit der Kreditnehmer eine mehr oder minder hohe Risikoprämie enthalten war, gegeben. An ihre Stelle traten jetzt besonders Bewohner lombardischer Städte, die, in alle Lande verstreut, Geld- und Bankgeschäfte betrieben. Lombard Street in London, der Mittelpunkt des Geldhandels und Kreditverkehrs der ganzen Welt, erinnert heute noch an die einstige Tätigkeit der Lombarden.

Seit dem 14. Jahrhundert können wir in Italien drei Gruppen von Bankiers unterscheiden: 1. die *bancherii*, das sind die vornehmen, großen Bankiers, von denen in Florenz die *Bardi*, die *Medici*, die *Peruzzi* und die *Frescobaldi* und in Siena die *Salimbeni* besonders berühmt waren, 2. die weniger angesehenen *usuarii* (Pfandleiher) und 3. die *bancharoti* (Handwechsler). In der Regel wurden sie vereidigt und mußten einen Bürgen oder eine Kaution als Sicherheit dafür stellen, daß sie die durch Statuten oder besondere Gesetze erlassenen Vorschriften getreulich erfüllen werden. Die Geschäfte, die bisher von einzelnen betrieben worden waren, sind im Laufe der Zeit an Gesellschaften, an Staat oder Gemeinden übergegangen. In Venedig soll sogar schon im Jahre 1156 — nach anderen Quellen 1171 — eine Girobank entstanden sein, der *Monte nuovo*.

Diese *montes* (Berge) waren Steuergesellschaften, die zum Teil bankartige Geschäfte betrieben. Man unterschied 1. weltliche Berge (*montes profani*) und 2. Berge, die zum Schutz gegen jüdischen Wucher errichtet, gemeinnützig, unter dem Schutz der Geistlichkeit stehende Stiftungen waren (*montes pietatis*).

Im Jahre 1407, vermutlich, entstand aus einer Vereinigung mehrerer Gesellschaften von Staatsgläubigern die berühmte *banca di St. Giorgio* in Genua. Als Gläubigerin der Republik waren ihr gewisse Zölle und Staatseinnahmen überlassen worden, und auch sonst genoß sie große Vorrechte. Der Doge von Genua mußte vor seinem Amtsantritt schwören, daß er allezeit ihre Freiheit aufrecht erhalten werde. 1463 hatte der Paps

der Bank das Recht verlichen, widerspenstige Schuldner zu exkommunizieren, ein Privileg, das 42 Jahre bestanden hat<sup>1)</sup>, Girobank ist die Bank von St. Giorgio vermutlich erst 1675 geworden.

### III. Der Banco di Rialto in Venedig und die Bank des heiligen Ambrosius in Mailand.

In Venedig hatte das Bankwesen eine erhebliche Ausdehnung erreicht. Immer neue Banken und Bankgeschäfte entstanden, denen Depositen als jederzeit rückforderbare Darlehen anvertraut wurden. Um die Gläubiger vor Verlusten zu schützen, erfolgten zahlreiche Verordnungen: 1318 wurde, wie schon erwähnt, die Berechtigung zur Depositenannahme von der Stellung einer Kautions von 5000 Lire abhängig gemacht. 1418 erhöhte der Senat diese Summe auf 20 000, 1523 auf 25 000 ducati. Im Jahre 1374 wurde den Banken eine Reihe von Geschäften verboten. Waren, deren Preise infolge der Spekulation größeren Schwankungen unterworfen waren, wie z. B. Kupfer, Eisen, Zinn, Blei, Safran, durften von ihnen nicht gehandelt werden. Eine Verordnung aus dem Jahre 1467 schränkt die Kreditgewährung der Banken ein.

Trotz dieser und anderer Verordnungen gehörten Zahlungseinstellungen der Banken nicht zu den Seltenheiten. Von 103 Banken, die in Venedig existiert haben, haben nach Mitteilungen des Senators Contarini im 15. und 16. Jahrhundert 96 ein unrühmliches Ende genommen. Warum? Sie verfahren in der Kreditgewährung nicht sorgfältig und betrieben allerlei Handelsgeschäfte, die einer mit fremden Geldern arbeitenden Bank nicht zukommen. „Alle diejenigen, die Banken errichten,“ sagte Contarini<sup>2)</sup>, „übernahmen eine solche Mühe und unterziehen sich der Last, Kassierer alles Geldes auf dem Platze zu sein, nicht um dieses einfach aufzubewahren, sondern um damit Handel zu treiben und zu gewinnen. Sie legen einen Teil im Handel mit dem Morgenlande, einen anderen in Geschäften mit dem Abendlande an, einen anderen Teil wieder stecken sie in Getreideankäufe, einen anderen in andere Anlagen, die ihnen Vorteil bringen können, wie z. B. Wechsel. — Dazu kommt, daß der Bankier Gelegenheit hat, vielen Freunden in ihrem Geldbedürfnis entgegenzu-

<sup>1)</sup> Ernst Ludwig Jäger, Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels. Mit einem Anhang betr. die ältesten Statuten der Bank des heiligen Ambrosius zu Mailand. Stuttgart 1879.

<sup>2)</sup> Siehe Jäger, a. a. O. 338.



kommen und sich neue mit solchen Diensten zu erwerben, und zwar ohne Geld auszugeben, nur durch Niederschrift einer kurzen Eintragung in seine Bücher.“

Andererseits ist nicht zu leugnen, daß die Banken nicht nur dem Staat, indem sie ihm des öfteren zinsfreie Darlehen gewährt haben, sondern auch den Bürgern, und speziell den Kaufleuten, durch den Umschreibeverkehr großen Nutzen gebracht haben. Man schätzte in Venedig diese Art, Zahlungen zu bewirken, nicht nur deswegen, weil man die Arbeit des Geldzählens sparte und die Gefahren des Transportes vermied, sondern auch wegen der sicheren Beurkundung der Zahlen in den Büchern der Bank. Contarini sagt, er könne es sich kaum vorstellen, wie es möglich sei, an größeren Handelsplätzen, an denen die Sitte des Giroverkehrs bei den Banken nicht bestehe, die Menge der Zahlungen zu bewältigen.

Um Mißstände zu beseitigen und Unredlichkeiten zu verhüten, wurde 1524 bestimmt, daß für jede Bank jährlich ein Revisor zu bestellen sei, der in seinem in der Nähe der Bank aufgeschlagenen Bureau sich täglich zwei oder mehr Stunden aufhalten müsse. Der Revisor hatte darüber zu wachen, daß alle das Bankwesen betreffenden Verordnungen innegehalten wurden, daß vor allem die Banken jederzeit die gewünschten Rückzahlungen in gutem Gelde leisteten. Taten sie dies nicht, so sollte der Revisor, bei dem zu diesem Zweck seitens der Bank stets ein Depot von 500 Dukaten gehalten werden mußte, den Gläubiger befriedigen.

Als aber trotz dieser Verordnungen die Zahlungseinstellungen in Venedig nicht aufhörten, ja, als die Nobili nach der großen Pest von 1575 den Handel aufgegeben hatten, sich sogar noch vermehrten, entschloß sich der Senat zur Errichtung einer Staatsbank. Nachdem 1582 die letzte große Bank, die der Pisani, zusammengebrochen war und 1584 ein Gesetz die Errichtung von Privatbanken untersagt hatte, wurde 1587 der Banco di Rialto als staatliche Umschreibebank eröffnet. Von der Vielheit der Girobanken ging man zur Einheit über.

An der Spitze der Bank stand ein Governatore del Banco, der vom Senat bis 1597 auf drei, von da ab immer auf ein Jahr gewählt wurde. Damit die Bank nicht in Zahlungsschwierigkeiten gerate, wurden zahlreiche Verordnungen betreffend Aufbewahrung des Barvorrates, Vornahme von Revisionen usw. erlassen.

Von 1593 ab erfolgte die Bezahlung aller Wechsel mittels Bankumschreibung. Fand diese nicht spätestens am dritten Tage nach dem Verfalltage statt, so erfolgte Protesterhebung. Mittels Umschreibung auf

Bankkonto wurde auch, von den Wechslern, der Gegenwert des im Tausch gegebenen fremden Geldes gutgebracht.

Als zweite staatliche Girobank wurde 1619 der Banco del Giro errichtet, der eine Zeitlang neben dem älteren Institut den Umschreibeverkehr besorgte und dann bis 1806 einzige staatliche Girobank Venedigs gewesen ist.

In Mailand entstand 1593 als Girobank die Bank des heiligen Ambrosius, den sie sich, wie die Bank von Genua den heiligen Georg, als Schutzpatron gewählt hatte. Ihre Statuten und Regeln sind erhalten und von Jäger veröffentlicht worden. Wir sind dadurch auch über die Technik des damaligen Umschreibeverkehrs informiert.

Bringt z. B. Franz Carabello dem Kassierer der Bank 1000 Lire, so erhält er darüber einen Empfangsschein. Der Posten wird im Kassabuch oder in der Prima-Nota verbucht. Dann trägt ihn der Rechner ins Hauptbuch ein. Will Carabello nun z. B. an Franz Porta 500 Lire zahlen, so wird er diesem eine Anweisung geben, die etwa folgendermaßen lautet:

1593 am 24. Februar in Mailand.

An den Gov. des Cart. vom heiligen Ambrosius! Zahlet für mich an Franz Porta, Kaiserliche Lire 500 aus, welche ich ihm als Betrag der Kosten und vertragsmäßigen Preis für einen Ballen Wolle zahle, und traget sie in meine Rechnung ein!

Lire 500.—

Franz Carabello.

Mit dieser Anweisung (cedola) wird Franz Porta zur Bank gehen und sie dem Rechner des Buchstaben C vorlegen. Nachdem dieser sie geprüft und für gut befunden hat, läßt er den Betrag von seinem Gehilfen auf dem Konto abschreiben und zeichnet die Anweisung. Porta kann jetzt entweder den Betrag von seinem Konto abheben oder ihn durch den Rechner des Buchstaben P auf sein Konto übertragen lassen.

Verboten war es, die Depositen- und Giroelder in Wechseln und Anleihen anzulegen, Schifffahrt auf eigene Gefahr damit zu treiben oder fremde Waren zu kaufen. Das deponierte Geld darf allein „zum Ankauf von Lebensmitteln und ähnlicher Sachen, sowie für Tilgung der Schulden der Stadt und den Rückkauf der Renten verwendet werden“.

Dritten Personen über Höhe des Guthabens der Kunden Auskunft zu erteilen, war bei Strafe des Amtsverlustes verboten. Den Büchern der Bank und den von ihr ausgestellten Urkunden wurde derselbe Glaube beigemessen, wie den Instrumenten der Notare.

Die immer größer werdenden Anforderungen, die die Stadt Mailand an die Bank stellte — 1650 hatte die Forderung der Bank an die Stadt die Höhe von 40 Millionen Lire erreicht —, führten dazu, daß die Bank, obwohl ihr die Erträge einiger Steuern und Zölle zugewiesen waren, bereits 1655 zeitweise ihre Zahlungen einstellen mußte.

#### IV. Die Bank von Amsterdam.

In Holland war es seit dem 16. Jahrhundert Brauch geworden, daß die nach Amsterdam kommenden Kaufleute die dort eingezogenen Gelder nicht mit nach Hause nahmen, sondern sie einem Amsterdamer Bekannten zur Aufbewahrung gaben. Später ließen sie auch durch ihre Amsterdamer Freunde Beträge einzichen und Zahlungen bewirken. Daraus entstand dann ein besonderer Beruf der gewerbsmäßigen Kasseverwalter, der sogenannten *Kassiers*. Als diese ihre Stellung mißbrauchten, die guten Münzen einschmolzen und solche von leichterem Gewicht ausgaben und dadurch die Valuta verschlechterten, verbot die Stadt den Kassiers die Ausübung ihrer Tätigkeit und errichtete unter städtischer Garantie 1609 eine öffentliche Bank.

Wie bei den Banken in Genua, Venedig und Mailand, bildete auch bei der Bank von Amsterdam (Amsterdamer Wechselbank) das Depositen- und Giro-(Umschreibungs-)Geschäft die Grundlage. Die Bank war dennoch keine Nachbildung der alten italienischen Banken, unterschied sich vielmehr von diesen wesentlich dadurch, daß sie die Gelder nicht auslieh. Weil sie nur das reine Girogeschäft neben dem Wechselgeschäft trieb, wurde sie eine Stütze und ein Rettungsanker für den Handel.

Die Bank von Amsterdam nahm Barren edlen Metalls, sowie einheimische und fremde Münzen (Scheidemünzen ausgenommen), ohne Rücksicht, ob sie vollwichtig waren oder nicht, als Depositum an und schrieb dem Einleger den auf Grund des Metallwertes sich ergebenden Betrag gut. Diese Gutschrift in der Währung der Bank wurde *Bankgeld* oder *Bankogeld* genannt und erhielt für alle größeren Zahlungen Zwangskurs. Da die Bank nur die guten Stücke der Landesmünze als Norm nahm, so notierte das Bankgeld, das im Grunde doch nur Landesgeld war, stets einige Prozente höher als dieses. Durch dieses Bankgeld wurde die Kaufmannschaft von den Wertschwankungen der verschiedenen Münzsorten nicht berührt.

Alle auf Amsterdam gezogenen Wechsel im Betrage von 300 Gulden

und mehr mußten in diesem Bankgelde gezahlt werden. Dadurch war jeder, der als Bezogener eines solchen Wechsels erschien, d. h. fast jeder Kaufmann, genötigt, über Bankgeld verfügen zu können, mit anderen Worten ein Guthaben bei der Bank zu besitzen. Für die Eröffnung einer Rechnung in den Bankbüchern (eines „Foliums“) waren 10 Gulden Bankgeld zu entrichten, für jedes weitere Folium 3,15 Gulden. Eine Abschreibung bis zu 300 Gulden kostete  $\frac{1}{10}$ , über 300 Gulden  $\frac{1}{5}$  Gulden. Wer den Auftrag gab, mehr abzuschreiben, als er tatsächlich besaß, mußte 25 Gulden Strafe zahlen.

Neben dem Girogeschäft betrieb die Bank den Edelmetallhandel und das Lombardgeschäft. Für hinterlegte Gold- und Silberbarren gewährte sie bis zu 95 % des Metallwertes Darlehen, für die auf 6 Monate eine Provision von  $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$  % zu zahlen war. Erfolgte nach dieser Zeit nicht die Einlösung des Pfandes, so fiel es an die Bank, die hieraus alljährlich ziemlich erhebliche Gewinne zog.

Die Bank genoß so lange großes Vertrauen, als die Gelder nicht ausgeliehen wurden, sondern in den Kellern der Bank ruhten. Als aber 1795 bekannt wurde, daß sie, wie einst die italienischen Girobanken, dem Staate und Privaten (der holländisch-ostindischen Gesellschaft) Darlehen im Betrage von etwa  $9\frac{1}{2}$  Millionen Gulden gewährt hatte, verlor die Bank ihr Ansehen. 1820 erfolgte ihre Auflösung.

Nach dem Vorbilde von Amsterdam entstand 1635 auch in Rotterdam eine Girobank, die laufende Konten in Bankgeld und in Landesgeld eröffnete.

## V. Anfänge des Bankwesens in Deutschland.

### Die Hamburger Bank.

In der Entwicklung des Bankwesens ist Deutschland an dritter Stelle zu nennen (Italien, Holland, Deutschland). Münz- und Bankwesen standen hier im engen Zusammenhange. Die politische Zerrissenheit des Landes spiegelte sich getreu wieder in seinen Geld- und Münzverhältnissen. Das Münzregal war nicht nur an die Reichsstände und an eine Anzahl weltlicher und geistlicher Fürsten, sondern auch an zahlreiche Privatpersonen gegen hohe Abfindungen übergegangen. Fast jede Stadt hatte ihre eigene Münze und ihre eigene Währung. Wer an einen anderen Ort kam, war genötigt, sich mit der dort geltenden Münze zu versehen. Dieser Umtausch erfolgte durch Wechsler oder durch Münzstätten, die oft Bankgeschäfte betrieben.

Besonders groß war dieses Wechselgeschäft naturgemäß in den großen Verkehrszentren, vor allem in Frankfurt a. M., das Luther nennt, „das Silber- und Goldloch, dadurch aus teutschen Land fließt, was nur bey uns quillt, wächst, gemünzt und geschlagen wird“. 1402 bereits wurde vom Rat der Stadt Frankfurt a. M. eine Handelsbank — „Wessil“ genannt — errichtet, die das Geldumwechseln besorgte und überflüssige Gelder nutzbringend anlegte<sup>1)</sup>.

Die erste große Bank war die nach dem Muster von Amsterdam im Jahre 1619 errichtete Hamburger Bank. Die engen Beziehungen zwischen den in Hamburg ansässigen Niederländern und jenen in der alten Heimat hatten von der Amsterdamer Einrichtung bald an die Elbe Kunde gebracht<sup>2)</sup>. Da auch hier die Münzverhältnisse ähnlich wie dort waren, entschloß man sich, das Amsterdamer Vorbild nachzuahmen.

Die Verwaltung der Bank erfolgte durch ein Mitglied des Rates und zwei aus der Bürgerschaft gewählte Personen, nach Maßgabe des Bankomandats vom 20. Februar 1619, dessen Hauptbestimmungen sind<sup>3)</sup>:

1. Die Stadt haftet für allen Schaden, der bei der Bank durch Feuer oder Diebstahl entsteht.
2. Alle über 400 M Lübisck-Kurant lautenden Wechsel müssen in der Bank bezahlt werden; Anweisungen auf Geld außerhalb der Bank sind verboten.
3. Der Bankfonds besteht aus Spezie, anderen Geldsorten, Stadtmünze und fremden, ungemünztem Gold und Silber, deren Wert dem Erbringer gutgeschrieben wird.
4. Die Bank ist stets verpflichtet, jederzeit jedem Interessenten sein volles Guthaben auszuzahlen.

Wie die Bank von Amsterdam, betrachtete es auch die Hamburger Bank als eine ihrer Hauptaufgaben, der durch Beschneidung (Auskippen) und Leichterprägung erfolgten Verschlechterung des Münzwesens, „durch die der Warenhandel und das Wechselgeschäft aus Hamburg vertrieben werde“, Einhalt zu tun. Ein Konto konnte ursprünglich nur in der Weise eröffnet werden, daß man sich, mit Bürgerschein versehen, zwischen 12 und 1 Uhr mittags im Versammlungszimmer der Bankbürger meldete und

<sup>1)</sup> Siehe H. von Poschinger, Bankwesen und Bankpolitik in Preußen. Berlin 1878. I. Bd. S. 8ff.

<sup>2)</sup> Siehe Ernst Levy von Halle, Die Hamburger Girobank und ihr Ausgang. Berlin 1891.

<sup>3)</sup> Siehe von Halle, a. a. O. S. 3.

Münzen oder Silber in anderer Form einbrachte oder sich eine Summe von dem Konto eines anderen übertragen ließ. Weitere Guthaben wurden in gleicher Weise erworben.

Über die Summen konnte durch Barabhebungen oder durch Umschriften verfügt werden. Zur Bewirkung der Umschreibungen mußte der Kontoinhaber oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter dem Bankbuchhalter persönlich einen Bankzettel aushändigen, der folgenden Wortlaut hatte<sup>1)</sup>:

Die Herren und Bürger der Bank belieben zu zahlen an . . . . .  
die Summe von . . . . . (in Buchstaben) Mark Banco und mir solche  
. . . . . Mark Banco von meinem Konto . . . . . Folio . . . . ab-  
schreiben zu lassen; solches soll mir gute Zahlung sein.

Hamburg, den . . . . .

(Unterschrift.)

Im Gegensatz zur allgemeinen Währung, der „Mark Courant“, hatte die Hamburger Bank ein eigenes Geld, die „Mark Banco“. Es war dies keine konkrete Münze, sondern nur ein Rechnungsgeld, eine bestimmte Gewichtsmenge Reinsilber ( $8\frac{1}{3}$  gr), die, wie Halle es ausdrückt, durch Einbringung in die Bank eine geistige Prägung erhielt. Für das eingebrachte Metall wurden also nicht Depositenscheine ausgegeben, sondern Buchkredite eröffnet.

Neben dem Girogeschäft, für dessen Erledigung ziemlich erhebliche Gebühren berechnet wurden, betrieb die Bank, in beschränktem Maße, nur noch das Leihgeschäft gegen Hinterlegung von Münzen und Juwelen. Weil sie sich fast ausschließlich dem soliden, reinen Girogeschäft widmete und die Summe der Guthaben intakt vorhanden war, genoß sie großes Ansehen. Freilich hat sie im Laufe der Jahre auch manchen harten Schlag erlitten. So 1672, 1755 und 1766, und vor allem 1813, als in der Nacht vom 4. zum 5. Dezember Marschall Davoust die Bank versiegeln und die Gelder nach und nach herausnehmen ließ, mit dem Versprechen, die Summe mit Zinsen zurückzugewähren.

Die Bank hatte sich überlebt, als die Momente, die zu ihrer Gründung Veranlassung gegeben hatten, nicht mehr vorhanden waren. Als durch Münzgesetze und Münzverträge die Münzverschlechterungen, beseitigt waren, die Ungleichheit des Geldes ein Ende erreicht hatte und mit Schaffung einer einheitlichen Währung für das ganze Deutsche Reich die Banko Mark überflüssig geworden war, da hielten Senat und Bürgerschaft

<sup>1)</sup> Siehe von Halle, a. a. O. S. 15.

Die Zeichnungen auf die Aktien des Unternehmens liefen aber äußerst spärlich ein: 14 Tage nach Eröffnung der Subskription waren erst 2072 Aktien zu 250 Taler, also etwa eine halbe Million Taler auf das projektierte Kapital von 25 Millionen Taler gezeichnet. Alle Bitten, zu zeichnen, waren, ebenso wie die Drohungen Calzabigis, fruchtlos. Sie vermehrten nur das Mißtrauen der Kaufleute und Gewerbetreibenden gegen das Unternehmen. Auch die Aufklärungen, die im November 1764 den aus mehreren Provinzen deputierten Kaufleuten gegeben wurden, brachten keine Änderung der Ansichten.

Ein letzter Versuch wurde gemacht, indem am 16. Dezember 1764 eine Versammlung nach der Berliner Börse einberufen wurde, an der Kaufleute aus Berlin, Breslau, Hirschberg, Stettin, Colberg, Magdeburg und Halberstadt teilnahmen. Die Deputierten erklärten aber wiederum, sie erblickten in einem Unternehmen, das so viele fremdartige Geschäfte betreibe, eine Gefahr; der Kredit der Bank müsse bei einer so komplizierten Vereinigung von Bank- und Warengeschäften leiden. Vor allem fürchteten sie wohl aber, daß die geplante Gesellschaft infolge ihrer ausgedehnten Vorrechte den Privathandel in hohem Maße beeinträchtigen werde. Um die Deputierten auch in dieser Beziehung zu beruhigen, befahl der König sie zu einer Konferenz ins Schloß.

Als es trotz alledem nicht gelungen war, Zeichnungen von wenigstens einer Million Taler zu erreichen, ließ der König das Calzabigische Projekt fallen. Der Vorschlag der Kommission, anstatt der einen großen Unternehmung zahlreiche kleine Gesellschaften zu gründen, deren jede einen besonderen Geschäftszweig kultivieren sollte, wurde im Januar 1765 angenommen. Es entstand die Emdener Heringsfischereigesellschaft, die Seehandlungs-Sozietät und, durch Edikt vom 17. Juni 1765, die „Kgl. Giro- und Lehnbank in Berlin“, die nicht, wie Calzabigi vorgeschlagen, Zettel- sondern Girobank wurde. Die Bank war reine Staatsbank. 8 Millionen Taler sollte sie vom Staat als Grundkapital erhalten. Tatsächlich wurden ihr jedoch nur 400 000 Taler überwiesen. Dafür ging sie die Verpflichtung ein, die Überschüsse an den Staat abzuführen und dem Staat Rechnung zu legen.

Drei Geschäftszweige sollte die Bank betreiben: Giro-, Diskont- und Lombardgeschäft. Diskont- und Lombardkontor bildeten zusammen die Lehnbank.

Wie die Girobanken in Amsterdam und in Hamburg, so hatte auch die Kgl. Giro- und Lehnbank ihr eigenes Bankgeld, ihre eigene Rech-

nungsmünze. Im Artikel 1 ihres Reglements vom 17. Juni 1765 heißt es: „Alle Bücher dieser Banco sollen in Pfunden, deren jedes 30 Groschen enthält, geführt werden. Der immerwährende Bestandteil eines solchen Banco-Pfundes soll 25% mehr Wert erhalten als unsere Friedrichsdor, welche zu 21 Karat 9 Grän ausgemünzt sind, und deren 35 Stück 1 M enthalten, solchergestalt, daß 4 Pfund Banco unveränderlich einen Friedrichsdor ausmachen.“ Bereits 1766 erfolgte jedoch eine Änderung, indem das Bankpfund in 24, anstatt in 30 Groschen (à 12 Banko-Pfennige) eingeteilt wurde und nicht nur gegen Gold (4 = 1 Friedrichsdor), sondern auch gegen Silber (100 Pfund = 131¼ Taler Kurant) einen festen Kurs erhielt.

Nach Banko-Pfunden sollten alle in Berlin und Breslau — auch in Breslau war am 1. Oktober 1765 eine Kgl. Giro- und Lehnbank errichtet worden — ansässigen Kaufleute rechnen und in dieser Geldeinheit ihre Bücher führen. Art. 3 des Reglements vom 29. Oktober 1766 sagt dann weiter: „Alle Wechselbriefe, die über 100 Reichstaler sind und von unseren Untertanen oder Einwohnern zu Berlin oder Breslau an die Order eines unserer Untertanen, auf einen Fremden gezogen und ausgestellt werden, sollen sämtlich in Banko-Pfunden lauten und durch unsere Banken bezahlt werden. Handelt jemand dagegen, so soll er so viel Strafe geben, als der Belauf des oder der Wechselbriefe ausmachet, die er auf andere Weise verfasst und außer unseren beiden Banken bezahlet hat. Von diesen Strafgeldern soll die Hälfte dem Angeber, die andere Hälfte unserer Invalidenkasse anheimfallen.“

Bankgeld konnte durch Einzahlung von Gold- oder Silbermünzen oder durch Diskontierungen oder Lombardierungen erworben werden. Bar eingezahltes Geld konnte am nächsten Tage nach Abzug von ¼% Provision wieder abgehoben werden.

Der Giroverkehr war ziemlich kostspielig. 1766 trat eine Ermäßigung der Gebühren ein. Für das erste, aus 20 Posten bestehende Folium wurden 4, für jedes weitere Folium 1 Banko-Pfund berechnet. Am Ende des Jahres wurde das letzte Folium, wenn auch nur ein Posten auf ihm stand, für voll gerechnet. Jede Übertragung kostete also immer noch durchschnittlich etwa 1½ Groschen.

Durch Edikt vom 29. Oktober 1766 erhielt die Bank das Recht der Notenausgabe. Diese sollten nur in Berlin ausgegeben werden, „und von da aus dann in dem ganzen Bezirk und Umfang unserer Länder roulieren. Sie sollen auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten, sodann nume-



geliehen. Ein erheblicher Teil der Aktiva war also derart angelegt, daß er bei einer Katastrophe nicht eingezogen werden konnte, während die Passiva binnen weniger Tage fällig waren <sup>1)</sup>.

Was in einer kritischen Zeit kommen mußte, kam im Unglücksjahr 1806: Die Barbestände waren durch Einlösung von Bankobligationen, Tresorscheinen und Banknoten bald erschöpft; die Depositen wurden stürmisch zurückgefordert; die Mittel zur Rückzahlung aber fehlten. Nach der Niederlage von Jena verließ der Minister Freiherr von Stein, der leider zu spät zur Leitung des Instituts berufen worden war, mit den Geldern der Bank Berlin und brachte sie in Königsberg in Sicherheit. Unter den Trümmern des preußischen Staates wurde auch die Königliche Bank begraben.

### 3. Die Zeit von 1806—1845.

Ihren größten Verlust erlitt die Bank dadurch, daß die mit beispielloser Treulosigkeit handelnde warschauisch-sächsische Regierung, auf Grund einer im Jahre 1808 mit Napoleon zu Bayonne abgeschlossenen Konvention, die in Süd- und Neu-Ostpreußen auf Hypotheken ausgeliehenen Kapitalien mit Beschlag belegte. Wenn auch später die Konvention von Bayonne aufgehoben worden war, so ergab sich trotzdem für das Institut ein Verlust von fast 6 Millionen Talern. Da die Bank die erheblichen Forderungen, die sie an den Staat und an Kommunen besaß, nicht eintreiben und die in ihrem Besitz befindlichen Effekten nicht veräußern konnte, war sie auch nach dem Tilsiter Frieden nicht in der Lage, Zinsen auf die Bankobligationen zu zahlen und die fälligen Obligationen einzulösen.

In Zeiten der Not, wo eine Bank helfend eingreifen sollte, versagte die Königliche Bank vollkommen. In dem Zeitraum vom Tilsiter Frieden bis 1816 war sie hauptsächlich bestrebt, ihre Aktiva und Passiva zu liquidieren und dabei ihre traurige innere Lage dem Publikum zu verschleiern. Wie erheblich die Verluste gewesen waren, ahnte damals wohl niemand. Seit 1816 hat die Bank wieder mit der Diskontierung kleiner Summen begonnen.

<sup>1)</sup> Am Schluß des Jahres 1805/06 setzten sich die Aktiva der Bank zusammen aus:

9,65	Mill. Taler	bar und in Banknoten
13,32	„	„ Hypotheken und hypothekarische Obligationen
10,—	„	„ kaufmännische Forderungen
4,—	„	„ Darlehen an die Königliche Schatzkammer
5,29	„	„ Diverse

Summa 42,26 Mill. Taler.

Von 1808—1817, der ersten Periode der Reorganisation, war das Institut dem Finanzministerium unterstellt. Durch Edikt vom 3. November 1817 erhielt die Bank eine neue Verfassung: An der Spitze der Bank steht ein „Chef, der zugleich die Stelle eines Kgl. Kommissarius“ vertritt. Ihm sind die Bankdirektoren und der Justitiarius untergeordnet. Damit die Leitung des Instituts in Übereinstimmung mit den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen erfolgt, führt ein aus 3 Staatsbeamten bestehendes Kuratorium die Oberaufsicht, dessen ständige Mitglieder der jedesmalige Präsident des Staatsrates und der Justizminister sind; „dieser“, heißt es im Edikt, „besonders wegen des Interesses, welches die Gerichts-Behörden bei der Bank haben“. Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal, um den Bericht des Chefs über den Zustand der Bank und die vorgenommenen Operationen zu empfangen.

Erster Chef der Bank war von Klewiz, dem aber, da er Finanzminister wurde, nach vier Wochen bereits Friesse folgte. Die diesem bei der Übernahme seines Amtes vorgelegte Bilanz wies zwar einen Überschuß von 921 000 Talern auf, aber nur nominell, denn  $7\frac{1}{3}$  Millionen Taler Forderungen waren uneinbringbar und mußten definitiv abgeschrieben werden. Unter der umsichtigen Leitung Frieses besserten sich die Verhältnisse der Bank. Sie erlangte wieder Kredit, und ihre Gewinne mehrten sich, d. h. das übernommene Defizit wurde von Jahr zu Jahr kleiner. Bei Frieses Tode (1837) betrug es nur noch  $4\frac{3}{4}$  Millionen Taler.

Frieses jahrelangen Mühen und Anstrengungen war es gelungen, Kaufleuten und Gewerbetreibenden in erhöhtem Maße Hilfe zu gewähren. Diskont- und Lombardgeschäfte erfolgten seit 1824 in größeren Beträgen. Die ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse der Jahre 1830/31 übten natürlich auch auf die Bank ihren Einfluß aus. Sie hat diese Zeiten aber gut überstanden, und ihr Kredit ist dadurch noch gewachsen.

Der Giroverkehr, der seit 1767 eingeschlafen war, wurde auf Anregung der Kaufmannschaft 1834 wieder aufgenommen. Die Ausgabe von Banknoten war 1806 eingestellt worden. Von 1820—1836 jedoch wurden wieder Bankkassenscheine, wie sie bereits von 1798—1808 im Verkehr waren, ausgegeben.

1837 wurde der Chef der Staatsschuldenverwaltung, des Seehandlungsinstitutes und des Kreditinstitutes für Schlesien, der Staatsminister Rother, mit der Leitung der Bank betraut.

Der Giroverkehr nahm einen weiteren Aufschwung, als 1837 in Berlin sowohl wie in Breslau die Gebühren in Wegfall gekommen und

den Kontoinhabern weitgehende Vergünstigungen in bezug auf Gutschrift zum Inkasso gegebener Wechsel usw. eingeräumt worden waren. Weiter wurde der Giroverkehr mit gutem Erfolge in den Bankkontoren in Danzig, Königsberg, Stettin und Magdeburg eingeführt.

Auch der Diskontverkehr hob sich merklich. Zum Teil mag hierzu der niedrige, ziemlich stabile Zinsfuß beigetragen haben. Während bisher der Diskontsatz sich in einem Jahre häufig mehrere Male geändert hatte, und je nach dem Platz und der Güte der Wechsel, zu gleicher Zeit zu verschiedenen Sätzen diskontiert worden war, wurde 1837 verordnet, daß der Zinsfuß jetzt einheitlich vom Chef der Bank festzustellen wäre. Von 1837—1844 betrug er 4%.

Nicht so einheitlich war der Lombardzinsfuß von dem Präsidenten Rother normiert. Er betrug:

- 4% für die Hauptbank und die Bank zu Breslau,
- 4½% für die Kontore zu Köln, Magdeburg, Münster, Stettin,
- 5% für die Kontore und Kommanditen zu Danzig, Elbing, Königsberg und Memel.

Unter Rothers Verwaltung ist die Bank wieder zu den Aufgaben, die ihrem großen Stifter vorgeschwebt haben, zurückgekehrt, ist wieder Giro- und Lehnbank geworden und hat vor allem den Giroverkehr und das Diskont- und Lombardgeschäft gepflegt. Sie war bestrebt, den Kredit zu verbilligen und dadurch Handel und Gewerbe zu unterstützen, und hat vor allem auch dem Staate große Dienste geleistet.

#### Übersicht über den Wechsel-, Lombard- und Giroverkehr.

	Diskontierte inländische und angekaufte fremde Wechsel	Erteilte Lombard- Darlehen	Ein- und Ausgänge im Giroverkehr
in 1000 Talern			
1834	21 669	14 833	38 029
1835	23 095	38 584	89 449
1836	37 711	22 315	77 483
1837	27 048	12 980	44 356
1838	40 020	17 806	80 908
1839	48 339	26 728	94 654
1840	63 290	36 423	96 566
1841	53 435	31 497	85 037
1842	52 707	28 100	82 710
1843	64 416	35 321	93 325
1844	64 625	37 560	97 405
1845	71 438	32 112	99 319

## 2. TEIL.

# Entstehung, Organisation und Politik der großen Notenbanken.

### I. Das Notenbankwesen in Deutschland.

#### 1. Entstehung der Preussischen Bank und ihr Grundgesetz vom 5. Oktober 1846.

Die Bevölkerung Berlins hatte sich von 1810—1845 mehr als verdreifacht und die Stadt war, hauptsächlich durch die neugeschaffenen Eisenbahnen, immer mehr und mehr Handels- und Fabrikstadt geworden. Der Bahnbau hatte enorme Summen verschlungen. Die Spekulationswut war in allen Gesellschaftsschichten mächtig angefacht. Um sie einzudämmen, erließ die Regierung Maßregeln, die das Übel aber noch verschlimmerten, vor allem aber bewirkten, daß eine Geld- und Kreditnot eintrat.

Die Kgl. Giro- und Lehnbank und die beiden neben ihr bestehenden Bankinstitute, die 1772 errichtete *Seehandlung* und der 1831 in Tätigkeit getretene *Kassenverein*, waren nicht in der Lage, den immer größer werdenden Geldbedürfnissen zu genügen. Daß etwas zur Beseitigung der herrschenden Geldnot geschehen müsse, darüber war man sich auch in Regierungskreisen klar. Kopfzerbrechen bereitete aber das Wie?

Zahlreiche Projekte lagen der Regierung vor: Schaffung einer Hypothekenbank, eines Pfandbriefamtes, einer Zettelbank. „Banken“ — „Noten“ — „Vermehrung der Zirkulationsmittel“ — das waren die Forderungen, die nun täglich lebhafter zur Zeitparole erhoben wurden. Die Regierung verhielt sich den drängenden Forderungen gegenüber, deren Massenhaftigkeit und Einstimmigkeit wohl den Beweis eines wirklichen Volksbedürfnisses liefern konnte, ziemlich abwartend<sup>1)</sup>.

Da kam aus dem benachbarten *Dessau* die Nachricht, daß hier ein großes Bankunternehmen geplant sei. Eine „Deutsche Bank“ mit einem

<sup>1)</sup> Siehe August Theodor Woeniger, Die Preussische Bank. Berlin 1846. S. 51.

Grundkapital von nicht weniger als 100 Millionen Talern — das bei den steigenden Bedürfnissen der Industrie, des Handels und des Verkehrs auf 200 Millionen Taler zu erhöhen wäre — sollte errichtet werden, mit der Befugnis, Noten in Höhe des jeweiligen Aktienkapitals auszugeben. „Will Deutschland Freiheit, Politik, Kultur, Zivilisation, Wohlstand, Volksmacht, will es die gründliche Heilung des Proletariats, so erfülle es vorab die Bedingung, welche allein zu diesem Zwecke führen kann, es gründe eine Nationalbank, die gleich dem Granitfels im Meer in Friedens- und Kriegszeiten der Industrie, dem Handel und Ackerbau in allen Gauen fördernd und unerschüttert zur Seite steht.“ Ein Reklameschriftsteller der Gegenwart könnte auch kaum mehr an schönen Redensarten bieten.

Die preußische Regierung erklärte, sie werde niemals diesem Dessauer Institut gestatten, Filialen oder Agenturen in Preußen zu errichten. Das bewirkte, daß in dem Statut der Dessauischen Bank das Maximalkapital auf 25 % der ursprünglichen Summe, auf 50 Millionen Taler herabgesetzt wurde. Als dann die preußische Regierung weiter erklärte, daß die Noten des Dessauischen Institutes an den preußischen Kassen nicht angenommen werden würden, erfolgte eine weitere Herabsetzung des Grundkapitals auf 15 Millionen Taler, d. h. auf dem Papier. Tatsächlich kam die Bank in der geplanten Form überhaupt nicht zustande. An Stelle einer Deutschen Bank mit einem Grundkapital von 100 oder 200 Millionen Talern wurde die Anhalt-Dessauische Landesbank mit einem Kapital von 2½ Millionen Talern errichtet. Der preußisch-dessauische Bankkrieg endete so sehr friedlich, und man beglückwünschte sich auf beiden Seiten zu dem guten Ausgange.

An Preußen war es nun aber, derartige Maßregeln zu treffen, daß es in Zukunft auswärtige Konkurrenz nicht mehr zu befürchten brauchte. Die Hauptfrage war: Staatsbank oder Privatbank?

Aus der großen Zahl der Vorschläge akzeptierte man den, für den sich die Mehrheit der liberalen Presse erklärte: Unabhängiges, auf soliden Grundsätzen beruhendes Privatsystem mit Oberaufsicht des Staates. Dieser sicherte sich so die Vorteile einer Staatsbank, ging andererseits aber Verbindlichkeiten in pekuniärer Beziehung nicht ein. Wenn auch von verschiedenen Seiten erklärt wurde, es sei des Staates nicht würdig, mit Privatpersonen eine gemeinschaftliche Spekulation zu treiben, so ließ sich die Regierung doch dadurch nicht irre machen.

Am 20. Juli 1846 erfolgte die Bekanntmachung des Staatsministers Rother über die Beteiligung von Privatpersonen an der Bank. Zeich-

nungen wurden angenommen bei der Hauptbank zu Berlin, der Bank zu Breslau, den Bankkontoren zu Königsberg, Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster und Köln, sowie bei den Bank-Kommanditen zu Memel und Elbing. Am 29. August 1846, dem Schluß der Subskription, waren auf die aufgelegten 10 Millionen Taler Zeichnungen in Höhe von 13 124 000 Talern eingegangen.

Das Stammkapital der Privaten war in 10 000 Anteile zu je 1000 Taler eingeteilt. Der Staat ließ den Überschuß der Königlichen Bank, der auf 990 344 Taler angewachsen war, stehen, d. h. er beteiligte sich mit dieser Summe an der neuen Bank. Um die Dividenden und die anderen Erträge aus der Bank sollte sich die Beteiligungssumme des Staates jährlich vermehren.

Am 1. Januar 1847 ging die Kgl. Giro- und Lehnbank in der Preußischen Bank auf. Da ihre Organisation in wesentlichen Punkten für die der Deutschen Reichsbank maßgebend gewesen ist, wollen wir die Geschäfte der Bank in den Hauptgrundzügen betrachten.

Die Preußische Bank soll den Geldumlauf des Landes befördern, Kapitalien nutzbar machen, Handel und Gewerbe unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorbeugen. Zur Erreichung dieser Zwecke soll sie Diskont- und Lombardgeschäfte betreiben, verzinsliche und unverzinsliche Gelder annehmen, Wertpapiere usw. verwahren, Edelmetalle kaufen und verkaufen. Verboten aber ist ihr der Warenhandel.

Die Wechsel, die sie kauft, dürfen nicht länger als 3 Monate laufen und müssen in der Regel 3 gute Unterschriften tragen. Der Zinsfuß im Lombardverkehr darf 6% nicht übersteigen. Der Giroverkehr soll in unveränderter Weise fortgeführt werden. Die Kapitalien der Kirchen, Schulen, der frommen und milden Stiftungen werden von der Bank mit  $2\frac{1}{2}$ %, die von anderen öffentlichen Stiftungen und Anstalten angelegten Kapitalien mit 2% verzinst.

Die Bank darf nach Bedürfnis ihres Verkehrs Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten“ ausgeben, jedoch nur bis zum Gesamtbetrage von 21 Millionen Talern. Die Noten dürfen nicht unter 25 Taler lauten und müssen zu  $\frac{2}{6}$  in barem Gelde oder Silberbarren, zu  $\frac{3}{6}$  in diskontierten Wechseln und der Rest durch Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern gedeckt sein. Die Noten müssen von allen öffentlichen Kassen angenommen werden, im Privatverkehr soll jedoch ein Annahmezwang nicht bestehen.

Das Privileg kann der Bank zuerst nach 15, dann immer nach 10 Jahren auf jedesmalige einjährige Ankündigung genommen und Rückzahlung des eingeschlossenen Betrages angeordnet werden.

Der Gewinn wird in folgender Weise verteilt: Anteilseigner und Staat erhalten für ihren Einschuß  $3\frac{1}{2}\%$ . Von dem Rest wird  $\frac{1}{4}$  zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Der dann noch verbleibende Betrag wird zur Hälfte an die Anteilseigner, zur Hälfte an den Staat verteilt.

Die Oberaufsicht führt ein Kuratorium, das aus dem Präsidenten des Staatsrates, dem Justizminister, dem Finanzminister, dem Präsidenten des Handelsamts und einem fünften, vom König ernannten Mitgliede besteht. Die Leitung erfolgt durch einen vom Staate besoldeten Chef und ein diesem unterstelltes, aus einem Präsidenten und 5 Mitgliedern bestehendes Hauptbank-Direktorium.

Die Anteilseigner haben ihre Vertretung in der Versammlung der Meistbetheiligten. Es sind das diejenigen 200 Personen, die nach den Stammbüchern der Bank am Tage der Berufung der Generalversammlung die größte Anzahl Bankanteile besitzen.

Die Versammlung der Meistbetheiligten wählt den aus 15 Personen bestehenden Zentralausschuß, der monatlich einmal zusammentritt, um Bericht über die Tätigkeit der Bank zu empfangen, und in wichtigen Angelegenheiten vom Direktorium befragt werden muß. Zur Ausübung der fortlaufenden speziellen Kontrolle wählt der Zentralausschuß aus seiner Mitte 3 Deputierte und ebensoviel Stellvertreter. Diese sind berechtigt und verpflichtet, in den Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Hauptbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte überhaupt, sowie von den gemachten Geschäften spezielle Kenntnis zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den monatlichen ordentlichen, sowie den außerordentlich abzuhaltenden Kassenrevisoren beizuwohnen.

## 2. Anfänge des deutschen Notenbankwesens.

Im Jahre 1766 bereits hatte die Königliche Giro- und Lehnbank das Privileg, Noten auszugeben, erhalten. Der durchschnittliche Umfang betrug aber, wie wir gesehen haben, nur etwa  $\frac{3}{4}$  Millionen Taler. Nachdem 1806 die Notenemission gänzlich eingestellt worden war, wurden in der Zeit von 1820—1836 Bankkassen- (Depositen-) Scheine ausgegeben. 1846 wurde die Preußische Bank eine eigentliche moderne Notenbank mit dem Recht, 21 Millionen Taler Noten zu emittieren.

Schon vorher, im Januar 1825, war in Stettin ein Institut mit dem Recht, bis zu 1 Million Taler Noten auszugeben, eröffnet worden, die Ritterschaftliche Privatbank. Ihr Hauptzweck war, die in der Provinz Pommern bestehende Geldnot zu beseitigen. Der Staat gab auf 5 Jahre einen zinsfreien Vorschuß von 200 000 Talern. Durch Aktionäre sollte nur die geringe Summe von 25 000 Talern aufgebracht werden, was aber auch nicht einmal geschah. Trotz der Staatsaufsicht, die dem Oberpräsidenten von Pommern übertragen war, wirtschaftete die Bank in ganz leichtfertiger Weise und legte große Beträge in Hypotheken für lange Zeit fest. 1831 bereits geriet das Institut, dessen Noten meist nur ungeru genommen wurden, in Zahlungsschwierigkeit. Die Regierung sprang wiederum ein, und es gelang jetzt auch der Bank, sich emporzuarbeiten. 1836 erfolgte die Einziehung der bisherigen 5-Taler-Scheine und deren Ersatz durch Kassenanweisungen<sup>1)</sup>.

1831 war „Der kaufmännische Kassenverein zu Berlin“ mit einem Kapital von 160 000 Talern ins Leben getreten. Er pflegte den

---

<sup>1)</sup> Wie kompliziert im Jahre 1825, selbst an einem so großen Handelsplatze wie Leipzig, der Zahlungsverkehr sich gestaltete, zeigt das mir im Original zur Verfügung gestellte Kopierbuch des Leipziger Kassenvereins. Charakteristisch ist u. a. folgender Brief, den dieser am 16. August 1825 an die Firma H. W. Bassenge & Co. in Dresden, richtete:

Wir sind so frei, mit Gegenwärtigen bei Ihnen anzufragen, ob es Ihnen convenieren kann, für unsere Rechnung an die dortige Königl. Haupt Kasse Rth. 10 000 — oder Rth. 21 000 —  $\frac{1}{12}$ tel und  $\frac{1}{6}$ tel Conv. Geld in guten Paqueten zu zahlen. Diese Zahlung müßten Sie uns indes bis spätestens den 23 oder 24ten dieses bestimmt zusagen, wenn sie auch erst den 27 oder 28ten dieses geleistet würde. Ihren Rembours können Sie auf uns nach Ihren Wünschen von dato an a vista nehmen, indem wir Ihnen für Provision  $\frac{1}{8}$  % vergüten wollen.

Indem Ihnen dieses Anerbiethen vielleicht von Nutzen seyn könnte, sehen wir Ihrer gefl. Antwort entgegen und wiederholen wir, daß der Haupt Cassierer nur gute Paquette annehmen wird, worauf Sie besonders Rücksicht nehmen wollen.

N. S. Sollte sich Ihnen ein Haupthindernis in der Ausschließung der  $\frac{1}{24}$ tel entgegenstellen, so wäre einmal die Frage, ob Sie den Herrn Haupt Cassierer Ihrerseits bewegen könnten, wenn Sie auf gutem Fuße mit ihm stehen, etwas  $\frac{1}{24}$  mit anzunehmen, oder anderentheils wären wir bereit, den ca. vierten Teil einer zu leistenden Zahlung, in Groschen bar durch Fracht hier, von Ihnen anzunehmen, auch die Fracht davon zu tragen, wogegen jedoch natürlich das  $\frac{1}{3}$  Prov. bei dem quantum Groschen wegfällt. Bemerken Sie auch gefälligst dabei, daß die dort zu leistenden Zahlungen sich immer in runden Summen von 10 oder 20 Mille abschließen müssen.



Giro- und Zahlungsverkehr, diskontierte Wechsel und gab Kassenscheine zu 100, 200, 300, 500 und 1000 Talern aus. Durch Verordnung vom 5. Dezember 1836 wurde der Bank, wie allen öffentlichen Anstalten, dieses Recht der Notenausgabe wieder genommen. Man hielt es für zweckmäßig, nur eine Art von Papiergeld im Lande zirkulieren zu lassen, nämlich das in den Napoleonischen Kriegen geschaffene, und die „Anfertigung und Verfolgung der Fälschung des Papiergeldes einer einzigen Behörde anzuvertrauen“.

In Bayern wurde 1834 die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München als reine Aktienbank mit 10 Millionen Gulden ohne staatliche Beteiligung gegründet. Es war ihr das Recht verliehen, zunächst 8 und seit 1866 12 Millionen Gulden Noten auszugeben.

In Sachsen trat 1839 die Leipziger Bank als Privatinstitut ins Leben. Sie hatte zwar das Recht der unbeschränkten Notenemission, ihr Notenumlauf war aber gering. Wie die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, stand auch sie unter ständiger Staatsaufsicht.

Den zahlreichen Wünschen, in den Provinzen Banken mit privatem Kapital zu errichten, die das Recht der Notenausgabe besitzen sollten, kam man in Preußen, zum Teil infolge der Ereignisse von 1848, schließlich nach. Am 15. September 1848 wurden *Normativbedingungen* erlassen, in denen im Prinzip gestattet wurde, zur Unterstützung von Handel und Gewerbe, in den Landesteilen, in denen nach dem Ermessen der Regierung ein Bedürfnis vorhanden sei, „Privatbanken mit der Befugnis zur Ausgabe unverzinslicher Noten“ zu errichten. Der gesamte Betrag der von diesen Banken auszugebenden Noten sollte jedoch 7 Millionen Taler nicht übersteigen <sup>1)</sup>. Das Kapital der Bank durfte eine Million Taler nicht übersteigen, die Noten sollten nur auf Beträge von 10, 20, 50, 100 oder 200 Taler lauten, und mußten mindestens zu  $\frac{1}{3}$  durch bares Geld, zu  $\frac{1}{3}$  durch Diskonten, der Rest durch gute Wertpapiere oder Darlehnsforderungen gedeckt sein. Der Staat solle zwar die Oberaufsicht über die Banken ausüben, jedoch keinerlei Verantwortung übernehmen. Die Konzession wurde vorerst auf 10 Jahre erteilt.

<sup>1)</sup> In dem Immediatbericht der Minister Hansemann und Milde heißt es: „Es läßt sich nicht wohl eine bestimmte Grenze angeben, innerhalb welcher dergleichen Noten ohne Nachteil für den öffentlichen Kredit und für die Zirkulation überhaupt ausgeben werden können. Wenn wir nun von der Ausgabe unverzinslicher Privatnoten innerhalb jenes Betrages keinen Nachteil besorgen zu dürfen glauben, so kann doch auch die Gesamtsumme nicht wohl niedriger angenommen werden, wenn dem Bedürfnis aller Landesteile vorgesehen werden soll.“

Gegen die Normativbedingungen wurden von verschiedenen Seiten schwere Bedenken geltend gemacht. Sie seien zu beschränkend, Privat-Kreditinstitute würden unter ihnen niemals zu einer gedeihlichen, freien Entwicklung kommen können; vor allem sei das Diskontieren von Wechseln in zu enge Grenzen gebannt. Gezogene Wechsel durften nämlich nur diskontiert werden, wenn der Akzeptant, eigene Wechsel, wenn der Aussteller in dem Orte wohnhaft war, wo die betreffende Bank ihren Sitz bzw. Agenturen hatte.

Der gewaltige Aufschwung des deutschen Wirtschaftslebens, der mit dem Bau der Eisenbahnen einsetzte, erweckte ein in früheren Zeiten unbekannt gewesenes Kreditbedürfnis und damit den Wunsch, Banken, die Wechsel diskontieren, zu errichten. Handelskammern und Korporationen stellten die Gründung von Privatnotenbanken als dringendes Bedürfnis hin, und allorts reiften Pläne zu ihrer Errichtung.

Am 10. Juni 1848, also bereits vor Erlass der Normativbestimmungen, war der Stadt Breslau die landesherrliche Genehmigung erteilt worden, unter ihrer Garantie die *Städtische Bank in Breslau* zu errichten. Um ihre Aufgabe — den Geldumlauf in Breslau zu befördern, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen — gut erfüllen zu können, war ihr u. a. das Recht verliehen worden, bis zu 1 Million Taler Noten zu emittieren. Sie sollten zu mindestens  $\frac{1}{3}$  durch bares Geld, der Rest durch Staatspapiere, Stadtobligationen oder Pfandbriefe gedeckt sein. Die Bestimmungen weichen also etwas von den Normativbedingungen ab.

Die *Ritterschaftliche Privatbank in Stettin*, die sich anfangs gestäubt hatte, „in die Kategorie von künftig zu konzessionierenden Privatbanken gebracht zu werden“, unterwarf sich 1849 den Normativbedingungen, nachdem ihr einige kleine Konzessionen gemacht worden waren. Ihr folgte 1850 die *Bank des Berliner Kassenvereins*.

Weiter entstanden dann als Aktienbanken im Jahre 1855: die *Kölnische Privatbank*, die *Magdeburger Privatbank* und die *Privatbank zu Königsberg*, 1857: die *Privatbank zu Danzig* und die *Provinzial-Aktienbank des Großherzogtums Posen*. Sie hatten alle das Recht, bis zu je 1 Million Taler Noten auszugeben.

Die Folgen der Normativbedingungen, die den Banken wenig Spielraum ließen, waren, daß an den preußischen Grenzen zahlreiche Zettelbanken entstanden, die durch Agenturen und Korrespondenten Geschäfte

in Preußen betrieben und dieses Land mit ihren Noten überschwemmten. Die kleinstaatlichen Regierungen verfahren in der Erteilung der Notenbank-Konzession oft mehr als liberal und statteten die Institute mit großen Privilegien aus. Infolgedessen traten eine stattliche Zahl Notenbanken ins Leben: die Chemnitzer Stadtbank, die Rostocker Bank, die Bank für Süddeutschland (Darmstadt), die Frankfurter Bank, die Hannoversche Bank, die Geraer Bank, die Weimarerische Bank, die Thüringische Bank, die Bückeburger oder Niedersächsische Bank, die Privatbank in Gotha, die Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen, die Lübecker Privatbank, die Kommerzbank in Lübeck, die Oldenburgische Landesbank, die Bremer Bank, die Hamburger Bank, der Leipziger Kassenverein, die Braunschweiger Bank und die Luxemburger Bank.

1851 gab es in Deutschland 9 Notenbanken. 1856 war ihre Zahl auf 19, 1857 auf 29 angewachsen. Fast jeder Staat hatte sein eigenes Noteninstitut. Jede Bank sah in der anderen eine Konkurrentin und suchte deren Pläne nach Möglichkeit zu durchkreuzen. Die Mehrzahl der Banken führte ein kümmerliches Dasein und trieb egoistische Politik. Ihr Hauptziel war einmal, möglichst viel Noten auszugeben, um sich dadurch ein zinsfreies Darlehn zu verschaffen, und zweitens, Vorkehrungen zu treffen, daß die Noten möglichst lange im Verkehr blieben, um nicht genötigt zu sein, größere Deckungsmittel zu ihrer Einlösung bereit zu halten.

Je kleiner die Noten waren, desto länger hielten sie sich im Verkehr, desto seltener wurden sie der emittierenden Bank zur Einlösung vorgelegt. Diese Erfahrungen hatten die Notenbanken gemacht, und man konnte es ihnen, vom reinen Erwerbsstandpunkt aus betrachtet, nicht verargen, wenn sie sich diese Tatsachen zunutze machten und kleine Noten bis zu 1 Taler herab in großen Posten in den Verkehr brachten. Als deren Zirkulation in Preußen verboten wurde, weil dadurch das Metallgeld aus dem inneren Verkehr nach dem Auslande verdrängt würde, mehrten sich die Noten zu 10 und zu 20 Taler. Ein weiteres viel angewendetes Mittel, die Noten möglichst lange im Verkehr zu halten, bestand darin, daß man ihre Einlösung nach Möglichkeit erschwerte, indem sie nur von der Emissionsbank erfolgte, und deren Domizil war oft ein vom Verkehr weit abliegender Ort.

Diese natürliche Schwierigkeit wurde oft noch durch künstliche Mittel erhöht: Die Noten wurden in schlechtem Geld eingelöst. Um von der Einwechslung abzuschrecken, gaben einige Banken für ihre Noten kleine Silbermünzen. Wer eine über 100 Taler lautende Note zur Einlösung

vorlegte, empfing z. B. 600 Münzen à  $\frac{1}{6}$  Taler. Darlehngeschäfte wurden zu einem um 3 und mehr Prozent unter dem üblichen Satz zurückbleibenden Zinsfuß abgeschlossen, wenn der Darlehnsnehmer den Betrag in den Noten der Bank annahm, sich aber verpflichtete, ihm in preußischem Gelde zurückzuzahlen. Agenten wurden hohe Provisionen gezahlt, wenn sie die Noten in einem weit abliegenden Gebietsteil unterbrachten. Zu gleichem Zweck wurden die Noten häufig bündelweise an befreundete auswärtige Bankiers gesandt.

Einige Banken besaßen das Recht, Noten in verschiedenen Währungen auszugeben. So existierten von der Bückeburger Bank Noten, die auf Taler lauteten, Noten, die in holländischen, süddeutschen und österreichischen Gulden, ja selbst in Banko-Mark ausgestellt waren.

Ganz verschiedenartige Vorschriften bestanden vor allem aber hinsichtlich der Notendeckung: Bei der Braunschweigischen Bank brauchte nur  $\frac{1}{4}$  des Notenumlaufs als Barvorrat gehalten zu werden, für den Rest konnten „binnen 3 Monaten realisierbare Valuten“ dienen. Die Niedersächsische Bank mußte  $\frac{1}{3}$  in barem Gelde, den Rest in Wechseln oder Effekten gedeckt haben. Bei der Sächsischen Bank durfte  $\frac{1}{6}$  der Deckung in Lombardforderungen bestehen. Die Thüringische Bank mußte für  $\frac{1}{4}$  der ausgegebenen Noten Bardeckung, für den Rest Wechsel und leicht realisierbare Effekten halten. Der wichtige Grundsatz der Publizität des Notenbankbetriebes wurde bei einer Reihe von Banken nicht gewahrt.

Der weite Blick, das Interesse für das Gemeinwohl ging den Direktoren und Aufsichtsräten der Notenbanken ab. Viel Noten auszugeben und die dadurch erhaltenen Gelder möglichst hoch auszuleihen, war ihr einziges Streben. Ob die Kaufleute, die nolens volens die Noten annehmen mußten, schimpften, war ihnen sehr gleichgültig.

Die preußische Regierung erkannte frühzeitig die Gefahr, die in dieser sinnlosen, leichtsinnigen Notenausgabe lag, die sich nicht mehr nach den Bedürfnissen des Verkehrs richtete, sondern einzig und allein auf hohe Dividenden und Tantiemen abzielte. Nachdem sie mehrfach — so schon im April 1856 durch einen Aufsatz im Staatsanzeiger — gewarnt hatte, verbot sie vom 1. Januar 1858 ab die Verwendung ausländischer Banknoten bei Strafe bis zu 50 Talern. Ein großes Absatzgebiet blieb dadurch in Zukunft den Notenbanken verschlossen. Da jetzt für sie die Gefahr einer schnellen Rückströmung der Noten bestand, waren sie genötigt, höhere Barbestände zu halten. Ob der Verfügung herrschte natürlich starke Empörung. „Berlin gibt den Ton an, die deutschen Notenbanken müssen

sich dareinfügen.“ Sie selbst aber und ihre Regierungen, die ihnen arglos die Konzessionen erteilt hatten, trugen allein die Schuld daran.

### 3. Die Preussische Bank von 1847—1875.

Die am 1. Januar 1847 ins Leben getretene Preussische Bank widmete sich in erster Linie dem Notengeschäft. Bis zu 21 Millionen Taler durfte sie Noten ausgeben unter der Bedingung, daß sie mindestens zu einem Drittel durch bares Geld gedeckt seien. Die Noten fanden beim Publikum, obwohl oder vielleicht gerade weil ein Zwang zu ihrer Annahme nicht bestand, bereitwillige Aufnahme. Selbst während der Krisis im Frühjahr 1848 schwand nicht das Vertrauen zur Bank und zu ihren Noten, die auch im Auslande Kredit genossen.

Durch Gesetz vom 7. Mai 1856 erhielt die Preussische Bank — es ist dies das bedeutsamste Moment in ihrer ganzen Entwicklung — das Recht der unbeschränkten Notenemission. Damit fängt sie an, in eine Reihe mit den großen Zentralbanken der Welt zu treten; und von jetzt ab datiert ihr großer Aufschwung. Ihre Vorgängerin, die Kgl. Giro- und Lehnbank, war seit 1837, und das sollte sie ihrem Namen nach ja auch in erster Linie sein, Girobank, und als solche war sie in dem 1. Teil dieses Buches zu behandeln. Die Preussische Bank hingegen ist reine Notenbank. 1856 wurde ihr privates Kapital auf 15, 1866 auf 20 Millionen M erhöht. Das Privileg wurde 1856 auf 15 Jahre, bis 1871, erweitert. Die Zahl ihrer Zweiganstalten in der Monarchie mehrte sich dauernd: 1847 waren es 30, 1852: 70, 1857: 103, 1862: 120, 1867: 144, 1872: 166 und 1875: 183.

Die Erweiterung des Notenprivilegs der Bank war gerade zur rechten Zeit erfolgt. In den Jahren 1857 und 1858 wurden, hauptsächlich veranlaßt durch die angefachte Unternehmungslust und große Börsenspekulationen, gewaltige Anforderungen an die Bank gestellt. Das Steigen des Zinsfußes in allen Ländern machte es auch der Preussischen Bank unmöglich, die ihr einst vorgezeichnete Maximalgrenze innezuhalten. 1857 erhöhte sie ihren Wechseldiskont auf  $7\frac{1}{2}$ , ihren Lombardsatz für Darlehen auf Waren auf  $7\frac{1}{2}$ , für Darlehen auf Effekten auf 8%. In diesen kritischen Zeiten hat die Bank sich vollkommen bewährt. 1857 war sie auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung angelangt. Vorteilhaft hob sich die Preussische Bank, die halb Staats-, halb Privatinstitut war, von den anderen deutschen Notenbanken ab, die nur das eine Wort: „Verdienen“ kannten.

Im Gegensatz zur Mehrzahl der anderen Notenbanken hatte die Preussische Bank ihre Kapitalien so angelegt, daß sie nach menschlicher Berechnung niemals in Zahlungsschwierigkeiten geraten konnte. Ihre Hauptaktivgeschäfte waren von jeher das Diskont- und das Lombardgeschäft, und hierbei ging sie äußerst vorsichtig zu Werke.

Die größere Ausdehnung des Notengeschäftes, die segensreiche Wirkung der Preussischen Bank, die Schäden, die die privaten Noteninstitute verursacht hatten, ließen es erklärlich erscheinen, daß man sich jetzt in Deutschland auch in den Kreisen der Volkswirte und Juristen eifrig mit dem Zettelbankwesen, der sogenannten Bankfrage, beschäftigte.

Eine einheitliche Regelung des deutschen Notenbankwesens erstrebte ein aus dem Jahre 1861 stammender Entwurf der preussischen Regierung. Hiernach sollten Notenbanken nur an Zentralplätzen des Handels und der Industrie, an denen ein lebhafter Geldverkehr stattfand, bestehen. Die Banken sind verpflichtet, heißt es in dem Entwurf, die von ihnen ausgegebenen Noten jederzeit gegen bares Geld einzulösen. Damit sie hierzu in der Lage sind, haben sie eine, zu den übrigen Bankgeschäften nicht verwendbare Kasse zu halten, in der jederzeit ein dem Werte der umlaufenden Noten gleicher Betrag vorrätig gehalten wird, wovon mindestens  $\frac{1}{3}$  bares Geld sein muß, während die anderen  $\frac{2}{3}$  in diskontierten Wechseln bestehen können. Die Befugnis zur Notenausgabe darf nur von der Landesregierung selbst oder von solchen Bankinstituten ausgeübt werden, denen sie die Ermächtigung hierzu unter Einhaltung gewisser allgemeiner Grundsätze erteilt hat.

Der Entwurf ist vielfach bekämpft worden. So faßte 1861 der IV. Volkswirtschaftliche Kongreß in Stuttgart folgenden Beschluß: „Der preussische Entwurf vom 1. Mai 1861 entspricht nicht den Anforderungen einer volkswirtschaftlich richtigen Gestaltung des deutschen Zettelbankwesens. Nur durch eine gemeinsame deutsche Bankgesetzgebung, welche unter Beseitigung der Konzessionen und Monopole eine möglichst freie Bewegung neben voller Öffentlichkeit und Verantwortlichkeit gestattet, kann einem Verkehrsbedürfnis genügt und das Bankwesen in befriedigender Weise geordnet werden.“ Mit anderen Worten: Besserung der Verhältnisse im Notenbankwesen sei nur bei vollkommener Bankfreiheit und völliger Notenfreiheit denkbar, d. h. also: der Staat hat sich jeglicher Einmischung in diese Verhältnisse zu enthalten.

Auf dem VIII., 1865 in Nürnberg tagenden Volkswirtschaftlichen Kongreß wurden folgende Resolutionen gefaßt: „Die Privilegierung von Ban-

ken, namentlich von Zettelbanken, verhindert die gesunde Entwicklung des Bankwesens, sie erzeugt mit die großen volkswirtschaftlichen Nachteile, an denen noch immer der Geldverkehr in Deutschland leidet, sie schädigt namentlich die Entwicklung des Depositen- und Schecksystems, während dessen besondere Pflege die Hauptaufgabe des Bankgeschäftes ist. — Die Vermehrung von Zirkulationsmitteln durch Emission von privilegierten Wertzeichen, insbesondere von Staatspapiergeld, ist zu verwerfen. — Den jetzt in einzelnen deutschen Staaten vorhandenen Mangel an bequemen Geld- und Wertzeichen kann solche Vermehrung nicht beseitigen, mindern wird ihn die Entwicklung und Vermehrung von Depositenbanken, ganz beseitigen kann ihn nur die endliche Herstellung der deutschen Münzeinheit.“

Das Jahr 1866 gab der Preußischen Bank die Möglichkeit, ihre Feuerprobe abzulegen. Mit Ausbruch des Krieges war eine Panik ausgebrochen, die auf das Geld- und Kreditwesen äußerst ungünstig gewirkt hätte, wenn nicht die Preußische Bank kräftig eingetreten wäre. Die Bank schreibt in ihrem Jahresbericht für 1866: „Die Aufgabe der Bank in dieser Zeit war um so schwieriger, als gleichzeitig mit den enormen Ansprüchen an ihre Hilfe, welche die Anlage in Wechsel- und Lombardgeschäften in einer einzigen Woche um fast 10 Millionen in die Höhe trieb, die Banknoten massenhaft in die Bankkassen zurückströmten. Sie hat diese, wie alle anderen, mit einem großen Kriege unzertrennlich verknüpften Schwierigkeiten glücklich, freilich nicht ohne große pekuniäre Opfer überwunden und dadurch dem Lande bewiesen, daß sie ihrer gemeinnützigen Bestimmung gewachsen ist.“

#### 4. Die deutschen Notenbanken von 1866—1875.

##### Das Bankgesetz vom 14. März 1875.

Das Kriegsjahr 1866 war für die weitere Entwicklung des Notenbankwesens in Deutschland entscheidend. Mehr als je noch trat jetzt der himmelweite Unterschied zwischen der Preußischen Bank und den anderen Notenbanken hervor. Während jene bereit und in der Lage war, allen berechtigten Kreditansprüchen zu genügen, versagten die anderen Notenbanken gänzlich, zu einer Zeit, wo man ihre Hilfe am nötigsten brauchte. Es mußte so kommen, weil ihre ganze Organisation und Tätigkeit nur auf ruhige, normale Zeiten zugeschnitten war. 1866 war aber auch insofern ein Wendepunkt für das deutsche Notenbankwesen, weil jetzt für seine Vereinheitlichung eine staatsrechtliche Grundlage bestand. Im Nord-

deutschen Bund war ein Zentralorgan für Gesetzgebung und Verwaltung geschaffen worden, in dem freilich von den 26 deutschen Staaten noch Bayern, Württemberg und das südlich vom Main gelegene Hessen fehlten. Der Beaufsichtigung des Bundes unterlagen: die Ordnung des Münz-, Maß- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde und die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen.

Auf Grund dieser Ermächtigung erließ der Norddeutsche Bund, um einer weiteren Zersplitterung des Notenbankwesens vorzubeugen, am 27. März 1870 das sogen. Banknotensperrgesetz. Dieses besagte: Die Gründung neuer Notenbanken ist in Zukunft nur durch ein Bundesgesetz möglich. Eine Erweiterung der bereits bestehenden Notenrechte ist den Einzelstaaten verboten. Eine Verlängerung der bestehenden Konzessionen darf nur durch Bundesgesetz und mit der Vereinbarung jährlicher Kündigung geschehen.

Seit 1870/71 war die Notengesetzgebung Sache des Reiches. Alles drängte auf eine einheitliche Regelung des Geld- und Münzwesens, wie auch des Papiergeldes und der Banknoten. Das geeinte Deutsche Reich muß eine einheitliche Münze und eine einheitliche Banknote besitzen. Für Süddeutschland konnte das Banknotensperrgesetz jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 in Kraft treten. Baden und Württemberg, die bisher noch keine Noteninstitute besaßen, nützten, das Kommende vorausahnend, die kurze Frist aus, indem sie je eine Notenbank, die Badische Bank in Mannheim bzw. die Württembergische Notenbank in Stuttgart, errichteten. Hessen erweiterte das Privileg seiner bestehenden Notenbank. Bayern hingegen erklärte, im Gegensatz zu diesen drei Staaten, mit der Umgestaltung seines Notenbankwesens — es bestand dort seit 1834 die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die einen verhältnismäßig geringen Notenumlauf hatte — bis zu einer reichsgesetzlichen Regelung warten zu wollen.

Das Banknotengesetz, das ursprünglich nur bis zum 1. Juli 1872 gelten sollte, ist, nachdem auch der Süden des Reiches einbezogen war, dreimal um je ein Jahr verlängert worden. Die erstrebte Reform hatte sich infolge des Partikularismus der süddeutschen Staaten und der Bedenken des preußischen Finanzministers von Camphausen immer und immer wieder verzögert.

33 Notenbanken bestanden Anfang der 1870er Jahre in Deutschland,



und Ende 1872 betrug ihr Notenumlauf 456 Millionen Taler. Nachdem eine Einigung betr. Geschäftsführung und Deckung der Noten zwischen den einzelnen deutschen Staaten nicht zu erzielen gewesen war, hatten einzelne von ihnen, dem Beispiele Preußens folgend, den Umlauf fremder Noten in ihrem Lande untersagt. Wurde dieses Verbot im Privatverkehr auch nicht immer strikt durchgeführt, so war doch dadurch, daß die Landeskassen die Annahme der Noten verweigerten, die Umlaufsfähigkeit dieser „wilden Scheine“ eingeschränkt und ihre Weitergabe oft nur mit einem Disagio möglich. Diesem Zustande sollte ein Ende bereitet werden.

Wenn wir heute eine Deutsche Reichsbank besitzen und dem Ideal einer einheitlichen Banknote im Deutschen Reich ziemlich nahe gekommen sind, so verdanken wir dies in erster Linie Ludwig Bamberger, der schon 1871, als die Regierung an eine Vereinheitlichung des Münzwesens heranging, empfohlen hatte, die Reform mit der Schaffung einer Deutschen Reichsbank zu beginnen. Als der von Otto Michaelis ausgearbeitete Entwurf am 16. November 1874 an den Reichstag kam, erklärte Bamberger: „Ich nehme kein Gesetz an ohne eine Reichsbank, und ich nehme jedes Gesetz an mit einer Reichsbank“, und er betonte auch ihre Wichtigkeit für die Durchführung der deutschen Goldwährung, indem er auf die großen Verdienste hinwies, die die Bank von Frankreich ihrem Vaterlande in schweren Zeiten geleistet hatte. Nur durch eine Zentralbank könne weiter eine Kontrolle über die anderen Notenbanken des Landes ausgeübt werden. Diese wollte Bamberger nicht ohne weiteres beseitigen, sondern die Neuregelung sollte „in vorsichtiger Anlehnung an bestehende Verhältnisse“ vor sich gehen. Diese Ansicht vertrat auch Lasker, der sich im übrigen für die Umwandlung der Preußischen Bank in eine Deutsche Reichsbank erklärte.

War die Mehrheit der Abgeordneten, vor allem nach den markanten Ausführungen Bambergers und Laskers, für Errichtung einer Reichsbank, so gab es große Meinungsverschiedenheiten in betreff der Einzelfragen: Nach welchen Prinzipien soll das neu zu schaffende Institut ausgestaltet werden? Wie sollen vor allem die Noten gedeckt sein? Soll der Bank das Recht verliehen werden, ungedeckte Noten auszugeben, und wie groß soll dieser Betrag sein? Weiter von großer Wichtigkeit war: Wie soll das Kapital der Bank beschafft werden? Soll das Reich die Mittel geben, oder sollen, wie es bei der Preußischen Bank seinerzeit erfolgt war, Reich und Private gemeinsam die Betriebsmittel aufbringen, oder soll das neue Institut allein auf Privatkapital aufgebaut sein?

Ergebnis der langen Verhandlungen und Beratungen war das Bankgesetz vom 14. März 1875. Als Ausdruck der deutschen Einheit ist die Deutsche Reichsbank geschaffen worden, die ihren Schwesterinstituten in London und Paris vollkommen ebenbürtig zur Seite trat. Der Idee der einheitlichen Banknote war man ein gut Stück näher gekommen.

Das Bankgesetz besteht aus 66 Paragraphen, die in 5 Abschnitte zusammengefaßt sind. Titel I (§ 1—11) enthält allgemeine Bestimmungen, Titel II (§ 12—41) handelt von der Reichsbank, Titel III (§ 42—54) von den Privatnotenbanken. Im Titel IV (§ 55—59) werden Straf-, im Titel V (§ 60—66) Schlußbestimmungen gegeben.

Dem Inhalte nach sind zu unterscheiden:

1. Vorschriften, die für alle Notenbanken gelten,
2. Vorschriften für die Reichsbank und
3. Vorschriften für die Privatnotenbanken.

Die Erwerbung des Notenrechtes und die Erweiterung bestehender Privilegien kann nur auf Grund eines Reichsgesetzes erfolgen. Eine unbefugte Notenausgabe wird mit einer Geldbuße in Höhe des zehnfachen Betrages der ausgegebenen Noten, jedoch mit mindestens 5000 M bestraft.

Die Noten der Reichsbank sind seit dem 1. Januar 1910 gesetzliches Zahlungsmittel, d. h. jedermann ist verpflichtet, sie in jeder Höhe in Zahlung zu nehmen.

Die Noten der 4 Privatnotenbanken sind nicht gesetzliches Zahlungsmittel, ein Zwang zur Annahme im Privatverkehr besteht also nicht. Im Verwaltungswege haben aber die Bundesregierungen die Eisenbahnkassen angewiesen, diese Noten an den Fahrkartenschaltern in Zahlung zu nehmen. Weiter ist die Reichsbank verpflichtet, die Noten der 4 Privatnotenbanken bei ihren Filialen — an Orten mit mehr als 80 000 Einwohnern — innerhalb des Heimatlandes der betreffenden Privatnotenbank gegen Reichsbanknoten umzutauschen.

Die Noten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 oder 1000 M oder einem Vielfachen von 1000 M ausgefertigt werden. Die Reichsbank darf jedoch (Gesetz vom 20. Februar 1906) auch Noten im Betrage zu 20 und 50 M ausgeben, was nicht nur durch § 3 des BG., sondern vorher schon durch Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 verboten war.

Hinsichtlich der Noteneinlösung bestimmt § 4 des BG.: Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten an ihrem Hauptsitz sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerte einzulösen und bei ihren Zweiganstalten in Zahlung zu nehmen.

Für beschädigte Noten hat die Bank Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber

entweder einen Teil der Note vorlegt, der größer ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von der er nur die Hälfte oder einen geringeren Teil als die Hälfte vorlegt, vernichtet sei. Die Notenbanken sind in dieser Beziehung bisher meist sehr kulant verfahren.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist die Bank nicht verpflichtet. Es besteht also für Banknoten keine Zahlungssperre und kein Aufgebot behufs Kraftloserklärung. § 799 des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt: Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn in der Urkunde nicht das Gegenteil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. — § 4 des BG. sagt nun das Gegenteil, folglich ist ein Aufgebotsverfahren für Banknoten, das eine Riesenbelästigung für den Verkehr wäre — man denke an die Arbeit, die einem Bankkassierer durch Kontrolle der Nummern auferlegt werden würde —, nicht möglich.

Eine Einschränkung in ihren Geschäften legt § 7 des BG. den Notenbanken auf. Verboten ist ihnen:

1. Wechsel zu akzeptieren und
2. Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kauf- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

Verpflichtet sind die Notenbanken nach § 8 des BG.:

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am 5. Tage nach diesen Terminen und
2. spätestens drei Monate nach dem Schluß jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Vorschriften über die Notensteuer gibt § 9 des BG.: Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und das ihnen zugewiesene Kontingent übersteigt, haben von dem Überschusse eine Steuer von 5% p. a. an die Reichskasse zu entrichten. Als Barvorrat gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren, das Kilogramm fein zu 2784 M berechnet.

Durch diese indirekte Kontingentierung des Notenumlaufs wollte man der Ausgabe ungedeckter Banknoten ein Ziel setzen. Als damals im Reichstage über diese Frage diskutiert wurde, waren die einen — und zu ihnen gehörte vor allem Bamberger — gegen eine Kontingentierung des Notenumlauf, während andere (Lasker) sie stark befürworteten. Wenn auch bei der Reichsbank kaum die Gefahr bestehe, daß sie

unter Ausnützung ihres Notenrechtes leicht Kredit gewähre, so glaubte man, nach den bisherigen Erfahrungen, für die anderen Banken keineswegs eine Bürgschaft übernehmen zu können. Die Reichsbank unter ein Sonderrecht zu stellen, war infolge der Eifersüchteleien der einzelnen Regierungen auch nicht angängig.

Die Summe der Noten, die in Höhe des Barvorrates und darüber hinaus ausgegeben werden durfte, sollte so bemessen sein, daß den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung getragen werde. Man schätzte den künftigen Notenumlauf auf rund 1-Milliarde M und fixierte das steuerfreie Notenkontingent auf 385 Millionen M. Davon erhielt die Reichsbank den Löwenanteil mit 250 Millionen M. Das Kontingent der Bayerischen Notenbank in München wurde auf 32, das der Sächsischen Bank in Dresden auf  $16\frac{3}{4}$  Millionen M festgesetzt. In Sachsen hielt man diese Summe für zu gering, und die Dresdener Kaufmannschaft wandte sich an den Reichstag. Aber trotzdem die Petition, „um den Schmerz aller guten Sachsen über die Einschnürung ihres wirtschaftlichen Lebens recht auszudrücken“, auf Papier mit breitem schwarzem Trauerrand geschrieben war, blieb sie ohne Erfolg.

Zwecks Feststellung der Steuer hat die Verwaltung einer jeden Bank am 7., 15., 23. und Letzten jeden Monats den Betrag des Barvorrates und der umlaufenden Noten der Bank zu ermitteln und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde, d. h. an den Reichskanzler, einzureichen. Von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Überschuß des Notenumlaufs sind  $\frac{5}{48}$  0/0 Steuer am Schluß des Jahres an die Reichskasse abzuführen (§ 10 des BG.).

Die Straf- und Schlußbestimmungen der §§ 55—66 sind nur von geringem allgemeinen Interesse, zum Teil sind sie auch schon gegenstandslos geworden.

## 5. Die Deutsche Reichsbank.

### a) Rechtliche Stellung und Organisation.

Preußen hatte nach langem Widerstand seine Zustimmung zur Umwandlung der Preußischen Bank in die Deutsche Reichsbank erteilt. Es erhielt das Kapital das es in der Bank stecken hatte — rund 1,9 Millionen Taler —, die Hälfte des Reservefonds und als Entschädigung 15 Millionen Mark. Die Reichsbank übernahm weiter einige Verpflichtungen der Preußischen Bank, so die Zahlung einer jährlichen Rente von 621 000 Talern an Preußen bis zum Jahre 1925.

Die Reichsbank ist eine unter Leitung und Aufsicht des Reiches stehende Privatbank. Das Reich leitet und kontrolliert, Private hingegen haben die Mittel gegeben. Das Grundkapital wurde auf 120 Millionen M festgesetzt und 1900 bzw. in den folgenden Jahren auf 180 Millionen M erhöht. Es ist in 40 000 auf den Namen lautende Anteile zu je 3000 und 60 000 Anteile zu je 1000 M eingeteilt. Rein äußerlich betrachtet hat die Bank hiernach große Ähnlichkeit mit einer Aktiengesellschaft. Aber sie unterscheidet sich von dieser doch in wesentlichen Punkten:

Sie verdankt ihre Entstehung nicht einer handelsgerichtlichen Eintragung — hiervon ist sie durch das Bankgesetz befreit <sup>1)</sup> — sondern der Reichsgesetzgebung. Ihr Statut ist vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassen worden.

Auch die Auflösung der Reichsbank erfolgt unabhängig von der Entschließung der Anteilseigner. § 41 des BG. sagt: Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrat, vom Reichskanzler an das Reichsbankdirektorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben, oder

b) die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte auf die Anteilseigner, zur anderen Hälfte an das Reich über.

Während der frühere Reichsbankpräsident Koch die Ansicht vertrat, daß die Reichsbank zwar vermögensrechtlich von dem Reichsfiskus getrennt, aber trotzdem keine Aktiengesellschaft sei, hält Laband (Deutsches Reichsstaatsrecht, 5. Aufl.) bei der Reichsbank den Begriff des Aktienvereins für gegeben, weil alles, was für einen solchen Verein wesentlich ist, sich auch bei der Reichsbank wiederfinde. Allein die Beteiligung des Reichs begründe nach allen Richtungen hin für die Reichsbank dermaßen Abweichungen von dem gemeinhin für Aktienvereine geltenden Rechte, daß dadurch die Reichsbank zu einer normalen Rechtsschöpfung gemacht sei,

<sup>1)</sup> § 66: „Die Bestimmungen des BGB. über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.“

die zwar dem allgemeinen Begriffe der Aktienvereine sich unterordnet, die aber im ganzen Bereiche des Rechts ihresgleichen nicht hat. Die Reichsbank hat ihr Sonderrecht, das im Bankgesetz und Bankstatut enthalten ist.

Die Organisation der Bank, die in den wesentlichen Punkten derjenigen der alten Preußischen Bank (siehe S. 39 f.) nachgebildet wurde, ist im I. Bande, S. 505 ff. geschildert worden.

b) Notenausgabe. Analysierung der Bankausweise.

Die Reichsbank besitzt das Recht, Banknoten „nach Bedürfnis ihres Verkehrs“ auszugeben. Zur Sicherung der Noten besteht die Vorschrift, daß mindestens ein Drittel der ausgegebenen Noten bar gedeckt sein muß. Als Bardeckung gilt kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine, Gold in Barren oder ausländische Münzen, wobei das Kilogramm fein zu 2784 M gerechnet wird.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch an ihren Zweiganstalten zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen. Eine unbegrenzte Einlöschungspflicht besteht nur für Berlin, an den Zweiganstalten nur dann, wenn deren Barbestände und Geldbedürfnisse es gestatten (§ 18 des BG.). Der Reichsbank ist dadurch, wie schon hier kurz erwähnt sei, ein Mittel in die Hand gegeben, die Goldausfuhr zu erschweren, indem die Exporteure die Transportkosten bis zu den Hafenplätzen bzw. Grenzorten zu tragen haben.

Indirekt ist die Notenausgabe also einmal begrenzt durch die Bestimmungen über die Dritteldeckung — hiervon gibt es keinen Dispens — dann weiter aber durch die Steuer auf die Noten, die sie über ihr Kontingent plus Barbestand hinaus ausgibt. Betrachten wir folgende Wochenübersicht:

		Aktiva.	
1.	Metallbestand (der Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen das Kilogramm fein zu 2784 M berechnet (darunter Gold 760 561 000)		M 1 166 382 000
2.	Bestand an Reichskassenscheinen . . . . .		48 541 000
3.	„ an Noten anderer Banken . . . . .		11 345 000
4.	„ an Wechseln . . . . .		1 209 635 000
5.	„ an Lombardforderungen . . . . .		159 596 000
6.	„ an Effekten . . . . .		239 854 000
7.	„ an sonstigen Aktiven . . . . .		141 827 000

	Passiva	M
8. das Grundkapital . . . . .		180 000 000
9. der Reservefonds . . . . .		74 480 000
10. der Betrag der umlaufenden Noten . . . . .		1 896 913 000
11. die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten . . . . .		659 656 000
12. die sonstigen Passiva . . . . .		52 958 000

In welcher Weise die Veröffentlichung der Ausweise zu erfolgen hat, gibt § 8 des BG. an. Es fehlt hiernach ein Posten: „die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten“ (Depositengelder), und zwar deshalb, weil die Reichsbank solche Depositen nicht annimmt<sup>1)</sup>.

Betrachten wir die einzelnen Posten und benutzen wir dabei die Jahresbilanz des Instituts, die uns bei ihrer Ausführlichkeit den Inhalt der einzelnen Positionen verständlicher macht:

1. Metallbestand: In den Wochenausweisen wird der Metallbestand nicht in seinen einzelnen Teilen angegeben. Einem oft und viel beklagten Übelstande Rechnung tragend, veröffentlicht aber die Reichsbank seit 1909 ihren jeweiligen Goldbestand. In den Jahresbilanzen dagegen erfolgt eine weitere Spezifizierung.

Der durchschnittliche Jahresbestand in Gold und Münzen betrug:

	Millionen M		Millionen M
1876	511	1906	891
1878	494 niedrigster Stand.	1911	1129
1886	693	1912	1204
1896	892	1913	1350 höchster Stand

Diese Metallbestände setzten sich wie folgt zusammen:

Ende	in Millionen Mark				
	Gold in Barren und ausl. Münzen	Deutsche Goldmünzen	Taler	Scheide- münzen	Deutsche Münzen insgesamt
1895	370	201	204	78	483
1900	172	328	152	78	558
1905	282	314	76	131	521
1907	96	401	26	181	608
1911	363	365	—	280	645
1912	337	439	—	260	699
1913	429	741	—	277	1018

<sup>1)</sup> Depositen mit Kündigungsfrist nimmt von den deutschen Notenbanken jetzt nur noch die Sächsische Bank an.

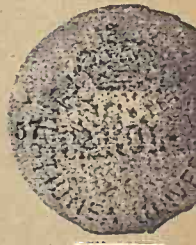
Der Bestand an Barrengold und ausländischen Münzen, der zeitweise sehr zurückgegangen war — besonders groß ist die Differenz zwischen den Beständen Ultimo Dezember 1913 und 1907: 429 bzw. 96 Millionen M — ist in den Jahren wieder gestiegen. Auf die Wichtigkeit eines hohen Goldbestandes und die hierfür zu ergreifenden Mittel wird noch zurückzukommen sein. Silber in Barren und ausländisches Silbergeld (Sorten) wird in den Metallbestand nicht eingerechnet. Ist es vorhanden, so muß es in den Wochenübersichten in die Rubrik „Sonstige Aktiva“ kommen.

Der Bestand an deutschen Goldmünzen und an Scheidemünzen ist fast dauernd gestiegen, während der Talerbestand sich von Jahr zu Jahr verringert hat. Dies hängt mit den Änderungen des Münzgesetzes zusammen: Nach Art. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 sollte der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen 10 M für den Kopf der Bevölkerung des Reiches nicht übersteigen. Durch die Münznovelle vom 1. Juni 1900 ist der Betrag von 10 auf 15 M erhöht worden. Bei Neuprägungen dieser Münzen sollten Landessilbermünzen (Taler) insoweit eingezogen und veräußert werden, als die hierdurch entstehenden Verluste in dem aus den Neuprägungen sich ergebenden Münzgewinne Deckung finden. Durch die Novelle vom 7. Mai 1908 kann die Kopfquote der Scheidemünzen bis auf 20 M erhöht werden. Die Taler sind seit dem 1. Oktober 1907 nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel.

2. Reichskassenscheine: Hinsichtlich der Entstehung und der rechtlichen Grundlage sei auf das Band I S. 12 ff. Gesagte verwiesen. Durch Gesetz vom 3. Juli 1913 ist zur Erhöhung des Reichskriegsschatzes, eine Verdoppelung der Reichskassenscheine vorgesehen worden, so daß also 240 Mill. M in Abschnitten zu 5 und 10 M vorhanden sein werden.

3. Noten anderer Banken: Die Reichsbank legt die Noten der anderen deutschen Notenbanken, die sie in Zahlung empfängt, einmal in jedem Monat den betr. Banken zur Einlösung vor, und zwar geschieht dies regelmäßig einige Tage vor dem Monatsende, zwischen dem 3. und 4. Wochenausweise. Der 4. Wochenausweis zeigt daher stets die niedrigste, der 3. die höchste Ziffer der Noten anderer Banken. Es betrug (1913) der Bestand der Reichsbank an solchen Noten:

	an	in runden Ziffern		an	in runden Ziffern
7. November	19	Mill. M	7. Dezember	20	Mill. M
15. "	28	" "	15. "	28	" "
23. "	33	" "	23. "	35	" "
30. "	8	" "	31. "	13	" "





4. Wechsel: Wechsel sind in erster Linie Mittel der Notendeckung. Eine Detaillierung wird im Wochenausweise nicht gegeben, so daß aus ihm nicht ersichtlich ist, in welchem Maße die Reichsbank mit Wechsleinreichungen in Anspruch genommen ist bzw. welche Beträge Devisen die Bank im Interesse ihrer Devisenpolitik angekauft hat. Die Bilanz trennt Platzwechsel, Versandwechsel auf deutsche Plätze, Wechsel auf außerdeutsche Plätze und fällige aber unbezahlt gebliebene Wechselforderungen. Nach der Novelle von 1909 kauft die Reichsbank auch Schecks an und rechnet diese in den Wechselbestand ein. Am 31. Dezember 1913 befanden sich bei der Reichsbank:

a) Platzwechsel:

innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	M 295 097 400	
in längerer Sicht . . . . .	„ 348 694 800	M 643 792 200

b) Versandwechsel auf deutsche Plätze:

innerhalb der nächsten 15 Tage fällig	M 395 740 254	
in längerer Sicht . . . . .	„ 318 082 000	M 713 822 254

c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze . . . . . M 140 245 828

d) Fällige, aber unbezahlt gebliebene Wechselforderungen „ 9 720 979

Auf Einzelheiten wird noch zurückzukommen sein.

5. Lombardforderungen: Die Darlehnsforderungen sind durch Verpfändung beweglicher Sachen gesichert. Die Unterpfänder können in Gold oder Silber, in Wertpapieren oder in Waren bestehen.

6. Effekten: Die Reichsbank ist, nach dem Muster der Privatbanken, die Effekten-Kommissionsgeschäfte betreiben, im Jahre 1900 dazu geschritten, im Interesse ihrer Auftraggeber einen beschränkten Vorrat an kleinen Stücken lombardfähiger Wertpapiere zu unterhalten. Es wurden im Laufe des Jahres 1900

angekauft für . . . . .	M 224 390
und verwertet . . . . .	„ 55 304
mithin waren Wertpapiere im Betrage von	M 169 086

vorhanden. In den nächsten Jahren nahm der Bestand an eigenen Effekten erheblich zu. Er betrug Ende

1911	1 840 000 M
1912	1 876 000 „
1913	6 672 000 „

In dem Posten Effekten bilden die eigenen Wertpapiere — E. E.-Bestände (eigene Effekten), wie man sie in der Praxis nennt — jedoch

nur einen geringen Prozentsatz. Hauptbestand sind die Schatzanweisungen des Reichs, die dieses bei der Reichsbank diskontiert. Ihre Summe ist erheblichen Schwankungen unterworfen. Sie betrug, einschließlich der sehr geringen Summe der diskontierten verlostten Wertpapiere,

Ende 1911	147,1 Millionen M
„ 1912	106,4 „ „
„ 1913	396,9 „ „

Diese Schatzanweisungen stören oft die Politik der Reichsbank, geben ihr andererseits aber auch wieder, wie wir sehen werden, die Möglichkeit, (durch Rediskontierung am offenen Markt) einen wesentlichen Einfluß auf die Höhe des Privatdiskonts auszuüben.

7. Sonstige Aktiva: Den Hauptbestandteil dieses Postens bilden die der Bank gehörigen Grundstücke. Sie sind in der Bilanz für 1913 mit 63,3 (1900 :36) Mill. M aufgenommen. Mehr als  $\frac{1}{3}$  des Grundkapitals ist auf diese Weise also festgelegt. Weiter sind in dem Posten „Sonstige Aktiva“ enthalten: die Summen für zum Umlauf nicht mehr geeignete und deshalb von den Kassenbeständen abgesetzte Banknoten, die zinsfreien Vorschüsse auf Goldimporte, die Guthaben der Bank im Kontokorrentverkehr bei ihren Korrespondenten, Bauvorschüsse, vorausbezahlte Gehälter an die Beamten usw.

Unter den **Passiven** werden angegeben:

8. Das Grundkapital: 180 Millionen M. Die Einstellung dieses Postens und des Reservefonds in den Wochenausweis ist gesetzlich vorgeschrieben, aber innerlich nicht gerechtfertigt, da eine Gewinnermittlung bzw. Gewinnverteilung auf Grund der Wochenausweise nicht stattfindet.

9. Der Reservefonds. 74 480 000 M. Neben diesem Reservefonds, der, nach Übersteigerung der vom Gesetz vorgeschriebenen Höhe von 60 Millionen M mehrere Jahre unverändert geblieben war, nach der Novelle von 1909 aber wieder gespeist wird, besitzt die Bank noch einen Reservefonds für zweifelhafte Forderungen, der im Wochenausweis unter „sonstige Passiven“ enthalten ist. Nach der Bilanz für 1913 betrug dieser Reservefonds

am 31. Dezember 1912. . . . .	M 5 993 400
davon sind im Jahre 1913 abgeschrieben . . . . .	593 456
	<hr/>
	M 5 399 944
Für das Jahr 1913 neu reserviert . . . . .	1 049 156
	<hr/>
so daß er Anfang 1914 . . . . .	M 6 449 100 betrug.

10. Der Betrag der umlaufenden Noten: Nur der Gesamtbetrag der im Verkehr befindlichen Noten wird angegeben, nicht die Summe der überhaupt emittierten Noten und ihre Stückelung. Dies geschieht nur in der Jahresbilanz.

Am 31. Dezember 1913 waren insgesamt in Betrieb gegeben:

zu 1000 M	1 631 670 000	
„ 100 „	3 527 456 100	
„ 50 „	843 197 800	
„ 20 „	1 047 678 380	M 7 050 002 280

An eigenen Noten waren vorhanden:

zu 1000 M	1 236 310 000	
„ 100 „	2 011 074 600	
„ 50 „	582 510 850	
„ 20 „	626 490 780	M 4 456 386 230

Hiernach waren also nur . . . . . M 2 593 616 050  
im Verkehr. Davon gehen noch . . . . . 171 210  
ab, die zum Umlauf nicht mehr geeignet waren, so daß  
der tatsächliche Notenumlauf am 31. Dezember 1913 . M 2 593 444 840  
betrug.

Betrachten wir nun am obigen Ausweis die Berechnung der Notensteuer.

Durch die Novelle von 1899 ist das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank auf 450 Millionen M erhöht worden mit der Bestimmung, daß ihr das Kontingent der Notenbanken, die ihr Notenrecht aufgeben, zuwachsen solle. Dadurch hatte es sich auf 472 829 000 M erhöht. Nach der Novelle von 1909 ist, mit Gültigkeit vom 1. Januar 1911 ab, das Kontingent auf 550, und für den letzten Ausweis eines jeden Vierteljahrs auf 750 Mill. M erhöht worden.

Nach dem obigen Ausweis beträgt

der Metallbestand . . . . .	M 1 166 382 000
der Bestand an Reichskassenscheinen „	48 541 000
der Bestand an Noten anderer Banken „	11 345 000
	<u>M 1 226 268 000.</u>

Metallisch nicht gedeckte Noten darf die  
Bank, wie erwähnt . . . . . 550 000 000  
ausgeben. Steuerfrei sind demnach . . . M 1 776 268 000.  
Ungedeckt, d. h. steuerpflichtig sind . . . 120 645 000,  
da die Summe der umlaufenden Noten . . M 1 896 913 000 beträgt.

Die Reichsbank ist also nach diesem Wochenausweis mit 120 645 000 M in der Notensteuer, d. h. sie hat auf diesen Betrag  $\frac{5}{48}$  % Steuer, das sind rund  $\frac{1}{8}$  Million M, zu zahlen.

11. Diesonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten. In dieser Position ist hauptsächlich das Guthaben der Girokonteninhaber enthalten, weiter aber auch der Betrag der Depositen und der an die Reichskasse abzuführenden Notensteuer.

12. Sonstige Passiva. Was für Konten in dieser summarischen Bezeichnung enthalten sind, sagt die Bilanz: Zinsen und Erträge von Wechseln, Lombardforderungen und angekauften Wertpapieren, verschiedene Buchschulden, noch nicht ausbezahlte Auftragswechsel, noch nicht abgehobene Anweisungen usw.

#### c) Giroverkehr.

Giro- und Depositengeschäft hängen eng zusammen und werden vielfach identifiziert. Beim Giroverkehr geht die Verpflichtung der Bank über die bloße Verwahrung hinaus. Die Verwahrung ist nur Mittel zu dem eigentlichen Zweck des Girogeschäftes und kann im einzelnen Falle sogar vollständig fehlen. — Giroverkehr ist eine besonders hoch entwickelte Form der Kassenführung, ist bankmäßige Zahlungsorganisation<sup>1)</sup>.

Was die Entstehung, die Entwicklung, die Vorteile privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Art und vor allem die Technik des Giroverkehrs anbelangt, so verweise ich auf meine ausführliche Darstellung im I. Bande dieses Werkes, S. 81 ff. Dort ist auch der frühere und der gegenwärtige Schlüssel, nach dem der eiserne Fonds der Konteninhaber von der Reichsbank berechnet wird, angegeben. Auch hinsichtlich der Statistik und der Verbesserungsvorschläge sei auf das dort Gesagte verwiesen.

#### d) Diskontgeschäft und Diskontpolitik<sup>2)</sup>.

Die Reichsbank ist nach § 17 des Bankgesetzes verpflichtet, für die nicht durch Bargeld gedeckten Noten als Deckung diskontierte Wechsel (ev. auch Schecks) im Portefeuille zu halten. Das Diskontgeschäft ist daher, wie für alle Notenbanken, auch für die Reichsbank das wichtigste Aktivgeschäft. Etwa 35 % der in Deutschland in Umlauf gesetzten Wechsel werden von ihr diskontiert. Über die Technik des Verkehrs, die Kreditkontrolle, die Kreditbücher, das mit dem Diskontgeschäft im Zusammenhang stehende Tantiemesystem bei der Reichsbank s. Band I S. 512 ff.

<sup>1)</sup> S. James Breit, Bankgesetz S. 144.

<sup>2)</sup> Siehe a. von Lumm, Diskontpolitik, Bank-Archiv XI, 9f.

Von manchen Seiten wird die Hauptaufgabe der Reichsbank darin erblickt, Kredit, und zwar billigen Kredit zu gewähren, und dementsprechend möglichst viel Noten auszugeben, um in der Lage zu sein, auch großen Kreditansprüchen zu genügen. Gerade das Gegenteil ist aber richtig: Die der Reichsbank infolge ihrer Notenausgabe zur Verfügung stehenden Mittel sollen in den Aktivgeschäften, und vornehmlich in dem Diskontgeschäft eine möglichst sichere Anlage finden. Da die diskontierten Wechsel als Notendeckung dienen, müssen sie bestimmten Anforderungen genügen. Die Reichsbank, wie auch jede der anderen deutschen Notenbanken, darf nur Wechsel ankaufen, die eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben, und die Unterschriften in der Regel von 3, mindestens aber von 2 als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen.

Die Verfallzeit der Wechsel ist beschränkt, und muß beschränkt sein, da die Noten, für die sie als Deckung dienen, jederzeit zur Einlösung vorgelegt werden können. Dem ersten Ansturm wird begegnet durch die Bardeckung, die mindestens  $33\frac{1}{3}\%$  des Notenumlaufs betragen soll. Reicht sie nicht aus, so müssen die Notengläubiger mit den aus den fälligen Wechseln nach und nach eingehenden Beträgen befriedigt werden. Da an die Reichsbank häufig kurze Wechsel, um Einzugsgebühren zu sparen, verkauft werden, so ist in 15—20 Tagen die Hälfte aller Wechsel fällig.

Von den am 31. Dezember 1912 bzw. 1913 im Bestande der Reichsbank verbliebenen Wechseln waren fällig:

		1912	1913
binnen 15	Tagen	37,3%	50,9%
"	16—30	" 18,3%	" 15,9%
"	31—60	" 25,2%	" 21,2%
"	61—90	" 19,2%	" 12,0%
		<u>100,0%</u>	<u>100,0%</u>

Da das im kaufmännischen Verkehr gewährte Ziel im allgemeinen drei Monate nicht übersteigt, so brauchen in der Regel nicht Wechsel mit längerer Lauffrist ausgeschrieben zu werden. In Betrieben, wo man noch mit längeren Terminen zu rechnen gewohnt ist, so z. B. in der Maschinenindustrie, im Pelzhandel, Rauchwarengeschäft und in der Landwirtschaft, behilft man sich mit Prolongationen, d. h. es werden Dreimonats-Wechsel ausgeschrieben und bei Verfall erneuert. Mit Rücksicht auf den langsamen Umschlag des laufenden Kapitals wird den Landwirten seitens der Reichsbank diese Vergünstigung schon seit altersher gewährt. Wenn solche Prolongationswechsel auch sonst noch bei der Reichsbank vorkom-

men, so ist seitens der Vorstandsbeamten, die sie angekauft haben, instruktionswidrig gehandelt worden.

Die andere Vorschrift, daß der Wechsel in der Regel 3 Unterschriften tragen soll, hat den Zweck, das Risiko des Einganges zu mindern. Ist der Bezogene nicht in der Lage, den Wechsel bei Fälligkeit zu zahlen, so haftet der Bank zunächst der Verkäufer des Wechsels, und ist auch dieser zahlungsunfähig geworden, der Aussteller. Je mehr Unterschriften ein Wechsel trägt, an die sich die Bank im Notfalle zu halten in der Lage ist, desto größere Sicherheit kann der Wechsel bieten. Entscheidend in letzter Linie ist aber schließlich nicht die Quantität, sondern die Qualität der Unterschriften. So ist es denn eine vernünftige Bestimmung des Bankgesetzes, die es der Bank überläßt, in gewissen Fällen den Wechsel bereits dem Aussteller und nicht erst dem Remittenten zu diskontieren. Um den Beteiligten den Diskontverkehr nach Möglichkeit zu erleichtern, andererseits aber die Verluste zu beschränken, hat die Reichsbank das oben geschilderte Kontrollorgan geschaffen.

Der Satz, zu dem die Reichsbank Wechsel ankauft (Bankdiskont, Bankrate), wird für das ganze Reich einheitlich festgesetzt. In der Zeit von 1880—1896 diskontierte die Reichsbank bei ihren Zweiganstalten erstklassige Wechsel zu einem niedrigeren als dem offiziellen Satz, zu einem sogenannten Privatsatz<sup>1)</sup>. Zu dieser Maßregel war sie geschritten, nachdem die immer mächtiger werdenden Kreditbanken infolge der großen Kapitalflüssigkeit einen erheblichen Teil der Wechsel, die bisher bei der Reichsbank verkauft worden waren, dadurch an sich gezogen hatten, daß sie zu einem niedrigeren Satze als die Reichsbank diskontierten. Naturgemäß waren es gerade die besten Wechsel, die nun der Reichsbank fernblieben. Als dann weiter die Privatnotenbanken in Wettbewerb mit den Kreditbanken traten, und die der Reichsbank dadurch entstehende Konkurrenz noch größer wurde, entschloß im Jahre 1880 auch sie sich, Wechsel, die über einen bestimmten Mindestbetrag lauteten, noch eine gewisse Laufzeit hatten und Unterschriften erster Firmen trugen, zu einem niedrigeren, als dem offiziellen, und sich den allgemeinen Geldverhältnissen anpassenden Satz anzukaufen. Die damals mehrfach auftauchenden Zweifel, ob die Reichsbank ein Recht habe, zu zweierlei Sätzen zu diskontieren, wurden behoben, indem der Bundesrat erklärte, der von der Reichsbank zu veröffentlichende Diskontsatz sei nur als Höchst-

<sup>1)</sup> Siehe hierzu auch in Band I das Kapitel „Das für den Diskontverkehr in Betracht kommende Wechselmaterial“. S. 223 ff.

satz zu betrachten, und es bleibe demgemäß jeder Notenbank unbenommen, auch zu einem niedrigeren Satze zu diskontieren.

In Berlin hat die Reichsbank, in einem gewissen Entgegenkommen gegen die großen Privatskonteure<sup>1)</sup>, niemals zu einem Privatsatz diskontiert. Für die Provinzialanstalten wurde er einheitlich vom Direktorium in Berlin festgesetzt, und zwar so, daß er meist  $\frac{1}{4}$  % höher als der Privatsatz an der Börse war. Ein anschauliches Bild von dem Privatsatzdiskontgeschäft gibt die folgende, der Denkschrift der Reichsbank entnommene Zusammenstellung:

#### Ankauf von Wechseln unter Banksatz.

Jahr	Betrag		Zinsgewinn		Anzahl der Tage, an welchen Wechsel unter Banksatz angekauft wurden	Durchschnittliche	
	in Millionen M	in %, der überhaupt angekauften Wechsel	in Millionen M	in %, des Gewinnes aus Wechseln überhaupt		Größe M	Laufzeit Tage
1880	290	8,34	1,693	12,64	170	—	75
1881	271	7,42	1,901	13,39	231	—	77
1882	261	6,53	1,972	12,14	185	—	75
1883	597	15,72	4,178	29,45	340	—	75
1884	661	17,50	4,565	33,05	350	—	76
1885	600	16,86	3,947	28,39	288	—	76
1886	813	22,87	4,200	40,05	348	—	76
1887	1090	27,57	5,765	42,05	343	9074	75
1888	1003	25,62	5,094	42,81	323	8007	74
1889	1032	22,27	5,041	31,20	273	7499	74
1890	296	5,46	2,192	9,54	76	10673	76
1891	—	—	—	—	—	—	—
1892	1055	21,88	5,117	33,54	330	10777	78
1893	756	14,11	4,137	19,66	200	11676	77
1894	1241	26,24	5,604	36,13	346	11306	73
1895	942	18,24	4,274	28,12	267	11368	78
1896	322	5,17	1,673	7,59	61	11297	76

Als 1896, mit Beginn des wirtschaftlichen Aufschwunges, eine Versteifung des Geldmarktes eingetreten war, brachte die Reichsbank einen Privatsatz nicht mehr in Anwendung.

#### e) Lombardgeschäft<sup>2)</sup>.

Diskonten dienen als Notendeckung, Lombarddarlehen dagegen nicht. So ist es erklärlich, daß das Diskontgeschäft bei jeder deutschen Noten-

<sup>1)</sup> Siehe die Denkschrift der Reichsbank, und W. Prion, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft. Leipzig 1907.

<sup>2)</sup> Siehe a. Band I S. 256 ff.

bank eine größere Rolle als das Lombarddarlehen spielt, das oft die Bestimmung hat, einen vorübergehenden Mangel an Betriebsmitteln zu decken. Der Höchstbetrag, bis zu dem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden dürfen, soll vom Zentralausschuß festgesetzt werden. Aus technischen Gründen läßt sich dies bei der großen Zahl der Bankanstalten nicht durchführen. Die auf 180 Millionen M festgesetzte Höchstgrenze (Höhe des Stammkapitals) ist häufig überschritten worden. Da die Reichsbank nicht allzu erhebliche Mittel im Lombardgeschäft anlegen will und darf, sucht sie diesen Verkehr durch strenge Vorschriften hinsichtlich des Unterpandes und weiter, obgleich ihr Risiko beim Lombardgeschäft geringer als beim Diskontgeschäft ist, durch einen höheren Zinsfuß in gewissen Grenzen zu halten.

Während es sich beim Diskontgeschäft um einen Personalkredit handelt, tritt beim Lombardgeschäft die Person des Darlehnsnehmers in den Hintergrund, und es kommt fast einzig und allein der Wert des Pfandobjektes in Betracht. An Ausländer werden Darlehen nicht erteilt. Damit der Gläubiger sich im Notfalle mit dem Pfand bezahlt machen kann, muß es leicht verkäuflich sein und darf nicht zu großen Preisschwankungen unterliegen. Als Pfandobjekte wenig geeignet sind weiter Güter, die sich infolge ihres Umfanges schwer aufbewahren lassen, sofern nicht öffentliche Lagerhäuser bestehen und damit ein Warrantsystem verknüpft ist. Gänzlich ungeeignet sind Güter, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind.

Darlehen werden von 500 M an erteilt. Um einer ungesunden Spekulation vorzubeugen, und um die Mittel der Reichsbank liquide zu halten, enthält das Bankgesetz im § 13 die Bestimmung, daß ein Darlehen nicht auf länger als 3 Monate gewährt werden darf. Die Reichsbank behält sich nach ihren Bedingungen sogar vor, es täglich ohne Kündigungsfrist zurückzufordern. Teilzahlungen sind nur in Beträgen von mindestens 10%, jedoch nicht unter 500 M gestattet. Gerät der Schuldner mit der Rückzahlung oder der Zinszahlung in Verzug, so braucht die Reichsbank sich nicht an die Vorschriften der §§ 1234 und 1238 des BGB. bzw. § 368 des HGB. zu halten, sondern es ist ihr (s. Band I, S. 260) durch § 20 des Bankgesetzes ein besonderes Recht verliehen worden. Um dem Übermaß von Lombardgesuchen an den Terminen entgegenzutreten, war die Mindestdauer der Lombarddarlehen an den Vierteljahrsenden auf 10 bzw. 14 Tage festgesetzt worden. Als auch diese Maßregel nicht prohibitiv wirkte, beschloß die Reichsbank im Mai 1911, daß an den Quar-



talsterminen Lombarddarlehen von mehr als 30 000 M nicht nur für die Dauer der Beanspruchung, sondern noch 10 Tage darüber hinaus zu verzinsen seien. Auf die Wirkung dieser Steuer wird noch zurückzukommen sein.

1. Das Effektenlombard. Als Unterpfand eignen sich am besten gute Wertpapiere, die einen Börsenkurs haben. Sie lassen sich leicht aufbewahren, ihr Wert ist durch den Kurs leicht erkenntlich, sie sind realisierbar und verhältnismäßig geringen Veränderungen ausgesetzt. Da aber auch der Wert der besten Effekten Preisschwankungen unterworfen ist, so erfolgt die Beleihung nicht zum vollen Wert, sondern nur zu einem bestimmten Prozentsatze des Kurswertes. Ausführlicheres hierüber s. Band I, S. 255.

2. Das Wechsellombard. Die Gewährung von Darlehen gegen Hinterlegung von Wechseln wird bei der Reichsbank nur selten beantragt. Geschieht es, so handelt es sich in der Regel um ein Darlehen auf kurze Zeit, oder aber der das Darlehen Beanspruchende erwartet ein baldiges Herabsetzen des Zinsfußes. Benötigt jemand z. B. 10 000 M, und hat er Zweimonatswechsel in dieser Höhe, so wird es, wenn er das Geld längere Zeit braucht, für ihn vorteilhafter sein, die Wechsel zu diskontieren, da der Diskontsatz 1% niedriger als der Lombardsatz ist. Steht jedoch eine erhebliche Ermäßigung des Diskontsatzes zu erwarten, so kann es vorteilhafter sein, für einige Zeit den höheren Lombardsatz zu zahlen, wenn man für die letzten Wochen einen niedrigeren Lombard-, als den augenblicklichen Diskontsatz zu entrichten hat. Wechsel, die nicht diskontfähig sind, werden auch nicht beliehen.

3. Das Edelmetallombard. Als Pfandobjekt dienen gemünztes und ungemünztes Gold und Silber. Daß das Edelmetallombard nur eine sehr geringe Rolle spielt, ist erklärlich. Wer ein Lombarddarlehen in Anspruch nimmt, tut es in der Regel, weil erwartete Gelder nicht eingetroffen, zum Verkauf gestellte Waren nicht veräußert sind usw. Die augenblickliche Not ist meist in kurzer Zeit wieder beseitigt, oder wenigstens hofft dies der Betreffende. Daher will er den Wertgegenstand, den er besitzt, nicht veräußern. Er wird die Verkaufs- und Wiederankaufskosten sparen und vor allem nicht das Risiko eingehen wollen, das Objekt zu einem höheren als dem Verkaufskurse bzw. -preise zurückkaufen zu müssen. Beim Edelmetallombard kommen diese Erwägungen nicht in Betracht. Wer z. B. Gold in Barrenform besitzt, wird es im Notfalle

verkaufen, aber nicht lombardieren, da er beim Verkaufe heute genau denselben Preis, wie in zwei oder drei Monaten erzielt.

4. Das Warenlombard. Während bei der Preussischen Bank Waren weit mehr als Wertpapiere als Unterpfang dienten, hat sich das Verhältnis heute sehr geändert: Die Beleihung von Waren ist gegenüber der von Effekten immer mehr zurückgegangen. In Westdeutschland kommt diese Beleihungsform fast gar nicht vor. In den östlichen und nordöstlichen, vorwiegend Landwirtschaft treibenden Provinzen hingegen wird öfters davon Gebrauch gemacht<sup>1)</sup>. Der Landwirtschaft gewährt die Reichsbank beim Warenlombard mancherlei Erleichterungen.

Eine Prüfung des gesamten Lombardverkehrs aller Reichsbankanstalten findet in Berlin in der Lombardkontrolle statt, bei der sämtliche selbständigen Bankanstalten halbmonatlich ihr Lombardjournal einreichen müssen. Es erfolgt hier eine Nachprüfung der Beleihungen und Zinsberechnungen.

Am 31. Dezember 1913 waren auf 5874 Pfandscheine 94,47 Millionen M ausgeliehen. Die höchste Anlage des Jahres waren 184,29 Millionen M (28. Februar), die niedrigste Anlage (22. November) betrug 53,75, die durchschnittliche Anlage während des Jahres 1913 85,45 Millionen M.

Die am Schluß des Jahres 1913 ausstehenden Darlehen waren verteilt:

auf Wertpapiere und Wechsel . . . . .	M 85 641 900
„ Gold und Silber . . . . .	—
„ Waren . . . . .	8 830 900
insgesamt	<u>M 94 472 800</u>

Die durchschnittliche Größe jedes Darlehens hat M 29 012,  
die durchschnittliche Größe jeder Rückzahlung „ 33 027,  
die durchschnittliche Dauer der einzelnen Darlehen 10 Tage betragen.

#### f) Devisengeschäft<sup>2)</sup>.

Inländische Wechsel kauft die Reichsbank, um ihre disponiblen Gelder anzulegen und berechtigten Kreditansprüchen deutscher Kaufleute, Gewerbetreibenden usw. zu genügen. Ausländern Kredit zu gewähren, hat die Reichsbank natürlich keine Veranlassung. Wenn sie trotzdem ziem-

<sup>1)</sup> S. den Aufsatz vom Reichsbankpräsidenten R. Koch in I, 4 der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

<sup>2)</sup> Über das sonstige Devisengeschäft im In- und Auslande s. Band I, S. 123 ff.

lich erhebliche Summen in ausländischen Wechseln angelegt hat, so tut sie es aus bankpolitischen Gründen. Durch ihren Devisenbestand ist sie in der Lage, im Notfalle Gold aus dem Auslande heranzuziehen oder durch Verkauf der Devisen einen Einfluß auf deren Kurs auszuüben.

Die Reichsbank **kauft** in Berlin und an allen Zweiganstalten von bekannten Firmen Wechsel und Schecks auf Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Holland, Italien, Norwegen, Österreich-Ungarn, Schweden und die Schweiz an, und zwar wird die letzte den Bankanstalten bekannt gewordene amtliche Notiz der Berliner Börse zugrunde gelegt, nur beim Ankauf von Wechseln und Schecks auf die Schweiz gilt bei den süddeutschen Bankanstalten die Kursnotiz der Frankfurter Börse. Auf Wechsel mit einer Laufzeit von 14 Tagen und weniger, sowie auf Schecks wird eine Ankaufsgebühr von  $1/2 \text{ ‰}$  des Rechnungsbetrages, mindestens aber M 0,30 für das Stück, erhoben. Die Wechsel müssen in der Geldsorte des Landes, in dem sie zahlbar sind, ausgestellt sein, den gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Form und Stempelung entsprechen und die Unterschriften von 3, mindestens aber 2 als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Sie sind stets an die Order des Reichsbankdirektoriums in Berlin zu girieren.

Hinsichtlich der Zinsberechnung und der Details usw. siehe die allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank.

Die Reichsbank **verkauft** auch Wechsel und Schecks auf das Ausland. Die Anträge sind an diejenige Bankanstalt zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitz nach gehört, und werden von dort brieflich, auf Kosten des Antragstellers auch telegraphisch, nach Berlin weitergegeben.

Wechsel werden an einem Devisentage der Berliner Börse, d. i. Dienstags, Donnerstags oder Sonnabends, zum Tageskurse, am Nichtdevisentage zum zuletzt notierten Kurse, soweit sie im Portefeuille der Reichsbank vorhanden sind, in kurzer, längstens 14tägiger Sicht abgegeben, anderenfalls auftragsweise an der Börse beschafft. Die Ausschreibung von Schecks auf die Korrespondenten der Reichsbank erfolgt täglich auf Antrag.

Die Gebühren bei Verkauf von Wechseln und Schecks betragen  $1 \text{ ‰}$  vom Rechnungsbetrage, mindestens aber M 0,50 für jeden Posten von Wechseln oder Schecks auf dasselbe Land. Die Gebühr kommt in Wegfall, wenn der Käufer Wechseldiskont- oder Lombardgeschäfte mit mindestens 10tägigem Zinsgewinn der Bank dagegen zuführt, oder wenn

der 10tägige Zins des Auslandswechselbetrags durch Diskontierung eines größeren Betrags von Wechsel mit kürzerer oder eines kleineren mit längerer als 10tägiger Lauffrist erzielt wird.

Angekauft wurden von der Reichsbank Wechsel

aufs Inland:			aufs Ausland:		
in Millionen M			in Millionen M		
1876	4123	18	1906	10214	292
1886	3559	105	1908	9620	485
1891	5414	78	1911	11308	939
1896	6234	54	1912	12675	805
1901	8580	169	1913	11740	833

Die Devisenbestände der Reichsbank betragen:

1907	25,8 Millionen M.
1911	142,3 " "
1912	40,1 " "
1913	140,2 " "

Im Jahre 1912 hat, seit 1904 wieder zum ersten Male, die Reichsbank die Zusammensetzung ihres Bestandes an Auslandswechseln bekannt gegeben und damit einen wertvollen Anhalt für die Beurteilung ihrer Devisenpolitik geboten. Es waren vorhanden: Wechsel

	mit einem Werte von
auf Amerika . . . . .	1,56 Mill. M
" Belgien . . . . .	6,10 " "
" Dänemark . . . . .	6,72 " "
" England . . . . .	58,49 " "
" Frankreich . . . . .	21,03 " "
" Holland . . . . .	15,84 " "
" Italien . . . . .	4,78 " "
" Österreich-Ungarn . . . . .	9,64 " "
" die Schweiz . . . . .	9,22 " "
" Skandinavien . . . . .	6,86 " "
Insgesamt 140,24 Mill. M	

g) Goldankäufe und Goldpolitik<sup>1)</sup>.

Nach § 14 des Bankgesetzes ist die Reichsbank verpflichtet, Barren-  
gold zum festen Satze von 2784 M für das Kilogramm fein gegen ihre  
Noten umzutauschen. Diese Bestimmung ist eine Ergänzung zu Art. 12  
des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, wonach Privatpersonen das Recht

<sup>1)</sup> S. Band I S. 137ff. u. 166ff.

verliehen wird, auf denjenigen Münzstätten, die sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.

Die Währungspolitik der Reichsbank hat in den letzten Jahren insofern eine wesentliche Änderung erfahren, als sie nicht nur ihren Bestand in fremden Valuten wesentlich vermehrt hat, sondern auch in hohem Maße darauf bedacht war, ihren Goldbestand zu erhöhen.

Die auf Vermehrung der Metalldeckung gerichtete Politik der Reichsbank bewirkte ein Heraufsetzen des Goldpunktes für den Import von Gold aus England nach Deutschland<sup>1)</sup>. So wird gelegentlich der Import von vollwertigen Sovereigns aus englischen Kolonien, infolge des dem Arbitrageur gewährten Vorschusses für die Reisedauer, — bei der Reichsbank bis zu 3 Monaten (s. Band I S. 169) — sogar schon zur ungefähren theoretischen Münzparität der Landesmünze, d. h. zum Vistakurse von 20.43 ermöglicht. Nicht unwesentlich ist aber die durch die Wechselkurse zum Ausdruck gebrachte Konstellation der Zahlungsbilanz Deutschlands.

Die zur Unterstützung des Goldimportes durch die Reichsbank gebrachten Opfer, die je nach Umständen jährlich einige hunderttausend Mark betragen, sind im Interesse der Aufrechterhaltung und des Schutzes der deutschen Währung unbedingt erforderlich. Im anderen Zusammenhange wird darauf noch zurückzukommen sein.

Unbedingt zuzustimmen ist Loewenherz<sup>2)</sup>, wenn er sagt, daß eine umfassende Stützung der Reichsbank durch die anderen Banken und Bankiers geeignet ist, „eine wirksame Korrektur der Zahlungsbilanz in ihren sämtlichen Einzelheiten herbeizuführen und dadurch den Status des Zentralnoteninstituts in jeder Weise, auch hinsichtlich seines Goldbestandes, zu kräftigen.“

In Goldbarren und ausländischen Goldmünzen waren vorhanden am 1. Januar 1913 . . . . .	337,334 Mill. M
angekauft wurden für . . . . .	317,450
	<u>654,784</u>
Davon sind ausgeprägt oder verkauft . . . . .	225,865
so daß im Bestande verblieben . . . . .	428,919
Das Gold hatte einen Wert von . . . . .	428,659
mithin ergab sich ein Verlust von . . . . .	0,260 Mill. M

<sup>1)</sup> S. John R. Loewenherz in der Frankf. Ztg. vom 17. August 1913.  
<sup>2)</sup> A. a. O.

Dadurch, daß alles zu monetären Zwecken bestimmte Gold bei der Reichsbank verkauft und alles zur Versendung gelangende Edelmetall schließlich aus ihren Kellern genommen wird, übt die Reichsbank eine weitgehende Kontrolle über den Goldmarkt aus.

#### h) Effekten- und Kommissionsgeschäfte.

Ankauf, Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren. Die Reichsbank besorgt, wie jede Privatbank, den kommissionsweisen An- und Verkauf von Wertpapieren, wenn der ungefähre Betrag gezahlt, bzw. wenn beim Verkauf die Effekten gleichzeitig eingeliefert werden. Auf Wunsch nimmt sie die gekauften Effekten, wie auch andere Wertpapiere und Wertgegenstände, in Verwahrung und Verwaltung (§ 13, 8 BG.). Die Bank unterscheidet: „Verschlossene Depositen“ und „Offene Depots von Wertpapieren“.

Die Aufbewahrung verschlossener Depositen übernehmen die Reichshauptbank, sämtliche Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sowie die mit zwei Beamten besetzten Reichsbanknebenstellen, soweit deren vorhandener Raum es gestattet. Sie müssen mit dem Vor- und Zunamen bzw. der Firma des Niederlegers deutlich bezeichnet und dergestalt verschlossen und versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Siegel nicht geöffnet werden können. Für jedes Depositum haftet die Reichsbank bis zum Betrage von 5000 M, wenn es nicht zu einem höheren Wert versichert ist. Die Gebühr hierfür ist 0,25 M für jedes angefangene 1000 des über 5000 M hinaus angegebenen Mehrwertes. Das jährliche Lagergeld beträgt je nach Umfang und Gewicht 10, 20 oder 30 M.

Die Stückzahl der verschlossenen Depositen betrug am Ende des Jahres 1876 2120. Bis 1894 war sie auf 7558 angewachsen. In den nächsten Jahren erfolgte eine Abnahme; am 1. Januar 1901 war die Zahl auf 7110 gesunken. Bankerotte und Depotunterschlagungen, die bei einigen großen Bankfirmen vorgekommen waren, hatten zur Folge, daß am Schluß des Jahres 1901 7345 verschlossene Depositen vorhanden waren. Bis zum 1. Januar 1908 war ihre Zahl wieder auf 6072 zurückgegangen, und am 1. Januar 1914 betrug sie nur noch 4542. Das Publikum schenkt den großen Privatbanken wieder das gleiche Vertrauen, wie der Reichsbank, und da die Gebühren bei jenen niedriger, die Formalitäten einfacher sind, auch von den Safes-Anlagen viel Gebrauch gemacht wird, so ist der Rückgang dieses Geschäftszweiges der Reichsbank erklärlich.

Im Gegensatz zu den verschlossenen Depositen werden offene Depots nur bei der Reichshauptbank in Berlin in Verwahrung genommen. Diese Beschränkung ist hauptsächlich erfolgt, weil mit der Verwahrung gleichzeitig eine Verwaltung verknüpft ist, die ein größeres geschultes Personal erfordert, das man an den kleineren Anstalten nicht halten kann<sup>1)</sup>.

Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt in Berlin bei dem Kontor für Wertpapiere oder auf Wunsch auch bei einer von dem Hinterleger bezeichneten Zweiganstalt der Reichsbank oder durch die Post. Kupons ausländischer Wertpapiere werden auf Wunsch in natura ausgehändigt.

Die Kontrolle auf Verlosung, Zuzahlung, Ausübung des Bezugsrechts usw. findet auf Grund der Nummernbücher, nicht der Effekten, statt. Für den durch Übersehen entstehenden Schaden haften der Bank die mit der Kontrolle betrauten Beamten, die dafür eine Pauschalsumme erhalten.

Die Gebühren, die die Reichsbank für Aufbewahrung und Verwaltung offener Depots berechnet, betragen pro Jahr  $\frac{1}{2}$  ‰, für im Auslande ausgestellte Papiere  $\frac{3}{4}$  ‰, d. h. also M 0,50 bzw. M 0,75 für je angefangene 1000 M des Nennwertes der Papiere, mindestens aber 2 M, bei den im Auslande ausgestellten Papieren mindestens 3 M für jeden Depotschein. Die Gebühren sind also erheblich höher als bei Privat-instituten, die durchschnittlich  $\frac{3}{10}$ — $\frac{4}{10}$  ‰ pro Jahr berechnen.

Die Zahl der offenen Depots ist, hauptsächlich wohl weil die Gebühren erheblich höher sind als bei den großen Kreditbanken, die die gleiche Sicherheit wie die Reichsbank gewähren, in den letzten Jahren zurückgegangen. Es waren vorhanden an offenen Depots:

Ende 1910	278 509
" 1911	274 774
" 1912	272 248
" 1913	269 839

In den letzten 10 Jahren wurden jährlich zirka je 3000 Depots mehr zurückgenommen als eingeliefert.

Mündeldepots, d. h. Wertpapiere, die zu dem Vermögen eines Mündels gehören und der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes unterliegen (§ 1814 BGB.), werden bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei den Nebenstellen mit unbeschränktem Giro

<sup>1)</sup> Über Organisation, Kontrolle usw. s. Band I, S. 519 ff.

verkehr zur Verwahrung angenommen, sofern deren Einlieferung ohne Zinsscheine, aber mit dem Talon erfolgt. Derartige Depots waren bei den Bankanstalten Ende 1910—1913: 1620, 1786, 1850, 1925 Stück vorhanden.

Die Zahl der verschiedenen Effektergattungen betrug Ende 1913 4998. Hierauf sind im Laufe des Jahres 1913 an Zinsen bzw. Gewinnanteilen 125,16 Millionen M eingezogen. An Gebühren für die Depots und für die An- und Verkäufe von Wertpapieren hat die Reichsbank 1913 2,05 Millionen M vereinnahmt.

Einziehung von Wechseln, Schecks, Anweisungen usw. Neben den Kreditgeschäften spielen bei den Banken eine nicht unwesentliche Rolle die sog. indifferenten Geschäfte, d. h. Geschäfte, bei denen es sich weder um eine Kreditnahme noch um eine Kreditgewährung handelt. Bei der Reichsbank kommt in dieser Beziehung neben dem kommissionsweisen An- und Verkauf von Wertpapieren das Inkassogeschäft in Betracht. Wechsel, Anweisungen und Schecks auf inländische Bankhäuser, die spätestens nach 14 Tagen an einem Bankplatz zahlbar sind, nehmen die Bankanstalten von Personen und Firmen, die zu ihrem Geschäftskreis gehören, zur Einziehung an. Da die Gebühren erheblich höher als bei den anderen Banken sind, ist dieser Geschäftszweig der Reichsbank zu immer geringerer Bedeutung gelangt. Solche „Auftragspapiere“, zu denen auch gekündigte Wertpapiere gehören, wurden 1913 60 381 Stück im Betrage von 122,72 Millionen M eingezogen. Die Gebühren der Reichsbank hierfür betragen 50 700 M.

Bürgschaftsleistung. Auf Grund eines mit dem Königl. Preussischen Finanzministerium getroffenen Abkommens hat die Reichsbank für gestundete Zoll- und Holzkredite gegen bei ihr hinterlegte lombardfähige Sicherheiten im Jahre 1913 für 4,24 Millionen M Bürgschaften geleistet, von denen am Jahresschluß noch für 2,26 Millionen M in Kraft waren.

Hypotheken-Zahlungsverkehr. Seit dem 1. Februar 1908 ist bei der Reichshauptbank, den Reichsbankhauptstellen, den Reichsbankstellen und den von mindestens zwei Beamten verwalteten Reichsbanknebenstellen ein Hypotheken-Zahlungsverkehr eingeführt worden. Die Reichsbank nimmt Hypotheken-Dokumente aller Art, die Zug um Zug gegen Zahlung an einen anderen ausgeliefert werden sollen, zu getreuer Hand entgegen, bewahrt sie bis zum Zahlungstage auf, gibt dem anderen Gelegenheit zur Prüfung der Dokumente und händigt sie dann gegen



Empfang der Zahlung aus. Voraussetzung ist, daß die Zahlung durch Giroüberweisung zwischen zwei Kontoinhabern oder aus dem Giroguthaben eines Kontoinhabers oder zur Gutschrift auf das Girokonto eines Kontoinhabers erfolgt. Als Gebühr erhebt die Reichsbank von dem Einlieferer der Dokumente M 0.10 von jedem angefangenen Tausend des Betrages der gegen Aushändigung der Dokumente zu leistenden Zahlung, mindestens aber 2 und höchstens 20 M.

## 6. Die deutschen Privatnotenbanken unter dem Bankgesetz von 1875.

### a) Die §§ 42, 43 und 44 des Bankgesetzes.

Vor Erlass des Bankgesetzes vom 14. März 1875 gab es in Deutschland 33 Notenbanken, die unter den verschiedensten Bedingungen konzessioniert waren und voneinander wesentlich abweichende Statuten hatten. Die immer mehr durchdringende Erkenntnis, daß eine Notenbank höhere Aufgaben zu erfüllen habe als privaten Kreditansprüchen zu genügen und hohe Dividenden und Tantiemen zu zahlen, daß sie vor allem den Geldumlauf regulieren und die Währung des Landes schützen müsse — diese Erkenntnis führte dazu, daß man die vielgepriesene „Bankfreiheit“, die ja durch das Banknotensperrgesetz schon sehr eingeschränkt war, endlich aufgab und danach strebte, das deutsche Notenbankwesen einheitlich zu gestalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, wäre es entschieden das einfachste gewesen, die Privilegien der bestehenden Privatnotenbanken ohne weiteres aufzuheben. Infolge des privatrechtlichen Charakters der Notenprivilegien und des Widerspruchs der beteiligten Regierungen war es aber nicht möglich, in die „wohlerworbenen Rechte“ einzugreifen. Man entschloß sich vielmehr zu einem etwas verwickelten System, dem der Charakter eines freiwilligen Zwanges innewohnte, hoffend, daß nach einer Reihe von Jahren, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen, eine einheitliche Regelung leichter vonstatten gehen werde. Man ließ die Privatnotenbanken einstweilen bestehen, beschränkte aber ihren Wirkungskreis auf das Gebiet desjenigen Staates, der ihnen das Privileg erteilt hatte. Außerhalb dieses Territoriums war es ihnen verboten, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten zu betreiben oder durch Agenten für ihre Rechnung betreiben zu lassen, oder als Gesellschafter an Bankhäusern sich zu beteiligen (§ 42 BG.), und außerhalb dieses Territoriums durften ihre Noten zu Zahlungen nicht gebraucht werden (§ 43 BG.).

Die Beschränkung des Notenumlaufs auf den engen Bezirk mußte dazu führen, daß die Noten nach ganz kurzer Zeit wieder zur Bank zurückströmten, während es doch im Interesse der Bank, die mit dem zinslosen Gelde arbeiten wollte, liegen mußte, daß die Noten möglichst lange im Verkehr blieben, bis sie an die Ausgabestelle zur Einlösung zurückgelangten.

Für die damals bestehenden 33 Notenbanken war die Einschränkung des Notenumlaufs ein schwerer Schlag. Sie hatten nur die Wahl, entweder auf ihr Privileg, das ihnen mancherlei Verpflichtungen auferlegte, ohne ihnen aber in Zukunft entsprechende Einnahmen zu verheißen, zu verzichten oder sich freiwillig den beschränkenden, tiefeingreifenden Bestimmungen des § 44 des Bankgesetzes zu unterwerfen. Taten sie dies, so besaßen ihre Noten nach wie vor im ganzen Reichsgebiet Umlaufsfähigkeit.

Der § 44 trifft hinsichtlich des Geschäftskreises, der Notendeckung, der Einheitlichkeit des Notenumlaufs usw. folgende Bestimmungen:

1. Die Betriebsmittel dürfen nur in ganz bestimmter Weise (siehe § 13 des BG.) angelegt werden.

2. Von dem  $4\frac{1}{2}\%$  des Grundkapitals übersteigenden Reingewinn müssen jährlich mindestens 20% so lange zu Ansammlung eines Reservefonds zurückgelegt werden, als derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt.

3. Die im Umlauf befindlichen Noten müssen mindestens zu einem Drittel durch Reichskassenscheine, Metallgeld oder Goldbarren, der Rest durch gute, höchstens noch drei Monate laufende Wechsel gedeckt sein.

4. Die Noten müssen bei einer Stelle in Berlin oder Frankfurt a. M. gegen kursfähiges deutsches Geld eingelöst werden<sup>1)</sup>.

5. Die Bank muß alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerte in Zahlung nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihre Noten pünktlich einlöst.

6. Die Bank muß auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr konzessionsmäßig in gewisser Beziehung zusteht, verzichten.

7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Kündigung ohne irgend welche Entschädigung aufgehoben werden kann.

<sup>1)</sup> Demzufolge werden ohne irgendwelchen Abzug eingelöst die Noten der Sächsischen Bank zu Dresden bei dem Bankhause S. Bleichröder in Berlin, der Bayerischen Notenbank  
der Württembergischen Notenbank } bei der Frankfurter Bank in Frankfurt a. M.  
der Badischen Notenbank

Dicjenigen Banken, die den Nachweis lieferten, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf die Höhe ihres am 1. Januar 1874 eingezahlten Grundkapitals beschränkt wäre, erhielten gewisse Erleichterungen hinsichtlich des zu bildenden Reservefonds und der Beleihungsbestimmungen. Vor allem aber war ihnen ohne weiteres gestattet, im gesamten Reichsgebiete Bankgeschäfte durch Zweiganstalten und Agenturen zu treiben, während für die Banken, die ihre Notenausgabe nicht eingeschränkt hatten, es eines Antrages bei der zuständigen Landesregierung und der Zustimmung des Bundesrates bedurfte.

Nach dem Gesetz von 1875 gab es nun 4 Kategorien von Notenbanken:

1. Banken, die sich den einschränkenden Bestimmungen des § 44 nicht unterworfen hatten und deren Noten infolgedessen nur im Gebiete des Staates, der der Bank das Notenprivileg erteilt hatte, zirkulieren durften;
2. Banken, die sich diesen Bestimmungen unterworfen hatten, und deren Noten daher in ganz Deutschland umlaufen durften;
3. Banken, die außerdem noch den Nachweis eines eingeschränkten Notenumlaufs erbracht hatten, und denen infolgedessen gewisse Erleichterungen zugestanden waren;
4. die Reichsbank.

Der Reichsbank waren einige besondere Privilegien erteilt: Sie ist von der staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuer (nicht aber auch von kommunalen und staatlichen Steuern auf andere Objekte, z. B. Grund- und Gebäudesteuern) befreit; ihr wachsen die Kontingente der auf ihr Notenrecht verzichtenden Privatnotenbanken zu; sie ist berechtigt, ohne gerichtliche Mitwirkung die im Lombardverkehr nicht eingelösten Pfänder zu veräußern<sup>1)</sup>. Kommen die Noten der Reichsbank an eine andere Notenbank, so dürfen sie von dieser, im Gegensatz zu den Noten der anderen Banken (§ 44, 5 des BG.), weiter in Zahlung gegeben werden. Dadurch, daß die Bestimmungen des passiven Notenschubs — die Reichsbank selbst ist verpflichtet, aktiven Notenschub auszuüben — für die Reichsbank nicht gelten, halten sich ihre Noten länger als die der anderen Banken im Verkehr.

<sup>1)</sup> Auch der Badischen Bank sind seitens ihrer Regierung Konzessionen in dieser Beziehung gemacht worden.

b) Der steuerfreie Notenumlauf. Verringerung  
der Notenbanken.

Nach § 9 des B.G. haben Banken, deren Notenumlauf ihren Barvorrat und das ihnen zugewiesene Kontingent übersteigt, von dem Überschuß eine Steuer von 5%, d. h. da viermal im Monat Ausweise zu erfolgen haben, von  $\frac{5}{48}\%$  pro Berichtswoche an die Reichskasse zu entrichten. Der steuerfreie Umlauf metallisch ungedeckter Noten wurde für sämtliche Notenbanken auf 385 Millionen M bemessen und wie folgt verteilt:

	Ungedeckter Notenumlauf M
1. Reichsbank . . . . .	250 000 000
2. Ritterschaftl. Privatbank in Pommern (Stettin) . . . . .	1 222 000
3. Städtische Bank in Breslau . . . . .	1 283 000
4. Bank des Berliner Kassenvereins . . . . .	963 000
5. Kölnische Bank . . . . .	1 251 000
6. Magdeburger Privat-Bank . . . . .	1 173 000
7. Danziger Privat-Aktienbank . . . . .	1 272 000
8. Provinzial-Aktienbank d. Großherzogtums Posen . . . . .	1 206 000
9. Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz) . . . . .	1 307 000
10. Hannoversche Bank . . . . .	6 000 000
11. Landgräfl. hessische konzessionierte Landesbank . . . . .	159 000
12. Frankfurter Bank . . . . .	10 000 000
13. Bayerische Banken . . . . .	32 000 000
14. Sächsische Bank zu Dresden . . . . .	16 771 000
15. Leipziger Bank . . . . .	5 348 000
16. Leipziger Kassenverein . . . . .	1 440 000
17. Chemnitzer Stadtbank . . . . .	441 000
18. Württembergische Notenbank . . . . .	10 000 000
19. Badische Bank . . . . .	10 000 000
20. Bank für Süddeutschland . . . . .	10 000 000
21. Rostocker Bank . . . . .	1 155 000
22. Weimarerische Bank . . . . .	1 971 000
23. Oldenburgische Landesbank . . . . .	1 881 000
24. Braunschweigische Bank . . . . .	2 829 000
25. Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen . . . . .	3 187 000
26. Privatbank zu Gotha . . . . .	1 344 000
27. Anhalt-Dessauische Landesbank . . . . .	935 000
28. Thüringische Bank (Sondershausen) . . . . .	1 658 000
29. Geraer Bank . . . . .	1 651 000
30. Niedersächsische Bank (Bückeburg) . . . . .	594 000
31. Lübecker Privatbank . . . . .	500 000
32. Kommerzbank in Lübeck . . . . .	959 000
33. Bremer Bank . . . . .	4 500 000
Zusammen	385 000 000

Den Löwenanteil erhielt also die Reichsbank mit 250 Millionen M. An zweiter Stelle rangierte das Noteninstitut in Bayern. Dort hatte seit 1834 die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München das Notenmonopol — bis zu 12 Millionen Gulden durfte sie Noten ausgeben —, das sie durch Vertrag vom 20. März 1875 der von ihr als Noteninstitut gegründeten Bayerischen Notenbank überließ, die sich den Bestimmungen des § 44 unterworfen hat.

Sofort nach Bekanntwerden des Bankgesetzes hielt es eine Anzahl Notenbanken für das beste, auf das Notenrecht zu verzichten. Unterwerfen wir uns, so sagten sie sich, den fakultativen Vorschriften des § 44 des BG. nicht, so würden bei dem kleinen Geltungsgebiete unsere Noten so rasch zurückströmen, daß unser Notenemissionsrecht illusorisch würde. Die Mehrzahl der Notenbanken erwog daher nur, ob der Nutzen aus dem Notenprivileg für sie voraussichtlich größer sein werde als der Gewinn aus anderen Geschäften, die sie nun aufgeben mußten, oder ob es nicht für sie besser sei, wenn sie auf ihr Notenprivileg überhaupt verzichteten und dafür andere Geschäftszweige weiter ausbauten.

Auf Grund dieser Erwägungen verzichteten noch im Jahre 1875 13 Notenbanken auf ihr Privileg, unter ihnen auch die Leipziger Bank, die 1901 ein so unrühmliches Ende genommen hat, und die Bank des Berliner Kassenvereins in Berlin. 2 weitere Noteninstitute, die Landgräfllich hessische konzessionierte Landesbank in Homburg und die Rostocker Bank, folgten bald. 1877 war die Zahl der Privatnotenbanken von 32 (ausschließlich der Reichsbank) auf 17 zurückgegangen.

Die noch weiter bestehenden Notenbanken hatten sich den Bestimmungen des § 44 unterworfen, mit Ausnahme der Braunschweiger Bank<sup>1)</sup>, die fürchtete, durch Aufgabe des Kontokorrentgeschäftes und der Beschränkungen im Kreditverkehr große Einbuße zu erleiden. Die Umlaufsfähigkeit ihrer Noten war daher auf das Herzogtum Braunschweig beschränkt. Die Bank verzichtete auch dann noch nicht auf ihr bis 1952 laufendes Privileg, als die Reichspost sich weigerte, ihre Noten anzunehmen, und als die Reichsbank erklärte, sie werde keinen Wechsel

---

<sup>1)</sup> Auch die Rostocker Bank, die in hohem Maße das Hypothekengeschäft betrieb, hatte sich anfangs den Beschränkungen nicht unterwerfen wollen. Als die mecklenburgische Regierung den öffentlichen Kassen die Annahme ihrer Noten untersagte und deren Umlaufsfähigkeit dadurch noch weiter vermindert wurde, verzichtete sie (1877) auf das Notenprivileg.

diskontieren, der ein Giro der Braunschweigischen Bank trage — eine Maßregel, die, als sie die beabsichtigte Wirkung nicht erzielte, 1876 bereits wieder aufgehoben wurde<sup>1)</sup>.

In dem Jahrzehnt von 1877—1886 trat keine Änderung in der Zahl der Privatbanken ein. Manche Banken, die infolge des beschränkten Geschäftskreises und des geringen Gewinnes aus dem Notenemissionsrechte sich schlecht rentierten, hatten es bitter bereut, nicht 1876 bereits auf das Notenrecht verzichtet zu haben. Der Entschluß hierzu wurde immer schwerer. Nutzbringende Geschäfte hatten sie aufgeben müssen. Ihre Kunden hatten inzwischen neue Verbindungen angeknüpft, und die Erfahrung sagte ihnen, daß es für sie nicht leicht sein werde, wieder „ins Geschäft hineinzukommen“.

Von 1886—1893 verringerte sich die Zahl der Privatnotenbanken von 17 auf 7: Die Kölnische Privatbank und der Leipziger Kassenverein hatten infolge des schlechten Geschäftsganges liquidiert. Die Commerzbank in Lülbeck, die Hannoversche Bank und die Bremer Bank hatten freiwillig auf ihr Privileg verzichtet. Vier preußischen Notenbanken: der Danziger Privat-Aktienbank, der Provinzialaktienbank des Großherzogtums Posen, der Magdeburger Privatbank und der Städtischen Bank in Breslau, sowie einem sächsischen Noteninstitut: der Chemnitzer Stadtbank, wurde das abgelaufene Privileg seitens der betreffenden Regierungen nicht wieder erneuert.

Das mit dem 1. Januar 1870 in Kraft getretene Bankgesetz vom 14. März 1875 sollte zunächst für einen Zeitraum von 15 Jahren Geltung haben, d. h. zum 1. Januar 1891 konnte der Reichsbank sowohl wie den dem Bankgesetz unterworfenen Privatnotenbanken — also nicht auch der Braunschweigischen Bank — das Notenprivileg gekündigt werden. Dies geschah jedoch nicht. Abgesehen davon, daß durch Gesetz vom 18. Dezember 1889 der Anteil des Reiches am Gewinn der Bank etwas erhöht wurde, traten Änderungen in der Notengesetzgebung nicht ein.

Einschneidende Änderungen, nicht nur für die Reichsbank, sondern auch für die Privatnotenbanken, brachte hingegen die Novelle vom 7. Juni 1899.

In stärkerem Maße noch als bei der ersten Erneuerung des Bankgesetzes ertönte der Ruf nach „einer einheitlichen Banknote für ganz

<sup>1)</sup> Beschränkt auf das Königreich Sachsen war auch die Umlauffähigkeit der Noten der Landständischen Bank in Bautzen. Die Noten dieser Bank waren aber in das Kontingent nicht einbegriffen.

Deutschland“ oder, was dasselbe ist, nach „Abschaffung der Privatnotenbanken“. Da aber Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen großen Wert auf die Erhaltung ihrer Noteninstitute legten und diesen Wunsch auch kraft ihrer Stimmenzahl im Bundesrat durchzusetzen in der Lage waren, kam es zu solchen radikalen Änderungen nicht.

Um aber zu verhüten, daß die Privatnotenbanken, wie sie es häufig getan hatten, auch weiterhin die Diskontpolitik der Reichsbank störten, indem sie Wechsel zu einem niedrigeren Satze als diese ankauften, schlug der Regierungsentwurf von 1899 vor, die Privatnotenbanken zu verpflichten, nicht unter dem Satze der Reichsbank zu diskontieren. Im Gesetz wurde diese Vorschrift etwas gemildert: Die Privatnotenbanken mußten sich bis zum 1. Dezember 1899 verpflichten, vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem gemäß § 15 des BG. öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser Satz 4% erreicht oder übersteigt. Beträgt der Diskont weniger als 4%, und diskontiert auch die Reichsbank noch zu einem geringeren Satze, so ist es den Privatnotenbanken gestattet,  $\frac{1}{8}\%$  unter diesem Satz, sonst  $\frac{1}{4}\%$  unter dem offiziellen Satze zu diskontieren.

Die neben der Braunschweigischen Bank — diese kam nicht in Betracht, da sie sich den beschränkenden Bestimmungen des § 43 des BG. nicht unterworfen hatte — noch bestehenden 6 Privatnotenbanken hatten nun die Wahl, sich diesen, ihren Geschäftskreis weiter einengenden Bestimmungen zu unterwerfen oder ihr Notenrecht aufzugeben. Sie fügten sich zunächst diesen Bestimmungen.

Im März 1901 aber verzichtete die letzte preußische Privatnotenbank, die Frankfurter Bank, und im April 1902 die Bank für Süddeutschland auf ihr Notenrecht. Die Frankfurter Bank widmete sich hauptsächlich dem soliden Depositengeschäft und der Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren, während die Bank für Süddeutschland in die Bank für Handel und Industrie aufging. 1905 gab auch die Braunschweigische Bank das Notenrecht, aus dem sie keinen allzu großen Nutzen gezogen hatte, auf und fusionierte mit der Braunschweigischen Kreditanstalt.

Was das Bankgesetz und die Novelle von 1899 bezweckt hatte, die Zahl der Notenbanken in Deutschland herabzumindern, war erreicht worden. Neben der Reichsbank bestehen heute nur noch 4 Noteninstitute. Da im 3. Teil die Frage der Zweckmäßigkeit ihres Fortbestandes aufgeworfen werden wird, wollen wir sie im einzelnen betrachten.

### c) Geschäftspolitik der deutschen Privatnotenbanken.

Die Bayerische Notenbank<sup>1)</sup> trat am 3. November 1875, also fast gleichzeitig mit der Reichsbank, ins Leben. Da sie die letzte der Notenbanken war, so konnte man die anderwärts gesammelten Erfahrungen bereits in ihrem Statut und dem von der Regierung mit der Bank abgeschlossenen Verträge verwenden. Hiernach war die Bank verpflichtet, sich allen in § 44 angegebenen Bestimmungen des Bankgesetzes zu unterwerfen. Verboten war ihr, ohne Zustimmung der bayerischen Staatsregierung auf ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten ganz oder teilweise zu verzichten oder wegen einer derartigen Verzichtleistung mit einer anderen Bank eine Vereinbarung abzuschließen.

Die Bank eröffnete ihren Betrieb mit 6 Filialen und 28 Agenturen. Durch dieses weit verzweigte Filialnetz, den Umfang des steuerfreien Notenkontingents, die Höhe ihres Stammkapitals (15 Millionen M, auf die 50% eingezahlt wurden), und die Größe des Geltungsgebietes ihrer Noten hatte sie einen weiten Vorsprung vor der Mehrzahl der anderen Notenbanken. Auch die Konkurrenz der Reichsbank, die am 1. Januar 1876 mit 1 Reichsbankhauptstelle, 2 Reichsbankstellen und 8 Reichsbanknebenstellen in Bayern ihren Einzug gehalten hatte, brauchte sie nicht zu fürchten, sondern sie betrachtete sich vielmehr als eine Ergänzung dieses Instituts. Die Reichsbank als Zentralbank des Reiches durfte vor allem in der ersten Zeit ihren Verwaltungsapparat nicht derart belasten, daß sie auch an den kleinsten Orten Filialen eröffnete, sie konnte weiter auch in der Kreditgewährung nicht so weit gehen als die Bayerische Notenbank, die die Verhältnisse besser zu überschauen vermochte.

So war für beide Banken ein Wirkungskreis vorhanden: Die Reichsbank schloß die bedeutenden Industrie- und Handelsplätze Bayerns dem nationalen Kreditmarkt an, und der Wunsch, Vorteile, die sie gewährte, zu erlangen, war noch größer als der Partikularismus des bayerischen Volkes<sup>2)</sup>. Die Bayerische Notenbank erleichterte den Zahlungsverkehr innerhalb Bayerns und hatte sich als Aufgabe gestellt, den lokalen Kredit zu individualisieren und als Mittelglied zwischen Reichsbank und offenem Geldmarkt zu dienen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> S. a. Carl Heil, Die Reichsbank und die Bayerische Notenbank in ihrer gegenseitigen Entwicklung. Leipzig 1900.

<sup>2)</sup> S. Carl Heil, a. a. O. S. 15.

<sup>3)</sup> S. den Geschäftsbericht der Bank von 1886.



Wie die Reichsbank die Aufgabe hat, die Zahlungsausgleichungen im Reich, so hat die Bayerische Notenbank die Aufgabe, die Zahlungsausgleichungen innerhalb der Landesgrenzen zu erleichtern. Dies geschieht in erster Linie durch den Giroverkehr, den beide Institute in hohem Maße pflegen. Im Gegensatz zur Reichsbank gewährt die Bayerische Notenbank, wie auch die anderen deutschen Notenbanken, für die Giro Guthaben bis zu einer bestimmten Höhe eine Verzinsung. Beträgt sie auch nur 1%, so bietet sie doch immerhin einen gewissen Anreiz zur Deponierung zeitweise nicht benötigter Gelder.

Die Bank besitzt neben der Hauptbank in München 6 Filialen und 79 Agenturen. Auf alle diese Orte kauft sie Wechsel zu ihrem Banksatz, ohne Berechnung von Inkassospesen. Diese Agenturen liegen in den Händen von gut situierten, an Ort und Stelle ansässigen Bankiers, die für ihre Bemühungen eine nach einer bestimmten Skala gleichmäßig festgesetzte Provision erhalten. Die Agenturinhaber versehen die für Rechnung der Bayerischen Notenbank gekauften Wechsel mit ihrem Giro und senden sie an die übergeordnete Filiale. Werden die Wechsel vom Verkäufer an die vorgesetzte Bankanstalt, von der die Stelle ressortiert, giriert — mit einer Anzahl Firmen bestehen diesbezügliche Vereinbarungen —, so haften die Agenturinhaber nicht.

Durch § 47, 3 des BG. ist die Maximalsumme des Notenumlaufs der Bayerischen Notenbank auf 70 Millionen M festgesetzt worden. Ob man diesen Betrag für das bisher noch wenig entwickelte bayerische Notenbankwesen für ausreichend gehalten, oder ob man damit verhindern wollte, daß die Bank zu mächtig und eine zu große Konkurrenz für die Reichsbank werden würde, mag dahingestellt bleiben. Im ersten Jahre ihres Bestehens betrug der Notenumlauf schon bis zu 67,2, 1877 bis zu 67,8 Millionen M, in den nächsten Jahren schwankt er zwischen 60 bis 67 Millionen M. Das steuerfreie Notenkontingent der Bank wurde auf 32 Millionen M festgesetzt.

Die Sächsische Bank<sup>1)</sup>, die 1865 zum Zweck der „Betreibung von Bankgeschäften“ errichtet wurde, erhielt das Recht der unbeschränkten Notenausgabe auf die Dauer von 25 Jahren. Durch spätere Dekrete wurde die Frist verlängert. Da sich die Bank den Bestimmungen des § 44 des BG. unterworfen hatte, so hätte eine Kündigung bereits per 1. Januar 1901 erfolgen können.

<sup>1)</sup> S. a. Hans Lewin, Die Sächsische Bank 1865—1911. Ein Beitrag zur Notenbankfrage in Deutschland. Berlin 1914.

Die Zentrale ist Dresden. Die Bank besitzt 8 Filialen und 236 sog. Pariplätze im Königreich Sachsen und in den benachbarten thüringischen Fürstentümern. Auf diese 245 Plätze kauft die Bank Wechsel al pari an, d. h. sie berechnet nur den Diskont, keine Einzugsprovision, und leistet dadurch dem sächsischen Handel und der sächsischen Industrie große Dienste. Trotz der Menge der Wechsel, die ihr zuströmen, findet sie im Diskontgeschäft nur einen mäßigen Gewinn, profitiert aber indirekt, indem sie sich durch das Diskont- und Einzugsgeschäft auch für ihre anderen Geschäftszweige eine Klientele heranzieht. Ihr Wechselbestand setzte sich am Ende des Jahres 1913 folgendermaßen zusammen:

	In tausend Mark
Wechsel auf Dresden . . . . .	5 499
„ „ die Filialplätze der Bank . . . . .	37 625
„ „ die Pariplätze der Bank . . . . .	12 797
„ „ andere deutsche Plätze . . . . .	4 949
Insgesamt	60 870

Die Sächsische Bank darf zwar — ein Privileg, das sonst nur die Reichsbank besitzt — unbegrenzt Noten ausgeben, sofern die durch das Bankgesetz vorgeschriebene Deckung vorhanden ist. Da aber ihr steuerfreies Notenkontingent auf 16 771 000 M festgesetzt worden war — für die 4 sächsischen Notenbanken insgesamt war es 1875 auf 24 Millionen M bemessen worden —, so ist die Unbegrenztheit der Notenausgabe für die Bank ein Geschenk, mit dem sie recht wenig anfangen kann. Ihr durchschnittlicher Notenumlauf betrug in den letzten Jahren nur 45 Millionen M. Um berechtigten Kreditansprüchen genügen zu können, muß sie sich daher noch auf andere Weise Mittel zu verschaffen suchen. Sie tut es hauptsächlich durch Annahme von Depositen, die zum Teil an eine Kündigungsfrist gebunden sind.

Am 31. Dezember 1913 hatte die Bank 4178 Konten mit einem Guthaben von 14 794 000 M. Davon waren

9 639 000 M . . . . .	mit regulativer Kündigung <sup>1)</sup>
1 536 000 „ . . . . .	„ 1 Monat „
1 641 000 „ . . . . .	„ 3 „ „
1 007 000 „ . . . . .	„ 6 „ „
971 000 „ Gerichtsdepositen . . . . .	„ 1 „ „

<sup>1)</sup> Bei Abhebung von mehr als 5000 M bedarf es in der Regel einer achttägigen, bei Abhebung von mehr als 10 000 M einer halbmonatlichen Kündigung.

Die Württembergische Notenbank<sup>1)</sup> ist durch Gesetz vom 24. Juli 1871 errichtet zum Zweck des Betriebes „einer dem § 44 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und dem Artikel 7 §§ 2 und 3 der Novelle vom 7. Juni 1899 unterworfenen Privatnotenbank“. Das Kapital beträgt 9 Millionen M.

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Banknoten darf das Dreifache des eingezahlten und durch die Bilanz als noch vorhanden nachgewiesenen Aktienkapitals, jedenfalls aber die Summe von 15 Millionen Gulden<sup>2)</sup> = 25 714 285 M nicht übersteigen. Die Befugnis zur Notenausgabe kann durch Beschluß der Württembergischen Landesregierung, oder des Bundesrates des Deutschen Reiches, nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung aufgehoben werden, ohne daß der Bank irgendwelche Entschädigung zusteht.

Die Bank hat ihren Sitz in Stuttgart und unterhält in Württemberg 70 Agentur- und 23 Pariplätze.

Wie die Bayerische Notenbank, pflegt auch sie insbesondere den Giroverkehr. Die Vorteile, an 71 Plätzen des Landes Ein- und Auszahlungen kostenfrei bewirken zu können, werden immer mehr anerkannt. Der Umsatz auf dem verzinslichen Girokonto hat sich im Jahre 1913, verglichen mit 1908, verdoppelt, verglichen mit 1907, verdreifacht, und verglichen mit 1885, verhundertfacht.

Der Diskontverkehr, der seit 1901, nach Inkrafttreten der Novelle von 1899, von 105 auf 75 Millionen M zurückgegangen war, hat 1907 wieder die Höhe von 100,6 Millionen erreicht und betrug 1913 107 Millionen M. Die Bank befriedigt in hohem Maße die Kreditbedürfnisse des Mittel- und Kleinstandes.

Recht charakteristisch ist die seit 1901 erfolgte Zunahme der Lombarddarlehen, bei deren Zinsfußfestsetzung die Bank, im Gegensatz zum Diskontsatz bei Wechselankäufen, an keinerlei gesetzliche Vorschriften gebunden war. Es wurden Lombarddarlehen erteilt:

im Jahre 1899	4,8	Millionen M
„ „ 1900	2,8	„ „
„ „ 1901	42,0	„ „
„ „ 1902	44,1	„ „
„ „ 1913	59,5	„ „

<sup>1)</sup> S. a. Berthold Breslauer, Die Notenbanken in Württemberg. Leipzig 1903.

<sup>2)</sup> Bis Ende 1874 erfolgte die Rechnung in Gulden.

Die Badische Bank<sup>1)</sup> wurde auf die Dauer von 50 Jahren am 25. März 1870 mit einem Kapital von 9 Millionen M errichtet. Das Kontingent wurde auf 10 Millionen, der Gesamtbetrag der auszugehenden Noten auf 27 Millionen M bemessen. Die Bank hat ihren Sitz in Mannheim und unterhält nur eine einzige Filiale, in Karlsruhe. Während die anderen noch heute bestehenden 3 Notenbanken eifrigst bestrebt waren, sich durch Errichtung von Filialen, Agenturen und Pariplätzen einen Wirkungskreis zu schaffen, und, indem sie die kleinen und kleinsten Stätten des Verkehrs aufgesucht haben, eine gewisse Ergänzung der Reichsbank bildeten, ließ die Badische Bank gewissermaßen die Geschäfte an sich herantreten. Die Reichsbank, die erst 6 Jahre später im Badenlande ihren Einzug hielt, hat heute eine Hauptstelle in Mannheim, von der 2 Nebenstellen, eine Stelle in Karlsruhe, von der 7 Nebenstellen, und eine Stelle in Freiburg i. B., von der 6 Nebenstellen abhängig sind. Eine Ausdehnung der Badischen Bank wäre also sehr wohl möglich gewesen.

#### Allgemeine Übersicht über die deutschen Notenbanken<sup>2)</sup>.

	Er- richtet	Aktien- kapital in Millionen M	Reserve- fonds	Maximal- summe des Notenumlaufs	Steuerfreies Noten- kontingent in Millionen M
Reichsbank . . . . .	1876	180	74,479	unbegrenzt	550 bzw. 750
Bayerische Notenbank . . . .	1875	7,5	3,750	70	32
Sächsische Bank . . . . .	1865	30	8,100	unbegrenzt	16,771
Württembergische Notenbank .	1871	9	1,625	25,714 285	10
Badische Bank . . . . .	1870	9	2,250	27	10

Gewinnbeteiligung des Staates: Außer der Notensteuer, die ans Reich fließt, haben die Notenbanken von ihrem jährlichen Gewinn eine Abgabe an den Staat, der ihnen das Notenrecht verliehen hat, zu entrichten.

Die Reichsbank ist verpflichtet, an Preußen bis zum Jahre 1925 eine jährliche Abgabe von 1 865 730 M zu zahlen. Das Reich erhält, nachdem die Aktionäre eine Vorzugsdividende von  $3\frac{1}{2}\%$  empfangen haben,  $\frac{3}{4}$  des dann noch verbleibenden Reingewinnes. Jedoch werden seit 1911 von dem nach Zahlung von  $3\frac{1}{2}\%$  Dividende übrig bleiben-

<sup>1)</sup> S. a. Josef Ruby, Die Badische Bank. Karlsruhe 1911.

<sup>2)</sup> Eine vergleichende Übersicht über die früheren Jahre bringen in ihren Jahresberichten nur die Reichsbank und die Württembergische Notenbank. Es wäre sehr erwünscht, wenn auch die anderen deutschen Notenbanken dies täten.

den Betrage 10 % dem Reservefonds zugeschrieben, die je zur Hälfte auf Anteilseigner und Reich entfallen. Infolgedessen hatte die Bank ans Reich zu zahlen:

1911: 14 863 513 M

1912: 21 774 645 „

1913: 31 020 555 „

---

Summa 67 658 713 M, d. h. im Durchschnitt 22 552 904 M.

Die Bayerische Notenbank muß, solange ihr Notenausgaberecht besteht, von dem Reingewinn, der sich ergibt, nachdem sie auf ihr Grundkapital von  $7\frac{1}{2}$  Millionen M  $4\frac{1}{2}$  % Dividende verteilt und die notwendigen Rücklagen gemacht hat, den festen Betrag von 53 150 M jährlich an die Staatskasse abführen. Sollte in einem Jahre der Überschuß über den vorbezeichneten Reingewinn zur Erfüllung der bedungenen Leistung nicht ausreichen, so muß die Summe aus dem Überschuß der nächstfolgenden Jahre, und ist auch dies nicht möglich, bei der Liquidation der Bank aus dem Reservefonds gedeckt werden. Da der Ertrag des Instituts günstig war, so erhielt der Staat in jedem der drei letzten Jahre 53 150 M.

Die Sächsische Bank hat Abgaben an den Staat von ihrem Reingewinn nicht zu leisten.

Bei der Württembergischen Notenbank erhalten die Aktionäre vom Gewinn zunächst eine Dividende von  $4\frac{1}{2}$  %, dann kommen 20 % in den Reservefonds, bis dieser 25 % des Grundkapitals beträgt. Aus dem Überschuß dürfen höchstens 20 % für die den Beamten der Bank vom Aufsichtsrat vertragsmäßig zugesicherten Tantiemen verwendet und die Dividende bis zu 5 % ergänzt werden. Von dem alsdann noch verbleibenden Rest hat die Bank, solange sie sich im Besitz der Befugnis zur Notenausgabe befindet,  $33\frac{1}{3}$  % dem Staat zu zahlen. Dessen Gewinnanteil betrug auf Grund dieser Bestimmungen für

1911: 35 833 M

1912: 50 258 „

1913: 101 700 „

---

Summa 187 791 M, d. h. im Durchschnitt 62 597 M.

Vom Reingewinn der Badischen Bank erhalten zunächst die Aktionäre 4 % Dividende. Von dem noch verbleibenden Gewinn können bis zu 25 % für Tantiemen verwendet und die Dividende bis zu 5 % des Grundkapitals erhöht werden. Von dem nun noch vorhandenen Rest ent-

fällt auf die Staatskasse  $\frac{1}{5}$ , auf die Aktionäre  $\frac{4}{5}$ . Auf Grund dessen erhielt der Staat für:

1911: 29 656 M  
 1912: 45 882 „  
 1913: 99 241 „

Summa 174 779 M, d. h. im Durchschnitt 58 260 M.

### Durchschnittlicher Notenumlauf.

in 1000 M

Reichsbank 1911: 1 663 615 M  
 1912: 1 781 999 „  
 1913: 1 958 173 „

Insgesamt 5 403 787 M, im Durchschnitt 1 801 262 M.

Bayerische Notenbank 1911: 63 972 M  
 1912: 63 957 „  
 1913: 63 961 „

Insgesamt 191 890 M, im Durchschnitt 63 963 M.

Sächsische Bank 1911: 42 145 M  
 1912: 47 025 „  
 1913: 42 145 „

Insgesamt 131 315 M, im Durchschnitt 43 772 M.

Württemb. Notenbank 1911: 21 119 M  
 1912: 21 780 „  
 1913: 20 926 „

Insgesamt 63 825 M, im Durchschnitt 21 275 M.

Badische Bank 1911: 19 478 M  
 1912: 20 460 „  
 1913: 19 840 „

Insgesamt 59 778 M, im Durchschnitt 19 926 M.

Der durchschnittliche Notenumlauf der 4 Privatnotenbanken zusammen betrug also 148 936 000 M, d. h. noch nicht den 12. Teil des Notenumlaufs der Reichsbank.

Notensteuer wurde gezahlt von der

	Reichsbank	Bayer. Notenbank	Sächs. Bank	Württ. Notenbank	Bad. Bank
	in 1000 M				
1911:	2734	30	16	4	0,0
1912:	4627	33	36	4	0,2
1913:	3674	2	22	1	0,0
<b>i. 3 Jahren</b>	<b>11035</b>	<b>65</b>	<b>74</b>	<b>9</b>	<b>0,2</b>
<b>i. 1 Jahre</b>	<b>3678</b>	<b>21,7</b>	<b>24,7</b>	<b>3</b>	<b>0,1</b>

Die 4 Privatnotenbanken zahlten also im Durchschnitt der 3 letzten Jahre zusammen jährlich knapp 50 000 M, die Reichsbank 3 678 000 M Notensteuer an das Reich, d. h. etwa 74mal soviel, wie die 4 Privatnotenbanken zusammen.

Wechselankäufe (einschließlich Devisen) im Jahre:  
in 1000 M

	Reichsbank	Bayer. Notenbank	Sächs. Bank	Württ. Notenbank	Bad. Bank
1911:	12 247 295	366 985	538 433	141 592	154 290
1912:	13 476 898	381 683	548 565	153 437	163 469
1913:	12 572 586	331 733	490 871	138 627	167 466

Wechselbestände (einschließlich Devisen) am Ende des Jahres  
in 1000 M

	Reichsbank	Bayer. Notenbank	Sächs. Bank	Württ. Notenbank	Bad. Bank
1911:	1 799 287	47 958	77 082	20 476	19 257
1912:	2 036 916	48 291	70 643	23 494	23 493
1913:	1 497 860	30 263	60 870	18 917	18 512

Lombardbestände am Ende des Jahres:  
in 1000 M

	Reichsbank	Bayer. Notenbank	Sächs. Bank	Württ. Notenbank	Bad. Bank
1911:	117 243	4012	11 456	9 914	10 259
1912:	176 704	3031	9 684	8 089	8 436
1913:	94 472	2562	30 754	12 598	12 901

Umsätze auf Girokonto (auf einer Seite) im Jahre:  
in 1000 M

	Reichsbank	Bayer. Notenbank	Sächs. Bank	Württ. Notenbank	Bad. Bank
1911:	169 470 201	455 725	1 207 948	8223 <sup>1)</sup>	werden
1912:	186 143 849	428 787	1 402 542	9004 <sup>1)</sup>	nicht ver-
1913:	190 160 413	380 320	1 387 765	9266 <sup>1)</sup>	öffentlicht.

Guthaben auf Girokonto am Ende des Jahres:  
in 1000 M

	Reichsbank	Bayer. Notenbank	Sächs. Bank	Württ. Notenbank	Bad. Bank <sup>2)</sup>
1911:	535 978	4253	17 779	12 984	11 607
1912:	558 496	3457	15 627	14 873	12 815
1913:	605 140	3345	13 588	13 307	12 435

<sup>1)</sup> An Provisionen aus diesem Verkehr wurden. 1911 1600, 1912 2000 und 1913 2100 M vereinnahmt.

<sup>2)</sup> Die Badische Bank veröffentlicht in ihrer Bilanz Giro-, Depositen- und Kontokorrentguthaben in einem einzigen Posten.

## Depositenguthaben am Ende des Jahres:

in 1000 M

	Reichsbank	Bayer. Notenbank	Sächs. Bank	Württ. Notenbank	Bad. Bank <sup>1)</sup>
1911:	554	1	14384	15	—
1912:	393	1	13800	43	—
1913:	386	0	14794	47	—

Bei der nach Vorschrift des § 44 Absatz 4 errichteten Einlösungsstelle in Frankfurt a. M. wurden von den eigenen Noten eingelöst

in 1000 M

	Bayer. Notenbank	Bad. Bank	
1911:	3913	4395	Die Sächsische Bank und die Württembergische Notenbank veröffentlichen nicht die diesbezüglichen Ziffern.
1912:	4495	4585	
1913:	4260	4210	

Bei den Kassen der Bayerischen Notenbank gingen Noten anderer Privatnotenbanken ein

in 1000 M

1911: 5257

1912: 5075

1913: 4712

mit denen gemäß § 44 Absatz 5 verfahren wurde.

### 7. Das Notenbankwesen in den deutschen Schutzgebieten.

a) Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ausgabe von Banknoten in den deutschen Schutzgebieten.

Die Bestimmungen des Bankgesetzes von 1875 finden auf die deutschen Schutzgebiete keine Anwendung. Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Oktober 1904 kann die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten nur durch eine vom Reichskanzler zu erteilende Konzession erworben werden. Diese hat Bestimmungen zu treffen über die Stückelung, die Einlösung und Einziehung der Banknoten, über die Deckung des Notenumlaufs, über den Geschäftskreis und die Publikationsverpflichtung der mit der Befugnis der Notenausgabe auszustattenden Bank, über die Beteiligung des Schutzgebietsfiskus am Reingewinn der Bank, über die Rechte der Aufsichtsbehörde, sowie über alle anderen Punkte, deren Regelung im Interesse der Sicherung des Notenumlaufs und des Geldverkehrs erforderlich erscheint.

<sup>1)</sup> Die Badische Bank veröffentlicht in ihrer Bilanz Giro-, Depositen- und Kontokorrentguthaben in einem einzigen Posten.



Praktische Anwendung hat diese Verordnung gefunden, indem am 15. Januar 1905 der Deutsch-Ostafrikanischen Bank und am 8. Juni 1906 der Deutsch-Asiatischen Bank das Notenrecht verliehen wurde.

b) Die Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank.

Als das Reich durch Vertrag die Verwaltung der größten unserer Kolonien von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft übernommen hatte, verblieb dieser das Recht, Kupfer- und Silbermünzen zu prägen. Die von ihr ausgegebenen Silberrupien hatten den Feingehalt der indischen Rupien, die nebenbei noch im Lande kursierten, deren freie Prägung jedoch seit 1893 von der indischen Regierung verboten war.

„Ein unterwertiges Geld aber,“ so heißt es in der Denkschrift über die Neuordnung des Münzwesens des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes vom 19. April 1904, „für dessen den Metallwert übersteigenden Kurswert niemand eine Verantwortlichkeit hat und eine Sicherheit gewährt, ist ein Unding.“ Nachdem 1902 die Gesellschaft auf ihr Präge-recht verzichtet hatte, war die Möglichkeit für eine Neuordnung des Münzwesens gegeben. Die Rupie wurde als Münzeinheit beibehalten, ihr aber der feste Wert von  $1\frac{1}{3}$  M beigelegt. Die Silbermünzen haben unbeschränkte Zahlungskraft, Kupfermünzen bis zu zwei Rupien. Weiter sind die öffentlichen Kassen des Schutzgebietes verpflichtet, deutsche 20-M-Stücke zum Werte von 15 Rupien in Zahlung zu nehmen. Zur Ergänzung des Metallgeldes sollen N o t e n dienen.

Am 6. Januar 1905 wurde die Deutsch-Ostafrikanische Bank auf Grund des § 11 des Schutzgebietsgesetzes in Form einer Kolonialgesellschaft errichtet. Als Zweck der Gesellschaft ist im § 2 ihrer Satzungen bezeichnet, „den Geldumlauf und die Zahlungsausgleichungen in Deutsch-Ostafrika sowie den Geldverkehr dieses Schutzgebietes mit Deutschland und dem Auslande zu regeln und zu erleichtern, ferner Bankgeschäfte, einschließlich der Notenausgabe, nach Maßgabe der ihr erteilten Konzession zu betreiben“.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und allgemeinen Gerichtsstand in Berlin. Sie ist berechtigt, überall im Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiete, sowie mit Zustimmung des Reichskanzlers in anderen Territorien, Zweiganstalten oder Agenturen zu errichten. Der Reichskanzler kann im Falle eines vorhandenen Bedürfnisses die Errichtung von Zweiganstalten an größeren Plätzen des Schutzgebietes anordnen. Die H a u p t k a s s e be-

findet sich in Daressalam, Zweiganstalten und Agenturen an den bedeutenden Küstenplätzen des ostafrikanischen Schutzgebietes.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 Millionen M (= 1½ Millionen Rupien), eingeteilt in 4000 Anteile von je 500 M, auf die jedoch bis jetzt nur 25 % eingezahlt sind. Sollte die Hauptversammlung einmal den Beschluß fassen, das Grundkapital über den Betrag von 10 Millionen M zu erhöhen, so muß die Genehmigung des Reichskanzlers eingeholt werden.

Die Bank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs auf Rupien lautende Noten bis zum dreifachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals auszugeben. Die Noten dürfen nur auf Beträge von 5, 10, 20, 50, 100 Rupien oder ein Vielfaches von 100 Rupien lauten — 500-Rupien-Noten sind erst seit 1913 im Umlauf — und müssen im Schutzgebiet ausgestellt werden.

Am 31. Dezember 1913 waren im Umlauf:

Rp. 190 860	in	5-Rupien-Noten
„ 328 380	„	10- „
„ 1388 300	„	50- „
„ 1619 200	„	100- „
„ 265 000	„	500- „
<hr/>		
Rp. 3741 740		

Was die Notendeckung anbelangt, so besteht die Vorschrift, daß die Bank für den Betrag der im Umlauf befindlichen Noten mindestens ein Drittel in deutsch-ostafrikanischen Landessilbermünzen, in indischen Rupien, in Reichsgoldmünzen, in fremden Goldmünzen, in Reichskassenscheinen oder in Reichsbanknoten in ihren Kassen im ostafrikanischen Schutzgebiet als Deckung bereithalten muß. Der Rest — hierin ist ihr ein freierer Spielraum als den deutschen Notenbanken gelassen — soll durch Wechsel und wechselähnliche Papiere, die eine Verfallzeit von höchstens 6 Monaten haben, oder durch Guthaben bei der Reichsbank, der Seehandlung oder anderen, vom Reichskanzler zugelassenen Banken gedeckt sein.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Noten dem Inhaber gegen Münzen, die im ostafrikanischen Schutzgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind, einzulösen, und zwar bei ihrer Hauptkasse in Daressalam sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten. Haben die Filialen bares Geld in ihrer Kasse, brauchen sie es aber für andere Zwecke,

so sind sie zur Einlösung der Noten nicht genötigt. Weiter ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Noten bei allen ihren Anstalten zum Nennwert in Zahlung zu nehmen.

5% Notensteuer ist an den Fiskus des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes zu zahlen, wenn der Notenumlauf den doppelten Betrag des Barvorrates überschreitet, mit der Einschränkung, daß Steuer nur von dem Betrage berechnet wird, der die Summe von 500 000 Rupien übersteigt. Die Feststellung der Steuer erfolgt, im Gegensatz zu den Bestimmungen des deutschen Bankgesetzes, nur einmal monatlich. Betrachten wir die Berechnung an einem Beispiel:

Am 20. eines Monats — der Notenumlauf von diesem Tage ist für die vorgeschriebenen Nachweisungen zugrunde zu legen — betrug, nehmen wir an, der Kassenbestand 1 505 000 Rupien.

Noten liefen um . . . . .	2 058 000 Rupien
steuerfrei waren . . . . .	2 010 000 „
mithin steuerpflichtig . . . .	<u>48 000 Rupien.</u>

Es wären also ( $\frac{5}{12}$  % Notensteuer) 200 Rupien zu zahlen <sup>1)</sup>.

Wie 3 der deutschen Privatnotenbanken, muß auch die Deutsch-Ostafrikanische Bank, wenn der Gewinn eine bestimmte Höhe erreicht hat, eine Abgabe an den Staat entrichten. Nachdem die statutenmäßig festgesetzten Summen an den Reservefonds und den Verwaltungsrät abgeführt sind und die Anteilseigner eine Dividende bis zu 5% des eingezahlten Grundkapitals erhalten haben, wird der etwa noch verbleibende Rest hälftig an die Anteilseigner und den Landesfiskus des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebietes geteilt <sup>2)</sup>.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Aufhebung und des Erwerbes der Bank seitens des deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus sind denen des § 41 des Bankgesetzes nachgebildet.

<sup>1)</sup> In ihrem Jahresbericht für 1913 schreibt die Bank: „Im Frühjahr des Berichtsjahres trat eine empfindliche Knappheit an Silberrupien ein; unserer Zweigniederlassung in Daressalam gelang es infolgedessen nicht, die erforderliche Deckung von 50% für die ausgegebenen Noten zu beschaffen. Für die Monate März bis September hatten wir daher Notensteuer zu zahlen, die sich laut Bilanz auf M 14 185.77 beläuft. Um dem Mangel an Silberrupien zu begegnen, wurden vom Kaiserlichen Gouvernement starke Neuprägungen vorgenommen. Unsere Zweigniederlassung in Daressalam konnte infolgedessen im Oktober genügend Silber an sich ziehen und für den Rest des Jahres die Notensteuer vermeiden.“

<sup>2)</sup> Für das Jahr 1913 betrug der Gewinnanteil des Landesfiskus 45 005 M.

Neben dem Recht der Notenausgabe besitzt die Bank auch die Pflicht, den Rupienkurs zu regulieren. Sie stellt bei ihrer Geschäftsstelle in Berlin Schecks in Höhe von 5000 Rupien und darüber auf Daressalam aus zu einem Kurse, der 134,25 nicht übersteigt, und sie verabfolgt in Daressalam Schecks auf Berlin, sobald die Rupien zu einem Kurse von 132,50 angeboten werden. Der Rupienkurs wird sich infolgedessen stets zwischen 132,50 und 134,25 halten. Die Bank hat weiter die Verpflichtung übernommen, ohne Entgelt für Rechnung des Gouvernements Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Gouvernementsguthabens zu leisten und den Geldverkehr zwischen dem Gouvernement und der Legationskasse in Berlin auf Grundlage des Kurses: 100 M = 75 Rupien provisionsfrei zu bewirken.

c) Das Notenrecht der Deutsch-Asiatischen Bank im Deutschen Kiautschougebiete und in China.

Der 1889 in Shanghai errichteten Deutsch-Asiatischen Bank — gegenwärtiges Kapital 7,5 Millionen Shanghai-Taels — wurde am 8. Juni 1906 (im August 1913 wurden die Konzessionsbedingungen geändert) auf die Dauer von 15 Jahren die Befugnis verliehen, Banknoten durch ihre im Deutschen Schutzgebiete Kiautschou und in China befindlichen Niederlassungen auszugeben:

1. Die Banknoten werden in Abschnitten von 1, 5, 10, 25, 50 zu 100, 200 und 500 mexikanische Dollars und von 1, 5, 10, 20, 50, 100 und 500 Taels ausgestellt.

Um der Bank eine Anpassung an die anders gearteten kolonialen Verhältnisse zu ermöglichen, ist ihr Geschäftskreis nicht ganz so eng, wie bei den anderen deutschen Notenbanken gezogen. Sie darf Wechsel und wechselähnliche Papiere mit einer Laufzeit bis zu sechs Monaten diskontieren. Diese Papiere brauchen nur 2 gute Unterschriften zu tragen, und die 2. Unterschrift kann sogar durch bestimmte Garantien (Beigabe der Seeverschiffungspapiere derjenigen Waren, auf deren Valuta der Wechsel gezogen ist) ersetzt werden. Weiter ist die Bank berechtigt, mit Genehmigung des Reichskanzlers sich bis zu  $\frac{1}{3}$  ihres Grundkapitals an Unternehmungen mit gleichartigen Betriebsvorschriften zu beteiligen.

2. Als Dollar im Sinne dieser Konzession gilt die unter dem Namen „Mexikanischer Dollar“ umlaufende Handelsmünze mit einem Feingehalt von 902,7 Tausendteilen und einem Gewicht von 27,073 g. Als Tael

gilt die bei Ausgabe der Banknoten am Ausgabeort gültige gleichnamige Wertseinheit der chinesischen Silberwährung.

3. Die Bank ist verpflichtet, ihre Banknoten an allen ihren Kassen bei Vorzeigung einzulösen, und zwar an den Ausgabeplätzen jederzeit zum Nennwert, bei den übrigen Niederlassungen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, zum jeweiligen Wechselkurse. Die Bank muß weiter ihre Noten jederzeit bei den Ausgabeplätzen zum Nennwert, bei den übrigen Niederlassungen zum jeweiligen Wechselkurse in Zahlung nehmen. Ein gewisses Risiko geht sie insofern ein, als sie bei einer etwaigen Änderung der Währung in China oder in dem deutschen Schutzgebiete Nachteile erleiden kann<sup>1)</sup>.

Eine Maximalsumme der auszugebenden Banknoten ist nicht festgesetzt, eine Deckung in Metall, Banknoten, Wechseln usw., wie sie das deutsche Bankgesetz und das Statut der Deutsch-Ostafrikanischen Bank verlangt, nicht vorgeschrieben<sup>2)</sup>.

Als Sicherheit für die ausgegebenen Noten dienen Bürgschaften, Wertpapiere oder Hypotheken. Die Bürgschaftsleistung erfolgt durch Übergabe von Sichtwechseln auf die Deutsche Bank, die Diskontogesellschaft, die Berliner Handels-Gesellschaft, die Bank für Handel und Industrie auf die Firmen Mendelssohn & Co. oder S. Bleichröder. Die Wechsel müssen auf mindestens 100 000 M lauten, von der Deutsch-Asiatischen Bank ausgestellt und von dem betreffenden Bürgen akzeptiert sein. Bei Berechnung der Sicherheit erfolgt die Umrechnung von Taels in Dollars nach dem Verhältnis 72 : 100, von Reichswährung in Dollars alljährlich nach dem Durchschnittskurs des vorangegangenen Jahres. Behufs Ersparung des Wechselstempels kann die Bürgschaft auch durch Übergabe schriftlicher Bürgschaftserklärungen der genannten Bürgen erfolgen.

Ein steuerfreier Notenbetrag existiert nicht, sondern es ist auf den

1) Der Ende November 1912 erfolgte Zusammenbruch der Indian Spezie Bank hat auf dem Silbermarkt große Unruhe hervorgerufen, und nur die Übernahme der Bestände der falliten Bank durch ein unter Führung englischer Banken stehendes Syndikat bewahrte den Markt vor Schlimmerem. Die Kurse bewegten sich im Jahre 1913 innerhalb folgender Grenzen:

8. Januar	29 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> d	} für die Standard-Unze	} $\left. \begin{array}{l} 2/10^{11}/_{16} d = M 2.95\frac{1}{2} \\ 2/6^3/_4 = „ 2.62 \\ 2/7 = „ 2.64\frac{1}{2} \\ 2/7^1/_4 = „ 2.60\frac{1}{2} \end{array} \right\}$	} für einen Shanghai-Tael
26. März	26 <sup>1</sup> / <sub>16</sub>			
2. Dezember	25 <sup>15</sup> / <sub>16</sub>			
31. Dezember	26 <sup>9</sup> / <sub>16</sub>			

2) Die im Jahre 1910 errichtete Hypothekenabteilung ist von dem anderen Bankgeschäft vollkommen getrennt.

Jahresdurchschnitt des täglichen Notenumlaufs eine Steuer von 1% ans Reich zu entrichten.

Mit der Ausgabe der Banknoten ist in Tsingtau im Juni, an den anderen Plätzen Chinas im November 1907 begonnen worden. Ihre Aufnahme seitens der chinesischen Kaufmannschaft und des Publikums gestaltete sich, dem Geschäftsbericht der Deutsch-Asiatischen Bank zufolge, derart günstig, daß am 31. Dezember 1907 bereits 448 000 Taels in Dollar- und Taelnoten im Umlauf waren. Die Noten sollen sogar in Tsingtau und Shantung von den Chinesen mit Prämien gehandelt werden. Ende 1913 betrug der Notenumlauf 2 595 968 Taels in Dollar- und Taelbanknoten <sup>1)</sup>).

Die Befugnis zur Notenausgabe geht verloren: durch Ablauf der Zeitdauer, für die sie erteilt ist, durch Verzicht, und im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank.

Die Banknotenausgabe im Deutschen Kiautschougebiet und in China ist, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, ganz eigenartig geregelt. Klingen die diesbezüglichen Bestimmungen in Deutsch-Ostafrika stark an das deutsche Bankgesetz von 1875 an, so sind hinsichtlich der Deckung dem Noteninstitut in Asien Erleichterungen gewährt, wie sie keine andere deutsche Notenbank besitzt: keine Maximalhöhe der auszugebenden Noten ist vorgeschrieben, keine Bardeckung der Noten wird gefordert. Es ist damit ein Notensystem geschaffen, das in keins der bestehenden 4 Systeme, die noch zu behandeln sind, hineinpaßt.

Da sich der Notenumlauf aller Wahrscheinlichkeit nach in sehr mäßigen Grenzen halten wird, und von den drei in den Konzessionsbestimmungen angegebenen Sicherheitsleistungen — Stellung von Bürgen, Hinterlegung von Wertpapieren oder von Hypotheken — nur die erste angewendet worden ist, und da diese Bürgen allererste deutsche Bankhäuser sind, so brauchen hinsichtlich der Sicherheit der Noten Bedenken nicht gehät zu werden.

## II. Die Österreichisch-ungarische Bank.

### 1. Entstehung und Entwicklung.

Vorgängerin der Österreichisch-ungarischen Bank war die Österreichische Nationalbank, die im Jahre 1816 aus folgenden Erwägungen heraus errichtet worden war: „Die gewaltsamen Erschüt-

<sup>1)</sup> Eine Spezifikation ist im Jahresbericht nicht gegeben.

terungen, die in den letztverflossenen 25 Jahren Europa zerrissen, haben Uns seit dem Anfang Unserer Regierung in eine Reihe schwerer Kriege verwickelt, bei welchen die Erhaltung und Selbständigkeit der Monarchie, alles, was Regenten und Völkern am teuersten sein muß, gefährdet war. Wir konnten und durften Usere Völkern keine Anstrengung ersparen.“

Während in Deutschland, England und Frankreich neben dem Zentralnoteninstitut noch mehrere andere Notenbanken im Lande bestanden haben, war in Österreich-Ungarn die privilegierte Nationalbank von vornherein das einzige zur Notenausgabe berechtigte Institut. Das Kapital der Bank bestand aus 50 000 Aktien, für deren jede ein Betrag von 2000 fl. in Papiergeld und 200 fl. in Konventionalmünze erlegt werden mußte. Ihre Hauptaufgabe sollte sein, „die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen“, und dies sollte zunächst durch Beseitigung des damaligen österreichischen Staatspapiergeldes, das Zwangskurs und Zwangsumlauf besaß, geschehen. Es waren ca. 209 Millionen fl. „Einlösungsscheine“ — im Gesetz „Wiener Währung“ genannt — und 470 Millionen fl. „Antizipationscheine“ im Umlauf. Beide Geldsorten hatten Zwangskurs und unterlagen einem Disagio. Im Statut von 1818 bereits wurde jedoch unter den Geschäften der Bank die Einlösung der Noten nicht mehr aufgeführt, sondern es hieß hinfort, „über Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bankdirektion jedesmal ein eigenes Übereinkommen zu treffen“.

Das Diskontgeschäft war anfangs auf Wechsel, die auf Wien gezogen waren und auf mindestens 300 fl. lauteten, beschränkt. Darlehen wurden auf höchstens 3 Monate erteilt. Die von der Bank ausgegebenen Noten mußten statutengemäß bei Vorzeigung in Konventionalmünze umgetauscht werden.

Nach dem Statut von 1841 wurde die Direktion verpflichtet, die Maximalsumme der zu gewährenden Diskont- und Lombardkredite zu bestimmen. Auf Einhaltung dieser Summe achtete ein Hofkommissar, der auch die Aufgabe hatte, „das Eskompte- und Darlehensgeschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effekten und auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Kreditbewilligung zu überwachen“. Weiter wurde 1841 der Bank das ausschließliche Recht der Notenausgabe im ganzen Umfang der Monarchie verliehen. Dagegen kam eine frühere Bestimmung, wonach an Orten, an denen die Bank Filialen besaß, andere Diskontobanken nicht errichtet werden durften, in Wegfall.

Das Girogeschäft, das die Bank seit 1842 pflegte, bestand haupt-

sächlich darin, daß das Institut für ihre Kunden Wechsel einkassierte und diese Beträge auszahlte, oder, seltener, auf ein anderes Konto übertrug. Große Umsätze wurden daher nicht erzielt.

In eine äußerst bedrängte Lage geriet die Bank im Jahre 1848. Ihr Kapital betrug damals  $30\frac{1}{3}$ , ihr Notenumlauf 219 Millionen fl. Die Schuld des Staates, dem sie in kritischen Zeiten erhebliche Dienste geleistet hatte, war auf 150 Millionen fl. angewachsen. Infolge der Revolution und des italienischen Krieges mußte sie im Frühjahr 1848 die Einlösung ihrer Noten zunächst einschränken und nachher gänzlich einstellen. Nachdem 1855 ihr Kapital erhöht worden war, und nachdem der am 24. Januar 1857 zwischen Österreich und den deutschen Zollvereinsstaaten abgeschlossene Münzvertrag bestimmt hatte, daß keiner der vertragschließenden Staaten berechtigt sei, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, wurden auch die Barzahlungen der Bank wieder aufgenommen.

Einschneidende Änderungen brachte das Gesetz vom 27. Dezember 1862, das am 6. Januar 1863 in Kraft getreten ist<sup>1)</sup>. Das Privileg wurde bis Ende 1876 erneuert, das Kapital auf  $110\frac{1}{4}$  Millionen fl. festgesetzt. Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte auf 3 Jahre 14 Direktoren, die zusammen mit dem vom Kaiser ernannten Gouverneur das Bankdirektorium bilden, dem die Verwaltung des Bankvermögens obliegt. Aus ihrer Mitte wählt die Generalversammlung ferner den „Zwölfer-Ausschuß“, der an den Sitzungen des Direktoriums, in denen über eine Diskontveränderung diskutiert wird, mit beratender Stimme teilnimmt.

Bis zum Ablauf des Privilegs besitzt die Bank das alleinige Recht, „Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Überbringer auf Verlangen zahlbar sind“, in Umlauf zu setzen. Von ihren Noten dürfen bis zu 200 Millionen fl. mit statutenmäßig eskomptierten oder beliebigen Effekten gedeckt sein. Für die über 200 Millionen fl. ausgegebenen Noten muß jedoch Deckung in gesetzlichen Silbermünzen oder Silberbarren bis zu  $\frac{1}{4}$  des Metallvorrates, ev. auch in Goldmünzen oder Goldbarren vorhanden sein. Die Noten besitzen Zwangskurs, müssen aber von der Bank jederzeit zum vollen Nennwert gegen gesetzliche Silbermünzen eingelöst werden.

Die Geschäfte zwischen Staatsverwaltung und Bank werden erheblich

---

1) Siehe den Artikel „Österreichisch-ungarische Bank“ von R. Zuckerkandl im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.



eingeschränkt: Nur die von der Finanzverwaltung eingereichten und den Statuten sonst entsprechenden Wechsel soll die Bank in Zukunft diskontieren, im übrigen aber die Geschäfte des Staates nur kommissionsweise besorgen.

1867 war der sog. Ausgleich zwischen Österreich und den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossen worden. Zu einer prinzipiellen Einigung hinsichtlich der Bankfrage gelangte man jedoch erst, nachdem die Versuche der ungarischen Regierung, ein selbständiges ungarisches Noteninstitut zu gründen, zu keinem Ziel geführt hatten. Die langen Verhandlungen zwischen den Regierungen der beiden Reichshälften führten schließlich zur Festsetzung eines Statuts, das die Zustimmung beider Volksvertretungen fand. Nachdem beide Länder verzichtet hatten, bis Ende des Jahres 1887 eine selbständige Notenbank zu errichten, wurde die Nationalbank in die Österreichisch-ungarische Bank umgewandelt.

Die gegenwärtige Ordnung der Bank, die dem dualistischen Prinzip in weitgehender Weise Rechnung trägt, beruht auf dem Gesetz vom 8. August 1911, „betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages, sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten“. Nachdem die beiden Staaten der Monarchie von dem ihnen zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte, selbständige Notenbanken zu errichten, abermals keinen Gebrauch gemacht hatten, ist das Privileg der Bank bis zum 31. Dezember 1917 verlängert worden.

## 2. Die gegenwärtige Organisation.

Die Österreichisch-ungarische Bank (Osztrák-magyar bank) ist eine Aktiengesellschaft, die ihre Tätigkeit in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone ausübt. Das Kapital beträgt 210 Millionen K und ist in 150 000 auf den Namen lautende Aktien zu 1400 K eingeteilt. Eine Erhöhung oder Verminderung des Kapitals kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der Gesetzgebungen beider Staatsgebiete der Monarchie stattfinden.

Die Rechte, die den Aktionären in den Angelegenheiten der Bank zustehen, werden im Namen der Gesamtheit der Aktionäre durch die in der Regel im Februar stattfindende Generalversammlung ausgeübt. An ihr dürfen nur österreichische oder ungarische Staatsangehörige, die 20 Aktien oder mehr besitzen, teilnehmen. Jedes Mitglied der General-

versammlung hat nur eine Stimme. Die Generalversammlungen werden in Wien oder Budapest abgehalten, je nachdem die Mehrheit der Mitglieder aus österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen besteht, und sind bei Anwesenheit von 100 Aktionären beschlußfähig. Den Vorsitz führt der Gouverneur oder ein Vizegouverneur. Die Generalversammlung empfängt den Jahresbericht, genehmigt die Bilanz, erteilt Entlastung, faßt Beschlüsse über das Ansuchen um Erneuerung des Privilegs oder die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft, über Statutenänderungen und über Erhöhung bzw. Verminderung des Stammkapitals. Sie wählt die Generalräte und die Rechnungsrevisoren. Eine außerordentliche Generalversammlung muß auf Verlangen von 40 Mitgliedern einberufen werden.

In der Verwaltung der Bank ist seit 1887 die bei dem staatsrechtlichen Dualismus erforderliche Parität streng durchgeführt. Oberstes Verwaltungsorgan ist der Generalrat. Er besteht aus dem Gouverneur, dem österreichischen und dem ungarischen Vizegouverneur, den Stellvertretern der Vizegouverneure und aus 12 Generalräten.

Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des österreichischen und des ungarischen Finanzministers, der österreichische Vizegouverneur und sein Stellvertreter auf Vorschlag des österreichischen, der ungarische Vizegouverneur und sein Stellvertreter auf Vorschlag des ungarischen Finanzministers vom Kaiser auf 5 Jahre ernannt. Von den von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählten Generalräten müssen 6 österreichische und 6 ungarische Staatsangehörige sein. Sie haben bei Antritt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit 25 Aktien der Bank zu hinterlegen.

Der Generalrat vertritt die Bank nach außen und ist zu allen Verfügungen berechtigt, die nicht der Generalversammlung oder den Direktionen ausschließlich vorbehalten sind. Er leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank, bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig nötigen besonderen Weisungen für die gesamte Geschäftsführung und kontrolliert und sichert deren Befolgung, ernennt den Generalsekretär, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die leitenden Beamten der Bankanstalten und der Geschäftsabteilungen der Zentrale.

An der Spitze der gesamten Bank steht der Generalrat, an der Spitze der beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest eine Direktion. Diesen Direktionen steht das ausschließliche Recht zu, den Bankkredit

im Diskont- und Lombardgeschäfte in dem betreffenden Staatsgebiete zu bemessen, an ihnen hierzu geeignet erscheinenden Plätzen Banknebenstellen für das Diskontgeschäft zu errichten und aufzulösen, Zensoren zu ernennen und Personen und Firmen zu ermächtigen, den Bankkredit auch im Korrespondenzwege zu benutzen.

Aus seiner Mitte wählt der Generalrat für die Dauer seines Geschäftsjahres ein Exekutivkomitee. Dieses besteht aus dem Gouverneur und 4 Mitgliedern des Generalrates und hat die hinsichtlich der Notenausgabe erlassenen Vorschriften zu überwachen und in dringenden Fällen die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Ausführendes Organ aller Beschlüsse des Generalrates, an dessen Sitzungen er mit beratender Stimme teilnimmt, ist der Generalsekretär. Er führt als oberster Beamter der Bank die Oberleitung sämtlicher Geschäftszweige im Namen und unter Aufsicht des Generalrates und erläßt unmittelbar, bzw. im Wege der Geschäftsleitung oder der Direktionen, auf Grund der vom Generalrate genehmigten Instruktionen alle erforderlichen Weisungen an die Bankanstalten und sonstigen Organe der Bank. Dem Gouverneur erstattet er täglich ausführlichen Bericht über die Geschäftsbewegung, Betriebsmittel und Lage der Bank und läßt von ihm alle dem Generalrate zu unterbreitenden Anträge zeichnen.

Für die unmittelbare Geschäftsführung ist dem Generalsekretär die Geschäftsleitung als Beirat zur Seite gestellt. Sie besteht aus dem Generalsekretär als Vorsitzenden, dem Generalsekretär-Stellvertreter, den Oberbeamten des Generalsekretariats, dem Oberbuchhalter, den beiden Zentralinspektoren, den Vorständen der Hauptanstalten und dem Direktor der Hypothekarkreditabteilung.

Da die Bank, wie jede andere Zentralnotenbank, in erster Linie öffentlichen Interessen zu dienen hat, muß die Staatsverwaltung auch in der Lage sein, ihren Einfluß auf die Beschlüsse des Generalrates zu wahren. Die Organe, durch die sich die beiden Staatsverwaltungen die Überzeugung verschaffen, daß die Bank Gesetzen und Statuten gemäß handelt und nichts unternimmt, was dem Staatsinteresse zuwiderläuft, sind der Kommissär der österreichischen und der Kommissär der ungarischen Regierung und deren Stellvertreter. Jeder von ihnen ist berechtigt, allen Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrates des Exekutivkomitees und der sonstigen ständigen Komitees des Generalrates, sowie der betreffenden Direktion mit beratender Stimme beizuwohnen, und zu prüfen, ob die dort gefaßten Beschlüsse mit den

Interessen des betreffenden Staatsgebietes vereinbar sind. Eine Einsprache des Kommissärs hat aufhaltende Wirkung. Handelt es sich um den Beschluß eines Komitees oder einer Direktion, so muß die Angelegenheit zunächst dem Generalrate vorgelegt werden. Erhebt der Kommissär Einspruch gegen einen Beschluß der Generalversammlung oder des Generalrates, so prüft die Angelegenheit zunächst die Regierung, von der der Kommissär gestellt ist. Läßt sich zwischen Regierung und Bank eine Verständigung nicht erzielen, so entscheidet in letzter Linie das Gesamtministerium der betreffenden Reichshälfte.

Zur Prüfung der vom Generalrat eingereichten Bilanz wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte jährlich 5 Revisoren. Sie nehmen natürlich nur Stichproben vor.

Die Tätigkeit der Bank erstreckte sich am Schluß des Jahres 1913 auf 292 Bankplätze. Es bestanden außer den Abteilungen für den Zentraldienst in Wien: die beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest, dann 56 Filialen und 81 Nebenstellen in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern, sowie 42 Filialen und 103 Nebenstellen in den Ländern der ungarischen Krone, zusammen also 103 Bankanstalten und 184 Nebenstellen.

### 3. Geschäftspolitik.

#### a) Die Notenausgabe.

Der Notenumlauf der Bank ist unbegrenzt. Seine Höhe richtet sich lediglich nach dem vorhandenen Deckungsmaterial. Die Noten müssen bei allen in der Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, die nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung zu leisten sind, in beiden Staatsgebieten der Monarchie von jedermann, sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwert angenommen werden. Die Bank ist nach Art. 83 ihrer Statuten verpflichtet, ihre Noten bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort, bei ihren Filialen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer bzw. ungarischer Währung einzulösen. Durch Übergangsbestimmungen (Art. 111 der Statuten) ist indes die Verpflichtung der Bank zur Einlösung ihrer Noten suspendiert, und die Noten laufen demnach gegenwärtig mit Zwangskurs. Nach dem Gesetz von 1911 wird der Bank die Berechtigung eingeräumt, zu einem nach ihrer Ansicht geeigneten Zeitpunkt auf Grund

eines Beschlusses des Generalrates bei beiden Regierungen die Aufnahme der Barzahlungen zu beantragen. Damit die Bank ihren Verpflichtungen nachkommen kann, muß der Generalrat für ein genügendes Deckungsverhältnis der Noten Sorge tragen. Der Gesamtbetrag der umlaufenden Noten muß mindestens zu  $\frac{2}{5}$  durch gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung, durch inländische Handelsgoldmünzen oder ausländische Goldmünzen oder durch Barrengold, der Rest, zuzüglich aller sofort fälligen Verbindlichkeiten, bankmäßig gedeckt sein.

Zur bankmäßigen Deckung dürfen dienen:

- a) statutenmäßig diskontierte Wechsel und Effekten;
- b) statutenmäßig beliebige Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel;
- c) statutenmäßig eingelöste, verfallene Effekten und Kupons;
- d) Wechsel auf auswärtige Plätze, die hinsichtlich der Laufzeit und der Verpflichteten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, und ferner ausländische Banknoten.

Machen wir dies an dem auf Seite 103/4 abgedruckten Wochenausweis klar:

Der Banknotenumlauf, der metallisch zu zwei Fünftel (40%) zu decken war, belief sich auf . . . . .	K 2 028 024 110
Der Metallschatz betrug . . . . .	„ 1 440 878 620
d. h. 71% des zu deckenden Notenumlaufs.	

Bankmäßig waren zu decken:

der Rest des Notenumlaufs . . . . .	K 587 145 490
und die sonst fälligen Verbindlichkeiten:	
Giroguthaben, sonstige Guthaben und Forderungen . . . . .	„ 177 316 676

Bankmäßig zu deckender Gesamtbetrag K 764 462 166

Nach dem Ausweis bestand nun folgende bankmäßige Deckung:

Diskontierte Wechsel, Warrants u. Effekten K	748 068 094
Darlehen gegen Handpfand . . . . .	„ 125 340 400
Eingelöste verfallene Effekten und Kupons „	63 924
Wechsel auf auswärtige Plätze und ausländische Noten . . . . .	„ 25 792 721

Zusammen K 899 265 139

Der nach dem vorliegenden Ausweise bankmäßig zu deckende Gesamtbetrag von . . . . .	„ 764 462 166
war demnach überdeckt mit . . . . .	K 134 802 973.

Übersteigt der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrat um mehr als 600 — bis 1911 waren es 400 — Millionen K, so hat die Bank von der überschießenden Summe eine Steuer von 5% zu entrichten. Davon entfallen auf die österreichische Staatsverwaltung 70%, auf die ungarische 30%. Die Feststellung des Barvorrates und der umlaufenden Banknoten zum Zweck der Steuer erfolgt, ebenso wie in Deutschland, am 7., 15., 23. und letzten Tage des Monats. Gegebenenfalls ist also für eine Berichtswoche  $\frac{5}{48}$ % Steuer zu entrichten.

Durch das Gesetz von 1911 sind verschiedene Beschränkungen betr. kleiner Noten usw. in Wegfall gekommen. Die Bank darf jetzt, ohne andere Deckungsvorschrift als die normale von  $\frac{2}{5}$ , kleine Banknoten, deren Betrag sie bestimmt, ausgeben, mit der einzigen Beschränkung, daß Banknoten unter 50 K nur auf 20 K und 10 K lauten dürfen, und daß die höchste Grenze ihres Umlaufs von den beiden Finanzministern bestimmt wird. Dadurch soll dem seit langem bestehenden Mangel an kleinen Banknoten abgeholfen werden.

### Wochenübersicht der Bank:

#### Aktiva.

#### 1. Metallschatz

Goldmünzen der Kronenwährung, dann Gold in Barren, in ausländischen Münzen und Handelsmünzen, das Kilo fein zu K 3278 gerechnet . . . . .	K 1 099 393 421	
Goldwechsel auf auswärtige Plätze „	60 000 000	
Silberkurant- und Teilmünzen . . . „	281 485 199	1 440 878 620

2. Diskontierte Wechsel, Warrants und Effekten . . . . .	748 068 094	
3. Darlehen gegen Handpfand . . . . .	125 340 400	
4. Darlehnsschuld der im Reichsräte vertretenen Königreiche und Länder . . . . .	60 000 000	
5. Effekten . . . . .	28 342 150	
6. Hypothekendarlehen . . . . .	299 993 895	
7. Andere Aktiva . . . . .	130 601 831	
		<u>2 833 224 990</u>

#### Passiva.

8. Aktienkapital . . . . .	210 000 000	
9. Reservefonds . . . . .	15 305 349	
		<u>225 305 349</u>
Transport		225 305 349

	Übertrag	225 305 349
10. Umlauf von Banknoten . . . . .		2 028 024 110
11. Giro Guthaben u. sonstigesofort fällige Verbindlichkeiten		177 316 676
12. Pfandbriefe im Umlauf . . . . .		292 671 800
13. Sonstige Passiva . . . . .		109 907 055
		<hr/> 2 833 224 990

Berechnung der Notensteuer.

Metallschatz . . . . .	1 440 878 620
Steuerfreies Notenkontingent . . . . .	600 000 000
	<hr/> 2 040 878 620
Notenumlauf . . . . .	2 028 024 110
	<hr/> 12 854 510

Mithin bestand eine steuerfreie Notenreserve von . . . . .

Nicht zu verwechseln mit der Banknotensteuer sind die Bestimmungen hinsichtlich der 40prozentigen Notendeckung.

Der Banknotenumlauf erreichte im Jahre 1913 den höchsten Stand am 7. Januar mit . . . . . K 2 644 946 000  
den niedrigsten Stand am 23. März mit . . . . . „ 2 172 652 000  
durchschnittlich waren Banknoten im Umlaufe . . . . . „ 2 349 557 000

Im Jahre 1913 ist, trotz der Erhöhung des Notenkontingents auf 600 Millionen K, der bisher nie dagewesene Fall eingetreten, daß die Bank während des ganzen Jahres steuerpflichtige Noten im Umlauf hatte.

Am 31. Dezember 1913 bestand der Umlauf der Banknoten aus:

410 065 Stück zu 1000 K . . . . .	K 410 065 000
45 337 " " 100 " . . . . .	45 337 700
926 406 " " 100 " II. Form . . . . .	92 640 600
7 198 361 " " 100 " III. Form . . . . .	719 836 100
4 443 127 " " 50 " . . . . .	222 156 350
95 305 " " 20 " . . . . .	19 061 100
26 841 479 " " 20 " II. Form . . . . .	536 829 580
13 655 061 " " 20 " III. Form . . . . .	273 101 220
23 257 245 " " 10 " II. Form . . . . .	232 572 450
<hr/> zusammen 76 872 386 Stück im Gesamtbetrage von . . . . .	<hr/> K 2 493 641 100

b) Der Giroverkehr.

Der Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank weist im Vergleich zu dem der Deutschen Reichsbank nur einen geringen Umfang auf.

Schuld daran ist einmal die geringe Zahl der Bankanstalten (Ende 1913: 103), denn nur zwischen diesen und den Hauptanstalten in Wien und Budapest — nicht auch zwischen und mit den 184 Nebenstellen — ist ein Giroverkehr möglich. Die Zahl der Filialen ist deswegen so gering, weil die Bank sich freiwillig<sup>1)</sup> nicht leicht entschließt, Zweiganstalten, die nicht von vornherein einen Nutzen versprechen — eine große Konkurrenz für sie bildet auch der Giroverkehr der k. k. Postsparkasse —, zu errichten. Wer ein Girokonto eröffnen will, muß, wie bei der Deutschen Reichsbank, sich an die Bankanstalt wenden, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat. Ist dem Antrage stattgegeben worden, und hat sich der Kunde mit den Bedingungen der Bank schriftlich einverstanden erklärt, so erhält er ein „Kontra-Buch“, in das alle von ihm oder für ihn bar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden.

Bare Einzahlungen, bei der kontoführenden Bankanstalt zahlbare Wechsel und Schecks, Diskonten, Lombarddarlehen usw. schreibt die Bank sofort dem Girokonto gut. Einzahlungen zugunsten von Kontoinhabern werden von jedermann provisionsfrei angenommen; Einzahlungen von Nichtkontoinhabern auf auswärtige Konten nur in Beträgen von 100 K aufwärts. Über sein Guthaben kann der Kontoinhaber jederzeit mittels Schecks verfügen. Bare Abhebungen erfolgen durch weiße, Übertragungen durch rote Scheckformulare, also genau wie bei der Reichsbank. Guthaben im Giroverkehr werden nicht verzinst. In den Bedingungen wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Kunde dauernd ein der Mühe-waltung entsprechendes Guthaben bei der Bank hält, sonst behält sich die Geschäftsleitung das Recht vor, die Giroverbindung aufzuheben.

Zahl der Giroinhaber:

	Ende 1913	Ende 1912
in Österreich . . . . .	2813	2890
in Ungarn . . . . .	2883	2893
in Bosnien und Herzegowina . . . . .	65	59
zusammen	5761	5842

Der Guthabenbestand betrug am 31. Dezember 1913

in tausend K

abzüglich des Saldos des Übertragungskontos . . . . . 189 993

Im Laufe des Jahres 1913 gingen ein:

<sup>1)</sup> Bei der Privilegerneuerung 1911 wurde der Bank die Verpflichtung auferlegt, je 10 neue Filialen in Österreich und Ungarn zu errichten.



	in tausend K	
durch bare Einzahlungen . . . . .	10 151 454	
„ Verrechnungsposten . . . . .	13 551 414	
„ Platzübertragungen . . . . .	9 946 945	
„ Übertragungen von anderen Bankanstalten	13 420 353	47 070 166
		47 260 159

Verausgabt wurden:

	in tausend K	
durch bare Auszahlungen . . . . .	11 743 393	
„ Verrechnung aus diversen Geschäften .	12 030 892	
„ Platzübertragungen . . . . .	9 946 945	
„ Übertragungen auf andere Bankanstalten	13 418 123	47 139 353
		120 806

Hierzu die wegen Postenlaufes noch nicht zur Gutschrift gelangten Übertragungen von Platz zu Platz . . . . . 47 598

Demnach Gesamtbestand der Giro Guthaben am 31. Dezember 1913 . . . . . 168 404

Der Umsatz im Giroverkehr betrug im Jahre 1913 . . . . . 94 209 519

Übertragungen im Giroverkehr von Platz zu Platz erfolgten

	zwischen Konto- inhabern	Für Einzahlungen von Nichtkontoinhabern zugunsten von Kontoinhabern	zusammen
in 1000 Kronen			
der österreichischen Bank- anstalten . . . . .	8 075 529	64 330	8 139 859
der ungarischen Bank- anstalten . . . . .	3 646 685	1 528 390	5 175 175
bosnisch-herzegowin. Filialen . . . . .	102 376	714	103 090
	11 824 590	1 593 534	13 418 124

Die Guthaben der österreichischen Girokunden betragen Ende 1913 70 Millionen K (davon bei der Hauptanstalt in Wien 48 Mill. K), der ungarischen Girokunden 49,4 Millionen K (davon in Budapest 17,9 Millionen K), der Kunden der bosn.-herz. Filialen 1,4 Mill. K. Hierzu kommen die noch nicht zur Gutschrift gelangten 47,6 Millionen K — wieviel davon auf Rechnung österreichischer und wieviel auf die-

jenige ungarischer Girokunden kommt, geht aus dem Verwaltungsbericht nicht hervor. Insgesamt belief sich der Guthabenbestand Ende 1913 auf 168,4 Mill. K.

Das durchschnittliche Guthaben eines Girokunden war am Ende des Jahres rund 29 240 K, gegen 12 000 M bei der Deutschen Reichsbank (ausschließlich der Guthaben der Reichs- und Staatskassen).

### c) Diskontpolitik und Lombardgeschäft.

Die Österreichisch-ungarische Bank diskontiert Wechsel nur solchen Firmen und Personen, die ein Girokonto bei ihr unterhalten. Einreicher bei den Banknebenstellen und Korrespondenzeinreicher sind von dieser Regel ausgenommen. Wer den Bankkredit bisher noch nicht in Anspruch genommen hat, soll ein diesbezügliches Gesuch, das Aufschluß über Vermögensverhältnisse, Firmenzeichnung usw. enthält, an den Vorstand der Bankanstalt seines Bezirkes richten.

Die Wechsel müssen auf Order lauten, in Kronenwährung längstens binnen 92 Tagen innerhalb des Inkassobezirkes einer Bankanstalt oder an einem Banknebenplatze zahlbar, der Regel nach mit der Unterschrift von 3, jedenfalls aber mit der Unterschrift von 2 der Bank als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen und von dem Einreicher in blanco oder an jene Haupt- oder Zweiganstalt (nicht Nebenstelle) giriert werden, in deren Inkassobezirk bzw. Bezirk die Wechsel zahlbar sind. Die Diskontierungen erfolgen bei allen Bankanstalten in der Regel nur zu dem vom Generalrat einheitlich festgesetzten Zinsfuß, der öffentlich und an den Schaltern bekanntgemacht wird. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Beschlusses des Generalrates oder eines von diesem hierzu beauftragten Komitees zulässig.

Bei Platzwechseln werden Zinsen auf mindestens 5, bei Rimesen, d. h. bei Wechseln, die auf andere Bankplätze bzw. Banknebenplätze lauten (bei der Deutschen Reichsbank Versandwechsel genannt), und bei Wechseln, die auf Nebenstellen des Einreichungsortes zahlbar sind, Zinsen für mindestens 10 Tage, für jeden einzelnen Wechsel aber mindestens 0,60 K in Abzug gebracht.

Die Diskontierung der Wechsel kann außer an den beiden Hauptanstalten und den Bankanstalten auch noch an den Nebenstellen erfolgen. An diesen ist mit der Übernahme der Wechsel eine an dem betr. Orte domizilierende Firma betraut. So finden wir im Verzeichnis der Bankanstalten z. B. folgende Angaben: A s c h, Bankbezirk: Eger. Vermitt-

lungsfirma: Böhmisches Escompte-Bank, Filiale Asch. — Bilin, Bankbezirk: Teplitz. Vermittlungsfirma: Sparkasse Bilin. — Braunau, Bankbezirk: Trautenu. Vermittlungsfirma: Braunauer Bezirks-Spar-Vorschußverein, usw. Die Vermittlungsfirma gibt die Wechsel an die zu ihrem Bezirk gehörende Bankanstalt, die über die definitive Annahme der Wechsel zum Diskont entscheidet. Für jedes Stück der am Banknebenplatz einkassierten, aus dem Kommissionsgeschäfte der Bank herrührenden Papiere, erhält sie eine bestimmte Provision.

Um auch den Firmen, die nicht am Orte einer Bankanstalt oder Banknebenstelle ansässig sind, die Benutzung des Bankkredits zu ermöglichen, gestattet die Bank auch, Wechsel im Korrespondenzwege zur Diskontierung einzureichen. Im Jahre 1913 wurden von 1257 Korrespondenten — die Banknebenstellen sind unter den Korrespondenten mit inbegriffen — 1,01 Millionen Wechsel in der Höhe von 684,8 Millionen K, d. i. 9,052% der gesamten von der Bank diskontierten Wechselsumme angekauft.

Zur Prüfung der zum Diskont eingereichten Wechsel besteht ein Zensurkomitee, das durch Stimmenmehrheit über Annahme oder Ablehnung von Wechseln entscheidet. Die Ernennung der Zensoren erfolgt durch die Direktionen in Wien und Budapest, unter Anhörung von Handels- und Gewerbekammern, Landeskulturräten, Landwirtschafts- oder Ackerbaugesellschaften, aus dem Kreise von Kaufleuten und anderen mit dem kommerziellen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Verhältnissen des Platzes vertrauten Personen. Die Zahl der auf je 3 Jahre gewählten und nach Ablauf dieser Frist evtl. wiederwählbaren Zensoren beträgt in Wien und Budapest je 20—30, bei den Filialen 10—20.

Den Vorsitz im Zensurkomitee führt in Wien und in Budapest ein Direktionsmitglied; in dessen Verhinderung, sowie bei den Zensurkomitees in den Filialen leitet der an den Beratungen des Komitees teilnehmende Beamte die Sitzungen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Diskontierung eines von dem Zensurkomitee zur Annahme geeignet befundenen Wechsels abzulehnen. Im Jahre 1913 wurden Wechsel in Höhe von 1,277% (1912 von 1,435%) der angebotenen Wechselsumme wegen eines Formfehlers oder aus anderen Gründen zur Diskontierung nicht angenommen. Nach der Stückzahl berechnet ist der Prozentsatz etwas höher.

Zum jeweiligen Bankzinsfuß für Wechsel werden in Wien, Budapest, Bregenz, Innsbruck, Krakau, Saaz und Triest Warrants diskon-

tiert, die von bestimmten öffentlichen Lagerhäusern ihres Standortes ausgestellt sind, auf Kronenwährung lauten, mit der Unterschrift von 2 der Bank als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen und längstens binnen 3 Monaten zahlbar sind.

Welche Warengattungen „warrentable“ sind, und mit welchem Prozentsatze höchstens die Beleihungen stattfinden, besagen die „Bestimmungen für den Geschäftsverkehr“.

Insgesamt wurden von der Bank im Jahre 1913 4,21 Millionen Wechsel im Betrage von 7565,3 Millionen K diskontiert.

Die Bank gewährt Darlehen gegen Unterpfand auf nicht länger als 3 Monate. Als Unterpfand dürfen nur dienen Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel; im Gegensatz zu Deutschland also nicht Waren. Der Generalrat setzt die Bedingungen für die Beleihung von Edelmetallen und Wechseln fest und bestimmt, welche Effekten und mit welcher Quote des Kurswertes, eintretendenfalls, bis zu welchem Gesamtbetrage sie beliehen werden können.

Mit 90% des Nennbetrages werden Partial-Hypothekaranweisungen und Kgl. ungarische Tresorscheine beliehen, mit 85% des Kurswertes die Pfandbriefe der Österreichisch-ungarischen Bank. In Klasse III, beliehbar mit 75% des Kurswertes, sind österreichische und ungarische Staatsanleihen, Eisenbahnprioritäten, Pfandbriefe, Stadtanleihen und einige Aktien von Transportunternehmungen. Klasse IV, beliehbar mit 60% des Kurswertes, enthält Aktien von 4 Industrieunternehmungen.

Der Zinsfuß für Darlehen auf Staatsrenten, Partial-Hypothekaranweisungen, österreichische Staatsschatzscheine, ungarische Tresorscheine, ungarische Staatskassenscheine und Pfandbriefe der Österreichisch-ungarischen Bank ist  $\frac{1}{2}$ %, für Darlehen auf andere Effekten 1% höher als der offizielle Bankdiskontsatz. Für neue Darlehen bzw. für jede Darlehenserhöhung werden Zinsen für mindestens 15 Tage berechnet.

Im Jahre 1913 hatten die Darlehen

den höchsten Stand am 7. Januar mit	320 089 000 K
den niedrigsten Stand am 15. Juni mit	210 978 000 K
Durchschnittlich beliefen sie sich auf	236 996 000 K

#### d) Gold- und Devisenpolitik.

Solange die Verpflichtung der Bank, ihre Noten einzulösen, suspendiert ist, besteht theoretisch kein Hindernis, daß die Wechselkurse über den Goldpunkt hinaus steigen, was gleichbedeutend mit einer Entwertung

der Valuta wäre. Wenn die Wechselkurse trotzdem stabil waren, so ist dies der Gold- und Devisenpolitik der Bank, die für andere Zentralnoteninstitute vorbildlich gewesen ist, zu danken. Sie kauft und verkauft Devisen und hält an ausländischen Plätzen zeitweise größere Guthaben.

Im Jahre 1901 ist der staatliche Verwechslungsdienst und der Golddienst der beiden Staaten der Bank übertragen worden. Bei den beiden Hauptstellen und bei sämtlichen Filialen werden Goldbarren unter folgenden Bedingungen angekauft: Jeder Goldbarren muß ein Gewicht von mindestens  $2\frac{1}{2}$  kg und einen Feingehalt nicht unter  $\frac{898}{1000}$  haben. Barren von geringerem Gewicht werden zwar angenommen, jedoch wird für jedes kg eine Scheidegebühr von 4 K berechnet. Der Ankaufspreis beträgt 3278 K für das kg Feingold. Bei Barren, die nicht mit einem Probierscheine des Hauptmünzamt Wien oder in Kremnitz eingeliefert werden, ist eine Probiegebühr von 2 K für jeden Barren zu entrichten. Goldmünzen, soweit nicht ein besonderer Tarif dafür besteht, ferner Goldsand und Goldstaub kauft die Bank zum gleichen Preise und zu ähnlichen Bedingungen an.

Sämtliche Bankanstalten übernehmen auch Aufträge zum kommissionsweisen Ankauf und Verkauf von Gold- und Silbermünzen und ausländischen Noten, sowie zur Beschaffung von Schecks auf ausländische Plätze.

Auf Verlangen leisten die Bankanstalten sofort bei Einlieferung der zum Verkauf übergebenen Münzen und Noten, sofern sie an der Wiener bzw. Budapester Börse lieferbar sind, eine 90 $\frac{0}{0}$ ige zinsfreie a conto-Zahlung: und bei Ankaufsaufträgen liefern sie, nach Maß ihres Vorrates, sofort für 90 $\frac{0}{0}$  des erlegten Barbetrages die verlangten Münzen oder Noten aus. In beiden Fällen wird der Auftrag an die betr. Hauptanstalt telegraphisch übermittelt, so daß nach Eintreffen der telegraphischen Rückantwort die definitive Abrechnung noch am selben, spätestens am nächsten Geschäftstage erfolgen kann. Die Provision beträgt  $\frac{1}{8}$  $\frac{0}{0}$ , mindestens aber 1 K bei jedem Auftrag.

Daß die Umsätze auf Devisen- und Valutenkonto sehr erheblich gewesen sein müssen, besagt der darauf erzielte Gewinn, der sich für das Jahr 1913 auf 6,33 Millionen K belaufen hatte.

In dem Posten „Metallschatz“ finden wir dauernd die Angabe: „Goldwechsel auf auswärtige Plätze 60 Millionen K“. Der Bank ist es — nach dem Gesetz von 1911 auch, wenn die Barzahlungen wieder aufgenommen sind — gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige

Plätze und an ausländischen Noten, soweit diese in Gold oder in mit Gold gleichwertiger effektiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von 60 Millionen K in den Bestand ihres Barvorrates einzurechnen. Nur von diesem, in den Metallschatz der Bank eingerechneten Betrage wird — im Gegensatz zu der jetzigen Handhabung der Deutschen Reichsbank — im Jahresbericht der Bank eine Spezifikation<sup>1)</sup> gegeben.

Die auf Regulierung der auswärtigen Wechselkurse gerichtete Tätigkeit wurde zu einer gesetzlichen Einrichtung umgewandelt, indem der Bank bei der Privilegserneuerung von 1911 die Verpflichtung auferlegt wurde, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß der im Kurse der Auslandswechsel zum Ausdruck gelangende Wert ihrer Noten entsprechend der Parität des gesetzlichen Münzfußes der Kronenwährung dauernd gesichert bleibt. Eine Verletzung dieser Pflicht solle die Entziehung des Privilegs zur Folge haben, sofern nicht eine durch höhere Gewalt hervorgerufene Verhinderung besteht.

#### e) Das Depotgeschäft.

Die Bank übernimmt in ihren beiden Hauptstellen Wertpapiere zur Verwaltung und Aufbewahrung. Sie haftet im Falle einer Veruntreuung oder Entwendung, nicht aber für Schäden durch Krieg, Aufruhr, Elementarereignisse oder andere Zufälle, sofern diese nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich den Eigentümer treffen (Art. 72 des Bankstatuts). Die Verwahrungsg e b ü h r e n sind ziemlich hoch. Es werden pro Jahr berechnet:

1. für Depots von öffentlichen Wertpapieren des In- und Auslandes, für Sparkassen- und andere Einlagebücher, sowie für Anweisungen und auf den Überbringer lautende Depotscheine  $\frac{3}{4}$  per Mille, d. h. 0.75 K für je angefangene 1000 K des Nominalbetrages.
2. Für Depots anderer Urkunden, die eine Geldforderung begründen, wie Schuldscheine, Wechsel, Lebensversicherungspolice usw., sowie für Effektdépôts von 2 Millionen K und darüber  $\frac{1}{2}$  per Mille, d. h. 0.50 K für je angefangene 1000 K.

Insgesamt befanden sich am 1. Januar 1914 in Verwaltung und Verwahrung der Bank:

<sup>1)</sup> Ende 1913 bestanden diese 60 Millionen K aus  
£ 800 000.— und  
M 35 027 397.—

in Wien	203 880	Depots im Nominalwerte von	2182,8	Millionen K
in Budapest	9 133	" " " "	133,0	" "
zusammen	213 013	Depots im Nominalbetrage von	2315,8	Millionen K.

Unter den in Wien in Verwaltung und Verwahrung befindlichen Depots waren 46 669 gerichtsmäßige Depots im Nennwerte von 570,9 Millionen K.

Die verhältnismäßig geringe Anzahl von Verwahrungs- und Verwaltungsdepots bei der Hauptanstalt Budapest ist damit zu erklären, daß in Ungarn verfügbare Gelder viel mehr in Realitäten als in Effekten angelegt werden, und daß weiter viele ungarische Kapitalisten ihre Effekten bei der Hauptanstalt in Wien deponiert haben.

#### f) Das Hypothekarkreditgeschäft.

Die Theorie erklärt die Funktionen einer Zettelbank mit denen einer Hypothekenbank für unvereinbar, sofern nicht vollständige Arbeitsteilung besteht und dieser Geschäftszweig mit Mitteln betrieben wird, die gänzlich von denen der Notenabteilung getrennt sind. Dies ist bei der Österreichisch-ungarischen Bank, die seinerzeit das Hypothekarkreditgeschäft der Österreichischen Nationalbank übernommen hatte, der Fall. Für Zwecke des Hypothekargeschäftes — für das Darlehen selbst, wie für den Ankauf von Pfandbriefen — darf auch nicht 1 K aus der Notenemission Verwendung finden. Nicht die Notenbank als solche, sondern ein Pfandbriefinstitut ist es, das unter dem Namen der Notenbank Hypothekargeschäfte betreibt, und nicht das Notenprivilegium, sondern ausschließlich sein eigenes Kapital und der Kredit seiner Pfandbriefe geben die Mittel für diesen Geschäftszweig, für den besondere Statuten gelten.

Die Überwachung der Geschäftsführung dieser Abteilung erfolgt durch die beiden Regierungskommissare, die vor allem auch die Verantwortung dafür übernehmen, daß kein Darlehen ohne vollkommene Sicherstellung erfolgt, und daß die Grenze der auszugebenden Pfandbriefe nicht überschritten wird. Bis zu 300 Millionen K ist die Bank berechtigt, Pfandbriefe auszugeben. Doch darf die Summe der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe die jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten.

Die Bank gewährt statutenmäßig ein Darlehen nur dann, wenn es durch eine Hypothek derart sichergestellt ist, daß es mit Hinzurechnung der etwa vorangehenden Lasten in der ersten Hälfte des von der Bank ermittelten Wertes der Hypothek gedeckt erscheint. Die Beleihung erfolgt

auf Güter, kleineren Grundbesitz und auf Zinshäuser. Der der Beleihung zugrunde liegende Wert wird durch das Komitee des Generalrates für die Hypothekarkreditabteilung unter Zuziehung von Vertrauensmännern bestimmt. Daß bei der Beleihung sehr sorgfältig verfahren wird, zeigt auch die hohe Zahl der Ablehnungen. Von den im Jahre 1913 gestellten 172 Darlehnsgesuchen im Gesamtbetrage von 22,6 Millionen K wurden nur 85 Gesuche in Höhe von 12,2 Millionen K bewilligt.

Die Hypothekendarlehen werden in 4prozentigen Pfandbriefen, die binnen 50 Jahren verlosbar sind, gegen  $4\frac{3}{4}$ prozentige Verzinsung und  $\frac{1}{2}$ prozentige Amortisation, d. h. also gegen eine Gesamtannuität von  $5\frac{1}{4}$ %, auf die Dauer von 50 Jahren gewährt. Die Darlehensvaluta wird in Pfandbriefen der Bank gezahlt, die die Bank für eigene Rechnung mit 25 Cents unter dem am Realisierungstage an der Wiener Börse notierten Geldkurs (jedoch nicht über pari) übernimmt. Eine Kündigung seitens der Bank erfolgt nur dann, wenn die Wertbeschaffenheit der Hypothek sich derart ändert, daß die Forderung nicht mehr statutengemäß sichergestellt erscheint. Dem Darlehensschuldner hingegen steht es frei, auch vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist das Darlehen ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Ende 1913 waren seitens der Hypothekenabteilung der Bank insgesamt 3874 Darlehen im Gesamtbetrage von 299,89 Millionen K erteilt. Demgegenüber waren 291,35 Millionen K Pfandbriefe der Bank im Umlauf.

#### 4. Fortbestand der Österreichisch-ungarischen Bank?

Der wirtschaftliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn ist zwar bis Ende des Jahres 1917 geschlossen worden, die Bankfrage wurde jedoch hierbei ausgeschaltet, und so lief das Bankprivileg am 31. Dezember 1910 ab. 1911 wurde es, wie schon erwähnt, bis 1917 verlängert. Das Gesuch um weitere Verlängerung ist bis Ende 1915 zu stellen. Bei Ablauf des Privilegs haben die Regierungen das Recht, das gesamte Bankgeschäft, mit Ausnahme des Hypothekenkreditgeschäfts, gegen Bezahlung von 1520 K für jede Aktie und Ausschüttung der bilanzmäßigen Reservefonds zu übernehmen. Die Bank kann das Hypothekenkreditgeschäft in jedem Falle weiter betreiben, das Bankgeschäft, mit Ausschluß der Rechte einer Notenbank jedoch nur dann, wenn die Regierungen von ihrem Übernahmerecht keinen Gebrauch machen sollten.

Während bei den bisherigen Privilegserneuerungen die beiden Regierungen geeint vorgingen — begegneten sie sich doch in dem Streben,



das Privileg möglichst teuer zu verkaufen —, verlangten jetzt die Führer der ungarischen Unabhängigkeitspartei ein selbständiges ungarisches Noteninstitut. Politische Ursachen, nicht wirtschaftliche Interessen waren die Beweggründe. Man forderte zunächst die Errichtung einer vollkommen selbständigen ungarischen Notenbank und verlangte später die Schaffung von Kartellbanken in Wien und Budapest. Der Konflikt dauerte über 1910 hinaus. Erst am 8. August 1911 trat das Gesetz, mit Rückwirkung vom 1. Januar 1911 ab, in Kraft.

1915 wird vermutlich der alte Streit wieder aufgerollt werden.

Daß Ungarn bei einer Banktrennung schlecht fahren wird, unterliegt keinem Zweifel: Österreich hat eine aktive, Ungarn eine passive Zahlungsbilanz. Ungarn ist vor allem auch in sehr großen Beträgen kurzfristig an das Ausland verschuldet. Die Aufrechterhaltung der Wechselparität wird Ungarn mit einem hohen Zinsfuß und weitgehenden Kreditbeschränkungen bezahlen müssen. Ungarn findet jetzt in Österreich jeden berechtigten Kredit, den es zur Entfaltung seiner Industrie und Landwirtschaft braucht, weil keine Sorge hinsichtlich der Valuta, in der diese Kredite zurückbezahlt werden, aufkommt und die gemeinsame Bank eine Gewähr dafür bietet, daß nicht allzu leichtfertig mit dem österreichischen Geld in Ungarn gewirtschaftet wird.

Aber auch für Österreich würde die Trennung der Bank große wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben. Die beiden Länder sind nun einmal aufeinander angewiesen, vor allem so lange, als ein einheitliches Zollgebiet besteht, und auch die Österreicher müssen alles vermeiden, wodurch Ungarns Volkswirtschaft Schaden leidet. Im Interesse beider Länder liegt also das Fortbestehen einer gemeinschaftlichen Notenbank. Das Kartellbankenprojekt ist für Österreich unannehmbar. Sollen die Noten ohne Einschränkung in beiden Ländern zirkulieren, so muß auch eine einheitliche, d. h. für Österreich und Ungarn gemeinsame Bankleitung bestehen. Da hohe wirtschaftliche Interessen auf dem Spiele stehen, sollten einsichtige Leute in beiden Ländern alles daransetzen, Schritte zu vermeiden, die keinem zum Vorteil sind, wohl aber jedem der beiden Länder unabsehbaren Schaden bringen müssen.

### III. Die Bank von England.

#### 1. Aufkommen und Entwicklung der Banktätigkeit in England.

Die ersten Bankiers in England waren die Juden, die unter Wilhelm dem Eroberer ins Land gekommen waren. Ihre Haupttätigkeit

erstreckte sich auf das Ausleihen von Geldern, in der Regel auf Grundlage eines Wechsels. Aus dem großen Reichtum, zu dem viele von ihnen gelangt waren, lassen sich Schlüsse auf die Höhe der geforderten Zinsen ziehen. Der Schuldnerkredit mag wohl allerdings oft so bestellt gewesen sein, daß es ihnen nicht möglich gewesen war, anderwärts Geld zu finden. Der allgemeine Haß gegen die Juden wurde immer größer, bis 1290 ihre Ausweisung aus dem Lande verfügt wurde.

Schon vor dieser Zeit hatten sich Lombarden in London niedergelassen, die Wechsel- und Geldgeschäfte neben den Juden besorgten. Nach deren Ausweisung betrieben sie allein Bankgeschäfte, die in der Hauptsache in der Annahme verzinslicher Depositen und der Gewährung von Darlehen bestanden, deren Zinsen oft nicht weniger hoch waren als vorher bei den Juden. An ihre Tätigkeit erinnert noch heute die Straßenbezeichnung Lombard Street.

Vom 16. Jahrhundert ab befaßten sich die englischen Goldschmiede, die von alters her einen bedeutenden Handel mit Edelmetallen betrieben und aus diesem Grunde feuer- und diebessichere Gewölbe besaßen, mit der Aufbewahrung von Geldern. „Die große Änderung“, schreibt Macaulay, „griff nicht ohne heftige Opposition und Geschrei Platz. Die altmodischen Kaufleute klagten bitterlich, daß eine Klasse von Leuten, die vor 30 Jahren sich auf ihr eigentliches Gewerbe beschränkt und einen schönen Profit an Bowlen und Schüsseln aus getriebenem Silber usw. gezogen hatten, nun Schatzmeister geworden seien und bald die Herren der ganzen City werden würden. Diese Wucherer, hieß es, spielten Hazard mit dem, was durch den Fleiß und die Sparsamkeit anderer Leute eingekert sei. Fielen die Würfel gut, so wurde der Schelm, der das Geld aufbewahre, wohl ein Aldermann; fielen sie schlecht, so würde der Narr, der sein Geld ihnen anvertraut habe, bankerott.“ Eduard III. und mehrere seiner Nachfolger machten die Goldschmiede, „um sowohl der Bedrückung vorzubeugen als ihren Vorteil zu fördern“, zu königlichen Wechslern. Die allgemeinen Unruhen und die Vertrauensbrüche der letzten Stuarts — Karl I. konfiszierte 1640 während eines Konfliktes mit dem Parlament alle im Tower aufbewahrten Gelder und Wertgegenstände; Karl II. beraubte den Staatsschatz — führten dazu, daß die Goldschmiede die Bankiers der besitzenden Klassen wurden.

Die Quittungen, die von den Goldschmieden denjenigen erteilt wurden, die Geld bei ihnen deponiert hatten, die sogenannten goldsmith's notes, wurden mit der Zeit zum Umlaufmittel. Diese Noten, die Vor-

läufer der Schecks, lauteten in der Regel auf den Inhaber und waren bei Vorzeigung zahlbar. Bis zur Gründung der Bank von England blieb das Bankgeschäft in den Händen der Goldschmiede.

Eine reine Girobank, wie in Venedig, Genua, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg, hat es in England niemals gegeben. Sie war nicht nötig, da hier ein geregeltes einheitliches Münzwesen bestand, und nicht, wie in den genannten anderen Orten, die Münzen der verschiedenen Nachbarstaaten zirkulierten. Waren die Münzen abgenutzt oder beschnitten, so konnte England, dies hat schon Adam Smith in seinem Werk „Natur und Ursachen des Volkswohlstandes“ ausgeführt, die Währung wirksam durch eine Neuprägung wiederherstellen. Nicht brauchte es zur Gründung einer Umschreibe- (Giro-) Bank und zur Schaffung eines Bankgeldes zu schreiten.

Es waren schlimme Zeiten für England, als die Anstalt gegründet wurde, die dereinst die größte Notenbank der Welt werden sollte. Jacob II. war flüchtig geworden, und Wilhelm III., Prinz von Oranien, hatte den Thron bestiegen. Große innere Umwälzungen, vor allem aber der Krieg mit Frankreich, erheischten reiche Geldmittel. Sie durch Steuern oder Anleihen aufzubringen, fiel der Regierung unter den obwaltenden unsicheren Verhältnissen schwer. Zahlreiche Projekte, wie Errichtung einer Lotterie, Besteuerung dieser oder jener Gegenstände, wurden ausgearbeitet, ohne jedoch zur Ausführung zu gelangen.

Dies war dem Plane des Schotten<sup>1)</sup> William Patterson vorbehalten. Er schlug die Gründung einer Bank vor und fand hierzu die Unterstützung der Minister, da diese in dem zu errichtenden Institut ein Organ sahen, das dem Staat jederzeit zu niedrigem Zinssatze Gelder leihen werde. Der Zweck der Bank war in der Gründungsurkunde unverhüllt angegeben: „Ein Akt, verschiedene Tonnengelder und Schiffsabgaben, Steuern auf Biere und andere Getränke ihren Majestäten und gewisse Belohnungen und Vorteile des betreffenden Aktes solchen Personen zu bewilligen, die freiwillig die Summe von 1200 000 £ zum Betriebe des Krieges gegen Frankreich hergeben.“

Diejenigen, die das Geld aufgebracht hatten, sollten eine Korporation unter dem Namen „The Governor and the Company of the Bank of England“ bilden, die „dem Gesetze nach befugt sein solle, jedes Gut, Land,

<sup>1)</sup> Die Bank von England wurde durch einen Schotten, die Bank von Schottland (1695) durch den Londoner Kaufmann John Holland begründet. S. Karl Mamroth, Die Schottischen Banken in Conrads Jahrbüchern, 3. Folge, Band 24.

Renten und Besitzung zu kaufen, zu genießen und zu behalten für sich und ihre Nachfolger; alle Arten von Waren zu kaufen und zu erwerben, worin sie nicht durch eine Parlamentsakte beschränkt würden, und auch über jene weiter zu verfügen.“ Der Korporation war hingegen verboten, sich in irgendeine andere Art Handelsunternehmung, als den Verkehr mit Wechseln und Edelmetallen und den Verkauf der Produkte der eigenen Ländereien und der nicht eingelösten Pfänder einzulassen. Die Verwaltung der Bank sollte durch einen Gouverneur, einen Vizegouverneur und 24 Direktoren erfolgen, die alle aus dem Kreis der Mitglieder der Gesellschaft zu entnehmen seien.

Für das Darlehen zahlte der Staat anfangs 8% Zinsen und 4000 £ Verwaltungskosten, insgesamt also jährlich 100 000 £. Außerdem aber erhielt die Bank das Recht, bis zur Höhe ihres Kapitals einlösliche Noten auszugeben, wie es seit Jahrzehnten durch die Goldschmiede bereits geschehen war, und weiter wurde ihr das Privileg der beschränkten Haftung ihrer Aktionäre verliehen.

Die Bank hatte anfangs mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Goldschmiede, die sich in ihren Geschäften beeinträchtigt glaubten, präsentierten sofort alle Noten, die sie bekommen konnten, und suchten auch sonst die Bank auf jede Art zu schädigen. Weiter geriet die Bank in arge Bedrängnis durch die Verbesserung des Münzwesens. Sie hat die Depositen in den alten, schlechten Münzen empfangen und mußte Rückzahlung in gutem, neuen Gelde leisten. Dazu kam, daß die Silbermünzen infolge der von der Regierung vorgenommenen großen Umprägung zeitweise so knapp waren, daß die Bank im Jahre 1697 sich genötigt sah, die Einlösung ihrer Noten in 14tägigen Raten von je 10% vorzunehmen, wodurch diese ein Disagio bis zu 20% erhielten.

1697 wurde das zunächst auf 11 Jahre erteilte Privileg der Bank auf 15 Jahre verlängert. Das Kapital und das Notenemissionsrecht der Bank wurde von 1 200 000 £ auf 2 201 171 £ erhöht. Die Kapitalerhöhung bedeutete eine Erhöhung der Staatsschuld, denn die Einzahlung erfolgte zu  $\frac{4}{5}$  in Schatzkammerscheinen. Dafür wurde der Bank die Zusicherung gegeben, es werde keine andere Bankgesellschaft durch Parlamentsakte im Königreich errichtet werden.

1708 gab die Bank der Regierung 400 000 £ als zinsloses Darlehen und übernahm, nachdem erst im Jahre 1707 Rückzahlung der alten Schatzkammerscheine erfolgt war,  $1\frac{1}{2}$  Millionen £ neue Schatzkammerscheine. Als Äquivalent wurde das Privileg bis 1732 verlängert und bestimmt, daß

keine private Gesellschaft von mehr als 6 Teilnehmern Gelder aufnehmen dürfe gegen Wechsel und Noten, die in kürzerer Zeit als 6 Monaten zahlbar wären. Private Bankiers behielten das Recht der Notenausgabe, und dies ging auch nicht verloren, wenn mehrere von ihnen, bis zu 6, sich zusammentaten.

Jedesmal, wenn das Privileg abgelaufen war, wurde es mit neuen Zugeständnissen erneuert, so auch 1742, als der Bank das Monopol des Bankgeschäftes in England gewährt wurde, d. h. es durfte nicht durch Parlamentsakt eine neue Bank errichtet oder einer bestehenden Bank erweiterte Rechte verliehen werden. Die Bankiers durften nach wie vor sogenannte „promissory notes“ emittieren, die rechtlich mit den Wechseln gleichzustellen waren, aber auf den Inhaber lauteten.

Die Notenausgabe konnte nur allmählich vor sich gehen. Bis 1759 hat die Bank keine Noten unter 20 £ ausgegeben, erst seit diesem Jahre setzte sie Appoints zu 5 und 10 £ in Umlauf.

Größer war der Erfolg des Notenemissionsgeschäftes der privaten Bankiers, deren Zahl 1775 auf 150, 1790 auf rund 350 angewachsen war. Sie hatten einzig und allein das Streben, möglichst viel Noten auszugeben, und um ihnen weite Verbreitung zu sichern, setzten sie Appoints zu 1 £ und darunter in Umlauf, was dann 1775 und 1777 gesetzlich verboten wurde. Kritischen Zeiten war eine große Anzahl dieser Privatbankiers nicht gewachsen. 1793 sahen sich weit mehr als 100 von ihnen genötigt, ihre Zahlungen einzustellen.

1797 geriet die Bank von England in die gleiche Bedrängnis, hauptsächlich infolge der großen Darlehen, die, trotz Gegenvorstellung der Bankdirektoren, der Staat beansprucht und erhalten hatte. Auf kleine Rückzahlungen waren immer wieder neue große Vorschüsse, „unvermeidlich im öffentlichen Interesse“, genommen. Den Aktiven der Bank im Betrage von 17,9 Millionen £ standen 11,7 Millionen £ Schuldscheine und Buchschulden des Staates gegenüber. Die Furcht vor feindlichen Invasionen führte weiter dazu, daß den Provinzialbanken ebenso, wie der Bank von England, täglich große Posten Noten zur Einlösung präsentiert wurden. Am 25. Februar 1797 hatte die Bank nur noch einen Metallbestand von 1,2 Millionen £. Da wurde am 26. Februar 1797 eine geheime Sitzung anberaumt, der auch der König beiwohnte, und als deren Resultat am nächsten Vormittag durch Plakat verkündet: „. . . . weil die außergewöhnliche Nachfrage nach Geld, welche eine Folge unbegründeter oder übertriebener Gerüchte ist, besorgen läßt, daß, wenn nicht sofort eine

Maßregel ergriffen wird, ein Mangel an Geld für die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes zu befürchten ist, so ist die einstimmige Meinung des Rats, daß die Direktoren der Bank von England aufhören sollen, irgendwelche baren Gelder auszuzahlen, bis der Entschluß des Parlaments darüber eingeholt und die geeigneten Mittel ergriffen werden können, die Umlaufsmittel zu erhalten und den Handelskredit des Königreichs in dieser wichtigen Krise aufrecht zu erhalten.“

Am gleichen Tage gaben die Direktoren der Bank bekannt, daß „die allgemeine Lage der Bank befriedigend und blühend und über jeden Zweifel wegen der Sicherheit ihrer Noten erhaben sei, daß die Direktoren beabsichtigen, ihre gewöhnlichen Diskontierungen fortzusetzen, indem sie den Betrag mit Banknoten bezahlen.“ Die Bankiers und Kaufleute hielten bald darauf unter dem Vorsitz des Lord-Mayors von London eine Versammlung im Rathause ab und erklärten, sie seien bereit, die Noten der Bank auch in Zukunft jederzeit in Zahlung zu nehmen und würden auch dafür Sorge tragen, daß dies von anderen Seiten geschehe. Die Gesetze, die die Ausgaben von Noten unter 5 £ verboten hatten, wurden suspendiert. So traten an Stelle des verschwundenen Metallgeldes kleine Banknoten.

Bis 1800 bestand nun zwischen Noten und Gold kein Unterschied, obgleich die Notenmenge sich in 3 Jahren von 10 auf 15 Millionen £ erhöht hatte. Kriege, schlechte Ernte und allgemeines Mißtrauen führten zu einem Sinken der Noten der Provinzialbanken, wie der der Bank von England. 1812 hatten 100-£-Noten den Wert von etwa 75, 1813 von etwa 71 £ Gold. Nachdem 1814 und 1815 mehr als 200 Landbanken die Zahlungen eingestellt, der Notenumlauf der Landbanken sich verringert, der der Bank von England entsprechend vermehrt hatte, und die Segnungen des Friedens, sowie gute Ernten die Wunden des ungesunden Wirtschaftskörpers bald heilen ließen, notierten deren Noten 1816 bereits wieder 97 £, und 1818 standen sie fast wieder al pari mit Gold. Mit dem 1. Mai 1821 nahm die Bank die Zahlungen in Gold wieder auf.

Allzu schnell aber hatte man in England die traurigen Folgen der Überproduktion vergessen. Zahlreiche Neugründungen wurden vorgenommen, und bereits 1825 erfolgte eine neue Absatzkrise. Von den mit geringem Kapital gegründeten und oft nach falschen Prinzipien geleiteten Provinzialbanken konnte sich eine große Anzahl nicht halten. 70 Banken stellten in wenig Wochen ihre Zahlungen ein. Die an die Bank von England gerichteten Anforderungen mehrten sich mit jeder Woche. Ihre Notenzirku-

lation wuchs von 17,4 Millionen £ (3. Dezember) auf 18 Millionen £ (10. Dezember), 24 Millionen £ (17. Dezember), 25,6 Millionen £ (24. Dezember), 25,7 Millionen £ (31. Dezember). Den Höhepunkt erreichte die Not der Bank am 24. Dezember, an dem der Barvorrat auf 1 Million £ herabgesunken war. Die Bank rettete sich, indem sie mit Genehmigung des Kgl. Geheimen Rats die schon außer Kurs gesetzten Einpfundnoten wieder ausgab.

Um in Zukunft derartige ungesunde Bankverhältnisse zu verhüten, erfolgte 1826 eine Änderung in der Gesetzgebung: Noten unter 5 £ durften — wie es bereits 1777 bestimmt, 1797 aber widerrufen war — nicht mehr ausgegeben werden, und die Vorrechte der Bank wurden teilweise eingeschränkt, indem das Gesetz von 1708, durch das die Zahl der Teilnehmer einer Bank nur auf 6 beschränkt worden war, aufgehoben wurde. Es war von nun an erlaubt, Notenbanken, die außerhalb eines Umkreises von 65 englischen Meilen um London domizilierten und Filialen in London nicht besaßen, mit jeder Teilnehmerzahl zu errichten. Für London behielt also die Bank von England das Notenprivileg; in der Provinz jedoch stand der Errichtung großer kapitalkräftiger Zettelinstitute nichts im Wege. Der Bank von England wurde gestattet, Zweiganstalten in größeren Städten zu errichten.

1833 stand das Privileg der Bank von England wieder zur Erneuerung. Ihre Stellung gegenüber den anderen Noteninstituten wurde dadurch gestärkt, daß ihren Noten die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) beigelegt wurde. Nur sie selbst ist verpflichtet, auf Verlangen Zahlungen in Metallgeld zu leisten. Ferner wurde ausdrücklich betont — was bisher eigentlich nicht verboten gewesen war —, daß auch in London andere Aktienbanken bestehen dürfen, sofern sie nicht Noten ausgeben. Infolgedessen entstand schon 1834 die erste Depositenbank in London, die London & Westminster Bank, der bald andere Aktienbanken folgten. Die Staatsschuld verringerte sich von 14 686 800 £ auf 11 015 100 £.

Die bedrängte Lage, in die die Banken infolge ihrer ziellosen Diskontopolitik in den folgenden Jahren gerieten, führte dazu, daß man sich in maßgebenden Kreisen eingehend mit der Bankfrage beschäftigte. Sir Robert Peel sagte am 20. Mai 1844 in Bezugnahme auf die kurz zuvor erfolgten zahlreichen Bankzusammenbrüche: „Ich frage Sie demgemäß, ob Sie nach solchen Erfahrungen nicht überzeugt sind, daß es hohe Zeit ist, etwas zu tun, um der Wiederkehr so schweren Unglücks in der Zukunft vorzubeugen? Ich will mich über Aktienbanken mit aller Achtung aus-

sprechen, denn ich weiß, daß sie in so mancher Beziehung große Dienste geleistet haben; indessen ist es doch eine dringende Pflicht der Gesetzgebung, Vorsichtsmaßregeln gegen eine Wiederkehr ihrer Mißbräuche zu treffen.“

## 2. Die Peelsakte und die Bank von England.

Das englische Bankgesetz vom Jahre 1844, das nachher auch dem deutschen Bankgesetz teilweise als Vorbild gedient hat, beruht auf der Currency-Theorie, die besagt, daß das einzige natürliche Umlaufsmittel das Metallgeld sei, und die im Lande umlaufenden Noten nur als Repräsentanten des Metallgeldes betrachtet werden dürfen. Der Grund alles Übels sei in der unbeschränkten Notenausgabe seitens der Bank von England und der Provinzialbanken zu suchen.

Die Currency-Theorie stützt sich auf die Quantitätstheorie, die insbesondere durch einen Schüler von Adam Smith, durch David Ricardo (1778—1823) in England zu hohem Ansehen gebracht worden war. Als 1797, nach dem Ausbruch des Napoleonischen Krieges, die Bank von England die Barzahlung für ihre Noten eingestellt, ihre Notenausgabe aber weiter ausgedehnt hatte, war ein Verschwinden der Sovereigns aus dem Verkehr — das Geld floß ins Ausland — und eine Entwertung der Banknoten die Folge. Für Gold wurde ein Aufgeld gezahlt, und alle Waren stiegen erheblich im Preise. Auf Grund dieser Verhältnisse schrieb 1809 Ricardo seine Abhandlung „The high price of bullion a proof of the depreciation of banknotes.“ Er suchte hierin zu beweisen, daß der Wert des Geldes, und damit auch der Preis der Waren, ausschließlich von der Geldmenge (Quantität) abhängen — jede Verschiebung des Gleichgewichts zwischen Geldbedarf und Geldvorrat habe eine Veränderung des Preisniveaus der Waren zur Folge — und, da Vermehrung der Noten gleiche Wirkung, wie die der Münzen habe, so müsse man auch die Entwertung der Noten auf ihre erheblich verstärkte Emission zurückführen.

Die zur Untersuchung des hohen Geldpreises und seines Einflusses auf die Umlaufsmittel eingesetzte, aus Bankdirektoren, Bankiers, Großhändlern und Privaten bestehende Kommission (Bullion Committee) schloß sich den Ansichten Ricardos an, indem sie 1810 in ihrem Bericht sagte: „Ein Steigen des Vorrates der Edelmetalle erhöht die Preise für die ganze Welt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß große Emissionen uneinlösbarer Papiernoten, die als Währung in einem Lande gelten, dieselbe Wirkung haben.“ An dem Übermaß des Notenumlaufs, zu diesem Schluß kam das Bullion Committee, ist die mangelhafte Kontrolle der Bank und die Auf-



hebung der Barzahlungen schuld. Daher müsse man die Restriktionsakte aufheben und kurze Zeit nach Wiederaufnahme der Barzahlungen zur Ausgabe von Banknoten unter 5 £ schreiten. Das Unterhaus jedoch lehnte die Vorschläge des Komitees ab.

1818 wurde ein neues Untersuchungskomitee einberufen, und 1819 kam das erste der Gesetze zu stande, das den Namen Peels auf immer mit der Geschichte der Bank von England verknüpft hat. Die Bank wurde verpflichtet, Gold von jedermann zu einem festen Preise anzukaufen. Die Bestimmungen, die eine Ausfuhr von Gold- oder Silbermünzen unterdrückten oder deren Einschmelzung verboten, wurden aufgehoben.

Besteht in einem Lande, so lehren die Anhänger der Quantitätstheorie weiter, nicht ein rein metallisches Geldwesen (Geldwesen ohne Banknoten), sondern ein gemischter Geldumlauf, d. h. zirkulieren neben Goldmünzen Banknoten, so wird, wenn die Bank mehr Noten ausgibt als der Verkehr aufnimmt, der Wert des Geldes sinken, und die Warenpreise werden steigen. Der Warenimport wird infolgedessen sich erhöhen, der Export geringer werden. Zur Bezahlung der Differenz zwischen Import und Export wird Hartgeld aus dem Lande fließen, denn mit Noten könne man nicht ans Ausland zahlen. Versucht die Bank das ausströmende Gold durch Noten zu ersetzen, so wird der Tauschwert der Noten immer geringer, der Preis der Waren immer höher werden. Der Import wird solange andauern, bis alles Metallgeld ins Ausland geströmt ist und im Lande selbst nur noch Noten umlaufen.

Man nennt diese Lehre, die nur Gold und Banknoten als Umlaufsmittel (currency) kennt und zwischen der Zahlung durch Banknoten und Metallgeld keinen wesentlichen Unterschied macht, die die Noten als ein dem Metallgeld in seinen Wirkungen völlig gleichstehendes Umlaufsmittel betrachtet, die Currency-Theorie. Sie geht also davon aus, daß bei Schwächung der Metallreserve auch eine Notenverminderung eintreten müsse, weil sonst ein Überfluß an Zahlungsmitteln entstehen würde, der sich in Steigerung der Warenpreise äußern würde. Die Anhänger der Bank-Theorie hingegen sagen: Gerade wenn das Metallgeld knapp ist und das Bedürfnis nach Zahlungsmitteln besteht, muß diesem Bedürfnis durch vermehrte Notenausgabe Rechnung getragen werden. Auf diesem Prinzip ist das Notenbankwesen in Frankreich aufgebaut. Deutschland nimmt einen mittleren Standpunkt ein.

Eifriger Anhänger dieser Currency-Theorie war insbesondere auch der Bankier Samuel Jones Lloyd (der spätere Lord Overstone),

der die Theorie in die Praxis umzusetzen suchte und dafür eintrat, der Willkür der Notenbanken, beliebig viel Noten auszugeben und damit die Warenpreise zu bestimmen, eine gesetzliche Schranke zu ziehen. Die Bank solle nur ein bestimmtes Quantum ausgeben, für jede darüber hinaus emittierte Note müsse sie volle Metaldeckung halten. Weiter machte er den Vorschlag: „Man trenne die Verwaltung des Notenumlaufs, d. h. die Macht, Geld zu schaffen, von dem Bankgeschäft; man übertrage jene Macht einer besonderen Körperschaft; man lasse deren Maßregeln in betreff dieses Gegenstandes unbedingt öffentlich sein; man verhindere, daß sich dem, der Geld schafft, die Geldborger, die Regierung und der Handelsstand, mit ihren gefährlichen und verführerischen Einflüssen nahen, und sende diese vielmehr dahin, wo ihr Begehrt befriedigt wird, nämlich zu den Geldausgebern, zu den Banken.“

Sir Robert Peel, den Samuel Jones Lloyd für seine Ideen gewonnen hatte, brachte die Grundprinzipien der Vertreter der Currency-Theorie in Gesetzesform. Die wichtigsten Bestimmungen der Peelschen Bankakte (An Act to regulate the issue of bank notes and for giving to the Governor and Company of the Bank of England certain privileges for a limited period) sind folgende:

1. Die Notenausgabe der Bank von England wird von den anderen Geschäften vollständig getrennt und einer besonderen Emissionsabteilung (issue department) überwiesen.

2. Die Noten dürfen bis zum Betrage von 14 Millionen £ durch Staatsschuldverschreibungen (alte Schuld des Staates und etwa 3 Millionen £ Schatzscheine) gedeckt sein. Für jede darüber hinaus ausgegebene Note muß volle Bardeckung bestehen.

3. Neue Notenbanken sollen nicht ins Leben gerufen werden. Die in England und Wales bestehenden Institute, die weiter von dem Recht der Notenemission Gebrauch machen wollen, haben dies dem Stempelamt schriftlich anzuzeigen, das daraufhin den Durchschnittsumlauf der dem 27. April 1844 vorangehenden 12 Wochen ermittelt und auf Grund dessen den Maximalbetrag des einer jeden Bank gestatteten Notenumlaufs festsetzt. Verzichtet eine der bestehenden englischen Notenbanken auf ihr Notenprivileg, so darf die Bank von England ihre Notenemission um  $\frac{2}{3}$  der Summe vermehren, die jene Bank auszugeben berechtigt war, insofern sie zur Deckung dieses Zuwachses den gleichen Betrag in Staatsschuldverschreibungen hinterlegt.

4. Jedermann kann bei der Emissionsabteilung der Bank von England Noten gegen Einlieferung von Goldbarren erhalten, und zwar zum Preise von 2 £ 17 sh 9 d für die Troy-Unze Standard Gold.

5. Die Bank von England ist verpflichtet, wöchentlich einmal ihren Ausweis in einer vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

6. Die Noten der Bank von England werden, entsprechend dem Gesetz von 1833, als legal tender für England und Wales erklärt; nur die Bank selbst ist genötigt, auf Verlangen ihre Noten in bar einzulösen.

Als 1844 das Gesetz, auf dem noch heute die Verfassung der Bank von England beruht, erlassen wurde, gab es in England 207 Privatbankiers und 72 Aktienbanken (joint-stock-banks), die Noten ausgaben und häufig die Politik der Bank von England durchkreuzten. Die Privatbankiers erhielten bei Durchführung der Bankakte das Recht, insgesamt 5 153 000 £, die Aktienbanken 3 495 000 £ Noten auszugeben.

Von der Peelsakte hoffte man zweierlei:

1. Durch die Vorschrift, daß nur ein bestimmtes Quantum metallisch nicht gedeckter Noten ausgegeben werden darf, sollte deren Einlösbarkeit sichergestellt werden. Dieser Zweck müßte bei Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen erreicht werden.

2. Man wollte den angeblich infolge eines Übermaßes der Notenemission entstandenen Krisen vorbeugen.

Ein solches Mittel gab es bisher nicht, und auch die Peelsakte hat, wie die Wirtschaftsgeschichte Englands zeigt, dieses nicht zu erreichen vermocht. Im Gegenteil! Bereits 1847 war in England eine Handelskrise ausgebrochen. Ihre Ursachen hatte sie hauptsächlich in der schlechten Getreide- und Kartoffelernte und in der ungesunden Spekulation in Eisenbahnaktien und Ländereien. Dies, sowie der hohe Preis der Baumwolle verursachten einen starken Goldabfluß aus der Bank von England.

Ogleich die Anzeichen einer herannahenden Krisis bereits am Ende des Jahres 1846 deutlich bemerkbar waren, hatte die Bank, die an eine Krisis nicht glaubte, Anfang Januar noch einen Diskontsatz von 3%. Am 14. Januar erhöhte sie ihn auf 3½, am 21. Januar auf 4, und als die Kreditgesuche immer dringender wurden, am 8. April auf 5%. An diesem Tage hatte die Bank eine Notenreserve von nur noch 2½ Millionen £, während etwa 20 Millionen £ das Normale waren. In den Kellern der Bank lagen zwar noch 10 Millionen £ Gold, die aber durften, da sie als Notendeckung dienten, nicht angetastet werden. Als die Lage der Bank sich dauernd weiter verschlechtert hatte und die Notenreserve

auf  $1\frac{1}{2}$  Millionen £ herabgegangen war, suchte die Bank am 23. Oktober die Hilfe der Regierung nach. Diese suspendierte zwei Tage später die Bankakte, soweit sie die Notenausgabe beschränkte. Die Bank durfte jetzt Noten ohne entsprechende Golddeckung ausgeben und diese Noten benutzen, um unbegrenzt weitere Diskontierungen, jedoch nicht unter 8%, vorzunehmen und Lombarddarlehen zu gewähren. Diese Maßregel der Regierung wirkte so beruhigend, daß die Bank bereits am 22. November ihren Diskontsatz wieder auf 7, am 2. Dezember auf 6, am 23. Dezember auf 5 und am 27. Januar 1848 auf 4% ermäßigen konnte.

Die Suspension der Peelschen Bankakte für die Zeit vom 25. Oktober bis 23. November 1847 war ein Aufgeben der bei Erlaß des Gesetzes für richtig befundenen Prinzipien. Von allen Seiten erfolgten jetzt Einwendungen. Die hauptsächlichsten faßt Soetbeer<sup>1)</sup> in folgender Weise zusammen: 1. Die Akte hat durch die Vorschrift, daß die Bank verpflichtet sei, für alles bei ihr eingebrachte Gold Banknoten zu geben, und durch sonstige Neuerungen in der Verwaltung künstlich einen Überfluß von Geld und niedrigem Zinsfuß herbeigeführt, und so übermäßige Spekulation nicht nur beschränkt, sondern eher befördert, auf welche dann notwendig Geldverlegenheit und Mißkredit folge. (Vor der neuen Bankakte war der Zinsfuß der Bank nie unter 4% gewesen, im September 1844 war er auf  $2\frac{1}{2}$ % herabgesetzt.) 2. Durch die neue Akte werde die gelegentliche Ausdehnung der Notenzirkulation, die durch ein vorübergehendes Bedürfnis des einheimischen Verkehrs so häufig verlangt würde, zum Nachteil des Publikums prinzipiell behindert, wenn sie auch sonst nach Lage der Umstände ganz unbedenklich und nur wohltätig wirke. So sei z. B. zwischen dem 13. März und 24. April 1847 an Gold 2 237 200 £ ausgeführt und die Notenzirkulation sofort um diesen Betrag vermindert worden; zu gleicher Zeit habe die Regierung etwa 3 500 000 £ von der Bank geliehen, um die April-Dividenden zu bezahlen; und diese habe ihre Diskontierung von Wechseln um diesen Betrag eingeschränkt. Hierdurch sei unnötigerweise eine temporäre Geldklemme herbeigeführt; denn wäre die neue Bankakte nicht gewesen, so hätte die Bank unter den damaligen Umständen weder die Notenzirkulation plötzlich zu vermindern, noch die Diskontierung temporär einzuschränken gehabt. Der Mißkredit im Frühling des Jahres 1847 sei daher haupt-

<sup>1)</sup> Beiträge und Materialien zur Beurteilung von Geld- und Bankfragen. Hamburg 1855.

sächlich eine Folge der durch die Bankakte verursachten temporären Beschränkung des Geldmarktes gewesen, nicht umgekehrt die Geldklemme eine Folge des Mißkredits.

Sir Robert Peel äußerte sich zu dem nach ihm benannten Gesetz und der von der Bank in jener Zeit ausgeübten Politik etwa folgendermaßen: Das Gesetz hat der Bank nicht eine juristische, wohl aber eine moralische Verpflichtung auferlegt, durch frühzeitige Vorsicht und Beschränkung ihrer Notenausgabe der Notwendigkeit vorzubeugen, zu Beschränkungsmaßregeln extremer Art zu schreiten. Diese moralische Verpflichtung hat die Bank nicht beachtet. Hätte sie bereits bei Eintritt der ersten Schwierigkeiten beharrlich ihre Zirkulation eingeschränkt und ihren Diskontsatz erhöht, so wäre die Intervention der Regierung nicht erforderlich geworden.

Ganz analog verliefen die Krisen 1857 und 1866. Die Bankakte wurde in diesen Jahren unter ähnlichen Modalitäten wie 1847 von der Regierung suspendiert, die nachher Indemnität vom Parlament verlangte. Jedermal war die Wirkung die gleiche: Eine allgemeine Beruhigung und eine sofortige Verminderung der der Bank zum Diskont eingereichten Wechsel war die Folge der Suspension. Sobald wieder die Gewähr bestand, daß die Bank Geld auf Sicherheiten gab, ließen Banken, die noch eben über große Summen disponieren wollten, die Beträge stehen. Man versorgte sich nicht mehr unnötig mit großen Summen, wie es vorher in der Besorgnis geschehen war, die Bank könne plötzlich ihre Auszahlungen einstellen. Als am 12. November 1857 die Reserven der Bank nur den Betrag von 581 000 £ aufwiesen, erklärten die Direktoren, sie wären trotzdem um das Schicksal der Bank nicht sehr besorgt gewesen, denn sie hätten mit der Suspension als einer feststehenden Tatsache gerechnet.

In kritischen Zeiten hat sich das System, von dem man gehofft hatte, daß es Krisen verhüten werde, nicht bewährt. Man fand keinen anderen Ausweg, den Knoten zu lösen, als ihn zu durchhauen. In dieser Beziehung hat also das Bankgesetz von 1844 die gehegten Erwartungen nicht erfüllt. Dagegen hat es die Monopolstellung der Bank von England befestigt. Während 1844 neben der Bank von England noch 279 Banken das Recht der Notenausgabe besaßen hatten, ist heute ihre Zahl auf 12 gesunken, und ihr Notenumlauf beträgt noch nicht 2% der in England zirkulierenden Noten.

In neuerer Zeit hat aber die Bank von England ihre hervorragende Stellung auf dem englischen Geld- und Kreditmarkt mehr und mehr

eingebüßt. Sie hat nicht die gleiche machtvolle Entwicklung genommen wie die anderen größeren englischen Banken, denen sie heute infolgedessen in vieler Beziehung nur noch gleichgestellt ist. Sie überragt sie jedoch an Kapital, das bei diesen nach deutschen Begriffen meist klein ist und ja auch weniger als Betriebsfonds, als Garantie dienen soll, denn das Geschäft einer Bank besteht in der Nutzung fremder Gelder.

Die englischen Depositenbanken (rund 50), die sich nur mit dem sog. regulären Bankgeschäft im Inland befassen, werden eingeteilt in

1. purely metropolitan and suburban banks, d. h. reine Londoner Banken, ohne Filialen in der Provinz;
2. metropolitan and provincial banks, d. h. Banken, die in London und in der Provinz Geschäfte besitzen, und
3. purely provincial banks, d. h. reine Provinzialbanken.

Neben den Depositenbanken gibt es 32 colonial banks (Kolonialbanken), die ihren Hauptsitz in London oder einer der englischen Kolonien, und Filialen in einer oder in mehreren der englischen Kolonien bzw. in London haben, und den Zahlungs- und Kreditverkehr mit den Kolonien vermitteln; ferner 30 foreign banks, die ihr Arbeitsfeld in fremden Ländern suchen. Als solche gelten auch die Filialen ausländischer, besonders französischer, deutscher und anderer Banken, wie die des Crédit Lyonnais, des Comptoir National d'Escompte, der Deutschen Bank, der Dresdner Bank, der Disconto-Gesellschaft usw. Die merchants pflegen insbesondere das Gründungs- und Emissionsgeschäft. „Bankers“ sind nach englischem Sprachgebrauch diejenigen, die hauptsächlich fremde Gelder, die ihnen je nach Vereinbarung mit kürzerer oder längerer Kündigungsfrist zur Verwaltung anvertraut sind, in ihrem Geschäft verwenden.

Die geringe Zahl der englischen Banken findet ihre Erklärung in dem in England bestehenden Filialsystem. Es besitzen gegenwärtig (in runden Ziffern): die Lloyds Bank 830, die London City and Midland Bank 750, Barclay & Co. 560, die National Provinzial Bank 400 Zweiganstalten.

### 3. Die innere Organisation der Bank.

Die Bank von England — scherzhaft „the old lady of Threadneedle Street“ genannt — ist, was ihre rechtliche Natur anbelangt, eine private Gesellschaft, wie die anderen joint-stock-banks, nur mit dem Unterschiede, daß sie einige große Privilegien, so vor allem das Recht der Notenausgabe, besitzt.

Das Kapital der Bank, 14 553 000 £ (ca. 297 Millionen M), ist, im Gegensatz zu dem bei den übrigen englischen Banken herrschenden System, voll eingezahlt und übertrifft das eingezahlte Kapital aller anderen Zentralnoteninstitute der Welt und der englischen Privatbanken<sup>1)</sup>. Es besteht nicht aus Aktien von gleichen Beträgen, sondern es ist eine Buchschuld, und daher erfolgen Übertragungen des Eigentums, die auf jeden Betrag, jedoch nicht weniger als auf 100 £, lauten können, durch Umschreibung in den Bankbüchern. Die ganze innere Organisation ist nicht durch Statuten geregelt, sondern beruht auf alten Gewohnheiten, an denen starr festgehalten wird.

Die Generalversammlung findet jährlich zweimal, im März und im September, statt. Der Besitz von 500 £ und darüber gibt Stimmrecht — doch ist sechsmonatiger Besitz, ausgenommen Übertrag durch Erbschaft beim Tode oder infolge Heirat, erforderlich —, und zwar entfällt auf jeden stimmberechtigten Aktionär nur eine Stimme. Eine Jahresbilanz wird nicht veröffentlicht. An ihre Stelle treten die wöchentlichen Ausweise.

In der Generalversammlung wählen die Aktionäre aus ihrer Mitte heraus das aus 26 Personen bestehende Direktoren-Kollegium (board of directors). Die Verwaltungsorganisation der englischen Banken ist anders als die der deutschen Banken. Der board of directors ähnelt mehr der Einrichtung, die wir in Deutschland Aufsichtsrat nennen. Er hat nominell die Gesamtleitung, seine Haupttätigkeit aber liegt in der Festsetzung der Richtlinien der zu befolgenden Bank-, insbesondere Kreditpolitik und in der Kontrolle. Die hervorragendsten Vertreter der englischen Handelswelt, die Patrizier der Londoner City, gehören dem Direktorium der Bank von England an. Nicht vertreten dagegen sind in ihm — gemäß einer alten Bestimmung, die Sinn hatte zu einer Zeit, wo Bankiers und Banken als Konkurrenten der Bank von England galten — Bankiers, Direktoren und Aufsichtsratsmitglieder einer Bank. Wenn ein Chef des Hauses N. M. Rothschild & sons im Direktorium sitzt, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Inhaber dieser Firma nicht als bankers, sondern als merchants gelten. Voraussetzung zur Wahl ist der Besitz eines Anteils der Bank von mindestens 2000 £.

---

<sup>1)</sup> Die Lloyds Bank hat zwar ein Kapital von 26 072 500 £, doch sind darauf nur 4 171 600 £ eingezahlt. Ebenfalls nicht voll eingezahlt ist das 500 Mill. Fr. betragende Kapital der Société Générale in Paris. Die Disconto-Gesellschaft in Berlin hat nach Vereinigung mit dem Schaaffhausenschen Bankverein mit 300 Millionen M den Rekord geschlagen.

Das jeweils älteste Mitglied des Direktoriums wird auf 1 Jahr zum deputy governor und im nächstfolgenden zum governor gewählt. Da ein Direktor in diese Stellung naturgemäß erst nach etwa 20 Jahren aufrückt, so achtet man darauf, daß er bei seinem Eintritt nicht zu alt ist, damit er auch als Vicepräsident und Präsident noch in der Lage ist, der Bank große Dienste zu leisten.

Drei der Direktoren treten satzungsgemäß alljährlich aus, sind aber wieder wählbar. Diese Ergänzungswahlen, die ja auch, wenn einer der Direktoren eine Wiederwahl ablehnt oder stirbt, vorgenommen werden müssen, erfolgen seit längerer Zeit nicht durch die Generalversammlung, sondern durch das Direktorium. Wer einmal Präsident (governor) gewesen ist, scheidet aber niemals wieder aus dem Direktorium aus.

Diese früheren Gouverneure bilden das sogenannte Schatzkomitee (committee of treasury), das dem Präsidenten und Vizepräsidenten in wichtigen Angelegenheiten mit Rat zur Seite steht und gemeinsam mit diesen Entscheidungen fällt. Zur Überwachung der verschiedenen Geschäftszweige bestehen weitere 8 Komitees, die sich aus den Mitgliedern des Direktoriums zusammensetzen.

Die Direktoren der Bank, die in ihrem Hauptamt Großkaufleute sind, üben in der Hauptsache also nur eine beratende Tätigkeit aus. Die eigentliche Leitung erfolgt durch den governor und den deputy governor, von denen wenigstens einer während der Geschäftsstunden anwesend sein muß. Sie vertreten die Bank nach außen hin, entscheiden in außergewöhnlichen Fällen über Vorschüsse, führen die Korrespondenz mit der Regierung. Die wichtigsten Angelegenheiten legen sie dem Schatzkomitee vor. Ihnen zur Seite steht, zur speziellen Leitung und zur Durchführung der Geschäfte, der managing director, d. i. der Chief cashier, dessen Stellung in gewisser Beziehung der unserer Ministerialdirektoren ähnelt, die der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht sind.

An jedem Donnerstag findet eine Gesamtsitzung des Direktoriums statt. Den ersten Punkt der Tagesordnung bildet stets die Verlesung des am Mittwoch abend aufgestellten Wochenausweises durch den Chief cashier. Im übrigen werden Fragen mehr allgemeiner Natur behandelt.

Die Organisation der Bank von England hat manche Vorzüge: Die Direktoren stehen mitten im Geschäftsleben, sind über die Lage von Handel und Industrie gut informiert und können daher die Kreditverhältnisse ziemlich richtig beurteilen. Ihr Vermögen, ihre gesellschaftliche Stellung und auch ihre Eigenschaft als Großaktionäre der Bank bieten



Garantien dafür, daß sie nur im Interesse der Bank handeln und ihre Macht nicht zum eigenen Vorteil ausnutzen werden.

Weit größer aber sind die Nachteile: Viel Köpfe, viel Sinne. Der jährliche Wechsel in der obersten Leitung der Bank hat bewirkt, daß die Bank ihre Maßregeln nicht auf lange Zeit, sondern immer nur für den Tag trifft. Nur ganz ausnahmsweise sind Präsidenten, die sich in schwierigen Zeiten, wie z. B. während der Baring-Krisis und während des Burenkrieges bewährt hatten, noch auf ein zweites Jahr als Präsident wiedergewählt worden. Als ein großer Mißstand wird es weiter empfunden, daß die Direktoren zu wenig banktechnisch gebildet sind, und daher die Regulierung der Geschäfte oft sehr mechanisch erfolgt.

Hätte man sich entschlossen, der von Bagehot schon vor 40 Jahren gestellten Forderung — Anstellung eines banktechnisch geschulten deputy governor auf Lebenszeit — nachzukommen, so hätte sich die Bank in den letzten Jahrzehnten vielleicht besser entwickelt. Ihr Filialnetz ist klein. Außer den beiden Londoner Zweigbureaus besitzt sie nur 9 Zweiganstalten in Birmingham, Bristol, Hull, Leeds, Liverpool, Manchester, Newcastle on Tyne, Plymouth und Portsmouth. Die anderen Zentralnoteninstitute, sowie die englischen Depositenbanken haben die Bank von England in dieser Beziehung weit überflügelt.

#### 4. Analyse des Bankausweises.

Der Wochenausweis ist die einzige Veröffentlichung, die seitens der Verwaltung über die Lage des Instituts erfolgt. Da die Bank von England die Zentralstelle der Geldvermittlung für die ganze zivilisierte Welt bildet und ihr Status infolgedessen ein Barometer für den Geldmarkt der Welt ist, finden ihre Ausweise <sup>1)</sup> seitens der interessierten Kreise, besonders in kritischen Zeiten, die allergrößte Beachtung.

An dem nachstehenden Ausweise (s. S. 132) — im Gegensatz zu den kontinentalen Gepflogenheiten werden die Passiven auf der linken, die Aktiven auf der rechten Seite aufgeführt. — wollen wir die einzelnen Posten erläutern.

<sup>1)</sup> Vor 1844 erfolgten die Ausweise in mehr detaillierter Form. So lautete z. B. der Bankausweis vom 31. März 1840 folgendermaßen:

Circulation: —

London . . . . .	£ 12 446 000
Country . . . . .	3 952 000
	<hr/>
	£ 16 398 000

Die wichtigste Aufgabe der Bank von England ist die Notenausgabe. Die Abteilung, in der dies geschieht, die Emissionsabteilung (issue department), ist genau an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden und steht unter staatlicher Aufsicht. Die Bankabteilung (banking department) betreibt Bankgeschäfte, wie jede andere Bank und braucht, wie diese, kein anderes Ziel im Auge zu haben, als dafür Sorge zu tragen,

Deposits, Public, Viz.:—	Übertrag: £ 16 398 000	
Exchequer Account . . . . .	806 000	
Payment of Dividends . . . . .	393 000	
Savings Bank . . . . .	18 000	
West Indian Compensation . . . . .	<u>1 187 000</u>	
		2 404 000
Deposits, Private, Viz.:—		
London Bankers . . . . .	740 000	
East India Company . . . . .	603 000	
Loan for ditto . . . . .	—	
Bank of Ireland and Royal Bank of Scotland . . . . .	70 000	
Other Deposits . . . . .	2 141 000	
Deposits at Branches . . . . .	<u>472 000</u>	
		4 026 000
		<u>£ 22 828 000</u>
Public Securities:—		
Advances on Exchequer Bills—		
Deficiency . . . . .	£ 340 000	
Other Exchequer Bills . . . . .	481 000	
Exchequer Bills purchased . . . . .	1 050 000	
Stock and Annuities . . . . .	<u>10 132 000</u>	
		£ 12 003 000
Private Securities:—		
Bills discounted—		
London . . . . .	791 000	
Country . . . . .	<u>3 275 000</u>	
		4 066 000
East India Bonds . . . . .	—	
City Bonds, &c. . . . .	1 359 000	
Mortgage . . . . .	1 296 000	
Advances:—		
Bills of Exchange . . . . .	2 267 000	
Exchequer Bills, Stock, &c. . . . .	<u>335 000</u>	
		5 257 000
		£ 21 326 000
		4 446 000
Bullion . . . . .		<u>£ 25 772 000</u>

daß die Aktionäre möglichst hohe Dividenden erhalten, und daß die der Bank anvertrauten Gelder sicher verwaltet werden. Wenn die Bank sich noch von anderen Rücksichten leiten läßt, so geschieht es, weil sie als Bank des englischen Reiches und als Hüterin der Währung des Landes eine Monopolstellung einnimmt.

#### Issue Department.

	£
Notes issued . . . . .	54 382 040
	54 382 040
Government Debt . . . . .	11 015 100
Other Securities . . . . .	7 434 900
Goldcoin and Bullion . . . . .	35 932 040
	54 382 040

#### Banking Department.

Proprietors' Capital . . . . .	14 553 000
Rest . . . . .	3 214 129
Public Deposits . . . . .	8 997 698
Other Deposits . . . . .	44 359 262
Seven days and other bills	48 879
	71 172 968
Government Securities . . . . .	14 314 906
Other Securities . . . . .	29 663 345
Notes . . . . .	25 657 370
Gold- and Silvercoin . . . . .	1 537 347
	71 172 968

#### Emissionsabteilung.

Auf der linken Seite der Emissionsabteilung finden wir als einzigen Posten den Betrag der ausgegebenen Banknoten.

Es sind dies . . . . . 54 382 040 £

Da die Bankabteilung aber . . . . . 25 657 370 „

besitzt, so sind nur . . . . . 28 724 670 £

im Verkehr, d. h. in den Händen des Publikums. Die Bankabteilung liefert nämlich die bei ihr eingehenden Gold- und Silbermünzen, bis auf  $1\frac{1}{2}$  oder 2 Millionen £, die sie selbst im laufenden Verkehr benötigt, der Emissionsabteilung gegen Zahlung des gleichen Betrages in Noten aus.

Auf der rechten Seite des Ausweises der Emissionsabteilung finden wir die Posten, die als Deckung für die ausgegebenen Noten dienen:

I. Government Debt. Von der auf 14 686 800 £ angewachsenen Regierungsschuld hat der Staat im Jahre 1833, wie wir gesehen haben,  $\frac{1}{4}$  zurückgezahlt. Der Rest von 11 015 100 £ ist bis heute ein immobilisierter Posten in der Bilanz der Bank geblieben; Schuldverschreibungen hierüber sind nicht ausgefertigt. 1892 wurde die Verzinsung von 3 auf  $2\frac{3}{4}$ , 1903 auf  $2\frac{1}{2}$  % herabgesetzt.

Der Höchstbetrag der von der Bank ausgegebenen Noten, die durch

Schuldverschreibungen des Staates gedeckt werden durften, war 1844 auf 14 Millionen £ festgesetzt worden. Man nahm an, daß ein Notenumlauf in dieser Höhe für den Verkehr unbedingt erforderlich sei und man auch nicht Gefahr laufe, daß diese Noten zur Einlösung vorgelegt werden; folglich brauche eine Bardeckung hierfür nicht zu bestehen. Die Summe von 14 Millionen £ sollte sich um  $\frac{2}{3}$  des Emissionskontingents jeder eingegangenen Notenbank erhöhen und ist heute infolgedessen auf 18 450 000 £ angewachsen. Nach Erlöschen des Privilegs der noch bestehenden 12 Notenbanken (8 Privatbanken und 4 Joint-Stock-Banken), bzw. Verzichtleistung hierauf, wird sich der Betrag auf 19 616 000 £ belaufen<sup>1)</sup>.

2. *Other Securities*. Diese Summe (7 434 900 £) muß die Bank dauernd in Staatspapieren halten. Sie ergibt mit dem ersten Posten zusammen 18 450 000 £, d. h. soviel, wie gegenwärtig das Kontingent der metallisch nicht gedeckten Noten beträgt. Bei jeder Erhöhung desselben muß eine Vermehrung der von der Emissionsabteilung als Notendeckung gehaltenen Staatschuldverschreibungen erfolgen.

3. *Goldcoin and bullion*. Goldmünzen und Goldbarren der Emissionsabteilung bilden den Barschatz. Ihre Summe ändert sich, im Gegensatz zu den beiden ersten Posten, naturgemäß in jedem Ausweise.

Von dem ihr im Bankgesetz zugestandenen Recht, für 20% der durch Metall zu deckenden Noten Silbervorrat zu halten, macht die Bankverwaltung keinen Gebrauch. Da in England niemand verpflichtet ist, mehr als 2 £ in Silbermünzen anzunehmen, so wäre das Silber zur Einlösung der Noten, deren kleinste über 5 £ lautet, nicht verwendbar.

#### Bankabteilung.

Im banking department der Bank von England sehen wir die älteste und größte Aktienbank Englands, die keinerlei Beschränkungen unterworfen ist, abgesehen von der Formalität der wöchentlichen Veröffentlichung des Ausweises. In der Bankabteilung erscheinen folgende Passivposten:

1. *Proprietors' Capital* (Stammkapital der Bank). Durch Anleihen an die Regierung ist es, ebenso wie das Kapital der Bank von Frankreich, dauernd festgelegt und dient nicht, wie bei anderen Banken, als Betriebskapital.

<sup>1)</sup> Die Bank von England hat übrigens von ihrem Recht,  $\frac{2}{3}$  der in Fortfall kommenden Emission ihrem Kontingent hinzuzufügen, nicht in vollem Umfange Gebrauch gemacht.

2. Rest. In dem Posten „Rest“ ist 1. der Reservefonds und 2. der im laufenden Halbjahr erzielte Gewinn enthalten. Nur die 3 Millionen £ übersteigende Summe wird zur Verteilung gebracht. Kurz vor der Dividendenzahlung — 5. April und 5. Oktober — erreicht daher dieser Posten seinen höchsten Stand. In unserem Ausweis vom 6. Mai ist erst der Gewinn von einem Monat angesammelt. Eine weitere, in der Bilanz nicht zum Ausdruck kommende Reserve besitzt die Bank in ihren wertvollen Immobilien: Das alte, große, im Herzen der City gelegene Bankgebäude, das mit dem dazugehörigen Grund und Boden — es ist wohl das wertvollste Bauterrain der Welt — einen Wert von mindestens 3 Millionen repräsentiert, steht mit Null zu Buch.

3. Public Deposits (Staatsdepositen). Es sind dies die Guthaben des Finanzministers (Exchequer), die Guthaben der Postsparkassen und der sonstigen unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, die nicht abgehobenen Zinsen der Staatsschuldverschreibungen usw. Die Summe der Public Deposits steigt von Mitte Januar bis Ende März, weil in dieser Zeit die Steuern fürs ganze Jahr eingehen, während der Staat die Zahlungen, die er zu leisten hat, möglichst bis zum Ende des Finanzjahres (31. März) hinausschiebt.

4. Other Deposits (Privatdepositen). Dieser Posten, der größte und wichtigste der Bankabteilung, setzt sich zusammen aus:

Geldern der Privaten und Kaufleute, für die die Bank die Kassenführung besorgt, sowie auch der fremden Regierungen, die bei der Bank ein Konto (drawing account) unterhalten, und

Geldern der Banken und Bankiers (bankers balances), die nur soviel im Kassenschrank behalten, wie für den täglichen Bedarf erforderlich ist. Die Summen, die sie als eigene Barreserve halten, oder als ständige Unterlage für den Clearing-Verkehr geben, oder zurzeit anderweitig nicht verwenden können, deponieren sie bei der Bank von England, die als der sicherste Aufbewahrungsort der vereinigten Königreiche gilt (sprachwörtlicher Ausdruck „Safe as the Bank“).

Bis zum Jahre 1875 fand eine getrennte Angabe der „Private Deposits“ und der „Bankers Deposits“ statt. Die Wiedereinführung dieses Modus ist öfters gefordert worden und wäre in der Tat zur besseren Beurteilung des jeweiligen Status der Bank sehr wünschenswert. In kritischen Zeiten wird der Bank nämlich ein weit größerer Prozentsatz der Bankers Deposits als der Private Deposits entzogen. Das Verhältnis der Bankierguthaben, d. h. der Barreserve sämtlicher Bankinstitute Englands, zu den

Reserven der Bank von England ist zur Beurteilung von deren Lage von größter Wichtigkeit.

Die „Other Deposits“ steigen fast regelmäßig, wenn die Zinszahlungen der Staatsschuld erfolgen. Sie wachsen weiter in Perioden starker Depression des Geschäftslebens. Ein starker Rückgang hingegen ist meist das Zeichen eines Anziehens des Leihzinsfußes.

5. Seven-days and other Bills (Siebentagewechsel usw.) sind 7-, mitunter auch 10tägige Akzepte der Bank, die ehemals, als die Verbindungen noch schlecht waren, und ein Brief von London nach einer Provinzstadt oft eine Woche und mehr brauchte, statt Banknoten bei Sendungen, daher der Name „Postwechsel“, gern verwendet wurden und auch noch heute von Geschäftsleuten zur Begleichung von Zahlungen gekauft werden.

Den Passiven stehen folgende Aktiva gegenüber:

1. Government Securities (Regierungssicherheiten). Sie setzen sich zusammen aus englischen Konsols, Schatzanweisungen und britischen Staatspapieren.

2. Other Securities (andere Sicherheiten). Es sind dies hauptsächlich Schuldverschreibungen der großen Städte, Kolonial- und Bahnaktien, ferner diskontierte Wechsel und beliebige Wechsel und Wertpapiere. Eine starke Zunahme der Other Securities deutet darauf hin, daß die anderen Banken bei der Bank von England lombardieren, um ihre Reserven zu verstärken. Dadurch schwillt zunächst auch der Posten „Other Deposits“ an.

Da nach dem „Common Law“ die als Sicherheit für ein Darlehen verpfändeten Werte formell in das Eigentum des Gläubigers übergehen — dem Schuldner verbleibt bis zur Abwicklung des Pfandgeschäftes nur die Nutznießung —, so sind in den Posten „Regierungssicherheiten“ (britische Staatsschuldverschreibungen) und „Andere Sicherheiten“ (andere Wertpapiere) nicht nur die Anlagen der Bank, sondern auch die als Sicherheit gegebenen Dokumente (Lombardpfänder) enthalten.

3. Notes (Noten). Noten erhält die Bankabteilung, wie erwähnt, von der Emissionsabteilung im Tausch gegen die entsprechende Menge gemünzten oder ungemünzten Goldes. Der Notenbestand der Bankabteilung ist die Notenreserve der Bank.

4. Gold- and Silvercoin (Gold- und Silbermünzen) bilden die Handkasse (Till money) der Bankabteilung.

Die in der Bankabteilung befindlichen Noten, die von der Emissionsabteilung jederzeit in Gold umgetauscht werden können, bilden zusammen mit dem Metallbestand der Bankabteilung die Reserven der Bank und damit auch des ganzen Landes. An der Erhaltung dieser Reserve auf einer angemessenen Höhe sind alle Banken des Landes in gleicher Weise interessiert. Daß in diesem Einreservesystem eine große Gefahr nicht nur für England, sondern indirekt auch für die ganze ausländische Geschäftswelt besteht, ist klar.

Auf die beiden Posten „Notes“ und „Gold- and Silvercoin“, die den flüssigen Betriebsfonds der Bankabteilung und gleichzeitig die Totalreserve der Bank bilden, lenkt der Sachkundige bei Beurteilung des Wochenausweises der Bank, dessen Status für den internationalen Geldmarkt von höchster Bedeutung ist, zuerst seinen Blick. Die Veränderungen der Zentralreserve sind teils regelmäßig wiederkehrende — verursacht z. B. durch die Steuereingänge und die einige Zeit später erfolgenden Ansprüche des Staates —, teils außergewöhnliche, die mit einem plötzlichen Aufschwung oder einer hereinbrechenden Krise zusammenhängen.

In unserem Ausweise beträgt diese Summe 27 194 717 £. Diesem Betrage gegenüber stehen die Verbindlichkeiten der Bank: Staatsdepositen, Privatdepositen und Siebentagewechsel, insgesamt 53 405 839 £.

Das Verhältnis der Reserven der Bankabteilung zu den Gesamtverpflichtungen berechnet sich nach Prozenten:

$$\frac{27\,194\,717 \times 100}{53\,405\,839} = 50\%$$

Die Tagespresse bringt meist den Ausweis in einer abgekürzten Form, in dem die Resultate der Bilanzen der beiden Abteilungen zusammengezogen werden. Der obige Ausweis lautet hiernach:

	£
Totalreserve 1) . . . . .	27 194 717
Notenumlauf 2) . . . . .	28 724 670
Barvorrat 3) . . . . .	37 469 387
Portefeuille 4) . . . . .	29 663 345

- 1) Noten und Gold- und Silbermünzen der Bankabteilung.  
 2) In Verkehr gegebene Noten abzüglich des Bestandes der Bankabteilung.  
 3) Setzt sich zusammen aus dem Barvorrat der Emissions- und der Bankabteilung.  
 4) Man bezeichnet hiermit die „Other Securities“ der Bankabteilung, s. S. 132.

	£
Guthaben der Privaten . . . . .	44 359 262
Guthaben des Staates . . . . .	8 997 998
Notenreserve <sup>1)</sup> . . . . .	25 657 370
Regierungssicherheiten . . . . .	14 314 908

## 5. Geschäftspolitik.

### a) Notenpolitik.

Die Bank von England darf, hatten wir gesehen, nur bis zu einem bestimmten Betrage — seit 1903 sind es 18 450 000 £ — metallisch nicht gedeckte Noten ausgeben. Die Noten sind, im Gegensatz zu denen der noch bestehenden anderen englischen Notenbanken, gesetzliches Zahlungsmittel in England, nicht auch in Schottland und Irland. Die Zentrale der Bank von England in London ist verpflichtet, alle ihre Noten, die ihr zur Einlösung vorgelegt werden, in Sovereigns, nicht aber auch in halbe Sovereigns oder Silber umzutauschen. Die Filialen der Bank von England hingegen sind nur verpflichtet, die von ihnen selbst ausgegebenen Noten einzulösen.

Die Herstellung der Noten erfolgt in der Bank; jeden Tag werden etwa 50 000 Noten im Werte von 1 Million £ hergestellt. (Eine Serie von Pressen ist u. a. nur bestimmt, indische Noten zu drucken.) Die äußere Form der englischen Noten ist sehr einfach: Die Vorderseite des weißen, mit Wasserzeichen versehenen Papierses enthält einen schwarzen Aufdruck, während die Rückseite ganz frei bleibt. Fälschungen sind daher leicht möglich und gehören nicht zu den Seltenheiten. Da die Bank von England Noten, die ihr als gestohlen gemeldet sind, nur dann einlöst, wenn der Inhaber den Nachweis führen kann, daß er auf redliche Weise in ihren Besitz gelangt ist, nehmen englische Ladengeschäfte Noten von unbekanntem Personen nur ungern an, lassen aber jedenfalls stets, um eventuell Regreßansprüche erheben zu können, Namen und Wohnung bzw. Firmenstempel auf die Rückseite der Note setzen. Obgleich sie bei Weitergebung der Note ein Gleiches tun, ist die Zahl dieser Vermerke nicht allzu groß. Die Bank von England leistet sich nämlich den Luxus, jede Note nur einmal in Verkehr zu geben, d. h. kommt sie wieder an ihre Kasse zurück, so wird sie vernichtet, mag sie auch erst, was öfters vorkommt, am gleichen Tage ausgegeben sein.

<sup>1)</sup> Betrag der Noten in der Bankabteilung.



Der Notenumlauf unterliegt verhältnismäßig geringen Schwankungen.

Er betrug:		in Millionen £			
1844	20,3	1894	25,3	1910	28,61
1854	20,7	1898	27,5	1911	29,19
1864	20,6	1901	30,3	1912	28,61
1874	26,3	1904	28,2	1913	28,86
1884	25,4	1907	29,5		

Der Notenumlauf hat durchschnittlich also etwa das Eineinhalbfache des Kontingents, für das metallische Deckung nicht zu bestehen braucht, betragen. Verglichen mit den Umsätzen im Scheck- und Clearingverkehr erscheint er äußerst gering.

Die Notensteinückelung<sup>1)</sup> war folgende:

		in Prozent			
	5 £	10 £	20—100 £	200—500 £	1000 £
1844	27,2	18,6	28,3	8,6	17,3
1854	31,4	19,6	28,5	7,8	12,7
1864	34,5	19,3	29,1	8,1	9,0
1874	39,9	18,2	28,3	6,9	6,7
1878	39,3	18,1	28,6	7,6	6,4

#### b) Diskontpolitik und Lombardgeschäft.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Diskontsatz der Deutschen Reichsbank und dem der Bank von England ist der, daß bei jener der Diskontsatz ein einheitlicher ist, während die Bank von England bald unter, bald über ihrer Rate diskontiert, und zeitweise, ohne Angabe von Gründen, überhaupt die Diskontierungen einstellt. In Zeiten der Geldknappheit gibt sie auch direkt den anderen Banken Winke, ihre Diskontierungen einzuschränken und vor allem keine Finanzwechsel mehr anzunehmen.

Hinsichtlich der Verfallzeit besteht auch bei der Bank von England die Bestimmung, daß die Wechsel nicht länger als 3 Monate laufen sollen. Hin und wieder jedoch kauft die Bank auch Wechsel mit einer Verfallzeit bis zu 95 Tagen an, verlangt dann aber einen höheren Diskont. Mitunter läßt sie ihren Diskont nur für Wechsel mit kurzer Fälligkeit gelten, d. h. für Wechsel, die längstens noch einen Monat oder sechs

<sup>1)</sup> S. Edgar Jaffé, *Englisches Bankwesen*, 2. Aufl. Leipzig 1910. Neuere Ziffern waren von der Verwaltung der Bank von England, die überhaupt in der Erteilung von Auskünften weniger Entgegenkommen als die anderen Banken zeigt, nicht erhältlich.

Wochen zu laufen haben, und rechnet für alle anderen Wechsel  $\frac{1}{2}$  oder 1% mehr Zinsen. Die Banken geben ihr dann selbstverständlich nur kurzfristige Papiere und behalten die langfristigen in ihrem Portefeuille.

Die Festsetzung des Diskonts erfolgt durch das Direktorium der Bank (Court of Directors), das, wie schon erwähnt, jeden Donnerstag um 11 Uhr zur Sitzung zusammentritt und nach Vorlegung des Bankausweises über eine etwaige Änderung des Diskontsatzes berät. Während in Deutschland eine Diskontänderung in der Regel schon einen Tag, oder doch zum mindesten mehrere Stunden, bevor darüber Beschluß gefaßt wird, bekannt ist — die Einberufung des Zentralausschusses zu einer außergewöhnlichen Zeit läßt ziemlich sichere Schlüsse ziehen —, weiß der Gouverneur der Bank von England oft bei Beginn der Sitzung selbst noch nicht, was für Entscheidungen das Kollegium treffen wird. Daß, um über eine Diskontänderung zu beraten, eine besondere Sitzung anberaumt wird, kommt bei der Bank von England kaum alle zehn Jahre einmal vor.

Das Ergebnis der Sitzung wird, besonders in kritischen Zeiten, mit größter Spannung erwartet. Finanzleute, Boten und Angestellte von Bankhäusern und Zeitungen warten vor dem Direktorensaal auf das Herauskommen der Entscheidung. Das „Herauskommen“ ist in diesem Falle wörtlich zu nehmen: Ein Bankdiener tritt aus dem Konferenzsaal mit einer kleinen schwarzen Tafel, auf der die Beschlüsse des Direktoriums bekanntgegeben werden. Sie enthält entweder den abgeänderten Diskont oder, wenn keine Änderung des Diskontsatzes eingetreten ist, die Worte „No alteration“.

Im Gegensatz zu den anderen großen Zentralnotenbanken ist das Diskontgeschäft der Bank von England äußerst gering. Zum Teil hat dies seinen Grund darin, daß ein Mangel an erstklassigen Wechseln besteht — andere Formen der Kreditübertragung (telegraphische Transfers usw.) sind an Stelle der Wechsel getreten —, weiter aber auch darin, daß der Zinssatz des offenen Marktes (market rate of discount) meist niedriger als der von der Bank von England in Anwendung gebrachte Satz ist. Die Bank wäre infolge der einengenden Bestimmungen der Peelsakte, die sie zwingt, ihre stete Aufmerksamkeit auf die Barreserve zu lenken, aber auch gar nicht in der Lage, das Diskontgeschäft in dem Maßstabe zu betreiben, wie z. B. die Deutsche Reichsbank.

Zwei Arten von Diskontkunden besitzt die Bank von England: 1. Kaufleute und Firmen, die ihre eigenen und die von ihren Kontokorrentkunden eingehenden Wechsel bei ihr diskontieren, und 2. die Billbrokers (Wechselmakler).

Die englischen Depositenbanken geben einen großen Teil der Gelder, die sie anderweitig nicht unterbringen können, als „money on call“, d. h. rückzahlbar ohne Kündigungsfrist, gegen mäßige Zinsen an die großen Billbrokers. Diese hatten ursprünglich die Aufgabe, zwischen Kredit-suchenden und Kreditgebern zu vermitteln, und indem sie auf Grund langjähriger Erfahrungen die Bonität der zum Diskont eingereichten Wechsel prüften<sup>1)</sup>, minderten sie das Risiko des Diskonteurs. Allmählich aber sind sie mehr und mehr als Selbstkontrahenten eingetreten. Der broker benutzt die ihm von den Depositenbanken mit täglicher oder kurzfristiger Kündigung geliehenen Gelder zum Ankauf von Wechseln, die er den Banken als Unterpfand für das Darlehen gibt, oder er leiht sie auch wieder mit kurzer Kündigungsfrist zu kommerziellen Zwecken gegen Unterpfand aus. Die Kontrolle über die Verwendung ihrer Depositen-gelder geht dadurch den Banken natürlich verloren.

Fließen dem broker von den Depositenbanken weniger Gelder zu, als er zur Wechseldiskontierung usw. benötigt, so rediskontiert er einen Teil der Wechsel bei der Bank von England. Nicht selten erleidet er dabei Verluste, indem ihm ein höherer Diskontsatz abverlangt wird als der, zu dem er die Wechsel diskontiert hat. Um den Verlust nach Möglichkeit einzuschränken, wird der Billbroker natürlich möglichst kurze Wechsel zur Bank von England geben. Braucht er dann noch weitere Mittel, so wird er die noch längere Zeit laufenden Wechsel nicht mehr diskontieren, sondern lombardieren. Dies hat für ihn den Vorteil, daß er den höheren Zinssatz — Diskont- und Lombardsatz bei Verpfändung von Wechseln ist gleich hoch — nur für diejenige Zeit zu entrichten hat, für die er das Geld benötigt.

Wechseldiskonten bilden naturgemäß die zweckmäßigste Anlage für Depositengelder, und es ist selbstverständlich, daß die englischen Depositenbanken die ihnen angebotenen guten Wechsel ankaufen. Ihre Beträge sind aber weit kleiner als diejenigen, die sie anzulegen haben. So erklärt es sich, daß die Banken den Billbrokers, die meist weit besser als sie in der Lage sind, das Material zu sichten, große Summen zum Ankauf von Wechseln zur Verfügung stellen. Prinzip der Londoner großen Depositenbanken ist es, die von ihnen angekauften Wechsel bis zu ihrem Verfalltage im Portefeuille zu halten und niemals zu rediskontieren. Werden unerwartet größere Summen Depositengelder abgehoben, so steht ihnen immer noch die bei der Bank von England gehaltene Reserve zur

<sup>1)</sup> S. Jaffé a. a. O. S. 107.

Verfügung. Sie heben aber auch diese oft nicht ab, um nicht ihren Ruf zu erschüttern, sondern sie ziehen die den Billbrokern gegebenen kurzfristigen Darlehen zurück bzw. leihen von ihnen Gelder, die diese sich durch Diskontierung oder Verpfändung von Wechseln bei der Bank von England beschaffen.

Diskont- und Lombardgeschäft gehen, wie wir gesehen haben, in England oft ineinander über. Die Bank von England gewährt Lombarddarlehen gegen Hinterlegung englischer Staatsanleihen und anderer erstklassiger Wertpapiere; ihre Hauptkunden sind hierbei die Billbrokern. Die Technik des Lombardverkehrs bei der Bank von England unterscheidet sich von der der Deutschen Reichsbank wesentlich auch dadurch, daß teilweise Rückzahlungen und neue Entnahmen auf einen Pfandschein nicht statthaft sind. Braucht ein Kunde einen neuen Vorschuß, so muß er zunächst die noch rückständige Schuld des ersten Vorschusses begleichen. Da bei einem neuen Vorschuß die nämlichen Formalitäten wie beim ersten zu erfüllen sind, ist es Brauch, um gegen alle Eventualitäten gesichert zu sein, von vornherein ein größeres Darlehen zu fordern und Rückzahlungen erst dann zu leisten, wenn es feststeht, daß der Vorschuß nicht mehr benötigt wird<sup>1)</sup>.

Die Gewährung eines Vorschusses durch die englischen Depositenbanken erfolgt in der Weise, daß dem Kunden ein „Loan account“ eröffnet wird. Die bewilligte Summe, sagen wir z. B. 10 000 £, wird auf diesem „Loan account“ belastet und auf Depositenkonto kreditiert. Der Kunde muß also, ganz gleich, ob er nur einen kleinen Teil des Vorschusses oder die ganze Summe in Anspruch nimmt, Debetzinsen für das ganze Darlehen zahlen und bekommt für das dadurch auf Depositenkonto entstandene Guthaben einen erheblich niedrigeren Zins.

Blankokredite werden seitens der Bank von England nicht gewährt, bei anderen Banken werden gelegentliche Kredite (overdrafts) von Fall zu Fall erteilt, ohne bindende Abmachungen, so daß die Geschäftswelt nicht jederzeit mit Bestimmtheit darauf rechnen kann.

Die Bank von England hat zur Aufrechterhaltung der Landeswährung dafür Sorge zu tragen, daß die Goldbestände der Bank vor starken Goldentziehungen seitens des In- und Auslandes geschützt werden. Hiernach, und um den Forderungen der Peelsakte gerecht zu werden, muß sie ihre Diskontpolitik einrichten. Mit jeder Diskonterhöhung bzw. -er-

<sup>1)</sup> S. Glauert, Depositenbildung in England und Deutschland. Conrads Jahrbücher. III. Folge, Band VII, 1894.

mäßigung nimmt sie eine große Verantwortung auf sich. (Siehe hierüber auch das Kapitel „Diskontgeschäft und Diskontpolitik“ im 3. Teil [1b].)

### c) Depositen-, Scheck- und Clearingverkehr.

Auf die hohe Entwicklung des Depositenwesens in England ist schon öfters hingewiesen worden. Private haben, wie auch bei uns in Deutschland, ihr Konto meist bei einem Privatinstitut, seltener bei der Zentralbank. Die Anforderungen, die an die Mindestguthaben gestellt werden, sind in England wesentlich höher als in Deutschland.

Ab- und Zuschreibungen auf den Konten vollziehen sich dort mit Hilfe der Schecks und des Clearings. Der Giroverkehr der Bank von England konnte sich schon infolge der geringen Zahl der Filialen der Bank nicht in der Weise wie in Deutschland entwickeln.

Dafür steht aber seit alters her der Scheckverkehr in hoher Blüte. Die Vermeidung der Barzahlungen geht in England heute noch viel weiter, wie das alte englische Sprichwort sagt: Wer mit Schecks zahlt, ist ein „gentleman“, wer in bar zahlt, nur ein „man“. Dem Kleinverkehr dienen die zahlreichen Depositenbanken, die in den Zinsen der Guthaben ein Äquivalent für ihre Bemühungen finden. Die Bank von England hat vor Jahren einmal das Prinzip aufgestellt, daß für sie ein Scheckverkehr nur dann lohnend sei, wenn die Zahl der von einem Kunden während eines Jahres ausgeschriebenen Schecks mit  $\frac{1}{2}$  sh multipliziert mindestens soviel ergebe, wie etwa 4% Zinsen auf das durchschnittliche Guthaben. Daraus geht hervor, daß für die Bank von England nur solche Konten in Betracht kommen können, bei denen die Durchschnittsbeträge der einzelnen Schecks einige hundert £ betragen.

Während bis zum Jahre 1775 Umschreibungen immer nur dann stattfinden konnten, wenn Gläubiger und Schuldner mit demselben Bankhause arbeiteten, wurde durch Schaffung einer gemeinsamen Abrechnungsstelle, des Bankers Clearing-House, ein Verrechnungsverkehr zwischen sämtlichen Firmen und Personen ermöglicht, die bei einem der zur Clearing-Vereinigung gehörenden Bankiers ein Konto besaßen. Einen größeren Umfang erreichte der Clearing-Verkehr erst, seitdem ihm die großen Aktienbanken (1854) und die Bank von England (1864), die die Ausgleichung der nach der Abrechnung verbleibenden Saldi durch Übertragung auf die Konten der Mitglieder bewirkte, beigetreten sind.

Angestellte (clerks) der Clearing-Banken kommen täglich im Clearing-House zusammen und nehmen an ihren Pulten Platz, die nach alpha-

betischer Reihenfolge der beteiligten Firmen an drei Seiten des Zimmers und einer Reihe in der Mitte aufgestellt sind. An der vierten Seite befinden sich die erhöhten Pulte der Inspektoren (superintendents), die die Aufsicht und Leitung haben.

Die Arbeit der Clerks beginnt mit der Verteilung der Scheckbündel an die zur Zahlung verpflichteten Häuser. Die erste Einlieferung (first charge) besteht noch aus Schecks, die bereits am vorhergehenden Tage nach Schluß des Clearing-House bei den einzelnen Banken eingegangen sind. Bald aber treffen auch schon die Schecks vom gleichen Tage ein. Zur Abrechnung gelangen weiter Forderungen, die sich in Form von Wechseln, Kupons (Dividend Warrants), Bankübertragungszetteln oder Kreditnoten für eingelöste Banknoten der Provinzialbanken darstellen. Geschlossen wird die Vormittagsabrechnung (Morning clearing) erst um 12 Uhr. Einlieferungen dürfen aber nur bis 11 Uhr stattfinden.

Bevor die Schecks in das Clearing-House kommen, werden sie zu Hause in das „out clearing book“ eingetragen. Im Clearing-House notieren die Vertreter der Zahlstelle die Summe der Schecks in das „in clearing book“. Eine Quittung über die empfangenen Schecks wird nicht erteilt.

Um 12 Uhr, wenn die Clerks wieder in ihrer Bank eintreffen, händigen sie die empfangenen Papiere ihren Kollegen aus, die sie bezüglich ihrer Echtheit und Deckung zu prüfen haben. Papiere, die aus irgendeinem Grunde nicht in Ordnung gehen, werden als Retourposten in der Nachmittagsabrechnung (afternoon clearing) eingeliefert. Diese beginnt um  $\frac{1}{2}$  3 Uhr. Ebenso wie bei der Vormittagsabrechnung werden die bereits zu Hause in das „out clearing book“ ausgetragenen, in Bündeln zusammengeschnürten Schecks an die Vertreter der zur Zahlung verpflichteten Häuser ausgehändigt.

Während die Morgenabrechnung im allgemeinen ziemlich ruhig verläuft, geht es nachmittags meist stürmisch her. Immer neue und neue Scheckpakete werden von Boten und Clerks gebracht und sogleich verteilt. Jeder von den vielen Tausenden Schecks muß in das „in clearing book“ eingetragen werden. Je näher der Zeiger auf 4 Uhr rückt, desto lebhafter wird der Verkehr vor und in dem Clearing-House<sup>1)</sup>. Um 4 Uhr schließen die

<sup>1)</sup> W. Howarth schildert dies in seiner Schrift „Our Clearing System and Clearing-Houses“ (London 1897) S. 53 mit folgenden Worten: „A quarter to four: the passages are more thronged, the pressure more intense, the pens of the clerks seem like express trains running down inclines — so great is their rate of move-

Londoner Depositenbanken ihre Kassen. Jeder beeilt sich, die bei ihm eingegangenen Schecks noch bis zu dieser Zeit bei seiner Bank einzuliefern.

Um 4 Uhr, bzw. 5 Minuten nach 4, da die Uhr des Clearing-House stets 5 Minuten nachgeht, wird die Eingangstür geschlossen, und weitere Einlieferungen werden nicht mehr angenommen. 12 Minuten nach 4 öffnen sich wieder die Türen: Die um 4 eingelieferten Schecks werden in kurzen Zwischenräumen von Kassenboten nach den Bureaus der Banken behufs Prüfung gebracht und müssen in 45 Minuten kontrolliert sein; da Retourposten nur bis 5 Uhr angenommen werden.

Sobald der letzte Scheck eingetragen ist, beginnt das Saldiergeschäft. Durch Hin- und Herrufen verständigen sich je zwei Clerks — das aufaddierte out clearing book der einzelnen Firmen ist inzwischen nach der Abrechnungsstelle geschafft worden — über den Betrag, den ihr Haus dem anderen per Saldo schuldet bzw. von ihm zu fordern hat. Diese Summe wird dann auf dem Abrechnungsbogen links oder rechts von der Firma eingesetzt, je nachdem die betreffende Bank Gläubigerin oder Schuldnerin ist. Der Unterschied zwischen den beiden Summen ist der Betrag, den die betreffende Bank zu zahlen bzw. zu fordern hat. Dieser Saldo wird dem Inspektor mitgeteilt, der ihn auf einen Kontobogen (Inspectors Balance Sheet) in die Kredit- bzw. Debetkolonne einsetzt. Eine Addition auf der Kreditseite muß stets dieselbe Summe wie auf der Debetseite ergeben, weil jeder Betrag, den die eine Bank empfängt, von der anderen gezahlt werden muß<sup>1)</sup>. Über den Saldo, der durch Schecks auf die Bank von England ausgeglichen wird, füllt der Abrechnende, je nachdem er einen Kredit- oder Debetsaldo hat, ein grünes oder weißes Scheckformular aus. Der grüne Scheck lautet:

---

ment, the charges are more frequent and more heavy, and drop about the books and heads of the poor clearers like hailstones in a thunder storm. Five minutes to four: if anything, a still harder pull. Four o' clock: the 'runers' are pouring in very fast, bearing out their names, and almost more than that, for they rush in and out of the building like so many men escaped from Bedlam. Five minutes past four: the white hand (of the three-handed clock), which is just five minutes behind the minute hand, is on the II; the bell strikes; the doors are bolted; and from all parts of the room, in various keys, there arises a prolonged „oh, oh, oh, oh“ a kind of raising of the safety-valve, a letting-off of surplus steam, a returning to the ordinary pressure of their business, after having been for so long screwed up to such an abnormally high tension.“

<sup>1)</sup> Differenzen bis zu 1000 £ werden gewöhnlich erst am nächsten Tage reguliert. Inzwischen wird die Differenz unter C. H. (Clearing-House) kreditiert bzw. debitiert.

Settlement at the Clearing House.

London, ..... 191.....

To the Cashiers of the Bank of England.

Be pleased to Credit our Account the sum of

.....  
out of the money at the credit of the Account of the Clearing Bankers.

£ .....

Seen by me

..... Inspector of the Clearing House.

Die Bank gibt dem kreditierenden Bankier ihr Anerkenntnis durch folgendes Formular:

Settlement at the Clearing House.

Bank of England. .... 191.....

The Account of Messrs. ....

has this evening been Credited with the sum of

.....  
out of the money at the credit of the Account of the Clearing Bankers.

£ .....

For the Bank of England

Hat der Abrechnende einen Debetsaldo, so schreibt er einen weißen Scheck aus, welcher lautet:

Settlement at the Clearing House.

London, ..... 191.....

To the Cashiers of the Bank of England.

Be pleased to Transfer from our Account the sum of

.....  
and place it to the Credit of the Account of the Clearing Bankers, and allow it to be drawn for by any of them (with the knowledge of either of the Inspectors, signified by his countersigning the drafts).

£ .....

Die Bank schreibt folgende Bestätigung aus:

Settlement at the Clearing House.

Bank of England. .... 191.....

A Transfer for the sum of .....

.....  
has this evening been made at the Bank from the Account of Messrs. ....

to the Account of the Clearing Bankers.

£ .....

For the Bank of England

This certificate has seen by me

..... Inspector.



Neben dem town-clearing gibt es seit 1858 ein country-clearing. Seine Technik habe ich, im Anschluß an die in Berlin geschaffene Scheckaustauschstelle, im Band I S. 72ff. dargestellt.

Neben das town-clearing für die Schecks der City-Banken und das country-clearing für die Schecks der Provinzialbanken ist im Februar 1907 ein metropolitan-clearing für die Schecks der außerhalb der City, aber noch im Weichbilde Londons errichteten Zweiganstalten der Londoner Großbanken getreten<sup>1)</sup>.

Das ganze Abrechnungssystem beruht auf dem Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit der ihm angehörenden Mitglieder, und da die Ausgleichungen der einzelnen Salden in Schecks auf die Bank von England erfolgen, in letzter Linie auf dem Vertrauen zu dieser.

Die durchschnittlich täglich verrechneten Summen sind von 11 Millionen £ im Jahre 1868 auf 53,6 Millionen £ im Jahre 1913 gestiegen. Demgegenüber hat sich in der gleichen Zeit der durchschnittliche Notenumlauf nur von 28,2 auf 29,1 Millionen £, der durchschnittliche Metallbestand der Bank von England von 23 auf 34,3 Millionen £ erhöht<sup>2)</sup>. Aus diesen Ziffern geht hervor, daß den erheblich vermehrten Ansprüchen des Geldverkehrs in England nur eine minimale Erhöhung des Notenumlaufs und eine etwa 50prozentige Vermehrung des Metallumlaufs gegenübersteht; in der Hauptsache aber ist man den gesteigerten Anforderungen des Geldverkehrs durch Ausbau des Scheckverkehrs und durch Regulierung der Zahlungen im Clearing House gerecht geworden.

Während in England der Scheckverkehr, ist in Deutschland der Giroverkehr zu hoher Entfaltung gelangt. Ist es, was die Ersparnis der Bar-mittel anbelangt, vielleicht gleichgültig, ob Giro- oder Scheckverkehr besteht, so hat der Giro- doch vor dem Scheckverkehr den erheblichen Vorzug, daß die mit Kosten verknüpfte Versendung der Schecks in Wegfall kommt und statt dessen die billigere Übermittlung (evtl. per Postkarte)

1) Im Jahre 1913 betragen die Umsätze

im town-clearing	14,10 Milliarden £
„ metropolitan-clearing	0,86 „
„ country-clearing	1,39 „
insgesamt	<u>16,44 Milliarden £.</u>

2) Bei der Deutschen Reichsbank betrug der durchschnittliche Notenumlauf 1876 685, 1913 1958 Millionen M, der Metallbestand 1876 511, 1913 1351 Millionen M.

der Arise der Giroüberweisungen tritt. Die Zahlungen von einem Ort an einen anderen können mittels Giroüberweisungen in einem Tage bewerkstelligt werden, der englische Provinzialscheck hingegen, der durchs country-clearing geht, kann frühestens in 5 Tagen als eingegangen betrachtet werden.

England hat infolge seiner guten Münz- und Währungsverhältnisse eine Girobank in früheren Jahrhunderten nicht errichtet.

d) Die Bank im Dienste der Finanzverwaltung des Staates<sup>1)</sup>.

Obleich die Bank mit Privatkapital begründet ist und ihre Direktoren von der Regierung nicht ernannt, ja nicht einmal bestätigt zu werden brauchen, so besorgt sie doch in weit größerem Maße als die Deutsche Reichsbank, die Österreichisch-ungarische Bank, die Bank von Frankreich usw. die Finanzgeschäfte des Staates. Sie ist nicht Staatsbank, wie das russische Noteninstitut und die Zentralbanken in Schweden und Bulgarien, wohl aber Bank des Staates.

Die gesamten Staatseinnahmen, wie z. B. die aus Steuern, Zöllen und Stempelabgaben, werden direkt von den lokalen Einnahmeämtern, ohne Vermittelung von Zentralstellen, nach Bestreitung lokaler Ausgaben der Bank von England überwiesen. Auf Grund des dadurch erlangten Guthabens beordert die Regierung die von ihr für Militär- und Marinezwecke, für Verzinsung der Staatsschuld, für Gehälter usw. zu zahlenden Summen. Da ein erheblicher Teil der englischen Steuern im 1. Quartal für das ganze Jahr zu entrichten ist, gehen, wie schon erwähnt, etwa zwei Drittel der regelmäßigen Regierungsgelder bis Ende März ein. Um diese Zeit erreicht das Guthaben des Staates stets seinen höchsten Stand, um dann Anfang April, wenn größere Zahlungen zu leisten sind, wieder seine normale Höhe anzunehmen. Sind die zu zahlenden Summen größer als das Guthaben, so tritt die Bank dem Staat gegenüber in Vorschuß, der verzinst und spätestens im nächsten Quartal wieder zurückgezahlt werden muß.

Durch diese Tätigkeit der Bank als Verwalterin öffentlicher Gelder, für die sie eine gesetzlich festgelegte Vergütung erhält<sup>2)</sup>, liegt der ge-

1) S. Philippovich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. Wien 1911.

2) £ 450 für jede Million für die ersten 400 Mill. £  
 „ 300 „ „ „ „ „ weiteren 400—600 „ „  
 „ 150 „ „ „ „ „ über 600 „ „  
 hinausgehenden Beträge.

samte Kassenbestand des Staates nicht in vielen hundert Kassen verteilt, sondern ist zentralisiert bei der Bank von England und wird durch diese wieder dem Kreditbedürfnis der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Bestimmte Vorschriften über Verwendung dieser Staatsgelder bestehen nicht.

Weit älter als die Tätigkeit der Bank als Verwalterin der Staatsgelder ist ihre Funktion der staatlichen Schuldenverwaltung. Gläubigerin des Staates von ihrer Gründung an, hat die Bank bis zum heutigen Tage der Regierung einen erheblichen Teil ihres Aktienkapitals geliehen. Historisch erklärt es sich dadurch, daß die Bank die gesamte Staatsschuldenverwaltung übernommen hat. Bringt England neue Anleihen heraus, so werden diese nicht einem Bankkonsortium überlassen, wie es in Deutschland meist geschieht, sondern der Staat wendet sich direkt an die Kapitalisten, und die Bank von England gilt als Zeichnungsstelle. Treten außerordentliche Bedürfnisse an den Staat heran, so gibt die Bank „exchequer bills“ und „treasury bills“ aus; Barvorschüsse auf kurze Zeit gewährt sie gegen „deficiency bills“. Die Zinszahlungen auf alle Anleihen erfolgen allein durch die Bank von England, und zwar meist durch Überweisung auf Konto der Banken, die die Beträge wieder ihren Kunden gutbringen.

#### e) Goldpolitik.

London ist für Gold der einzige Markt der Welt — so hört man oft, besonders von Engländern sagen. Ist das richtig? Wir hatten bereits gesehen, daß die großen Zentralbanken in Deutschland und Österreich jederzeit Gold kaufen. In London aber gibt es, und insofern ist die aufgestellte Behauptung berechtigt, für den Goldhandel einen offenen Markt, wo Gold nicht allein jederzeit verkäuflich, sondern auch erhältlich ist<sup>1)</sup>. Dies liegt daran, daß zwei der ergiebigsten Goldproduktionsländer, Australien und Transvaal, in gewisser politischer und wirtschaftlicher Abhängigkeit von England stehen, und daß die südafrikanischen Minen meist englisches Besitztum sind. Weiter ist der Grund aber auch in der bevorzugten geographischen Lage Londons zu suchen, das für den überseeischen Verkehr von Gold, verglichen mit den kontinentalen Plätzen, immer den nächsten Richtungspunkt bildet. Das Gold braucht in London, als dem Zentrum des internationalen Goldhandels, nicht erst, wie

<sup>1)</sup> Über die Bedingungen, zu denen die Bank von England Gold ankauft, siehe Bd. I S. 171.

z. B. in Berlin und Paris, auf dem Wege der Arbitrage herangezogen zu werden <sup>1)</sup>).

## IV. Die Bank von Frankreich.

### 1. Die Vorläufer. Entstehung und Entwicklung der Bank.

Als Ludwig XV. (1715) gestorben und der Herzog Philipp von Orléans die Regentschaft übernommen hatte, war es übel um die französischen Staatsfinanzen bestellt. Der „Roi-Soleil“ und sein Hof hatten Frankreich in starke Schulden gestürzt und das Budget wies alljährlich ein großes Defizit auf. Da erschien als rettender Engel der Schotte John Law. Dieser hatte auf seinen Reisen das Bankwesen vieler Länder kennen gelernt und entwickelte Pläne, wie die französischen Finanzen zu ordnen seien. Durch Edikt vom 2. Mai 1716 erhielt er die Ermächtigung zur Gründung der *Banque générale*. Ihr Kapital bestand aus 6 Millionen Livres, eingeteilt in 1200 Aktien zu 1000 französischen Talern oder 5000 Livres. Von dem Kapital war  $\frac{1}{4}$  in barem Gelde,  $\frac{3}{4}$  in Staatsschuldscheinen, deren Kurs damals 25% stand, zu erlegen. Der Regent und Law zeichneten für sich selbst größere Beträge.

Die Geschäfte der Bank sollten hauptsächlich in der Notenausgabe, in der Diskontierung von Wechseln und anderer Handelseffekten, in der Annahme von Depositengeldern und in der Zahlungsvermittlung bestehen. Noten wurden, ohne Rücksicht auf den Metallbestand, in Appoints zu 50, 100 und 500 Livres ausgegeben. Der Diskontsatz betrug anfangs 6, nachher sogar nur 5 und 4%. Da vorher der übliche Zinsfuß 12% gewesen war, erfreute sich die *Banque générale* bald allgemeiner Beliebtheit. Ihr Kredit stieg weiter, als der Regent angeordnet hatte, daß ihre Noten an allen Regierungskassen wie bares Geld angenommen werden sollten.

1718 wurde die *Banque générale* in eine *Banque royale* umgewandelt, die in größeren Provinzialstädten Filialen errichtete. Durch Fusionen mit der Indischen Compagnie war das Kapital der Bank auf mehr als

<sup>1)</sup> „Der Goldhandel, da ihn England beherrscht, wirkt gewissermaßen wie ein Puffer zwischen der ausländischen Goldnachfrage und dem Goldvorrat der Bank von England. Diese Nachfrage wirkt zunächst nur indirekt auf die englische Zentralnotenbank und beginnt erst direkt sich fühlbar zu machen, wenn der Goldhandel gewissermaßen erschöpft ist.“ (Schumacher, Die deutsche Geldverfassung, in Schmollers Jahrbuch, 32. Jahrgang, S. 1205.)

300 Millionen Livres angewachsen. Von ihren Noten waren Unsummen im Verkehr. Um sie im Umlauf zu erhalten, erschien im Februar 1720 ein Gesetz, das jedermann verbot, mehr als 500 L. in Geld oder Barren von edlem Metall zu besitzen, bei Strafe der Konfiskation des Mehrbetrages. Die Folge war, daß 40 Millionen L. Metallgeld in kurzer Zeit bei der Bank in Noten umgetauscht wurden, und daß andererseits von der Bank niemals mehr als 500 L. abverlangt wurden. Im April 1720 hatte die Summe der ausgegebenen Noten die Höhe von  $2\frac{1}{2}$  Milliarden L. erreicht. Eine Krisis konnte nicht ausbleiben. Beschleunigt wurde der Zusammenbruch durch die im Juni 1720 aus Syrien eingeschleppte Pest.

Im Dezember 1720 flüchtete Law unter Mitnahme von 5 Millionen L. Banknoten ins Ausland. Dieser Reichtum nützte ihm jedoch nichts, da die Banknoten mit seiner Flucht völlig wertlos wurden. Er, der Angebetete, der gewiegte Finanzier, der mit 2 Millionen fr. nach Paris gekommen war, rettete knapp 1000 Louisdor. Er hat große Fehler begangen, vor allem den, daß er das Wesen der Banknote als einer stets fälligen Verbindlichkeit nicht erkannt, und dadurch unsägliches Unheil über Frankreich gebracht hat. Der Betrüger und Schurke aber, als den man ihn vielfach hingestellt hat, ist er sicherlich nicht gewesen.

Die große Erschütterung des Kreditwesens durch die Law'sche Krisis hatte lange Zeit die Gründung einer Bank in Frankreich unmöglich gemacht. Erst 1776 entstand in Paris eine neue Bank mit dem Recht der Notenausgabe, die „Caisse d'Escompte“. Ihr Kapital betrug 15 Millionen L. 1783 bereits war sie, infolge großer Vorschüsse an den Staat, zeitweise nicht in der Lage, ihre Noten einzulösen, und 1787 wurde sie nach einem neuen „run“, reorganisiert. Das Aktienkapital wurde auf 100 Millionen L. erhöht, gleichzeitig aber wurden 70 Millionen L. an die Regierung, angeblich zur Sicherung des Notenumlaufs, der sich damals auf ca. 98 Millionen L. belief, gezahlt. Die von der Regierung geforderten Vorschüsse wurden immer größer: 1790 hatte die Bank an den Staat eine Forderung von 400 Millionen L. Als die Bank nicht mehr in der Lage war, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, wurde sie (August 1793) aufgelöst.

In den nächsten Jahren entstanden einige neue Bankinstitute mit dem Recht der Notenausgabe: 1796 die Caisse des comptes courants, 1797 die Caisse d'escompte du commerce, 1798 in Rouen die Société générale du commerce de Rouen, und 1800 das Comptoir commercial.

Auf Anregung der Regierung wurde am 13. Februar 1800 die Banque

de France als Privatbank mit einem Kapital von 30 Millionen fr. — eingeteilt in 30 000 Aktien à 1000 fr. — errichtet. Napoleon wollte eine Bank haben, die gegebenenfalls sein Werkzeug sein könnte. Der erste Aktionär war der Staat. Durch die Höhe seines Kapitals und seine engen Beziehungen zur Regierung überragte dieses Institut, das die Caisse des comptes courants, die sich großen Ansehens erfreute, aufgenommen hatte, gleich bei seiner Gründung die anderen in Frankreich bereits bestehenden Banken. Erhöht wurde das Kapital 1803 auf 45, 1806 auf 90, und 1857, nach wiederholten Schwankungen, auf die doppelte Höhe des damaligen Betrages, auf die jetzige Ziffer von 182½ Millionen fr.

Das alleinige Notenprivileg für Paris erhielt die Bank von Frankreich 1806. 1848 wurde sie, nach Fusion mit den bestehenden 9 Provinzialnotenbanken, die einzige Notenbank Frankreichs. Die Maximalhöhe ihres Notenumlaufs wurde auf 452 Millionen fr. festgesetzt, 1849 aber bereits auf 525 Millionen fr. erhöht. Besondere Vorschriften für die Notendeckung bestanden nicht, jedoch sollte die Bank ein solches Verhältnis zwischen Noten, Barvorrat und Wechselbestand halten, daß die Einlösbarkeit der Noten niemals gefährdet sei.

Neben der Notenausgabe sollte die Bank hauptsächlich das Diskont- und Lombardgeschäft betreiben und hierdurch der Bevölkerung billigen Kredit mit möglichst seltener Veränderung des Zinsfußes gewähren. Dem Verwaltungsrat der Bank sagte Napoleon: „. . . . Vous devez écrire en lettres d'or dans le lieu de votre assemblée ces mots: ‚Quel est le but de la Banque de France? — D'escompter les crédits de toutes les maisons de commerce de France à 4 pour 100.‘“ Glücklicherweise hat sich die Verwaltung nicht immer an diese Napoleonische Forderung gehalten, in der richtigen Erkenntnis, daß das Bankwesen eines Landes sich nicht mechanisch vom grünen Tisch aus regeln lasse.

50 Jahre freilich war die Bank in ihrer Diskontpolitik durch ein Gesetz aus dem Jahre 1807, das das Maximum ihres Zinsfußes auf 6% festsetzte, gehindert. Das Gesetz vom 9. Juni 1857 hob diese Schranke wieder auf, und dem Ermessen der Bankverwaltung allein war es hinfort anheimgegeben, den Zinsfuß im Diskont- und Lombardgeschäft zu bestimmen<sup>1)</sup>. Der Gewinn, den die Bank aus einer Erhöhung des Zinssatzes über 6%

<sup>1)</sup> Während der am Ende des Jahres 1857 herrschenden Börsenkrisis stieg der Diskontsatz bis zu 10%, in den Jahren 1861 und 1863 änderte er sich mehrfach und erreichte wieder 7%.

hinaus ziehen würde, sollte jedoch nicht unter die Aktionäre verteilt, sondern in den Reservefonds gestellt werden.

Das Gesetz vom 9. Juni 1857, das der Bank außer dem ebengenannten Recht und der vorher schon erwähnten Berechtigung, das gegenwärtige Kapital zu verdoppeln, das Privileg bis Ende 1887 erweitert und das Recht verliehen hatte, Noten im Mindestbetrage von 50 fr. — bisher 200 fr. — auszugeben, legte der Bank auch verschiedene Verpflichtungen auf: Sie muß, wenn die Regierung es wünscht, in jedem Departement mindestens eine Zweiganstalt errichten, und sie hat dem Staate eine mit 3% verzinsliche Anleihe in Höhe von 100 Millionen fr. zum Kurse von 75% abzunehmen, d. i.  $\frac{3}{4}$  des Betrages, der ihr durch Erhöhung des Stammkapitals — die neuen Aktien wurden zum Kurse von 110% ausgegeben — zugeflossen ist.

In einem 1857 zwischen der Bank und dem Finanzminister abgeschlossenen Vertrage verpflichtet sich die Bank weiter, dem Staate einen Kredit bis zur Höhe von 60 Millionen fr. einzuräumen. Der Zinsfuß sollte so hoch wie der Diskontsatz der Bank sein, jedoch niemals mehr als 3% betragen. 1878 wurde der Staatsvorschuß um 60 Millionen fr., verzinslich mit 1%, erhöht. Das Gesetz vom 17. November 1897, das das Privileg der Bank bis zum Ende des Jahres 1920 erweiterte<sup>1)</sup>, erklärte die bisher in Höhe von 80 und 60 Millionen fr. an den Staat gewährten Vorschüsse für unverzinslich und verpflichtete die Bank, ein weiteres unverzinsliches Darlehen von 40 Millionen fr. an den Staat zu geben. 1912 wurde das zinsfreie Darlehen um weitere 20 Mill. fr. erhöht. Der Staat schuldet also heute der Banque de France 200 Mill. fr., d. i. mehr als ihr Aktienkapital beträgt, für die er keinen Centime Zinsen zahlt.

Auch sonst enthielt das Gesetz von 1912 nur neue Lasten für die Bank bzw. Vorteile für den Staat und das Publikum. Die von der Bank geforderte Verlängerung des Privilegs über 1920 hinaus erfolgte nicht.

## 2. Gegenwärtige Organisation.

Neben ihrem Kapital von 182,5 Millionen fr., das in Aktien zu 1000 fr. eingeteilt ist, besitzt die Bank mehrere seit Jahren unveränderliche<sup>2)</sup> Reservefonds:

1) Das Gesetz enthielt die Einschränkung, daß es den beiden Kammern freistehen solle, im Laufe des Jahres 1911 das Privileg bereits zum 31. Dezember 1912 zu kündigen. Dies geschah nicht, aber es wurden der Bank einige neue Opfer aufgelegt.

2) Nur der 1. Posten hat sich 1908 um zirka 4000 fr. erhöht.

1. Bénéfices en addition au Capital . . . . .	8 006 146
Es sind dies, laut Gesetz vom 9. Juni 1857, Gewinne, die die Bank aus dem 6% übersteigenden Diskont erzielt hat. Durch Gesetz vom 17. November 1897 erfolgte eine Änderung dahin, daß von dem aus einer Erhöhung des Zinsfuß über 5% hinaus entstehenden Gewinn diesem Fonds $\frac{1}{4}$ , dem Staat $\frac{3}{4}$ zufallen sollen.	
2. Réserves mobilières . . . . .	22 105 750
In diesem Posten sind enthalten: 1) ein Fonds von 10 Millionen fr., die nur angegriffen werden dürfen, um erlittene Verluste zu decken oder die Verteilung von 6% Dividende zu ermöglichen; 2) die Reserven der mit der Bank von Frankreich fusionierten Departementsbanken in Höhe von 2 980 750 fr. und 9 125 000 fr. Agio von den 1857 emittierten neuen Aktien.	
3. Réserves immobilières de la Banque . . . . .	4 000 000
4. Réserve spéciale.	
Sie ist gebildet (Dekret vom 24. Dezember 1871) aus den erheblichen Einkünften, die die Bank 1870/71 aus ihren Geschäften mit der Staatsverwaltung erzielt hatte . . . . .	
	8 407 444

Insgesamt 42 519 340

Während in den ersten Jahren des Bestehens der Bank die Regierung sich jeglicher Einmischung in die Verwaltung des Instituts enthielt, bestimmte das Gesetz vom 22. Mai 1806, daß das Staatsoberhaupt die obersten Beamten der Bank, den Gouverneur und die beiden Vizegouverneure, zu ernennen habe<sup>1)</sup>. So ist es bis zum heutigen Tage geblieben.

Die Rechte der Aktionäre sind äußerst gering: Nur ein kleiner Teil darf an der im Januar stattfindenden Generalversammlung teilnehmen, nämlich die 200 Aktionäre französischer Staatsangehörigkeit, die die größte Anzahl Aktien besitzen — in der Generalversammlung 1913

<sup>1)</sup> Napoleon sagte in der Sitzung des Conseil d'Etat im März 1806: „La Banque n'appartient pas seulement aux actionnaires, elle appartient aussi à l'Etat, puisqu'il lui donne le privilège de battre monnaie. Je veux que la Banque soit assez dans la main du gouvernement et n'y soit pas trop.“



waren dies die Eigentümer von 69 und mehr Aktien —; jeder dieser 200 Aktionäre hat, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Aktienbesitzes, nur eine Stimme.

In der Generalversammlung empfangen die Aktionäre den Bericht des Gouverneurs und der Zensoren — der nachher übrigens jedermann gedruckt zur Verfügung steht — und wählen als Vertretung der Aktionäre 15 Regenten (régents) und 3 Zensoren (censeurs). 3 Regenten müssen noch amtierende Generalsteuereinnehmer (receveurs généraux des contributions publiques), 5 Regenten, sowie die Zensoren, Handeltreibende oder Fabrikanten sein. Zum Regenten oder Zensor ist nur wählbar, wer den Besitz von wenigstens 30 Aktien (30 000 fr.) der Bank von Frankreich glaubhaft nachweisen kann. Die Wahl der Regenten erfolgt auf 5, die der Zensoren auf 3 Jahre, doch ist Wiederwahl statthaft.

Regenten und Zensoren zusammen bilden den Direktionsrat (conseil de régence), der dem auf Vorschlag des Finanzministers durch Dekret des Präsidenten der Republik ernannten Gouverneur und den Vizegouverneuren zur Seite steht.

Die Macht des Gouverneurs ist sehr groß. Schon im Gesetz von 1806 heißt es, daß er in allen zweifelhaften Fragen den Ausschlag geben solle, und in einem Senatsbericht finden wir seine Tätigkeit mit den Worten charakterisiert: „seul il commande et exécute“. Er ernennt die Beamten der Bank und setzt sie ab, zeichnet im Namen der Bank alle Verträge, vertritt die Bank nach außen, trifft die letzte Entscheidung in allen wichtigen Fragen und übt eine Kontrolle über die Tätigkeit der Bank aus unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Interessen des Staates. Im Behinderungsfalle wird der Gouverneur von einem der beiden Vizegouverneure vertreten. Der Gouverneur muß im Besitz von 100, jeder der Vizegouverneure im Besitz von 50 Aktien der Bank sein.

Der Gouverneur, die beiden Vizegouverneure, die 15 Regenten und die 3 Zensoren bilden zusammen den „Conseil général de la Banque“. Dieser tritt unter dem Vorsitz des Gouverneurs wöchentlich wenigstens einmal zusammen und trifft Entschlüsse über alle ihm vom Gouverneur vorgelegten Angelegenheiten. Er berät über Verträge und Vereinbarungen, die mit der Staatsverwaltung und mit Privaten getroffen werden, über etwaige Anlage von Reserven, über Reglements für den inneren Verkehr. Er bestimmt den Diskontsatz, unterstützt den Gouverneur bei der Klassifikation der Kredite und ernennt die Mitglieder der verschiedenen Komitees. Der Conseil général faßt seine Beschlüsse mit absoluter

Stimmenmehrheit. Die Zensoren haben jedoch nur beratende, nicht beschließende Stimme.

Wie der Gouverneur in erster Linie die Interessen der Allgemeinheit, so haben die Zensoren die Interessen der Aktionäre wahrzunehmen, denen sie auch in der Generalversammlung über ihre Tätigkeit Bericht erstatten. Sie revidieren, wie die Deputierten der Deutschen Reichsbank, die Bücher, die Kassen, die Wechsel- und Effektenbestände der Bank, überwachen alle deren Operationen und haben das Recht, zu interpellieren.

Regenten und Zensoren bilden zur Überwachung und Leitung der Geschäfte 6 Komitees: Das Diskontkomitee, das Notenkomitee, das Komitee für den Verkehr mit dem Staat, das Kassenskomitee, das Komitee der Bücher und des Portefeuilles und das Komitee zur Ordnung der Verhältnisse der Zweiganstalten. In jedem dieser 6 Komitees, die vorbereitende Organe für die Entscheidungen des Conseil général sind, führt der Gouverneur oder einer der beiden Vizegouverneure den Vorsitz.

Neben dem Diskontkomitee besteht ein Conseil d'Escompte, dessen 12 Mitglieder aus den Reihen der in Paris ansässigen Bankiers, Kaufleute und Industriellen auf Vorschlag der Zensoren vom Conseil général gewählt werden. Je 4 von ihnen werden abwechselnd auf 2 Wochen ins Diskontkomitee berufen und haben gemeinsam mit dessen 5 Mitgliedern die während dieser Zeit der Bank zum Diskont eingereichten Wechsel zu prüfen. Die oberste Entscheidung aber hat der Gouverneur. Außer dieser Tätigkeit liegt dem Conseil d'Escompte in seiner Gesamtheit die Pflicht ob, gemeinsam mit den Mitgliedern des Conseil général alljährlich die Liste der Personen aufzustellen, deren Wechsel zum Diskont zugelassen sind.

Die Organisation der Zweiganstalten (Succursales) ist der der Zentrale in Paris nachgebildet. Geleitet wird jede Filiale von einem von der Regierung auf Vorschlag des Finanzministers ernannten Direktor, der im kleinen die gleichen Funktionen wie der Gouverneur bei der Zentrale ausübt. Ihm zur Seite steht ein Conseil d'Administration, der aus etwa 12 vom Gouverneur, auf Vorschlag des Conseil général, auf 3 Jahre ernannten Mitgliedern besteht, die, wie bei der Zentrale, verschiedene Komitees bilden. Wie die Tätigkeit des Pariser Hauptinstituts, so wird auch die jeder Zweiganstalt durch 3 Zensoren, deren Ernennung hier durch den Conseil général erfolgt, überwacht.

Neben den 143 Succursales besaß die Bank am 1. Januar 1914 74 von

den Succursales abhängige „Bureaux auxiliaires“ und 365 von den Succursales oder den Bureaux auxiliaires abhängige „Villes rattachées“.

Die Bureaux auxiliaires werden von einem „Chef“ geleitet. Sie üben die gleichen Tätigkeiten aus, wie die Succursales. Nur hinsichtlich der Diskontierung sind die Bureaux auxiliaires insofern beschränkt, als sie die Wechsel erst durch das Diskontkomitee der Succursales, von dem das Bureau auxiliaire abhängig ist, prüfen lassen müssen.

Die Tätigkeit der Zweiganstalten in den villes rattachées ist auf das Inkassogeschäft beschränkt.

### 3. Geschäftspolitik.

#### a) Notenpolitik.

Hinsichtlich der Notendeckung sagen die Satzungen der Bank von Frankreich nur: Barvorrat und Wechselbestand müssen die sofortige Einlösung der Noten jederzeit gewährleisten. Die einzige Beschränkung besteht in der Höhe der Notenemission.

Am 15. März 1848 war der Bank von Frankreich ein Maximum des Notenumlaufs in der Summe von 350 Millionen fr. gesetzt worden. Am 27. April 1848 aber vermehrte sich die Summe um das Kontingent der mit der Bank von Frankreich fusionierten Departementalbanken, das 102 Millionen fr. betragen hatte. Der den Noten im Jahre 1848 auferlegte Zwangskurs wurde ihnen 1850 bereits wieder genommen. Damit fiel auch die Maximalgrenze des Notenumlaufs weg.

In dem Kriegsjahr 1870 wurden die Noten zum zweiten Male mit Zwangskurs versehen, und gleichzeitig wurde wieder eine Grenze des höchst zulässigen Notenumlaufs festgesetzt: 1,8 Milliarden fr. Zwei Tage später, am 14. August 1870, wurde sie auf 2,4, am 29. Dezember 1871 auf 2,8, am 15. Juli 1872 auf 3,2 Milliarden normiert. Nach weiteren Erhöhungen: 1884 auf 3,5, 1893 auf 4, 1897 auf 5, 1907 auf 5,8, beträgt die Grenze seit 1912 6,8 Milliarden fr. Sobald diese Höhe annähernd erreicht war, wurde die Maximalsumme stets hinaufgeschraubt. Französische Nationalökonomien erhoben warnend ihre Stimme. Leroy-Beaulieu schrieb seinerzeit im *Économiste Français*: „Man erhöht den Notenumlauf auf 5,8 Milliarden fr. Viele plädierten sogar für 6 und 7 Milliarden. Mit demselben Recht könnte man 10 oder 15 oder 20 Milliarden fr. als die zweckmäßige Summe bezeichnen. Hat man sich in Friedenszeiten an eine solche Summe gewöhnt, was soll dann in Kriegs- oder Krisenzeiten werden?“

Die Noten der Bank von Frankreich sind, ebenso wie die Noten der Bank von England und, seit 1910, der Deutschen Reichsbank, gesetzliches Zahlungsmittel. 1878 wurde der Zwangskurs aufgehoben.

Es waren an Banknoten im Jahre 1913 im Umlauf:

höchster Betrag (3. Februar) . . . . .	6022,1	Millionen fr.
niedrigster Betrag (25. August) . . . . .	5360,5	" "
Durchschnittsbetrag . . . . .	5665,3	" "

Über die Notienstückelung gibt folgende per 24. Dezember 1913 aufgestellte Übersicht Aufschluß. An diesem Tage waren im Umlauf:

1519848	Noten zu 1000 fr. = fr.	1519848000
588229	" " 500 " = "	294114500
29798632	" " 100 " = "	2979863200
18449136	" " 50 " = "	922456800
15189	" " 25 " = "	379725
60804	" " 20 " = "	1216080
134597	" " 5 " = "	672985
<u>50566435</u>	<u>Noten . . . . .</u>	<u>5718551290</u>

#### b) Diskontpolitik und Lombardgeschäft<sup>1)</sup>.

Die Bank von Frankreich diskontiert Wechsel, die 3 gute Unterschriften tragen und nicht länger als 3 Monate laufen, Warrants, Schatzscheine und unter gewissen Bedingungen auch Schecks. Die 3. Unterschrift kann evtl. durch Verpfändung von Aktien der Bank oder von Renten ersetzt werden. Für ihren Fortfall ist heftig gekämpft worden. Um sie zu erlangen, sagte man, sei oft die Intervention der Banken und Bankiers erforderlich, und da diese durch eine Provision erkaufte werden müsse, würden die Diskontspesen verteuert.

Wer mit der Bank in Diskontverkehr treten will, muß zunächst an den Gouverneur bzw. den Direktor der Zweiganstalt, in deren Bezirk er wohnt, einen schriftlichen Antrag stellen und in ihm Namen, Stand, Gewerbe, Wohnort, Dauer des Unternehmens angeben und ein von 3 bekannten Personen ausgestelltes Zeugnis beifügen, das die Echtheit der Unterschrift sowie die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers bescheinigt. Das Gesuch wird dem Diskontkomitee vorgelegt, das auch die jeweilig eingereichten Wechsel, wie bereits erwähnt, zu prüfen hat.

<sup>1)</sup> S. a. Banque de France. Ses opérations à Paris et dans ses Succursales. Paris 1913.

Die einem Bureau auxiliaire zum Diskont eingereichten Wechsel werden von dem Diskontkomitee der übergeordneten Succursale geprüft.

Die Höhe des Diskonts wird vom Conseil générale bestimmt. Es werden abgezogen: mindestens für 5 Tage Diskont auf Platzwechsel und auf Wechsel, die von Paris auf einen Filialplatz, oder von einem Filialplatz auf Paris gezogen sind; mindestens für 8 Tage Diskont auf Wechsel, die von einer Zweiganstalt auf eine andere Zweiganstalt, auf eine ville rattachée oder einen Ort gezogen sind, an dem sich ein Bureau auxiliaire befindet. Die Zinsen müssen auf jeden Wechsel mindestens 0,10 fr., auf jede Rechnung mindestens 0,25 fr. betragen. Diese Mindestsätze sind erheblich niedriger als bei anderen Zentralnotenbanken.

Durch Diskontierung von Wechseln bis zum Betrage von 5 fr. herab, bei einem niedrig bemessenen Minimaldiskont, kommt die Bank von Frankreich den Bedürfnissen der kleinen Gewerbetreibenden in hohem Maße entgegen. Die Bank betont in einem ihrer letzten Berichte, daß sie „tatsächlich die Bank der gesamten Nation sei, da sie neben den umfangreichsten Umsätzen auch Wechsel bis zu 5 fr. herab ankaufe und hiermit den Diskont zur Verfügung selbst derjenigen Kaufleute, Gewerbetreibenden und Ackerbauer stelle, deren Geschäfte nur die Ausschreibungen niedrigster Summen zulasse“.

Insgesamt diskontierte die Bank im Jahre 1913: 30 041 247 Appoints — davon 9 056 424, das ist fast  $\frac{1}{3}$ , in Paris — im Betrage von 20 006 Millionen fr. In ihrem Wechselportefeuille hatte die Bank während des Jahres 1913:

als höchsten Bestand (3. Januar) . . . . .	2303,3 Millionen fr.
als niedrigsten Bestand (18. September). . . . .	1334,6 „ „
im Durchschnitt . . . . .	1644,7 „ „

Die durchschnittliche Laufzeit der 1913 diskontierten Wechsel betrug 30 Tage (1912: 25,45 Tage).

Die in Paris angekauften Wechsel setzten sich aus folgenden Appoints zusammen:

Wechsel von	5—10 fr.	336 420 Stück
„ „	10,01—50 „	2 516 556 „
„ „	50,01—100 „	1 710 330 „
über	100 „	4 493 118 „

Insgesamt 9 056 424 Stück.

Mehr als 50% der in Paris angekauften Wechsel lauteten also auf

100 fr. und darunter. Demgegenüber sei erwähnt, daß im Jahre 1901 eine deutsche Handelskammer (Heidenheim) beim Deutschen Handelstag den Antrag gestellt hat, Maßregeln herbeizuführen, die darauf hinzielen, die Ausschreibung von Wechseln unter 100 M gesetzlich zu verbieten. Begründet wurde der Antrag damit, daß die kleinen (!) Wechsel häufig Reitwechsel seien, und daß bei ihrer Nichteinlösung die Kosten in keinem Verhältnis zum Wechselbetrage stehen. Selbstverständlich wurde dem Vorschlag nicht nähergetreten.

Begünstigt wird das Ausschreiben kleiner Wechsel in Frankreich nicht nur durch den billigen Diskont, sondern auch durch das Vorhandensein eines Quittungsstempels, d. h. eine Abgabe muß bei jeder Zahlung auf alle Fälle geleistet werden. Die Wechselstempelgebühr und der Minimaldiskont von 0,30 M für den Wechsel verhindern in Deutschland von selbst ein Überhandnehmen der kleinen Wechsel.

Daß der Bankdiskont in Frankreich stabil und dauernd (zeitweise erheblich) niedriger als in den anderen Ländern ist, wird gewöhnlich auf die Goldprämienpolitik der Bank von Frankreich zurückgeführt. In Frankreich besteht bekanntlich die hinkende Goldwährung — oder Doppelwährung mit gesperrter Silberprägung, wie sie vielfach bezeichnet wird —: Neben Napoleons sind die silbernen Fünffrankenstücke gesetzliches Zahlungsmittel bis zu jedem Betrage. Die Bank von Frankreich hat daher das Recht, ihre Noten in Silber einzulösen, und auch alle Zahlungen in diesem Metall, wenn nicht die Zahlung in Noten vorgezogen wird, zu leisten. Sie tut es, wenn größere Beträge gefordert werden und diese vermutlich zu Exportzwecken Verwendung finden sollen. Nur in gewissen Fällen, z. B. wenn es sich um Zahlungen für Baumwolle oder Getreide handelt, deren Gegenwerte nach spätestens sechs Monaten zurückfließen, verabfolgt sie größere Beträge in Gold, für Goldexporte zu spekulativen Zwecken nur dann, wenn ihr hierfür ein besonderes Aufgeld — prime d'or = Goldprämie — gezahlt wird. Auf die Zweckmäßigkeit und Wirkung dieser Goldprämie, die für Länder mit reiner Goldwährung gar nicht in Betracht kommen kann, wird noch zurückzukommen sein.

Die Bank gewährt in Paris und bei einer Anzahl Filialen Darlehen von 250 fr. an aufwärts gegen Hinterlegung 1. von zur Lombardierung zugelassenen Wertpapieren und 2. von Goldbarren und ausländischen Geldsorten. Dienen Goldbarren und geprägtes Gold als Unterpfand, so beträgt der Zinsfuß meist nur 1%. Doch muß das Darlehen dann mindestens auf 36 Tage genommen werden und mindestens 10 000 fr. betragen.

Der Zinsfuß für das Effektenlombard — französische Renten werden mit 80%, einige Staatsanleihen, Obligationen, Stadtanleihen und Eisenbahnaktien mit 75% beliehen — ist in der Regel  $\frac{1}{2}\%$  höher, wie der Bankdiskont. Sinkt der Kurs des Pfandes um mehr als 10%, so muß der Entleiher einen Einschuß machen. Tut er es nicht, so hat die Bank das Recht, die Papiere durch einen Makler verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen.

Der Umsatz auf das Lombardkonto belief sich im Jahre 1913 auf 6382 Millionen fr. Durchschnittlich waren 729 (1912: 684,8) Millionen fr. auf Lombardkonto entnommen.

Wenn die Lombarddarlehen bei der Bank von Frankreich zeitweise sehr hoch sind und 30 und mehr % der produktiven Anlagen betragen — gegen etwa 7% bei der Deutschen Reichsbank —, so ist die Ursache hierfür der stabile Diskontsatz. In Zeiten der Geldflüssigkeit geht der Bank sehr viel Diskontmaterial verloren, und um Verzinsung für ihr Kapital zu finden, lombardiert sie zu niedrigen Sätzen.

### c) Giro- und Depositenverkehr.

Dem Gesuch um Eröffnung eines Girokontos bei der Bank von Frankreich muß ein Zertifikat beigelegt sein, das von drei Personen unterzeichnet ist, die erklären, daß sie den Antragsteller genau kennen, und daß er bisher seinen Verpflichtungen stets nachgekommen ist. Das Gesuch wird vom Diskontkomitee der Zentrale bzw. einer Succursale geprüft und beantwortet. Die Bank unterscheidet:

a) Das einfache Girokonto (*compte courant simple*). Der Inhaber kann über die selbst oder von anderer Seite eingezahlten Gelder durch Schecks oder rote Anweisungen verfügen. Die Konten dürfen keinen Debetsaldo aufweisen, brauchen aber nicht, wie in Deutschland, dauernd einen bestimmten Kreditsaldo zu halten<sup>1)</sup>.

b) Das Girokonto mit dem Recht zu diskontieren (*compte courant avec faculté d'escompte*). Der Kontoinhaber hat außer den Vorteilen des einfachen Girokontos das Recht, Wechsel auf Paris oder Filialplätze der Bank zum Diskont einzureichen. Der Gegenwert wird am Tage nach der Einreichung seinem Konto gutgebracht.

Eine Verzinsung der Giroelder findet nicht statt.

<sup>1)</sup> Auf eine diesbezügliche Frage schrieb mir der Gouverneur: „Le débet et le crédit peuvent se balancer, c'est à dire le solde se réduire à néant.“

Der Einzug von Wechseln und Schecks erfolgt gegen mäßige, nach Höhe der Papiere sich richtende Gebühren. Im Jahre 1913 wurden zum Einzug und zur Gutschrift auf Konto übergeben:

In Paris	3 299 540	Werte im Betrage von	722 397 100 fr.
In den Succursales	272 536	„ „ „ „	88 917 800 fr.

Die Eröffnung eines Depositenkontos (compte de dépôts de fonds) kann, ohne weitere Formalitäten, in Paris bei einer Succursale oder einem Bureau auxiliaire erfolgen. Die erste Einzahlung darf nicht unter 500 fr. betragen. Überweisungen können auf diesem Konto nicht erfolgen; nur Zahlungen des Kontoinhabers selbst und Kupon-Gutschriften bilden die Kreditposten dieser Konten. Über das Guthaben kann mittels Schecks verfügt werden.

Die Gesamtumsätze auf Giro- und Depositenkonten auf beiden Seiten des Hauptbuchs betragen 337 316 Millionen fr. Das Durchschnittsguthaben der Kunden belief sich auf 646,4 Millionen fr., der größte Saldo (28. Mai) auf 827,1, der niedrigste Saldo (14. Oktober) auf 455,7 Millionen fr. Ende 1913 betragen die Guthaben in Paris 500, bei den Succursales 75,3 Millionen fr.

Zahl der Konteninhaber Ende 1913: 127 963.

#### d) Effektengeschäfte und Depots.

Die Bank übernimmt für ihre Kundschaft die Ausführung von Börsenaufträgen an französischen Börsen, wirkt bei Emissionen mit und nimmt Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung. Diese erfolgt in Paris oder, nach Wahl des Deponenten, in Bordeaux, Lille, Lyon oder Marseille. Die jährlichen Gebühren hierfür betragen: 0,10 fr. für eine jährliche Rente von 85 fr. oder einen Teil davon, 0,20 fr. für ein verlosbares Effekt, für eine Aktie, eine Obligation usw. im Werte von 1000 fr. oder weniger; ist der Wert höher, so steigt die Gebühr um 0,10 fr. für jedes angefangene Tausend. Die Mindestgebühr für ein Depot ist 1 fr.

Ende 1913 betrug die Zahl der Deponenten in Paris 86 988, in den Zweiganstalten 34 221. Der Wert der von ihnen hinterlegten Effekten bezifferte sich auf 6430 Millionen fr. Dazu kam noch das Depot des Syndikats der Agents de change im Betrage von 1724 Millionen fr.

#### e) Geschäfte mit dem Staate.

Die Bank von Frankreich darf dem Staat Kredite unter anderen als sonst geltenden Bedingungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes



geben. Solche Gesetze sind öfters erlassen worden, und demgemäß hat die Bank dem Staat hohe Vorschüsse gewährt. Seit 1897 ist das Darlehen, das jetzt die Summe von 200 Millionen fr. erreicht hat, zinsfrei. Dazu treten noch zeitweise Darlehen, die ebenfalls unverzinslich sind, so zurzeit 5,4 Millionen fr., die der Staat als zinsfreie Vorschüsse den von Überschwemmungen Betroffenen gewährt hat.

Für das Notenprivileg hat die Bank eine Stempelsteuer und seit 1897 noch eine weitere Vergütung an den Staat zu leisten: Eine Abgabe von  $\frac{1}{8}\%$  des Diskontertrages von der Notensumme, die durchschnittlich produktiv (metallisch nicht gedeckt) im Umlauf gewesen ist, mindestens jedoch 2 Millionen fr. Fürs Jahr 1913 betrug diese Abgabe 13,6 Millionen fr.

Drittens erhält der Staat  $\frac{3}{4}$  des durch etwaige Erhöhung des Diskontsatzes über 5% erzielten Gewinnes (siehe S. 153). Fürs Jahr 1908 ist diese Bestimmung zum ersten Male, allerdings in kleinem Maßstabe, in Anwendung gekommen. Seit dem 1. Januar 1912 ist eine Abgabe zu leisten, sobald der Wechseldiskont höher als  $3\frac{1}{2}\%$  ist.

Große Dienste hat die Bank dem Staate vor allem 1870/71 erwiesen. Prompt hat sie den Geldbedarf des Staates befriedigt, übertriebene Forderungen der Kommunalen aber geschickt zu verringern gewußt. Als die Bank später Rückzahlung der bis auf  $1\frac{1}{2}$  Milliarden fr. angewachsenen Vorschüsse forderte, wurde ihr geantwortet, daß die von ihr an den Staat gegebenen Gelder auch zu ihrem eigenen Schutze verwendet worden seien und daher nur zur Hälfte zurückerstattet werden würden. Die letzte Rückzahlung dieser Schuld erfolgte 1879.

Als Bank des Staates fungiert die Bank von Frankreich insofern, als die Generaleinnehmer in Paris und in der Provinz die zeitweise nicht benötigten Staatsgelder auf das Staatskonto (*Compte courant du Trésor*) bei der Bank einzahlen. Die Zentralstellen verfügen über diese Summen bis zur Höhe der ihnen eingeräumten Kredite. Die Ein- und Auszahlungen auf diesem Konto betragen 1913: 13 746, der Saldo am Jahresschluß 1913: 403,4 Millionen fr. Diese Leistungen, sowie die Unterbringung von Tresorscheinen, die Kuponzahlungen und die Einkassierung von Mandaten erfolgen gebührenfrei.

#### 4. Der Bankausweis.

Jeden Donnerstag veröffentlicht die Bank ihren mit dem Mittwoch abschließenden Ausweis. Die Wiedergabe in den deutschen Zeitungen geschieht in folgender, etwas verkürzter Form, wobei die Ziffern der Vor-

woche und des Vorjahres in der Regel zum Vergleich herangezogen werden.

Wochenausweis vom 9. April 1914:

1913	gegen die Vorwoche		1914	gegen die Vorwoche	
in 1000 fr.			in 1000 fr.		
3251011	+	5123	3627295	—	11661
600753	—	9356	622688	—	4118
1631773	—	308079	1540795	—	113626
5757257	—	93348	5943261	—	7127
542151	—	77849	547215	—	71513
139437	—	1599	182809	—	20739
743942	+	15394	781337	—	3181

Zins- und Diskonterträge 20 739 000.

Verhältnis des Notenumlaufs zum Barvorrat 71,50%.

Auffallend auf den ersten Blick ist der große Metallvorrat, der auch im Jahre 1913 wieder eine erhebliche Vermehrung erfahren hat, und die Höhe des Notenumlaufs. Dieser ist nicht ein Zeichen übergroßer Geschäftstätigkeit, sondern die Münzen werden nur durch Noten, für die der Franzose eine Vorliebe besitzt, und die auch in kleinen Appoints vorhanden sind, ersetzt. Der große Goldvorrat wird von hervorragenden französischen Nationalökonomem nicht unbedingt als ein Segen für das Land betrachtet. Leroy Beaulieu wünscht vielmehr, daß das Land statt 8 nur 4 oder 5 Milliarden fr. Gold- und Silbermünzen hätte, dafür aber 3 oder 4 Milliarden mehr an Werkzeugen, Maschinen und Fabriken.

## V. Die Russische Reichsbank (Staatsbank).

### 1. Die vor Entstehung der Reichsbank errichteten Banken.

Die Kaiserin Anna hatte im Jahre 1733, um dem damals in Rußland herrschenden Wucher die Spitze abzurechen, eine Leihkasse errichtet, die Darlehen gegen 8% Zinsen gewährte, aber verhältnismäßig sehr wenig in Anspruch genommen wurde. 1754 entstand auf Anordnung der Kaiserin Elisabeth eine Adelsleihbank in Petersburg und Moskau. Das Kapital, das ursprünglich 750 000 R betragen hatte, wurde von Katharina II. auf 6 Millionen R erhöht und dadurch die Bank instand gesetzt, Beleihungen von Edelmetall, Gütern und Häusern in größerem Maßstabe vorzunehmen.

Mit Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals ließ sich die Mehrzahl der Gläubiger recht lange Zeit.

1775 wurde in jedem der 50 Gouvernements ein „Kollegium der allgemeinen Fürsorge“ errichtet, dessen Aufgabe ursprünglich in der Gründung und Unterhaltung von Wohltätigkeitsanstalten bestand. Als dann später die Gerichte und andere Behörden angewiesen wurden, die bei ihnen hinterlegten Summen an die Kollegien abzuliefern und auch Private, in Ermangelung anderer Kreditanstalten, Gelder dort deponierten, liehen die Kollegien diese Gelder gegen Verpfändung von Gütern aus. 1787 ging die Leihkasse in die das Jahr zuvor gegründete Staats-Leihbank auf. Deren Geschäfte bestanden hauptsächlich in der Annahme von Depositengeldern und in der Beleihung von Grundstücken, Fabriken und Gütern. Die Verwaltung dieser Bank war ebenso schlecht wie die der Adelsbank.

1817 wurde die Staatskommerzbank errichtet. Sie nahm Einlagen zur Aufbewahrung und zur Überweisung nach russischen Plätzen an, diskontierte Wechsel mit einer Laufzeit bis zu 6 Monaten zu einem vom russischen Finanzminister festgesetzten Satz und belieh Waren.

Es betragen Ende des Jahres

	die Einlagen	die Wechseldiskontierungen in Millionen Rubel	die Lombarddarlehen
1825	28,07	34,25	0,82
1835	65,89	9,23	0,74
1845	125,72	12,25	0,60
1855	215,95	17,80	2,16
1857	240,09	20,85	1,98
1858	240,32	26,89	2,10
1859	198,06	47,63	4,73

Dem erheblichen Anwachsen der Depositengelder — die erteilten Quittungen wanderten häufig von Hand zu Hand und dienten zur Begleichung von Zahlungen — entspricht nicht, wie die vorstehenden Ziffern zeigen, die Steigerung der Wechselankäufe und Lombarddarlehen. Die Bank lieh daher stets große Summen der Staats-Leihbank — 1845: 108, 1855: 212,5, 1856: 222, 1857: 229,4, 1858: 212,6, 1859: 175,1 Millionen R —, die sie zur Gewährung langfristiger Kredite benutzte. In kritischen Zeiten mußte sich dieser Vorstoß gegen das oberste Gesetz der Bankpolitik rächen.

1859 wurde zur Untersuchung der Bankfrage eine Kommission eingesetzt, die sich dahin aussprach, die bestehenden Kreditanstalten aufzu-

lösen und eine private Notenbank zu errichten. Alexander II. entschied sich aber für eine Staatsbank.

## 2. Organisation.

Durch Gesetz vom 31. Mai 1860 wurde die Russische Reichsbank (Banque de l'Etat) aus Staatsmitteln ins Leben gerufen. Sie übernahm die Geschäfte der Staatskommerzbank, und es wurde ihr die Abrechnung mit den Depositoryen der Leihbank, der Depositenkassen und der Kollegien der allgemeinen Fürsorge, sowie die Rückzahlung und der Umtausch der alten Kreditbillets übertragen. Aus den Beständen der Kommerzbank wurden dem neuen Institut als Kapital 15, und als Reserven 1 Million R überwiesen. Durch Entnahmen aus dem Reingewinn erhöhte sich das Kapital der Bank auf 25, die Reserven auf 3 Millionen R. Für alle Geschäfte der Bank übernahm der Staat die Haftung.

Die oberste Leitung erfolgte durch den Finanzminister und unter ihm durch einen vom Kaiser ernannten Präsidenten. Die Kontrolle wurde von dem Aufsichtsamt der Staatskreditanstalten ausgeübt, das jährlich einmal eine Versammlung einzuberufen hatte, in der der Präsident einen Überblick über die Geschäfte der Bank gab, und in der auf Vorschlag des Finanzministers Beschlüsse über Verteilung des Reingewinnes gefaßt wurden. Durch Ukas vom 3. Juni 1885 ging die Polnische Bank, die 8 Millionen R Kapital und 1 Million R Reserven besaß, in die Russische Staatsbank auf. Die Warschauer Niederlassung wurde in ein „Kontor“, die 10 Filialen der Bank wurden in Abteilungen der Staatsbank umgewandelt.

Als Witte (1892) Finanzminister geworden war, lenkte er sofort sein Hauptaugenmerk auf Umgestaltung der Bank. Am 6. Juni 1894 wurden ihre neuen Satzungen vom Kaiser bestätigt. Ihr Kapital sollte durch Rücklage von 10% ihres Gewinnes allmählich auf 50, die Reserven durch jährliche Rücklage von 5% des Gewinnes auf 5 Millionen R anwachsen. Im Februar 1895 aber bereits wurde durch Überweisung von  $24\frac{1}{3}$  Millionen R die gesetzliche Höhe des Grundkapitals erreicht. Der Staat erhält den gesamten Reingewinn der Bank, haftet aber andererseits auch für Verluste, die durch Kapital und Reserven nicht gedeckt sind.

Die oberste Leitung wird, wie bisher, durch den Finanzminister ausgeübt. Die Zentralverwaltung<sup>1)</sup> erfolgt durch einen vom Kaiser

<sup>1)</sup> S. die Statuten der Bank, die auch in französischer Sprache erschienen sind, Rudolf Claus, Das russische Bankwesen. Leipzig 1908; Paul Stein-

ernannten Gouverneur, dem zwei Vizegouverneure zur Seite stehen. Die Aufsicht übt ein Kollegium (conseil) aus, das aus dem Gouverneur und den beiden Vizegouverneuren, dem Direktor des Petersburger Kontors, aus einigen Mitgliedern des Finanzministeriums und aus je einem, vom Kaiser erwählten Vertreter des Adels und der Kaufmannschaft besteht. — Die Prüfung der Jahresabrechnungen der Bank erfolgt durch die Reichskontrolle und eine aus einigen Mitgliedern des Conseil bestehende Kommission. Ist sie geschehen, so wird der Rechenschaftsbericht vom Conseil durchgesehen und vom Finanzminister bestätigt.

Filialen besitzt die Bank in allen Teilen des Reiches. Einige sind jedoch nur zu bestimmten Jahreszeiten geöffnet; sind es Meßplätze, zur Meßzeit, sind es Kurorte, wie Piatigorsk oder Yalta, nur während der Kursaison. Neben der Zentrale in Petersburg hat sie Filialen erster Klasse, sogenannte Kontore, in Moskau, Archangelsk, Odessa, Riga, Kiew, Charkow, Jekaterinburg und Rostow a. Don. Von jedem Kontor sind eine Anzahl „Abteilungen“ (ständige Filialen) und „Renteien“ (Staatskassen) abhängig. Letztere erledigen einige, nur geringe banktechnische Kenntnisse erfordernde Geschäfte, wie An- und Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung verlorster Wertpapiere, Inkasso- und Zahlungsverkehr usw. Insgesamt verfügt die Bank z. Z. über 9 Kontore, 114 ständige Filialen, 7 gelegentliche Filialen und 648 Renteien.

Aufgabe der Bank soll es sein: den Geldumlauf zu erleichtern, den vaterländischen Handel und die heimische Industrie und Landwirtschaft durch kurzfristige Kredite zu unterstützen und die jetzige Währung sicherzustellen und zu befestigen. Nach der Verfassung von 1894 wurde die schon ziemlich große Abhängigkeit vom Finanzministerium noch verstärkt, und zwar vor allem dadurch, daß die Bank der Kontrolle des Aufsichtsrates für staatliche Kreditinstitute enthoben wurde.

### 3. Geschäftspolitik.

Statutarisch zulässige Geschäfte der Bank sind: Ausgabe von Noten, Diskontierung von Wechseln und anderen Wertpapieren mit fester Verfallzeit, Gewährung von Darlehen und Eröffnung von Krediten, Annahme verzinslicher und unverzinslicher Bareinlagen, Ausstellung von Zahlungsbürgern, Die Russische Reichsbank seit der Währungsreform (1897—1910). Stuttgart 1914, und den Art. von Keußler und Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

anweisungen von einem Platz auf den anderen und Erledigung anderer Kommissionsgeschäfte. Während die westeuropäischen Notenbanken ihre Kapitalanlage in der Hauptsache auf das Diskont-, Lombard- und Effek- tengeschäft beschränken, weist die Bilanz der Russischen Staatsbank u. a. folgende Posten aus: Landwirtschaftliche und industrielle Kredite, Kre- dite an kleine Gewerbetreibende, Kredite zur Anschaffung landwirtschaft- licher Maschinen usw. Ihre Tätigkeit als Kreditinstitut ist umfangreich und weitverzweigt.

#### a) Notenausgabe und Goldpolitik.

Die Bank besitzt das alleinige Recht der Notenausgabe in Rußland. Die Noten werden in Appoints zu 500, 100, 50, 25, 10, 5, 3 und 1 R aus- gegeben und besitzen innerhalb des ganzen Reiches Zwangskurs. Sie müssen aber von der Bank jederzeit in Gold eingelöst werden. Als Sicher- heit haften sämtliche Aktiva der Bank und nötigenfalls der Staat.

Als 1860 die Staatsbank gegründet wurde, waren die ihr übertragenen Reichs-Kreditbillets uneinlöslich. 100 R Kreditbillette hatten den Wert von etwa 92 Silber-R. Den am Beginn des Jahres 1862 umlaufenden Noten in Höhe von 720 Millionen R stand ein Einlösungsfonds von knapp 80 Millionen R gegenüber. Die Noten waren also mit nur 11% gedeckt. Zur Erhöhung des Deckungsfonds, und um dem Papierrubel den Gleich- wert mit dem Metallrubel zu verschaffen, wurde bei Rothschild in London und Paris eine Anleihe von 15 Millionen £ aufgenommen. Mit der Ein- lösung der Noten wurde am 1. Mai 1862 begonnen, bald aber wieder auf- gehört, als der Bank dadurch zu viel Metall entzogen wurde. Ihr Kurs fiel daher rasch wieder; im Herbst 1864 hatten 4 Papierrubel nur den Wert von 3 Metallrubeln.

Fortgesetzte Notenausgaben beschleunigten die Entwertung. An dem Haupt- rubelmarkt der Welt, in Berlin, notierten die R im Jahre 1876: M 2,60, 1877 (Russisch-Türkischer Krieg): M 2,15, 1879: M 2,00, 1881: M 2,10, 1886: M 1,90 1887: M 1,65. Ende des Jahres hebt sich der Kurs auf M 1,75. Ende 1888 notier- ten 100 R: 209,20, 1889: 219,40, 1890: 237,60, 1891: 198,60, 1892: 202,05, 1893: 216,75, 1894: 218,65, 1895: 217,10, 1896: 216,40. Die Spekulation in Rubel- noten war zeitweise in Rußland wie in Deutschland sehr groß. Der Kursrückgang war aber in der Hauptsache natürlich in dem inneren Werte der Noten begründet. Dem Drängen der russischen Bevölkerung nachgebend, suchte seit 1893 der Finanz- minister Witte die Rubelspekulation einzudämmen: den russischen Banken und Bankiers, die dies weiter tun würden, drohte er Entziehung des Kredits bei der Russischen Staatsbank an, dem Auslande erschwerte er die Spekulation durch Aus- fuhrverbot der Noten.

Durch Ansammlung eines enormen Goldfonds, der, einschließlich der Goldguthaben im Auslande, 1884: 297, 1889: 430, 1894: 895, 1896: 964 Millionen R betragen hatte, war es Rußland möglich gewesen, zur Goldwährung überzugehen. Es erfolgte eine, tatsächlich ja bereits längst erfolgte, Herabsetzung des Rubels um  $33\frac{1}{3}\%$ , von 324 auf 216. „Praktisch war dies wohl“, schreibt Adolph Wagner<sup>1)</sup>, „im ganzen zu rechtfertigen, aber prinzipiell bleibt das Bedenken, daß jede solche Reduktion eigentlich auf der Voraussetzung beruht, Entwertungsquote und Quote der verminderten Kaufkraft seien überhaupt und im ganzen Lande genau gleich im Verkehr“. Goldprägungen wurden im großen Umfange vorgenommen. Goldmünzen in dem Gewicht und der Feinheit der Imperialen (10 R) und der halben Imperialen (5 R) erhielten den Wert von 15 bzw.  $7\frac{1}{2}$  R. Gleichzeitig gab die Staatsbank bekannt, daß sie in Ausführung des Ukas vom 8./20. August 1896 zu dem festgesetzten Kurse Noten kaufe, verkaufe, annehme und in Zahlung gebe. Die Noten, die die frühere Benennung Staats-Kreditbilletts beibehalten haben — richtiger wäre die Bezeichnung Staatsbank-Billetts —, tragen den Vermerk, daß sie jederzeit von der Staatsbank in Goldmünzen in unbeschränkter Summe umgetauscht werden, und daß 1 R =  $\frac{1}{15}$  Imperial sei und 17,424 Doli reinen Goldes enthalte. Die Einführung der Goldwährung bewirkte eine vollkommene Neugestaltung der russischen Kreditverhältnisse. —

Damit die Bank jederzeit in der Lage sei, ihre Noten in Gold einzulösen, bestimmte der Ukas vom 29. August 1897, daß die ausgegebenen Noten bis zur Höhe von 600 Millionen R wenigstens zur Hälfte, die darüber hinaus ausgegebenen Noten aber voll durch Gold gedeckt sein müßten, d. h. der ungedeckte Notenumlauf darf in Rußland niemals mehr als 300 Millionen R betragen. Es besteht also das gleiche Prinzip, wie bei der Bank von England; nur liegen für die Russische Reichsbank die Verhältnisse insofern noch ungünstiger, als Schecks und die anderen Geldersatzmittel in Rußland nur wenig im Verkehr sind. Das Hauptziel der Bank geht dahin, ihren Goldbestand zu erhalten und zu vermehren, um die Valuta des Landes aufrechtzuerhalten. Zur Beeinflussung der Devisenkurse kauft und verkauft sie fremde Wechsel und Sorten, verkauft Tratten, die sie auf ihre Auslandskorrespondenten zieht und nimmt Reportgeschäfte in russischer Valuta vor.

Der Betrag der Kreditbillets, der kurz vor Ausbruch des Russisch-Japa-

<sup>1)</sup> Art. „Papiergeld“ in Obst, Buch des Kaufmanns. 4. Aufl. S. 491.

nischen Krieges 630 Mill. R betragen hatte, mußte in den folgenden Monaten erheblich erhöht werden. Im Januar 1905 waren 860, im Juli 1000 Millionen R im Umlauf. Im September war die Summe auf 1100 und im Oktober 1906 auf 1285 Millionen R angewachsen. Im allgemeinen ist sonst die Spannung zwischen höchstem und niedrigstem Notenumlauf innerhalb des Jahres weit geringer als in anderen Ländern, entsprechend den geringeren Schwankungen am russischen Geldmarkte.

Die schlechteste Deckung wies der Ausweis vom 14. Januar 1906 auf. Der Goldbestand betrug 919,6, der Notenumlauf 1205 Millionen R. 1205 minus 300, d. h. 905 Millionen R Kreditbillets mußten durch Gold vollgedeckt sein. Der Goldbestand war also nur um 14,6 Millionen R größer als die gesetzliche Deckung. Im November ist der Überschuß des Goldes über die gesetzliche Deckung dann wieder auf 200, im Januar 1907 auf 250 Millionen R gestiegen. Ende 1911 betrug der Notenumlauf 1326, Ende 1912 1494 und Ende 1913 1712 Millionen R. Demgegenüber betrug der Goldbestand im In- und Auslande Ende 1911: 1436, 1912: 1550, 1913: 1684 Millionen R.

Das Anwachsen der inländischen Goldbestände ist hauptsächlich auf die im April 1906 abgeschlossene Anleihe von  $1\frac{3}{4}$  Milliarden fr. zurückzuführen, dann aber auch auf die sehr erhebliche russische Goldproduktion. Fast alles in Rußland gewonnene Gold gelangt in die fiskalischen Laboratorien — bis 1901 war diese Ablieferung obligatorisch —, von denen es an die Münze kommt, die es zu Barren schmilzt und dann der Staatsbank übergibt; so ist die Russische Staatsbank fast der einzige große Barrenbesitzer. In neuerer Zeit hat die Bank große Posten Gold in London erworben, und zwar zu „Kampfpreisen“. Der Goldbestand der Russischen Reichsbank ist, wie die obigen Ziffern ergeben, relativ gesunken, und seine Vergrößerung ist daher ein Gebot der Notwendigkeit.

#### b) Diskontpolitik und Lombardgeschäft.

Die Russische Reichsbank diskontiert Wechsel, die 2 gute Unterschriften tragen und auf einen Platz lauten, an dem die Bank eine Filiale hat. Die Diskontsätze sind jetzt für alle Bankplätze die gleichen; ein Unterschied wird nur hinsichtlich der Länge der Laufzeit der Wechsel gemacht.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse Rußlands und die große Ausdehnung des Landes haben es mit sich gebracht, daß das kaufmännische „Ziel“ und damit auch die Laufzeit der Wechsel erheblich länger als in anderen



Ländern ist. Diesem Umstande trägt die Russische Reichsbank Rechnung, indem sie Wechsel bis zu 6, solche auf Warschau bis zu 4 Monaten Laufzeit diskontiert. Die durchschnittliche Laufzeit der diskontierten Wechsel betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 90 Tage, gegen 30 Tage bei der Deutschen Reichsbank. Über die Höhe des einer Firma oder Person gewährten Diskontkredits und über die Annahme von Wechseln zum Diskont entscheidet ein Komitee, das bei jedem Kontor und jeder Filiale vorhanden ist. In Petersburg besteht es aus dem Gouverneur, einem Vizegouverneur, 2 Direktoren und 4—8 von der Kaufmannschaft aus ihren Kreisen gewählten und vom Finanzminister bestätigten Personen.

Im Artikel 85 ihrer Statuten behält sich die Bank das Recht vor, von ihren Diskontkunden eine detaillierte Bilanz und einen Auszug aus ihren Büchern zu fordern. Ist der Aussteller oder der Akzeptant eines Wechsels vor dessen Fälligkeit in Konkurs geraten, so muß derjenige, der den Wechsel diskontiert hat, innerhalb von 3 Tagen nach der Benachrichtigung durch die Bank den Wechsel zurücknehmen oder entsprechende Kautions stellen, doch können in besonderen Fällen Erleichterungen in dieser Beziehung gewährt werden.

Neben Wechseln diskontiert die Bank auch verlorene Wertpapiere und noch nicht fällige Kupons, die in Rußland, „um Zinsen zu schinden“, gern in Zahlung gegeben und vom Gläubiger, um den Kunden nicht zu verlieren und um überhaupt Geld zu erlangen, genommen werden, auch wenn der Verfalltag noch in weiter Ferne liegt. —

Das Lombardgeschäft spielt bei der Russischen Reichsbank eine weit größere Rolle als bei den anderen Notenbanken. Die im Lombard- und Kontokorrentverkehr angelegten Mittel der Russischen Reichsbank betragen mehr als  $\frac{1}{3}$  ihrer gesamten nutzbringenden Kapitalanlage. Als Unterpfand bei Lombarddarlehen dürfen ohne weiteres die vom Staate garantierten Wertpapiere dienen; über die Zulassung anderer Wertpapiere entscheidet der Aufsichtsrat der Bank. Die Gewährung der Darlehen erfolgt in der Regel bis zu 6 Monaten. Staatsanleihen und vom Staate garantierte Effekten werden bis zu 85%, andere Wertpapiere bis zu 50% beliehen.

Hinsichtlich der Zinsberechnung unterscheidet die Russische Reichsbank: 1. 4prozentige Rente, 2. sonstige Staatsanleihen und vom Staate garantierte Wertpapiere, Obligationen von städtischen Kreditgesellschaften und Pfandbriefen der Hypothekenbanken und 3. sonstige zur Beleihung zugelassene Wertpapiere. Der Zinssatz für die Werte der

2. Kategorie ist  $\frac{1}{2}$ , für die der 3. Kategorie  $1\frac{1}{2}\%$  höher, als der für Werte der 1. Kategorie.

Einen großen Umfang erreicht zeitweise die Beleihung von Waren und Warrants. Die Darlehen werden oft auf 1 Jahr und noch länger gewährt. Hat die Bank über den Darlehnsnehmer eine sehr gute Auskunft erhalten, oder kann dieser einen guten Bürgen stellen, so darf sie die Waren bis zu 75 %, sonst bis zu  $66\frac{2}{3}\%$  des Wertes beleihen.

Da Rußland Ackerbaustaat ist, werden zu Beginn der Getreidekampagne große Geldansprüche an die Banken, und speziell an die Reichsbank gestellt, bei der große Posten Getreide lombardiert werden. Um allen während dieser Zeit an sie herantretenden Kreditansprüchen — 70 bis 80 Millionen R müssen in wenig Wochen für diese Zwecke flüssig gemacht werden — genügen zu können, sucht die Bank auch ausländische Kapitalien heranzuziehen. Der Beleihungssatz war in den letzten Jahren nur so hoch, wie der Diskontsatz der Dreimonatswechsel.

Wie der Landwirtschaft, so gewährt die Bank auch der Industrie lange und hohe Darlehen. 90 % und mehr des Stammkapitals sind zeitweise durch Gewährung von Krediten an Industrielle zur Errichtung und zum Betrieb von Fabriken, durch Übernahme industrieller Obligationen usw. festgelegt. Der Bankleitung sind, und mit Recht, wegen dieser Kredite oft heftige Vorwürfe gemacht worden. Keine Bank, vor allem aber nicht die Zentralbank des Landes, darf ihre Mittel derart festlegen, daß sie ihre Forderungen überhaupt nicht oder nur sehr schwer realisieren kann. Die Bank entschuldigte ihre, übrigens auch gegen die Statuten verstoßende Politik damit, daß sie es für ihre Pflicht gehalten habe und halte, große Unternehmungen, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten seien, im Interesse der Allgemeinheit zu retten. Die Folge dieser Kreditgewährung ist, daß sie häufig in den statutenmäßig gestatteten Darlehen, die Kaufleute, Großgrundbesitzer, Semstvos usw. gegen gute Sicherheiten beanspruchen, große Zurückhaltung üben muß.

Eine besondere Art der Kreditgewährung ist die auf Spezial-Kontokorrent gegen Wechsel und Wertpapiere. Da in Rußland sämtliche Wertpapiere nur per Kasse gehandelt werden und spätestens am dritten Tage nach dem Geschäftsabschluß abgenommen werden müssen, beschaffen sich die Käufer das für die Abnahme der Effekten erforderliche Geld oft durch Lombardierung der gekauften Werte. Die Reichsbank gewährt diese Darlehen, die einer Kündigungsfrist von nur 7 Tagen unterliegen, unter günstigen Bedingungen.

### c) Depositen- und Giroverkehr.

Da die Notenemission der Russischen Reichsbank nur geringe Betriebsmittel schafft und auch ihr Kapital verhältnismäßig klein ist, so sucht sie sich Betriebsmittel durch Heranziehung fremder Gelder zu beschaffen. Eine Anzahl staatlicher und kommunaler Institute sind genötigt, ihre disponiblen Gelder der Bank zu übergeben. Aber auch sonst nahm sie, im Gegensatz zu den anderen Zentralnotenbanken, bis zum 1. August 1910 verzinsliche Depositen an.

Der Giroverkehr hat 1900 eine vollkommene Neuregelung erfahren. Die Umschriften erfolgen jetzt größtenteils kostenfrei. Das Mindestguthaben muß 300 R betragen, erhöht sich aber entsprechend der mit der Kontoführung verknüpften Mühewaltung. Das Durchschnittsguthaben auf Girokonto betrug 1913 152 Millionen R. Die Zahl der Girokontoinhaber ist auf mehr als 10 000 angewachsen. Sie setzten 1913 rund 35 Milliarden R um.

1898 ist die 1. Abrechnungsstelle in Petersburg errichtet worden. 1914 ist die Zahl der Abrechnungsstellen in Rußland bereits auf 31 angewachsen.

### d) Die Beziehungen der Bank zum Staate.

Da die russische Zentralnotenbank Staatsbank ist, so sind ihre Beziehungen zur Regierung derartig, daß man die Bank als eine Abteilung des Finanzministeriums bezeichnen kann. Auf diese Weise geht der Öffentlichkeit jede Kontrolle verloren. Welche Gerüchte dadurch im In- und Auslande entstehen können, hat die Bankverwaltung in den letzten Jahren besonders deutlich erfahren müssen<sup>1)</sup>. So ist z. B. die Höhe des Goldschatzes der Bank wiederholt angezweifelt worden; die „Times“ hat ihn mit „Madame Humberts Kassenschrank“ verglichen, der, ebenso wie dieser, leer sei. Umgekehrt wurden Befürchtungen laut, daß weit mehr Noten ausgegeben seien, als die Ausweise beziffern. Im allgemeinen dürften diese Gerüchte auf Böswilligkeit beruht haben. Der der Bank prophezeite Zusammenbruch ist auch in dem unglücklichen Kriege gegen Japan nicht

---

<sup>1)</sup> Im Jahre 1906 wurde von dem „Temps“ verbreitet, die Russische Reichsbank wolle sich mit Unterstützung des unter Führung des Bankhauses Mendelssohn & Co. stehenden deutschen Russenkonsortiums in eine Aktiengesellschaft umwandeln. Dies sollte geschehen, damit die russische Regierung das in der Bank investierte Kapital in ihre Hände bekomme. Sogar der Gouverneur der neuen Bank, Graf Witte, war bereits genannt.

eingetreten; die Bank ist stets in der Lage gewesen, ihre Noten einzulösen.

Die Beispiele der älteren Banken haben gezeigt, daß eine Verquickung der Staatsfinanzen mit den Mitteln der Bank fast stets zu deren Ruin geführt hat. In kritischen Zeiten wird es dem Staat leicht gemacht, sich Gelder zu verschaffen, er braucht nur die Notenpresse in Bewegung zu setzen. Daß man auch in Rußland in weiten Kreisen die enge Verbindung zwischen Staat und Bank für unheilvoll hält, geht daraus hervor, daß selbst der russische Finanzminister Kokowzew dafür eingetreten ist, die Reichsbank möglichst unabhängig vom Finanzministerium zu machen, und die Operationen der Bank durch ein neu zu begründendes Organ kontrollieren zu lassen. Ähnlich wie den Deputierten der Deutschen Reichsbank, sollten diesem Organ auch die statutenmäßig nicht vorgesehenen Geschäfte vorher zur Begutachtung, mit dem Recht des Veto, vorgelegt werden.

Laut Art. 179 ihres Statuts ist die Bank verpflichtet, u. a. folgende Geschäfte für Rechnung des russischen Reiches auszuführen: Emission von Staatsanleihen und auf besondere Anordnung des Finanzministers auch Emission von anderen Anleihen, die vom Staat garantiert sind; Einlösung von Kupons, Ausgabe neuer Kuponbogen, Rückzahlung verlorener Stücke, Umtausch bei Konversionen usw.; Aushändigung von Geldern an Regierungs-Leihhäuser, soweit sie diese für ihre Geschäfte benötigen. Annahme von Staatsgeldern, Steuern, Zöllen usw.

#### 4. Publizitätsprinzip. Der Bankausweis.

Die Statuten der Bank enthalten keine Bestimmungen über Publizität. Ihre Wochenausweise waren bis 1911 so ausführlich, wie bei keiner anderen Zentralnotenbank. In 25 Posten wurden die Aktiva, in 14 die Passiva spezialisiert, also 39 Posten gegen 12 bei der Deutschen Reichsbank und 13 bei der Bank von England. Seit 1911 werden verschiedene Posten, wie die Rechnungen der Bank mit den eigenen Filialen, die Rechnungen mit der Reichsrentei usw., nur noch mit den jeweiligen Salden angeführt. Wir wollen, weil übersichtlicher, den Ausweis in der abgekürzten Form, wie ihn vor 1911 die Tageszeitungen veröffentlichten, betrachten:

Aktiva.		Passiva.
Kassa	Rubel	Rubel
Kreditbilletto	42 032 463	Kreditbilletto im Umlauf
Gold	77 363 322	Tratten auf das Ausland
		1 240 000 000
		153 545



unterliegen naturgemäß großen Schwankungen. In dem obigen Ausweise finden wir als letzten Posten der Passiven: Konto der Filialen mit den Renten 134 855 473 R, und als letzten Posten der Aktiven: Konto der Renten mit den Filialen der Staatsbank 130 491 000 R. Die Renten bzw. der Staat haben hiernach also ein Guthaben von 4 364 473 R. Dazu treten 88 421 242 R als Saldo des Kontos: Laufende Rechnung des Departements der Reichsrente, das ist das Konto, auf dem die Einzahlungen und Abhebungen des Staates verrechnet werden.

Unter den Aktiva fällt der Posten: Protestierte Wechsel auf, der meist eine beträchtliche Höhe erreicht. Dies liegt daran, daß ein großer Teil der Bevölkerung sich nicht an Pünktlichkeit gewöhnen kann. Die größte Zahl der Proteste wird nachträglich vom Wechselverpflichteten eingelöst. Zur Bekämpfung der Unpünktlichkeit der Einlösung hat die Bank die Bestimmung getroffen, daß Personen, die ihre Papiere haben protestieren lassen, mindestens für 2 Jahre von der Diskontierung ausgeschlossen sind.

Auf der Passivseite bedarf einer Erläuterung der Posten: Laufende Rechnung der Spezialmittel und Depositen 185 886 000 R. Es sind dies Summen, die als Kauttionen oder für besondere Zwecke, wie z. B. für Ausführung von Bauten, von Behörden bei der Bank eingezahlt sind.

In neuerer Zeit wird der Ausweis in den Tageszeitungen in folgender Form veröffentlicht:

#### Ausweis vom 14. Mai 1914.

##### Aktiva.

	(in Mill. R)	
	6.	14.
Gold in Münzen, Barren und Anweisungen der Minenverwaltung . . . . .	1579,1	1581,6
Gold im Ausland . . . . .	204,2	200,9
Silber und Scheidemünze . . . . .	72,9	74,4
Wechsel und andere kurzfristige Verpflichtungen . . . . .	381,4	376,0
Vorschüsse, sichergestellt durch Wertpapiere . . . . .	90,4	90,1
Sonstige Vorschüsse . . . . .	270,9	272,9
Wertpapiere im Besitz der Staatsbank . . . . .	95,2	96,3
Verschiedene Konten . . . . .	107,0	110,3
Saldo der Rechnung der Bank mit ihren Filialen . . . . .	— —	— —

##### Passiva.

Kreditbilletts, welche sich im Umlauf befinden . . . . .	1622,2	1626,4
Kapitalien der Bank . . . . .	55,0	55,0

Laufende Rechnungen der Departements der Reichsrentei	433,7	430,9
Einlagen, Depositen und laufende Rechnungen verschiedener Anstalten und Personen . . . . .	633,6	619,2
Verschiedene Konten . . . . .	45,3	45,8
Saldo der Rechnung der Bank mit ihren Filialen . . . . .	12,4	16,0

## VI. Das Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

### 1. Historische Entwicklung.

#### a) Vorläufer der amerikanischen Banknoten.

Vor Errichtung einer Bank oder einer Notenbank in den Vereinigten Staaten von Amerika — die Begriffe Bank und Notenbank sind in den Vereinigten Staaten von jeher identisch gewesen — hatten die künftigen Staaten der Union Gelegenheit, die Wirkung eines Papiergeldes (bills of credit) zu erproben. Zuerst war es der Staat Massachusetts, der (1690) Papiergeld ausgegeben hatte, um seine durch eine unglücklich verlaufene Expedition zerrütteten Finanzen aufzubessern. Bald folgten in der Ausgabe von Papiergeld auch die anderen Kolonien: New Hampshire, Rhode Island, Connecticut, New York, New Jersey, South Carolina, Pennsylvanien u. a. Überall trat aber, da die Menge des Papiergeldes Bedenken hinsichtlich der Einlösung aufkommen ließ, eine starke Entwertung desselben ein.

Im Jahre 1748 erhielt man für £ 100 in Silber:

In New England	£ 1100	Noten	In New York	£ 190	Noten
„ New Jersey	„ 185	„	„ Pennsylvanien	„ 180	„
„ Maryland	„ 200	„	„ North Carolina	„ 1000	„
„ South Carolina	„ 750	„	„ Virginia	„ 120–125	„

Vergeblich erließ das englische Parlament 1751, 1761 und 1773 die sogenannten antibubble-acts gegen diese Zettelwirtschaft. Die Entwertung des Papiergeldes wurde immer größer: 1200, 1400 \$ Papier mußten gegeben werden, um 100 \$ Silber zu erhalten. Schließlich kam es dahin, daß überhaupt niemand mehr Papiergeld annehmen wollte, und die 1773 erfolgte offizielle Außerkurssetzung des Papiergeldes war in der Tat nur die formelle Bestätigung eines de facto bereits bestehenden Zustandes.

An Stelle dieses einzelstaatlichen Papiergeldes, der „Colonial bills of credit“, traten unmittelbar nach der Schlacht bei Lexington

(19. April 1775) die Kontinentalnoten, „revolutionary bills“ genannt, im Gegensatz zu den „colonial bills“. Sie sollten zur Bestreitung der Kriegskosten dienen, die der Kongreß, dem selber keine Mittel zur Verfügung standen, auch von den Bürgern infolge des gänzlichen Dar-  
niederliegen des Handels nicht eintreiben konnte. Ihre Verteilung erfolgte in der Weise, daß jeder Bundesstaat einen im voraus genau bestimmten Betrag erhielt, für dessen Einlösung er Sorge zu tragen hatte. Die Garantie hierfür übernahm die Union.

In den ersten 18 Monaten hatten die Kontinentalnoten den gleichen Wert wie das Silbergeld. Bereits Ende 1776 aber erhielt man für 1 Silber- 2 Papierdollar. Der Kongreß glaubte der Entwertung Einhalt tun zu können, indem er, was er selber nicht tun durfte, im Januar 1777 den Einzelstaaten empfahl, die Kontinentalnote als gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) zu erklären. Trotzdem die Mehrzahl der Staaten dieser Anregung Folge leistete, konnte der Entwertungsprozeß dieses einzig und allein auf dem Kredit der Union beruhenden Papiergeldes nicht aufgehalten werden. Am Anfang des Jahres 1777 ist das Verhältnis von Silber zu Papier = 1:4, am Ende des Jahres = 1:10. Wirkungslos blieb die feierliche Erklärung des Kongresses im März 1779: Ein Zweifel an der Redlichkeit der Staaten brauche nicht gehegt zu werden, würde doch durch einen Treubruch die Ehre und Würde Amerikas vernichtet und hiermit den Feinden des Landes Anlaß zur Freude gegeben werden. Knapp 6 Monate nach dieser Erklärung, Anfang September 1779, hatte sich das Verhältnis derart zuungunsten der Kontinentalnote verschoben, daß man für 1 \$ Silber 20 \$ Papiergeld geben mußte. Im März 1780 war 1 \$ Silber = 40 und im Dezember 1780 = 75 \$ Papiergeld. Im Februar 1781, als für etwa 360 Millionen \$ Kontinentalnoten zirkulierten, war das Verhältnis von Silber zu Papiergeld = 1:500, und in Virginien und Nord Carolina kurze Zeit darauf sogar = 1:1000. Damit wurden auch die Ende 1780 und bei Beginn von 1781 auf Empfehlung des Kongresses von der Mehrzahl der Staaten, unter Aufhebung der legal-tender-Gesetze, angenommenen „scales of depreciation“ wertlos. Noch 1781 wurde die weitere Ausgabe von Kontinentalnoten eingestellt, und die bisher emittierten wurden nicht eingelöst. Es war dies ein glatter Staatsbankerott.

Webster, der große Staatsmann und Kaufmann, urteilte über die Kontinentalnote in seinen „Political Essays on the Nature and Operation of Money“: „We have suffered more from this than from every other



cause of calamity; it has killed more men, pervaded and corrupted the choicest interests of our country more and done more injustice than even the arms and artifices of our enemies.“ So kraß es auch klingen mag, es entsprach doch im großen und ganzen nur den tatsächlichen Verhältnissen, wenn Washington damals schrieb, daß ein Wagen mit Papiergeld kaum genüge, um einen Wagen mit Lebensmitteln einzukaufen. Zu jener Zeit wurde auch das noch heute in Amerika zur Bezeichnung für etwas ganz Wertloses gebrauchte Wort „Not worth a continental“ geprägt.

#### b) Die Bank von Nordamerika und die beiden Zentralnotenbanken der Vereinigten Staaten.

Der Kampf der Vereinigten Staaten von Amerika um ihre Unabhängigkeit hatte ihre Geldmittel erschöpft. Um die finanziellen Schwierigkeiten zu beseitigen und Zutrauen zu dem jungen Freistaat zu erwecken, wurde 1782 in Philadelphia die „Bank of North America“ errichtet. Ihr Kapital sollte 10 Millionen \$ betragen. Eingezahlt wurden aber nur 400 000 \$, davon 330 000 \$ von der Union. Die Bank gab große Summen Noten aus, die in spanischen Dollars einlösbar waren. Als ein Mißtrauen in der Bevölkerung ausbrach, und infolgedessen große Posten der Noten zur Einlösung vorgelegt wurden, konnte die Bank diesen Gesuchen nicht nachkommen, was zur Folge hatte, daß der Kongreß den erteilten Freibrief (charter) bereits 1785 wieder zurückzog.

1790 empfahl der Schatzsekretär Alexander Hamilton dem Kongreß, zur Verwaltung der Finanzen, und um den öffentlichen Kredit zu heben, eine Nationalbank zu gründen. Diese vermehre, sagte Hamilton in einem Bericht, das produktive Kapital des Landes, da sie eine größere Menge Kapital in Zirkulation zu erhalten vermöge und sie werde — was er aber nicht aussprach — die Staaten enger aneinander kitten. Nach langen Debatten im Kongreß wurde 1791 der „Bank of the United States“ ein auf 20 Jahre lautender Freibrief gewährt. Ihr Kapital betrug 10 Millionen \$, und zwar in 25 000 Shares zu 400 \$ eingeteilt. 2 Millionen \$ übernahm die Regierung, die die Summe in 10 jährlichen Raten zahlte. Von den von Privaten aufgebrachten 8 Millionen \$ sollten 6 in 6prozentigen Anleihen der Vereinigten Staaten und 2 in Gold und Silber gezahlt werden.

Der Bank wurde verboten, der Regierung mehr als 100 000 \$, einem der Einzelstaaten mehr als 50 000 \$ und einem fremden Staate oder Fürsten überhaupt etwas zu leihen. Der Zinsfuß sollte 6% niemals

übersteigen. Noten durfte die Bank innerhalb des gesamten Bundesgebietes ausgeben. Einer übermäßigen Notenausgabe war insofern eine Grenze gezogen, als die Gesamtverbindlichkeiten der Bank, wobei jedoch die Depositen außer Betracht blieben, das Stammkapital von 10 Millionen \$ nicht überschreiten durften. Hinsichtlich der Notendeckung und einer Barreserve bestanden keine Vorschriften. Die Geschäfte der Bank sollten hauptsächlich in der Annahme von Depositengeldern, der Diskontierung von Wechseln, der Gewährung von Lombarddarlehen und dem Edelmetallhandel bestehen.

Zur Zeit, als die Bank den Freibrief erhielt, war die Partei der Antiföderalisten, die eifersüchtig über jeden Rechtstitel der Einzelstaaten wachte und das Bankprivileg für ungesetzlich hielt — der Kongreß habe nicht das Recht, Gesellschaften mit Körperschaftsrechten auszustatten — in der Minorität. Zehn Jahre später aber wurde Jefferson, einer der heftigsten Gegner der Bank, Präsident. Ihm folgte 1809 sein Freund und Schüler Madison. Kurz vor dessen Ernennung ersuchte die Bankleitung den Kongreß, ihr das Privilegium zu erneuern. In der am 2. März 1809 im Kongreß verlesenen, vom Schatzsekretär ausgearbeiteten Denkschrift wird gesagt, daß die Bank mit ihren 8 Filialen — Boston, New York, Baltimore, Norfolk, Charleston, Savanna, Washington und New Orleans — während ihrer ganzen Tätigkeit stets ein gutes Umlaufmittel geboten habe, das auf Wunsch jederzeit in Metallgeld eingelöst worden sei und daher auch dauernd seinen vollen Wert behalten habe. Auch seien der Regierung durch kostenfreie Verwaltung und Verwahrung von Staatsgeldern große Vorteile erwachsen. — In der Tat kann nicht geleugnet werden, daß die Bank sich als Zentralnoteninstitut, wie als Kasseführerin des Staates glänzend bewährt und dem Staate durch Gewährung von Vorschüssen vorzügliche Dienste geleistet hat.

Gegen die Verlängerung des Privilegs wurde einmal geltend gemacht, daß ein Bedürfnis für die Bank der Vereinigten Staaten nicht vorläge in einer Zeit, wo Handel und Wandel darniederlägen und bereits 88 Bankinstitute im Lande existieren, dann aber sei auch die Gründung der Bank verfassungswidrig gewesen, und wenn man das Privileg verlängere, mache man sich eines neuen Verfassungsbruches schuldig. Die Leiter und Interessenten der einzelstaatlichen Banken, die durch die Konkurrenz der mächtigen Zentralbank empfindlich geschädigt waren, schlossen sich der Opposition aus leicht begreiflichen Gründen an, und so wurde tatsächlich das Privileg der Bank nicht erneuert.

Mit dem Aufhören der Bank der Vereinigten Staaten war insofern ein großer Übelstand eingetreten, als es von nun an in das Belieben des Schatzsekretärs und seiner Beamten gestellt war, zu bestimmen, welche Banknoten die Staatskassen an Zahlungsstatt annehmen sollten, und Bestimmungen zu treffen, welchen Banken die Verwaltung und Aufbewahrung der Staatsgelder anzuvertrauen wäre. Auch die Banken genossen vollständige Freiheit hinsichtlich ihrer Notenemission. Die natürliche Folge war: Leichtfertige Notenausgabe ohne genügende Deckung. So hatte eine im Jahre 1809 zusammengebrochene Bank nur einen Metallbestand von 86 \$, gegenüber einem Notenumlauf von 648 000 \$.

Die Zahl der Staatenbanken und der Betrag der von diesen emittierten Noten wuchs erheblich. Damit ging Hand in Hand eine Entwertung der Noten, und das Greshamsche Gesetz: Das schlechte Geld verdrängt das gute, also hier die Silber- und Goldmünzen, bewahrheitete sich auch damals. In einigen Staaten erkannte man die Fehlerhaftigkeit dieses Systems und war bestrebt, Abhilfe zu schaffen: So erließ z. B. Pennsylvanien 1810 ein Gesetz, wonach Bankgeschäfte nur von eigens dazu inkorporierten Gesellschaften betrieben werden dürfen. Was war aber der Erfolg? 1812/1813 wurden 25, und in der nächsten Session sogar 37 Banken in Pennsylvanien inkorporiert. Infolge des unglücklichen, die Handelsinteressen in hohem Maße gefährdenden Krieges wurde der Eintritt der Krise beschleunigt: Im August 1814 konnten die Banken dem auf ihre Kassen erfolgenden Ansturm nicht standhalten. Sämtliche Banken, mit Ausnahme derjenigen von Neu-England, denen kurz zuvor angedroht war, man werde, wenn sie nicht imstande wären, ihre Noten einzulösen, die Direktoren und schuldigen Beamten streng bestrafen, mußten die Einlösung ihrer Noten in Metallgeld verweigern, d. h. ihre Barzahlungen einstellen. Der Hauptgrund lag in dem geringen Stammkapital und in dem Fehlen einer Vorschrift hinsichtlich der Notendeckung. Die Banken suchten auf jede Weise ihren Notenumlauf zu vermehren: Sie gaben kleine Noten, bis zu 6 Cents (25 Pfennige) herab, aus und trafen Vorkehrungen, daß die Noten nicht sobald zur Einlösung präsentiert wurden.

Unter diesen Umständen fand ein Gesetzentwurf, der die Einrichtung einer neuen Zentralbank vorsah, die Zustimmung des Kongresses. Durch Gesetz vom 10. April 1816 wurde die zweite „Bank of the United States“ mit einem zwanzigjährigen Privilegium inkorporiert. Die Bank, die ihren Sitz wieder in Philadelphia hatte und am Anfang des Jahres 1817 in Tätigkeit getreten war, hatte 35 Millionen \$ Kapital, eingeteilt

in 350 000 Shares à 100 \$. Die Union übernahm davon 7 Millionen \$, und gab dagegen 5prozentige United States Bonds in gleichem Betrage. Die *Noten* sollten bei allen Zahlungen in den Vereinigten Staaten angenommen werden. Verweigerte die Bank die Einlösung ihrer Noten in Bargeld, so war der Inhaber berechtigt, 15% Verzugszinsen zu fordern. Noten unter 5 \$ durften nicht ausgegeben werden.

*Darlehen* an die Union durfte die Bank bis zur Höhe von 500 000 \$, an die Einzelstaaten bis zu 50 000 \$ gewähren. Auf der anderen Seite sollte aber auch die Union ihre Barbestände und das am Sitze der Bank oder einer deren Filialen eingehende Geld bei der Bank deponieren, sofern es der Schatzsekretär nicht aus Gründen, die er dann aber dem Kongreß anzugeben hätte, anders bestimmen würde.

*Filialen* durfte die Bank errichten, wo sie wollte. Sie mußte es tun, wenn ein Staat und die Mehrzahl der anderen großen Zentralbanken es wünschte. Die Zahl stieg allmählich auf 27.

Für die Erteilung des Privilegs mußte die Bank der Union 1½ Millionen \$ in drei jährlichen Raten zahlen. Auch sonst bot die Bank der Regierung entschieden manche Vorteile: Kontrolle der Staatenbanken, Herbeischaffung großer Goldmengen aus Europa usw. Vielfach wurden aber auch Klagen laut, die Geldzirkulation sei nach Gründung der Bank nicht besser, sondern schlechter geworden. Tatsache ist jedenfalls, daß die Bankverwaltung, die aus 25 Direktoren bestand, von denen 5 vom Präsidenten der Republik ernannt waren, bei Ausgabe von Banknoten und Diskontierung von Wechseln nicht Maß zu halten verstanden hat, und diese Außerachtlassung aller Vorsicht in banktechnischer Beziehung ließ sie in einen anderen Fehler fallen: rücksichtslose Eintreibung aller Außenstände.

1818 wurde zur Prüfung des Status eine Kommission eingesetzt, die in ihrem zwei Monate später erstatteten Bericht erklärte, die Bank habe ihre Befugnisse verschiedentlich überschritten, und es sei ihr daher der Freibrief zu entziehen. Der Kongreß urteilte jedoch milder: Er setzte eine neue Direktion ein, beließ der Bank aber die Konzession.

Den Streit über Erneuerung des Freibriefes entschied 1833 der Präsident *Jackson*, der der Bank den Untergang geschworen hatte, dadurch, daß er ihr die Regierungsgelder entzog. Als auch Private, diesem Beispiele folgend, ihre Einlagen zurückforderten, mußte die Bank ihre Geschäfte sehr einschränken. 1836 wurde ihr der Freibrief nicht mehr verlängert. Die zweite Bank der Vereinigten Staaten von Nordamerika hörte am

1. Januar 1837 auf, zu existieren. Als Bank des Staates Pennsylvania hat das Institut noch einige Jahre fortbestanden.

c) Banksysteme der Einzelstaaten und die „Bankfreiheit“.

Ein gemeinsames Noteninstitut, eine einheitliche Notenbankgesetzgebung gab es nicht. Die Einzelstaaten hatten völlig freie Hand. Ein schnelles Anwachsen der Staatenbanken war die Folge. 1835 gab es 704, 1840: 901, 1850: 824, 1855: 1307 und 1860: 1562 Banken, deren Bestand oft nur von ganz kurzer Dauer war.

Von wesentlicher Bedeutung in der Geschichte des amerikanischen Bankwesens war das Freibankgesetz (*free banking law*) des Staates New York vom 18. April 1838, das auch von anderen Staaten, mit meist nur unwesentlichen Abänderungen, als Bankgesetz angenommen und vorbildlich für das Nationalbankgesetz geworden ist.

Vorher herrschte in New York das auf einem Gesetze vom 2. April 1829 beruhende „*safety fund system*“, das man kurz als eine Versicherung auf Gegenseitigkeit zum Schutze der Noteninhaber und Gläubiger bezeichnen kann. Seine Hauptprinzipien waren folgende: Das Bankkapital dient lediglich als Garantiefonds und ist in öffentlichen Anleihen, Bonds und Hypotheken anzulegen. Betriebskapital bilden die Depositen. Damit bei deren Zurückziehung die Banken nicht in Verlegenheit gerieten, mußten sie jährlich in einen Bankfonds  $\frac{1}{2}$  % ihres Kapitals so lange entrichten, bis der Beitrag sich auf 3 % ihres Aktienkapitals belief. Aus diesem Fonds sollten die Noten der Banken, die falliert hatten, eingelöst und auch deren sonstige Verbindlichkeiten erfüllt werden. Bei einem auf so weite Kreise sich erstreckenden Krach, wie dem des Jahres 1837, konnte dieses System, das den großen Fehler hatte, daß gut verwaltete Banken zu einem Fonds beitragen mußten, um die Schulden der weniger gut geleiteten Banken zu bezahlen, naturgemäß keinen Schutz bieten. Nach Handy standen im Jahre 1837 dem Notenumlauf der falliten Banken von 1 548 588 \$ nur Fonds im Betrage von 86 274 \$ gegenüber.

Die Erkenntnis, daß das *safety fund system* in kritischen Zeiten den Noteninhabern und anderen Gläubigern keinen genügenden Schutz gewähre, führte dann zu dem New Yorker *free banking law* (Freibankgesetz), dessen Hauptbestimmungen folgende waren:

Jeder Bankier und jede beliebige Anzahl Personen, die sich zum Betriebe eines Bankgeschäftes zusammentun, haben das Recht, ohne besondere Charter, mit deren Verleihung vorher oft Mißbrauch getrieben

worden war, Noten auszugeben, sofern gewisse Normativbestimmungen erfüllt sind:

Noten dürfen nur ausgegeben werden, nachdem zuvor in voller Höhe ihres Nennwertes Sicherheit beim Finanzkontrolleur des Staates New York, und zwar im Mindestbetrage von 100 000 \$ hinterlegt worden ist.

Als Sicherheit waren Anleihen der Union und des Staates New York ohne weiteres verwendbar, Anleihen anderer Staaten mit Genehmigung des Finanzkontrolleurs. Die Noten wurden von diesem unterzeichnet, numeriert und registriert und hatten alle das gleiche Aussehen. War eine Bank nicht in der Lage, ihre Noten bei Vorzeigung einzulösen, so sollte der Kontrolleur die deponierten Effekten verkaufen und den Betrag zur Einlösung der Noten verwenden.

Die Vorschriften über Notendeckung wurden 1844 dahin abgeändert, daß nur Anleihen der Vereinigten Staaten und des Staates New York als genügende Sicherheit gelten sollten. Die Verschärfung war erfolgt, weil die Noten der in der Zeit von 1839—1844 zusammengebrochenen 26 free banks infolge der wenig Sicherheit bietenden Pfandbriefe und Obligationen nur mit 76 %, d. h. für 1 Dollar wurden nur 76 Cents gezahlt, eingelöst werden konnten. Im Jahre 1858 hatten das „New Yorker-System“ 12 Staaten angenommen, deren Bankkapital 53, und deren Notenumlauf 97 Millionen \$ betrug. Die New Yorker Bestimmungen fanden zum Teil insofern noch eine Verschärfung, als einige Staaten die Aktionäre für die Verpflichtungen der Bank bis zu einer bestimmten Höhe haften ließen.

Den Notenumlauf sichern sollte auch das aus Schottland übernommene „Suffolk Redemption-System“, kurz „Suffolk-System“ genannt, das sich, im Gegensatz zum safety fund system, aus freier Übereinkunft entwickelt hatte. Die 1818 als Noten- und Depositeninstitut gegründete Suffolkbank in Boston fungierte als Einlösungsstelle für die Noten der Neu-England-Banken, die bei ihr einen Betrag von mindestens 2000 \$ hinterlegt hatten. In der Regel wurde zweimal wöchentlich abgerechnet, d. h. die Noten wurden ausgetauscht und der Saldo durch Hartgeld ausgeglichen. Der Vorteil dieses Saldierungsverfahrens bestand hauptsächlich in der Steigerung des Kredits der beteiligten Banken, deren Noten nunmehr in allen Teilen der Vereinigten Staaten und von Canada Zirkulationsfähigkeit erlangten, während die Noten der diesem Abrechnungsverfahren nicht angehörenden Banken außerhalb des Sitzes der Bank in der Regel nur mit einem Disagio angenommen wurden. 1855 gelangten 400 Millionen \$ Noten auf diese Weise zur Einlösung.

Als im Herbst 1860 infolge der zwischen Nord- und Südstaaten entstandenen Differenzen eine Panik ausgebrochen war und infolgedessen den Banken die Depositen entzogen wurden, sahen viele von ihnen sich genötigt, ihre Zahlungen einzustellen. Das Metallgeld verschwand gänzlich aus dem Umlauf. Auch der Kredit der Union litt naturgemäß durch den Abfall der Südstaaten. Von den im Dezember zur Zeichnung aufgelegten 5prozentigen Schatzanweisungen wurde vom Publikum nur ein kleiner Teil gezeichnet. Den Rest übernahm ein Bankenconsortium.

Um die nötigen Gelder zu erlangen, griff die Regierung schließlich zu dem Mittel, zu dem fast alle Staaten in Zeiten der Not greifen: Sie gab Papiergeld mit Zwangskurs aus. Papiergeld wie Banknoten erlitten dem Metallgeld gegenüber ein erhebliches Disagio. Den Grund hierfür erblickte der Schatzamtssekretär Chase in der großen Verschiedenartigkeit der nicht metallenen Umlaufsmittel, deren Bonität niemand kenne. Er schlug aus diesem Grunde vor, eine Zentralstelle zu schaffen, die das Bankwesen des ganzen Landes zu beobachten habe.

#### d) Die Nationalbank-Gesetzgebung und die neuen Reformen.

Die Sicherstellung der Banknoten, so hatte der Schatzamtssekretär Chase vorgeschlagen, sollte durch Anleihen der Vereinigten Staaten erfolgen. Indem die Banken genötigt waren, diese Anleihe zu verpfänden, wurden — und das war für die Union, deren Schuldenlast sich während des Bürgerkrieges stark vermehrt hatte, sehr wesentlich — dauernd Abnehmer dafür geschaffen. Die zu errichtenden Nationalbanken waren also nicht Selbstzweck, sondern mehr Mittel zum Zweck. Ein hierauf zielendes Gesetz wurde am 25. Februar 1863 unter dem Namen „An act to provide a national currency“ erlassen. Es war heftig darum gekämpft worden: Im Senat hatten sich 23 Stimmen dafür und 21 dagegen, im Repräsentantenhaus 83 dafür und 66 dagegen erklärt.

Der National Currency Act oder — wie er seit 1874 genannt wurde — National Bank Act, ist in der Hauptsache dem free banking law des Staates New York nachgebildet. Das Gesetz hat zahlreiche Abänderungen erfahren<sup>1)</sup>. Bereits 1864 wurde eine gründliche Revision vorgenommen, die wesentliche Änderungen zur Folge hatte, die am 3. Juni 1864 in Kraft getreten sind. Weitere Novellen datieren vom 3. März 1865,

<sup>1)</sup> S. hierüber meine Schrift „Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika“. Leipzig 1903.

20. Juni 1874, 14. Januar 1875, 12. Juli 1882, 14. März 1900, 30. Mai 1908. Diese letzte, nach ihren geistigen Urhebern „Aldrich-Vreeland Act“ genannt, war von vornherein nur als Notbehelf gedacht.

Eine Sachverständigenkommission, unter Vorsitz des Senators Aldrich, studierte das Notenbankwesen der großen europäischen Staaten, eine Enquete wurde veranstaltet, und ihre Berichte gelangten als Dokumente der National Monetary Commission zur Veröffentlichung. Resultat war der mehrfach veränderte Aldrich-Plan. Mit dem Wechsel der Präsidentschaft in den Vereinigten Staaten im Jahre 1912 wurde ein neuer Entwurf, die Glass Owen Bill, ausgearbeitet, und am 23. Dezember 1913 wurde das Bundesreservegesetz erlassen.

## 2. Arten und Organisation der Banken.

Man kann in den Vereinigten Staaten folgende Kategorien von Banken nach Art ihrer Geschäfte und nach der rechtlichen Grundlage unterscheiden:

1. Die Staatenbanken (state banks). Es sind dies Banken, die auf Grund eines Gesetzes des betreffenden Staates inkorporiert sind, oder die ihre Charter (Freibrief) von der gesetzgebenden Versammlung dieses Staates erhalten haben, und zwar zu dem Zweck, hauptsächlich das Diskont- und Depositengeschäft zu pflegen. Dieser Zusatz ist erforderlich, weil die state banks sich dadurch von den ebenfalls von den Einzelstaaten inkorporierten stock savings banks und den loan and trust companies unterscheiden. Das Kapital, das eine Bank, um inkorporiert zu werden, nachweisen muß, ist in den einzelnen Staaten verschieden. Man ging von dem Grundsatz aus, je größer der Geschäfts- und Kundenkreis der Bank ist, desto größer muß das Grundkapital sein, das als Sicherheitsfonds zu dienen hat.

Die Staatenbanken haben zwar das Recht, Noten auszugeben, können aber keinen Gebrauch davon machen, da seit 1865 auf ihre Notenzirkulation eine Steuer von 10% gelegt ist.

2. Die Trustgesellschaften (trust companies, auch loan and trust companies genannt). Eine Trustgesellschaft — nicht zu verwechseln mit einem Trust — ist eine Korporation, die von dem Staate, in dem sie domiziliert, die Ermächtigung erhalten hat, als Treuhänder zu fungieren und die außerdem noch alle Zweige des Bankgeschäftes, mit Ausnahme der Notenemission, betreiben darf, ohne zur Haltung einer Reserve verpflichtet zu sein. Über ihre Tätigkeit hat sie in gewissen Zwischenräumen Berichte abzuliefern.



Das Arbeitsfeld einer Trustgesellschaft ist also größer wie das einer anderen Bank. Sie kann ihrer Klientele dasselbe leisten wie eine National-, Staaten-, Privat- oder Sparbank — in der Regel aber treiben Trustgesellschaften gar nicht oder nur in geringem Maße das reguläre Bankgeschäft und gestatten ihrer Kundschaft auch nicht, Schecks auf sie auszuschreiben — außerdem aber darf eine Trustgesellschaft noch eine Menge andere Dienstleistungen ausführen. Sie kann z. B. Pfandhalterin sein bei Emission von Wertpapieren, sie darf das Vermögen von minderjährigen und solchen Personen verwalten, die in ihrer Vermögensverwaltung beschränkt sind. Sie fungiert ferner als Verwalterin von Häusern und Gütern und besorgt die finanziellen Transaktionen von Korporationen, Stadtverwaltungen usw.<sup>1)</sup> Das Wachstum dieser Trustgesellschaften ist in den letzten Jahren ein ganz enormes gewesen: Während 1880 die Mittel aller Trustgesellschaften in den Vereinigten Staaten ca. 126 Millionen \$ betragen, hat sich heute diese Summe auf mehr als 5 Milliarden \$ vermehrt.

3. Die Privatbanken (private banks und bankers). Ihre Haupttätigkeit besteht in der Annahme von Depositengeldern und der Gewährung von Vorschüssen. Sie sind Finanzagenten für inländische Korporationen und ausländische Bankhäuser, emittieren Bonds, organisieren Gesellschaften, handeln mit Devisen, importieren und exportieren Gold, schreiben Kreditbriefe aus und lassen solche auf sich ausschreiben usw.

4. Die Sparkassen (savings banks). Sie nehmen Spargelder zur Verzinsung an und leihen sie auf Grundeigentum aus, oder sie legen das Geld in United States Bonds oder anderen Sicherheiten an. Zu unterscheiden sind: Sparkassen, die ein Grundkapital besitzen und solche, die ohne eigenes Kapital arbeiten und nur auf Gegenseitigkeit begründet sind.

5. Die Nationalbanken (national banks), die neben dem Federal Reserve Board als Notenbanken einzig und allein in Betracht kommen. Eine beliebige Anzahl von physischen Personen, jedoch nicht weniger als fünf, können eine Gesellschaft zum Betrieb von Bankgeschäften unter dem

<sup>1)</sup> Illustriert sei diese Vielseitigkeit an Hand der Geschäftsbedingungen der „Northern Trust Company“ in Chicago: a) Banking Department: Pays interest on Current Deposit Accounts over 1000 \$. Issues Certificates of Deposit, upon which special rates of interest are allowed. b) Savings Department: Pays interest on Savings Deposits in amounts from one \$ upward. c) Foreign Department: Issues Drafts and Cable Transfers on all the principal cities of Europe. Inheritances in Europe collected. Travelers Letters of Credit issued available in all parts of the world. d) Trust Department: Acts as Administrator, Executor, Guardian, Trustee etc. Acts as Registrar and Transfer Agent of Stocks and Bonds.

Nationalbankgesetz begründen. Das Mindestkapital für eine Nationalbank in Städten

bis 3 000 Einwohnern ist	25 000 \$
„ 6 000 „ „	50 000 \$
„ 50 000 „ „	100 000 \$
über 50 000 „ „	200 000 \$.

Etwa 30% aller Nationalbanken haben heute ein Kapital unter 50 000 \$.

Die Leitung der Geschäfte einer Nationalbank erfolgt durch einen aus mindestens 5 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat. Jedes Mitglied muß mindestens 10, bei Gesellschaften mit nicht mehr als 25 000 \$ Kapital 5 Aktien zu 100 \$ besitzen. Die Aktionäre haften mit ihrer Nominaleinlage zuzüglich des Kaufpreises ihrer Aktien. Nur in Höhe des Kaufpreises haften Aktionäre ehemaliger Staatenbanken, die mindestens ein vollbezahltes Kapital von 5 Millionen \$ und einen Reservefonds von 20% haben. Der Name bedarf der Genehmigung des Kontrolleurs der Umlaufmittel. Der Durchschnittsbetrag der Dividenden der Nationalbanken betrug 1913 11,4%.

Der ordnungsmäßige Geschäftsbetrieb einer Nationalbank, sagt das Nationalbankgesetz, muß in einem Geschäftshause oder in einem Bankgebäude, das sich an den in der Organisationsurkunde bezeichneten Orten befindet, vor sich gehen, d. h. die Errichtung von Filialen ist verboten (s. jedoch S. 199). Hierdurch erklärt sich ihre große Zahl (1913: 7500, mit 1,05 Milliarden \$ Kapital).

Liquidiert eine Bank freiwillig oder wird sie, wenn sie ihre Noten nicht einlöst, vom Kontrolleur der Umlaufmittel dazu gezwungen, so dient der durch den Verkauf der deponierten Anleihen erzielte Betrag zur Einlösung der Noten und zur Befriedigung der anderen Gläubiger.

### 3. Geschäfte und Politik der Nationalbanken.

#### a) Das Notengeschäft.

Das Nationalbankgesetz bestimmt:

Der Kontrolleur der Umlaufmittel (comptroller of the currency), der auf Empfehlung des Schatzsekretärs mit Zustimmung des Senats auf 5 Jahre gewählt wird, hat die Aufsicht über das Notenbankwesen auszuüben und jährlich einmal dem Kongreß Bericht zu erstatten. Er erteilt die Ermächtigung zum Beginn der Geschäftstätigkeit erst, wenn die Hälfte des Grundkapitals der Bank bar eingezahlt ist

— die Einzahlung des Restes muß in monatlichen Raten von mindestens 10%, also spätestens in 5 Monaten erfolgen — und wenn Anleihen der Vereinigten Staaten beim Schatzamt deponiert sind. Der Nennwert dieser Anleihen muß bei Banken mit einem Kapital von mehr als 150 000 \$ mindestens 50 000 \$, bei anderen Banken mindestens 25% des Kapitals betragen.

Berechtigt ist jede Nationalbank, vom Kontrolleur der Umlaufmittel Noten bis zur Höhe ihres Stammkapitals zu fordern, sofern ein der Notenmenge entsprechender Betrag Anleihen der Vereinigten Staaten beim Schatzamt hinterlegt ist. Fallen diese im Kurse, so ist der Kontrolleur der Umlaufmittel berechtigt, Verstärkung des Depots zu fordern.

Die Noten, die in Beträgen zu 5, 10, 20, 50, 100, 500, 1000 und 10 000 \$ ausgegeben werden, sind alle von gleichem Format — nur durch die Unterschriften der Direktoren unterscheiden sie sich voneinander — und tragen auf der Vorderseite den Vermerk, daß sie durch Bundesobligationen oder andere beim Schatzamt hinterlegte Wertpapiere gesichert sind. Nach der Novelle von 1908 werden Banknoten auf Vorrat hergestellt: Bis zu 50% des Aktienkapitals liegen im Schatzamt Blankoformulare einer jeden Nationalbank zur Abholung bei Bedarf bereit. Zwangskurs besitzen die Nationalbank-Noten für fast alle Zahlungen an die Regierung und seitens der Regierung: Sie müssen bei Zahlung der Steuern und bei allen sonstigen Abgaben und Forderungen, mit Ausnahme der Einfuhrzölle, der Zinszahlungen und bei Einlösung der Noten selbst, in Zahlung genommen werden.

Als Einlösungsfonds muß jede Bank im Schatzamt 5% ihres jeweiligen Notenumlaufs in gesetzlichen Zahlungsmitteln hinterlegen. Werden die Noten an den Schaltern der Bank vorgelegt, so entbindet sie die Reserve im Schatzamt selbstverständlich nicht von der direkten Einlösung. Will eine Bank ihre durch Hinterlegung von Bundesobligationen gesicherten Banknoten vermindern, so kann ihr durch den Kontrolleur der Umlaufmittel ein Teil des Depots gegen Hinterlegung eines entsprechenden Betrages in gesetzlichen Zahlungsmitteln (mindestens jedoch von 9000 \$) zurückgegeben werden.

#### b) Das Depositengeschäft.

Von weit größerem Umfange als das Noten-, ist (s. die Tabelle S. 189) das Depositengeschäft der Nationalbanken. Will jemand bei einer amerikanischen Nationalbank ein Konto eröffnen, so lautet die erste Frage des Bankkassierers (teller) in der Regel: „How much will you keep on

deposit?“, worauf dann fast regelmäßig die Gegenfrage: „How much is necessary?“ erfolgt. Das Minimalguthaben, das der Kunde unterhalten muß, richtet sich nach Höhe der Umsätze und ist naturgemäß sehr verschieden. Eine Verzinsung der Guthaben erfolgt erst, wenn sie einige tausend Dollar betragen.

Die Depositengelder der amerikanischen Banken sind in den letzten Jahren erheblich gewachsen. Es entfielen:

	1880	1902	1906	1913
auf die Nationalbanken 74%		50%	46%	46%
auf die Staatenbanken 18 „		27 „	31 „	23 „
auf die Trustbanken 8 „		23 „	23 „	31 „

Der Kontrolleur der Umlaufmittel gibt in seinem Jahresbericht für 1913 folgende Aufstellung der Depositen per 4. Juni 1913:

Classification	7473 National banks	18 520 State etc. banks	Total, 25 993 banks
Individual deposits subject to check . . . . .	\$4 041 704 403.21	\$4 199 237 605.68	\$8 240 942 008.89
Savings deposits . . . . .	824 476 995.42	6 147 592 232.21	6 972 069 227.63
Certificates of deposits . . . . .	944 170 542.35	1 093 044 496.11	2 037 215 038.46
Certified checks . . . . .	80 823 835.00	48 574 397.75	129 398 232.75
Cashiers' checks outstanding	62 285 775.14	33 853 851.94	96 139 627.08
Total . . . . .	5 953 461 551.12	11 522 302 583.69	17 475 764 134.81

It will be noted that of the \$ 17 475 700 000 on deposit in all reporting banks, \$ 6 972 000 000, or nearly 40 per cent, consists of savings deposits, \$ 2 037 200 000 are certificates of deposits (time and demand), and \$ 8 240 900 000 are commercial deposits that are subject to check without notice.

Die Nationalbanken sind verpflichtet, für ihre Depositen eine Deckung zu halten. Das Gesetz vom 23. Dezember 1913 macht einen Unterschied zwischen kurzfristigen Depositenverpflichtungen und Zeitdepositen (s. S. 198).

Im Falle eines Konkurses stehen die Depositengläubiger den Notengläubigern nach, und dies mit Recht: Das Geld bzw. Geldsurrogat, das von Hand zu Hand geht, soll im Interesse eines schnellen, geregelten Verkehrs von jedermann ohne lange Erwägung angenommen werden. Derjenige hingegen, der einer Bank Depositengelder anvertrauen will, besitzt die Möglichkeit, vorher über die Kreditwürdigkeit der betreffenden Bank genaue Erkundigungen einzuziehen. Ob und wie weit die Vorschrift, eine Reserve von bestimmter Höhe zu halten, zweckmäßig ist, und wie

sie sich in Amerika bewährt hat, werden wir später noch zu betrachten haben.

Über die Depositengelder wird in der Regel durch Schecks verfügt, und deren Einlösung wieder erfolgt in den Clearinghäusern. Die Technik des Verfahrens ist in der Hauptsache die gleiche, wie in England und Deutschland. Da aber in den Vereinigten Staaten eine Zentralbank nicht existierte, so konnte der Saldo nicht durch einen auf sie ausgeschriebenen Debet- bzw. Kreditscheck beglichen werden, sondern es mußte ein Debetsaldo bar bezahlt werden bzw. es erhielten die Banken, deren eingelieferter Betrag größer als der empfangene war, von dem Manager des Clearinghauses den Saldo in bar ausbezahlt. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs waren die Clearing House-Certifikate — nicht zu verwechseln mit den in Zeiten eines Notstandes ausgegebenen „Clearing House-Loan-Certificates“ — geschaffen worden, die besagten, daß die im „Certificate“ angegebene Summe in „coin“ oder „legal tender“ bei einer von der Clearing House-Vereinigung hierzu bestimmten Bank deponiert sei.

Die durch Gesetz vom 23. Dezember 1913 geschaffenen Reservebanken dienen jetzt als Abrechnungsstellen sowohl für ihre eigenen Mitgliedsbanken, wie für die anderen Reservebanken, wie für deren Mitgliedsbanken, und es ist auf diese Weise ein das ganze Land umfassender Abrechnungsverkehr geschaffen.

Jahr	Zahl der Nationalbanken	Kapital	Notenumlauf	Privat- und Staatsdepositen	Barvorrat
1863	66	7,2	—	8,5	1,4
1864	508	86,8	43,3	122,2	44,8
1865	1513	393,2	171,3	549,1	208,1
1875	2086	505,5	315,7	629,4	107,9
1885	2732	529,4	267,6	1126,5	258,2
1895	3712	657,1	182,5	1715,2	305,6
1905	5757	799,8	417,4	3882,7	665,5
1912	7431	1052,9	751,0	5825,4	682,3
1913	7514	1068,5	758,9	5953,5	749,7

### c) Das Diskont- und Vorschußgeschäft.

Eine sehr anschauliche, durch zahlreiche Abbildungen illustrierte Darstellung, wie sich das Diskontgeschäft anfangs der siebziger Jahre bei den

amerikanischen Banken abgespielt hat, und wie es sich in mittleren und kleineren Instituten zum Teil noch heute abspielt, gibt uns James S. Gibbons<sup>1)</sup>, dessen Ausführungen wir hier folgen. Zwei- oder dreimal wöchentlich treten die Direktoren zu einer Sitzung zusammen. Der Präsident eröffnet sie mit einer Schilderung der augenblicklichen Verhältnisse des Instituts, z. B. „Die Lage der Bank ist zurzeit günstig, unsere Mittel sind liquide; seit unserer letzten Zusammenkunft ist kein Wechsel unter Protest gegangen. Auch die allgemeine Marktlage kann nur günstig beurteilt werden.“ Darauf teilt der Präsident die Diskontanträge mit, die seitens der Klienten und zum Teil auch von Nichtkunden der Bank vorliegen, z. B. „Der Betrag der uns heute zum Diskont angebotenen Wechsel beläuft sich auf 450 000 \$. Unsere Mittel gestatten es, den ganzen Betrag zu übernehmen.“ Dann werden die einzelnen Appoints gemeinsam einer Prüfung unterzogen — z. B. „Hier ist ein Wechsel unseres Kunden A über 10 000 \$, der von B auf C trassiert ist. Wer ist in der Lage, über die Verhältnisse des B und C Auskunft zu erteilen?“ usw. An größeren Plätzen, wo die Direktoren naturgemäß nicht mehr die gleiche persönliche Fühlung mit der Klientele haben können, wird die Einholung von Auskünften über die betreffenden Personen und Firmen in vielen Fällen unerlässlich sein.

Die Wechsel sind promissory notes, drafts oder bills of exchange. Diese promissory notes (Handwechsel) sind meist „single name paper“, d. h. sie tragen nur eine Unterschrift, seltener „double name paper“, sie enthalten zwei Unterschriften. Die Solawechsel sind, da ihnen die leichte Begebarkeit des gezogenen Wechsels fehlt, eine schwere Last für das amerikanische Kreditwesen, da sie die Banken zur Festlegung größerer Beträge zwingen, mithin die Illiquidität fördern. Einen Diskontmarkt gibt es in den Vereinigten Staaten nicht. „Draft“ ist ein Wechsel, dessen Aussteller und Bezogener an verschiedenen Orten wohnen, aber innerhalb der Vereinigten Staaten. Bill of exchange nennt man einen auf ein fremdes Land gezogenen Wechsel.

Verboten ist den Nationalbanken, einer einzelnen Person, Körperschaft, Gesellschaft oder Firma, einschließlich der Forderungen an mehrere Mitglieder einer Gesellschaft oder Firma, mehr als 10% ihres Grundkapitals zu leihen und verboten ist ihnen ferner, als Bodenkreditinstitute zu fungieren, d. h. Grund und Boden zu beleihen und in Terrains usw. zu

<sup>1)</sup> The Banks of New York, their dealers, the clearing house and the panic of 1857, New York 1873. S. 28 ff.

spekulieren, nach dem Grundsatz, daß eine Bank nur einen ähnlichen Kredit gewähren darf, als sie selbst genommen hat. Keine Bank darf ihre Verbindlichkeiten so anwachsen lassen, daß deren Gesamtbetrag das Grundkapital übersteigt; doch werden dabei die Verpflichtungen aus Banknoten, Depositen und noch nicht bezahlten Dividenden nicht einbegriffen.

Die Höhe des Diskont- und Lombardsatzes unterliegt nur bis zu einer bestimmten Grenze dem Ermessen der Bank: Besteht in dem betreffenden Staate oder Territorium ein Maximalzinsfuß, so ist die Nationalbank daran gebunden, sonst darf sie höchstens 7% Zinsen berechnen. — Nach dem Bundesreservegesetz (s. unten) ist jede Bundesreservebank ermächtigt, Diskontsätze zu normieren, die für jede Art von Papier in Anrechnung zu bringen sind. In den einzelnen Distrikten werden jedoch die Diskontsätze, da sie durch Angebot und Nachfrage diktiert werden, verschieden sein.

#### 4. Das Bundesreservegesetz vom 23. Dezember 1913<sup>1)</sup>.

Nach dem Bundesreservegesetz vom 23. Dezember 1913 (Federal Reserve Act) wird nicht eine Zentralbank, wie in den europäischen Ländern, als Rediskontierungsinstitut geschaffen, sondern eine Mehrheit von Distriktsbanken (Bundesreservebanken), die ihre Geschäfte wesentlich selbständig führen. Ihre Zahl ist auf nicht weniger als 8 und höchstens auf 12 festgesetzt und beträgt augenblicklich 11.

	Mitglieder, d. h. Banken	Kapital in 1000 \$
New York . . . . .	478	20 621
Philadelphia . . . . .	800	12 980
Cleveland . . . . .	724	11 528
Richmond (Virginien) . . . . .	475	6 308
Atlanta . . . . .	372	4 641
Chicago . . . . .	984	12 664
St. Louis . . . . .	434	4 843
Minneapolis . . . . .	687	4 702
Kansas City . . . . .	835	5 583
Dallas . . . . .	726	5 520
San Francisco . . . . .	514	7 825

<sup>1)</sup> Siehe a. R. Hauser, Die amerikanische Bankreform. Jena 1914; E. Jaffé, Die endgültige Regelung der amerikanischen Bankgesetzgebung, im Bank-Archiv, XIII, 11; E. von Philippovich, Die amerikanische Bankreform, im Osterreichischen Volkswirt VI, 35; Frankfurter Zeitung vom 18. Januar 1914.

Für die Bundesreservebanken ist ein Mindestkapital von je 4 Millionen \$, eingeteilt in Aktien zu je 100 \$, festgesetzt worden. Es wird in der Weise aufgebracht, daß jede Nationalbank sich an der in ihrem Bezirk liegenden Federal Reserve-Bank mit 6% ihres Eigenkapitals plus ihrer Reserven beteiligt, und zwar ist die Hälfte hiervon innerhalb von 6 Monaten, der Rest später, bei Verlangen zu zahlen. Alle Zahlungen sind in Gold oder Goldzertifikaten zu leisten. Genügen die Zeichnungen seitens der Banken auf die Aktien einer oder mehrerer der Bundesreservebanken nach Ansicht des Organisationskomitees nicht zur Beschaffung des erforderlichen Kapitals, so soll auch eine öffentliche Subskription erfolgen. Den etwa noch verbleibenden Rest übernehmen die Vereinigten Staaten. Keine Person, offene Handelsgesellschaft oder Korporation — ausgenommen die Mitgliedsbanken des Distrikts — darf jemals mehr als 25 000 \$ Nennwert des Aktienkapitals einer Bundesreservebank zeichnen oder besitzen.

Die Aktionäre jeder Bundesreservebank haften einzeln in gleicher Weise, nach dem Verhältnis ihres Aktienbesitzes, für alle Kontrakte, Schulden und Verpflichtungen einer Bank außer mit den gezeichneten Summen noch weiterhin in Höhe des Nennwertes ihrer Subskription, d. h. also, es besteht Haftpflicht für den doppelten Betrag des Aktienbesitzes.

Keine Bundesreservebank darf irgendwelche Geschäfte betreiben, sofern sie nicht vom Kontrollleur der Umlaufmittel ermächtigt worden ist, in Gemäßheit dieses Gesetzes ihre Tätigkeit zu beginnen; ausgenommen sind nur solche Geschäfte, die mit der Organisation zusammenhängen oder ihr notwendigerweise vorausgehen müssen.

Die Verwaltung jeder Bundesreservebank erfolgt durch 9 Personen: 3 Mitglieder werden von den Aktionärbanken — das sind in der Hauptsache Nationalbanken, aber auch Staatenbanken können Mitglieder werden — gewählt und gelten als ihre Vertreter. 3 Mitglieder sollen in dem betreffenden Distrikt praktisch im Handel, in der Landwirtschaft oder im Gewerbe tätig sein, und 3 Mitglieder werden vom Bundesreserverat ernannt. Eins von diesen 3 letzten Mitgliedern wird vom Bundesreserverat zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestimmt.

Die Tätigkeit der Reservebanken besteht, neben Führung der Regierungskassengeschäfte, in der Annahme von Depositengeldern, dem Handel von Goldbarren und Goldmünzen, Effektengeschäften usw. Diskontieren darf eine Bundesreservebank trockene und gezogene Wechsel, die das Giro einer ihrer Mitgliedsbanken tragen und wirklichen kaufmännischen Geschäften entstammen. Die Gesamtsumme der Wechsel, die



die Unterschrift oder das Giro einer Person, Gesellschaft, Firma oder Korporation tragen und für dieselbe Bank diskontiert werden, darf niemals 10% des vorhandenen Kapitals plus Reserven der betreffenden Bank übersteigen. Doch soll sich diese Beschränkung auf gezogene Wechsel, die im guten Glauben gegen tatsächlich vorhandene Ware ausgeschrieben wurden, nicht beziehen.

Vom Reingewinn einer Reservebank erhalten die Mitgliedsbanken und die sonstigen Aktionäre bis zu 6% Dividende auf das eingezahlte Kapital. Was darüber hinaus verdient ist, fällt den Vereinigten Staaten zu, die aber die Hälfte dieses Betrages zunächst zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden haben, bis dieser 40% des eingezahlten Kapitals der betreffenden Reservebank erreicht hat. Der auf diese Weise den Vereinigten Staaten zufließende Gewinn soll nach Ermessen des Schatzsekretärs zur Erhöhung der gegen die umlaufenden Vereinigten Staatennoten zu haltenden Goldreserven oder gemäß den vom Schatzsekretär zu erlassenden Vorschriften zur Verminderung der ausstehenden Obligationenschuld der Vereinigten Staaten verwendet werden.

Die Aufsicht über das gesamte amerikanische Bankwesen übt der **Bundesreserverat (Federal Reserve Board)** aus. Er setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, nämlich aus dem Schatzsekretär und dem Kontrolleur der Umlaufmittel, als ex officio Mitgliedern, und 5 Mitgliedern, die vom Präsidenten der Vereinigten Staaten auf Vorschlag und unter Billigung des Senats ernannt werden. Die Amtsdauer dieser 5 hauptamtlichen Mitglieder, deren jedes ein Jahresgehalt von 12 000 \$ bezieht, ist für den Anfang in der Weise geregelt, daß ein Mitglied für 2, eins für 4, eins für 6, eins für 8 und eins für 10 Jahre ernannt ist, während späterhin alle Mitglieder immer auf 10 Jahre gewählt werden sollen. Auf diese Weise soll Vorsorge getroffen werden, daß beim Wechsel der Regierung auch Mitglieder der neuen Regierung gewählt werden können bzw. daß eine gemischte Zusammensetzung besteht.

Aus den 5 vom Präsidenten zu ernennenden Mitgliedern, von denen wenigstens 2 erfahrene Bank- und Finanzmänner sein sollen, wird eins vom Präsidenten zum Gouverneur und eins zum Vizegouverneur des Bundesreserverates bestellt. Der Schatzsekretär soll ex officio Vorsitzender des Bundesreserverates sein. Die Mitglieder des Bundesreserverates und die Schatzsekretärs-Assistenten sollen während der Dauer ihres Amtes und noch 2 Jahre danach kein Amt bei einer Mitgliedsbank bekleiden. Die Mitglieder des Bundesreserverates dürfen nicht Senatoren oder Abgeord-

nete des Kongresses sein und auch nicht als Beamte oder Aufsichtsräte einer Bank, Trust-Companie oder Bundesreservebank angehören.

Die Hauptaufgaben und Befugnisse des Federal Reserve Board, dem ein ganzes Stockwerk im Schatzgebäude in Washington zur Verfügung gestellt ist, sind:

1. die Kontrolle der geschäftlichen Tätigkeit der Bundesreservebanken und der Mitgliedsbanken. Wöchentlich soll der Status der Bundesreservebanken veröffentlicht werden. Es sollen die Aktiven und Passiven detailliert aufgezeichnet und volle Aufklärung gegeben werden über die Art des als Reserve gehaltenen Geldes und über die Natur und Fälligkeiten der Wechsel und anderer Anlagen;

2. der Federal Reserve Board gestattet den Bundesreservebanken oder verlangt von ihnen, unter Zustimmung von wenigstens 5 Mitgliedern des Bundesreserverates, nötigenfalls Diskonten anderer Bundesreservebanken zu rediskontieren, wobei der Bundesreserverat die Zinssätze bestimmt. Weiter hat der Board

3. die Befugnis, in kritischen Zeiten die Reservevorschriften für einen Zeitraum von 30 Tagen aufzuheben und diese Außerkraftsetzung für einen weiteren Zeitraum bis zu 15 Tagen auszudehnen. Doch ist in diesem Falle eine Abgabe zu entrichten. Sinkt der Goldbetrag einer Reservebank unter 40%, so wird eine (abgestufte) Steuer erhoben. Ihre Höhe beträgt bis zu einem Minus von  $7\frac{1}{2}\%$  ( $32\frac{1}{2}\%$  statt 40%) 1% pro Jahr auf den Fehlbetrag. Für jede weitere  $2\frac{1}{2}\%$  oder einen Bruchteil, um den die Reserve unter  $32\frac{1}{2}\%$  fällt, ist eine progressive Steuer, die mit  $1\frac{1}{2}\%$  pro Jahr beginnt, zu entrichten;

4. die Zahl der Städte zu vermehren, die unter gegenwärtigem Gesetz als Reserve- und Zentralreservestädte bezeichnet sind;

5. Aufsichtsräte und Beamte von Bundesreservebanken zur Disposition zu stellen oder zu entlassen;

6. die Abschreibung zweifelhafter oder wertloser Aktiven in Büchern und Bilanzen von Bundesreservebanken zu verlangen;

7. im Falle einer Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes die geschäftliche Tätigkeit jeder Bundesreservebank aufzuheben, die Bank zu verwalten, zu reorganisieren oder aufzulösen;

8. von den Bundesreserve-Agenten Kauttionen zu fordern, Vorschriften für die Sicherheit aller Pfänder und sonstiger bei ihnen hinterlegten Werte zu erlassen;

9. die allgemeine Aufsicht über die Bundesreservebanken auszuüben;

10. Nationalbanken auf ihren Antrag, sofern dadurch Staats- oder Orts-gesetze nicht verletzt werden, die Übernahme von Posten als Treuhänder, Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter usw. zu gestatten;

11. soweit es zur Führung der Geschäfte des Bundesreserverates nötig erscheinen mag, Vertreter, Sachverständige, Gehilfen, Bureau- und anderes Personal zu verwenden. Alle Gehälter und Gebühren sollen vom Bundesreserverate im voraus festgesetzt und in der gleichen Weise, wie die Gehälter seiner Mitglieder gezahlt werden.

Kraft seines Aufsichtsrechtes über sämtliche Mitgliedsbanken und infolge seiner Befugnis, die Reservebestimmungen für alle Systembanken zu suspendieren, besitzt der Bundesreserverat eine weit größere Machtvollkommenheit als die Direktion jeder Zentralnotenbank der Welt.

Nach dem Muster des Zentralausschusses der Deutschen Reichsbank besteht ein beratender Ausschuß, der **Bundesbeirat**. Er hat so viele Mitglieder, als Bundesreserve-Distrikte bestehen. Jede Bundesreservebank bestimmt jährlich durch ihren Aufsichtsrat aus ihrem eigenen Distrikt ein Mitglied für den Beirat; die ihm zu gewährende Entschädigung und Vergütung setzt der betreffende Aufsichtsrat mit Zustimmung des Bundesreserverates fest.

Der Bundesbeirat hat sich mit dem Bundesreserverat über allgemeine Geschäftsbedingungen ins Einvernehmen zu setzen, in Angelegenheiten, für die der Bundesreserverat zuständig ist, mündlich oder schriftlich Vorstellungen zu machen, und endlich soll er sich Berichte geben lassen und sich in Fragen der Diskont- und Notenpolitik gutachtlich äußern.

Die Sitzungen des Beirats erfolgen in Washington, und zwar mindestens viermal im Jahre, auf Einberufung vom Bundesreserverat. Doch steht es dem Beirat frei, selbst weitere Sitzungen in Washington oder anderswo anzuberaumen und den Gegenstand der Tagesordnung festzusetzen. Zur Beschlußfassung ist Majorität der Mitglieder erforderlich.

Das Ziel der **Notenreform** ist die Einführung bankmäßig gedeckter Noten, der Bundesreservenoten. Die Garantie bilden nicht mehr Staatsanleihen, sondern eine Goldreserve, Wechsel, Konossemente usw. Die Herstellung und Ausgabe der Noten erfolgt durch den Federal Reserve Board, der sie bei den Unterschätzämtern zur Verfügung hält. Die neuen Noten heißen **Federal Reserve Notes** und sind direkte Verpflichtungen der Vereinigten Staaten. Sie sollen von allen Mit-

gliedsbanken, Reservebanken, sowie von allen Regierungskassen in Zahlung genommen werden, und sie sind jederzeit auf Verlangen rückzahlbar, entweder in Gold beim Schatzamte der Vereinigten Staaten oder in Gold und sonstigen gesetzlichen Zahlungsmitteln bei allen Reservebanken.

Eine Maximalhöhe der auszugebenden Noten ist nicht festgesetzt. Hinsichtlich ihrer Deckung besteht die Vorschrift, daß die Bundesreservebanken in Höhe der empfangenen Noten diskontfähige Wechsel hinterlegen; auch über den Nominalbetrag der auszugebenden Noten hinaus kann der Bundesreserverat noch Sicherheit verlangen. Jede Bundesreservebank muß folgende Reserven halten:

1. Gegen ihre umlaufenden Noten 40% in Gold, von denen 5% beim Schatzamt zwecks Einlösung der etwa dort präsentierten Noten zu hinterlegen sind. Da zu dieser Golddeckung noch die 100%ige bankmäßige Deckung (Diskonten) kommt, so ist die Sicherheit noch größer als bei den europäischen Notenbanken.

2. Gegen ihre sonstigen Verpflichtungen 35% in Gold oder gesetzlichen Zahlungsmitteln, d. h. also die 40%ige Notendeckung ist nicht in die Deckung von Depositen einzurechnen.

Die Noten werden in Abschnitten zu 5, 10, 20, 50 und 100 \$ ausgegeben.

Die Zurückziehung der bisherigen Noten geschieht in folgender Weise: 2 Jahre nach Erlaß des Gesetzes von 1913 und jederzeit während eines Zeitraumes von 20 Jahren kann jede Mitgliedsbank, die ihre umlaufenden Noten ganz oder teilweise zurückziehen wünscht, beim Schatzamt der Vereinigten Staaten einen Antrag stellen, für ihre Rechnung zur Sicherung der zur Zurückziehung bestimmten Noten hinterlegte United States Bonds zu pari plus Zinsen zu verkaufen.

Der Bundesreserverat kann die Bundesreservebanken veranlassen, die Staatsanleihen zu kaufen, jedoch in keinem Jahre mehr als für 25 Millionen \$. Auf Grund dieser Anleihen dürfen dann die Bundesreservebanken einen ihrem Nennwerte gleichen Betrag von „Circulating Notes“ ausgeben, die denselben Bedingungen unterliegen, wie die Noten der bisherigen Nationalbanken.

Ob von diesem Recht weiter Gebrauch gemacht werden wird, steht dahin, da es den Reservebanken freigestellt wird, die erworbenen 2%igen United States Bonds beim Schatzamt umzutauschen, zur Hälfte in 3%ige auf Gold lautende Schatzscheine der Vereinigten Staaten mit einjähriger Laufzeit, und zur Hälfte in 3%ige, nach 30 Jahren auf Gold lautende Bonds,

denen aber, im Gegensatz zu den bisherigen 2%igen Bonds, nicht das Recht, dagegen Noten auszugeben, anhaftet.

Was die Organisation der Mitgliedsbanken anbelangt, so sind die bisherigen bundesstaatlichen Bestimmungen für die bestehenden Nationalbanken, sowie die einzelstaatlichen Verordnungen für Staatenbanken und Trust-Companies durch das neue Gesetz nur insofern abgeändert, als die Gleichmäßigkeit dadurch gestört worden wäre.

Bestehen geblieben sind u. a. die Vorschriften über die Höhe des Mindestkapitals der Banken, über die Maximalsumme der zu gewährenden Kredite, über Aktienbeleihungen. Neu beitretende Staatenbanken und Trust-Companies müssen sich diesen Vorschriften und den neuen Bestimmungen hinsichtlich Reservehaltung sowie der Überwachung durch den Federal Reserve Board unterwerfen.

Neu geregelt sind vor allem die Vorschriften hinsichtlich der Bankreserven. Es werden jetzt unterschieden: Kurzfristige Depositen, das sind die Depositen, die innerhalb von 30 Tagen fällig, und Zeitdepositen, die später als nach 30tägiger Kündigung rückzahlbar sind.

Die von den Nationalbanken gehaltenen Reserven sind auf 12% für die Provinzbanken, 15% für die Reserve City Banken, von denen es zurzeit etwa 30 gibt, und auf 18% für die Central Reserve City Banken (New York, Chicago, St. Louis) festgesetzt. Außer diesen Reserven jedoch, die für die kurzfristigen Depositen bestimmt sind, ist von den Banken noch eine Reserve von 5% für die Einlösung der Zeitdepositen zu halten.

Von den genannten Reserven sollen halten:

die Provinzbanken  $\frac{4}{12}$  in ihren eigenen Kassen,  $\frac{5}{12}$  bei der Reservebank ihres Distrikts und restliche  $\frac{3}{12}$  in ihren Kassen oder bei der Reservebank oder bei beiden;

die Banken in den sog. Reservestädten  $\frac{5}{15}$  in ihren eigenen Kassen,  $\frac{6}{15}$  bei ihrer Reservebank und restliche  $\frac{4}{15}$  in ihren Kassen oder bei der Reservebank oder in beiden;

die Banken in den Zentralreservestädten  $\frac{6}{18}$  in ihren eigenen Kassen,  $\frac{7}{18}$  bei der Reservebank und  $\frac{5}{18}$  hier oder dort.

Die 5%, die beim Schatzamt zur Einlösung der Noten hinterlegt sind, dürfen in die Reserven in Zukunft nicht mehr eingerechnet werden.

Die bei den Bundesreservebanken zu deponierenden Teilreserven dürfen zur Hälfte aus diskontfähigen Wechseln bestehen. Man hofft dadurch

wohl, daß die Reserven, die nicht in eigenen Kassen gehalten zu werden brauchen, bei der Bundesreservebank konzentriert werden.

Im Gegensatz zu früher dürfen die Mitgliedsbanken keinen Teil ihrer gesetzlichen Reserven mehr bei anderen Banken, mit Ausnahme der Bundesreservebanken, halten. Dadurch werden vor allem die New Yorker Banken betroffen, denen bisher große Summen fremder Gelder seitens der Landbanken und kleinerer Städtebanken zur Verfügung standen.

Nach der Federal Reserve Act dürfen, im Gegensatz zu früher, die Nationalbanken, deren Kapital und Reserven mehr als 1 Million \$ beträgt, im Auslande Filialen errichten. Weiter dürfen alle Nationalbanken bis zur Hälfte ihres Kapitals plus Reserven ihr Akzept geben, sofern es sich um Transaktionen mit dem Auslande handelt, und schließlich dürfen die Nationalbanken, mit Ausnahme der in New York, Chicago und St. Louis ansässigen, Darlehen auf Agrikulturland innerhalb des Federal Reserve Distrikts bis zu 50% des Wertes, jedoch nicht länger als auf 5 Jahre, gewähren.

Alles in allem: Das amerikanische Bankgesetz vom 23. Dezember 1913 bringt derart einschneidende Änderungen, wie sie bisher wohl noch niemals in einem Lande auf dem Gebiete des Bankwesens erfolgt sind. Ein Mittel gegen die Willkür des amerikanischen Geldumlaufs ist geschaffen. Gewisse Bedenken bestehen freilich auch in Zukunft insofern, als die neuen Noten noch neben die alten treten — diese können erst innerhalb von 22 Jahren vollständig aus dem Verkehr gezogen werden — und dadurch die Umlaufmittel in Amerika <sup>1)</sup>, die heute schon pro Kopf der Bevölkerung höher als in jedem anderen Lande sind, eine weitere Vermehrung erfahren.

Auch im Interesse der deutschen Volkswirtschaft, die bisher ebenfalls stark unter der Rückständigkeit der amerikanischen Geldverfassung gelitten hat, wünschen wir, daß das Endziel der amerikanischen Reformen: Herbeiführung einer besseren Liquidität der amerikanischen Banken — bisher wurde der Hauptwert auf die Sicher-

<sup>1)</sup> In den Vereinigten Staaten gibt es 7 Arten von Papiergeld bzw. Banknoten: 1. Greenbacks, d. h. Staatsnoten. Ihr Betrag ist auf 300 Millionen \$ begrenzt, 2. Schatznoten (Unterlage: Barrengold), 3. Goldzertifikate (Unterlage: gemünztes Gold), 4. Silberzertifikate (sie wurden von der Regierung ausgegeben, um die jeden Monat anzukaufenden 4 Millionen Unzen Silber zu bezahlen), 5. die Nationalbanknoten, 6. die Federal Reserve Notes und 7. die Circulating-Notes der Bundesreservebanken.

heit, und in zweiter Linie erst auf die Liquidität gelegt —, in hohem Maße erfüllt werden möge.

### 5. Analysierung eines Bankausweises.

*Status der National City Bank of New York in New York,  
im Staate New York.*

Aktiva (Resources).	\$
Vorschüsse und Diskonten . . . . .	129 631 319,19
Überziehungen, gedeckt und ungedeckt . . . . .	6 426,89
U. S. Bonds zur Sicherung des Notenumlaufs . . . . .	12 712 500,00
U. S. Bonds zur Sicherung der U. S. Depositen . . . . .	2 220 000,00
Andere Bonds zur Sicherung der U. S. Depositen . . . . .	13 074 000,00
U. S. Bonds vorrätig . . . . .	363 670,00
Agio auf U. S. Bonds . . . . .	199 964,07
Bonds und sonstige Werte . . . . .	31 155 356,89
Bankgebäude und Einrichtung . . . . .	3 587 414,63
Conto U. S. Bonds . . . . .	1 935 500,00
Guthaben bei Nationalbanken (nicht Reserveagenten) . . . . .	3 884 724,95
Guthaben bei Staatenbanken und Bankiers . . . . .	537 937,92
Schecks und andere Barmittel . . . . .	510 587,79
Exchanges für das Clearing House . . . . .	22 481 842,11
Noten anderer Nationalbanken . . . . .	409 220,00
Kleingeldnoten, Nickels und Cents . . . . .	531,04
Barvorrat in gesetzlichem Gelde, nämlich:	
Gold . . . . .	\$ 44 819 320,00
Legal Tenders . . . . .	„ 2 521 000,00
	<hr/>
Tilgungsfonds beim U. S. Treasurer (5% des Notenumlaufs) . . . . .	635 625,00
Guthaben beim U. S. Treasurer neben dem 5% Tilgungsfonds . . . . .	271 459,24
	<hr/>
Total . . . . .	270 958 459,72
	<hr/> <hr/>
Passiva (Liabilities).	\$
Aktien-Kapital . . . . .	25 000 000,00
Surplus-Fonds . . . . .	23 000 000,00
Unverteilte Gewinne abzüglich bezahlter Spesen u. Steuern . . . . .	1 886 879,74
Nationalbanknoten im Umlauf . . . . .	12 712 497,50
	<hr/>
	62 599 377,24

§

	Übertrag:	62 599 377,24
Guthaben anderer Nationalbanken . . .	\$ 41 202 806,55	
Guthaben d. Staatenbanken u. Bankiers „	9 761 012,28	
Guthaben der Trust-Compagnien und Sparbanken . . . . .	„ 39 457 465,57	
Provident Reserve-Fonds . . . . .	„ 28 000,00	
Unerhobene Dividenden . . . . .	„ 480,00	
Depositen der Scheck-Konteninhaber . . .	„ 79 458 835,90	
Sicht-Certifikate auf Depositen . . . . .	„ 2 037 360,39	
Certifizierte Schecks . . . . .	„ 6 356 697,53	
Im Umlauf befindliche Cashier-Schecks „	2 175 574,26	
United Staates-Depositen . . . . .	„ 13 085 000,00	193 563 232,48
Geliehene Bonds . . . . .		14 795 850,00
Total . . . . .		<u>270 958 459,72</u>

Staat New York, County of New York, ss.:

Ich, Arthur Kavanagh, Cashier der obengenannten Bank, beschwöre feierlich, daß der obige Ausweis nach meinem besten Wissen und Glauben richtig ist.  
A. Kavanagh, Cashier.

Unterscriben und beschworen von mir

.....  
Edwin F. Corey, öffentlicher Notar.  
21. Februar 1913.

Correct-Attest:

Wm. Rockefeller,	}	Directors.
J. P. Grace,		
John W. Sterling,		

Den ersten Posten der Aktiva „Vorschüsse und Diskonten“ (loans and discounts) haben wir bereits (siehe S. 190 f.) erläutert.

„Überziehungen, gedeckt und ungedeckt“ (over drafts) ist ein Posten, der sich, meist sogar mit einem höheren Betrage, in jeder Bankaufstellung findet. Wer die praktischen Verhältnisse kennt, weiß, daß es in jedem Bankbetriebe vorkommt, daß ein Klient, vielleicht in dem Glauben, ein zum Inkasso übergebener Scheck sei bereits gutgeschrieben, sein Konto einmal überzieht. Es liegt nun in dem Belieben des betreffenden Kassenchefs, den Scheck zu honorieren oder zurückzuweisen. Hierdurch entstehen diese „over drafts“, die in der Regel am nächsten Tage bereits wieder ausgeglichen und durch neue Posten ersetzt werden.

Die Posten „U. S. Bonds zur Sicherung des Notenum-



laufs“ bzw. „Bonds für vom Schatzamt überlassene Depositen“ bedürfen nach dem Obengesagten keiner Erläuterung mehr, desgleichen nicht die nächsten beiden Posten.

„Bonds und sonstige Werte“ (stocks, securities) sind Effekten, die vielleicht zum Teil als Unterpfand gedient haben und von der Bank notgedrungen aufgenommen worden sind, oder Effekten, die die Bank erworben hat, weil ihr der Kurs günstig erschien. Möglicherweise, das geht aus dem obigen Ausweis nicht hervor, sind in dem Posten „sonstige Werte“ auch Immobilien enthalten, die die Nationalbanken erwerben dürfen, wenn sie dadurch ein vorher gewährtes Darlehen retten können.

Die „Guthaben bei Nationalbanken, Staatenbanken und Bankiers“ (due from other banks etc.) entstehen durch die laufende Geschäftsverbindung, z. B. indem Effekten an anderen Börsen verkauft, Schecks zum Inkasso gegeben sind usw.

„Schecks und andere Barmittel“ (checks and other cash items) sind zum größten Teil Schecks und Wechsel auf Firmen, die dem Clearing House nicht angehören. Sie sind der Klientele als bares Geld abgenommen, können aber aus banktechnischen Gründen erst am nächstfolgenden Werktag eingezogen werden.

Der Posten „Exchanges für das Clearing House“ bezeichnet noch nicht einkassierte Schecks und Wechsel auf andere Banken, die Mitglieder des Clearinghauses sind.

„Noten anderer Nationalbanken“ gelten nicht als legal tender und werden daher, ebenso wie „Kleingeldnoten, Nickel und Cents“, getrennt von dem Barvorrat aufgeführt. Der Grund des Verbotes, Noten anderer Nationalbanken als Barvorrat zu rechnen, ist wohl in der Befürchtung zu suchen, daß weniger gewissenhafte Nationalbanken durch gegenseitigen Austausch ihrer Noten ein schiefes Bild ihres Status geben könnten.

Der „Barvorrat“ (cash reserve), der einen der wichtigsten Posten des Ausweises bildet, besteht aus Gold, Goldzertifikaten, legal tender Noten, Silber und Silberzertifikaten.

Der „Tilgungsfonds im Schatzamt“ (bank note redemption fund) muß, wie bereits erwähnt, 5% der Notenzirkulation betragen. In der Regel ist er aber höher.

Bei den **Passiva** (liabilities) bedarf der erste Posten „Aktienkapital“ (Capital stock paid in) keiner Erläuterung. „Surplus-Fonds“ — bei der Bank von England und den englischen Banken als „rest“ be-

zeichnet — ist der Reservefonds. „Provident-Reservefonds“ übersetzen wir vielleicht am besten mit Spezial-Reservefonds. Es ist eine Reserve für einen oder mehrere Posten, deren Eingang zweifelhaft ist.

„Sicht-Certifikate auf Depositen“ (demand certificates of deposit) bilden eine besondere Form der Depositen. Es sind Depositenscheine, auf denen die Bank beglaubigt, daß Herr Soundso ein Guthaben von so und so viel Dollar besitzt, das gesperrt ist und nur dem Überbringer des Depositenscheines ausgehändigt wird. Dasselbe, nur in anderer Form, besagen die „Certifizierten Schecks“ (certified checks). Das „Certifying“ erfolgt in der Weise, daß ein Beamter der bezogenen Bank das Wort „good“ mit seinem Namen quer über die Vorderseite des Schecks schreibt<sup>1)</sup>.

„Im Umlauf befindliche Cashier's Checks“ sind eine Einrichtung, die in Deutschland ebensowenig wie die der zertifizierten Schecks bekannt ist. Erhält z. B. die Bank von einer anderen Bank Effekten im Betrage von 50 000 \$, so gibt sie, statt den Betrag in barem Gelde zu bezahlen, oder einen Scheck auf eine „Bank der Banken“ auszuschreiben, in Ermangelung eines solchen Zentralinstituts; einen cashier's check, d. h. einen von dem cashier unterzeichneten Scheck auf die eigene Bank, den das empfangende Bankhaus dann im Clearing verrechnet.

„Guthaben anderer Nationalbanken“ setzen sich teils zusammen aus den durch die laufende Geschäftsverbindung bedingten Rechnungsposten, zum größeren Teil aber stellen sie die Reserve dar, die die Nationalbanken laut Nationalbankgesetz als einen Teil ihrer Mußreserven in New York halten können (s. aber S. 198).

„United States Depositen“ sind die Gelder, die das Schatzamt vorübergehend der betreffenden Bank gegen Hinterlegung des gleichen Betrages United States Bonds überlassen hat.

„United States Bonds Conto“ sind Anleihen der Vereinigten Staaten, die die Bank, wie bei uns der Terminus technicus lautet, „auf Effektenkonto schuldig ist“, Effekten, die sie ihrer Klientele beliehen hat und die sie nun, da ein Depotgesetz und die Einrichtung der Nummernaufgabe in den Vereinigten Staaten nicht existiert, wieder weiter als Unterpfand gibt.

##### 5. Ausweis der New Yorker Associated Banks.

Ein gutes Barometer für die Lage des Geldmarktes bilden die Ausweise der großen Zentralnotenbanken. Als Ersatz hierfür veröffentlicht

<sup>1)</sup> S. Band I, S. 46.

FORM OF STATEMENT REQUIRED OF ASSOCIATED BANKS.

**NEW YORK CLEARING-HOUSE.**

The Weekly Statement as provided for below must be certified by an officer and sent to the Clearing-house before 11 o'clock A. M. on each Saturday.

WILLIAM SHERER,  
Manager.

**COPY OF STATEMENT  
OF THE**

..... ending the ..... day of ..... for week  
as required by Section 16 of the Constitution of the New York Clearing-house Association. .... 19.....

DAILY AVERAGE.                      ACTUAL ON ABOVE DATE.

Amount of LOANS AND DISCOUNTS. (Loans, Discounts and Stocks and Bonds and Mortgages owned by the Bank) .....					
Amount of SPECIE. (Gold and Silver Coin, United States and Clearing-house Gold Certificates, and United States Silver Certificates.) .....					
Amount of LEGAL TENDER NOTES. (United States Legal Tender Notes of all issues.) .....					
Amount of DEPOSITS, other than United States. (Gross Deposits and Unpaid Dividends, less Exchanges for the Clearing House, Amounts due from other banks for collection, Notes of other banks, and Checks on nonclearing institutions in this City) .....					
Amount of UNITED STATES DEPOSITS .....					
Total of U. S. and OTHER DEPOSITS .....					
Amount of CIRCULATION. (Amount outstanding.) .....					

Correct .....

man in den Vereinigten Staaten die Ausweise der im Clearing House vereinigten New Yorker Banken und Bankiers.

Da beim Clearingverkehr derjenigen Partei, die die Schecks empfängt, ein Kredit, wenn auch nur auf wenig Stunden, gewährt werden muß, so hat die New Yorker Clearing House Association 1) — in anderen Städten liegen die Verhältnisse ähnlich — nicht allein Vorkehrungsmaßregeln getroffen, daß nur erste, vertrauenswürdige Bankfirmen in die Vereinigung aufgenommen werden, sondern auch bestimmt, daß alle Mitglieder wöchentlich dem Manager des Clearing House ein „Statement“ liefern müssen, aus dem ihre Liquidität ersichtlich ist. Dieser Ausweis (s. nebenstehendes Muster) muß angeben den durchschnittlich während der Berichtswoche und am Ausweistage gehaltenen Betrag der Diskonten und Vorschüsse, des Barvorrats, Metallgelds, der legal tender Noten, Depositen und des Notenumlaufs.

Ausweis der New Yorker Associated Banks  
vom 21. März 1914.

Assets	in Millionen \$
1. Average amount of loans and discounts and investments 2)	1898
2. Average amount of specie 3) . . . . .	322
3. Average amount of legal tender notes and bank notes 4) . . . . .	83
Liabilities	
4. Average amount of deposits 5) . . . . .	1540
5. Average amount of circulation 6) . . . . .	46
Total Reserve (Posten 2 und 3) . . . . .	405
Vorgeschriebene Reserve . . . . .	385
Surplus in Reserve . . . . .	20

Die Ausweise der Clearing House-Mitglieder werden nun an jedem Sonnabend mittag zusammengestellt und als Ausweis der New Yorker Associated Banks veröffentlicht. Sie können aber, da sie nicht ein Bild für die gesamte Union, sondern nur für einen Platz — allerdings den wichtigsten der Union — geben, die Ausweise der großen Zentralbanken nicht voll ersetzen. Von diesen Ausweisen unterscheiden sich die der New Yorker Associated Banks ferner dadurch, daß ihre Ziffern nicht den Status eines bestimmten Tages angeben, sondern es wird von der ganzen Berichts-

1) S. a. Dokument 491 der National Monetary Commission, Washington 1910.

2) Portefeuille und Darlehen, 3) Barvorrat, 4) Staatsnoten, 5) Depositen, 6) Notenumlauf.

woche der Durchschnitt angenommen. Grund zu dieser Bestimmung mag wohl die Befürchtung gegeben haben, die Banken würden sonst ihre Aufstellung „frisieren“, indem sie z. B. nur an den ersten Tagen der Woche Wechsel diskontieren und Vorschüsse geben.

Aufstellungen nach einem vorgeschriebenen Muster müssen ferner fünfmal jährlich für den Kontrolleur der Umlaufsmittel angefertigt werden. Damit die Banken nicht in der Lage sind, ihre Berichte zu frisieren, besteht die Vorschrift, daß sie für einen zurückliegenden Tag anzufertigen sind. Die Bank erhält z. B. am 25. Februar die Aufforderung, ihre Bilanz per 20. Februar einzureichen. Die Berichte müssen vom cashier und von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet und in einer Zeitung des Ortes, an dem die Bank ihren Sitz hat, veröffentlicht werden. Hegt der Kontrolleur irgendwelche Bedenken gegen eine Bank, so darf er von dieser weitere Spezialberichte einfordern.

Mit Zustimmung des Schatzsekretärs ist der Kontrolleur ferner berechtigt, Revisoren zu bestellen, die die Geschäfte der Banken prüfen und ihm darüber Bericht erstatten. Die dadurch entstehenden Kosten haben die betreffenden Banken zu entrichten.

### 3. TEIL.

## Allgemeine Fragen der Notenbankpolitik.

### I. Notenpolitik.

#### 1. Wesen der Banknoten und Systeme der Notendeckung.

Die wichtigste Aufgabe einer jeden Zentralnotenbank ist die Regelung des Geld- und Zahlungsverkehrs. Sie muß den Geldumlauf den jeweiligen Bedürfnissen anpassen. Dies erreicht sie durch diejenige Operation, die ihr das charakteristische Gepräge verleiht, die Notenausgabe.

Eine Würdigung der Funktionen, der Bedeutung und des Wesens der Banknoten finden wir zuerst bei Adam Smith (*Wealth of Nations*): Gold- und Silbermünzen, die in einem Lande zirkulieren, und durch die die Produktion jährlich in Umlauf gebracht und an die Konsumenten verteilt wird, sind ebenso wie das Kapital, das ein Händler unbeschäftigt in barem Gelde liegen hat, totes Kapital (*dead stock*). Wird durch geschickte Operationen an Stelle der Gold- und Silbermünzen Papiergeld gebracht, so kann das Land dadurch einen großen Teil seines toten Kapitals in tätiges und produktives verwandeln. Smith vergleicht das im Lande umlaufende Gold- und Silbergeld mit einer Landstraße, „auf der alles Futter und Korn des Landes zum Markt gebracht wird, während auf ihr selbst nicht eine Faser davon wächst. Die Banknotenemission schafft aber eine Art von Fahrweg durch die Luft und macht es dem Lande möglich, einen großen Teil seiner Landstraßen in fruchtbare Weiden und Kornfelder zu verwandeln und dadurch den jährlichen Ertrag von Land und Arbeit beträchtlich zu erhöhen.“

Smiths Schüler, David Ricardo, der durch geschickte Spekulationen bereits im Alter von 25 Jahren so viel erworben hatte, daß er seine Banktätigkeit aufgab und sich ganz der Wissenschaft und, durch die Zeitverhältnisse hierzu veranlaßt, speziell dem Geld- und Banknoten-Problem

widmete, sagte: Geld ist eine Ware, deren Wert durch die darin enthaltene Arbeit bestimmt wird. Geldmenge und Warenpreis wirken automatisch aufeinander ein (s. S. 121 ff.).

Auf den Lehren von Ricardo, Mac Culloch, Samuel Jones, Lloyd u. a. basiert die Currency-Theorie, die besagt, die Notenzirkulation eines Landes habe sich nicht dem Kreditbedürfnis, sondern dem Münz- und Metallbestande anzupassen, und die Noten müssen metallisch voll gedeckt sein. Nach der Banking-Theorie reguliert sich der Notenumlauf durch den Bedarf, eine starre Festsetzung der Notengrenze widerspreche dem Wesen der Banknote. Dagegen müsse die stete Einlösbarkeit der Note gesichert sein, und um sie zu ermöglichen, solle eine prozentuale Bardeckung bestehen.

Der Einfluß der Notendeckung auf die gesamte Volkswirtschaft ist oft überschätzt worden, so auch von Tellkamp<sup>1)</sup>, der zur Zeit, als das Bankgesetz beraten wurde, Mitglied des Deutschen Reichstages war. „Die Deckungsfrage,“ sagte er, „berührt die Preise aller Gegenstände, alle öffentlichen und Privatkontrakte, alle nationalen und individuellen Geldverhältnisse, die Staatsfinanzen sowohl, wie den Gewinn und Verlust in Ackerbau, Industrie und Handel, kurz alle öffentlichen Angelegenheiten, wie alle häuslichen Geschäfte, wobei das Geld irgend eine Rolle spielt.“

Tellkamp und andere vertraten auch in Deutschland in den 1870er Jahren die Ansicht, die Banknoten seien nur Stellvertreter des baren Geldes und demnach wie dieses zu behandeln. Wie das Gepräge der Münze, so müsse auch die Banknote den wahren inneren Wert ausdrücken. Das Privilegium, Noten, die nur zu  $\frac{1}{3}$  in bar gedeckt sind, auszugeben, sei einem Privilegium zum Falschmünzen ähnlich usw. Solche Ansichten beruhen eben auf einer Verkennung des Wesens der Note.

Die Banknote wird von Nationalökonomern meist als eine „Anweisung“ der Bank auf sich selbst definiert. Richtiger ist es, von einem „Zahlungsversprechen“ (Verpflichtungsschein, § 363 HGB.) zu reden, da eine Anweisung eine an einen Dritten gerichtete Zahlungsaufforderung ist<sup>2)</sup>. Als Analogie zum Münzregal hat man ein „Notenhoheitsrecht“ des Staates konstruiert. Die Rechtsgrundlage war zweifelhaft. Man will aber nicht die Ausgabe von Banknoten als reinprivatrechtliches Geschäft angesehen

<sup>1)</sup> Erfordernis voller Metalldeckung der Banknoten. Berlin 1873.

<sup>2)</sup> Vgl. a. das Schema der Reichsbanknoten: Ein Hundert Mark zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote.

wissen. So spricht auch das deutsche Bankgesetz von einer Befugnis zur Ausgabe von Banknoten, die erst vom einzelnen „erworben“ werden muß. Der Gedanke an ein im Wesen des Staates bereits begründetes Notenhochsrecht tritt hier deutlich hervor<sup>1)</sup>.

„Oberster Grundsatz einer Bankverwaltung hinsichtlich des Notendeckungssystems muß sein,“ sagt Adolph Wagner<sup>2)</sup>, „daß das die Banksolvenz bedingende Aktivgeschäft der Bank nach der Natur und Beschaffenheit der Passivgeschäfte geleitet, die Art der Kapitalanlage und das gegenseitige Verhältnis der einzelnen Bankaktiva untereinander danach bestimmt werden muß.“ Nach allgemein gültiger, von der Wissenschaft und von der Praxis anerkannter Lehre sollen alle Banken, die Noten ausgeben, vor allem zwei Forderungen erfüllen:

1. die Banken müssen jederzeit Mittel besitzen, ihre Noten, die ihnen zur Einlösung vorgelegt werden, in Währungsgeld umzutauschen und
2. die Banken müssen ihre metallisch teilweise, bzw. voll gedeckte Notenemission dem Bedarf anpassen, d. h. sie sollen soviel Noten ausgeben, wie für das Wirtschaftsleben des Landes erforderlich und nützlich erscheint, wieviel der Menge und Größe der Zahlungen entspricht.

Auf welche Weise dies am zweckmäßigsten erfolgt, darüber gehen die Ansichten auseinander.

Vier Systeme der Notendeckung lassen sich unterscheiden:

1. vollständige Bardeckung aller Noten, die über einen vom Gesetzgeber bestimmten Betrag (Kontingent) hinaus ausgegeben sind (englisches System);
2. Deckung der Noten durch schwer realisierbare Aktiva (amerikanisches System);
3. Deckungsvorschriften existieren nicht (französisches System);
4. bankmäßige Deckung der Noten (deutsches System).

a) Das englische System (currency principle).

Dreierlei Art sind die von der Bank von England ausgegebenen Noten:

1. Noten, für die eine realisierbare Deckung nicht besteht. Ihr Betrag ist auf die Höhe der Regierungsschuld (11 015 100 £) beschränkt.
2. Noten, die durch Staatsschuldverschreibungen gedeckt sind. Gegenwärtig sind dies 7 434 900 £ und

<sup>1)</sup> S. a. James Breit, Bankgesetz S. 58.

<sup>2)</sup> System der Zettelbankpolitik. Freiburg 1873. 2. Aufl. S. 240.



3. Noten, für die volle Bardeckung besteht. Ihr Betrag ist natürlich keiner Grenze unterworfen.

Man hat, zuerst geschah es durch Macleod, öfters gesagt, in dem englischen System der Notendeckung seien zwei Prinzipien vereint: die Currency-Theorie, die für jede in den Verkehr gegebene Note volle Deckung fordert, und das von John Law in Anwendung gebrachte System, das Deckung der Noten durch Staatspapiere gestattet. Eine Verknüpfung dieser beiden Systeme war wohl aber von Sir Robert Peel nicht beabsichtigt. Er sowohl wie Lord Overstone hielten es vielmehr für zweckmäßig, einen bestimmten Betrag Noten zu emittieren, von dem man annahm, daß er, weil zu Zahlungsausgleichungen erforderlich, sich dauernd im Verkehr halten werde. Adolph Wagner<sup>1)</sup> sagt von diesem System, „die berechnete Entwicklung des ganzen modernen Bankwesens, namentlich auch der Depositenbank, ignoriert und vergißt, daß es sich bei Banknoten und Depositen nicht um die rechtliche Möglichkeit der Rückforderung, sondern um die tatsächliche Wirklichkeit handelt“.

In die Praxis umgesetzt wurde dieses System der indirekten Kontingentierung 1844 in England durch die Peelsche Bankakte. Sind zu viel Noten im Verkehr, so werde, sagte man, das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage im Zahlungswesen gestört, und an den Krisen sei insbesondere die große Notenemission schuld. Man ist hierbei von der auch noch heute viel vertretenen Ansicht ausgegangen, die Hauptaufgabe der Zentralbank des Landes bestehe in der Kreditgewährung, und um allen berechtigten Kreditansprüchen zu genügen, setze die Bank Noten in den Verkehr, verfare nach der Papiergeld- und Banknoten-Lehre, wie sie Mephisto im Faust den Räten der Krone anpreist: „Es fehlt an Geld, nun gut, so schaff' es denn.“

Die Notenbank, bzw. der Staat, darf aber nicht die Notenemission nach den Krediten, sondern muß umgekehrt die Kredite nach der ihr aus der Notenemission und aus anderen Quellen zuströmenden Geldern bemessen. „Würde die Bank alle Kreditansprüche dadurch befriedigen, daß sie die Notenpresse in Bewegung setzt, so würde damit,“ sagt Bendixen<sup>2)</sup> zutreffend, „ein Zustand geschaffen, den man als Falschmünzerei des Staates bezeichnen könnte, mit den naturnotwendigen Folgen der Preissteigerung und Geldentwertung“.

Aus irrigen Anschauungen über Wesen und Funktionen der Banknote

<sup>1)</sup> System der Zettelbankpolitik, a. a. O. S. 241.

<sup>2)</sup> Das Wesen des Geldes. Leipzig 1908. S. 35.

ist das englische Bankgesetz von 1844 entstanden. Die Bestimmung, daß bei Verzichtleistung einer englischen Privatnotenbank nur  $\frac{2}{3}$  ihres Kontingents dem der Bank von England zufallen solle, hat bewirkt, daß trotz steigender Bevölkerungsziffer die Summe der umlaufenden englischen Noten nicht nur nicht gleichgeblieben ist, sondern sich verringert hat.

Welche schlimme Folgen das starre Begrenzen der Notenemission haben kann, hat England in den Jahren 1847, 1857 und 1866 erfahren müssen. Obwohl die Bank von England 1847 einen Metallbestand von  $8\frac{1}{2}$ , 1857 von  $7\frac{1}{2}$  und 1866 von 12 Millionen £ besaß, mußte sie, da sie weitere, ungedeckte Noten nicht mehr ausgeben, Gold nicht beschaffen konnte, die Kreditgewährung einstellen. Je mehr die Bank sich der Grenze des gestatteten ungedeckten Notenumlaufs näherte, desto größer wurden die an sie gestellten Ansprüche. Jeder wollte sich disponible Mittel beschaffen, nicht weil er sie augenblicklich benötigte, sondern um für später gesichert zu sein. Sobald die Peelsche Bankakte suspendiert und die Bank keinen Beschränkungen in der Kreditgewährung unterworfen war, wurden die nur für den Notfall abgehobenen Summen wieder zur Bank zurückgebracht. Die über das Kontingent hinaus ausgegebene Summe der metallisch nicht gedeckten Noten war in allen drei Fällen geringfügig. Sicher ist, daß die an die Bank von England gerichteten Kreditansprüche weit geringer gewesen wären, wenn eine Begrenzung der Notenemission nicht bestanden hätte. Eine feste Notengrenze, das hat man in England gespürt, ist in kritischen Zeiten eine große Gefahr für das Kreditwesen des ganzen Landes. Weil sich das Bankgesetz von 1844 nur in normalen Zeiten bewährt hat, ist ihm von englischen Finanzmännern der Name „fair weather act“ (Schönwettergesetz) gegeben worden.

Die Bestimmung, daß alle über einen bestimmten Betrag hinaus ausgegebenen Noten voll durch Gold gedeckt sein müssen, besteht auch in Rußland und in Finnland. In Österreich-Ungarn ist die direkte Kontingentierung 1887 beseitigt worden. In den skandinavischen Ländern, in denen sie in Nachahmung der Peelschen Akte ebenfalls bestanden hat, sind erhebliche Milderungen der Bestimmungen erfolgt.

In Rußland ist, wie wir gesehen haben, durch Ukas vom 27. August 1897 bestimmt worden, daß die von der Russischen Reichsbank ausgegebenen Noten bis zur Höhe von 600 Millionen Rubel wenigstens zur Hälfte, die darüber hinaus ausgegebenen voll durch Gold gedeckt sein müssen. Da der Notenumlauf dauernd mehr als 600 Millionen Rubel

beträgt, so könnte man, einfacher sagen: Alle über 300 Millionen Rubel hinaus ausgegebenen Noten müssen voll gedeckt sein.

In Finnland darf die Finnlands Bank 50 Millionen Mark ungedeckte Noten ausgeben. Alle darüber hinaus in Umlauf gesetzten Noten müssen voll gedeckt sein. Als Valuta wird aber hierbei nicht nur die metallische Kassa der Bank, sondern auch jede leicht einziehbare Forderung gerechnet.

#### b) Das amerikanische (New Yorker) System.

Das amerikanische System (Deckung der Noten durch Anleihen) bietet in normalen Zeiten den Gläubigern wohl die Gewähr, bei einem Zusammenbruche der Emissionsbank Befriedigung zu erhalten. Kommen aber in bewegten Zeiten große Posten von United States Bonds, die als Notendeckung gedient haben, an den Markt, und steht ihnen keine entsprechende Nachfrage gegenüber; so werden sie überhaupt nicht oder nur mit großen Opfern zu veräußern sein. Auch in kritischen Zeiten wird durch die Bestimmungen des Nationalbankgesetzes wohl eine endliche, nicht jedoch eine augenblickliche Sicherheit gewährt. Ein gutes Notensystem soll aber höheren Anforderungen genügen: Die Vorsichtsmaßregeln müssen derart sein, daß der Noteninhaber jederzeit und unter allen Eventualitäten damit rechnen kann, daß die Noten in Währungsgeld umgetauscht werden.

Die Notenausgabe in den Vereinigten Staaten ist nicht nach wirtschaftlichen, sondern nach fiskalischen Grundsätzen geregelt. Ist der Kurs für Bonds niedrig, so füllen die Banken ihre Bestände auf und erhöhen die Notenenmission. Im umgekehrten Falle tritt oft eine Begrenzung ein. Da dem Notensystem der Anschluß an das Wirtschaftsleben fehlte, konnte es sich seinen Forderungen nicht fügen. Das Kreditsystem ist nicht elastisch. Es fehlt eine zentrale Instanz, die den Geldumlauf in normalen wie in kritischen Zeiten reguliert und im Notfalle helfend eingreift, so daß die Krisen bereits im Keime erstickt werden. Das Gesetz von 1913 wird dazu beitragen, das amerikanische Bankwesen elastischer zu gestalten.

In anormalen Zeitläufen konnten die amerikanischen Notenbanken niemals der Forderung gerecht werden, die der französische Finanzminister Mollin in seiner „Note du Havre“<sup>1)</sup> aufstellt: „Eine Bank muß stets

1) Note expédiée du Havre le 29. Mai 1810 à la Banque de France par ordre de S. M. l'Empereur, et par l'entremise de M. le Comte Mollin, Ministre du Trésor. Siehe L. Wolowski, „La question des banques. Paris 1864. S. 83.

bereit sein, in irgendwelchem Augenblick liquidieren zu können, in erster Linie den Inhabern ihrer Noten gegenüber durch Realisation ihres Portefeuille . . . Um niemals aufzuhören, muß eine Bank jeden Augenblick auf eine Liquidation gefaßt sein.“ Insofern war die Ende 1913 erfolgte Neuregelung von größter Bedeutung für das amerikanische Wirtschaftsleben.

In Japan war im Dezember 1873 das Notenbankwesen nach amerikanischem Muster geregelt worden<sup>1)</sup>: Die nach dem Nationalbank-Gesetz zu gründenden Banken sollten zunächst 60% ihres angesammelten Kapitals in Kurantgeld beim Finanzministerium deponieren. Dafür erhielten sie in gleichem Betrage japanische Staatsschuldscheine und gegen deren Hinterlegung den gleichen Betrag in Noten, die die Bank als Betriebskapital in Umlauf bringen sollte. Als Notendeckung sollten die restlichen 40% ihres Kapitals dienen, die die Bank in Goldmünzen halten mußte. Auf Grund dieses Gesetzes wurden zunächst 4 Nationalbanken errichtet, deren Tätigkeit aber den erwarteten Hoffnungen keineswegs entsprach.

Ein neues Nationalbank-Gesetz von 1876 hob die Verpflichtung, die Noten in Gold einzulösen, auf und erleichterte die Gründung von Notenbanken. Gegen Hinterlegung von Staatspapieren erhielt jede Bank vom Finanzministerium Noten in Höhe von 80% ihres Kapitals. Die Noten mußten zu 25% in Landeswährung (Papiergeld) gedeckt sein und besaßen Zwangskurs. Ende 1879 bestanden bereits 153 Nationalbanken mit einem Kapital von 40,6 und einem Notenumlauf von ca. 32 Millionen Yen. Ihren Hauptzweck, das Papiergeld durch Noten zu ersetzen, konnten diese aber nicht erfüllen. „Als Notenbanken haben sie nichts anderes geleistet, als zur Vermehrung der Umlaufmittel beizutragen, wodurch damals eine große Valutaverminderung des Währungsgeldes veranlaßt wurde<sup>2)</sup>.“ Man erkannte in Japan, daß die wichtige Aufgabe, das Zahlungswesen des Landes zu regulieren und den Geldverkehr zu erleichtern, nur durch eine Zentralbank erfolgen könne und führte, im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten von Amerika, das für richtig Erkannte auch durch. 1882 entstand die Bank von Japan, 1884 erhielt sie das Recht der Notenausgabe. Die Nationalbanken wandelten sich in Privatbanken um, und ihre Noten hörten 1899 auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

---

1) S. Kanju Kiga, Das Bankwesen Japans. Leipzig 1904, S. 31.

2) Kiga a. a. O. S. 59.

### c) Das französische System.

In England und Deutschland ist die Summe der nicht durch bares Geld oder Gold gedeckten Noten festgelegt. Der Ausgabe ungedeckter Noten ist ein Riegel vorgeschoben, der in England unbeweglich, in Deutschland elastisch ist. Die Bank von Frankreich hingegen kennt nur eine einzige Grenze für ihre Notenausgabe, das ist die absolute Summe ihrer Noten, die, wie wir gesehen haben, nach und nach erhöht worden ist und jetzt den stattlichen Betrag von 6,8 Milliarden fr. erreicht hat.

Ob und wie diese Noten Deckung finden, ist dem Ermessen der Verwaltung der französischen Zentralnotenbank überlassen. Ihre verantwortungsvolle Aufgabe wird ihr dadurch allerdings sehr erleichtert, daß Frankreich ein kapitalreiches Land ist, daß die an die Bank gestellten Kreditansprüche verhältnismäßig gering sind — was zum Teil seinen Grund darin hat, daß sie nur Wechsel mit drei Unterschriften diskontiert — und daß in der Bevölkerung eine große Vorliebe für Banknoten besteht. Eine unvorsichtige und untüchtige Bankverwaltung kann mit dem französischen System, das ihr weitgehendste Vollmacht gibt, großes Unheil anstiften.

Eine absolute Fixierung der Noten finden wir ferner bei den Privatnotenbanken in England und Wales. Als deren Kontingent durch das Peelsche Bankgesetz festgestellt worden ist, hat als Maßstab der Notenumlauf gedient, den die Banken 12 Wochen vor dem 27. April 1844 im Durchschnitt gehabt hatten. Diese Banken dürfen mehr Noten als ihnen zugeteilt sind auch dann nicht ausgeben, wenn dafür volle Bardeckung bestehen würde.

Auch das deutsche Bankgesetz vom 14. März 1875 begrenzt die Notenhöhe für die deutschen Privatnotenbanken. Hiernach beträgt die Maximalgrenze der auszugebenden Noten für die

Bayerische Notenbank	70 000 000 M
Württembergische Notenbank	25 714 285 „
Badische Bank	27 000 000 „

Für diese Institute und für die Sächsische Bank, der eine Maximalsumme nicht gesetzt ist, finden aber noch die Bestimmungen betreffs Dritteldeckung und Notensteuer Anwendung.

### d) Das deutsche (kontinentale) System.

Das deutsche System hat mit dem englischen System gemeinsam, daß die ungedeckte Notenmenge ziffernmäßig fixiert ist, aber es ist keine starre, unverschiebbare Grenze: Gegen Entrichtung einer 5%igen Noten-

steuer kann das Notenkongingent überschritten werden, es besteht also eine indirekte Kontingentierung. Man erkannte damit an, daß die Kreditansprüche zu verschiedenen Zeiten nicht gleich groß sind, der Notenumlauf deshalb elastisch sein müsse, und hoffte andererseits, daß die Steuer eine übermäßige Vermehrung des ungedeckten Notenumlaufs, mißbräuchliche Notenausgabe verhüten werde, indem die Notenbanken den Diskont heraufsetzen würden, sobald sie in die Notensteuer kämen.

Über die Nützlichkeit dieses Systems der Kontingentierung und Notensteuer hat man bei Schaffung des Bankgesetzes lange gestritten. Während Lasker sehr für dieses System eintrat, konnte sich Bamberger für die Idee nicht erwärmen. „Man kann mit der Kontingentierung selig werden, man kann aber auch ohne Kontingentierung selig werden“ — mit diesen Worten charakterisierte er einmal seine Stellungnahme zu dem Projekt. Da er aber das System für die zahlreichen Privatnotenbanken nützlich hielt und eine verschiedene Behandlung der Reichsbank und der Privatnotenbanken böses Blut erregt hätte, stimmten er und seine Freunde dem Kontingentierungs- und Besteuerungsvorschlage zu. Der preußische Finanzminister Camphausen hoffte von dem System, daß es eine gute Steuerquelle für das Reich sein werde.

Andere erblickten und erblickten in der Überschreitung der Kontingentengrenze ein Warnungssignal für die Geschäftswelt. „Die Bank soll hierdurch“, sagt Kaemmerer in seiner Schrift „Reichsbank und Geldumlauf“, „gezwungen werden, bei Erreichung solcher Grenze Halt zu machen, resp. ein weithin sichtbares Warnungssignal zu geben, die Unternehmungslust einzudämmen.“ Auch 1899, als das Bankgesetz zum zweiten Male erneuert wurde, sah man in der Kontingentierungsvorschrift insofern einen Vorteil, als die „Überschreitung der Kontingentengrenze stets eine Art Warnungssignal für die Geschäftswelt sei und für diese die notwendigen Diskonterhöhungen leichter verständlich mache“.

Am Anfang des Jahres 1874 belief sich die Gesamtsumme der in Deutschland zirkulierenden Noten auf 1353 Millionen M, denen eine Metalldeckung von etwa 68% gegenüberstand. Nach vollkommener Einführung der Goldwährung schätzte man den Notenumlauf auf 1000 Millionen M. Das steuerfreie Gesamtkongingent wurde anfänglich auf 385 Millionen M festgesetzt. Davon entfielen auf die Reichsbank 250, auf die übrigen deutschen Notenbanken zusammen 135 Millionen M. Da man den künftigen Notenumlauf weit unterschätzt hatte, erschien auch das steuerfreie Notenkongingent zu niedrig. Besonders unzureichend hatte sich das

Kontingent der Reichsbank erwiesen, obgleich es durch Verzichtleistung mehrerer Noteninstitute auf 293,4 Millionen M angewachsen war. 1899 erfolgte dann die Erhöhung des Kontingents der Reichsbank auf 450 und 1909 auf 550 bzw. 750 Millionen M.

Während die Reichsbank das Kontingent zum ersten Male erst nach fünfjähriger Tätigkeit (Dezember 1881) und bis 1896 im ganzen nur 24mal überschritten hat, weist das Jahr 1897 allein schon 9, die Jahre 1899 und 1900 je 20 Überschreitungen auf. 1907 ist die Steuergrenze 25-, 1913 19mal überschritten worden. An Notensteuer mußten 1912 4,6, 1913 3,7 Millionen M an die Reichskasse gezahlt werden.

Der durchschnittliche Notenumlauf der Reichsbank betrug

1909:	1 576 532 000 M
1910:	1 605 882 000 „
1911:	1 663 615 000 „
1912:	1 781 999 000 „
1913:	1 958 173 000 „

Summa: 8 586 201 000 M

im Durchschnitt der letzten

5 Jahre also . . . . . 1 717 240 000 M.

Dem entspricht etwa das jetzt geltende Kontingent.

Die Notensteuer soll, hatten wir gesehen, für die Geschäftswelt ein Warnungssignal sein. „Ist die Grenze zu hoch gegriffen“, sagt Christians<sup>1)</sup>, „so kommt die Warnung zu spät, ist sie zu niedrig, so ertönt sie so oft, daß man ihr keine Beachtung mehr schenkt.“ „Von einsichtigen Geschäftsleuten“, sagt Max Schinckel<sup>2)</sup> auf dem III. Deutschen Bankiertage, „ist die steuerfreie Notengrenze immer nur als ein bestimmter Punkt auf dem Thermometer für die im Geldmarkte herrschende Temperatur betrachtet worden. Je nach seinem Temperament hat der eine ihn noch als den Gefrierpunkt, der andere vielleicht schon als den Siedepunkt angesehen . . . . . Für den Fachmann und für eine vorsichtige Reichsbankverwaltung würde eine solche Verschiebung der Notengrenze nur eine Umschaltung des Thermometers etwa wie von Réaumur auf Celsius bedeuten.“ Ist die Bank lange Zeit hintereinander in der Notensteuer, so muß das Warnungssignal selbstverständlich versagen.

<sup>1)</sup> Deutscher Ökonomist 1908, Nr. 1329.

<sup>2)</sup> Verhandlungen des III. Allgemeinen Deutschen Bankiertages zu Hamburg. Berlin 1907, S. 74.

Adolph Wagner<sup>1)</sup> führte in der Enquete-Kommission gegen die Kontingentierung an, daß sie zwar als Warnungssignal funktioniere, aber nicht in richtiger Weise: „Es verbreitet sich zu frühzeitig und zu stark eine Ängstlichkeit, die darauf hinausläuft, nicht einmal unmittelbar die Spekulation zu dämpfen, das wäre gut, sondern auch normale Kreditgesuche an die Reichsbank möglichst noch früher zu leiten, als es sonst geschähe. Darin kann ich nichts Günstiges sehen. Das Warnungssignal funktioniert hier tatsächlich, aber unrichtig: es verfrüht und steigert gerade die betreffenden Kreditgesuche. Eben deswegen bin ich in meinen Auffassungen immer zu dem Resultat gekommen, es wäre eigentlich das richtigere, von der ganzen Kontingentierung abzusehen. Dafür möchte ich mich auf die Äußerung eines großen englischen Praktikers berufen, Lord Ashburtons, der wörtlich einmal sagte, es sei eigentlich nichts absurder und anmaßender, als in solchen Dingen den menschlichen Verstand durch einen Mechanismus zu ersetzen. Und das geschieht in England in der Peelsakte und geschieht auch meines Erachtens bei uns im deutschen Reichsbankgesetz. Wir müssen da der Bankverwaltung das Vertrauen gewähren, daß sie ohne solche mechanische Vorschriften das Richtige tut.“

Freiherr von Gamp<sup>2)</sup> erklärte sich gegen die Notenkongingentierung, und schlug vor, „den steuerfreien Notenumlauf von dem Deckungskoeffizienten in Gold dergestalt abhängig zu machen, daß der steuerfreie Notenumlauf mit der zunehmenden prozentualen Steigerung der Golddeckung sich erweitert“.

Aus meiner Bankpraxis, wie aus meiner Lehrtätigkeit, die mich mit Geschäftsleuten aller Branchen in Berührung brachte, habe ich die Überzeugung gewonnen, daß nur ein ganz verschwindend kleiner Teil von Kaufleuten und Industriellen der Notensteuer und der Tatsache, ob und mit welchem Betrage die Reichsbank in der Notensteuer ist, Beachtung schenkt. Die Mehrzahl der Kaufleute und Industriellen, die überhaupt einen Bankausweis lesen, betrachten die Notensteuer als eine interne Angelegenheit der Reichsbank und bekümmern sich nur um das Deckungsverhältnis. Diese Erfahrung wird auch der ehemalige Bankdirektor Friedrich Thorwart<sup>3)</sup> gemacht haben, wenn er schreibt: „Wozu eine Vorschrift bestehen lassen, von deren Wertlosigkeit gerade die berufensten Kreise überzeugt sind?“

<sup>1)</sup> Siehe Bericht der Bank-Enquete. Berlin 1909. S. 47.

<sup>2)</sup> Siehe Bericht der Bank-Enquete. Berlin 1909. S. 43.

<sup>3)</sup> Frankfurter Zeitung vom 14. August 1907.



Die Notensteuer soll weiter Garantien gegen einen Mißbrauch des Notenrechts gewähren. Dafür gibt es aber neben der Bestimmung der Dritteldeckung noch Vorschriften hinsichtlich der Geschäfte, die einer Notenbank gestattet bzw. verboten sind. Weiter ist bei 3 der noch bestehenden deutschen Privatnotenbanken eine Maximalgrenze der auszugebenden Noten festgesetzt. In ihrer Geschäfts- und Diskontpolitik hat sich die Deutsche Reichsbank niemals durch die Notensteuer beeinflussen lassen. Sehr oft hat sie, als sie in der Notensteuer war, was man bei Schaffung des Bankgesetzes für ganz unwahrscheinlich gehalten hat, zu einem niedrigeren Satze als zu 5% diskontiert — so 1894 und 1895, 1902 und 1903 zu 3% — und somit „aus ihrer eigenen Tasche etwas zum Zinsfuß zugelegt“.

Die Notensteuer soll drittens dem Reich eine Einnahmequelle sein. Wird das steuerfreie Notenkontingent erhöht, oder wird die Steuer abgeschafft, dann erleidet das Reich zunächst eine Einbuße; doch ist aber zu berücksichtigen, daß  $\frac{3}{4}$  der Summe, die die Reichsbank dadurch spart, in Form eines Gewinnanteiles wieder ans Reich fließt, so daß die Dividende der Anteilseigner durch den Wegfall der Steuer nur um ein Geringes erhöht werden würde. Die Steuer, die die Privatnotenbanken bisher ans Reich gezahlt haben, ist sehr geringfügig; im Durchschnitt der letzten 3 Jahre waren es (s. S. 87) knapp 58 300 M im Jahre. Es spricht aber auch nichts dagegen, die Notensteuer bei der Reichsbank aufzuheben, sie aber bei den 4 Privatnotenbanken in alter Weise bestehen zu lassen.

Die indirekte Kontingentierung hat, wie gezeigt, heute keinen praktischen Wert mehr. Da sie nur eine Kontingentüberschreitung beachtet und nicht auf das Verhältnis von Notenumlauf und Bardeckung Rücksicht nimmt, könnte sie unheilvoll wirken, wenn nicht mit ihr gleichzeitig die Vorschrift verknüpft wäre, daß für einen Teil der ausgegebenen Noten Bardeckung bestehen muß und der Rest in guten, kurzfristigen Wechseln anzulegen ist. Die Minimalhöhe des Barfonds ist in einem Quotensatz vom Notenumlauf festgesetzt. Ungedeckte Noten im wahren Sinne des Wortes gibt es in Deutschland nicht.

Eine gewisse Willkür besteht in der Wahl der Quote. Warum hat man in Deutschland gerade einen Barfonds von  $33\frac{1}{3}\%$ , warum nicht einen solchen von 40 oder 25% für zweckmäßig gehalten? Die Höhe der Minimalbardeckung ist örtlich und zeitlich verschieden. In Oesterreich-Ungarn, das 1888 nach deutschem Muster eine indirekte Kontingen-

tierung der Noten eingeführt hat — für die umlaufenden Noten, die den Barbetrag von 400 (jetzt 600) Millionen K übersteigen, ist eine Notensteuer von 5% zu entrichten —, müssen 40% bar gedeckt sein. Zur Deckung des Restes können, im Gegensatz zu Deutschland, auch Lombarddarlehen und Devisen dienen. Bankmäßig, d. h. durch Diskonten, Devisen oder Lombarddarlehen, müssen auch alle anderen sofort fälligen Verbindlichkeiten der Österreichisch-ungarischen Bank gedeckt sein.

Eine indirekte Kontingentierung mit veränderlicher Steuer wird in den Vereinigten Staaten von Amerika durch das Bankgesetz vom 28. Dezember 1913 eingeführt: Jede Reservebank muß gegen die von ihr ausgegebenen und umlaufenden Noten einen Goldbetrag von 40% halten. Sinkt er unter 40%, so tritt eine progressive Steuer ein, deren Höhe je nach dem Defizit, bei einem Minus von  $7\frac{1}{2}\%$  ( $32\frac{1}{2}\%$  statt 40%) mit 1% des Fehlbetrages beginnt. Für jede weitere  $2\frac{1}{2}\%$  des Zuwachses des Defizits beträgt die Steuer  $2\frac{1}{2}\%$ .

Eine Art Kontingentierung besteht auch bei den drei italienischen Notenbanken: der Banca d' Italia, dem Banco di Napoli und dem Banco di Sicilia. Während das Gesetz von 1893 eine allmähliche Verringerung des Kontingents vorsah, wurde dieses später, unter Verlängerung des Privilegs der 3 Banken, wieder erhöht. Insgesamt beläuft sich der kontingentierte Notenbetrag auf 908 bzw. 1115 Millionen L.

Davon entfallen:

660 bzw. 810 Mill. L	auf die Banca d' Italia
200 „ 245 „ „ „	den Banco di Napoli
48 „ 60 „ „ „	den Banco di Sicilia.

Die bankmäßige Deckung beträgt 40% des Notenumlaufs und wird in einer besonderen Reserve angelegt, bestehend aus italienischem Metallgeld, Gold, ausländischen Devisen und ausländischen Goldguthaben. Der nicht aus Metall bestehende Teil der Deckung darf bei der Banca d' Italia 11%, beim Banco di Napoli 7%, beim Banco di Sicilia 15% des Notenumlaufs nicht überschreiten. Der metallische Teil der Notendeckung muß zu 75% aus Gold bestehen. Für die Notenreserve der 3 Banken sind von dem jeweiligen Umlauf unabhängige Mindestbeträge festgesetzt. Auch die Schulden auf Sicht sollen eine ähnliche Deckung von 40% haben, wie die Noten. Die Noten haben Zwangskurs.

Die Notensteuer betrug ursprünglich 1% auf den Gesamtbetrag der bankmäßig oder metallisch ungedeckten Noten, also evtl. auf 60% des normalen Notenumlaufs. Sie wurde später auf  $2\frac{1}{2}\%$  und 1908 auf

1/100 ermäßigt. Dies gilt jetzt indessen nur für das Kontingent von 908 Mill. L. Die weiteren 207 Mill. L. (bis 1115 Mill. L.) werden von einer erhöhten Steuer betroffen, die sich zwischen einem Drittel der Bankrate und der vollen Bankrate hält. Überschreitet der Notenumlauf auch noch diese erweiterte Grenze, so wird er von einer besonderen Steuer von 7½% betroffen. Noten, die gegen volle Golddeckung ausgegeben wurden, sind steuerfrei. Für die Banca d' Italia ergibt sich somit folgendes Ausgabeverhältnis: 1. 660 Mill. L. Noten mit 40% Deckung; 2. unbegrenzte steuerfreie Ausgabe gegen volle Metalldeckung; 3. 150 Mill. L. mit 40% Reserve bei beweglicher und steigender Steuer; 4. unbegrenzte Ausgabe gegen 7½% Steuer<sup>1)</sup>.

Die Banken sind verpflichtet, dem Staat auf Verlangen einen Vorschuß bis zu 125 Mill. L. gegen Hinterlegung von Staatspapieren, verzinslich mit 1½%, zu gewähren. Die dagegen ausgegebenen Noten bleiben steuerfrei.

Bendixen<sup>2)</sup> sagt, daß die von den Notenbanken erteilten Kredite mit Geldern zu erfolgen hätten, die „verkaufsfähige Konsumgüter“ repräsentieren. Deren Verbriefung sei der Warenwechsel. „Sind die Warenwechsel geeignet, als Unterlage für klassisches Geld zu dienen, dann sind sie es unbeschränkt, ohne Rücksicht auf ihre Qualität und auf etwa daneben bestehende Gelddeckung; sind sie es nicht, dann ist auch die kleinste Notenemission auf Grund von Warenwechseln ohne volle Golddeckung ein Fehler der Goldpolitik.“ Paul Bonn<sup>3)</sup> will, um eine etwaige Suspendierung des Bankgesetzes in kritischen Zeiten zu verhüten, daß bei Erreichung eines Bankdiskonts von etwa 8% für jedes weitere Prozent die Minimaldeckung sich um 2% automatisch vermindere. Ein Vorschlag, der für den Fall der Not akzeptabel ist.

Im allgemeinen aber muß die Forderung gestellt werden, Sorge zu treffen, daß der Sicherheitskoeffizient von 33⅓% stets innegehalten werden kann. Dies schulden wir nicht nur uns, sondern auch dem Ansehen der deutschen Währung im Auslande.

Mindestens 1/3 der ausgegebenen Noten muß durch „kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine, Gold in Barren oder durch ausländische Münzen, das Kilogramm fein zu 2784 M berechnet“, gedeckt sein. Das Bankgesetz legt der Reichsbank zwar nur die Verpflichtung auf, jede an

<sup>1)</sup> S. Saling's Börsenpapiere. Teil I. Berlin 1913. S. 195.

<sup>2)</sup> Das Wesen des Geldes, Leipzig 1908. S. 35.

<sup>3)</sup> Frankfurter Zeitung vom 15. Mai 1908.

ihren Kassen präsentierte Note in „kursfähigem deutschen Gelde“ zu zahlen, und dazu gehören ja auch die Silbermünzen und die Reichskassenscheine. In dem Münzgesetz aber heißt es, daß niemand verpflichtet ist, mehr als 20 M in Silbergeld anzunehmen, und zur Annahme von Reichskassenscheinen, die durch nichts gedeckt sind und einzig und allein auf dem Kredit des Reiches beruhen, kann überhaupt niemand genötigt werden.

Am 31. Dezember 1907 besaß die Deutsche Reichsbank:

M 96 407 327 Gold in Barren oder in ausländischen Münzen,  
 „ 401 293 580 Gold in deutschen Münzen.

Summa M 497 700 907.

Sie hatte ferner in ihrem Bestande:

M 25 448 865 in Talern  
 „ 181 181 337 in Scheidemünzen  
 „ 75 442 280 in Reichskassenscheinen

Summa M 282 072 482 nicht Golddeckung  
 „ 497 700 907 Golddeckung

„ M 779 773 389.

Der Notenumlauf betrug M 1 885 921 030.

Die Noten waren nach Vorschrift des Bankgesetzes zwar mit 41,5% durch Gold jedoch nur mit 26% gedeckt. Zu berücksichtigen ist weiter, daß die Notendeckung gleichzeitig auch die Deckung für die Girogelder ist. Ende Dezember 1907 war die Deckung für die Noten allein bis auf 41,5%, für die Noten und die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten zusammen bis auf 30,5% gesunken.

#### Deckung durch Metall und Reichskassenscheine.

Jahresdurchschnitt	(in Prozenten)						
	1894	1897	1900	1903	1907	1912	1913
für die Noten . . . . .	93,40	80,27	71,77	72,47	57,03	67,54	68,98
für die Noten und Depo- siten . . . . .	62,59	55,97	49,48	50,21	40,98	48,14	51,43

Die Schwankungen zwischen bestimmten Terminen zeigt folgende Übersicht:

Deckung (in %)	1911	1912	1913	1914			
	30. April			7. April	15. April	23. April	30. April
für die Noten . . . .	72,22	71,81	61,95	74,0	83,10	92,35	82,08
für die Noten und Depo- siten . . . . .	53,4	52,5	48,6	53,7	53,8	62,2	59,3

Im Jahre 1875, als das Bankgesetz erlassen wurde, konnte man nicht annehmen, daß der Wert der Silbermünzen einst um mehr als 50% sich vermindern und daß von den Reichskassenscheinen die Hälfte und mehr sich in den Kassen der Reichsbank befinden werde. Als im September 1907 die Reichsbank etwa drei Viertel aller Reichskassenscheine bei sich angesammelt hatte, während in den Jahren 1897—1905 nur durchschnittlich ein Fünftel in ihrem Besitz war, plädierte ich für eine Änderung der Deckungsvorschrift des § 17 des Bankgesetzes<sup>1)</sup>. Ein Papiergeld, das selbst keine Deckung hat, soll nicht als Deckung für Banknoten, vor allem nicht in solcher Höhe dienen, und ich bin nach wie vor der Ansicht, man solle ungedeckte Reichskassenscheine überhaupt nicht oder nur bis zu einem mäßigen Betrage, etwa bis zu 20 oder 25 Millionen M, als Notendeckung gelten lassen.

Die Reichskassenscheine in großen Summen bei sich anzusammeln, fällt der Reichsbank bei ihrem weitverzweigten Zahlungsverkehr nicht schwer. Werden kleine Scheine gefordert, so gibt sie ihre eigenen Noten zu 20 und 50 M, Reichskassenscheine aber gar nicht oder nur in kleinen Posten. Ihr Status erleidet dadurch aber eine nicht unwesentliche Verschiebung: Für jede bei ihr ruhende Million Reichskassenscheine darf sie den dreifachen Betrag in ihren eigenen Noten ausgeben. Besteht für die Noten der Reichsbank nur eine Deckung von  $33\frac{1}{3}\%$  — tatsächlich ist dieses Minimum ja noch nicht erreicht worden —, so sind bei einem Bestande von 82,5 Millionen M Reichskassenscheinen, wie ihn die Reichsbank durchschnittlich im Jahre 1907 besaß, 247,5 Millionen M Banknoten durch diese Reichskassenscheine gedeckt. Da aber für die Reichskassenscheine eine Metalldeckung nicht besteht, so sind 247,5 Millionen M tatsächlich ungedeckt. Wenn die Bank Reichskassenscheine aufspeichert und dadurch ihren eigenen kleinen Noten eine bessere Aufnahme sichert, so ist sie deswegen selbstverständlich nicht mit einem höheren Betrage in der Notensteuer, da das Mehr der ausgegebenen Noten durch die Reichskassenscheine kompensiert wird.

<sup>1)</sup> S. meinen Aufsatz in Nr. 473 des Berliner Tageblatt vom 17. September 1907.

Wenig erfreulich ist weiter, daß ein großer Teil der Noten durch Silbermünzen gedeckt ist, die in ihrer Minderwertigkeit nur noch von denen Österreich-Ungarns übertroffen werden. Dort beträgt das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen 1:13,68, in Deutschland 1:13,95, in den Ländern der lateinischen Münzunion 1:15,5, in Mexiko 1:16,5, in Indien 1:21,9, in Rußland 1:23,24 und in Japan 1:32,3.

Durch die Münznovelle vom 7. Mai 1908 ist der Höchstbetrag der Reichsilbermünzen, den die Novelle vom 1. Juni 1900 für den Kopf der Bevölkerung von 10 auf 15 M erhöht hatte, auf 20 M heraufgesetzt worden. Da für den Verkehr eine Kopfquote von 15 M vollkommen ausreichend ist, so hat die Mehrausprägung der Silbermünzen ein erhebliches Anwachsen des Silbermünzenbestandes der Reichsbank zur Folge gehabt. Man ist beinahe wieder auf dem Wege, das Silber zu re monetarisieren, nachdem wir im Oktober 1907 der ganzen Welt verkündet haben, daß jetzt nach Abschaffung der Taler als gesetzliches Zahlungsmittel Deutschland zur reinen Goldwährung übergegangen ist. So sieht das Finanzgesetz vom 3. Juli 1913, außerhalb der im Münzgesetz vom 1. Juni 1909 bestimmten Grenze von 20 M pro Kopf der Bevölkerung, die Prägung bis zu 120 Millionen M Silbermünzen vor, die einen zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedürfnisses dienenden Bestand schaffen soll. Diese Silbermünzen sollen für Rechnung des Reichs geprägt und bei der Reichsbank, zur sofortigen Verwendung im Kriegsfall, deponiert werden. Bei Wiedereintritt normaler Zeiten sollen allerdings dann wieder diese 120 Millionen M als „Silberreserve“ von dem Bestande der Reichsbank abgezweigt werden.

Rekapitulieren wir noch einmal: Die Notensteuer hat keine praktische Bedeutung und ist willkürlich. Für Bemessung des steuerfreien Kontingents gibt es keinen Maßstab. Die indirekte Kontingentierung leidet auch an dem Mangel, daß ein Unterschied nicht gemacht wird, ob der Geldbedarf seine Ursache in den gesteigerten Geldbedürfnissen zum Termin oder in Spekulationen und Goldexporten hat. Zum mindesten empfiehlt es sich, die Notensteuer bei der Reichsbank in Wegfall zu bringen.

An der Dritteldeckung hingegen ist nicht nur nicht festzuhalten, sondern es wäre sehr wünschenswert, wenn 1919 bei Erneuerung des Bankgesetzes bestimmt würde, Reichskassenscheine und Silbermünzen sind nur in beschränkter Höhe als Notendeckung zulässig. Solche Vorschriften halte ich für nötig, da keine Bürgschaft dafür besteht, daß nicht über kurz oder lang die Kopfquote der Silbermünzen, die ohne alle Berech-

tigung<sup>1)</sup> auf 20 M erhöht ist, um weitere 5 oder 10 M gesteigert wird. Hauptaufgabe der Reichsleitung muß es sein und bleiben, für die erforderliche Golddeckung Sorge zu tragen. Eine Vermehrung des Silberumlaufs aber arbeitet diesem Streben entgegen. Sie treibt die Silbermünzen in die Kassen der Reichsbank und verdrängt von dort das Gold. Schlechteres Geld jagt das bessere aus dem Lande.

Der Notenumlauf bei den Zentralnotenbanken betrug in Millionen M

Ende	in England	in Deutschland	in Frankreich
1911	595,5	2250,6	4248,3
1912	597,1	2519,4	4467,4
1913	604,0	2593,4	4570,9

Die Absicht der Peelsakte, den Notenumlauf möglichst einzuschränken, ist in England vollkommen erreicht. Den größten Umlauf hat Frankreich mit seinen freiesten Vorschriften. Deutschland hält die Mitte. Im Scheck-, Giro- und Abrechnungsverkehr hat man einen Ersatz für die Noten gesucht und gefunden.

Je mehr das Filialwesen und damit im Zusammenhange das Scheck- und Abrechnungswesen in einem Lande ausgebaut ist, desto geringer werden innerhalb des Jahres im allgemeinen die Schwankungen des Notenumlaufs sein. Wenn sie in Deutschland weit größer als in England und Frankreich sind, so ist dies ein Beweis, daß unsere Zahlungsmethoden noch sehr verbesserungsfähig sind.

In den Interviews der amerikanischen National Monetary Commission erklärten sich die befragten Bankdirektoren, mit einer Ausnahme, gegen eine Vermehrung des Notenumlaufs der Bank von England; eine größere Elastizität der englischen Banknote sei nicht nötig, und eine Annahme des deutschen Systems, mit Notensteuer, fand keinen Beifall<sup>2)</sup>.

## 2. Notenumlauf und Notenstückelung.

In jedem Lande finden wir Vorschriften betreffs des niedrigsten und des höchsten Betrages, über den eine Note lauten darf. Für die Frage

<sup>1)</sup> S. meinen Aufsatz „Die Verschlechterung unserer Währung“ in I, 3 der „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis“.

<sup>2)</sup> Der General Manager of the London Joint Stock Bank sagte: „.... While banking deposits have expanded enormously, the Bank of England issue of notes has not expanded at all in proportion. We do without them; we do not need them and the issue of Bank of England notes consists very, very largely of what I keep in my till, and what other banks keep, and keep pretty permanently there.“

der Bank- und Diskontpolitik kommt nur die Stückelung nach unten, die Mindesthöhe, in Betracht. Über Vorzüge und Nachteile der kleinen Banknoten fanden zum ersten Male lebhaftere Erörterungen in der 1865 veranstalteten französischen Bank-Enquete statt. Die Ansichten der Mitglieder der Enquetekommission gingen auseinander. Den einen schienen die kleinen Notenabschnitte eine Gefahr in Zeiten einer Krise und eines allgemeinen Mißtrauens. Sie würden dann, argumentierte man, gerade von den niederen Schichten der Bevölkerung, bei denen das Mißtrauen in der Regel am größten ist, und bei denen man kleine Noten am meisten antreffen würde, in großen Posten zur Einlösung präsentiert werden.

Hiergegen wendet Adolph Wagner<sup>1)</sup> mit Recht ein, daß das Rückströmen der Noten weit weniger aus Mißtrauen erfolgte, als weil der Verkehr Bargeld statt Noten für ein konkretes Bedürfnis (für Zahlungen ins Ausland, „external drain“) brauche; viel eher würden daher große Abschnitte, die überhaupt mehr „disponibles Kapital“ repräsentieren — im Gegensatz zu den kleinen Noten, die „Umlaufmittel“ sind —, zur Einlösung gelangen.

Zahlreiche Mitglieder der französischen Enquetekommission vertraten die Ansicht, die kleinen Noten würden, gerade weil sie in einer größeren Anzahl von Händen verteilt seien, länger als die großen Appoints im Umlauf gehalten werden. Allgemein war man aber der Überzeugung, daß die Verdrängung des Silbers durch das Gold dieser Frage das Hauptinteresse entzogen habe, daß Noten unter 50 fr. keinen Vorteil hätten und nur wenig verlangt würden.

In Deutschland hat die Frage der Notenstückelung Anfang der 1870er Jahre bei der Münz- und Bankgesetzgebung eine hervorragende Rolle gespielt. Um das deutsche Volk an den Gebrauch metallener Umlaufmittel zu gewöhnen, hielt man es für notwendig, die zahlreichen kleinen Noten der Banken und das Papiergeld der Einzelstaaten aus dem Verkehr zu ziehen. Im Artikel 18 des Münzgesetzes von 1873 findet sich dann die Bestimmung, daß Banknoten nur in Beträgen von 100 M und darüber ausgegeben werden dürfen, und im Gesetz vom 21. Dezember 1874 wird eine staffelweise Einziehung der kleinen Banknoten angeordnet.

Im Mai 1905 stand der Entwurf eines Gesetzes betreffs Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und zu 20 M zur Beratung. Die Befriedigung

<sup>1)</sup> System der Zettelbankpolitik, a. a. O. S. 550.



der Nachfrage nach kleineren Papierwertzeichen, so wurde ausgeführt, sei bei der steigenden Bevölkerungszahl und der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands auf immer größere Schwierigkeiten gestoßen und schließlich unmöglich geworden. Da der Ausgabe unfundierten Papiergeldes über die gesetzlich festgelegte Summe von 120 Millionen M hinaus Bedenken entgegenstehen, so müsse dem Mangel an kleinen Papierwertzeichen durch die Ausgabe von Reichsbanknoten in Wertabschnitten von 50 und 20 M abgeholfen werden. Bestand tatsächlich ein Bedürfnis nach kleinen Banknoten? Der Jahresdurchschnitt des Vorrates der Reichsbank an Reichskassenscheinen betrug:

in Millionen M	in Millionen M
1900: 22,96	1907: 82,50
1901: 24,78	1908: 67,11
1902: 26,42	1909: 67,28
1903: 27,12	1910: 64,29
1904: 26,01	1911: 55,75
1905: 26,15	1912: 39,12
1906: 36,22	1913: 32,15.

Wenn 1900—1905 durchschnittlich 25% der Reichskassenscheine sich im Besitz der Reichsbank befanden, so kann ein Mangel nur zeitweise bestanden haben und hätte sich durch zweckmäßigere Verteilung der Reichskassenscheine zwischen den einzelnen Bankanstalten und häufigere Verwendung von Schecks zu Sendungen wahrscheinlich überhaupt beseitigen lassen.

Die Handelskammern, die dauernd Eingaben betreffs Vermehrung der 10-Mark-Stücke gemacht haben, empfahlen bis zum Jahre 1905 nur in zwei Fällen die Ausgabe von Kassenscheinen im Betrage von 10 M als Mittel zur Abhilfe<sup>1)</sup>. Als dann die Vorlage erschien, und die Handelskammern um ihre Äußerung ersucht wurden, erkannten die Handelskammern Berlin, Düsseldorf und Bielefeld ein Bedürfnis für Vermehrung der kleinen Scheine an, während andere Handelskammern, wie z. B. Dresden und Dessau, ein Bedürfnis hierfür nicht feststellen konnten.

Adolph Wagner<sup>2)</sup> meinte, daß ein Verkehrsbedürfnis nach kleinem Papiergelde, wie es allenfalls früher bei der Silberwährung vorgelegen habe, nicht bestehe. Auch für Versendungszwecke sei es seit Ausbildung des Postanweisungs-

<sup>1)</sup> S. L. Bendix in der Deutschen Wirtschaftszeitung vom 15. Juni 1905.

<sup>2)</sup> Art. „Papiergeld“ im „Buch des Kaufmanns“ 3. Aufl. S. 485.

Verkehrs nicht mehr erforderlich. Er befürwortete die Schaffung von Banknoten zu 50 M, verlangte dafür aber Beseitigung des unfundierten Papiergeldes, der Reichskassenscheine.

Weit wichtiger noch, als dem Mangel an kleinen Scheinen abzuhelpfen, war ein anderer Grund für die Schaffung kleiner Banknoten. „. . . Zum Teil würden sie an Stelle von Gold treten, mit welchem der Verkehr jetzt mehr als genügend gesättigt ist, und das überschüssige Gold würde alsdann nach volkswirtschaftlichen Gesetzen zur Reichsbank fließen“ —, so schrieb im Herbst 1905 der damalige Reichsbankpräsident Koch<sup>1)</sup>.

Die kleinen Banknoten sollen, das ist ihr Hauptzweck, den Umlauf der Goldmünzen verringern. Statt Doppelkronen und Kronen sollen 50- und 20-Mark-Noten zu Zahlungen verwendet werden und den Kassenbestand des Publikums bilden. Dadurch vergrößert sich der Goldbestand der Reichsbank. W. Bagehot und der frühere englische Schatzkanzler Lord Goschen haben vor Jahren auf die Vorzüge der Geldkonzentration hingewiesen, und Goschen ist für die Schaffung von 1-£-Noten eingetreten. „30 000 £ in den Taschen des Volkes sind lange nicht so viel wert, wie 20 000 £ in der Bank von England.“ Indem sich große Goldbestände bei der Reichsbank ansammeln, ist sie dadurch eventuell in der Lage, ihren Diskont niedriger zu halten. Tut sie dies, diskontiert sie dauernd zu einem niedrigen Satz, dann besteht in anormalen Zeiten aber wieder die Gefahr, daß sie zu stark in Anspruch genommen und das Geld doch wieder aus ihr herausgepreßt wird und zum Teil ins Ausland fließt.

In England dürfen keine Noten unter 5 £ ausgegeben werden<sup>2)</sup>. In der Schweiz gibt es Noten zu 50 fr., in Italien zu 5 L, in Frankreich neben zahlreichen Noten zu 50 fr. sogar eine kleine Anzahl (s. S. 157) zu 25, 20 und 5 fr. In Belgien ist die kleinste Note 20 fr., in Nordamerika 1 \$, in Rußland 1-R, in Österreich-Ungarn 10 K. Noten zu 50 und zu 20 M, wie sie durch das Gesetz vom 20. Februar 1906 geschaffen sind, bedeuten hiernach also nichts Ungewöhnliches. Den Privatnotenbanken hat man, und

<sup>1)</sup> Bank-Archiv vom 1. Oktober 1905.

<sup>2)</sup> In dem von der National Monetary Commission in Washington veranstalteten Interview mit dem Gouverneur der Bank von England heißt es (Dokument 405):  
Do you favor the issue of 1 £ notes? —

No. Our objection is based principally on the opinion that if there were £ 1 notes in circulation they would take the place of gold in the pockets of the people and thus tend indirectly to drive gold from the country. — Andere hervorragende englische Bankdirektoren dagegen erklärten sich für kleine Noten.

mit Recht, diese Ermächtigung nicht erteilt, „da es im Interesse der Erhaltung eines geregelten Geldumlaufs unerlässlich erscheint, die Handhabung des Rechts, Wertzeichen in kleinen Appoints auszugeben, der steten Kontrolle der Reichsgewalt zu unterstellen“.

Wie stellt sich nun das deutsche Publikum zu diesen kleinen Noten? Der Notenumlauf verteilte sich folgendermaßen:

31./12.	Gesamt- umlauf Mill.	Davon in Abschnitten zu			
		1000 Mark Mill. = %	100 Mark Mill. = %	50 Mark Mill. = %	20 Mark Mill. = %
1895	1820,09	470,33 = 35,6	847,26 = 64,2	—	—
1900	1409,95	381,42 = 27,1	1026,26 = 72,8	—	—
1905	1656,68	424,19 = 25,6	1232,50 = 74,4	—	—
1907	1885,92	334,74 = 17,7	1261,24 = 66,9	139,29 = 7,4	151,16 = 8,0
1913	2593,44	395,34 = 15,2	1516,28 = 58,5	260,67 = 10,0	421,15 = 16,3

Mit der verstärkten Ausgabe kleiner Noten wurde 1907 begonnen. Ende 1913 waren 26,3% des Gesamtnotenumlaufs kleine Noten. Das ist ein sehr hoher Prozentsatz, wenn man berücksichtigt, daß daneben noch die Reichskassenscheine im Umlauf waren und daß in Frankreich, wo die kleinen Noten seit langem beliebt sind, diese nur 19% des dortigen Notenumlaufs ausmachten. Immer mehr und mehr kleine Noten preßte die Reichsbank in den Verkehr. Ende Juni 1912 war ihr Betrag auf 357, Ende Dezember auf 539, Ende Juni 1913 auf 608, Ende Dezember 1913 auf 682 Millionen M angewachsen, davon 421 Mill. M 20-M- und 261 Mill. M 50-M-Noten. Insbesondere sind die 20-M-Scheine, die ja in weit höherem Maße als die 50-M-Scheine reines Goldsurrogat sind, erhöht worden. Haben die kleinen Noten allgemein den Zweck, an Stelle des umlaufenden Goldes zu treten und dieses in die Kassen der Reichsbank zu bringen, so sind nach Ermittlungen der Reichsbank die 20-M-Noten fast ausschließlich an die Stelle von Gold getreten, während von den 50-M-Scheinen lediglich  $\frac{1}{3}$  Gold, der Rest andere größere Noten verdrängt<sup>1)</sup>.

Daß die kleinen Noten in weiten Kreisen ein beliebtes Zahlungsmittel sind, kann nicht behauptet werden. Zahlreiche Geschäftsleute und Bankkassierer, die ich darüber befragt habe, teilten mir mit, daß täglich größere Posten von den Noten eingehen, das Publikum aber, das die Noten

<sup>1)</sup> S. Frankfurter Zeitung 1913 Nr. 294.

im Portemonnaie schlecht verwahren kann und ein Portefeuille nur selten besitzt, beim Wechseln und bei Auszahlungen um Gold- und Silbermünzen bitte. Den Bankkassierern ist natürlich die Auszahlung in Doppelkronen oder Kronen angenehmer als die Zahlung in 20-Mark-Scheinen, da ihnen hier die Kontrolle, die sie durch Abwiegen des Goldes haben, verloren geht, und Fälschungen von Banknoten beim schnellen Zählen viel schwerer zu entdecken sind als falsche Goldmünzen.

Daß ein verhältnismäßig so hoher Prozentsatz kleiner Noten im Umlauf ist, erklärt sich dadurch, daß Staats- und Landeskassen sie in hohen Summen verausgaben und daß sie vor allem auch bei Gehalts- und Pensionszahlungen, bei Auszahlung von Postanweisungen usw. viel verwendet werden. Soll das Publikum sich an das neue Zahlungsmittel gewöhnen, so muß die Reichsbank Sorge dafür tragen, daß schmutzige und beschädigte Noten aus dem Verkehr gezogen werden. Da kleine Noten verhältnismäßig lange umlaufen, ehe sie wieder an die Bank gelangen, so sollten auch alle Staats- und Landeskassen und die Bankhäuser von der Reichsbank ersucht werden, unsaubere und beschädigte Noten nicht wieder zu verausgaben, sondern bei ihr umzutauschen bzw. zur Gutschrift auf Konto einzuzahlen. Die auf ursprünglich 300 Millionen M festgesetzte Grenze für kleine Banknoten ist durch Reichstagsbeschluß vom 21. Januar 1913 beseitigt worden.

### 3. Notenannahme und Noteneinlösung.

Daß eine Bank, die Noten ausgibt, auch zu deren Annahme verpflichtet ist, ist selbstverständlich. Bestehen in einem Lande mehrere Notenbanken, so haben diese häufig untereinander die Vereinbarung getroffen, oder es ist durch Gesetz bestimmt worden, daß jede Bank die Noten der anderen Bank in Zahlung nimmt. Ob Dritte zur Annahme von Noten verpflichtet sind, und ob und unter welchen Einschränkungen die Notenbanken ihre Noten einlösen müssen, darüber bestehen in den einzelnen Ländern verschiedene Vorschriften.

In England sind die Noten der Bank von England seit 1834 gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender) und müssen von der Bank jederzeit in Gold eingelöst werden. Im Gegensatz zu anderen Ländern kann eine Banknotensperre stattfinden. Werden der Bank Noten vorgelegt, die ihr als gestohlen gemeldet sind, so löst sie sie nur dann ein, wenn der Präsentant nachweisen kann, daß er auf rechtliche Weise in ihren Besitz gelangt

ist. Dies hat zur Folge, daß viele Ladeninhaber, um derartigen Weiterungen zu entgehen, Noten, die ihnen von unbekanntenen Personen gegeben werden, nicht gern annehmen.

In Frankreich war die Bank von Frankreich im Jahre 1870 von der Pflicht, ihre Noten einzulösen, befreit worden. Als 1878 der Zwangskurs aufgehoben wurde, behielten die Noten weiterhin die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel.

Diese Eigenschaft besitzen die Noten auch in Österreich-Ungarn. Nur ist die Österreichisch-ungarische Bank nicht zur Barzahlung ihrer Noten, die ein sehr gern genommenes Zahlungsmittel sind, verpflichtet.

Die Noten der Russischen Staatsbank sind gesetzliches Zahlungsmittel und einlösbar bei der Bank.

Bestehen in einem Lande mehrere Notenbanken, so können diese an sich nicht gezwungen werden, die Noten ihrer Konkurrentinnen, wenn die Noten nicht Zwangskurs besitzen, anzunehmen. Das Verkehrsbedürfnis wird jedoch, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, zu einer gegenseitigen Annahme der Noten führen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika müssen die Noten aller Nationalbanken bei allen Zahlungen, die die Nationalbanken sich gegenseitig leisten, angenommen werden. Die schließliche Einlösung der Noten, die das Nationalbanksystem sichert, bewirkt, daß auch allgemein im Verkehr eine Prüfung der Banken, deren Noten man in Zahlung erhält, nicht stattfindet, und daß selbst die Noten der Banken, die ihre Zahlungen eingestellt haben, oft noch eine Zeitlang weiter zirkulieren.

In Deutschland sind die Reichsbank und die Privatnotenbanken verpflichtet, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, die in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern ihren Sitz haben, in Zahlung zu nehmen. Die Reichsbank muß weiter, nach der Novelle von 1909, die Noten der Privatnotenbanken innerhalb des Staates, der ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Notenbestände und Zahlungsbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen Reichsbanknoten umtauschen. Für Reichs- und Landeskassen usw. besteht keine Verpflichtung, die Noten der Privatnotenbanken außerhalb des Staates, der den Banken das Privileg erteilt hat, in Zahlung zu nehmen, doch haben die Bundesregierungen im Verwaltungswege die Eisenbahnkassen angewiesen, diese Noten an den Fahrkartenschaltern in Zahlung zu nehmen.

Sollen nun die in Zahlung genommenen fremden Noten als Bardeckung der eigenen Noten dienen? Noten sind bei Sicht zahlbare Forderungen, Anweisungen auf Metallgeld. Würden sie, wie bares Geld, als Deckung der Noten gelten, so bestände die Gefahr, daß die Banken ihre Noten austauschten. Für jede Million Noten, die z. B. eine deutsche Notenbank von einer anderen im Tausch gegen eigne Noten erhielte, könnte sie den dreifachen Betrag in eigenen Noten ausgeben.

Da die fremden Noten als Deckung der eigenen Noten nicht dienen, so liegt es im Interesse der Bank, sie bald wieder abzustoßen. Bei der Reichsbank geschieht dies (s. S. 57) einmal monatlich. Bei einer großen Zahl von Notenbanken hat sich das schottische und das amerikanische (Suffolk-) System bewährt, das einen periodischen Austausch der Noten (Clearing-System) durch Vermittelung einer Bank vorsieht.

## II. Zentralisiertes oder dezentralisiertes Notenbankwesen?

### 1. Entwicklung vom Vielbank- zum Einbanksystem.

Drei Systeme der staatlichen Bankpolitik lassen sich unterscheiden:

1. Das **Bankmonopol**: Ein einziges Institut nur besitzt das Recht, Bankgeschäfte zu betreiben. Praktisch kommt dies nur insofern in Betracht, als in vielen Staaten monopolisierte Notenbanken bestehen.

2. Das **Konzessionssystem**: Bankgeschäfte dürfen nur diejenigen Personen oder Gesellschaften betreiben, die hierzu vom Staate die ausdrückliche Genehmigung erhalten haben. Konzessionspflichtig sind heute nur einzelne Zweige des Bankgeschäftes, wie die Pfandbrief- und Notenausgabe.

3. **Bankfreiheit**: Bankgeschäfte darf jeder treiben, der den vom Gesetz vorgeschriebenen, leicht erfüllbaren Bedingungen genügt.

In allen europäischen Ländern finden wir das Streben nach einer einheitlichen Banknote, die Tendenz, möglichst nur eine einzige Zentralnotenbank im Lande zu besitzen oder zum mindesten ein Institut, neben dem die anderen Notenbanken des Landes nur eine untergeordnete Bedeutung haben. Eine Mehrheit von nebeneinander umlaufenden Banknoten in einem Lande wird beinahe ebenso als Mißstand empfunden, als wenn Münzen verschiedener Prägung nebeneinander zirkulieren.

In Frankreich führte im Anfang des vorigen Jahrhunderts die republikanische Regierung das Notenmonopol durch. In England wurde 1844, in Deutschland 1875 — und vorher schon (1870/72) durch das

Banknotensperrgesetz — der Gründung weiterer Notenbanken eine Grenze gesetzt. In beiden Ländern ist die Zahl der Notenbanken und der von ihnen ausgegebene Notenbetrag auf ein Minimum zurückgegangen. Großbritannien und Deutschland haben das gemischte System: Neben der Zentralbank besteht noch eine begrenzte Zahl anderer Notenbanken.

Zentralisiert und monopolisiert ist das Notenbankwesen weiter in Österreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Griechenland, Belgien, der Schweiz, den Niederlanden, Rumänien usw.

In Schottland ist die Zahl der Notenbanken von 19 auf 10 zurückgegangen. In Irland bestehen neben der Bank von Irland 6, in Italien neben der Banca d'Italia nur noch 2 Noteninstitute.

Das letzte Vielbanksystem in Europa ist am 6. Oktober 1905 durch Zentralisierung des Schweizer Notenbankwesens geschwunden. Lange vorher schon war in der Schweiz der Übergang vom Vielbank- zum Monopolbank-System geplant. Anfangs hatte die Systemfrage, später die Frage des Sitzes der Bank — Bern und Zürich stritten sich darum — Anlaß zu Streitigkeiten und zur Hinausschiebung des Projektes gegeben.

Eine entgegengesetzte Tendenz als in allen anderen Ländern besteht — bald werden wir sagen können hat bestanden, denn Ziel der Notenreform ist: Ersatz der Nationalbank-Noten durch Noten der Zentralbank (s. S. 197) — in den Vereinigten Staaten von Amerika. Hier war die Zahl der zur Notenausgabe berechtigten Banken, der Nationalbanken, dauernd im Steigen begriffen und hatte die Zahl 7500 überschritten. Dadurch jedoch, daß die Noten äußerlich gleich sind und für alle Noten gleiche, beim Währungskontrolleur hinterlegte Sicherheit gegeben ist, besteht praktisch eine einheitliche Banknote. Wer sie empfängt, braucht nicht hinsichtlich der Sicherheit der Bank, die sie ausgegeben hat, Betrachtungen anzustellen.

Die Zentralisation des Notenbankwesens, die von der Notenfreiheit zum Notenmonopol führte, bedeutet insofern einen Wendepunkt im Bankwesen, als an Stelle der zinsfreien Noten die Depositen, an Stelle der Notenbanken die modernen Kreditbanken getreten sind.

## **2. Vorzüge und Nachteile der Dezentralisation und der Zentralisation der Notenbanken.**

Als Vorzüge des dezentralisierten Systems werden gerühmt: Es trage den Lokalbedürfnissen mehr Rechnung als die Filiale einer Zentral-

bank. Die Filiale sei an die Instruktionen der Hauptbank gebunden, handle die Kunden nicht individuell, sondern schablonisiere. Der gleiche Einwand wird übrigens häufig auch gegen die Depositenkassen der Großbanken erhoben, die dem Kunden nicht die gleichen Vorteile wie ein Privatbankgeschäft bieten können. Hierauf ist beidemal das gleiche zu erwidern: Ist die Bank gut organisiert, und sind die Leiter der Filiale bzw. der Depositenkasse erfahrene Kaufleute, so kann das untergeordnete Organ der Kundschaft die gleichen, oft sogar noch größere Vorteile bieten als ein selbständiges kleines Institut.

Weiter wird es als ein Vorzug des dezentralisierten Notensystems angesehen, daß die Verbindung des Depositengeschäftes mit der Notenausgabe bei kleinen Zettelbanken näherliege, als bei Zentral- und vollends Monopolbanken. Je schwieriger es für eine kleine Bank sei, ihren Notenumlauf zu vermehren, desto mehr würde sie genötigt sein, das Depositengeschäft zu pflegen. Die Notenausgabe werde immer mehr nur das Komplement des Depositengeschäfts. Betrachten wir die englischen Verhältnisse, so finden wir aber gerade das Umgekehrte: Bei den Provinzialnotenbanken ist der Notenumlauf stark zurückgegangen, die Summe der Depositen hingegen sehr erheblich angewachsen. Treffend bemerkt Jaffé<sup>1)</sup>, daß das Depositengeschäft als Grundlage ein gewisses Maß von Reichtum und Verkehrskonzentration bedinge, während das Notenbankwesen die gegebene Form der Kreditorganisation für ein noch in der Entwicklung begriffenes oder armes Land sei. Der zunehmende Volksreichtum habe die Unterlage für ein ausgedehntes Depositenbankwesen auch in der Provinz geschaffen und damit die Noten der Provinzialinstitute verdrängt.

Ein dezentralisiertes Notenbankwesen, so hat man weiter gesagt, biete gegen unberechtigte Forderungen des Staates größeren Schutz als eine Zentral- oder Monopolbank. Eine zu enge Verbindung von Bank und Staat hat oft, dies lehrt die Geschichte der Notenbanken, zu übermäßiger Notenemission und nicht bankmäßiger Deckung der Noten geführt. Aber auch ein dezentralisiertes System schützt — man denke an Nordamerika während des Bürgerkrieges — nicht unbedingt vor diesem Übel, „es bietet nur eine Barriere mehr, die erst vor dem Einbrechen der Papiergeldflut in Staatskrisen niedergerissen sein muß“<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 107.

<sup>2)</sup> Adolph Wagner, System der Zettelbankpolitik a. a. O. S. 631.



Ein dezentralisiertes Notenbanksystem bietet also keine Vorteile, wohl aber sind viele Einwände, die dagegen erhoben werden, wohl berechtigt.

Bestehen in einem Lande mehrere Banken, von denen keine die andere überragt, so sind diese Banken nicht in der Lage, in dem Maße wie eine Zentralbank für eine elastische Notenzirkulation Sorge zu tragen. Eine Zentralbank läßt sich und darf sich bei der Vermehrung ihres Notenumlaufs, d. h. der Ausdehnung ihres Diskont- und Vorschußgeschäftes, einzig und allein von dem Gesichtspunkt aus leiten lassen, ob dies für die Volkswirtschaft des Landes ersprießlich ist, während die Banken eines Vielbanksystems ihre Entscheidung davon abhängig machen, ob dies im Interesse ihrer Aktionäre liegt oder nicht.

Ein Vielbanksystem kann ferner nicht in gleich vortrefflicher Weise wie eine Zentralbank mit zahlreichen Filialen den Zahlungsverkehr im Lande regulieren. Gänzlich versagt das Vielbanksystem vor allen Dingen aber dann, wenn es sich darum handelt, die Goldausfuhr zu verhüten oder zu erschweren. Die Kontrolle über den internationalen Geldmarkt geht dem Lande, das keine Zentralbank besitzt, verloren. Die zahlreichen Banken im Lande treiben Diskontpolitik nach egoistischen Grundsätzen, nicht nach Prinzipien, wie sie das Interesse der Aufrechterhaltung der Währung und der Goldreserve des Landes erfordert. Da die Kreditgewährung seitens der einzelnen Institute nicht nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt, so schwankt zeitlich und örtlich der Zinssatz in sehr erheblicher Weise.

Was die Verwaltung der Regierungsgelder anbelangt, so sprechen theoretisch für das Einbanksystem ebenso gewichtige Gründe, wie für das Vielbanksystem. Die kostspielige Verwaltung durch das Independent-Treasury aber, wie sie in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt, hat nur große Nachteile, ohne irgendeinen Vorzug zu bieten. Daß in schlimmen Zeiten eine Zentralbank eher als die anderen Banken geneigt und hierzu auch befähigt sein wird, der Regierung wie den Privaten gegenüber hilfsbereites Entgegenkommen zu zeigen, liegt in dem Charakter einer Zentralbank, und zahlreiche Beispiele beweisen dies.

Das Fehlen einer Zentralbank macht weiter den Banken die Rediskontierung ihrer Wechsel unmöglich. Hierdurch sind in Zeiten eines großen allgemeinen Geldbedarfs, insbesondere wenn dieser plötzlich eintritt, die Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika in großem Nachteil gegenüber ihren Kolleginnen in den anderen Ländern. Werden größere Summen Depositengelder abgehoben, so müssen die Banken ihre

Diskontierungen einschränken bzw. sie gänzlich unterlassen. Hierdurch wird eine Geldversteifung und zeitweise ein exorbitant hoher Geldsatz bedingt. So wurden, um nur einige wenige Beispiele zu nennen, in der zweiten Hälfte des Dezember 1895 infolge der Botschaft des Präsidenten Cleveland über Venezuela für „tägliches Geld“, d. h. für Geld, das von einem Tage zum anderen ausgeliehen wird, 80—90% Zinsen gefordert und gezahlt. Ende Oktober 1896 stieg infolge der Ungewißheit in der Währungsfrage tägliches Geld bis auf 130%, und als das Schicksal des Silbers besiegelt war, ging der Satz zwar etwas zurück, erreichte aber immer noch die stattliche Höhe von 96—98%. Ungünstige Nachrichten aus Transvaal ließen Anfang Oktober 1899 den Satz auf 40% und Ende Dezember 1899 auf 185% anschwellen. Die Ungewißheit des Ausfalls der Präsidentenwahl in der ersten Novemberwoche des Jahres 1900 bewirkte, daß für tägliches Geld 26—28% gezahlt werden mußten.

Eine beredete Sprache reden auch die Sätze, die während der Geldknappheit im September 1903 in New York für tägliches Geld gefordert wurden. Am

2. 6%	10. 8%	17. 10%	24. 25%
3. 6%	11. 12%	18. 9%	25. 22%
5. 8%	12. 22%	19. 8%	26. 15%
8. 10%	15. 20%	22. 20%	29. 35%
9. 8%	16. 14%	23. 18%	30. 19%

Vorzüge vor dem Einbanksystem besitzt das Vielbanksystem als solches nicht. Nur das Nationalbankgesetz und das Fehlen eines Zentralinstituts haben einiges geschaffen, was Beachtung und Nachahmung verdient, so vor allem auch den engen Zusammenschluß der amerikanischen Banken durch die American Bankers Association<sup>1)</sup>.

Nach alledem drängt sich uns die Frage auf: Warum sind die Vereinigten Staaten von Amerika nicht früher zu einer Änderung ihrer Bankgesetzgebung geschritten? Die Antwort, die Sch ar l i n g<sup>2)</sup> auf die Frage im allgemeinen erteilt, ob eine Mehrheit von Notenbanken oder eine Bank mit Notenmonopol vorzuziehen sei — „sie muß bei jedem einzelnen Lande mit Rücksicht auf seine Ausdehnung sowohl als auf den Standpunkt, auf welchem sich die Entwicklung der Kredit- und Bankverhältnisse und die historische Entwicklung befindet, beantwortet werden“ —, paßt auf die amerikanischen Verhältnisse insofern nicht, als ja auch die Vereinigten Staaten bereits zweimal eine Zentralbank besessen haben.

<sup>1)</sup> S. darüber meine Schrift „Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika“. Leipzig 1903. S. 86 ff.

<sup>2)</sup> Bankpolitik. Jena 1900. S. 350.

Zwei Gründe waren es, die den Sturz der ersten, hauptsächlich aber den der zweiten Bank der Vereinigten Staaten bewirkt und den Gedanken der Errichtung einer neuen Zentralbank nicht verwirklicht haben: Egoismus und Politik. Die nicht unbegründete Befürchtung, daß eine Zentralbank mit einem ausgedehnten Filialnetz ihnen große Konkurrenz bereiten, sie auf das Niveau einer einfachen „Zahlstelle“ herabdrücken werde, bewirkte damals schon, daß die Banken den Präsidenten Jackson im Kampfe gegen die zweite Nationalbank stark unterstützt haben<sup>1)</sup>. Aus dem gleichen Grunde erklärte noch in neuerer Zeit die Mehrzahl der Banken und Bankiers, wenn auf Bankiervereinigungen<sup>2)</sup> usw. in Referaten und Diskussionen die Zentralbankfrage aufs Tapet gebracht wurde, den Gegenstand als undiskutabel. Dieser, allen Beteiligten maßgebende, aber sonst fast nie zum Ausdruck gekommene Grund der Bekämpfung einer Zentralbank wurde auf dem Bankiertage in New Orleans von dem Kontrolleur der Umlaufsmittel Ridgely offen ausgesprochen. Er wies darauf hin, wie das Geschäft der kleineren Banken bereits jetzt dadurch zu leiden habe, daß die Trustgesellschaften und die aus der Verschmelzung kleinerer Betriebe hervorgegangenen Verbände die Diskontierungen und anderen bankgeschäftlichen Transaktionen für alle ihre Glieder bei einer großen Bank bewirken, während sie früher jeder einzelne Betrieb bei seiner heimischen Bank besorgte.

So war krasser Egoismus die Hauptursache, daß die Vereinigten Staaten erst jetzt zur Zentralisierung der Notenausgabe übergegangen sind. Die Bankfrage war, je länger je mehr, zu einer reinen Machtfrage geworden. Schätzen wir die Zahl der Banken in den Vereinigten Staaten auf etwa 20 000, und nehmen wir an, daß bei jeder Bank nur 8 Personen — Präsident, Direktor und Großaktionäre — stark interessiert sind, so sind es 160 000 Personen, deren Interessen der Existenz einer Zentralbank zuwiderlaufen.

Außer durch diese Gründe pekuniärer Art war das Fehlen einer Zentralbank zum Teil auch durch politische Verhältnisse bedingt: Die Interessen der einzelnen Staaten harmonieren nicht. Der Einheitsgedanke ist in den Vereinigten Staaten nicht so scharf ausgeprägt, wie z. B. in

---

<sup>1)</sup> S. William Mathews Handy, *Banking Systems of the World*. Chicago 1902. S. 14.

<sup>2)</sup> Vgl. *Proceeding of the 28. Annual Convention of the American Bankers' Association in New Orleans von 11.—13. November 1902*. S. 64 ff.

Deutschland nach dem Kriege von 1870/71, wo als natürlicher Ausdruck für die deutsche Einheit der Ruf nach einer Reichsbank ertönte.

„Eine Zentralbank ist politisch und praktisch unmöglich“, so lautete selbst das Urteil eines Mannes wie Stickney<sup>1)</sup>, der die Fehler des gegenwärtigen Systems voll und ganz erkennt und in der Theorie sich für eine Bundes-Zentralbank ausgesprochen hat. Ein ähnliches Urteil hatte kurz zuvor der Schatzsekretär Gage in seinem Jahresbericht für 1901/02 gefällt: „. . . . Der Gedanke großer Zentralbanken mit vielen Filialen beleidigt den Gemeinsinn unseres Volkes und muß aus diesem Grunde augenblicklich als praktisch unausführbar betrachtet werden.“

Für Zentralisation des Notenbankwesens ist in Deutschland als einer der ersten Erwin Nasse<sup>2)</sup> eingetreten. Er erblickte die Vorzüge der großen Zentralbanken vor allem darin, daß sie in allen ihren Handlungen unter einer viel schärferen öffentlichen Kontrolle als die kleineren Notenbanken ständen und eine öffentliche Verpflichtung und Verantwortlichkeit fühlten.

### 3. Die Deutsche Reichsbank und die Privatnotenbanken.

Das deutsche Bankgesetz beruht auf dem gemischten System, auf dem Nebeneinanderwirken der Reichsbank, der einige Sonderprivilegien erteilt sind, und die von vornherein eine dominierende Stelle einnimmt, und einer beschränkten Anzahl Privatnotenbanken. Man wollte und durfte auch nicht wohlervorbene Rechte nehmen, unterwarf aber diejenigen Notenbanken, die für ihre Noten Umlaufsfähigkeit im ganzen Reich wünschten, zahlreichen Beschränkungen. So kann einer Notenbank die Befugnis zur Notenausgabe von 10 zu 10 Jahren durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesrates nach vorangegangener einjähriger Kündigungsfrist genommen werden. Von seiten des Bundesrates wird eine Kündigung nur eintreten, heißt es im Bankgesetz, „zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens, oder wenn eine Notenbank den Anordnungen des Bankgesetzes zuwidergehandelt hat“.

Ist nun eine weitere einheitliche Regelung des deutschen Notenbankwesens erwünscht, und empfiehlt sich demgemäß bei Erneuerung des Bankgesetzes eine Kündigung des Notenprivilegs der 4 noch bestehenden Privatnotenbanken?

<sup>1)</sup> Vortrag gehalten im „Marquette Club“ in Chicago über „The Central Reserve Bank“. New York 1901.

<sup>2)</sup> Erwin Nasse, Die Preußische Bank. Berlin 1866. S. 22.

Als das Bankgesetz 1899 zum zweiten Male erneuert werden sollte, war beim Bundesrat über die Privatnotenbanken Klage darüber eingelaufen, daß sie häufig die Diskontpolitik der Reichsbank störten, indem sie zu einem niedrigeren Satz als diese Wechsel diskontierten. Um die Notensteuer zu umgehen, rediskontieren sie, hieß es weiter, am Tage vor Veröffentlichung des Wochenausweises kurzfristige Wechsel bei der Reichsbank, deren Status sich dadurch gerade am Ausweistage erheblich verschlechtert. Wie sehr die Privatnotenbanken den Diskontsatz der Reichsbank selbst in den geldknappen Jahren 1895—1899 unterbunden haben, geht am besten aus nachstehender Tabelle hervor. Es betrug <sup>1)</sup> die durchschnittliche Rentabilität der Wechselanlage:

im Jahre	bei der Reichsbank	bei den Privatnotenbanken
1895	2,7 %	3,2 %
1896	3,4 %	3,2 %
1897	3,7 %	3,4 %
1898	4,1 %	3,9 %
1899	4,9 %	4,1 %

Um diese Diskontpolitik der Privatnotenbanken in Zukunft zu verhüten, war dann, nach langem Kampfe, in die Novelle von 1899 die Bestimmung aufgenommen worden, daß der Bundesrat das Notenprivileg den Banken kündigen werde, die sich nicht verpflichteten, vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem Satz der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser 4 % oder höher ist. Ist der Diskontsatz der Reichsbank niedriger als 4 %, so dürfen sie bis zu  $\frac{1}{4}$  % unter dem Satz, bzw. bis zu  $\frac{1}{8}$  % unter dem etwaigen Privatdiskontsatz der Reichsbank Wechsel ankaufen.

Zwei der bestehenden Privatnotenbanken, die Bank für Süddeutschland und die Frankfurter Bank, glaubten nach ihren bisherigen Erfahrungen das Notenprivileg unter der Herrschaft des neuen Gesetzes ohne unverhältnismäßig große Opfer nicht aufrechterhalten zu können und verzichteten darauf. Die Bank für Süddeutschland ging in die Bank für Handel und Industrie auf, und die Frankfurter Bank wurde reine Depositenbank und Vermögensverwaltungsstelle. Mit Rücksicht auf ihr sehr ausgedehntes Depositengeschäft verzichtete sie auch in Zukunft auf alle Kreditgeschäfte. Nach eingehenden Verhandlungen mit dem Kgl. Ministerium wurde ein neues Statut ausgearbeitet, in dem der Geschäftskreis

<sup>1)</sup> Siehe die Denkschrift der Reichsbank. Jena 1901. S. 220.

der Bank im wesentlichen den gleichen Beschränkungen wie früher unterworfen wurde. Infolgedessen wurde die Bank auch durch Ministerialerlaß als Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen bestimmt.

Die Badische Bank, die Bayerische Notenbank, die Sächsische Bank und die Württembergische Notenbank konnten sich bisher nicht entschließen, auf ihr Notenrecht zu verzichten, und werden es auch in der nächsten Zeit vermutlich nicht tun.

Die Württembergische Notenbank und die Bayerische Notenbank betreiben fast nur das Diskont- und Lombardgeschäft und damit im Zusammenhange den Giro- und Depositenverkehr. Das Erträgnis dieser beiden Banken, die auch in ihrer Firma das Wort „Noten“bank tragen, würde durch Aufgabe des Notenrechts vermutlich sehr erheblich geschmälert werden. Die Sächsische Bank und die Badische Bank pflegen außer diesen Geschäften auch noch das Depotgeschäft, d. h. die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, und sie haben bereits, wie es seinerzeit auch seitens der Frankfurter Bank geschehen war, einen guten Grundstock für die Entwicklung zur Depositenbank gelegt. Ob die Erträgnisse aus diesem Geschäft nach Aufgabe des Notenprivilegs sich so steigern lassen werden, daß die Aktionäre auch in Zukunft auf eine befriedigende Dividende rechnen können, ist schwer zu beurteilen.

Die Landesregierung, der Bundesrat und der Reichstag haben nun aber nicht zu prüfen, ob das Notenprivileg für die Aktionäre und Direktoren der betreffenden Notenbank von Nutzen ist, sondern ob es im Interesse der Allgemeinheit liegt, daß neben den Noten der Reichsbank noch solche anderer Banken im Deutschen Reich zirkulieren. Ein solches Bedürfnis liegt nun entschieden nicht vor. Zu bejahen ist dagegen die andere Frage, ob sich die noch bestehenden Notenbanken als Kreditinstitute bewährt haben.

Mit Recht ist von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden, daß diese „Landesbanken“ nützliche Mittelglieder zwischen der Zentralbank, deren Tätigkeit sie ergänzen, und den Privaten, genossenschaftlichen Kreditorganen usw. seien. Sie haben nicht nur der Industrie und dem Handel in den Städten, sondern auch der Landwirtschaft und dem Gewerbe des platten Landes durch ein Netz von Filialen und Agenturen zu dienen gesucht. Die Banken stehen in regem Diskontverkehr mit zahlreichen städtischen und ländlichen Kredit- und Vorschußvereinen, so daß auch deren Mitgliedern die Vorteile der billigen Diskontierung von Wechseln auf Nebenplätze zugute kommen. Wechsel auf Filialen und

sogenannte Pariplätze werden zum Diskontsatz der Reichsbank, ohne Abzug einer Provision, diskontiert. Der Wunsch, Bankplatz einer Notenbank zu sein, wird auch von zahlreichen kleineren Städten gehegt, und dessen Erfüllung erstrebt.

Auch zu der wünschenswerten Ausbreitung des Depositen-, Giro- und Scheckverkehrs haben die Privatnotenbanken in hohem Maße beigetragen und gute Erfolge erzielt. Von der Möglichkeit, an zahlreichen Plätzen des Landes kostenfreie Einzahlungen und Abhebungen bewirken zu können, wird von Kaufleuten, Industriellen, Privaten, staatlichen und städtischen Kassen immer mehr und mehr Gebrauch gemacht.

Alles dieses ist sehr richtig, muß man einwenden, doch geht daraus noch immer nicht hervor, daß diese Banken das Notenrecht haben müssen. Einige Provinzen Deutschlands haben Notenbanken nie gekannt, und trotzdem hat auch dort das Bankwesen eine gedeihliche Entwicklung angenommen. Hamburg hat ohne Notenbankwesen den entwickeltsten Giro- und Zahlungsverkehr.

Im Bankwesen ist aber die historische Entwicklung ein wesentlicher Faktor. Die befestigte Stellung, die die noch bestehenden Privatnotenbanken einnehmen, verdanken sie zum großen Teil ihrem Notenprivileg, dessen Erträgnisse ihnen gestatten, auch zahlreiche Geschäfte zu machen, bei denen sie keinen oder nur ganz geringen Gewinn erzielen.

Nimmt man den Banken jetzt das Notenrecht, so werden diese zu prüfen haben, ob sie auch ohne dieses weiter bestehen können, oder ob nicht eine Auflösung oder eine Fusion mit einer größeren Bank für die Aktionäre vorteilhafter ist. Bei einer Auflösung würden zahlreiche Orte aufhören, Bankplatz zu sein, denn es ist gänzlich ausgeschlossen, daß dann seitens der Reichsbank an allen Filialplätzen der Privatnotenbanken Zweiganstalten errichtet würden. Erfolgt eine Fusion mit einer Großbank, so wäre es nicht unwahrscheinlich, daß diese im Laufe der Zeit diejenigen Filialen, die kein oder nur geringes Erträgnis abwerfen — die Großbank arbeitet schon infolge des kostspieligen Kontrollapparates mit weit höheren Unkosten als ein Provinzialinstitut —, eingehen lassen würde.

Direkten Schaden haben die noch bestehenden Notenbanken nicht angestiftet. Eine Durchkreuzung der Diskontpolitik der Reichsbank ist seit der Novelle von 1899 und infolge der dominierenden Stellung der Reichsbank nur sehr beschränkt möglich. Die Wechsellombardierungen, die 3 der Notenbanken zeitweise in hohem Maße, in Umgehung der Bestimmungen hinsichtlich des Minimaldiskonts vorgenommen haben, sind ihnen

mit Recht verargt worden, mögen sie auch zum Teil aus den Mitteln erfolgt sein, die ihnen aus dem Depositenverkehr zur Verfügung standen. Jedenfalls muß diese Lücke im Gesetz bei der Privilegserneuerung ausgefüllt werden.

Ist das Zentralbank- dem Vielbanksystem, und im allgemeinen wohl auch dem gemischten System vorzuziehen, so ist es unter den angegebenen Umständen und mit Rücksicht auf die partikularistischen Strömungen vielleicht nicht unangebracht, das Privileg der Privatnotenbanken noch einmal zu verlängern und dadurch den Banken, deren ursprüngliche Aufgaben unter dem Wettbewerb der Reichsbank zurückgedrängt worden sind, Zeit zu lassen, sich allmählich in Depositeninstitute und Vermögensverwaltungsstellen umzuwandeln. Eine gute Grundlage hierfür haben die Banken, die auch bei den kleineren Kapitalisten großes Vertrauen genießen, ja bereits geschaffen. Daß ein derartiger Geschäftszweig unter gewissen Voraussetzungen auch für die Aktionäre sich lukrativ gestalten kann, haben einige Banken in Oldenburg und Mecklenburg bewiesen.

Von einer Erweiterung des Privilegs der Privatnotenbanken kann natürlich keine Rede sein, auch nicht wenn sie damit motiviert wird, daß die Noten der Privatbanken diskreditiert und noch weiter in ihrem Umlauf eingeschränkt werden, seitdem den Noten der Reichsbank die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verliehen worden ist. Wenn Adolph Wagner als entscheidenden Vorzug einer Zentralnotenbank vor dem dezentralisierten Bankwesen hervorhebt, daß diese befähigt ist, „die in Krisen hervortretende größere Kreditbeanspruchung verhältnismäßig leicht und sicher zu gewähren, die Lücke auszufüllen, die im ganzen Kreditsystem entsteht und so im wahren volkswirtschaftlichen Interesse die Kreditschütterung überwinden zu helfen“ —, so kommt dies für deutsche Verhältnisse bei der Machtstellung, die sich die Reichsbank gegenüber den Privatnotenbanken geschaffen hat, nicht in Betracht, wäre also kein Grund zur Aufhebung der Notenbanken.

### III. Geschäftspolitik, Grundkapital und Reserven der Notenbanken.

#### 1. Geschäfte der Notenbanken.

##### a) Allgemeines und Notenausgabe.

Wie jede Bank, so muß vor allem auch die Notenbank darauf achten, daß zwischen der Art der Aktiv- und Passivgeschäfte ein richtiges Ver-



hältnis besteht. Durch scharfe Umgrenzung der gestatteten Geschäfte wird die Sicherheit der Note erhöht.

Findet, wie in England, eine vollkommene Trennung zwischen Bank- und Emissionsabteilung statt, so brauchen für die Bankabteilung nicht so strenge Vorschriften zu bestehen. Hankey, ein ehemaliger Direktor der Bank von England, sagt in seinem Werke über dieses Institut, daß die leitenden Prinzipien der Direktoren der Bank von England die gleichen, wie die jeder anderen gut geleiteten englischen Bank seien, und neuerdings ist dies von den Direktoren der Bank von England öfters wiederholt worden. Wie zu Bagehots Zeiten, so ist auch heute ein natürlicher Wunsch der Direktoren, eine möglichst hohe Dividende zur Ausschüttung zu bringen.

In Deutschland, in Frankreich und in Österreich-Ungarn haben die Anteilseigner keinen Einfluß auf die Leitung des Institutes, und selbst wenn sie ihn besäßen, würde es ihnen nichts nützen, da die Geschäfte durch Gesetz und Statut fest umgrenzt sind.

Für die Privatnotenbanken war die Notenausgabe ein „Geschäft“. Das Streben, das Notenprivileg nach Möglichkeit auszunutzen und dabei möglichst viel zu verdienen, war ihr Leitmotiv. Rücksichten auf das Allgemeinwohl kamen für sie nicht in Betracht. Anders die Zentralnotenbank: Wie jeder Gewerbebetrieb, soll sie natürlich auch einen Gewinn abwerfen. Aber dieser ist nicht Ziel und Zweck ihrer Tätigkeit. Die Art und die Höhe der Notenausgabe wird diktiert durch Rücksichten auf das allgemeine Wohl.

Unter allen Geldgebern haben die Zentralnotenbanken den größten Einfluß auf den Diskontmarkt, weil sie durch Ausgabe fiduziären Geldes und große Beträge von Depositengeldern in hohem Maße als Käufer von Diskonten in Betracht kommen. Je mehr das der Fall ist, desto größere Bedeutung kommt ihrem Diskontsatze zu, der die Norm für die Nutzung der meisten kurzfristigen Forderungen im Lande ist.

Durch die Banknote nimmt die Bank kurzfristigen Kredit. Kurzfristig müssen daher auch ihre Darlehen sein. Als einzige Deckung der Noten neben Bargeld läßt das deutsche Bankgesetz nur Diskonten zu, und auch diese nur, wenn sie bestimmten Anforderungen genügen. Indem in Deutschland die Banknote auf dem kurzfristigen Wechsel basiert, ist eine organische Verbindung zwischen Notenausgabe und Wirtschaftsleben hergestellt. In Österreich-Ungarn, für das das deutsche System vorbildlich gewesen ist, ist, wie wir gesehen haben, die Grenze etwas weiter

gezogen. Die Hypothekarabteilung aber, das sei nochmals betont, wird vollkommen getrennt verwaltet. Die Bank von Frankreich braucht keine Notendeckungsvorschriften zu beachten. Auf der Umgrenzung ihrer Geschäfte beruht aber auch zum wesentlichen Teil die Sicherheit ihrer Noten. In England und den Vereinigten Staaten von Amerika fehlt die organische Verbindung zwischen Notenumlauf und Wirtschaftsleben<sup>1)</sup>.

Verboten sind den Notenbanken Geschäfte, durch die die Gelder auf lange Zeit festgelegt werden, und Geschäfte, die mit einem Risiko verbunden sind. Verboten ist insbesondere den deutschen Notenbanken die Akzeptierung von Wechseln und das Eingehen von Zeitgeschäften, für eigene Rechnung sowohl, wie für fremde.

Das amerikanische Nationalbankgesetz<sup>2)</sup> verbietet den Nationalbanken, einer einzelnen Person oder einer Gesellschaft, bzw. beiden zusammen, wenn die betreffende Person an der Gesellschaft beteiligt ist, mehr als 10% ihres eigenen Kapitals zuzüglich des Reservefonds, bzw. mehr als 30% des Aktienkapitals zu leihen. Doch hat man diese Bestimmung hier und da, durch Teilung der Kredite, zu umgehen gesucht.

#### b) Diskontgeschäft und Diskontpolitik.

Das wichtigste Aktivgeschäft einer Notenbank ist das Diskontgeschäft<sup>3)</sup>, und die Zentralnotenbanken regeln den Geldleihpreis im Wechsel- und Lombardverkehr. Wenn ihm hier ein besonderer Abschnitt gewidmet wird, so geschieht es, um kurz die Maßnahmen zusammenzufassen, die die Zentralnotenbanken bei der Diskontierung von Wechseln ergreifen, um auf das Geld- und Kreditwesen des Landes einzuwirken, den Geldumlauf den Schwankungen des Geldbedarfs nach Möglichkeit anzupassen, schließlich aber auch, um selbst in der Lage zu sein, ihre Verbindlichkeiten sofort zu erfüllen. Die Rücksicht auf die eigene Zahlungsfähigkeit fällt bei den Zentralnotenbanken zusammen mit der Sorge um die Aufrechterhaltung der Goldreserven und der Währung. Diese zu schützen

---

1) S. a. Karl von Lumm, Die Stellung der Notenbanken in der heutigen Volkswirtschaft. Berlin 1909.

2) Artikel 5200 der revidierten Statuten.

3) „Diskontierung im engeren Sinne bedeutet die Übernahme eines unverzinslichen befristeten Zahlungsvernehmens in gesetzlich vorgeschriebener und leicht realisierbarer Form, gegen Hingabe einer dem Nominalbetrag der Forderung entsprechenden Geldsumme, jedoch mit Abzug einer nach Zinshöhe und Verfallzeit berechneten Summe, des Diskonts.“ Otto Schwarz, Diskontpolitik. Leipzig 1911.

und den Ansprüchen des In- und Auslandes gegenüber aufrechtzuerhalten, ist eine der Hauptaufgaben der Notenbanken. Die Deutsche Reichsbank muß Zahlungen in allen in Deutschland vorhandenen und gesetzlich anerkannten Geldarten annehmen. Obgleich ihre Noten gesetzliches Zahlungsmittel sind, bleibt ihre Verpflichtung, sie in Gold einzulösen, durchaus bestehen. Um jederzeit, auch in kritischen Augenblicken, hierzu in der Lage zu sein, muß sie für genügende Golddeckung der Noten Sorge tragen.

Auf dem Wege des Diskont- und Lombardkredits stellt die Reichsbank, wie auch jede andere Zentralnotenbank, die vom Verkehr benötigten Zahlungsmittel, Metallgeld und Noten, zur Verfügung. Wird bei der Auszahlung Gold gefordert, oder werden die Noten in Gold umgetauscht, so tritt dadurch eine Verschlechterung der Bardeckung der Noten und der anderen Verbindlichkeiten der Bank ein. Geschieht dies in hohem Maße, und erfolgen nicht entsprechende Einzahlungen in Gold auf anderen Konten, vermindern sich vielmehr die Guthaben, und steigen die Diskont- und Lombardbestände, so wird die Bank Maßregeln treffen, um eine weitere Verschlechterung des Deckungsverhältnisses ihrer Noten zu verhüten. Die Ansprüche des Handels direkt abzuwehren, stehen ihr keine Mittel zu Gebote. In guten, wie in schlimmen Zeiten diskontiert und lombardiert sie nach alten Gepflogenheiten, sofern die Wechsel bzw. Unterpfänder den Anforderungen des Bankgesetzes und Bankstatuts entsprechen und die Qualität der Wechsel der Reichsbank genügt — im Gegensatz zur Bank von England, die einfach erklärt: „Wir diskontieren bzw. lombardieren heute nur so und soviel £, für mehr Wechsel haben wir keinen Bedarf.“ Indirekt aber kann und muß sie die an sie herantretenden Kreditansprüche vermindern, indem sie den Leihpreis für Geld, d. i. den Diskontsatz, heraufsetzt. Sie muß als Kreditgeberin zurücktreten, um ihre beiden wichtigsten Aufgaben: Erhaltung der Währung, Regelung des Geldumlaufs, erfüllen zu können.

Da der Wechsel das gesetzlich am besten geschützte, bequemste und beliebteste Schulddokument ist — in Deutschland allein sind dauernd 7—7½ Milliarden M Kapitalien in Wechselform angelegt —, so kommt eine Verteuerung des Geldes zunächst im Wechseldiskont zum Ausdruck. Während der Wechselverkehr in Deutschland in weit höherem Maße als die Bevölkerungsziffer gestiegen ist, fand in England eine starke Beeinträchtigung durch den Scheckverkehr statt. In Frankreich spielt der Warenwechsel nach wie vor eine große Rolle.

Hat die Zentralbank des Landes den Diskontsatz erhöht, so werden Kaufleute und Industrielle erwägen, ob jetzt noch eine Kreditnahme für sie Vorteile bietet. Je höher der Diskontsatz hinaufgeschraubt wird, desto mehr ursprünglich beabsichtigte Geschäfte werden in der Regel unterbleiben. So kann die Zentralbank durch Verteuerung des Kredits einer ungesunden Preissteigerung entgegenwirken und den dadurch entstehenden Krisen vorbeugen oder, wenn sie ausgebrochen sind, sie abschwächen und beseitigen.

Nicht nach Laune und Willkür setzt die Bank den Diskontsatz fest, sondern unter Berücksichtigung des in- und ausländischen Geldbedarfs und der volkswirtschaftlichen Interessen. Niedriger Diskont regt den Unternehmergeist an, hoher Diskont begünstigt das anlagesuchende Kapital. Häufige Diskontveränderungen erschweren die Kalkulation und treffen besonders den kleinen Geschäftsmann, während sie berufsmäßigen Spekulanten sehr erwünscht sind. So stehen sich privatwirtschaftliche Interessen diametral gegenüber. In Betracht kommen das Angebot und die Nachfrage nach Leihkapitalien im Inland, weiter dann die internationalen Verpflichtungen, d. h. das Verhältnis der Forderungen des Inlandes ans Ausland, bzw. des Auslandes ans Inland (Zahlungsbilanz) und schließlich die Verhältnisse des internationalen Geldmarktes<sup>1)</sup>. Die wirtschaftliche Lage, die Entwicklung von Handel und Industrie usw. bestimmen also gewissermaßen den Diskontsatz, den die Zentralbank des Landes, wie das Barometer das Wetter, gewissermaßen anzeigt, wobei sie öfters doch aber genötigt ist, regulierend einzugreifen.

Das Verhältnis von Angebot des Leihgeldes zur Nachfrage ist starken Schwankungen unterworfen. Den niedrigen Diskontsatz wird man oft auf den Mangel wirtschaftlicher Regsamkeit zurückführen müssen, und ein Steigen des Leihpreises für das Geld braucht nicht unbedingt das Zeichen ungesunder Kreditverhältnisse zu sein. Daher ist es vollkommen falsch, der Bank einen Maximaldiskontsatz vorzuschreiben, wie es heute noch von

<sup>1)</sup> Nach Otto Schwarz, Diskontpolitik a. a. O., kommen Diskonterhöhungen in Betracht 1. infolge heimischer Ursachen: a) Wirtschaftliche Hochkonjunktur mit gesteigerter Nachfrage nach kurzfristigem Kredit; b) zu große Kapitalinvestierung in langfristigem Kredit; c) zu starke Effekten-, Börsen- und Warenspekulation; d) zu starke Inanspruchnahme der Mittel der Zentralbanken durch den Staat. 2. Aus Anlaß der Beziehungen zum Auslande: a) Ungünstige Handelsbilanz; b) langfristige Investitionen im Auslande; c) zu starke Spekulation in ausländischen Werten; d) Ausfuhr von Gold ins Ausland aus Gründen lediglich ausländischer Interessen.

einzelnen Interessenvertretungen und politischen Parteien gefordert wird, und wie es Friedrich der Große der Kgl. Giro- und Lehnbank, und Napoleon Bonaparte der Bank von Frankreich gegenüber getan hat, dann auch in der französischen Bankenquete von 1865 auch noch seitens der Gebrüder Péreire lebhaft befürwortet worden war. Demgegenüber wandte ein Direktor der Bank von Frankreich, Monsieur de Waru, ein: „Der Diskontsatz der Bank ist wie eine Boje im Meer, die immer auf der Oberfläche des Wassers bleiben muß. Ist das Meer bewegt, so steigt und fällt sie mit den Wellen. Wollte man sie am Grunde befestigen, so würde sie vom ersten Sturm verschlungen werden.“

Für private Bankinstitute ist die Festsetzung des Diskontsatzes ein ziemlich einfaches Rechenexempel, das durch Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage gelöst wird; anders liegt die Sache für die Zentralnotenbanken, die vorwiegend öffentliche Funktionen zu erfüllen haben. Bei diesen kann man von einer Diskontpolitik sprechen, d. h. von dem bewußten Vorgehen gegenüber Diskontierungsanträgen.

Für die Diskontpolitik der Zentralbank sollen die Interessen des öffentlichen Wohls entscheidend sein. Der im offenen Markt von privaten Banken und Bankiers festgesetzte *P r i v a t* diskont hingegen wird naturgemäß von privatwirtschaftlichen Rücksichten bestimmt. Doch dürfen sich beide Sätze nicht lange Zeit allzuweit voneinander entfernen, da sonst ein erheblicher Teil des Wechselmaterials nicht an die Zentralbank gelangen würde<sup>1)</sup>.

In Berlin wird die Höhe des Privatskonts fast ausschließlich durch die Hauptkäufer von Privatskonten, die Deutsche Bank und die Firma Mendelssohn & Co., bestimmt. Als Maßstab des allgemeinen Geldmarktes kann der Privatskontsatz heute nicht mehr gelten. Durch Aufnahme mehr oder minder hoher Beträge von Diskonten regulieren die beiden genannten und zeitweise auch noch einige andere Bankhäuser den Diskontsatz. Hat die Bankwelt vor Emission großer Anleihen ein Interesse an einem niedrigen Zinssatz, so wird der Privatsatz künstlich niedrig gehalten werden. Die Interessen der Privatskonteure gehen mitunter aber auseinander, so wenn Banken verschiedene Werte zu kurz aufeinanderfolgender Zeiten herausbringen wollen, oder wenn eine Bank im Interesse der Regierung, deren Bankier sie ist, einer anderen Bank die Unterbringung der Anleihen erschweren will (S. a. Bd. I S. 225 ff.).

<sup>1)</sup> Nach von Lumm (Bank-Archiv XI, 9) hat im Jahre 1907 die Deutsche Reichsbank etwa 40, die Bank von Frankreich etwa 45% sämtlicher in den betr. Ländern zirkulierenden inländischen Wechsel angekauft.

Besteht zwischen Privat- und Banksatz eine größere Spannung, so prüft die Reichsbank, bevor sie eine Diskontänderung vornimmt, häufig erst die Verhältnisse, indem sie mehrere Tage hintereinander größere Posten Schatzscheine zum Diskont anbietet. Werden diese ohne, oder nur mit ganz geringer Veränderung des Privatkontsatzes schlank aufgenommen, so wird sie der Frage einer Diskontermäßigung nähertreten. Erfolgt durch Abgabe größerer Beträge von Schatzscheinen eine Erhöhung des Banksatzes, nähert sich dieser dem offiziellen Bankdiskont, so werden der Reichsbank wieder, was sie im Interesse der Kontrolle des Geldmarktes erstrebt, mehr Wechsel zum Diskont angeboten werden.

Eine Versteifung des Geldmarktes, wie sie durch Verkauf großer Posten Schatzscheine häufig erfolgt, wirkt auch einer Goldausfuhr entgegen. Ein relativ hoher Zins zieht vielmehr wegen der besseren Verzinsung Geld aus dem Ausland herein. Begünstigt der Stand der Wechselkurse die Goldausfuhr, so wird die Bank, außer einer Erhöhung ihres Diskonts, evtl. auch noch durch Verkauf ihres Devisenbestandes, Gegenmaßnahmen zu treffen bestrebt sein. Die Abgabe von Devisen seitens der Reichsbank ist häufig auch für die anderen Banken und Bankiers ein Signal, sich eines Teiles ihrer fremden Wechsel zu entledigen, indem Chancen für eine Kurssteigerung kaum noch vorhanden sind. Kauft das Ausland in Ausnutzung der besseren Verzinsung deutsche Wechsel an, so steigt deren Kurs, und je höher der Kurs für deutsche Wechsel ist, desto niedriger wird naturgemäß der fremde Wechselkurs in Deutschland sein.

Einen weit geringeren Einfluß als die Deutsche Reichsbank auf den deutschen, besitzt die Bank von England auf den englischen Geldmarkt. Stellen die englischen Banken große Summen ihrer Depositengelder durch Vermittelung der Wechsel- und Fondsmakler dem Markt zur Verfügung (s. S. 140), so hat eine Diskonterhöhung der Bank von England eine Erhöhung des Zinsfußes im offenen Markt häufig nicht sogleich zur Folge, verhindert jedenfalls nicht sofort den drohenden Goldabfluß.

Da der Bank von England im allgemeinen nur ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz der englischen Wechsel angeboten wird und sie hier nach keinen guten Überblick über den gesamten englischen Wechselmarkt erlangen kann, wendet sie mitunter folgendes Mittel an: Wenn das Geld knapp wird und der Leihfuß des Geldes im offenen Markt gestiegen ist, läßt sie ihren niedrigen Diskontsatz für Wechsel mit ganz kurzer Laufzeit weiter bestehen, was zur Folge hat, daß sehr viele kurze Wechsel

in ihr Portefeuille gelangen. Auf Grund dieses Materials stellt sie nun Stichproben an, um daraus Schlüsse auf die Natur der zum Angebot kommenden Wechsel zu ziehen und zu sehen, welcher Art die an den Londoner Geldmarkt tretenden Geldansprüche sind. Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung erhöht sie den Diskont oder beläßt ihn auf seinem Stande.

Scheint ihr eine scharfe Anziehung der Diskontschraube notwendig, so sucht sie zunächst dem offenen Markt die Mittel zur Begebung großer Posten Konsols und Schatzscheine — sie verkauft sie per Kasse und kauft sie auf Termin zurück — zu entziehen. Sie zwingt damit alle diejenigen, die Geld brauchen, sich an sie zu wenden und erreicht dann meist, was sie will: eine starke Versteifung des Zinsfußes im offenen Markte. Immer freilich gelingt ihr dies nicht, dann gerät sie mitunter in eine kritische Lage, und ein Goldabfluß von einigen Millionen £ macht nicht nur die englischen, sondern auch die ausländischen Finanzkreise etwas nervös. Bei ihrer Diskontpolitik muß die Bank sich oft durch augenblickliche Verhältnisse bestimmen lassen, und Veränderungen des offiziellen Banksatzes sind bei ihr weit häufiger als bei anderen Zentralnotenbanken. Daß die Bank von England sich an ihren offiziellen Satz überhaupt nicht gebunden hält, sondern teils darüber, teils darunter zu den verschiedensten Sätzen diskontiert, hatten wir schon gesehen. Die Deutsche Reichsbank, wie die Bank von Frankreich halten dagegen stets an einem einheitlichen Diskontsatze fest.

Goldexporte erschwert das englische Zentralnotensystem, indem es die Wechsel der in London domizilierten Auslandsbanken nicht diskontiert und dadurch Finanzoperationen verhütet, die die Wechselkurse zuungunsten Englands verschieben könnten. Der niedrigste Satz, zu dem die Bank Barrengold abgibt, ist die Parität mit dem Sovereign, d. i. 77 sh 9 d für die Unze von  $\frac{11}{12}$  Feinheit. Meist fordert sie aber 77 sh  $10\frac{1}{2}$ —11 d. Auch der Tarif, zu dem Goldmünzen anderer Länder abgegeben werden, unterliegt häufigen Änderungen. Goldimporte fördert die Bank durch Erhöhung des Ankaufspreises für Gold — in normalen Zeiten beträgt er 77 sh 9 d für die Unze — und durch Aufnahme von Goldanleihen.

Die Bank von Frankreich schützt ihre Goldbestände oft durch Erhebung einer „Prämie“: Wer größere Beträge entnimmt und mit der Zahlung in Noten der Bank oder silbernen 5-Franken-Stücken nicht einverstanden ist, muß eine zwischen 2 und 10 $\frac{0}{100}$  steigende Prämie entrichten.

Die Wirkung dieser Prämie ist bis vor einigen Jahren nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland stark überschätzt worden. Helfferich, Heyn, Rosendorff u. a. haben an Beispielen nachgewiesen, daß die Goldprämie allein nie imstande ist, den Goldexport und die dadurch notwendigen Diskonterhöhungen zu verhindern. Rosendorff<sup>1)</sup> schreibt treffend: „Entweder wird das benötigte Gold dem Verkehr entnommen und dadurch eine Lücke hervorgerufen, die die Zentralbank früher oder später wieder ausfüllen muß, oder aber die Prämie überträgt sich auf die Wechselkurse, da die Kosten der Goldversendung nach dem Auslande sich um den Betrag der Prämie erhöhen. In letzterem Falle muß sie also von denen getragen werden, die Waren aus dem Auslande beziehen. Ihre Wirkung ist mithin dieselbe, wie die einer Diskonterhöhung, d. h. sie verteuert die Preise, ohne jedoch imstande zu sein, auch die günstigen Wirkungen der Diskonterhöhung herbeizuführen.“ Ihren hohen Goldvorrat verdankt die Bank weniger ihrer Prämienpolitik, als anderen Ursachen: der geringen Entwicklung der Industrie, der Vorliebe der Franzosen für Banknoten usw.

Sehen wir, wie die Bank von Frankreich selbst über ihr Prämien-system urteilt. Im Jahresbericht für 1896 heißt es: „... die Bank konnte, dank unseres Währungssystems, das ihr gestattet, beliebig in Gold oder in Silber zu zahlen, die Goldausgänge auf das für die legitimen Bedürfnisse des internationalen Handels wirklich Notwendige reduzieren. Die defensive Goldprämie hat wieder einmal ihre Wirksamkeit gezeigt und uns gestattet, den stabilsten und niedrigsten Diskontsatz der ganzen Welt aufrechtzuerhalten....“ Zwei Jahre später schreibt die Bank: „... Im Oktober 1898 trat eine heftige Steigerung der Wechselkurse ein, und wir mußten daher zu dem einzigen Heilmittel greifen, zu dem in solchen Fällen die Erfahrung rät, zur Diskonterhöhung. Diese hatte die erwartete Wirkung.“ Ähnlich äußert sich die Bank in ihrem Bericht für 1907.

Die Prämienpolitik ist in Frankreich in der Tat nicht ein Ersatz, sondern eine Ergänzung der Diskontpolitik. Die Goldprämie ist mehr eine Folge des niedrigen Zinses als seine Ursache. Weil der Zinssatz in Frankreich so niedrig ist und das Kapital nach Ländern wandert, in denen es sich höher verzinst, muß der Goldabfluß künstlich geschützt werden.

---

<sup>1)</sup> Im Bank-Archiv 1908 S. 72: „Die neue Richtung in der Goldprämienpolitik der Bank von Frankreich.“



Was für Folgen eine rigorose Goldprämienpolitik haben kann — Goldprämienpolitik in engen Grenzen treiben schließlich ja auch die Bank von England und die Deutsche Reichsbank —, hat Frankreich erfahren müssen, als seine Valuta jahrelang unterwertig gewesen ist, im Jahre 1898 durchschnittlich um  $4\frac{0}{100}$ , zeitweise sogar um  $6\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ , also etwa in Höhe der erhobenen Prämie. Wenn das Disagio der Banknoten in den Wechselkursen nicht so sehr zum Ausdruck gelangt ist, so lag die Ursache in der dauernd aktiven Handelsbilanz Frankreichs.

Wer die Vorteile einer vollwertigen Valuta zu würdigen versteht, wird nicht wünschen, daß das Goldprämiensystem nach Deutschland verpflanzt wird, sich vielmehr freuen, daß die Reichsbank gesetzlich verpflichtet ist, alle Zahlungen in Gold zu leisten. Die Übertragung des französischen Systems auf Deutschland würde für Deutschland, das nicht, wie Frankreich, mit Kapital übersättigt, sondern dem Ausland gegenüber verschuldet ist, unabsehbare Folgen haben. Im übrigen wird seit mehreren Jahren in Frankreich Goldprämienpolitik meist nur noch in der Weise ausgeübt, daß die Bank von Frankreich, wenn bei ihr große Posten Gold abgehoben werden, und wenn sie vermutet, daß das Gold exportiert werden soll, abgegriffene, d. h. also unterwertige Goldstücke hergibt — ein Verfahren, das auch die deutsche Reichsbank und die Bank von England öfters einschlagen. Beim Verkauf von Gold in Barren und ausländischen Goldmünzen wird eine variable Goldprämie erhoben<sup>1)</sup>.

Ein weiteres in Frankreich mitunter angewendetes „kleines Mittel der Bankpolitik“ besteht darin, daß die Bank von Frankreich zu gewissen Zeiten die Diskontierung von Wechseln mit längerer Verfallzeit ablehnt. Mitunter wieder macht sie die Hergabe von Gold von der Diskontierung langer Wechsel in 2—4facher Höhe des Geldbedarfs abhängig.

In den Vereinigten Staaten von Amerika<sup>2)</sup> kann bisher von einer Diskontpolitik keine Rede sein. Jede Bank treibt Politik nach egoistischen Grundsätzen, nicht nach Prinzipien, wie sie das Interesse der Aufrechterhaltung der Währung und der Goldreserve des Landes erfordern. Da die Kreditgewährung seitens der einzelnen Banken nicht nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt, so schwankt zeitlich und örtlich

1) Im Oktober 1907 wurden Eagles nur mit einer Prämie von  $1\frac{1}{2}\%$  abgegeben.

2) S. a. Paul M. Warburg, The Discount System in Europe. Dokument 402 der National Monetary Commission. Washington 1910.

der Zinssatz sehr erheblich. Der Federal Reserve Akt wird aber auch in dieser Beziehung zum Vorteil des amerikanischen Geldmarktes wesentliche Änderungen bringen.

Durch den Diskontsatz bedingt und gleichzeitig meist mit ihm geändert wird der Lombardsatz, der von den Notenbanken meist  $\frac{1}{2}$  oder (in Deutschland) 1% höher als der Diskontsatz gehalten wird, da es ihnen aus bankpolitischen Gründen richtiger erscheint, nur einen kleineren Teil ihrer Gelder in Lombards anzulegen. Die Diskontpolitik und die diskontpolitischen Hilfsmittel sind in den einzelnen Ländern verschieden. Gemeinsam ist ihnen allen aber der Zweck, den Goldbestand der Banken zu stärken und die Liquidität zu erhöhen.

### c) Goldhandel und Devisenpolitik.

Gemeinsam ist allen Notenbanken die Sorge für die Aufrechterhaltung der Währung. Damit steht in engem Zusammenhange der Edelmetall- oder präziser ausgedrückt der Goldhandel. Gold fließt aus dem Lande bei Verschuldung an das Ausland, oder wenn das Ausland einen Goldbedarf hat, der, koste was es koste, gedeckt werden soll. Um Goldexporte zu verhüten, erhöht in der Regel die Zentralbank des Landes den Diskontsatz in der Hoffnung, die sich aber nicht immer erfüllt, fremde Guthaben durch Gewährung höherer Zinsen im Lande zu behalten bzw. noch neue Gelder aus dem Auslande heranziehen zu können. Erreichen oder überschreiten die Devisen den Goldpunkt, so strömt in der Regel Gold ab. Die Gold- und die Devisenpolitik haben den Zweck, die Einfuhr von Gold zu erleichtern und die Ausfuhr zu erschweren.

Konzentration der Goldbestände Englands bei der Bank von England war das Ziel, das den Urhebern der Peels Akte vor Augen schwebte, und das nachher auch von den anderen Zentralnotenbanken erstrebt wurde.

Die Goldvorräte der europäischen Notenbanken Ende März 1914, im Vergleich mit dem Stande von Ende März 1913, sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt, die wir der Londoner „Times“ entnehmen (in £):

	1914	1913
England . . . . .	39 014 628	36 303 979
Deutschland . . . . .	62 999 000	46 153 800
Frankreich . . . . .	144 625 360	129 835 480
Rußland . . . . .	156 629 000	128 254 500
Gold im Ausland . . . . .	21 120 200	22 442 000
Österreich-Ungarn . . . . .	52 108 833	50 150 917

	1914	1913
Italien . . . . .	55 040 000	55 398 000
Holland . . . . .	13 330 000	13 464 104
Belgien . . . . .	10 237 800	8 710 000
Spanien . . . . .	20 283 298	17 883 108

Die Goldproduktion der Welt betrug nach Mitteilungen bzw. Schätzungen des amerikanischen Münzdirektors in 1000 £

	1913	1912	1911	1910
Gesamt-Produktion . .	455 533	466 136	461 542	455 259
davon entfallen auf				
Afrika . . . . .	207 643	211 850	191 538	175 189
Vereinigte Staaten . .	88 301	93 451	96 890	96 269
Australasien . . . . .	53 474	54 509	60 184	65 470
Rußland . . . . .	22 199	22 199	32 151	35 797
Mexiko . . . . .	20 500	24 500	24 900	24 910
Kanada . . . . .	15 250	12 648	9 762	10 405
Britisch-Indien . . . .	12 141	11 055	11 054	10 718
Frankreich . . . . .	1 812	1 812	1 707	1 707
Österreich-Ungarn . . .	2 043	2 043	2 185	2 172

Der Kampf ums gelbe Metall, wie er sich dauernd abspielt, wird durch folgende Notiz des Londoner Korrespondenten der Frankfurter Zeitung<sup>1)</sup> charakterisiert:

Der festländische Goldhunger ist noch immer nicht gestillt; diese Woche hat Paris den russischen Käufern den größeren Teil der Wochenzufuhr mit Erfolg streitig gemacht, indem es den  $\frac{5}{8}$  d höheren Barrenpreis von 77 sh  $\frac{9}{8}$  d anlegte. Infolgedessen ging auch diesmal wieder die Bank von England leer aus, und wenn ihr auch Lst. 110 000 Münzgold von auswärts zufflossen, so wurden ihr für Schottland ungefähr Lst. 850 000 entzogen. Ihre Reserve hält sich daher jetzt wesentlich unter ihrem vorjährigen Niveau. Allerdings ist augenblicklich ein beträchtlicher Posten Gold von Brasilien hierher unterwegs, und es besteht auch immerhin die Möglichkeit von New Yorker Goldvers Schiffungen nach Europa, falls die politische Lage sich nicht verschlechtert; davon mag ein Teil wenigstens hier bleiben.

Die Deutsche Reichsbank muß, wenigstens in Berlin, ihre Noten sofort in jedem Betrage in Gold einlösen. Um die Goldausfuhr zu erschweren, gibt die Reichsbank Gold, das vermutlich zu Exportzwecken dienen soll, nur in Berlin ab, nicht aber auch in Bremen, Hamburg und an Grenzorten, um nicht dem Exporteur die Versandkosten von Berlin nach dem betreffenden Platz hin zu ersparen und damit einen noch größeren Anreiz zum Export zu bieten. Ein weiteres kleines Mittel der Bankpolitik ist die Abgabe stark abgenutzter Goldmünzen, die den Gewinn der Arbitrage sehr reduzieren.

<sup>1)</sup> 1914 Nr. 128.

Um ein Einschmelzen von Doppelkronen möglichst zu verhüten, verkauft die Reichsbank auch Goldbarren und ausländische Goldmünzen, und zur Befriedigung des industriellen Bedarfs seit November 1910 auch Goldplättchen, die in bezug auf Form, Gewicht und Feingehalt den 20-Mark-Stücken entsprechen<sup>1)</sup>.

Besitzt die Zentralbank einen großen Devisenvorrat, so wird sie durch planmäßiges Eingreifen auf den Stand der auswärtigen Wechselkurse einwirken. Sie wird durch starkes Angebot der Devisen oft imstande sein, deren Kurs herabzudrücken, und es wird vorteilhafter sein, Wechsel und Schecks anstatt Gold nach dem Auslande zu senden.

Einen großen Devisenvorrat besitzt die Österreichisch-ungarische Bank, die Belgische Nationalbank und die Niederländische Bank, neuerdings auch die Deutsche Reichsbank und die Bank von Frankreich. Nur dank ihres großen Vorrates von Auslandswechseln ist es der Österreichisch-ungarischen Bank, obgleich deren Noten noch Zwangskurs besitzen, möglich gewesen, die Parität der Valuta aufrechtzuerhalten. Um starke Valutaschwankungen der russischen Währung zu verhüten, hat die Firma Mendelssohn & Co. für Rechnung des russischen Finanzministeriums entsprechende Rubelkäufe bzw. Rubelverkäufe vorgenommen.

Die Bank von Frankreich wendet als Präventivmittel neben der Diskont- und Goldprämienpolitik die Devisenpolitik an. Nachdem sie bereits 1906 und in den folgenden Jahren große Posten Auslandswechsel gekauft hatte — hauptsächlich um die Bank von England gegen die Goldabflüsse nach Amerika zu schützen —, wurde im Gesetz vom 22. Dezember 1911 der Erwerb von Wechseln, die von Frankreich aufs Ausland gezogen sind, ausdrücklich gestattet.

Für Deutschland ist Vorbild hauptsächlich die Devisenpolitik der Österreichisch-ungarischen Bank gewesen. Die Reichsbank selbst würdigt in ihrer Jubiläumsschrift den Wert der Devisenpolitik mit folgenden Worten:

„Ein solcher Vorrat von Devisen ist zu Zeiten einer im Auslande beginnenden Geldknappheit ein nicht zu unterschätzendes Schutzmittel gegen das Steigen der Wechselkurse und gegen den Abfluß von Gold, in Zeiten wirtschaftlicher und politischer Krisen im Inland ein Mittel zur Heranziehung von Gold aus dem Auslande. Durch ihr Devisengeschäft kommt die Reichsbank nicht nur in die Lage, zum Zwecke von Zahlungen nach dem Auslande Wechsel aus ihrem Portefeuille abzugeben und so die preissteigernde, mitunter recht plötzlich auftretende Nachfrage am Markte selbst zu vermindern, sondern erforderlichen Falles auch eine

<sup>1)</sup> S. Band I, S. 171f.

Zeitlang durch gesteigertes Angebot an den Börsen einem Steigen der Wechselkurse über ein gewisses Maß hinaus erfolgreich entgegenzuarbeiten. Die Stärke dieses Einflusses hängt unmittelbar von dem Verhältnisse der Devisenbestände der Bank zur jeweiligen Nachfrage ab. Wenn er auch in der Regel nur ein beschränkter sein kann, so ist es der Reichsbank doch wiederholt gelungen, auf diesem Wege Überschreitungen des Goldpunktes und drohende Goldausfuhren wirksam zu verhindern, oder doch wenigstens für eine gewisse Zeit hinauszuschieben und so nach Dauer und Umfang zu beschränken.“

Macht auch ein großes Devisenportefeuille die Diskontpolitik einer Bank verhältnismäßig unabhängig von Veränderungen, die auf dem Auslandsgeldmarkte vor sich gehen, so darf man aber auch den Wert der Devisenpolitik nicht überschätzen. Sie kann die Diskontpolitik sehr gut ergänzen, niemals aber vollkommen ersetzen, da sie auf die Dauer auch keine anderen Wechselkurse zu erzielen vermag, als sich aus der Gestaltung der Zahlungsbilanz ergibt. Diese ist grundsätzlich dafür entscheidend, ob Gold ins Land oder aus dem Lande fließt. Die Frage der Goldbeschaffung hängt aufs innigste zusammen mit der Frage: Wie schafft man Forderungen ans Ausland?

Mehrfach wurde angeregt, die Reichsbank zu ermächtigen, ihren Devisenbestand, wie bares Geld, der metallischen Notendeckung hinzuzurechnen — bis zu 60 Millionen K geschieht dies (s. S. 110) seitens der Österreichisch-ungarischen Bank —, da ihr Goldvorrat vor allem auch bestimmt sei, die deutsche Valuta auf dem Weltmarkte zu verteidigen. Doch ist zu beachten, daß auf einen rechtzeitigen Eingang der Devisen nur in Friedenszeiten zu rechnen ist, indem ein kriegführender Staat den Eingang der im Lande zahlbaren Wechsel durch Moratorien usw. gefährden kann. Auch auf dem III. Bankiertage wurde von Warburg und von Schinkel darauf hingewiesen, daß der Eingang englischer Wechsel, um die es sich in der Hauptsache doch handelt, im Kriegsfall nach den englischen Gesetzen zweifelhaft sei. Würde man sich der Neutralen bedienen, so wäre es immerhin möglich, daß England erklären würde: Wechsel der Reichsbank dürft ihr nicht einlösen. Es ist dies in der Tat ein schwerwiegendes Bedenken, denn dem Beschluß der Haager Friedenskonferenz, „den kriegführenden Mächten zu untersagen, Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei aufzuheben oder zeitweilig außer Kraft zu setzen oder die Klagbarkeit auszuschließen“, ist praktischer Wert wohl nicht beizumessen.

Die Zentralbank hat aber nicht bloß die Aufgabe, den Goldabfluß zu verhüten, sondern auch die Gold ein fuhr nach Möglichkeit zu fördern,

auch wenn sie hierbei Opfer bringen muß. In der Regel geht ja alle Goldeinfuhr in ein Land durch die Hand der großen Zentralnotenbanken, weil diese die Umwandlung in landesgängige Münze billiger vermitteln, als wenn der Einführende sie direkt ausprägen ließe. Mittelpunkt des Goldhandels ist London, wo die Adern des Weltverkehrs münden, wo Waren- und Kapitalverkehr sich konzentrieren. In England enden viele Dampferlinien, die Deutschland und Frankreich gar nicht berühren, und weiter bildet London, verglichen mit den kontinentalen Plätzen, immer den nächsten Direktionspunkt<sup>1)</sup>. Diese dominierende Stellung Englands zu beseitigen, ist Ziel der großen Zentralbanken der anderen Länder.

Fallen die Devisenkurse unter den unteren Goldpunkt, so wird dadurch ein Goldimport verursacht. Durch entsprechende Diskontpolitik den Devisenkurs künstlich herabzudrücken, ist ein Mittel, dessen Anwendung mit Recht gescheut wird. Man muß daher versuchen, Gold auf andere Weise ins Land zu bringen. Das hierbei am meisten angewandte Mittel ist die Gewährung zinsfreier Vorschüsse für das auf dem Transport befindliche Gold. Die Notenbank schreibt in solchem Falle dem Importeur, der ihr mitteilt, daß er Gold in Barren oder in Münzen im Auslande erworben hat, den ungefähren Gegenwert gut, so daß er sofort darüber verfügen kann. Dadurch wird indirekt der Ankaufspreis, dessen Höhe festgelegt ist, etwas erhöht. Die im Jahre 1879 einigen Reichsbankanstalten erteilte Ermächtigung, bei größerem Goldangebote zeitweise mehr als 1392 M für das Pfund zu zahlen, ist nach kurzer Zeit wieder zurückgezogen worden, da es sich zeigte, daß die Gewährung solcher erleichternden Bedingungen für die Goldeinfuhr meist nur einen schnell vorübergehenden Erfolg gehabt hatte<sup>2)</sup>.

Nach einem Mittel, die kostspieligen, recht unwirtschaftlichen internationalen Goldversendungen zu verhüten, sucht man seit langem. In seinem Jahresbericht für 1908 befürwortet der amerikanische Schatzsekretär die Einberufung einer Konferenz von Finanzministern und sonstigen hervorragenden Fachmännern, auf der die Einführung eines internationalen Gold-Depositenscheines erörtert werden solle. Er meint, daß angesichts der Hebung des Nationalkredits der Kulturvölker in neuerer Zeit und des verschärfteren Verantwortlichkeitsgefühls, das bei ihnen besteht, sich der Ausführung der Idee keine be-

<sup>1)</sup> S. Friedrich Koch, Der Londoner Goldverkehr. Stuttgart 1905. S. 110.

<sup>2)</sup> S. den Aufsatz des ehemaligen Reichsbankpräsidenten R. Koch in der Deutschen Revue, Dezemberheft 1906.

sonderen Schwierigkeiten in den Weg stellen werden. Ähnliche Vorschläge hatte 1907 auch der italienische Finanzminister Luzzatti gemacht. Auch die Errichtung einer internationalen Zentralniederlage von Gold, die unter gemeinsamer Verwaltung der sie begründenden Staaten stehen sollte, war geplant. All diese Ideen und andere, wie Schaffung eines internationalen Goldclearing, internationaler Banknoten usw., sind aber solange undurchführbar, als ein Maßstab für die Umrechnungssätze nicht besteht und für den Kriegsfall genügende Garantien für prompte Innehaltung der Einlösungspflicht nicht gegeben sind<sup>1)</sup>. Betreffs der im internationalen Giroverkehr bereits bestehenden Einrichtungen sei auf die diesbezüglichen Ausführungen im I. Bande verwiesen.

Um Goldimporte nach Deutschland zu begünstigen, ist neben der Gewährung langfristiger zinsfreier Vorschüsse auch vorgeschlagen worden<sup>2)</sup>, den Schlagschatz, der 6 M für das Kilogramm beträgt, das sind etwa  $2\frac{1}{8} \frac{0}{100}$ , zu ermäßigen. Fischel, Mitinhaber der Firma Mendelssohn & Co., trat bei der Bankenquete sogar dafür ein, ihn gänzlich aufzuheben. Eine Ermäßigung zum mindesten scheint insofern notwendig, als die Bank von England für das Umschmelzen nur  $\frac{1}{4}$  Penny für die Unze, d. i. noch nicht halb so viel wie die Gebühr in Deutschland, erhebt, und bei der englischen wie bei der amerikanischen Münze Prägegebühren nicht berechnet werden. Weiter, und das hat auch Friedrich Koch in seiner oben erwähnten Arbeit vorgeschlagen, sollten die Schiffahrtsgesellschaften gehalten werden, die Frachtsätze für Goldimporte erheblich zu ermäßigen.

Mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der Währung soll die Reichsbank Opfer bringen. Goldankäufe werden natürlich aber nur dann von Nutzen sein, wenn nicht gleich wieder die Gefahr des Abflusses von Gold vorliegt. Geheimrat von Lumm sagte in seinem für die Bankenquete<sup>3)</sup> ausgearbeiteten Exposé: „Die Reichsbank muß ganz sicher sein, daß ihr nicht auf dem Wege zinsfreier Vorschüsse Gold zufließt, das ihr ohnedies zugeflossen wäre, und deshalb kann sie die zinsfreien Vorschüsse nur solchen Häusern bewilligen, die volles Vertrauen verdienen, und von denen sie überzeugt ist, daß sie das Gold sonst nicht importieren würden. Es kann auch vorkommen, daß es sich um Goldmengen handelt,

<sup>1)</sup> S. auch Julius Wolf, Das internationale Zahlungswesen, Leipzig 1913, der sich sehr eingehend mit dieser Frage beschäftigt hat und seit langem für eine Reform des internationalen Zahlungswesens eingetreten ist.

<sup>2)</sup> S. die Ausführungen von John Loewenherz auf dem III. Bankiertage.

<sup>3)</sup> S. Stenographischer Bericht S. 85.

die gar nicht für Deutschland bestimmt sind, sondern nur im Transitverkehr durch Deutschland gehen. Da muß sich die Bank hüten, auf solches einen Vorschuß zu gewähren.“

Alles in allem: die Gold- und Devisenpolitik kann die Diskontpolitik ergänzen und unterstützen, auch die Zahlungsbilanz vorübergehend beeinflussen, aber sie ist nicht imstande, die internationalen Goldbewegungen dauernd in andere Bahnen zu lenken.

Eine Vermehrung des Goldvorrates der Reichsbank kann auch durch Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsausgleiches, durch Erweiterung und Vertiefung des Scheck-, Giro- und Abrechnungsverkehrs erfolgen. Von den 3 Milliarden M, die Deutschland in effektivem Gold besitzt, befindet sich etwa der vierte Teil bei der Reichsbank.  $2\frac{1}{4}$  Milliarden sind im Verkehr zerstreut und dienen der Zahlungsvermittlung. In England und Frankreich ist das in den Taschen des Publikums befindliche Gold erheblich geringer<sup>1)</sup>.

#### d) Kassenführung und Zahlungsvermittlung.

Die im § 12 des Bankgesetzes der Deutschen Reichsbank zugewiesene Aufgabe, „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen“, gilt in der Allgemeinheit für alle Zentralnoteninstitute.

Die entwickeltste Form der Zahlungsvermittlung ist der Giroverkehr, oder noch präziser, der Fern-Giroverkehr, der, wie wir gezeigt haben, in Deutschland seine höchste Entwicklung erlangt hat, aber auch seitens der Österreichisch-ungarischen Bank in hohem Maße gepflegt wird. Die Grundlage des Giroverkehrs bildet das neben der Notenausgabe wichtigste Passivgeschäft, die Depositenannahme. Mangelnde Betriebsmittel waren für die meisten Banken der Anlaß zur Einführung und zur Pflege des Giroverkehrs<sup>2)</sup>. Auch die Deutsche Reichsbank<sup>3)</sup> reorganisierte diesen Verkehr, um für ihren weiteren Wirkungskreis, ungeachtet

<sup>1)</sup> So groß aber, wie in den Interviews der National Monetary Commission (Dokument 405) von englischen und deutschen Bankpraktikern angenommen wird, ist die Differenz sicherlich nicht. Der monetäre Goldvorrat Deutschlands ist dort fälschlich mit  $4\frac{1}{4}$  Milliarden M angenommen. S. darüber Band I des „Bankgeschäfts“ S. 11.

<sup>2)</sup> S. den Verwaltungsbericht der Reichsbank fürs Jahr 1876.

<sup>3)</sup> S. den Aufsatz von Anton Arnold, Die Bedeutung der Giro Guthaben für die Bankpolitik in Nr. 5 des Bank-Archiv von 1906.



der Einschränkung des Notenrechts und der Entziehung der gerichtlichen Depositen, rechtzeitig die nötigen Betriebsmittel zu gewinnen.

Bei der Bank von Frankreich kam dieser Anreiz für die Förderung des Giroverkehrs nicht in Betracht, da sie ohnedies über reiche Betriebsmittel verfügt. Bei der letzten Privilegserneuerung wurde die Bank verpflichtet, kostenfrei einen Girodienst für die Einleger an verschiedenen Orten zu errichten, dadurch hofft man vor allem auch dem gekreuzten Scheck in Frankreich Heimatrecht zu erwerben.

Die Bank von England mit ihrem verhältnismäßig kleineren Filialnetz hat den Giroverkehr wenig gepflegt. Bei der hohen Blüte des Depositen- und Scheckverkehrs, der die Banken mit reichen Betriebsmitteln versah, war wenig Neigung und Anreiz zum Giroverkehr vorhanden. Die Verrechnung der Schecks durch das country-clearing kann aber — schon wegen der Länge der Zeit, die die Hin- und Hersendung der Schecks beansprucht — kein Ersatz für den Giroverkehr sein.

Rußland ist für einen ausgedehnten Giroverkehr noch kein so richtiger Boden, obgleich auch hier in den letzten Jahren erhebliche Besserungen eingetreten sind. Die Geldtransporte, die die Russische Reichsbank an eine Anzahl Filialen fortwährend vornehmen muß, sind infolge der unsicheren Verkehrsverhältnisse mit großen Kosten verknüpft. Um sich schadlos zu halten, erhebt die Bank für Überweisungen teilweise noch Gebühren, und diese erschweren naturgemäß wieder eine weitere Ausdehnung des Giroverkehrs.

In den Vereinigten Staaten von Amerika war ein Giroverkehr bisher nicht möglich, da zwar eine große Anzahl Banken bestehen, diese aber Filialen nicht besitzen. Durch Schaffung der Bundesreservebanken, die als Abrechnungsstellen dienen, wird hierin eine Änderung eintreten.

Daß eine Verbilligung des deutschen Giroverkehrs durch Herabsetzung der Summe der Mindestguthaben der Ausdehnung des Verkehrs dienlich sein würde, ist im I. Bande bereits ausgeführt worden.

Der Scheckverkehr, der die Möglichkeit bietet, auf eine andere bequeme Art über Guthaben zu verfügen, hat volkswirtschaftlichen Wert nur dann, wenn auch der Scheckempfänger ein Bankkonto besitzt und den Scheck durch seine Bank einziehen und gutschreiben läßt. Damit Inkasso und Gutschrift kostenfrei erfolgen können, müssen Banken und Bankiers in Verbindung miteinander stehen.

Durch Abrechnungsstellen (Clearing House) kann die Zentralbank des Landes hierzu viel beitragen. Deutschland zählte Anfang

1914 24 Abrechnungsstellen mit 270 Teilnehmern. England hat sein town-, sein country- und sein metropolitan-clearing (s. S. 142ff). Sehr erheblich sind weiter die Umsätze in den amerikanischen Clearing House.

Im Jahre 1913 wurden verrechnet in runden Summen:

In den deutschen Abrechnungsstellen	73,6	Milliarden M
Im Londoner Clearing House	335,3	„ „
Im New Yorker Clearing House	411,6	„ „
In der Chambre de compensation in Paris	30,2	„ „

Über die seit dem 1. Juni 1910 in Berlin bestehende Scheckaustauschstelle s. Band I S. 72 ff.

Gegen ein internationales Clearing bestehen noch zahlreiche schwerwiegende Bedenken, weniger privat- als volkswirtschaftlicher Natur, die eine Einführung in absehbarer Zeit schwer möglich machen.

Dagegen haben wir bereits Anfänge eines internationalen Giroverkehrs in Verbindung mit dem Postscheckverkehr. Es sei hier auf das in Band I S. 150 f. Gesagte verwiesen. Wolfs<sup>1)</sup> Vorschlag geht dahin, die den Giroverkehr pflegenden Zentralnoteninstitute zu einem internationalen Giroverbande, nach Art des Giroverbandes der Postscheckinstitute, zusammenzuschließen. Einbeziehbar sollen alle Zentralnoteninstitute sein, die zugleich zentrale Giroinstitute sind, gleichviel, ob ihr Überweisungsverkehr beträchtlich ist oder nicht. Zu begleichen wären also nur die „Spitzen“. Ein solches internationales Giroabkommen besteht bereits zwischen der dänischen und norwegischen Zentralnotenbank, zwischen zwei Staaten, die allerdings, wie Walter Conrad, der das Problem des internationalen Giroverkehrs eingehend erörtert<sup>2)</sup>, bemerkt, „fast als ein wirtschaftliches Gemeinwesen erscheinen, das für den Ausbau eines gemeinsamen Giroverkehrs besonders geeignet ist“.

Zur Erleichterung der Scheckeinlösung hat der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes wesentlich beigetragen, indem er eine Scheckvereinigung gegründet hat, deren Teilnehmer — mehr als 600 Banken und Bankfirmen — sich gegenseitig verpflichteten, den Betrag der auf sie gezogenen Schecks ohne Abzug einer Provision durch Reichsbank-Girokonto zu überweisen (S. Band I S. 163). Der Ankauf von Schecks seitens der Reichsbank, für den der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes sehr lebhaft eingetreten war, hat

<sup>1)</sup> Das Internationale Zahlungswesen. Leipzig 1913. S. 116 ff.

<sup>2)</sup> Die Perspektiven des internationalen Giroverkehrs in Heft 9 und 10 der „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis“. Leipzig 1908.

keineswegs in dem Maße, wie erhofft, die Scheckeinlösung und Scheckausgleichung erleichtert.

Daß die Zentralnotenbanken bei dem großen Ansehen, das sie in der Bevölkerung genießen, mit der Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren betraut werden, ist leicht verständlich. Im Zusammenhange mit dieser Tätigkeit steht der kommissionsweise An- und Verkauf von Wertpapieren.

Die Zentralbanken sollen und wollen auch nicht den anderen Banken und Bankiers, die doch in der Regel ihre Hauptkunden sind, Konkurrenz machen, indem sie deren Provisions- und Gebührensätze unterbieten. Sie sollen aber, wenn es im Interesse der Allgemeinheit liegt, und wenn es sich um Durchführung einer für gut befundenen Idee handelt, auch geneigt sein, Opfer zu bringen. Unverständlich erscheint es vor allem, daß die Deutsche Reichsbank noch immer an den hohen Inkassogebühren für Schecks, die auf sie selbst gezogen sind, festhält. Die Motivierung, das Publikum dadurch zum Giroverkehr zu erziehen, ist doch nicht stichhaltig.

Daß Reformen in einem Lande auch das Bankwesen anderer Länder stark beeinflussen können, zeigt die amerikanische Bankreform, die das Akzeptierungsverbot der Nationalbanken beseitigt hat. Die Folge wird sein, daß die amerikanischen Firmen an die ausländischen Exporteure das Ersuchen stellen werden, sich durch Ziehung auf amerikanische Banken zu erholen. Ist der Zinsfuß in Amerika höher als in dem betreffenden fremden Lande, so wird der auswärtige Exporteur den etwa dadurch erzielten Mindererlös wieder abzuwälzen suchen<sup>1)</sup>.

## 2. Grundkapital und Reserven der Notenbanken.

Das älteste Aktivgeschäft, das Lombardgeschäft, ist zumeist mit dem eigenen Kapital des Bankiers betrieben worden. Das Kapital ist hier recht eigentlich Geschäftsfonds. Als dann in späterer Zeit die Passivgeschäfte, der Depositenverkehr und die Notenausgabe, sich mehr und mehr entwickelten, trat das eigene Kapital immer mehr hinter den fremden Mitteln zurück. Bankiers und Banken sind Kreditvermittler geworden, die Kredit aufnehmen in der Absicht, anderen wieder Kredit zu gewähren. Das Stammkapital dient jetzt in der Hauptsache als Garantiefonds, „zur Sicherung der steten Solvenz, und bei ein-

<sup>1)</sup> S. a. Richard Hauser, Die amerikanische Bankreform. Jena 1914. S. 58.

getreter Insolvenz zur Sicherung der Forderungen der Bankgläubiger“ (Adolph Wagner). Den Betriebsfonds bilden bei den Notenbanken eben die Noten und nicht das Grundkapital.

Die Bank von England hat seit mehr als zwei Jahrhunderten Geschäfte betrieben, ohne eigenes, frei verfügbares Kapital zu besitzen. Das ursprüngliche Grundkapital von 1,2 Millionen £ war in einer unkündbaren Forderung an den Staat festgelegt, und spätere Kapitalerhöhungen dienten immer nur zu Gewährungen neuer Anleihen an die Regierung. 1833 zahlte zwar der Staat  $\frac{1}{4}$  seiner inzwischen auf 14 686 000 £ angewachsenen Schuld zurück. Dadurch, daß aber noch weitere 7 434 900 £ in staatlichen Schuldverschreibungen von der Emissionsabteilung als Notendeckung gehalten werden, ist eine größere Summe als das Kapital (14 553 000 £ = 297 Millionen M) + Reservefonds (ca. 3 Millionen £ = 61,2 Millionen M) immobilisiert. Bei der Bank von England dient also das Kapital nur dazu, um dem Kredit der Bank eine sichere Grundlage zu geben <sup>1)</sup>.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Bank von Frankreich. Das Institut besitzt ein Kapital von 182,5 Millionen fr. und vier verschiedene Reservefonds von zusammen 42,5 Millionen fr. Demgegenüber steht die Staatsschuld in Höhe von 200 Millionen fr. und, gemäß des Gesetzes vom 9. Juni 1857, ein Posten immobilisierte Staatsrente im Betrage von 100 Millionen fr. Insgesamt liegen also 300 Millionen fr. fest.

Die Österreichisch-ungarische Bank hat ein Kapital von 210 Millionen K. Der Reservefonds beträgt zurzeit 32,2 Millionen K. Die ehemalige Staatsschuld von 80 Millionen Gulden ist durch Rückzahlung und durch Abschreibung zu Lasten des Reservefonds auf 30 Millionen Gulden = 60 Millionen K reduziert worden.

Die Deutsche Reichsbank ist erfreulicherweise nicht durch ein festes Darlehen an den Staat verhindert, frei über Kapital und Reserven zu verfügen. Daß auch in Zukunft in dieser Beziehung keine Änderung eintreten kann, ist durch das Bankgesetz vorgesehen worden.

Durch die Novelle von 1899 ist das Stammkapital der Reichsbank auf 180, der Reservefonds auf 64 814 000 M erhöht worden. War eine weitere Vermehrung des Grundkapitals und der Reserven erwünscht? Wie 1899, so wurde auch 1909 wieder von verschiedenen Seiten für eine Erhöhung

<sup>1)</sup> S. Wilhelm Lexis, *Englisches und deutsches Notenbankwesen*, in der *Internationalen Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik*. 1908. S. 907.

des Grundkapitals und der Reserven plädiert. Die Argumente lauteten ähnlich wie früher: Die eigenen Mittel der Bank müssen mit der Ausdehnung der Geschäfte wachsen. Um für vermehrte Verbindlichkeiten mit gleicher Sicherheit garantieren zu können, müsse der Garantiefonds höher als bei geringen Verpflichtungen sein <sup>1)</sup>, die Reichsbank müsse in jeder Beziehung die größte Kapitalmacht im Bankwesen darstellen, und ihr Ansehen beim Volke könne durch die Kapitalvergrößerung nur gewinnen. Eine dauernde Beeinflussung des Diskontsatzes erfolge durch Erhöhung des Grundkapitals insofern, als das der Bank zur Verfügung gestellte größere Grundvermögen ihre Mittel zur Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben (Diskontierung und Lombardierung) dauernd vermehre <sup>2)</sup>.

Die zur Erhöhung des Grundkapitals erforderlichen Mittel müssen dem Geldmarkt entnommen werden. Die dadurch entstandene Lücke würde sich nur durch eine gesteigerte Inanspruchnahme der Reichsbank im Diskont- und Lombardverkehr ausgleichen lassen. Es würde also nur eine Verschiebung von Kapitalien des Marktes in die Bank und von der Bank in den Markt wieder, oder auch umgekehrt, stattfinden. Nur in dem einen Falle, daß die Erwerber der Reichsbankanteile Ausländer sind — daß diese besondere Neigung zum Erwerb der Anteile haben werden, scheint sehr zweifelhaft — und zur Bezahlung Gold nach Deutschland senden, würde eine Vermehrung des nationalen Goldschatzes erzielt werden. Daraus ergibt sich dann auch weiter, daß die Höhe des Grundkapitals der Reichsbank auf die Höhe des Diskontsatzes keinen Einfluß ausüben kann — und bei der letzten Erhöhung von 120 auf 180 Millionen M tatsächlich auch nicht ausgeübt hat.

Verglichen mit den anderen Zentralnotenbanken der Welt, rangiert die Deutsche Reichsbank hinsichtlich ihres Eigenkapitals gleich hinter der Bank von England, wobei aber zu bemerken ist, daß deren Kapital gänzlich festgelegt ist. Als Sicherheitsfonds sind  $\frac{1}{4}$  Milliarde M Eigenkapital der Reichsbank, das unterliegt keinem Zweifel, völlig ausreichend.

Weiter wurde gesagt, zur Gewährung von Lombarddarlehen seien in der Hauptsache nur die eigenen Mittel der Bank verwendbar, und da die Summe der Lombarddarlehen sehr gestiegen und auch das Grundstücks-konto der Reichsbank auf fast 55 Millionen M angewachsen sei, so müsse

<sup>1)</sup> S. Hugo Heymann, Reichsbank und Geldverkehr. Berlin 1908. S. 17.

<sup>2)</sup> S. Paul Steller, Die Wendung in der deutschen Geld- und Bankfrage. Köln 1908. S. 105.

das Eigenkapital vermehrt werden. Darauf ist zu erwidern: Es ist richtig, daß zu Lombarddarlehen in erster Linie das Eigenkapital sich eignet, aber warum sollen hierzu nicht zeitweise auch Girogelder dienen, von denen über einen Teil, der den eisernen Fonds der Konteninhaber bildet, erst bei Auflösung des Kontos verfügt werden darf? Die Enquete-Kommission hat sich denn auch in überwiegender Mehrheit gegen eine Erhöhung des Stammkapitals ausgesprochen<sup>1)</sup>. Doch waren eine Anzahl Mitglieder geneigt, eine Verstärkung des Reservefonds, der ja auch die Funktion hat, zur Kapitalserhöhung zu dienen, zu befürworten, und zwar hauptsächlich in Rücksicht darauf, daß durch die Grundstücke der Reichsbank ein Kapital festgelegt ist, das in kurzer Zeit der Größe des Reservefonds entsprechen wird. Man einigte sich dann, wie oben (S. 261) angegeben.

#### IV. Stellung der Notenbanken zum Staat.

##### 1. Die Notenbanken im Dienste der Finanzverwaltung des Staates<sup>2)</sup>.

Keine Zentralnotenbank der Welt befindet sich so im Mittelpunkt der staatlichen Finanzverwaltung, wie die Bank von England. An der Spitze der Kassenverwaltung steht das leitende Organ des gesamten Finanzwesens, das treasury department, dessen Aufgabe es vor allem ist, für ein stetes Gleichgewicht von Einnahmen und Ausgaben Sorge zu tragen. Jedes Zentralamt der Verwaltung eines besonderen Einnahmezweiges besitzt ein Konto bei der Bank von England, auf das es alle eingehenden Gelder einzahlt. Auf einem seit 1834 von der Bank unter dem Namen „His Majesty's Exchequer“ geführten, mehrere Unterabteilungen besitzenden Konto werden die gesamten Staatseinnahmen verbucht und die für den Staat geleisteten Ausgaben zur Last geschrieben. Gegen eine gesetzlich festgesetzte Vergütung (s. S. 147) besorgt die Bank die gesamten Finanzgeschäfte des Staates, die Kassenführung sowohl, wie die Staatsschuldenverwaltung.

In Deutschland bestimmt § 22 des Bankgesetzes in der Fassung

<sup>1)</sup> Für Erhöhung des Kapitals sind vor allem Heiligenstadt, Kanitz, Raab und von Cetto-Reichertshausen eingetreten.

<sup>2)</sup> S. Kimmich, Die finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Notenbank. Berlin 1909. Schortmann, Die Zentralnotenbanken im Dienste der staatlichen Kassenverwaltung. Stuttgart 1910. Jubiläumsbericht der Reichsbank. The Fiscal System, Dokument 403 der National Monetary Commission. Washington 1910.

von 1909: „Die Reichsbank ist verpflichtet, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen. Sie ist berechtigt, entsprechende Kassengeschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.“ § 11 des Reichsbank-Statuts sagt dann weiter: „Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten. — Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.“ — Über den Umfang dieser Geschäfte entscheidet an letzter Stelle der Reichskanzler.

Für die Geschäfte mit dem Reich hat die Reichsbank eine besondere Abteilung, „die Reichshauptkasse“, eingerichtet. Das Reich besitzt ein Konto, auf das, wenn auch nicht in so weitgehender Weise wie in England, Einzahlungen und Abhebungen erfolgen. Übersteigen die Anforderungen den verfügbaren Kreditsaldo — das Reich muß, ebenso wie jeder Private, als Entgelt für die Mühewaltung der Bank ein Minimalguthaben (10 Millionen M) unterhalten —, so diskontiert die Reichsbank dem Reich einen entsprechenden Betrag Schatzanweisungen. Bei der Reichshauptkasse ist nur eine kleine Hilfskasse für Zahlungen unter 100 000 M eingerichtet. Diese Kasse wird von der Reichsbankhauptkasse dotiert und das Girokonto der Reichshauptkasse dementsprechend belastet bzw. erkannt. Besondere Dienste leistet die Bank u. a. auch der Reichspostverwaltung, indem die Postämter die nicht benötigten Gelder einzahlen und sie an Orten abheben, wo sie gebraucht werden. Die Versendung von Geldern seitens der Post wird dadurch auf diejenigen Orte beschränkt, an denen sich keine Zweiganstalt der Reichsbank befindet.

Auch den deutschen Bundesstaaten leistet die Reichsbank durch Zahlungsvermittlung große Dienste. Wie mit den Reichsämlern und den Regierungshauptkassen, so steht die Reichshauptkasse auch mit den bundesstaatlichen Landeshauptkassen, die die Zölle und Steuern für das Reich einziehen und Zahlungen für Rechnung des Reichs leisten, im Giroverkehr.

Der Bank von Frankreich wurde anlässlich ihrer Privilegserneuerung 1911 vom Staate die Anerkennung gezollt, daß sie „seit 1898 für das öffentliche Wohl und für ihre Angestellten gearbeitet hat, ohne daß sie ihren Aktionären aus der zunehmenden Erweiterung ihrer Tätigkeit einen Vorteil zufließen lassen konnte“.

Die Zentralnotenbanken halten es weiter für ihre Aufgabe — dies hängt mit ihrem Notengeschäft zusammen —, für ein Gleichgewicht zwischen Geldumlauf und Geldbedarf Sorge zu tragen. Sie überwachen den Geld-

umlauf auf seinen Zustand und bewirken, daß falsche, beschädigte oder abgenutzte Münzen möglichst aus dem Verkehr gezogen werden.

In welcher Weise die Reichsbank eine den örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Verteilung der Geldsorten vornimmt, hatten wir bereits gesehen und auch darauf hingewiesen, daß diese Tätigkeit noch einer weiteren Verbesserung fähig ist.

Wenn im Bankgesetz zwar auch nur von dem „Recht“ der Reichsbank, nach Maßgabe „ihres“ Verkehrs Noten auszugeben, gesprochen wird, so kann sie es nicht, wie Bendixen<sup>1)</sup> meint, auch bleiben lassen oder als Maßstab das Bedürfnis ihres und nicht „des“ Verkehrs anlegen. Dem widerspricht, das übersieht Bendixen, § 12 des Bankgesetzes.

Die Tätigkeit der Bank von England als Verwalterin der Staatsschuld hat mit dem Tage der Entstehung der Bank begonnen und könnte auch bei einer reinen Staatsbank nicht weitgehender sein.

Die Deutsche Reichsbank stellt bei der Unterbringung Deutscher Reichsanleihen dem Reich ihre Dienste ebenfalls zur Verfügung, indem sie an die Spitze des Emissions-Konsortiums tritt und selbst mit ihren sämtlichen Zweiganstalten als Zeichnungsstelle fungiert, die Kupons der Anleihen einlöst, die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen übernimmt usw. Ein noch weiterer Ausbau als Kassensführerin des Reichs ist möglich und sehr wünschenswert.

Der Österreichisch-ungarischen Bank haben die beiden Regierungen ihre Goldbestände übergeben und sie mit der Erledigung der nationalen und internationalen Zahlungen beauftragt. Die Bank stellt u. a. sog. Zollgoldanweisungen aus, die bei jeder Bankanstalt erhältlich sind und zur Zahlung der in Gold zu entrichtenden Zollgebühren verwendet werden. Die Staatskassen übergeben dann die empfangenen Zollgoldanweisungen der Bank zur Gutschrift. Art. 55 des Statuts der Österreichisch-ungarischen Bank sagt: „Die Bank ist verpflichtet, für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen, nach zu vereinbarenden Bestimmungen, Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlungen zu leisten.“ Die Höhe dieser Umsätze ist im Jahresbericht nicht angegeben.

In den Vereinigten Staaten von Amerika dienen nach dem Federal Reserve Act die Bundesreservebanken (s. S. 192 ff.) als Regierungsbanken. Der Schatzsekretär ist ermächtigt, die überschüssigen Kas-

<sup>1)</sup> Das Wesen des Geldes, S. 57 und Art. „Der Charakter der Reichsbank“ in Nr. 5 des Bank-Archiv 1908.



senbestände bei den Bundesreservebanken einzuzahlen, die dann als Agenten des Schatzamts funktionieren, indem sie dessen Kassenführung besorgen.

Die Kreditbedürfnisse des Staates sind vorübergehende oder dauernde, und dementsprechend unterscheidet man schwebende Schulden und fundierte Schulden. Schwebende Finanzschulden kommen vor in Form von Wechseln, die in Zahlung gegeben oder diskontiert werden, oder der Staat nimmt bei der Zentralbank einen gedeckten oder ungedeckten Kontokorrent-Kredit in Anspruch, oder er gibt Schatzscheine aus, die entweder die Form der Obligationen haben und Kupons enthalten, oder den Wechseln gleichen und wie diese diskontiert werden.

In Österreich heißen die Schatzanweisungen Partial-Hypothekar-Anweisungen oder Salinenscheine, in England exchequer-bills oder treasury-bills, in Frankreich bons du trésor. In England und Frankreich werden die Schatzanweisungen auf dem offenen Markte angeboten. In einigen anderen Ländern ist den Zentralbanken eine Höchstgrenze für die Diskontierung von Schatzscheinen vorgeschrieben. Die Belgische Nationalbank darf Schatzanweisungen nur bis zu 40 %, die Serbische bis zu 30 % und die Rumänische bis zu 20 % des eingezahlten Aktienkapitals erwerben.

Die Deutsche Reichsbank hingegen ist befugt, Schatzanweisungen, die spätestens nach 3 Monaten fällig werden und seitens des Reichs oder der Bundesstaaten zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel ausgegeben werden, unbeschränkt zu diskontieren. Die Diskontierung erfolgt zum Banksatze. Da aber  $\frac{3}{4}$  des Gewinns wieder ans Reich zurückfließen, so zahlt beispielsweise bei einem Bankdiskont von 4 % das Reich tatsächlich nur 1 % Zinsen für das Jahr.

Durch die oft sehr beträchtlichen Summen Schatzanweisungen, die die Reichsbank zu diskontieren genötigt ist, gibt der Bankausweis häufig ein undurchsichtiges und nicht zutreffendes Bild. Bankdirektor von Klitzing hat, um dies zu verhüten, auf dem III. Bankiertage vorgeschlagen, diese erstklassigen kurzfristigen Forderungen als Wechsel zu betrachten und auf Wechselkonto zu verbuchen. Dann könne auch niemand mehr berechnen, wie hoch das Reich die Reichsbank in Anspruch genommen habe, und die daran geknüpften Forderungen und Befürchtungen würden, sagt von Klitzing, wegfallen. Wenn auch gegen die Sicherheit der Schatzanweisungen keinerlei Bedenken bestehen, so muß man doch daran festhalten, daß die zu diskontierende Forderung mindestens zwei gute Unter-

schriften trägt und, da sie als Notendeckung zu dienen bestimmt ist, in möglichst kurzer Zeit eingeht.

Richtiger ist es natürlich, dauernde Bedürfnisse nötigenfalls durch fundierte Anleihen zu decken. Müssen zeitweise Schatzanweisungen ausgegeben werden, so bringe man sie an den Markt. Für Depositengelder der Großbanken werden sie meist als gute Anlage schlank Aufnahme finden, und auch vom Ausland gern genommen werden.

Aus temporären Vorschüssen sind, das lehrt die Geschichte der Banken, oft dauernde Darlehen geworden. England, Frankreich, Rußland, Italien und Österreich sind klassische Beispiele. Jede Privilegserneuerung mußte mit einem neuen Vorschuß an den Staat erkaufte werden. War die Forderung unrealisierbar, so hatte dies oft die Einstellung der Barzahlung, Zwangskurs der Noten, zur Folge. Das Darlehen der Bank an den Staat war dann nur eine verhüllte Staatspapiergeld-Ausgabe. Solchen die Existenz der Bank gefährdenden Darlehen setzen neuerdings die Gesetze und Statuten mehrerer Banken Schranken.

§ 35 des deutschen Bankgesetzes sagt: „Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Deutschen Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht und, wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.“ Ist diese Kautele aber ausreichend? § 13, 4 des Bankgesetzes läßt dies zweifelhaft erscheinen. Er ermächtigt die Reichsbank, verzinsliche oder spätestens nach einem Jahr fällige Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten zu beleihen. Weiter ist der Reichskanzler in der Lage, die Reichsbank zur Diskontierung von Schatzanweisungen in unbegrenzter Höhe anzuweisen. Somit steht dem Reich der Goldvorrat der Reichsbank bis zur gesetzlichen Grenze der Notendeckung zur Verfügung.

Die Österreichisch-ungarische Bank kann, laut Art. 55 ihrer Statuten, Wechsel, die von der österreichischen oder ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, diskontieren; doch ist hierzu ein Sitzungsbeschluß des Generalrates nötig. Ergibt sich aus Kommissionsgeschäften für den Staat ein Saldo zu dessen Lasten, so ist er spätestens bis zum 7. des nächsten Monats zu begleichen. Andere Geschäfte mit der

österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung darf die Bank nur insoweit eingehen, als damit eine Darlehns- oder Kreditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist.

## 2. Gewinnbeteiligung des Staates.

Für die Erteilung des Notenprivilegs haben sich die Staaten Gegenleistungen ausbedungen. Liefen früher die Forderungen des Staates auf Darlehen hinaus, so spielt heute eine prozentuale Gewinnbeteiligung die Hauptrolle. Daneben kommen noch, wie wir bereits gesehen haben, Dienstleistungen an den Staat und Erfüllung gewisser Forderungen im Interesse der Allgemeinheit in Betracht, wie z. B. Errichtung einer bestimmten Anzahl Zweiganstalten an evtl. vorgeschriebenen Orten.

Am günstigsten steht in dieser Beziehung heute wohl die Bank von England da. Sie hat für ihr, allerdings sehr eingeschränktes Notenrecht und für Befreiung der Stempelsteuer auf ihre Noten jährlich 180 000 £ an den Staat zu zahlen. Eine weitere kleine Bürde, die die „old lady of Threadneedle Street“ zu tragen hat, ist die alte Staatsschuld in Höhe von 11 015 100 £, die aber mit  $2\frac{1}{2}\%$  verzinst wird.

In Frankreich hat die Art der Abgaben mehrfach gewechselt. Nach dem jetzt geltenden Gesetz hat die Bank von Frankreich an den Staat eine jährliche Abgabe von  $\frac{1}{8}\%$  des Diskontsatzes von dem durchschnittlichen Notenbetrage, der ertragbringend im Umlauf gewesen ist, zu entrichten, mindestens aber 2 Millionen fr. Täglich werden die Wechselbestände und Lombarddarlehen aufgezeichnet, die Summen addiert und durch die Zahl der Tage dividiert. Von dem Zinsgewinn des Quotienten, der dem produktiven Notenumlauf entspricht, ist der achte Teil an den Staat zu zahlen; 2. hat die Bank von Frankreich dem Staat, der mit ihr in laufender Rechnung steht, 200 Millionen fr. ohne Zinsvergütung zu überlassen; 3. erhält der Staat eine Abgabe, wenn der Diskont höher als 5% ist, und 4. ist bei jeder Gesetzeserneuerung die Bank genötigt worden, die Zahl ihrer Filialen, unbekümmert darum, ob sie Nutzen abwerfen oder nicht, zu erhöhen.

Die Österreichisch-ungarische Bank erteilt zunächst eine Vordividende von 4%. Dann kommen 10% in den Reservefonds und 2% in den Pensionsfonds. Der weitere Überschuß wird hälftig zwischen Staat und Aktionäre verteilt, bis diese insgesamt 6% erhalten. Von dem noch verbleibenden Betrage empfangen, solange die Gesamtdividende 7% nicht übersteigt, die Aktionäre 1, der Staat 2 Teile. Darüber hinaus er-

halten die Aktionäre 1, der Staat 3 Teile. Als weiteres Entgelt hat der Staat einen Vorschuß beansprucht, der jetzt 60 Millionen K beträgt, unverzinslich und während der Dauer des jetzt geltenden Privilegs unkündbar ist.

In Italien müssen die 3 Notenbanken von ihrem, eine Anfangsdividende von 5 % übersteigenden Reingewinn eine Abgabe an den Staat leisten, und zwar  $\frac{1}{3}$ , sofern der Reingewinn zwischen 5 und 6 % beträgt,  $\frac{1}{2}$ , wenn er 6 % übersteigt.

Bei der Niederländischen Bank erhalten die Aktionäre zunächst  $3\frac{1}{2}$  % Dividende. Dann fließen 10 % in den Reservefonds, 3 % an den Vorstand, und von dem noch übrigbleibenden Rest erhalten die Aktionäre  $\frac{1}{3}$ , der Staat  $\frac{2}{3}$ .

Ähnliche Partizipationsverhältnisse bestehen in Deutschland, wo die Reichsbank für ihr Notenprivileg einen so hohen Preis zahlt, wie keine andere Bank der Welt, in Dänemark, Norwegen, Rumänien, Serbien, Portugal usw.

In Deutschland erhielten nach dem Bankgesetz von 1875 die Anteilseigner zunächst eine Vordividende von  $4\frac{1}{2}$  %; dann kamen 20 % in den Reservefonds, bis dieser auf 30 Millionen M angewachsen war; der Rest wurde zwischen Reich und Anteilseigner geteilt, bis diese insgesamt 8 % Dividende bezogen hatten; von dem weiteren Überschuß erhielten die Aktionäre  $\frac{1}{4}$ , das Reich  $\frac{3}{4}$ . Durch die Novelle von 1889 wurde die Vorzugsdividende auf  $3\frac{1}{2}$  %, die Grenze, von der ab eine Verteilung im Verhältnis von 1 : 3 stattfindet, auf 6 % herabgesetzt. Die Novelle von 1899, die das steuerfreie Notenkontingent erheblich erhöhte, verminderte den prozentualen Anteil der Aktionäre, indem sie den Reservefonds bis auf 60 Millionen M anwachsen ließ und den nach Verteilung der Vordividende und Anfüllung des Reservefonds — 1905 hatte er bereits seine Maximalhöhe erreicht — übrigen Betrag zu  $\frac{1}{4}$  an die Anteilseigner und  $\frac{3}{4}$  an das Reich ausschüttete.

Einer weiteren Verminderung der Bezüge der Anteilseigner wurde bei den der Privilegserneuerung von 1909 vorangehenden Debatten vielfach das Wort geredet, und bei der mißlichen Lage der Finanzen war jede Aussicht auf Verstärkung der Reichsfinanzen natürlich sehr willkommen. Die Konservativen, schreibt Bendixen<sup>1)</sup>, erblicken in der Deutschen Reichsbank eine staatliche Anstalt, mit einigen störenden privatrecht-

1) „Der Charakter der Reichsbank“ im Bank-Archiv Nr. 5 1905.

lichen Stilwidrigkeiten, während die Liberalen betonen, daß die Reichsbank mit Privatkapital aufgebaut sei und ihre Verfassung im wesentlichen der einer Aktiengesellschaft gleiche. Verschiedene Vorschläge von Berufenen und Unberufenen wurden gemacht, u. a. Begrenzung der Dividende auf 5 %, unter Hinweis, daß die Aktionäre der Schweizerischen Nationalbank eine Maximaldividende von nur 4 % beziehen. Billigerweise darf man aber nicht vergessen, daß die letzten 30 Millionen M Anteile zum Kurse von 144 % ausgegeben sind, daß also 5 % Dividende kaum einer 3½prozentigen Verzinsung entsprechen würde. Bei einem Kurse der deutschen 3½prozentigen Staatsanleihe von 85 % kann man einem Anteilseigner der Reichsbank einen derartigen Zins wohl nicht bieten. B e n d i x e n<sup>1)</sup> will die prinzipiellen Grundlagen der Reichsbank als einer mit Privatmitteln betriebenen Bank aufrechterhalten wissen, hält es aber für unstatthaft, daß ein dem Gesamtwohl der deutschen Nation dienendes Unternehmen Privatinteressenten eine übernormale Verzinsung ihres Kapitals abwerfe. Unbeirrt durch private oder fiskalische Interessen dürfe die Reichsbank nur das Gesamtwohl im Auge haben. Er proponiert, jahraus, jahrein 6 % Dividende zu zahlen. Schließlich blieb aber der alte Verteilungsmodus bestehen. Nur eine kleine Verminderung des Gewinnanteils der Anteilseigner trat insofern ein, als der Reservefonds wieder angefüllt wird und die Beträge hierfür zur Hälfte den Anteilseignern belastet werden.

### 3. Staatsbank oder Privatbank?

Hinsichtlich der Stellung, die ein Staat einer Zentralnotenbank gegenüber einnimmt, lassen sich 4 Typen unterscheiden:

1. Die Bank ist reine Staatsbank. Ihr Stammkapital ist vom Staate gegeben. Er allein leitet und beaufsichtigt die Bank. Solche Staatsbanken sind die Russische Reichsbank, die Bulgarische Nationalbank, die Schwedische Reichsbank.
2. Die Bank ist reine Aktienbank. Der Staat gibt zwar Vorschriften hinsichtlich der Noten-Deckung und -Einlösung, kümmert sich aber sonst nicht um deren Verwaltung. Typus hierfür ist die Bank von England.
3. Das Kapital der Bank ist von Privaten eingeschossen, der Staat aber übt einen Einfluß auf die Leitung aus, indem er die Bankdirektoren ernannt und bestätigt und sich die Oberaufsicht vorbehält; so die Zentralnotenbanken in Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich und den meisten anderen Ländern.

<sup>1)</sup> Geld und Kapital, Gesammelte Aufsätze. Leipzig 1912.

4. Der Staat ist als Aktionär mitbeteiligt, so z. B. bei der Schweizerischen Nationalbank, früher Preußen bei der Preußischen Bank.

Für die Verstaatlichung, wie man sie auch in Deutschland öfters fordert, wird als Hauptgrund geltend gemacht, daß die Anteilseigner Gewinne erhalten, die der Allgemeinheit zukommen müßten, da sie zum größten Teil auf Grund des Notenprivilegs erzielt seien. Wieviel Gewinne auf Konto des Notenrechts, und wieviel auf andere Geschäfte zu setzen ist, ist natürlich schwer zu bestimmen.

Bruno Edler von der Planitz berechnete in seinem Referat auf dem III. Bankiertage, daß bei Verstaatlichung der Reichsbank und vorausgesetzt, daß das verstaatlichte Institut nicht mit größeren Unkosten und mit gleichen Erträgen wie zuvor arbeite, sich ein jährlicher Reingewinn von 2%, d. h. 3,6 Millionen M ergeben würde, und wiederholte dabei die Worte, die 1899 Siemens auf Grund ähnlicher Berechnungen aufgeworfen hatte: „Für eine solche Summe will man alle die Gefahren laufen, die mit einer reinen Staatsbank verbunden sind?“

Kimnich<sup>1)</sup> rechnete sogar nur einen jährlichen Mehrgewinn des Staates von 2,5 Millionen heraus und kam dann auf Grund von Berechnungen und Schätzungen weiter zu dem Resultat, daß das Notenprivileg der Bank im Durchschnitt der Jahre 1901—1907 nicht nur keinen Gewinn zugelassen habe, sondern mit einem durchschnittlichen Jahresverlust von etwa 1,6 Millionen M verknüpft gewesen sei.

Von der Frage zu trennen, ob die Anteilseigner eine zu hohe Dividende erhalten, ist die andere Frage, ob der Gewinn des Reiches bei Verstaatlichung so erheblich größer als jetzt sein würde. Praktiker und Theoretiker haben Berechnungen angestellt, die alle natürlich mit unsicheren Faktoren rechnen müssen. G. H. Kaemmerer<sup>2)</sup> und manche andere vertreten die Ansicht, daß Großhandel und Großindustrie von einem Institut, auf dessen Leitung und Verwaltung sie keinerlei Einfluß mehr ausüben können, sich bald abwenden werden. M. E. wird dies aber nur eintreten, wenn den Kunden von den Privatbanken in Zukunft die gleichen Vorteile, wie jetzt seitens der Reichsbank, geboten werden. Bei einer weiteren Ausgestaltung des Filialnetzes und Ausbau des Clearing-Verkehrs wäre dies immerhin möglich.

Die für das Reich sich etwa ergebenden pekuniären Vorteile stehen

---

<sup>1)</sup> Im Bank-Archiv a. a. O.

<sup>2)</sup> Reichsbank und Geldumlauf, Leipzig 1898, S. 64.

aber in keinem Verhältnis zu den Nachteilen, die ein reines Staatsinstitut im allgemeinen, insbesondere aber in Deutschland haben kann.

Sehr wertvolle Dienste leisten dem Direktorium der Deutschen Reichsbank die Mitglieder des Zentralausschusses und insbesondere die des Deputiertenkollegiums. Mit ihren reichen Kenntnissen und Erfahrungen, die sie in langen Jahren praktischer Tätigkeit gesammelt haben, stehen sie dem Reichsbankdirektorium mit Rat und Tat zur Seite. Ob in der Organisation einer reinen Staatsbank für ein derartiges Kollegium Platz sein wird, und ob sich dann weiter eine Reihe so sachverständiger Männer in den Dienst eines bürokratisch geleiteten Unternehmens stellen werden, erscheint zum mindesten sehr zweifelhaft.

In Kriegszeiten kann ein Privatinstitut eine große finanzielle Stütze des Landes sein. Dies hat die Preußische Bank vor allem 1866 und 1870/71, die Bank von Frankreich 1870/71 bewiesen. Gegen eine Staatsbank jedoch, die, wie Rußland zeigt, meist nur eine Zweigabteilung des Finanzministeriums ist, wird im Kriegsfall von vornherein ein gewisses Mißtrauen bestehen, weil der Staat voraussichtlich der Bank große Mittel entziehen würde, was eine starke Verschlechterung der Notendeckung zur Folge haben müßte.

Schon 1584 wies der Senator Contarini in einer Rede, die sich gegen die Monopolisierung des Bankwesens in Staatshände richtete, darauf hin, daß der Irrtum sehr nahe liege, „daß man in der Bank mit einem Federzuge für sich und seine Freunde Geld schaffen könne . . . . Leidet der Kredit der Staatsbank, so wird auch der allgemeine Staatskredit nicht unbeschädigt bleiben.“ Selbst Adolph Wagner, der stets für die Verstaatlichung möglichst vieler Wirtschaftsbetriebe eingetreten ist und eintritt, hat gegen Verstaatlichung der Reichsbank zahlreiche Bedenken: „Die nähere Verquickung mit den Finanzangelegenheiten, die ganze Geschichte des Bankwesens zeigt uns, daß wir gegen reine Staatsbanken doch manche berechtigte Einwände erheben müssen<sup>1)</sup>.“ Die Erhaltung der Selbständigkeit der Bank gegenüber dem Staat ist ein sehr wesentliches Argument gegen die Verstaatlichung. Unabhängigkeit von den Staatsfinanzen, wenigstens zu normalen Zeiten, gilt für jede Privatnotenbank mit Fug und Recht als ein Ehrentitel<sup>2)</sup>.

Noch ein anderes, nicht unwesentliches Moment spricht gegen eine

---

1) Stenographischer Bericht der Bank-Enquete 1908, S. 19.

2) Stroell, Bank-Archiv, 6. Jahrg., S. 312

Staatsbank: Im Falle einer feindlichen Invasion kann bekanntlich der Feind die Mittel einer mit Staatskapital betriebenen Reichsbank nach Völkerrecht konfiszieren lassen, während eine Bank mit privatem Betriebskapital als Privateigentum vom Feinde respektiert werden muß. Als deutsche Soldaten 1870 den Kassenbestand einer Filiale der Bank von Frankreich konfisziert hatten, erhoben die Franzosen Einspruch. Da die Bank kein Staatsinstitut ist, wurden, auf Anordnung der deutschen Heeresleitung, die Gelder sofort wieder zurückerstattet.

In einer Beziehung aber ist zu wünschen, daß das Institut in Zukunft sich in höherem Maße als Staats- bzw. Reichsbank fühle: Nach § 28 des Bankgesetzes haben die Beamten der Reichsbank zwar die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten, aber durch den Reichshaushaltsetat wird nur der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbankdirektors festgesetzt. Eine Besprechung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Reichsbankbeamten bei der Etatsberatung ist aus diesem Grunde leider nicht möglich. Eine Abänderung des § 28 des Bankgesetzes in dieser Beziehung und ferner Abschaffung der Kauttionen, die einzelne Beamte stellen müssen, wäre wünschenswert.

Bei den Kommissionsverhandlungen über die Novelle von 1899 erklärten die Vertreter der verbündeten Regierungen: „Es herrsche unter den Regierungen Einigkeit darüber, daß die Verstaatlichung der Reichsbank aus politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Rücksichten aufs äußerste zu bekämpfen sei.“ Die Stellungnahme der Regierungen ist heute erfreulicherweise die gleiche, und es liegt wirklich kein Grund vor, mit einem System zu brechen, das sich in Deutschland, England, Frankreich, Österreich-Ungarn usw. gut bewährt hat.



## 4. TEIL.

# Das Werden der großen deutschen Kreditbanken.

### I. Die Väter unserer Kreditbanken.

Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts, ja bis Anfang der 1870er Jahre, kannte man in Deutschland fast nur Notenbanken. Die rasche Bevölkerungsvermehrung und der wachgewordene Unternehmungsgeist beschleunigten die industrielle Entwicklung und führten zu einer Steigerung der Kapitalbedürfnisse. Da die Geschäfte riskanterer Natur waren und oft eine Kapitalfestlegung für längere Zeit bedingten, war ein Bedürfnis für Institute anderer Art, wie es die Notenbanken waren, und die den großen Veränderungen des wirtschaftlichen Verkehrs Rechnung trugen, unbedingt vorhanden. Industrie und Handel forderten neue Banken, die geeignet und geneigt waren, ihnen zur Verstärkung ihres Betriebskapitals zeitweise Vorschüsse zu gewähren.

Als Vater unserer modernen Kreditbanken gilt allgemein der im Jahre 1852 von den Brüdern Pereire in Paris gegründete *Crédit Mobilier*. Diesem wieder hat in vielen Punkten zum Muster gedient die 30 Jahre vorher durch König Wilhelm der Niederlande in Brüssel, „pour favoriser l'industrie nationale“, als Aktiengesellschaft errichtete *Société générale des Pays-Bas*. Ihre Geschichte ist an der Hand einer Schrift von J. Malon<sup>1)</sup> ausführlich von R. Liefmann<sup>2)</sup> dargestellt worden. Sie ist das vielseitigste Bank- und Effekteninstitut gewesen, das je existiert hat: Von Anfang an war die Bank zur Notenausgabe ermächtigt; sie war Kasse des niederländischen und seit 1830 des belgischen Staates; sie gab kurz- und langfristige Obligationen aus, trieb Handel in Gold und Silber,

<sup>1)</sup> Notice historique sur la société générale, établi à Bruxelles (1823—1862). Brüssel 1863.

<sup>2)</sup> Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Jena 1913. 2. Aufl. S. 114 ff.

diskontierte Wechsel, belieh Wertpapiere, Waren und Grundstücke. Seit 1835 war ihr Hauptzweck die Gründungs- und Finanzierungstätigkeit und die Beteiligung an Unternehmungen verschiedener Art. Durch gegenseitigen Aktienbesitz und Beleihungen erfolgte eine Verschachtelung zahlreicher Gesellschaften. Heute ist die Bank mit einem, im Jahresbericht spezifizierten Effektenbesitz von 260 Millionen fr. — darunter 186 Millionen fr. Aktien — die größte Kapitalanlagegesellschaft der Welt, und sie unterstützt dabei, entsprechend ihrem Gründungszweck, die Industrie in hohem Maße. Bei einem Aktienkapital von 32,8 Millionen fr. hatte sie (Ende 1913) 350 Millionen fr. Depositengelder.

„Die Société Générale war industrieller Unternehmer, der Crédit Mobilier handelte mit Industriewerten“, so charakterisiert Heinrich Sattler<sup>1)</sup> den Unterschied zwischen den beiden Instituten, und fährt dann fort: „War der Pariser Crédit Mobilier wirklich das, was er nach den Erklärungen seiner Gründer sein sollte, und wofür er von den meisten selbst heute noch gehalten wird, eine Bank, welche der Industrie langfristigen Kredit verschafft, so war er nur ein Abklatsch jener Brüsseler Gesellschaft.“

Neben den Brüdern Isaac und Emile Pereire und einigen französischen Bankfirmen gehörte zu den Gründern des Crédit Mobilier auch das Bankhaus Salomon Oppenheim & Co. in Cöln — sein Chef Abraham Oppenheim war auch Mitbegründer der Darmstädter Bank — und die Prinzessin von Leuchtenberg. Das neue Institut wurde von der Regierung und den weitesten Kreisen des Publikums mit den größten Erwartungen und freudigster Zuversicht begrüßt. Betrachtete man es doch als Gegengewicht gegen die übergroße Macht der Privatbankiers, insbesondere des Hauses Rothschild, dessen Alleinherrschaft über den Pariser Geldmarkt die Pereires brechen wollten. Das Programm war sehr weitgehend. Aufgabe der Bank sollte u. a. sein:

1. Zeichnung oder Erwerbung öffentlicher Effekten, Aktien oder Obligationen der verschiedenen industriellen oder Kredit-Aktiengesellschaften, insbesondere der Eisenbahn-, Kanal-, Bergwerksgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften für andere öffentliche Arbeiten, einerlei ob schon gegründet oder noch zu gründen;
2. Submission auf alle Anleihen und öffentlichen Arbeiten, sowie Zession und Realisierung der erworbenen Rechte;
3. Verkauf oder Verpfändung, sowie Umtausch aller erworbenen Papiere;

<sup>1)</sup> Die Effektenbanken. Leipzig 1890. S. 69.

4. Ausgabe eigener Obligationen, und zwar sollten die kurzfristigen Obligationen, deren Höhe einschließlich des Kontokorrentsaldos auf das Zweifache des Grundkapitals limitiert war, mindestens 45 Tage, längstens 1 Jahr, die langfristigen mindestens 1 Jahr laufen. Weiter sollte die Bank Vermittlungsgeschäfte aller Art betreiben.

Seinem Programm ist jedoch das Institut nicht treu geblieben. Die Obligationenausgabe, die bis zum zehnfachen Betrage des Aktienkapitals stattfinden sollte, wurde von der Regierung verboten. Diese Tag für Tag verzinlichen Obligationen „sollen gleichzeitig den Charakter der Banknote und den all der fest verzinlichen, kurzfristigen oder an eine längere Tilgungsfrist geknüpften Wert, wie der Renten, Aktien, Obligationen haben. Sie sollen zugleich dazu dienen, die Effekten, welche sie genau vertreten, zu mobilisieren und durch ihre Form und die dargebotene Leichtigkeit, jeden Tag augenblicks die damit verknüpften Zinsen zu ermitteln, Charakter und Rolle von Kreditgeld zu übernehmen“ . . . „Die kurzfristigen Obligationen werden unseren verschiedenen vorübergehenden Anlagen, die langfristigen, im Wege der Amortisation rückzahlbaren unseren Anlagen derselben Art, die Anlagen in Renten, Aktien und Gesellschaftsobligationen entsprechen.“ Die in den Bestand des Crédit Mobilier übergehenden Aktien, Fonds und fremde Obligationen sollten durch die eigenen Obligationen des Instituts ersetzt und mobilisiert werden, etwa in gleicher Weise wie die Notenbanken durch ihre Notenausgabe die Vielheit der Wechsel uniformieren und umlaufsfähig machen<sup>1)</sup>.

Der Crédit Mobilier war nicht Kapitalanlage- und Finanzierungsgesellschaft, wie die Brüsseler Société Générale, sondern ein Emissionshaus im größten Stile.

Die Leiter der Bank haben, darüber besteht kein Zweifel, in nicht zu verantwortender Weise gewirtschaftet und stark spekuliert. Sie haben leichtfertig Dividenden verteilt, haben, immer im Hinblick auf die beabsichtigte Obligationenausgabe, ihre Mittel festgelegt, ohne auf Liquidität zu achten. Sie begünstigten die Schaffung neuer Werte wahllos, ohne Rücksicht auf die eigenen Mittel, und leisteten auf diese Weise der Agiotage und dem Gründungs- und Börsenschwindel Vorschub. So war der Krach (1867) unvermeidlich.

Die Fehler und die Verdienste des Crédit Mobilier sind verschieden

---

<sup>1)</sup> S. a. Ludwig Metzler, Studien zur Geschichte des deutschen Effektenbankwesens. Leipzig 1911. S. 114.

beurteilt worden. Aycard<sup>1)</sup>, ein kleiner Bankier, hat in seinem, lange Zeit fast ausschließlich als Quelle benutzten Werk die von der Bank begangenen Fehler in stark übertriebener Weise geschildert, während er den Verdiensten, die sie sich um die Entwicklung der Industrie und um die französische Volkswirtschaft erworben hat, in keiner Weise gerecht wird. Er urteilt tendenziös vom Standpunkt der Aktionäre. Demgegenüber sucht Plenge<sup>2)</sup> eine Ehrenrettung der Pereire vorzunehmen. Licht und Schatten gleichmäßig verteilen Sattler<sup>3)</sup> und Rießer<sup>4)</sup>. Sie bringen in gedrängter Kürze alles Wesentliche, was den Aufschwung und den Niedergang, die Fehler und Vorzüge des Crédit Mobilier zu beurteilen gestattet. —

Sattler, Max Wirth<sup>5)</sup> und andere gaben den bald nach Schaffung des Pariser Institutes in Deutschland und in anderen Ländern errichteten größeren Banken die Bezeichnung Crédit Mobiliers. Sattler, ebenso wie Schmoller, nennen sie auch Effektenbanken. Ad. Weber<sup>6)</sup> hat die Bezeichnung Spekulationsbanken gewählt. Andere nennen sie Industriebanken, Anlagebanken, Universalbanken, Omnibanken, Unternehmungsbanken, gemischte Banken, Kreditbanken usw. Die letzte Bezeichnung ist die bei weitem gebräuchlichste. Charakteristisch ist sie allerdings ebenfalls nicht, denn auch die Noten- und die Hypothekenbanken, denen sie gegenübergestellt werden, geben und nehmen Kredit. Das charakteristische Merkmal der als Kreditbanken bezeichneten Institute ist die Betreibung möglichst aller Zweige des Bankgeschäfts und die Gewährung von Blankokrediten.

## II. Entstehung und Aufgaben der Berliner Großbanken.

Noch vor Errichtung des Crédit Mobilier, nämlich im Jahre 1848, wurde, unter Mitwirkung der preußischen Regierung, als Aktiengesellschaft mit einem Kapital von rund 5,2 Millionen Talern der **A. Schaaffhausensche Bankverein** in Cöln begründet. Er ist hervorgegangen aus

1) Histoire du Crédit Mobilier 1852—1867. Bruxelles 1867.

2) Gründung und Geschichte des Crédit Mobilier. Zwei Kapitel aus: Anlagebanken, eine Einleitung in die Theorie des Anlagebankgeschäftes. Tübingen 1903.

3) Die Effektenbanken. Leipzig 1890.

4) Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration. 4. Aufl. Jena 1912.

5) Geschichte der Handelskrisen. 1857.

6) Depositenbanken und Spekulationsbanken. Leipzig 1902.

dem durch die Wirren des Jahres 1848 und infolge übermäßiger Spekulation und allzu großer Kreditgewährung in Zahlungsschwierigkeiten geratenen alten Bankhause Abraham Schaaffhausen.

Interessant ist die Schilderung, die sein erster Leiter über die damaligen Bankverhältnisse Deutschlands im 1. Jahresbericht (1853) der Bank für Handel und Industrie gibt, deren 1. Aufsichtsratsvorsitzender er war: „Banken oder Bankhäuser für den täglichen lebendigen Verkehr der Industrie und für die Vermittelung ihrer Beziehungen zum In- und Auslande, Institute, berufen, die Gründung zeitgemäßer großer industrieller Unternehmungen zu fördern und anzuregen, bestanden in größerem Umfange fast nur im preußischen Rheinlande. Das Bankgeschäft der deutschen Börsenplätze beschränkte sich größtenteils auf Operationen in Fonds und Aktien, und nur an wenigen Plätzen wurde der Industrie ein mäßiger Akzeptkredit bewilligt. — Die Unzulänglichkeit der in Deutschland bestehenden Bank- und Kreditinstitute wurde um so fühlbarer, je mehr die deutsche Industrie sich entwickelte, je mehr Produktion und Export stiegen, und je mehr mit großartigen Mitteln ausgerüstete Aktiengesellschaften auf den verschiedensten Gebieten der Industrie die den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Konzentration der Kapitalien und Kräfte herbeiführten.“

Dem Statut des Schaaffhausenschen Bankvereins ist, ebenso wie nachher dem Statut der Bank für Handel und Industrie, folgender bankpolitisch so wichtige Satz vorangestellt: „Die Gesellschaft ist zum Betrieb aller Bankiergeschäfte befugt, mithin zu solchen Geschäften, aus denen sie ihre Gelder, sobald sie deren bedarf, zu jeder Zeit leicht zurückziehen kann.“ Im einzelnen wird dann angegeben, welchen Operationen sie ihre Tätigkeit und ihre Mittel zuwenden soll. Verboten ist: Der Ankauf von Immobilien, die Gewährung von Darlehen auf Hypotheken, sowie jede Art von Spekulation, die außer dem Bereich eines Bankiergeschäftes liegt. Das Gründungsgeschäft lag zwar im Bereich eines rheinischen Bankgeschäftes; daß aber die hierin angelegten Gelder jederzeit leicht rückziehbar sind, muß, wie heute, auch damals schon sehr zweifelhaft erschienen sein<sup>1)</sup>.

Gleich im Anfang seines Bestehens gelang es dem Bankverein, wichtige Verbindungen mit der rheinisch-westfälischen Industrie zu bekommen.

<sup>1)</sup> Über die verschiedenen Statutenänderungen s. Alfred Bosenick, Neudeutsche gemischte Bankwirtschaft. Ein Versuch zur Grundlegung des Bankwesens. München 1912.

Er beteiligte sich an Gründungen und rief zahlreiche industrielle Unternehmungen ins Leben<sup>1)</sup>. In seinem Jahresbericht für 1852 heißt es: „Aufgabe eines großen Bankinstituts ist es, nicht sowohl durch eigene große Beteiligung neue Industriezweige ins Leben zu rufen, als durch die Autorität ihrer auf gründlicher Prüfung beruhenden Empfehlung die Kapitalisten des Landes veranlassen, die müßigen Kapitalien solchen Unternehmungen zuzuwenden, welche, richtig projektiert, wirklichen Bedürfnissen entsprechend und mit der Garantie einer sachkundigen Leitung versehen, eine angemessene Rentabilität in Aussicht stellen.“

Was die Geschäftspolitik des Bankvereins anbelangt, so sind charakteristisch die Bestimmungen über Annahme von Depositengeldern. Nachdem der Aufsichtsrat bereits in seiner ersten Sitzung den Höchstbetrag für anzunehmende Depositen auf 2 Millionen Taler begrenzt hatte, werden, nach dem Geschäftsbericht von 1850, Depositen nur auf 3-, 6- und 12monatige Kündigung angenommen. „Wir erachten es im Interesse vollkommener Sicherheit unseres Instituts nicht für zweckmäßig, durch erleichternde Bedingungen auf eine Steigerung der Depositen hinzuwirken, da wir es weit vorziehen, den Betrieb der Geschäfte, soweit als dies bei der Natur des Bankverkehrs möglich und mit dem Interesse der Korrespondenten vereinbar, nur mit eigenen Mitteln zu bewirken.“ Die Depositen betragen damals nur etwa  $\frac{1}{2}$  Million Taler.

Über seine Gründungstätigkeit sagt der Bankverein in seinem Geschäftsbericht für 1852, daß er bei allen unter Mitwirkung der Direktion oder einzelner ihrer Mitglieder ins Leben getretenen oder projektierten großen Aktiengesellschaften teils direkt gar nicht, teils nur mit höchst mäßigen Summen beteiligt sei. Später änderte sich dies aber erheblich.

Der Schaaffhausensche Bankverein konnte naturgemäß den immer größer werdenden Anforderungen, die an das Kapital auf dem Gebiet der Gründungen und Finanzierungen gestellt wurden, nicht genügen, um so weniger, als die geplante Kapitalerhöhung nicht die staatliche Genehmigung fand. Die sonst in Deutschland vorhandenen Aktienbanken, wie die Ritterschaftliche Privatbank in Stettin (gegr. 1824), die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München (gegr. 1834), die Leipziger Bank (gegr. 1838) u. a. kamen als Notenbanken für das Gründungsgeschäft ebensowenig in Betracht, wie die überwiegende Mehrheit der Privatbankiers.

---

<sup>1)</sup> Einzelheiten s. u. a. bei Rießer, a. a. O.

Diese Verhältnisse und die äußerlichen Erfolge des Crédit Mobilier mögen in dem Kölner Bankier Abraham Oppenheim, dem Mitbegründer des Crédit Mobilier, und den drei Direktoren des Schaaffhausenschen Bankvereins: Mevissen, Deichmann und Wendelstadt, den Wunsch erweckt haben, ein weiteres Institut zur Förderung der Industrie ins Leben zu rufen. So entstand 1853 mit dem Sitz in Darmstadt, da eine Konzession für eine Bank-Aktien-gesellschaft damals weder in der freien Stadt Frankfurt a. M. noch in Preußen zu erlangen gewesen war, die **Bank für Handel und Industrie**, nach dem Ort ihres Sitzes meist Darmstädter Bank genannt. Das Grundkapital der Bank war auf 25 Millionen fl., eingeteilt in 100 000 Aktien zu 250 fl., festgesetzt. Davon gelangten zunächst jedoch nur 10 Millionen fl. mit 40 % Einzahlung zur Ausgabe. Während Model<sup>1)</sup> und Sattler<sup>2)</sup> annehmen, daß auch der Crédit Mobilier sich mit Kapital an der Gründung beteiligt hat — der Geschäftsbericht der Darmstädter Bank von 1853 spricht von einer „wesentlichen, für unentbehrlich erachteten Beihilfe ausländischer Kapitalien“ —, schreibt Rießer<sup>3)</sup>, dem sicherlich doch als früheren Direktor dieser Bank das Aktenmaterial zur Verfügung gestanden hat: „Eine finanzielle Beteiligung des Crédit Mobilier bei der Darmstädter Bank läßt sich nicht nachweisen.“ Dagegen war dem Crédit Mobilier auf 6 Monate das alleinige Verkaufsrecht der ersten Aktien-Emission der Darmstädter Bank für Rechnung des Übernahme-Syndikats übertragen worden.

Die Bank hat bewußt den Namen „Bank für Handel und Industrie“ angenommen. Man wollte, wie es im Geschäftsbericht von 1853 heißt, ein Institut schaffen, dem „die deutsche Industrie vorübergehend die zu ihrem Betriebe dienenden Kapitalien verzinslich in laufender Rechnung überweisen, oder von welchem sie zur Verstärkung ihres Betriebskapitals vorübergehend Vorschüsse in laufender Rechnung entnehmen konnte, das aber gleichzeitig geeignet und geneigt sei, das durch Aussicht auf hohe Rente den industriellen Unternehmungen mehr und mehr zugewandte Kapital, sowohl vorübergehend bis zu einer sich anbietenden festeren Anlage mäßig zu verzinsen, wie bei der Anlage selbst mit Einsicht und Zuverlässigkeit zu leiten und durch Rat und Mitwirkung solche industrielle Schöpfungen ins Leben zu rufen, welche wirklichen und aner-

1) Die großen Berliner Effektenbanken. Jena 1896. S. 44.

2) a. a. O. S. 80.

3) a. a. O. S. 44.

kannten Bedürfnissen entsprechend, bei guter Leitung eine angemessene Rentabilität verbürgen.“

„Die Bank hat keineswegs die Aufgabe, der Agiotage Vorschub zu leisten und das Kapital zu unproduktivem Börsenspiel anzuregen. Sie ist vielmehr berufen, durch eigene Beteiligung und durch Anlage fremder Fonds solide und große Unternehmungen zu fördern und nach Kräften durch die auf einem hohen Standpunkt sich darbietende klare Einsicht in die Gesamtlage der deutschen Industrie dazu mitzuwirken, daß Unternehmungsgeist und Kapital in die richtigen, dem Bedürfnisse des Augenblicks entsprechende Bahnen geleitet werden. Ihre Organe im In- und Auslande sollen den Export und Import und die tausend anderen Beziehungen der deutschen Industrie zum Geldmarkt vermitteln. Sie hat das Recht und die Aufgabe, das Kapital, welches bei dem einen Industriellen zeitweilig disponibel, dem anderen, der es im gleichen Augenblick bedarf, zuzuführen und durch diesen stetigen Austausch die industrielle Tätigkeit zu beleben und zu steigern. — Wie bei den großartigen Unternehmungen der Industrie, so ist sie auch berechtigt, bei den großen Schöpfungen und bei den Geldgeschäften der Staaten sich zu beteiligen und das Placement fremder Fonds auch auf diesem Gebiete zu vermitteln. — Wie der einzelne, so ist sie, die massenhafte Kollektivpersönlichkeit, auf das Maß der eigenen Einsicht, der eigenen Fähigkeit, angewiesen. Die Gefahren des großen Bankhauses läuft auch sie, jedoch nicht in vergrößertem, sondern in einem durch statutarische Bestimmungen beschränkterem Maße.“

Programm und Statuten der Darmstädter Bank sind erheblich von denen des *Crédit Mobilier* beeinflusst worden und gleichen ihnen in wesentlichen Punkten. Einige Bestimmungen wieder sind wörtlich dem Statut des Schaaffhausenschen Bankvereins entnommen. Die Emission verzinslicher Obligationen, die für den *Crédit Mobilier* ein wesentliches Mittel zur Erreichung seiner Zwecke bilden sollte, war auch seitens der Darmstädter Bank geplant. Die Idee ist aber, glücklicherweise, hier wie dort nicht zur Ausführung gelangt.

Die Bank pflegte das Emissions- und Gründungsgeschäft in großem Stil. Eine ihrer ersten Gründungen (1855) war die Bank für Süddeutschland, die das Recht der Notenausgabe hatte. —

Die Bankgründungen im Westen und Süden blieben nicht ohne Einfluß auf Norddeutschland. Im Jahre 1851 war von David Hansemann, dem preußischen Finanzminister des Jahres 1848, dem Chef der



Preußischen Bank, die Disconto-Gesellschaft in Berlin, nicht als Bank, sondern als „Kreditgesellschaft“ begründet worden, und zwar nach Analogie des im Jahre 1848 in Brüssel gegründeten „Kreditvereins“. Ihr Zweck war, ihren Mitgliedern billigen und hohen Kredit, evtl. bis zum zehnfachen Betrage des eingezahlten Kapitals, zu gewähren, und 2., um sich die Mittel hierfür zu schaffen, Gelder zur Verzinsung anzunehmen. Die Erfolge entsprachen aber keineswegs den gehegten Erwartungen, und so erfolgte bald eine Wandelung, es entstand eine wirkliche Bank.

1856 wurde das Unternehmen, unter der Firma „Direktion der Disconto-Gesellschaft“, in die jetzige Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien mit 20 Millionen Taler Kapital umgewandelt. Zu den bisherigen Mitgliedern trat eine zweite Gattung von Beteiligten, die Kommanditäre, mit voll zu zahlenden Kommanditanteilen. Durch diese Anteile, verbunden mit der solidarischen Haftung der Geschäftsinhaber, wurde das für die Verpflichtungen der Gesellschaft garantierende Kapital gebildet.

Im November 1856 wurde das Statut weiter dahin abgeändert, „daß die Bank befugt sein solle, auch Bergwerkseigentum und industrielle Etablissements aller Art, mit Einschluß der zum Betriebe dienenden Nebengrundstücke zu erwerben. Es soll jedoch auch der Erwerb solcher Immobilien in der Regel nur zum Zweck der Wiederveräußerung oder des Umsatzes der darin angelegten Kapitalien in Aktien oder ähnliche übertragbare Papiere stattfinden, und eine Ausnahme von dieser Regel nur unter besonders günstigen Umständen (!) zulässig sein<sup>1)</sup>. Damit wurde der Weg zu der Tätigkeit gebahnt, bei der die Bank später größte Erfolge, aber auch zahlreiche Enttäuschungen (Dortmunder Union, Venezuela-Bahn, Popsche Druckluftgesellschaft) erlebt hat.

In der Begründung sagt Hansemann: „Der Unternehmungsgeist, ermuntert durch steigende Nachfrage, vermehrt die Menge brauchbarer Sachen und die Anstalten zu schnellem und billigem Transport auf weite Entfernungen. Die Zunahme der Gütermenge und der Umsätze erheischt die Vermehrung der Zahlungsmittel und, soweit solche ungeachtet ihres rascheren Umlaufs nicht ausreichen, ihre Ergänzung durch die Hilfsmittel des Kredits. Die Ausdehnung der Wirksamkeit solider Geldinstitute ruht sonach auf einer gesunden Unterlage, auf der Ausdehnung der Produktion und des Handels. Wenn unsere Gesellschaft Gelegenheit hat, ihre nicht nur gemeinnützige, sondern auch rentable Tätigkeit zu erwei-

---

<sup>1)</sup> Ausführliches s. bei Model, a. a. O. S. 4ff.

tern, so verdankt sie dies dem Vertrauen, das sie erworben hat, und sie wird wohl daran tun, demselben durch entsprechende Vermehrung ihrer Mittel entgegenzukommen.“

Als Zweck der Bank wird in dem Statut von 1856 angegeben: „Sie betreibt zur Beförderung der Erwerbstätigkeit ein Bankgeschäft, von welchem ein Teil, der besondere Verkehr mit den Mitbeteiligten, das ‚Spezialgeschäft‘<sup>1)</sup> genannt wird.“ Da damals das reguläre Bankgeschäft keine genügende Verzinsung des Stammkapitals versprach, andererseits die Industrie Deutschlands, die sich gerade damals im Zeichen der Hochkonjunktur befand, große Kapitalien benötigte, so wandte auch die Disconto-Gesellschaft, nachdem sie 1856 Großbank geworden war, sich diesem Geschäftszweige zu. Gleich das erste große Industrie-Unternehmen, der Erwerb der nachher mit der Dortmunder Hütte verschmolzenen Henrichshütte, wurde eine Quelle des Unheils für die Disconto-Gesellschaft, denn fortgesetzt wurde bei der Dortmunder Union eine neue Gründung bzw. Umgründung, Vergrößerung, Verkleinerung, Reorganisation und Wiedervergrößerung notwendig<sup>2)</sup>.

Im gleichen Jahre, in dem die Disconto-Gesellschaft Effektenbank wurde, entstand, ebenfalls in Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die **Berliner Handels-Gesellschaft**. Unter den Gründern befinden sich ein Teil der Kölner Häuser, die die Darmstädter Bank ins Leben gerufen haben, daneben aber auch die ersten Berliner Bankfirmen: Mendelssohn & Co., S. Bleichröder, Robert Warschauer & Co., Gebr. Schickler u. a. Das Grundkapital wurde zunächst auf 15 Millionen Taler festgesetzt und konnte bei Bedarf auf das Doppelte erhöht werden.

Als Zweck der Gesellschaft wurde angegeben „Betrieb von Bank-, Handels- und industriellen Gesellschaften aller Art“. Ihre Wirksamkeit sollte sich erstrecken „insbesondere auch auf industrielle und landwirtschaftliche Unternehmungen, auf Bergbau, Hüttenbetrieb, Kanal-, Chaussee- und Eisenbahnbauten, sowie auf die Begründung, Vereinigung und Konsolidierung von Aktiengesellschaften und die Emission von Aktien oder Obligationen solcher Gesellschaften“.

Die Berliner Handels-Gesellschaft war bereits in der ersten Epoche eine „ausgesprochene Emissionsbank, was namentlich die Folge hatte, daß auf

<sup>1)</sup> Dieses besteht in der Hauptsache in der Wechsel-Diskontierung.

<sup>2)</sup> S. hierüber Otto Lindenberg, 50 Jahre Geschichte einer Spekulationsbank. Berlin 1903, und die von der Bank herausgegebene Jubiläumsschrift: Die Disconto-Gesellschaft 1851—1901. Berlin 1901.

dem Gebiete der Emissions- und Plazierungstechnik keine andere Bank ihr gleichkommt oder gar überlegen ist“<sup>1)</sup>. Verhängnisvoll wurde ihr im Anfang der zweiten Epoche das Unternehmergeschäft. Seit 1873 ging es mit ihr schnell bergab. Im Geschäftsbericht von 1875 erwähnt sie zum ersten Male das verhängnisvolle Muldentalbahn-Geschäft: „Unsere Konsortialbeteiligung bei der Finanzierung der Muldentalbahn konnte nach Lage des Marktes für Eisenbahnwerte nicht realisiert werden.“ 1876—1878 konnte die Bank keine Dividende zahlen. Ein weiterer schwerer Schlag für das Institut waren die verfehlten Spekulationen des Geschäftsinhabers Schwieger in russischen Noten und die Verluste an erworbenen Anteilen der eigenen Bank. Nach einer Aufstellung im Herbst 1882 waren rund  $8\frac{1}{4}$  Millionen M oder 27 % des gesamten Kapitals von 30 Millionen M an den Engagements in russischen Noten und durch Beteiligung an einem auf 3 Millionen M eigener Anteile sich erstreckendem Hausekonsortium verloren.

Zahlreiche weitere Effektenbankgründungen sind im Jahre 1856 zu verzeichnen. Wir nennen hier nur den Schlesischen Bankverein in Breslau, die Allgemeine Deutsche Creditanstalt in Leipzig, die Norddeutsche Bank in Hamburg, die Magdeburger (jetzt Mitteldeutsche) Privat-Bank in Magdeburg und die

**Mitteldeutsche Kreditbank** in Meiningen. Sie wurde als Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 8 Millionen Talern begründet, wovon 3 Millionen Taler im Portefeuille der Bank blieben. Zweck der Gesellschaft sollte sein: „Belebung des Geschäftsverkehrs, Erleichterung des Geldumsatzes, Förderung von Industrie und Handel, Gründung gemeinnütziger Unternehmungen durch die Vereinigung bedeutender Geldkräfte“.

Bemerkenswert ist, daß die Bank trotz ihrer Gründungs- und Emissionsgeschäfte von ihrer Regierung die Befugnis erhalten hat, unverzinsliche Bankscheine, jedoch nicht unter 10 Talern, bis zum dritten Teil des Grundkapitals, anfangs gegen volle Deckung, später (1857) gegen die übliche  $\frac{1}{3}$  Bar- und  $\frac{2}{3}$  Wechsel- und Effektedeckung auszugeben. Infolge größerer Verluste war es notwendig, das Kapital mehrfach zu reduzieren. An die Gründer mußten eine lange Reihe von Jahren 10 % Tantiemen aus dem Nettogewinn gezahlt werden.

Die 1870, kurz vor Ausbruch des Krieges, gegründete **Deutsche Bank**<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> RieBer, a. a. O. S. 415.

<sup>2)</sup> Gründer waren hauptsächlich Berliner, Kölner, Frankfurter, Leipziger und Stuttgarter Bankiers und Banken. Daß dem Privatbankgeschäft eine Konkurrenz

war seit Entstehung des Schaaffhausenschen Bankvereins die erste und letzte preußische Aktienbank, deren Statut die Allerhöchste Genehmigung erhielt, denn bald nachher fielen die Schranken, die bisher die Entstehung neuer Banken gehindert hatten. Als ihre Aufgabe und ihren Zweck stellte sie hin: „Bankgeschäfte aller Art zu betreiben, insbesondere die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland, den übrigen europäischen Ländern und überseeischen Märkten zu fördern und zu erleichtern“. Hier wurde also ein gänzlich neues Programm aufgestellt und damit eine Lücke in dem bisherigen deutschen Kredit- und Bankwesen ausgefüllt. Ihr gebührt in erster Linie das Verdienst, das deutsche Akzept im überseeischen Handel eingeführt und der deutschen Währung gebührende Achtung in fremden Ländern verschafft zu haben. Ihr Name sollte wohl besagen, daß sie eine deutsche Bank für das Ausland sein wolle. Ein großer Teil des Laienpublikums hält sie infolge des Namens noch heute für eine Regierungsbank, und der Reichsadler auf den Schecks der Bank trägt zu diesem Glauben nicht wenig bei.

Bei ihrer Gründung wurde die Bank allseitig mit Spott und Hohn überschüttet. Am 5. Februar 1870 riet der „Frankfurter Aktionär“ den Gründern der Deutschen Bank, die Sache einschlafen zu lassen. Sie würden sich dadurch vor einem glänzenden Fiasko bewahren, das ihnen ohne allen Zweifel drohe, wenn sie sich nicht entschlossen, ihre Aktien selbst zu übernehmen. In Berlin herrsche absolut keine Geneigtheit für das Projekt. Als die Bank 1871 ihr Kapital von 5 auf 10 Millionen M erhöhte, schrieb dieselbe Zeitung: „Die Deutsche Bank hat Aufsehen gemacht, indem sie ihr Kapital erhöhte, weil, wie die böse Welt behauptet, die Gründer das ihnen gewährte Recht, neue Aktien zu Pari zu übernehmen, noch zu guter Zeit ausnützen wollten. Ein Bedürfnis, das Aktienkapital zu verdoppeln, ist jedenfalls nicht vorhanden, selbst wenn es wahr sein sollte, daß die Bank bei den Riffpiraten, den Kaffern und den Schwarzfuß-Indianern Kommanditen errichten will.“

Die Bank beteiligte sich an der German Bank of London in London und errichtete 1872 Filialen in Hamburg und Bremen. Im Geschäfts-

---

entstehen könnte, daran hatte damals noch niemand gedacht. Geheimrat Frenkel erzählte auf dem Münchener Bankiertage aus seinen Erinnerungen, wie damals der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Deutschen Bank, Adelbert Delbrück, mit Energie darüber wachte, daß seiner Firma nicht etwa durch die von ihm mitbegründete Bank Abbruch geschähe. S. a. das Jubiläumswerk, Gebrüder Schickler 1712—1912, Berlin 1912.

bericht für 1871 heißt es: „Es konnte indessen nicht genügen, wenn man dem deutschen Importeur und Exporteur in London Kredite eröffnete; man mußte ihm auch die Möglichkeit gewähren, diese Kredite in Deutschland in Anspruch zu nehmen, indem man die deutsche Valuta auf den überseeischen Märkten einfuhrte und daselbst als Käufer für die auf deutsche Wechselplätze gezogenen Tratten auftrat.“ 1872 bereits wurden Filialen in Schanghai und Yokohama errichtet, und ein New Yorker Bankhaus wurde mit  $\frac{1}{2}$  Millionen \$ kommanditiert. 1873 wurde eine selbständige Filiale in London eröffnet. Die ostasiatischen Filialen wurden infolge der im Krisenjahre 1873 erlittenen Verluste wieder aufgehoben. Auch sonst hatte die Bank mehrfach Lehrgeld zahlen müssen.

Das Gebiet des Gründungswesens hat die Deutsche Bank erst verhältnismäßig spät betreten. Sie hebt in ihrem 2. Geschäftsbericht ausdrücklich hervor, daß es ihr nicht wünschenswert erscheine, sich in hervorragender Weise mit Schaffung neuer Werte zu befassen und große Kapitalien darin festzulegen.

Dagegen hat sie bahnbrechend in einer anderen Beziehung gewirkt. Während man bisher (s. a. S. 279) es nicht für zweckmäßig gehalten hatte, „durch erleichternde Bedingungen auf eine Steigerung der Depositionen hinzuwirken“, vielmehr der Grundsatz befolgt wurde, die Geschäfte möglichst mit eigenen Mitteln zu betreiben, führte die Deutsche Bank das „englische“ System ein. Es konnten bei ihr Beträge von 10 Talern an mit eintägiger, vierzehntägiger, monatlicher und dreimonatlicher Kündigungsfrist hinterlegt werden, wogegen sie Verzinsung von 2,  $2\frac{1}{2}$ , 3,  $3\frac{1}{2}$  % versprach, bzw. in derselben Abstufung Erhöhung oder Ermäßigung, je nach Lage des Geldmarktes und der Höhe des Bankdiskonts. Im Geschäftsbericht für 1876 schreibt die Bank: „Wie langsam die Entwicklung des Depositenverkehrs auch vor sich geht, so bleiben wir doch von der Überzeugung durchdrungen, daß in Anbetracht der großen damit verbundenen Bequemlichkeiten, namentlich für unseren kleinen Handelsstand, dieser Geschäftszweig noch eine bedeutende Zukunft hat.“ Seit dem 1. Juli 1877 wurde dem Depositengeschäft eine selbständige Organisation gegeben. Die Gelder werden in einer abgezwigten Abteilung in Diskonten und Lombarddarlehen angelegt. Die Zahl der Depositenkassen in Berlin, seinen Vororten und an anderen großen Plätzen fand rasche Vermehrung.

Ebenfalls im Jahre 1870 wurde die **Commerz- und Disconto-Bank** in Hamburg „zum Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit

zusammenhängenden Geschäften“ errichtet. Am 20. Dezember 1904 wurde ein Fusionsvertrag mit der Berliner Bank in Berlin geschlossen, wonach das gesamte Vermögen dieser Bank an die Commerz- und Disconto-Bank übergegangen ist. Dadurch wurde der Schwerpunkt des Geschäfts nach Berlin übertragen.

Eine Originalität, d. h. einen neuen wirtschaftlichen Wirkungskreis wie etwa die Deutsche Bank, besaß die im Jahre 1872 aus dem angesehenen Bankgeschäft von Michael Kaskel in Dresden hervorgegangene **Dresdner Bank** zunächst nicht. Das Statut gibt als Betätigungsgebiet an: „Betrieb des Bank- und Kommissionsgeschäftes in allen seinen Teilen. Die Bank kann Unternehmungen in das Leben rufen; auch ist sie berechtigt, Zweigniederlassungen, Agenturen und Kommanditen zu errichten.“ 1904 wurde nach Aufnahme der Deutschen Genossenschaftsbank Sörgel, Parrius & Co. eine Genossenschaftsabteilung eingerichtet und die Aufgabe erweitert: „Insbesondere gehört die Fürsorge für die bankgeschäftlichen Bedürfnisse der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu den Aufgaben der Gesellschaft.“

Wenige Monate nach Gründung der Bank brach eine Krisis über das deutsche Wirtschaftsleben herein, und die knapp ein Jahr nach der Gründung stattfindende Generalversammlung beschloß die Herabsetzung des Aktienkapitals von 8 auf 3,2 Millionen Taler. Für 1873 konnte nur 1,5% Dividende ausgeschüttet werden, was Anlaß gab, eine Liquidation der Bank in Erwägung zu ziehen. Sie hat aber die Krisis gut überstanden und ist die einzige der in der Schwindelperiode der siebziger Jahre entstandenen Banken, die zu einer wirklich hervorragenden Bedeutung gelangt ist <sup>1)</sup>.

1882 wurde eine Filiale in Berlin errichtet, die sich rapide entwickelte und bald die Dresdner Zentrale überflügelte. Die Bank nannte eine Zeitlang neben Dresden als Sitze Berlin, Hamburg und London. Seit Anfang 1914 ist auch äußerlich die vorherrschende Stellung von Berlin dokumentiert, indem sämtliche Mitglieder des Vorstandes ihren Sitz in Berlin haben.

Die kritischste Zeit für die Bank war der Herbst 1901, wo ihr gewaltige Summen Depositengelder und Kontokorrentguthaben — innerhalb von 3 Tagen 60 Millionen M — entzogen wurden. Dank Unterstützung der Reichsbank, die durch große Rediskontierungen hilfsbereit einge-

<sup>1)</sup> S. Model, a. a. O. S. 129.

griffen hat, und anderer Banken konnte sie in dieser Zeit allgemeinen Mißtrauens allen an sie gestellten Anforderungen gerecht werden.

Ein sehr wichtiges Ereignis für das Institut war der Generalversammlungsbeschluß vom 10. Dezember 1903, nach dem die Bank vom 1. Januar 1904 ab für die Dauer von 30 Jahren in Interessengemeinschaft mit dem A. Schaaffhausenschen Bankverein getreten ist: Die Geschäfte beider Institute werden bei voller Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit gemeinschaftlich geführt. Die erzielten Reingewinne werden zusammengeworfen und nach Verhältnis des jeweiligen Aktienkapitals zuzüglich der bilanzmäßigen Reservefonds verteilt.

Mit dem 1. Januar 1909 hat der Interessengemeinschaftsvertrag aber bereits sein Ende erreicht. Die Banken veröffentlichten folgende Entschliebung: „Die bisherige Form der Interessengemeinschaft und die mit der Gewinn-Poolung für jedes der beiden Institute verbundene Beschränkung der freien Bewegung hat mannigfache Unzuträglichkeiten mit sich gebracht, während die beiden Verwaltungen aus der Erfahrung der verflossenen Jahre die Überzeugung gewonnen haben, daß die erstrebten Vorteile der Interessengemeinschaft sich auch ohne eine solche Beschränkung erreichen lassen. Durch die anderweit getroffenen Vereinbarungen ist für die Fortdauer der intimen geschäftlichen Beziehungen und der gegenseitigen Vertretung in den beiden Aufsichtsräten Vorsorge getroffen.“

Im Jahre 1881 wurde mit einem eingezahlten Kapital von 20 Millionen M die **Nationalbank für Deutschland** gegründet. In ihrem 1. Geschäftsbericht hebt sie hervor, daß sie, da sie kein bestehendes Geschäft übernommen hätte, sämtliche Verbindungen neu anknüpfen mußte. Ihr Name war, wie der der Deutschen Bank, äußerst geschickt gewählt. Die Bank sollte einen Repräsentanten des deutschen Kapitals gegenüber dem Auslande darstellen.

Als ihre Aufgabe nennt das Statut „Betrieb von Handelsgeschäften aller Art, von Bank-, Finanz-, Emissions-, Kredit-, Industrie- und Immobiliengeschäften“. Weiter heißt es: „Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen, Agenturen, Zweigniederlassungen und Kommanditen in Berlin und in anderen Orten zu errichten.“

Die Bank hat sich zunächst durch Errichtung zahlreicher Depositenkassen in Berlin und seinen Vororten einen größeren Wirkungskreis zu schaffen gesucht, hat dann weiter aber auch das Emissionsgeschäft gepflegt und sich an zahlreichen Gründungen beteiligt. Filialen hat die Bank, ebenso wie die Berliner Handels-Gesellschaft, nicht eröffnet. Da-

gegen hat sie sich kommanditarisch an mehreren Bankfirmen beteiligt, doch auch diese Beteiligungen, zuletzt die bei der Firma Erttel, Freyberg & Co. in Leipzig, wieder aufgegeben.

Es würde zu weit führen, auf die Geschichte und Politik der anderen größeren Institute einzugehen. Man hat sich gewöhnt, die genannten Banken als Berliner Großbanken zu bezeichnen, und nur ihre Zweimonatsbilanzen werden detailliert in den Tageszeitungen veröffentlicht. Doch darf man nicht übersehen, daß die Begriffe Großbanken und Mittelbanken sich im Lauf der Jahre verschoben haben, und daß einige Großbanken hinsichtlich Aktienkapital und Geschäftsumfang schon lange von sogenannten Mittelbanken in der Provinz überflügelt worden sind.

### III. Verändertes Arbeitsfeld.

Wir haben in großen Zügen das Entstehen und die erste Entwicklung der Berliner Großbanken betrachtet. Der Wirkungskreis, besonders der in der ersten Epoche entstandenen Banken, hat sich wesentlich geändert, indem mit der Entwicklung des Wirtschaftslebens immer neue Aufgaben an die Banken herangetreten sind. Das Emissions- und Gründungsgeschäft, das, besonders in der ersten Epoche, meist die hauptsächlichste Tätigkeit der Banken ist, wird zwar nach wie vor von allen Banken gepflegt, und seine Erträgnisse beeinflussen in hohem Maße die Gewinnergebnisse der betreffenden Institute. Daneben spielt aber heute die sonstige Kreditgewährung, die Zahlungsvermittlung und Kapitalverwaltung eine ganz andere Rolle als in den 50er, 60er und 70er Jahren.

Die Politik der Banken ist eine andere geworden. Eine Beschränkung in Annahme der Depositengelder, wie es seinerzeit der A. Schaaffhausensche Bankverein getan hat, legt heute keine Bank sich mehr auf. Im Gegenteil! Ein die Grenzen des Schicklichen manchmal bereits übersteigender Wettbewerb um Depositengelder, gefördert durch die Dezentralisation der Banken, ist das Charakteristikum der Gegenwart.

Eine Stetigkeit der Formeln und Regeln auf den verschiedenen Wirtschaftsgebieten gibt es nicht. Als Beispiel dafür, wie sehr die Begriffe über zweckmäßige und gesicherte Geschäfte wechseln können, wies Roland-Lücke in der Bank-Enquete darauf hin, daß vor 40 und auch noch vor 30 und 25 Jahren die Beleihung oder Bevorschussung eines Seeschiffskonnossements von den meisten damaligen Bankiers für eine recht leichtsinnige Sache gehalten wurde, obgleich das Seeschiffskonnossement



gerade so sicher ist, wie die durch dieses dargestellte Ware selbst. Ebenso haben die Ansichten über Anlage in Effekten eine Wandelung erfahren. Während früher, sagte Schinckel einmal, es für eine Zierde des Bankstatus galt, wenn eine solche Anlage vorhanden war, erklärte demgegenüber Hansemann einmal: „Für uns Bankiers sind Effekten die Ware, mit der wir handeln; wir suchen sie so häufig wie möglich umzusetzen, und häufig genug bleibt man schon darauf sitzen. Das kommt mir so vor, wie wenn ein Tuchhändler sagt: „Nein, dieses schöne Tuch verkaufe ich nicht, das ist zu hübsch, das behalte ich und lege es mir hin.“

Die Kassenführung, der Giro- und Inkassoverkehr, das Effektenkommissionsgeschäft, die Verwaltung und Aufbewahrung von Wertpapieren, die Versicherung gegen Kursverlust, die Vermietung von Safes, verschiedene Arten der Kreditgewährung — insbesondere auch in bezug auf das Warengeschäft — und viele andere Geschäfte, deren Abwicklung heute ein großes Personal beschäftigt und die, nicht im einzelnen aber in der Gesamtheit, hohe Gewinne abwerfen, waren früher unbekannt oder kamen nur ganz vereinzelt vor.

Gewaltige Summen werden der Industrie und dem Handel zur Verfügung gestellt, und, leider, sind und werden auch Spekulationen mit dem Grund und Boden durch Finanzierungen begünstigt. Damit im Zusammenhang stehen viele andere Betätigungen im Dienst der Terraininteressen. Während ein privater Terrainspekulant warten muß, bis ihm die Entwicklung günstig ist, können diese die Banken bis zu einem gewissen Grade fördern. „Sie unterhalten gute Beziehungen zu den Verkehrsunternehmen, deren Politik sie vielfach unter dem Gesichtspunkt ihrer Terraininteressen zu beeinflussen wissen. Sie stehen durch Personalunion in engster Fühlung mit den Hypothekenbanken . . . . Schließlich sind sie in der Lage, ihre Grundstücke zur Basis einer Gründung zu machen <sup>1)</sup>.“

Das alte Rothschildsche Rezept: Betreibung nur einiger weniger, aber sehr gewinnbringender Geschäftszweige und Geschäfte, ist für die Aktienbanken, die eine möglichst stabile Dividende erstreben und daher eigenes wie fremdes Kapital dauernd anlegen und ihr großes Beamtenheer das Jahr über beschäftigen müssen, vollkommen unanwendbar. Immer neue Aufgaben treten an die Banken heran, und das Wort *πάρτα ῥέι*, d. h.

---

<sup>1)</sup> S. Ludwig Eschwege, Bankwelt und Terraingeschäft in der Zeitschrift „Die Bank“. 1912. 4. Heft.

es ändert sich von Tag zu Tag, gilt nirgends so, wie im Wirtschafts- und Bankleben.

#### IV. Sind die deutschen Kreditbanken *Crédit Mobiliers*?

„Das Institut der Brüder Péreire, dessen erste glänzende Erfolge weit über die Grenzen Frankreichs von sich reden machten, wurde ohne weiteres zum Muster genommen, der Kreis seiner Geschäfte meist blindlings adoptiert und seine Statuten teilweise einfach abgeschrieben. Namentlich eignete man sich in Deutschland auch die Schlagworte von der Gewährung öffentlichen industriellen Kredits an“; so schrieb Sattler<sup>1)</sup>. Ähnlich äußert sich neben vielen anderen auch Schmoller<sup>2)</sup>: „Der *Crédit Mobilier* wurde das Vorbild für viele andere Institute auch außerhalb Frankreichs . . . In Anlehnung an das Pariser Muster entstand die (Darmstädter) Bank für Handel und Industrie.“

Sind nun tatsächlich die deutschen Banken, speziell die der ersten Epoche, als *Crédit Mobilier*-Banken zu bezeichnen? Die Antwort muß lauten: Die Banken, und insbesondere die Bank für Handel und Industrie, haben, und da sie Erwerbsinstitute sind, natürlich nicht nur aus idealen Gründen, die Industrie zu fördern gesucht und zu diesem Zweck, wie das Pariser Institut, *Gründungen*, Emissionen, Umwandlungen usw. vorgenommen. Der *Crédit Mobilier* hat sicherlich anregend auf die Gründung und Ausgestaltung der deutschen Banken in den 50er Jahren gewirkt<sup>3)</sup>.

Im allgemeinen waren diese dabei in ihren Unternehmungen, insbesondere den industriellen Gründungen, wenig glücklich. Einige von ihnen mußten ihr Kapital herabsetzen, und die zur Verteilung gelangenden Dividenden entsprachen keineswegs den Erwartungen, ja waren durchschnittlich recht mager. Die Prosperität verdankten sie meist nur dem sog. regulären, nicht spekulativen Bankgeschäft. Aber viele von ihnen

<sup>1)</sup> Die Effektenbanken a. a. O. S. 99.

<sup>2)</sup> Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre S. 692.

<sup>3)</sup> Wenig plausibel scheint dem Bankpraktiker, daß die Lehre der Schule St. Simons von dem das wirtschaftliche Leben regulierenden Charakter der Banken — ihre Aufgabe ist es „die Mittel der Arbeit auf die für Produktion und Produzenten vorteilhafteste Weise zu verteilen“ — in Deutschland maßgebend für Gründung der Banken gewesen sein soll. Nur in Rücksicht auf das allgemeine Wohl pflegen Banken keine Geschäfte zu machen. Die Banken dienen dem Erwerb, müssen aber selbstverständlich in ihrem ganzen Wirken auch dem öffentlichen Wohl Rechnung tragen.

haben doch auch — und ich schließe mich dabei im großen ganzen der Ansicht Riebers<sup>1)</sup> an — im Gegensatz zum Crédit Mobilier, bereits in der ersten Epoche, d. h. bis 1870, das Gebiet des öffentlichen (staatlichen, provinziellen, kommunalen) Anleihekredits mit großem Eifer und meist auch mit Erfolg gepflegt.

Bei ihnen allen aber hat das Effektageschäft bei weitem nicht die Rolle, wie beim Crédit Mobilier gespielt. Bei 60 Millionen fr. Kapital betragen beim Crédit Mobilier die Effektenbestände 1855 101 und 1860 123 Millionen fr. Demgegenüber hatten Ende 1913 z. B. die Deutsche Bank bei 200 Mill. M Kapital 161 Mill. M (davon 132 Mill. M Reichs- und Staatsanleihen), die Dresdner Bank bei 200 Mill. M Kapital 43 Mill. M, die Disconto-Gesellschaft bei 200 Mill. M Kapital 30 Mill. M und die Darmstädter Bank bei 160 Mill. M Kapital 54 Mill. M Effektenbestände. Auch die Kursschwankungen der Aktien des Crédit Mobilier (Nennwert 500 fr.) waren, worauf A. d. Weber mit Recht hinweist<sup>2)</sup>, erheblich höher als bei den Aktien von deutschen Banken. Die höchsten und niedrigsten Kurse des Crédit Mobilier waren:

	Höchster	Niedrigster		Höchster	Niedrigster
1852:	1175 fr.	825 fr.	1854:	800 fr.	450 fr.
1853:	950 fr.	650 fr.	1855:	1650 fr.	750 fr.

Vor allem muß man sich hüten, zu verallgemeinern, und von einigen schwindelhaften und leichtsinnig geleiteten Unternehmungen, die meist bald wieder von der Bildfläche verschwunden sind, darf man nicht Schlüsse auf die Gesamtheit der Banken ziehen. Das harte Urteil von Adolph Wagner<sup>3)</sup>, dem Altmeister der deutschen Bankliteratur, ist selbst auch für die erste Epoche nur für einen kleinen Teil der Banken zutreffend, und auch von diesen wieder haben sich einige später zu Kreditinstituten höherer Art entwickelt und ihre Aufgaben geändert. —

<sup>1)</sup> Die deutschen Großbanken, a. a. O. 4. Aufl. S. 50f.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 5.

<sup>3)</sup> In Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, 3. Aufl. 1890, I S. 423 sagt er u. a.: „In der Jagd nach leichtem Gewinn aus Agio usw. haben sie in der Zeit der spekulativen Tendenz des Geldmarktes die Spekulation wild entfacht und vollends zur Überspekulation ausarten lassen. Eine Menge mehr oder weniger unrceller Gründungen und die Verbreitung unsicherer Anleihepapiere ist von ihnen mit ausgegangen. Die bedenklichste Börsenspekulation haben sie auch sonst vielfach begünstigt und sich daran beteiligt. Ihr eigenes und ihnen anvertrautes fremdes Vermögen haben sie gefährdet. So muß wohl das Verdikt überwiegend gegen derartige Geschäfte und gegen die sie betreibenden Aktienbanken ausfallen.“

Die Wandlungen, die das österreichische Bankwesen durchgemacht hat, schildert der kürzlich verstorbene Präsident der Anglo-Österreichischen Bank Karl Morawitz (Aus der Werkstatt eines Bankmannes, Wien 1912) mit folgenden Worten:

„Die großen Kreditinstitute der Gegenwart sind von jenen der 50er und 60er Jahre vollkommen verschieden, und wenn ein Gründer einer unserer Banken jener Zeit auf die Erde hinabstiege, würde er sich über die Veränderungen fast ebenso wundern, wie ein alter Postillon über die Eisenbahn. Die Banken im damaligen Österreich haben ihre Aufgabe vorzüglich in der Finanzierung von Eisenbahnen erblickt; sie waren fast nur Gründerinstitute, die überwiegend mit eigenem Kapital arbeiteten. Interessanter war damals, wo es noch galt, neues Land zu erschließen, die Banktätigkeit sicherlich, interessanter und — lukrativer. Der Aktionär konnte, wenn es gut ging, an die 50—60% Dividende sehen; ging es schlecht, was allerdings nicht selten der Fall war, mußte er halt über seinen Besitz einen Strich machen. Die Banken waren damals noch gewohnt, den ganzen Jahresgewinn auszuschütten, ohne Rückstellungen vorzunehmen, und die Aktien hatten stark spekulativen Charakter. Bei dem reichlichen Nutzen, den der Bau und die Finanzierung einer Bahn verhieß, erschienen den Banken andere Geschäftszweige — abgesehen von der Übernahme und Placierung von Renten und der Terrainparzellierung — als uninteressant.

Das Jahr 1873 brachte eine entscheidende Wendung. Die in großer Anzahl errichteten Baugesellschaften brachen kläglich zusammen, und das Eisenbahnwesen erlebte eine Krise von ungeahnter Schärfe. So heiß vorher die Konkurrenz um Erlangung von Eisenbahnkonzessionen gewesen war, so sehr mied man dann diese Unternehmungsform, und in den folgenden Jahrzehnten sind die Hauptbahnen mit geringen Ausnahmen vom Staate gebaut worden. Die Banken, die bis zum Jahre 1873 auf den Betrieb weniger, großer Geschäfte eingerichtet waren, mußten ein anderes Betätigungsfeld suchen; sie fanden es im regulären Geschäfte und in der Pflege des Verkehrs mit der Industrie. Aus Finanzierungsinstituten, die bei der Konzentration ihres Geschäftes mit wenigen intelligenten Menschen ihr Auslangen finden konnten, sind sukzessive große Apparate geworden, die nach dem Grundsatz geringen Nutzens bei größtem Umsatz arbeiten, und bei denen die Tätigkeit des schöpferischen Individuums hinter der automatischen Arbeit des Mechanismus zurücktritt.“

## 5. TEIL.

# Innere Bankpolitik.

### I. Erwerbspolitik.

#### 1. Rentabilität, Sicherheit und Liquidität.

Wenn ein Bankdirektor Kreditgeschäfte eingeht, so erwägt er dreierlei:

1. Was bringt das Geschäft der Bank ein?
2. Werde ich das Kapital, das ich in das Geschäft hineinstecken soll, überhaupt zurückbekommen? und
3. Kann ich das Geld jederzeit bzw. zu dem vereinbarten Endtermin zurückziehen?

Die Antwort auf die im Vordergrund jeder geschäftlichen Entscheidung stehenden drei Fragen wird in der Regel sich nach dem durch die Erfahrung erprobten Satze richten: Je sicherer und liquider die Anlage ist, desto geringer wird der Profit der Bank sein, oder umgekehrt: Wenn das Geschäft nicht ganz sicher, und auch die Liquidität in Frage gestellt ist, wird in den Profit eine mehr oder minder hohe Risikoprämie eingerechnet werden müssen.

Eine Bank ist, wie jede wirtschaftliche Unternehmung, auf einen Nutzen bedacht, sie ist Erwerbsinstitut. Ihre Leiter haben als Verwalter fremden Vermögens die selbstverständliche Pflicht, dem verantwortlichen, und in erster Linie das Risiko tragenden Grundkapital seinen Gewinnanteil zu sichern. Schon Adolph Wagner sagt<sup>1)</sup>: „Der Zweck der Banken ist zunächst der eines jeden Händlers und Kaufmanns: durch Betreibung von Geschäften Gewinn zu erzielen.“ Wie erziele ich Gewinn, und wie erhöhe ich damit die Rentabilität meines Unternehmens? Das sind Fragen, die die Bankdirektoren täglich sich stellen und beantworten; nicht theo-

<sup>1)</sup> Beiträge zur Lehre von den Banken. Leipzig 1857.

retisch, sondern durch Heranziehung von Kunden, durch Eingehen neuer Geschäfte und evtl. Einführung neuer Geschäftszweige. Das hierbei erzielte Ergebnis wird nicht generell als Gewinn oder Profit ausgewiesen, sondern in seinen Arten: Provision, Zinsen, Diskont, Kursgewinn usw. spezialisiert in der Bilanz.

Daß sich aus diesen Gewinnziffern nicht so weitgehende Schlüsse auf ein Unternehmen ziehen lassen, wie es vielfach von Theoretikern geschieht, sei bereits an dieser Stelle kurz erwähnt. Es ist leider bei sehr vielen Banken üblich, erlittene Verluste nicht als solche auszuweisen, sondern zur Begleichung werden auf diesem oder jenem Konto, das in dem betreffenden Jahre besonders ertragreich war, Beträge abgesetzt. Man kann dies theoretisch damit begründen, daß die Sicherheitsprämie für das größere Risiko, die in dem erhöhten Provisions- und Zinssatze zum Ausdruck gelangt ist, nun zur Deckung von Schadenfällen benutzt wird. Zu billigen ist dieses Verfahren aber keineswegs.

Selbst größere, angesehene Institute pflegen neuerdings in ihren Geschäftsberichten nicht einmal Andeutungen über erlittene Verluste zu machen. Größere Gewinne, die man aus irgend einem Grunde nicht bekanntgeben will, werden zur Bildung stiller Reserven<sup>1)</sup> benutzt, und umgekehrt werden auf dem Wege interner Verrechnungen — die entsprechenden Beträge werden stillschweigend von den Zins- und Provisionseinnahmen abgesetzt — und Heranziehung der stillen Reserven Verluste, die auf diesen oder jenen Konten erlitten sind, ausgeglichen. Ein klassisches Beispiel dieser Art hat die Deutsche Bank gegeben, die im Jahre 1912 auf ihre „Fürstengeschäfte“ 12 Millionen M abgeschrieben hatte, ohne daß ihre ausgewiesenen Reserven sich dadurch gemindert haben. Die Dresdner Bank hat, wie schon 1912, ihre im Jahre 1913 erzielten ansehnlichen Effektengewinne zu nicht näher spezifizierten „reichlichen Abschreibungen“ verwendet. Es erscheint daher im Gewinn- und Verlustkonto kein Effektengewinn, andererseits erfolgt aber keine Rückstellung auf Kontokorrent-Konto.

Die Banken nehmen aber auch Kredit, und diejenigen, die ihnen Gelder anvertrauen, sehen, neben möglichst hoher Verzinsung, vor allem darauf, daß das Geld sicher angelegt ist.

Wo Kredit gewährt wird, spielt auch die Liquidität eine große Rolle. Selbst die sichersten Anlagen aber sind nicht immer liquide; liquide An-

<sup>1)</sup> So genannt im Gegensatz zu den offenen, ziffernmäßig in der Bilanz erscheinenden Reserven.

lagen hingegen sind stets auch sicher. So kann man die Liquidität einen gesteigerten Grad der Sicherheit nennen. Liquide im abstrakt theoretischen Sinn, sagt einmal Ströhl, sind nur diejenigen Depositengelder, denen als Deckungsmittel bares Geld gegenübersteht. Doch man muß ausgehen von der Liquidität, wie sie in der Praxis, auf Grund langer Erfahrungen, betrachtet wird. Da nennt man liquide diejenigen Vermögensteile, die sich schnell zu Gelde machen lassen; Liquidität ist dann die rechnungsmäßige (prozentuale) Feststellung, die Vergleichung der Aktiven mit den Passiven. Nach der Quelle, aus der die Gelder fließen, ist für die Art ihrer Verwendung eine Richtschnur gegeben.

Gemäß dem von Adolph Wagner geprägten Fundamentalsatz des Bankwesens: Eine Bank darf keinen wesentlich anderen Kredit geben, als sie selbst genommen hat, gilt als liquideste Anlage ein gutes Wechsel-Portefeuille. Selbst die scheinbar besten Wechsel aber können in kritischen Zeiten die Liquidität eines Unternehmens nur insofern sicherstellen, als sie Mittel sind, die Liquidität herbeizuführen: Die Wechsel können seitens der Banken bei der Reichsbank rediskontiert werden. Auf Eingang sämtlicher Wechsel bei Verfall ist dagegen nicht unbedingt zu rechnen. Für die Liquidität ist also nicht allein der Prozentsatz der verschiedenen Anlagen maßgebend, sondern auch die vom Außenstehenden unmöglich prüfbare Bonität jedes einzelnen Postens.

Wir fordern nicht nur Sicherheit, sondern auch Liquidität. Die nordamerikanische Notenbank-Gesetzgebung (s. S. 184 ff.) hat das Sicherheitsmoment in die erste, die Liquidität erst in die zweite Linie gestellt. Zum Teil haben auch wir diesen Fehler auf dem Gebiete des Sparkassenwesens begangen, indem ein erheblicher Prozentsatz der Mittel in Hypotheken angelegt ist.

Auch den erfahrensten Bankdirektoren und Bankiers ist es oft unmöglich, bereits bei Eingehen eines Geschäftes zu sehen, ob es leicht oder schwerer liquidierbar ist. Das sind dann die Effekten, auf denen die Banken „sitzen bleiben“, oder die Gründungen, in die immer neue Mittel hineingesteckt werden, um nicht alles zu verlieren, oder die Kredite, deren Rückzahlung dem Schuldner infolge der ungünstigen Verhältnisse für absehbare Zeit nicht möglich ist.

Reichsbankpräsident Havenstein hat in der Bank-Enquete<sup>1)</sup> darauf hingewiesen, daß es Pflicht der Bankdirektoren sei, zu allen Zeiten, „auch

<sup>1)</sup> Bankenquete 1908/09. Die Verhandlungen der Gesamtkommission zu Punkt VI des Fragebogens. Berlin 1910. S. 91.

über das durchaus berechtigte Gewinninteresse hinaus“ die Liquidität und die Erhöhung der Liquidität für normale wie für anormale Zeiten im Auge zu behalten. Wie das zu ermöglichen ist, darauf wird noch ausführlich zurückzukommen sein.

## 2. Gewinnquellen.

Die Arten der Bankgeschäfte sind im I. Bande ausführlich dargestellt. Ebenso ist schon darauf hingewiesen, daß die Banken zur Erhöhung ihrer Gewinne bestrebt sind, neue Verdienstmöglichkeiten aufzusuchen, d. h. immer neue Geschäftszweige zu kultivieren. So haben die deutschen Banken in neuester Zeit immer mehr und mehr ihrem Bankgeschäft, nach österreichischem Muster, eine Warenabteilung angegliedert. In Österreich haben diese Warenabteilungen ihren Ursprung in der aus dem Kapitalmangel in Handel und Industrie Österreichs resultierenden Langsamkeit beim Bezahlen von Warenschulden<sup>1)</sup>. Die Unternehmer, die den Kredit einer Bank in Anspruch nehmen, geben dieser die Ware zum kommissionsweisen Verkauf, und die Bank erhält gleichzeitig als weiteres Äquivalent für das mit der Kreditgewährung verknüpfte Risiko die Verkaufsprovision. Hieran reihen sich dann mitunter noch weitere Geschäfte, indem auch der Käufer der Ware häufig die Dienste der betreffenden Bank in Anspruch nimmt und der Bank weitere Gewinne an Zinsen und Provisionen (beim Devisenhandel, Diskontgeschäft, Akzeptkredit usw.) zufallen.

Wie die Gewinne der Banken sich auf die einzelnen Geschäftszweige verteilen, ist nicht nachweisbar, da die Bankbilanzen nur wenig detaillierte Angaben enthalten, und diese mitunter auch erst wieder „frisirt“, d. h. Ziffern sind, von denen Abschreibungen, Reservestellungen oder Umbuchungen bereits vorgenommen sind, wie von mehreren Banken auch ganz offen erklärt wird. So erwiderte in der Generalversammlung einer unserer größten Provinzialbanken die Direktion auf die Interpellation eines Aktionärs, daß seiner Meinung die bekanntgegebenen Abschreibungen nicht genügen: „Aus den sehr hohen Debitoren gehe doch wohl zur Genüge hervor, daß die Bank mehr verdient habe, als ausgewiesen sei, und daß infolgedessen entsprechende stille Reserven gestellt sind.“ Aber auch selbst wenn die Ziffern in ihrer Reinheit angegeben wären, so würden sie doch nicht unbedingt zuverlässig sein, da

<sup>1)</sup> S. Karl Morawitz, a. a. O. S. 16.



selbst bei demselben Institut der Gewinn auf das gleiche Geschäft in zwei Depositenkassen oder Filialen, ja evtl. sogar das gleiche Geschäft bei verschiedenen Kunden in derselben Kasse oder Filiale bzw. im Hauptgeschäft auf verschiedenen Konten erscheinen kann.

A z. B. will einen 6-Monats-Wechsel in Höhe von 3000 M diskontieren. Die Bank erklärt: Wir diskontieren nur Wechsel mit einer Laufzeit von höchstens 3 Monaten, wollen aber bis zum Eintritt der 3-Monats-Laufzeit den Wechsel lombardieren. Der Profit wird verbucht auf Zinsen und Provisions-Konto für die ersten 3 Monate, auf Wechsel-Konto für die nächsten 3 Monate. Das Wechsel-Konto wird nun auch wieder von den einen als Bestand-, von den anderen als Erfolgs-Konto gebucht, und hinsichtlich der Abbuchungen der Zinsen und Provisionen bestehen verschiedene Gepflogenheiten bei den Banken. — Dem B wird der gleiche Wechsel auf seine besondere Bitte sofort abgerechnet werden. Wenn auch der Profit der Bank der gleiche ist, so erfolgt doch eine andere Verteilung auf Zinsen- und Provisions-Konto. C zahlt prinzipiell keine Provision. Da die Bank aber ebensoviel wie an dem Diskontgeschäft des B und A verdienen will, so wandelt sie die Provision in Zinsen um. Der Zinsgewinn ist also um die nicht in Ansatz gebrachte Provision höher.

Ebenso findet bei Effekten-Kommissionsgeschäften und beim Properhandel eine verschiedene Behandlung der Provision bzw. des Kursgewinnes statt. Verschieden ist auch die Art der Zinsberechnung auf Effektenbestände. Teils geschieht sie zu Lasten des Effekten- und Konsortial-Kontos und zugunsten des Zinsen-Kontos, teils nicht.

Auch die Umbuchungen von Konsortial- auf Effekten-Konto, d. h. also die Auflösungen von Konsortien, werden oft durch rein zufällige, äußerliche Momente bestimmt, wie z. B. folgender, der Praxis entnommener Fall: Das aus 3 Banken, A, B und C bestehende Konsortium von  $4\frac{1}{2}\%$  XY-Obligationen hat noch große Bestände. Die Effekten sind bei der A-Bank, der Führerin des Konsortiums, deponiert. Die B-Bank braucht zur Lombardierung größere Effektenposten, und die D-Bank, ein Unterkonsortiale von der C-Bank, ist mit der Leitung des Konsortiums nicht einverstanden, da es zu wenig Interesse für den Absatz zeige — sie, die D-Bank bringe pro rata ihres Anteiles einen weit größeren Prozentsatz der XY-Obligationen in ihrer Kundschaft unter, als das Konsortium —, sie ersucht daher die C-Bank, die Auflösung des Konsortiums zu beantragen. Obgleich die A-Bank aus verschiedenen Gründen dagegen ist, weil sie nun als Hauptbeteiligte, der am Konsortium beteiligten einzigen

Firma am Platz, an dem der Börsenhandel stattfindet, die Kursregulierung (Aufnahme der an den Markt kommenden Obligationen) für eigene Rechnung vornehmen muß, so wird sie doch, da der Konsortialvertrag nach Ablauf eines Jahres eine Auflösung des Konsortiums bei Majoritätsbeschluß zuläßt, hierzu gezwungen. Die Posten verschwinden bei diesen Banken also auf dem Konsortial-Konto und erscheinen auf dem Effekten-Konto. Weiter hat die A-Bank der F-Bank, die mit ihr in sehr freundschaftlichem Verkehr steht, eine Unterbeteiligung in sich gewährt, ohne Einzahlungsverpflichtung. Anstatt des erwarteten Briefes: „Das Konsortium in  $4\frac{1}{2}\%$  XY-Obligationen hat sich aufgelöst. Den auf Sie entfallenden Gewinn . . . haben wir mit M . . . Ihrem Konto gutgebracht“, erhält sie die Mitteilung, daß sie nun soundso viel Obligationen abzunehmen habe und dafür mit . . . M belastet sei. Die F-Bank, die bisher — was buchhalterisch natürlich nicht korrekt ist — den Posten gar nicht gebucht hat, hat nun auf Effekten-Konto einen unfreiwilligen Zuwachs erhalten.

Diese wenigen Beispiele zeigen, wie verschieden die Art der Buchungen vorgenommen wird, wie unmöglich es ist, eine bis ins Innerste der Unternehmung dringende Untersuchung zu veranstalten, und wie wenig Wert daher Detailberechnungen haben, wie sie von Theoretikern, die die Bankpraxis nicht oder nur oberflächlich kennen, mitunter vorgenommen werden, um daraus Vergleiche zwischen den einzelnen Banken anzustellen und Schlüsse zu ziehen.

Man muß weiter sich vor Augen halten, daß die mitgeteilten Ziffern auch nur den Saldo des betreffenden Kontos angeben<sup>1)</sup>. Sehr wünschenswert wäre es, wenn die Banken bei Angabe des Ursprunges der Gewinne auf eine sorgfältigere Scheidung der einzelnen Gewinnkonten Bedacht nehmen würden. Die Banken sollten aus freien Stücken tun, was man billigerweise verlangen kann. Bieten die Banken in ihren Jahresveröffentlichungen doch ein erhebliches privatwirtschaftliches und volkswirtschaftliches Interesse. Selbst wenn man nur ein ungefähres Bild der Verteilung des Reingewinnes haben, d. h. sehen will, aus welchen Quellen die Bankgewinne stammen, und wie hoch die Verzinsung des in den Ban-

---

<sup>1)</sup> So hat z. B. im Jahre 1907 der Schaaffhausensche Bankverein nachweisbar allein an Dividende auf seine 800 000 M Aktien der Internationalen Bohrgesellschaft 4 Millionen M vereinnahmt, an Effektengewinn im ganzen aber nur 1,60 Mill. M ausgewiesen. Über diesen Mindergewinn hinaus ist dann noch eine weitere Abschreibung von 1,70 Millionen M auf Effekten- und Konsortial-Konto erfolgt.

ken arbeitenden Kapitals ist, muß man einige, in den einzelnen Bilanzen mehr oder weniger spezialisierte Posten zusammenziehen. Bei den 9 Berliner Großbanken verteilten sich fürs Jahr 1913 die Gewinne auf die Hauptposten in folgender Weise <sup>1)</sup>:

	Gewinne auf								
	Roh- ge- winn	Zinsen und Wechsel		Provisionen		Effekt. und Konsortien		Komman- diten	
		Mill. M.	Mill. M	% des Roh- gewinnes	Mill. M	% des Roh- gewinnes	Mill. M	% des Roh- gewinnes	Mill. M
Bank für Handel und Industrie . . . . .	26,74	14,422)	53,9	10,55	39,5	0,78	2,9	—	—
Berliner Handelsges- ellschaft . . . . .	15,06	9,15	61,0	4,71	31,4	1,20	8,0	—	—
Commerz- und Dis- contobank . . . . .	14,08	8,15	57,8	5,—	35,4	0,16	1,1	—	—
Deutsche Bank . . . . .	68,31	35,42	52,0	21,03	30,9	4,71	6,9	6,69	9,8
Discontogesellschaft .	39,27	16,04	41,0	9,84	25,5	3,24	8,3	8,21	21,0
Dresdner Bank . . . . .	43,17	25,98	60,5	14,58	33,9	—	—	1,93	4,5
Mitteldeutsche Credit- bank . . . . .	8,81	4,61	52,4	2,91	33,1	1,02	11,6	0,15	1,7
Nationalbank für Deutschland . . . . .	12,02	7,87	65,6	4,05	33,7	— <sup>3)</sup>	—	—	—
Schaaffhausenscher Bankverein . . . . .	17,09	11,09	64,8	5,83	34,1	— <sup>4)</sup>	—	—	—
	244,55	132,73	54,4	78,50	32,2	11,11 <sup>5)</sup>	6,4	16,98 <sup>6)</sup>	11,2

Unter den erwähnten Einschränkungen zeigt nachstehende Tabelle, wie hoch sich die einzelnen Geschäftszweige rentiert haben. Doch ist dabei, wie auch der „Plutus“, dem diese Tabelle entnommen ist (XI, 16), ausdrücklich hervorhebt, zu berücksichtigen, daß die Bilanzfiguren am Jahresschluß keineswegs die Durchschnittsziffern darstellen. Es müßte als Grundlage der tägliche Durchschnitt der Anlagen dienen. Dieser aber

<sup>1)</sup> „Plutus“, XI, 16; ferner „Die Bank“ 1914, Heft 3 und 4. Frankfurter Zeitung vom 6. März 1914. Deutscher Ökonomist, Sonderabdruck.

<sup>2)</sup> Enthält Zinsen aus dem Kontokorrentgeschäft und aus Wechseln, sowie aus dauernden Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen und aus Valuten in einem Posten. — <sup>3)</sup> 685 000 M Verlust. — <sup>4)</sup> 1,936 Mill. M Verlust. — <sup>5)</sup> Prozentualiter in Beziehung gesetzt zu 172,27 Mill. M Rohgewinn. — <sup>6)</sup> Prozentualiter in Beziehung gesetzt zu 150,90 Mill. M Rohgewinn.

wird nicht bekanntgegeben. Eine unsicherere Grundlage, die aber noch immer korrekter ist, als die Jahresschluß-Ziffern, sind die Durchschnittsziffern der Zweimonatsbilanzen.

### Rentabilität der Geschäftszweige.

	Debitoren, Lombards, Reports und Wechsel <sup>1)</sup>			Effekten und Konsortien			Kommanditen und dauernde Beteiligungen		
	In-vestiertes Kapital	Gewinn (Provision u. Zinsen)		In-vestiertes Kapital	Gewinn		In-vestiertes Kapital	Gewinn	
		in Mill.	% des inv. Kapitals		Millionen	% des inv. Kapitals		Millionen	% des inv. Kapitals
Bank für Handel und Industrie . . . . .	752,13	1)24,97	3,3	99,—	0,78	0,8	— <sup>2)</sup>	—	—
Berliner Handelsgesellschaft . . . . .	413,42	13,86	3,3	95,33	1,20	1,4	—	—	—
Commerz- und Discoutobank . . . . .	381,25	13,15	3,4	46,89	0,16	0,3	—	—	—
Deutsche Bank . . . . .	1727,86	56,45	3,2	214,66	4,71	2,2	82,47	6,69	8,1
Discontogesellschaft . . . . .	887,64	25,88	2,9	90,84	3,24	3,5	114,72	8,21	7,2
Dresdner Bank . . . . .	1236,46	40,56	3,2	—	—	—	36,83	1,93	5,2
Mitteldeutsche Creditbank . . . . .	206,72	7,52	3,6	24,80	1,02	4,1	2,47	0,15	5,1
Nationalbank für Deutschland . . . . .	317,76	11,92	3,7	—	—	—	—	—	—
Schaaffhausenscher Bankverein . . . . .	484,47	16,92	3,5	—	—	—	—	—	—
	6407,71	211,23	3,3	571,52	11,11	1,9	236,49	16,98	7,2

Wie die vorstehende Tabelle zeigt, haben die Verluste auf Effekten- und Konsortial-Konto und die Engagements am Terrain- und Baumarkt einen erheblichen Teil der, infolge des dauernd hohen Zinsfußes besonders guten Einnahmen des Jahres 1913 verschlungen. Hätten die Banken sich auf das sogenannte reguläre Bankgeschäft beschränkt, d. h. nicht gegründet und emittiert und keine Konsortial- und Terraingeschäfte vom Vorjahr übernommen, so hätten sie durchweg höhere Dividenden verteilen können. Die intensive Pflege des regulären Geschäftes und die stillen Reserven haben es den Banken, mit wenigen Ausnahmen, ermög-

<sup>1)</sup> Einschl. Vorschüsse auf Waren- und Warenverschiffungen. <sup>2)</sup> Siehe Anm. 2 zu der vorigen Tabelle.

licht, trotz der Verluste und Mindergewinne die gleiche Dividende wie im Vorjahre zu verteilen. Unzweifelhaft richtig ist der Satz: Je mehr die Bank sich dem regulären Bankgeschäft, das in Deutschland, wie in England, sehr rentabel ist, widmet, desto stetiger wird ihre natürliche, d. h. nicht durch Reserven aus Vorjahren beeinflusste Rentabilität sein.

Lansburgh hat nachzuweisen gesucht<sup>1)</sup>, daß eine von Emissions- und Börsen-Interessen losgelöste reine Kreditbank vor der „Universalbank“ erhebliche Vorzüge hat, d. h. daß Banken, die allein das Zins- und Kommissionsgeschäft betreiben, in der Lage sein werden, höhere Dividenden zu verteilen, wie bisher als Gemischtbanken. Nach seiner Berechnung verzinst sich das im Effekten- und Konsortialgeschäft angelegte Kapital nur mit etwa  $\frac{1}{3}$  dessen, was die reine bankmäßige Tätigkeit dem ihr vorbehaltenen Teil des Eigenkapitals erbringt. Es hatten

	in Effekten u. Beteil. angel.			im reinen Bankgesch. angel.		
	Kapital	Ertrag	Ertrag in %	Kapital	Ertrag	Ertrag in %
8 Großbanken	785	57,4	7	647	143,7	22
20 Banken mit über 10 Mill. M Kapital	402	20,8	5	519	90,3	17
17 Banken mit 1–10 Mill. M Kapital	26	1,2	4	56	8,9	16
	<u>1213</u>	<u>79,4</u>	<u>6<math>\frac{1}{2}</math></u>	<u>1222</u>	<u>242,9</u>	<u>20</u>

Für einen Zeitraum von 10 Jahren berechnet, lieferten die Effekten-Operationen auf das in ihnen angelegte Kapital folgenden Ertrag (in Klammern die verteilte Durchschnittsdividende):

	Brutto- Ertrag %	Divid. %		Brutto- Ertrag %	Divid. %
Deutsche Bank	7,75	(11,65)	Bank f. Handel u. Ind.	5,45	(6,35)
Dresdner Bank	5,38	(7,25)	A. Schaaffhaus. Bankv.	5,15	(6,90)
Discontogesellschaft	7,90	(8,80)	Berliner Handelsges.	6,10	(8,35)

Lansburgh folgert dann selbstverständlich, daß die Ausschüttung dieser Dividenden bei den genannten 6 Banken nicht möglich gewesen wäre, wenn nicht der Ertrag des reinen Bankgeschäfts außer der Verzinsung des reinen Garantiekapitals und der Deckung sämtlicher Unkosten noch einen Überschuß zur Aufbesserung der Rente des Effektgengeschäfts geliefert hätte. Es sei ein schwerer Irrtum der Banken, wenn sie behaupten, daß sie das Effektgengeschäft brauchen, weil sie vom Ertrage des Konto-

<sup>1)</sup> Die Bank 1910. 9. Heft.

korrent- und Kommissionsgeschäftes keine auskömmlichen Dividenden zahlen könnten.

Demgegenüber schreibt die Deutsche Bank in ihrem Geschäftsbericht für 1907, daß sich ihre getrennt verwaltete „Depositenabteilung unter den bestehenden Verhältnissen, gegenüber den fortgesetzt steigenden Verwaltungskosten und bei der durch den Wettbewerb erzeugten übermäßig hohen Zinsvergütung auf die Einlagen, zurzeit noch immer nicht als selbständiges Unternehmen rentieren würde“.

Wie erklärt sich dieser Widerspruch? Die Deutsche Bank beachtet in ihrer, für sie selbst ja wohl nur theoretischen Erörterung nicht, daß die Verwaltungskosten für eine reine Depositenbank erheblich niedriger als für eine Universalbank sind. Lansburgh hingegen unterschätzt m. E. die hohen Reservestellungen, die in fetten Jahren auf dem Konsortial- und Effekten-Konto zwecks Abschreibungen auf anderen Konten, speziell dem Kontokorrent-Konto, gemacht werden, bilanzmäßig also nicht zum Ausdruck kommen; es sei hierbei nur an die Bilanzpolitik der Dresdner Bank erinnert, die ihre diesbezügliche Politik der beiden letzten Jahre ganz offenkundig in den Jahresberichten darlegt. Weiter ist zu beachten, daß die einzelnen Geschäftszweige miteinander in sehr enger Verbindung stehen, d. h. durch das Emissions- und Gründungsgeschäft viele andere Geschäfte erst möglich bzw. viele Verbindungen erst erlangt werden. Die Aussicht auf gewinnreiche Konsortialbeteiligungen ist für viele Provinzbanken bestimmend, ob sie mit der oder jener — oder lieber noch mit der und jener — Berliner Großbank arbeiten und ihr Börsenorders erteilen, wodurch dieser Provisions- und Zinsgewinne erwachsen. Je nach der Höhe der Umsätze richtet sich die angebotene Beteiligungsziffer am Konsortium zu Originalbedingungen.

Wenn der Gewinn aus dem reinen Bankgeschäft sicherlich nicht so hoch ist, wie ihn Lansburgh auf Grund der von den Banken veröffentlichten, nicht immer den tatsächlichen Ergebnissen entsprechenden Ziffern berechnet, so kann man schätzungsweise — eine sichere Grundlage gibt es nicht — wohl annehmen, daß das Gründungs- und Emissionsgeschäft per Saldo in den letzten Jahren einen Nettoertrag nicht gebracht hat, die Banken ohne dieses im Laufe der Jahre wohl die gleiche, möglicherweise aber eine höhere Dividende hätten zahlen können. Dies wird neuerdings auch von den Banken selbst betont. So schreibt die Dresdner Bank in ihrem Geschäftsbericht für 1913: „Wir verdanken das ausgewiesene Geschäftsergebnis in erster Linie unserem laufenden Kontokorrentgo-

schäft, in dessen sorgfältiger Pflege wir die besondere Stärke unseres Betriebes suchen.“

Provisionen und Zinsen auf Geschäfte, die der Kreditgewährung, Zahlungsvermittlung und Kapitalverwaltung gewidmet sind, bilden heute immer noch die Hauptgewinnquellen jeder Bank, und die in der Tabelle auf S. 301 ausgewiesenen Gewinne auf „Kommanditen und dauernde Beteiligungen“ sind fast ausschließlich auch wieder aus Zins- und Provisionsgewinnen hervorgegangen.

Große Umsätze, kleine Gewinne. Das ist das Charakteristikum des Bankgeschäftes. Infolge der großen Umschlagsmengen und der kurzen Umschlagsdauer ist der prozentuale Gewinn auf ein Minimum reduziert. So hat z. B. die Deutsche Bank im Jahre 1913 bei einem Jahresumsatz von 129 Milliarden M ihr Aktienkapital von 200 Millionen M täglich ca. 2mal umgesetzt. Aus der Ertragsrechnung ergibt sich die Kalkulation:

Umsatz von 129 Milliarden M	=	100 %
der Bruttogewinn 68 Millionen M	=	0,053 %
hiervon Betriebskosten 35,5 Millionen M	=	0,028 %
bleiben Reingewinn 32,5 Millionen M	=	0,025 %

Auf 1 Million M Umsatz kommt demnach, infolge der zahlreichen kostenfreien Übertragungen und Zahlungen nur ein Reingewinn von 250 M. Es wird also rund verdient:  $\frac{1}{2} \text{‰}$  brutto,  $\frac{1}{4} \text{‰}$  netto. Da aber das Eigenkapital im Jahre (305 Geschäftstage) etwa 600mal umgesetzt wurde und jeder Umschlag durchschnittlich einen Reingewinn von 0,025 % ergibt, so macht dies fürs Jahr 15 % Reingewinn aus. Die Höhe des Umschlages selbst ist für den Gewinn, infolge der mehr oder weniger zahlreichen Frankogeschäfte, nur wenig maßgebend. Es ist immerhin interessant, die Ziffern zu erfahren, aber die Theorie darf ihnen keine zu große Bedeutung beimessen.

Nicklisch bringt in der „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis“ (IV, 1) einige graphische Darstellungen der Rentabilität. Aus ihnen, wie aus den Berichten der Banken selbst, geht hervor, daß zur Erzielung der gleichen Rentabilität im allgemeinen immer größere Umsätze gemacht werden mußten. Ob die Ursachen in den durch die Konkurrenz verschlechterten Konditionen, größeren Verlusten, erhöhten Handlungskosten oder in anderen Momenten zu suchen sind, läßt sich natürlich nicht sagen. Nicht zum kleinen Teil hat hierzu aber der Geldaustausch unter den Banken beigetragen, den ich, meines Wissens zum ersten Male in der Literatur, im Band I S. 97 geschildert habe. Da

es sich hierbei um sehr große, von Zufälligkeiten abhängende Beträge handelt, ist es jedenfalls für die Banken nicht zutreffend, wenn Nicklisch in dem erwähnten Aufsatz schreibt: „Für die Beurteilung der Prozentzahl, die die Rentabilität ausdrückt, ist das Verhältnis des Reingewinns zum Umsatz von außerordentlich großer Bedeutung. Es sagt uns, ob die Rentabilität im Vergleich zu der anderer Jahre leicht oder nur unter größerer Kraftanstrengung zu erzielen bzw. aufrechtzuerhalten war.“

Es ist natürlich auch sehr wichtig, zu erfahren, wie die einzelnen Filialen und Depositenkassen relativ gearbeitet und wie sie das ihnen von der Zentrale zur Verfügung gestellte Kapital verzinst haben, und deswegen empfiehlt es sich, der Bilanz eine Spezifikation etwa nach folgendem Muster (s. S. 306) beifügen zu lassen. Relativ am besten werden natürlich diejenigen Filialen abschneiden, deren Debitoren- und Kreditorenhöhe sich ungefähr balanciert.

### 3. Aufsichtsräte, Direktoren und Beamte als Erwerbsfaktoren.

In der Generalversammlung der Deutschen Bank vom 31. März 1914 erklärte, mehreren Zeitungsnachrichten zufolge<sup>1)</sup>, der Direktor von Gwinner, als der Vorsitzende des „Allgemeinen Verbandes der deutschen Bankbeamten“ auf das „allzugroße Mißverhältnis zwischen den Einnahmen der Direktions- und Aufsichtsratsmitglieder einerseits und der Beamten andererseits“ hinwies, daß nur die Direktoren die Dividende der Bank erarbeiten. Die Bank könne sämtliche Beamte entbehren, aber nicht einen ihrer Aufsichtsräte oder Direktoren, „denn diese seien es in Wirklichkeit, die die Geschäfte machen und die Dividende zustande bringen“.

Im weiteren Sinne trägt jeder Beamte der Bank, und ich möchte sogar die Boten und anderen Angestellten hier miteinschließen, nach Kräften dazu bei, durch korrektes und schnelles Arbeiten die Einnahmen der Bank zu erhöhen und an Materialien zu sparen. Ich persönlich war als Bankdirektor bemüht, bereits beim Lehrling „Geschäftsinteresse“ zu erwecken und ihm zu zeigen, wie auch er, sei es auch in noch so bescheidenem Maße, das Geschäftserträgnis beeinflussen könne. Es war mir eine Freude, zu sehen, wie einzelne aus Geschäftsinteresse innerhalb des kleinen ihnen zugewiesenen Rayons mitunter selbständige Dispositionen trafen und die anderen Lehrlinge günstig beeinflussten. Selbst wenn ich

<sup>1)</sup> S. Berliner Tageblatt 1914 Nr. 173. Der Bankbeamte XXII, 2 u. a.



Spezifikation zu unserer Bilanz per 30. Juni 191

Unser von der Zentrale durchschnittlich erhaltenes Kapital im I. Semester	Unser durchschnittlich der Zentrale zur Verfügung gestelltes Kapital im I. Semester	Gewinn im I. Semester (laut Bilanz)	Verlust im I. Semester (laut Bilanz)
M .....	M .....	M .....	M .....
Es betragen ..... % Zinsen des Kontos Zentrale *)	Es betragen auf die nicht abgeschlossenen Depositionskonten die Zinsen bis 30. 6.	Es ergibt sich sonach ein Nettogewinn — Verlust per 30. 6. von	Rentabilität des in unserer Niederlassung investierten Kapitals. Berechnet in % auf das Kapital und den bilanzmäßigen Gewinnposten, abzüglich Zinsen auf die Depositionskonten
An Zentrale — von Zentrale M .....	ca. M .....	M .....	..... %

\*) Die Zinsen sind nicht zu schätzen, sondern genau zum durchschnittlichen Bankdiskont des I. Semesters, d. h. zu 4,96 % zu berechnen.

Breslau, den 30. Juni 191

..... Bank.

persönlich die Ansicht gehabt hätte, daß nur ich und meine Mitdirektoren die Dividende der Bank verdienen, so hätte ich es für eine falsche Politik gehalten, dies den Prokuristen, Depositenkassenvorstehern und den anderen Beamten zu sagen, da das Interesse an der Bank dadurch sicherlich nicht geweckt worden wäre. Ich möchte beinahe annehmen, daß Direktor von Gwinner mißverstanden worden ist.

Verdiener im engeren Sinne sind alle diejenigen Beamten, die eine etwas selbständige, dispositive Tätigkeit ausüben und durch Geschick und Fleiß den Kunden- und Geschäftskreis und den gewinnbringenden Umsatz vermehren helfen. Hierzu gehören vor allem die Leiter der Depositenkassen, von denen bei vielen Instituten direkt eine akquisitorische Tätigkeit gefordert wird, und die bei Effektenanlagen möglichst das Interesse des Publikums und der Bank wahren sollen, weiter die Börsenvertreter und Arbitrageure, die Korrespondenzchefs und noch viele andere, von denen jeder auf seine Art zur Erhöhung des Gewinnes beiträgt.

In der Hauptsache werden Verdiener natürlich die Direktoren und Filialleiter sein, und es ist selbstverständlich, daß diese, wenn sie hervorragendes leisten und eine ungewöhnlich große Arbeitslast haben, auch sehr hohes Einkommen verlangen. Ob Jahreseinkommen von  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  Million M und mehr gerechtfertigt sind, ist natürlich eine andere Frage. Bei den Riesenkapitalien der Banken und den großen Budgets fallen sie tatsächlich nicht mal besonders auf.

Die Tätigkeit des Bankdirektors besteht zunächst darin, dafür zu sorgen, daß das Räderwerk gut funktioniert; am besten für diesen Posten geeignet ist in der Regel derjenige, der mit der Pike gedient hat, ehe ihm der Marschallstab überreicht wird. Weiter soll der Bankdirektor neue Ideen haben, neue Verbindungen anknüpfen; dazu muß er nach außen hin repräsentieren. Er muß, wie man sagt, einen guten Riecher haben, der ihn veranlaßt, auch manches scheinbar gute Geschäft auszuschlagen. Eine weise Zurückhaltung bringt oft größere Erfolge, als ein forsches Vorgehen; wenn die Leiter der anderen Institute Millionen festgelegt haben und in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, können sie jetzt eingreifen und dabei günstige Resultate erzielen.

In den modernen Großbanken gibt es — im Gegensatz zu vielen Provinzialbanken, bei denen, meist zum Schaden der Bank, nur ein Wille maßgebend ist — nur Kollegialverwaltungen, keinen sogenannten Generaldirektor. Die Kollegialverfassung wirkt ausgleichend: Sie bändigt die Starken und erhebt die Schwachen. Die Rückendeckung bildet der Aufsichtsrat.

Über die Tätigkeit des Aufsichtsrats ist viel diskutiert worden, und eine Reorganisation dieser Einrichtung wäre entschieden sehr wünschenswert. Seine Aufgabe besteht heute weniger in der Kontrolle als darin, dem Direktorium mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und Beziehungen anzuknüpfen und festzulegen. „Dieser Zusammenhang“, schreibt Jolles<sup>1)</sup>, rechtfertigt eine Institution, um deren Umwandlung sich alle möglichen Autoritäten schon bemüht haben. Es geht eben nicht, weil das ganze Wirtschaftsleben aus wechselseitigen Beziehungen besteht, die irgendwo markiert werden müssen. Würde an die Stelle des Aufsichtsrats eine staatliche Kontrolle treten, so wären die geschäftlichen Lebensbedingungen jenes nicht ersetzt.“

Kann der Aufsichtsrat naturgemäß heute nicht die Aufgabe erfüllen, die ihm § 246 des HGB. zuweist, „die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen“, so können die Aufsichtsräte dem Unternehmen durch ihre Beziehungen sehr wertvolle Dienste leisten. Frühere Minister, Oberbürgermeister, höhere Staatsbeamte schaffen, ebenso wie Großindustrielle und Kaufleute, dank ihrer Verbindungen neue Verdienstmöglichkeiten.

Umgekehrt, sitzen auch die Bankdirektoren im Aufsichtsrate zahlreicher anderer Gesellschaften. Als in der vorletzten Generalversammlung des A. Schaaffhausenschen Bankvereins einige enttäuschte Aktionäre verlangten, daß die Häufung von Aufsichtsratsstellen abgeschafft und ein längerer Verzicht auf Tantiemen ausgesprochen werde, erklärte der Aufsichtsratsvorsitzende des Bankvereins, es sei das beste Geschäft für die Bank, wenn ihre Direktoren im Aufsichtsrat anderer Gesellschaften säßen, weil sie dadurch Beziehungen gewinnen und zugleich eine Kontrolle über die mit der Bank arbeitenden Unternehmungen üben könnten. Dies ist entschieden richtig. Nur sollten auf eine einzelne Person nicht 30, 40 oder noch mehr Aufsichtsratsmandate entfallen, da es dieser dann, selbst mit Hilfe mehrerer persönlicher Sekretäre, unmöglich ist, den gesetzlichen Bestimmungen auch nur einigermaßen gerecht zu werden<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> „Tag“ 1914 Nr. 32.

<sup>2)</sup> Nach dem „Adreßbuch der Direktoren und Aufsichtsräte“ ist auch im Jahre 1913 die Tendenz zur Ansammlung von Aufsichtsratsmandaten in einer Hand nicht zum Stillstand gelangt; im Gegenteil, es sind sogar teilweise wieder ansehnliche Erhöhungen eingetreten. So hat der Geh. Kommerzienrat Louis Hagen in Köln seinen eigenen Rekord von 44 Mandaten, den er im vorigen Jahre erreichte, diesmal weit hinter sich gelassen. Er ist jetzt nicht weniger als 54mal Aufsichtsrat.

Die Aufsichtsratsantienien fließen meistens den betreffenden Aufsichtsräten persönlich zu; nur bei einigen Unternehmungen werden sie zusammengelegt und nach einem bestimmten Schlüssel an die Direktoren verteilt. Direkt ist wohl kein Erwerbsunternehmen in pekuniärer Beziehung an den Aufsichtsratsantienien seiner Direktoren beteiligt. Die notwendige Konsequenz wäre dann natürlich auch, daß es für etwaige Regreßansprüche aufzukommen hätte.

Die Tantieme bildet so für Aufsichtsräte, Direktoren und einen Teil der Beamten einen Anreiz, nach Kräften zur Erhöhung des Ertrages beizutragen. Die Art der Berechnung erfolgt gemäß Statut und persönlichen Verträgen und ist sehr verschiedenartig. Jede Erhöhung des Aktienkapitals bringt naturgemäß eine Steigerung der Gewinne und damit auch der Tantiemen, doch haben bei einigen Banken Direktoren und Aufsichtsräte freiwillig auf einen Teil der ihnen infolge der Kapitalerhöhungen mehr zufließenden Einnahmen verzichtet. Immerhin sind es noch sehr erhebliche Summen, die an Tantiemen gezahlt werden, wie die folgende Aufstellung für 1913 zeigt:

	Bruttogewinn inkl. Vortrag	für Zahlung der Dividende in Millionen Mark	Tantiemen, Gratifikationen Beamtenfonds
Deutsche Bank . . . . .	71,33	25,00	7,89
Dresdner Bank . . . . .	43,45	17,00	3,83
Disconto-Gesellschaft . . . . .	40,48	20,00	3,24
Darmstädter Bank . . . . .	27,21	10,40	2,00
Schaaffhausenscher Bankverein . . . . .	15,41	4,35	0,70
Berliner Handels-Gesellschaft . . . . .	15,32	9,35	2,13
Commerz- und Disconto-Bank . . . . .	14,96	5,10	0,67
Nationalbank für Deutschland . . . . .	11,74	5,40	1,48
Mitteldeutsche Credit-Bank . . . . .	8,88	3,90	1,25
	248,78	100,50	22,69

Kommerzienrat Peter Klöckner erhöhte seine Mandatszähl von 27 auf 33. Weiter weisen auf: der Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft Karl Fürstenberg 41 (40), sein (†) Kollege Gustav Ahrens 33 (31), Simon Alfred Freiherr v. Oppenheim 42 (39), Dr. Walther Rathenau 39 (36), Kommerzienrat Albert Heilmann, ehemaliger Direktor des A. Schaaffhausenschen Bankvereins, 39 (34) Mandate. Weiter seien u. a. genannt: Hugo Stinnes mit 35, Gustav v. Klemperer, bis vor kurzem Direktor der Dresdner Bank mit 29, Eugen Gutmann, ebenfalls Direktor der Dresdner Bank, mit 30, Geh. Oberfinanzrat Waldemar Mueller, ehemaliger Direktor der Dresdner Bank und Paul Athe Losen in Düsseldorf mit je 31 Mandaten. Mandate haben Carl Funke jun. (27), Carl Theodor Deichmann (28), Kommerzienrat Max Frank von der Bank für Brauindustrie (27), Generalkonsul Paul v. Schwabach von S. Bleichröder (29),

Wie sich die Tantiemen auf die drei Kategorien: Aufsichtsrat, Direktoren und Beamte verteilen, läßt sich nicht bei allen Instituten ersehen, da sie vielfach summarisch im Handlungskonten-Konto enthalten sind.

Zur Charakterisierung nur einige Angaben: Es erhalten bei der Deutschen Bank an Tantieme die Direktoren (67 Personen) 3 906 000 M, der Aufsichtsrat (36 Personen) 978 000; zusammen also 4 884 000 M; die Beamten (6638 an der Zahl) 3 000 000 M. Bei der Dresdner Bank empfangen 110 Herren der Direktion 3 331 000 M, der Aufsichtsrat (55 Personen) 1 196 000 M; die gesamte Beamtenschaft 2 500 000. Aus dem Berichte der Disconto-Gesellschaft sind nur die Gewinnbeteiligungen der 7 Geschäftsinhaber, 2 305 000 M, und die Tantiemen des Aufsichtsrates (30 Personen) 631 000 M, ersichtlich. Bei der Darmstädter Bank erhält der Vorstand 1 566 000 M, der Aufsichtsrat 280 000 M und die Beamtenschaft (2847 Personen) 1 952 000 M.

Über die Art der Bemessung der Tantieme bestehen bei den einzelnen Banken verschiedene Prinzipien. Gerade bei unseren größten Instituten wird sie meist nicht prozentual vom Ertragnis des Arbeitsgebietes des einzelnen Beamten berechnet, also nicht von dem Gewinn der betr. Filiale oder Depositenkasse, der er vorsteht, sondern es wird eine den Arbeitsleistungen und dem Alter bzw. dem Anstellungsvertrag entsprechende Summe vergütet. Die für das Vorjahr gezahlte Summe gilt in der Regel als Untergrenze fürs nächste Jahr. Das gleiche gilt auch für das Gros der Beamten, für die sich ja ein Gewinnanteil pro rata ihrer Tätigkeit überhaupt nicht berechnen läßt.

Andere Banken wieder, besonders in der Provinz, bemessen die Tantiemen der Filial- und Depositenkassen-Vorsteher prozentual genau nach dem Ertragnis der betreffenden Filiale bzw. Depositenkasse. Doch gibt es hierbei oft Unstimmigkeiten betreffs Verzinsung des Stammkapitals (Dotationskapitals der Filiale, Depositenkasse usw.) und der sonstigen Gelder, der Provisionen usw., und es besteht die Gefahr, daß die Beamten nicht das Wohl des Gesamtinstituts, sondern nur das ihrer Abteilung im Auge haben.

Bei Direktoren — soweit sie Mitglieder des Vorstandes sind, kommen ja ohnedies andere Bestimmungen in Betracht —, Prokuristen und Beamten, die dispositiv tätig sind, ist m. E. das Verfahren sehr angebracht,

---

Generalkonsul v. Blaschke, von dem gleichen Bankhause (21), Geheimrat Maximilian Kompner (26), Geh. Kommerzienrat Alexander Lucas (25). Von den Parlamentariern marschiert, nach dem Tode Karl Schraders, der 20 Aufsichtsratsposten bekleidete, jetzt der Abgeordnete Bassermann mit 13 Mandaten an der Spitze.

wonach die Tantieme nach der Dividende bemessen wird, die eine bestimmte Anzahl Aktien der Bank, deren Ziffer im Laufe der Zeit steigt, gewährt. Für die anderen Beamten aber stellt die Tantieme einen Teil des Gehalts dar, mit dem jeder Bankbeamte rechnet. Sie darf daher auch in schlechten Jahren nicht verkürzt und sollte beim Ausscheiden aus dem Institut pro rata der Zeit und der im Vorjahre gezahlten Summe gewährt werden. Diese Forderung der Bankbeamtenvertretungen halte ich für vollkommen berechtigt.

Hinsichtlich des Tantiemesystems bei der Reichsbank verweise ich auf meine Ausführungen in Band I S. 511 und 516.

#### 4. Dividenden- und Kurspolitik.

Die Darmstädter Bank hatte im Jahre 1871 bereits den Versuch gemacht, ihre Dividende zu stabilisieren. In ihrem Geschäftsbericht für 1871 heißt es:

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, auf den Antrag der Direktion, in Jahren, in denen die Dividende 10% übersteigt, die Hälfte des Überschusses dem Reservefonds zu überweisen; übersteigt die Dividende 15%, so soll der ganze Überschuß in den Reservefonds gelegt werden. Soweit der Reservefonds 10% des eingezahlten Aktienkapitals übersteigt, soll er verwendet werden können, um die Dividende in Jahren, in denen sie 10% nicht erreicht, bis zu dieser Höhe zu ergänzen, jedoch mit der Maßgabe, daß niemals mehr als 4% des eingezahlten Aktienkapitals in einem Jahre zu diesem Zweck verwendet werden können.

Diese statutarischen Bestimmungen stellten sich in der nun folgenden Periode wirtschaftlicher Depression von 1874—78 als unhaltbar heraus und gaben fast jährlich zu einer Reihe von Statutenveränderungen Anlaß. Es war total falsch, anzunehmen, normalerweise mit einer Durchschnittsdividende von 10% zu rechnen<sup>1)</sup>.

In den fetten Jahren für die mageren vorzusorgen und die Dividende auf annähernd gleicher Höhe zu halten, ist ein Prinzip, das heute von vielen Kreditbanken befolgt wird. Zu diesem Zweck werden, da die Erträge von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen — eine wesentliche Rolle spielt vor allem auch die Höhe des Zinsfußes — abhängig und daher naturgemäß mancherlei Schwankungen unterworfen

<sup>1)</sup> S. Model, a. a. O. S. 77.



Gewinn wie vorstehend M .....

Brutto-Verlust .....

Unser von der Zentrale erhaltenes Kapital beträgt

(durchschnittlich für 12 Monate) M .....

hierauf zum Bankdiskontdurechnschnitt von ..... % sind abzurechnen M .....

hinzuzurechnen M .....

Gewinn M .....

Netto-Verlust M .....

**Voraussichtlich erforderlich werdende Abschreibungen:**

Grundstück: .....

Inventar: .....

Konto-Korrent-Konto: .....

1. insolvente Debitoren — definitive Verluste: M .....

laut beifolgender Spezifikation

2. wünschenswerte Rückstellungen auf zu erwartende Ausfälle: M .....

laut beifolgender Spezifikation

Sonstige Abschreibungen: .....

....., den ..... 1914.

(Unterschrift)



sind, in guten Jahren hohe Abschreibungen gemacht, und die Bestände werden niedrig bewertet. Sind erst die Aktionäre und die Öffentlichkeit an eine höhere Dividende gewöhnt, so ist es, wenn es nicht auch seitens einer Anzahl anderer Banken geschieht, für die Direktion, im Interesse des Renommees, ein Schritt, zu dem man sich nur schwer entschließt, mit der Dividende wieder zurückzugehen. Falsch ist natürlich die Politik, die früher öfters befolgt worden ist: Auf Grund des Börsenkurses die Höhe der Dividende zu bemessen.

An und für sich ist es nur zu begrüßen, wenn eine Bank für innere Konsolidierung Sorge trägt und durch niedrige Bewertung der Bestände, hohe Abschreibungen auf zweifelhafte Forderungen usw. sich stille Reserven schafft, aber die Bilanzwahrheit darf dadurch nicht zu sehr leiden, und Erträgnisse eines wichtigen Kontos überhaupt zu verschweigen, wie es die Dresdner Bank getan hat (s. S. 295), ist eine Bilanzierungsmethode, von der auch der mildeste Kritiker nicht sagen kann, daß sie durch den Zweck geheiligt wird. „Schließlich gibt es einen Punkt, bei dem die Sache anfängt, so dumm zu werden, daß man sich dagegen sträubt, sich etwas weiter gefallen zu lassen, gegen das man bis dahin keinen Einwand erhoben hatte, weil einem die Absurdität der Sache nicht so sehr in die Augen fiel<sup>1)</sup>.“ In schlechten Jahren erfolgt dementsprechend Höherbewertung der Aktiven, insbesondere der Konsortialbestände, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Oft werden auf Terrainbesitz die Debetzinsen gutgeschrieben, d. h. dem Terrain-Konto belastet, ohne daß die Terrains in den nunmehr höheren Wert hineingewachsen sind.

Je gleichmäßiger die Dividende, desto stabiler wird in der Regel auch der Kurs sein. Keine Verwaltung sieht es heute gern, wenn ihre Aktien ein Spielpapier sind und größeren Kursschwankungen unterliegen, weil zu befürchten ist, daß daraus auch Schlüsse auf die Solidität der Bank selbst gezogen werden. Die Bankdirektion hat insofern Interesse an einem möglichst stabilen Kurse ihrer Aktien.

Um möglichst bald wenigstens ein ungefähres Bild vom Erträgnis zu erhalten, ist es bei den meisten Banken üblich, auf Grund der bis Ende Oktober erzielten Gewinne und der Unkosten für die 2 letzten Monate Schätzungen vorzunehmen. Bei der Zentrale und allen Filialen und Depositenkassen werden dann Formulare, etwa nach dem Muster auf S. 312/3 ausgefüllt, und in der Hauptbuchhaltung zusammengestellt.

---

<sup>1)</sup> Bernhard im Plutus XI, 11.

Da der Aktienkurs<sup>1)</sup> gewissermaßen ein Maßstab des Vertrauens ist, das einer Bank entgegengebracht wird, so wird jede Bankleitung, die in irgendeiner Weise Kredit in Anspruch nimmt, es möglichst zu verhüten suchen, daß ihre Aktien *u n t e r p a r i* gehen. Um dies zu erreichen, wird sie bestrebt sein, mindestens 5 % Dividende zu verteilen, und um hierzu auch in schlechten Jahren in der Lage zu sein, wird sie eben in guten Jahren sich Reserven hierfür schaffen.

Besitzt eine Bank solche Dividenden-Reserven nicht, bzw. sind sie bereits aufgezehrt, und kann daher nur eine geringe oder überhaupt keine Dividende verteilt werden, so sucht sie den Kurs ihrer Aktien durch Interventionskäufe zu stützen. Vermögende Direktoren und Aufsichtsräte kaufen mitunter wohl auch einen Posten Aktien für sich. Meist aber wird ein aus Direktoren und Aufsichtsräten bestehendes Interventionskonsortium gebildet. Die Bank oder befreundete Institute regulieren durch Aufnahme und Abgabe von Aktien den Kurs und verhindern auf diese Weise ein erhebliches Sinken. Wenn die Aktionäre sehen, daß trotz der ungünstigen Dividende ein Kursrückgang nicht stattfindet, so behalten sie in der Mehrzahl dann auch, im Vertrauen auf künftige bessere Zeiten, die Aktien.

Solche Kursregulierungen erfolgen auch von einer großen Anzahl

<sup>1)</sup> Der Börsenkurs wertet das Aktienkapital, offene und stille Reserven, die Firma und die Verdienstmöglichkeiten unter Berücksichtigung der allgemeinen Zeitverhältnisse. Der Bilanzkurs ergibt sich aus dem Kapital und dem prozentualen Verhältnis der offenen Reserven; er ist also z. B. bei einem Grundkapital von 1 000 000 M und einer offenen Reserve von 200 000 M 120 %. Ein Zusammenhang zwischen dem Bilanzkurs und dem, bei guten Gesellschaften fast regelmäßig höheren Börsenkurs wird sich infolge der zahlreichen unbekanntten, bzw. unberechenbaren Momente niemals konstruieren lassen. Diese, dem jüngsten Bankkommis bekannte Tatsache bedarf erst wirklich keiner „wissenschaftlichen“ Feststellung.

Richard Calwer hat (im Maiheft 1910 der „Konjunktur“) einige interessante, praktisch aber wertlose Berechnungen des Liquidations-Kurswertes, wie er sich aus der Bilanz ergibt, angestellt. Hiernach würden z. B. bei einer Liquidation der Bergwerks-gesellschaft Consolidation zu Gelsenkirchen auf Grund der Bilanz, bei Realisierung aller Konten, auf die Aktionäre 20 118 000 M entfallen, während sich nach dem Börsenkurs 62 200 000 M ergeben müßten. Es ergibt sich also ein Bilanzkurs von 125,80 %, gegenüber einem Börsenkurs von 388,75 %.

Selbst wenn es möglich wäre, den inneren Wert einer Unternehmung rechnerisch zu erfassen, so würde der sich hiernach ergebende Kurs doch nicht mit dem Börsenkurs übereinstimmen.

Banken, deren Kurs erheblich über pari stehen, deren Aktien aber, infolge häufiger Neuemissionen, noch nicht „placiert“ sind. Handelt es sich, wie es die Regel bildet, um Provinzbanken, so erhalten befreundete Institute an den Börsenplätzen, an denen die Aktien notiert werden, laufende Vertrauensorders etwa folgender Art: „Nehmet täglich bis zu . . . M unsere Aktien zum Kurse von . . . % auf. Wahret Interesse.“ Ohne diese Aufnahmen würden, da den Verkäufen nicht entsprechende Käufe gegenüberstehen, die Kurse rapide sinken oder gestrichen werden, was für viele Aktionäre ein Anlaß ist, sie zu veräußern.

Im Interesse der Aktionäre liegt also eine solche Kurspolitik, d. h. eine Intervention. Aber sie darf nicht für Rechnung der Bank selbst erfolgen. Dies verbietet § 226 des HGB.: „Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im regelmäßigen Geschäftsbetriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen.“ Die Aktiengesellschaft darf also ihre eigenen Aktien weder zum Eigentum erstehen, noch sie beleihen. Entschieden unstatthaft ist es, daß die Bank dem Interventionskonsortium Gelder zum Ankauf der eigenen Aktien vorschießt. Unbenommen bleibt es natürlich dem Konsortium, die Beleihung der Aktien bei anderen Banken vorzunehmen. Handelt es sich hierbei um eine Tochtergesellschaft der Bank, oder erfolgt die Beleihung gegenseitig — die A-Bank lombardiert dem Konsortium B die Aktien der B-Bank, und die B-Bank dem Konsortium A die Aktien der A-Bank —, so kann dies, wie ein Akzeptaaustausch, natürlich sehr üble Folgen haben, und im Falle eines Konkurses würde ihnen, mit vollem Recht, der Staatsanwalt einen Strick daraus drehen. Das sollten die Banken, die dies tun, bedenken, und daher nicht ohne Not, oder wenigstens nicht mit größeren Summen intervenieren. Von den Verlusten, die in früherer Zeit die Berliner Handels-Gesellschaft auf diese Weise erlitten hat, ist auf S. 284 berichtet worden.

Ein großer Bestand eigener Aktien läßt bei den Mitgliedern des Interventionskonsortiums den begreifbaren Wunsch entstehen, sich dieses Besitzes bald wieder, und möglichst zu steigendem Kurse, zu entledigen. Günstige Mitteilungen über den Verlauf des Geschäftes sollen zu Käufen veranlassen. Mittels Bonifikation — die natürlich zu Lasten des Konsortiums, und nicht etwa des Unkosten-Kontos der Bank gehen muß — die Aktien an den Mann zu bringen, gilt besonders dann als unfair, wenn auch die eigenen Angestellten der Bank Bonifikation beziehen, und es kann hierdurch, wenn dies Verfahren weiteren Kreisen bekannt wird,

der Kredit der betreffenden Bank starke Einbuße erleiden. Mehr Schaden anrichten, wie Nutzen stiften, dürfte auch das Verfahren, das in letzter Zeit eine größere Bank einschlägt, indem sie in größerer Zahl Prospekte versendet, aus denen hervorgehen soll, wie günstig eine Kapitalanlage in den Aktien der . . . . Bank für jedermann ist<sup>1)</sup>).

Ich wiederhole: Die Politik der Banken, möglichst gleichmäßige Dividenden zu verteilen und den Kurs der eigenen Aktien den allgemeinen Börsenverhältnissen entsprechend, stabil zu halten, ist im privat-, wie im volkswirtschaftlichen Interesse vollkommen zu billigen, insofern die hierbei angewandten Mittel einwandfrei sind.

## II. Sicherheitspolitik.

### 1. Sicherheit des inneren Betriebes.

#### a) Defraudationen und Kontrolleinrichtungen.

In kleinen Bankbetrieben, wo die Chefs noch selbst das ganze Geschäft übersehen und überwachen konnten und die Verwaltung der Wertbestände zum großen Teile noch selbst erledigten, waren, im Gegensatz zum heutigen Großbetrieb, die Gefahren von Veruntreuungen durch Bankbeamte sehr gering.

Als vor 20 Jahren der Chef der Buchhalterei einer Berliner Großbank seiner Direktion meldete, die Kasse stimme um 106 000 M nicht, und er vermute — der betreffende Kassierer war infolge eines Arm- und Beinbruches ans Bett gefesselt —, daß eine Unterschlagung vorliege, da nahm die Direktion die Sache anfangs wenig ernst: Na, es wird irgendein Buchungsfehler vorliegen, den Sie bald finden werden. 106 000 M wird doch ein einzelner nicht gleich unterschlagen!

Mit dem Wachstum der Banken und den gesteigerten Umsätzen sind die Summen, um die die Banken in den einzelnen Fällen geschädigt sind, erheblich gestiegen. Kassierer, Effektenverwalter, Kuponkassierer, ja

---

<sup>1)</sup> Merkwürdige Schlüsse lassen sich auch aus folgender Warnung des „Deutschen Bankbeamten“ III, 5 ziehen:

#### Cavete!

Den Kollegen, die ein Engagement bei der Thüringer Creditanstalt Aktiengesellschaft in Eisenach annehmen wollen, oder die etwa veranlaßt werden sollen, unter Übernahme von Aktien dieser Bank bei ihr einzutreten, empfehlen wir in ihrem eigenen Interesse, sich zuvor bei uns zu erkundigen.

sogar Buchhalter, die überhaupt nicht Gelder oder Effekten der Bank in die Hände bekommen haben, ersannen immer neue Betrugsmethoden und defraudierten teilweise erhebliche Beträge. Freilich, von einem solchen Mißgeschick wie die Mitteldeutsche Kreditbank — die allerdings nach einem *bon mot* so potent ist, daß, wenn man ihr die „Mittel“ und den „Kredit“ nimmt, immer noch eine „Deutsche Bank“ übrig bleibt —, die im Jahre 1908 zwei Defraudanten um  $1\frac{1}{4}$  Millionen M geschädigt haben, ist, nach den Unterschlagungen eines Depotverwalters bei der Darmstädter Bank in Berlin (1902), noch keine der anderen Banken befallen worden.

Der betreffende Depotverwalter hatte die Depotbücher gefälscht, um seine jahrelangen Unterschlagungen zu verdecken, und er hatte weiter, um Reklamationen bei den Kuponaufgaben vorzubeugen — die Kunden, denen zu wenig Zinsen gutgeschrieben worden wären, hätten natürlich sofort moniert —, Kupons in Höhe der fälligen Zinsen der veruntreuten Effekten gekauft und sie der Kuponkasse als detachierte Zinsscheine der Kundendepots übergeben. Diese Manipulationen waren nur möglich, indem drei wichtige Kontrolleinrichtungen nicht vorhanden bzw. die diesbezüglichen Vorschriften nicht befolgt worden waren: Ein Depotverwalter darf nur Stücke oder Mäntel verwahren, er darf zweitens die Depotbücher nur in Gegenwart der Depotbuchhalter einsehen und drittens: Die Gutschriftsaufgaben von Kupons müssen mit den Depotbüchern abgestimmt werden. In neuerer Zeit erfolgt die Prüfung der Depotbestände vielfach auch an Hand der halbjährlich an den Kunden abgehenden Depotauszüge, für deren Expedition der Revidierende dann selbstverständlich zu sorgen hat, so daß nachträgliche Abänderungen unmöglich gemacht werden.

Bei der Darmstädter Bank, ebenso wie 1908 bei der Dresdner Bank in Dresden, wo der Hauptkassierer die Bank um 220 000 M geschädigt hatte, handelte es sich um langjährige Beamte, deren Persönlichkeit eine gewisse Garantie bot.

Es ist nicht meine Aufgabe, darüber zu richten, ob durch bessere Kontrollvorschriften und durch größere Achtsamkeit der Direktion und des Aufsichtsrates die Betrugereien unmöglich gemacht bzw. im Keim hätten erstickt werden können, sondern vielmehr die Frage zu beantworten: Durch welche Maßregeln kann solchen Unterschlagungen wirksam vorgebeugt werden?

Daß es dem Kuponkassierer der Frankfurter Niederlassung der Mitteldeutschen Kreditbank möglich war, Summen zu defraudieren, die schließlich bei der Entdeckung den Betrag von  $\frac{1}{2}$  Million M erreicht hatten,

ist Bankpraktikern insofern ein Rätsel geblieben, als der durchschnittliche Kuponbestand der Frankfurter Niederlassung weit weniger betrug, als die Summe, um die das Institut geschädigt worden war; und die zuständigen Organe hätten bei einiger Aufmerksamkeit die Schiebungen und Fälschungen entdecken müssen. Ihren Fehler hat die Verwaltung in fairer Weise dadurch gutzumachen gesucht, daß sie damals auf den größten Teil ihrer Tantiemen Verzicht geleistet und, wie sie sagt, die Kontrollmaßregeln erheblich verschärft hat.

Über die 1909 in Frankfurt a. M. erfolgte Malversation gab die Bankdirektion folgende Darstellung: „W. führte eine Kasse bei der Bank. Er fertigte Quittungen einzelner Kunden mit deren täuschend gefälschter Unterschrift an, ließ dann diese Quittungen durch den zu diesem Zweck bestellten Kontokorrentführer gegenzeichnen und entnahm die Beträge selbst aus der Kasse. Auf Grund dieser gefälschten Quittungen erfolgten die Buchungen auf separatem Konto der betreffenden Kunden, die reichlich überdeckt waren. Die Kontokorrent-Auszüge derjenigen Kunden, auf deren Konten auf Grund gefälschter Quittungen Erhebungen erfolgt waren, hat W. sich vor Absendung, unter Verletzung der bestehenden strengen Instruktionen für die Expedition, zu verschaffen gewußt und so deren Absendung verhindert. Die Anerkenntnisse dieser Konti gelangten dann gleichfalls mit gefälschten Unterschriften in den Besitz der Bank. Wertpapiere sind nicht unterschlagen.“

Daß Quittungen auf das alleinige Zeichen des Kontokorrentisten gezahlt werden, ist sonst bei den Großbanken nicht üblich. Dies ist alleiniges Recht des Korrespondenzchefs, der in der Regel Prokura besitzt. Übersteigen an einem Tage die Abhebungen auf einem Konto den Betrag von 20 000 M, so ist bei den meisten Banken noch das Gegenzeichen eines Direktionsprokuristen oder stellvertretenden Direktors erforderlich<sup>1)</sup>. Am Abend oder am nächsten Morgen hat ein dazu bestimmter Beamter alle Belege noch einmal auf die Zeichen hin zu prüfen und etwa fehlende Signen nachholen zu lassen. Auch der Kontokorrentist bzw. der Rekontrist hat, bevor er die Abhebungen usw. bucht, noch einmal die Ordnungsmäßigkeit der Auszahlung zu prüfen.

Die gefälschten Abhebungen sind auf einem Separat-Konto verbucht worden. Daß ein Kunde auf einem Konto, dem Conto ordinario, vorübergehend einen Kredit-, auf dem Conto separato einen Debitsaldo hat,

<sup>1)</sup> S. Band I S. 462.

kommt ja wohl öfter vor. Der dauernde Zustand aber, und vor allem auch die Höhe der Salden, hätte doch wohl auch einen nicht allzu intelligenten Kontoführer und einen ebensolchen Korrespondenzchef, dessen Hauptaufgabe ja in der Überwachung der Konten besteht, stutzig machen müssen.

Wäre, wie es sonst allgemein bei den Großbanken üblich ist, an den Kunden eine schriftliche Bestätigung aller Abhebungen und Entnahmen erfolgt, so hätte der Betrug am nächsten Tage bereits gemerkt werden müssen. Man tat dies bei der M-Bank in Frankfurt a. M. merkwürdigerweise aber nicht, sondern begnügte sich mit der Mitteilung im Kontokorrent, das zweimal im Jahre erteilt wird. Nun meint man, muß doch endlich der Betrug ans Tageslicht kommen. Aber der Herr Kassierer weiß sich zu helfen: Er läßt sich einfach das Kontokorrent aus der Expedition holen. Anstandslos wird es ihm „unter Verletzung der bestehenden strengen Instruktionen“ ausgehändigt.

Seit Jahren besteht bei den Berliner Instituten, veranlaßt durch üble Erfahrungen, die Vorschrift, daß die Expedition einen Brief oder ein Schriftstück, das sie einmal im Besitz hat, nur durch den Chef der Expedition an einen der Korrespondenzchefs gegen Quittung aushändigen darf. Bei der M-Bank haben nach Mitteilung der Direktion ähnliche, wenn auch nicht vielleicht ganz so strenge Vorschriften bestanden. Die Expedienten, die pflichtwidrig gehandelt haben, müssen allerdings auch eine sträfliche Dummheit besessen haben, daß sie einem Kassierer zweimal im Jahre je 5 Kontokorrente (sämtlich Separatkonten) aushändigten, ohne irgendwelchen Verdacht zu schöpfen.

Nun kommt die Kontokorrentbestätigung. Das Verfahren, daß ein Kunde, der zwei oder mehrere Konten bei der Bank besitzt, die Salden auf einem einzigen vorgeschriebenen Formular bestätigt, ist, zum Schaden der Bank, scheinbar dort nicht üblich gewesen. So unterschreibt und sendet der Kunde das Bestätigungsschreiben des Conto ordinario — hat es diese Bezeichnung getragen, dann ließen sich auch hieran noch mancherlei Erörterungen knüpfen —, der Herr Kassierer das Bestätigungsschreiben des Conto separato an die Bank. —

Gegen Betrügereien und Diebstähle gibt es keinen unbedingt sicheren Schutz. Der Direktion der Bank aber ist der Vorwurf gemacht worden, daß sie den Fragen der inneren Organisation nicht genügend Beachtung geschenkt, und in der Auswahl eines Teiles ihrer Beamten nicht mit genügender Vorsicht vorgegangen ist. Aus Spar-

samkeitsrücksichten hat die Bank einen großen Teil ungelernter Bankbeamten beschäftigt, die den inneren Zusammenhang der Geschäfte nicht kennen, und dieses Sparen an falscher Stelle mußte sich früher oder später einmal bitter rächen.

Das Privatleben der Beamten braucht die Direktion im allgemeinen nicht zu bekümmern. Es widerstrebt den Bankdirektoren mit Recht eine derartige Kontrolle, die als Mißtrauensvotum angesehen werden kann, auszuüben. Wenn aber einer ihrer Kassierer, der ein Einkommen von noch nicht 5000 M bezieht, eine üppige Lebensweise führt, die allgemein das Stadtgespräch bildet, dann ist es nicht nur Recht, sondern sogar Pflicht der Vorgesetzten, vertrauliche, unauffällige Erkundigungen einzuziehen. —

Sind in einer Bank Unterschlagungen vorgekommen — handelt es sich nur um einige tausend M, dann erfährt die Öffentlichkeit meist gar nichts darüber —, so werden oft Änderungen in der Weise vorgenommen, daß ein Betrug in der stattgefundenen Weise in Zukunft ausgeschlossen erscheint. Der Verbrecher aber greift nach einer neuen Methode. Schutz können daher nur systematische Kontrolleinrichtungen und ebensolche Revisionen bieten. Der Kontrollapparat muß so funktionieren, daß er jedem Raffinement gewachsen ist; je feiner ausgeklügelt das System des Defraudanten, desto vollkommener die ineinandergreifende Kontrolle. Sehr erschwert wird diese freilich, wenn einige betrügerische Beamte sich gegenseitig bei Malversationen unterstützen, wie z. B. im Falle von der Heydt-Kersten & Söhne in Elberfeld, wo vier Beamte zusammengewirkt haben.

Im Lauf der Jahre habe ich die Organisation zahlreicher in- und ausländischer Privat- und Staatsbanken kennengelernt, und viel Interessantes dabei gesehen. Hier das Streben, den ganzen Betrieb einheitlich zu gestalten, die Arbeitskräfte so zu verwenden, wie es für das Unternehmen am zweckmäßigsten ist, Kontrollen zu schaffen, die ineinandergreifen und andererseits auch das Unkostenkonto nicht zu stark belasten. Bei anderen wieder ist in der Gesamtorganisation seit Gründung des Unternehmens keine Änderung vorgenommen. Man empfing mich dann häufig gleich mit den Worten: „Bei uns werden Sie kaum etwas Neues sehen.“ Nie habe ich mich dadurch abschrecken lassen; hatte ich doch die Erfahrung gemacht, daß auch in einem solchen Betriebe mindestens in einem Bureau durch einen intelligenten Beamten etwas Neues, der Besichtigung Wertes geschaffen ist — aber, armer Aktionär, wenn



sich unter den Beamten ein Unehrllicher findet, der die Situation ausnutzt!

Wichtig ist es, vor oder bald nach der Kontoeröffnung, über jeden Kunden Informationen einzuziehen. Bei vielen Banken bestehen hierüber immer noch keine Vorschriften. Von dem Standpunkt ausgehend, daß die Eröffnung eines Kontos unter gleichzeitiger Einzahlung für die Bank zunächst kein Risiko mit sich bringt, halten es viele Bankfirmen für überflüssig, eine Prüfung der Persönlichkeit vorzunehmen und gehen in der Sorglosigkeit sogar soweit, daß sie ganz unbekanntem Personen ein Scheckbuch aushändigen. Welche Folgen dies haben kann, zeigt folgendes Betrugsmanöver:

Die Y-Bank in Berlin hatte in üblicher Weise bei dem Girokontor der Reichshauptbank die Überweisung eines Betrages von 60 000 M an eine Versicherungsgesellschaft in L. beantragt. Im Girokontor ist dann von einem der dort beschäftigten Beamten der betr. Überweisungsantrag entwendet und dafür ein gefälschter in gleicher Betragshöhe untergeschoben worden, der an die X-Filiale in St. gestellt war. Dementsprechend ging die Überweisung nach St. an die dortige Reichsbankhauptstelle. Die X-Bank in St. erhielt gleichzeitig direkt ein für solche Zwecke allgemein übliches, ebenfalls gefälschtes Postkartenavis der Y-Bank, worin ersucht wurde, den Betrag zur Verfügung einer mit Namen bezeichneten Frau aus G. zu halten und den Empfang der Überweisung der Y-Bank zu bestätigen. Bei der X-Bank-Filiale in St. hatte einige Tage vorher eine Frau, die sich unter dem in dem späteren Postkartenavis bezeichneten Namen vorstellte und aus G. zu sein vorgab, vorgesprochen, mit der Bitte um Eröffnung eines Kontos unter gleichzeitiger Einzahlung einiger hundert M. Der völlig Unbekanntem wurde ohne weiteres ein Konto eröffnet und auch ein Scheckbuch ausgehändigt. Damit galt die Frau als eingeführt, und als später die Berliner Überweisung eintraf, wurden ihr dann anstandslos 50 000 M ausgezahlt; den Rest ließ sie auf Konto stehen, da sie angeblich demnächst dafür Wertpapiere kaufen wollte. Wie später festgestellt wurde, gab es eine Frau des Namens in G. überhaupt nicht.

Die Reichsbank eröffnet prinzipiell Girokonten nur Personen oder Firmen, die ihr bekannt sind, oder über die sie vorher ausreichende Erkundigungen mit entsprechendem günstigem Ergebnis einziehen konnte. Im Postscheckverkehr werden Anträge auf Kontoeröffnung, wenn sie nicht von vornherein an die Bestellungsanstalt des Beitretenden gerichtet worden sind, stets erst dieser zur Prüfung übergeben, ob der Antragsteller persönlich zu dem Antrage berechtigt ist. Diese Vorsicht wird gebraucht, obgleich Barauszahlungen auf Grund von Postschecks an deren Aussteller nur unter Vermittlung der betreffenden Bestellungsanstalt geleistet werden, wobei die Legitimation des Empfängers, wie bei Postzahlungen allgemein üblich, geprüft werden muß. Die Privatbanken sollten bei Eröffnung neuer Konten ebenfalls allgemein diese Sorgfalt anwenden.

Zur Vereitelung betrügerischer Manipulationen im Giroverkehr ist es sehr zu empfehlen, daß mindestens bei solchen Überweisungen an Ban-

ken oder Bankfirmen, die über einen Betrag von 5000 M und darüber lauten, der Eingang der Zahlung vom Giroempfänger dem Girozahler bestätigt wird, und zwar unter genauer Angabe der Art der Verwendung, also nicht bloß durch die Mitteilung, der empfangene Betrag sei „nach Vorschrift“ verwendet worden.

In dem erwähnten Falle traf die Überweisung am 30. Juni ein; wenn eine Empfangsbestätigung ausgefertigt worden wäre, hätte sie die Y-Bank am 1. Juli erhalten und wahrscheinlich sofort Recherchen bei dem Girokontor der Reichsbank angestellt, denn sie hatte nach St. eine solche Überweisung nicht ausgefertigt. Der Betrag in St. ist aber erst im Laufe des Vormittags des 1. Juli ausbezahlt worden; die Auszahlung hätte daher vielleicht noch verhindert werden können. Auf alle Fälle wäre bei Ausfertigung einer Empfangsbestätigung die Entdeckung des Betrugs 2 Tage früher erfolgt und damit für die Ermittlungen ein wichtiger zeitlicher Vorsprung gewonnen worden.

Als Kompetenzüberschreitung wurden in der Presse die Vorkommnisse bei Depositenkassen der Disconto-Gesellschaft bzw. des Schaaffhausenschen Bankverein in Berlin bezeichnet, als die Leiter dieser Kassen ohne Vollmacht, und gegen Vorschrift, je einem Kunden einen Kredit von  $\frac{1}{4}$  Million M bzw. 100 000 M eingeräumt und dies durch falsche Buchungen verdeckt hatten. Die betr. Beamten hatten persönliche Vorteile hiervon nicht gehabt. Es handelte sich um ein Prahlen mit der eigenen Machtvollkommenheit.

Vollkommen in das Gebiet der Malversation gehört dagegen der Fall der Danziger Privataktienbank. Die Leiter der Lauenburger Filiale hatten formell unter dem Namen ihrer Bank, tatsächlich aber für eigene Rechnung, in starkem Maße Spekulationsgeschäfte bei 4 Berliner Bankfirmen gemacht, die einen Verlust von rund 600 000 M ergeben hatten. —

Die Kontrollvorschriften haben sich naturgemäß nicht nur auf das bare Geld und die Wertobjekte, sondern auch auf die Aufzeichnung der Geschäftsfälle, die Buchführung und die Bücher zu erstrecken.

Bei großen Instituten findet nicht nur eine Einteilung in Hauptkasse, Effektenkasse, Kuponkasse, Sortenkasse, Wechsel- und Devisenbureau usw. statt, sondern in diesen Bureaus bestehen wieder zahlreiche Unterabteilungen: in der Hauptkasse z. B. mehrere Einzahlungs- und Auszahlungskassen<sup>1)</sup>. Im Verkehr der Bureaus untereinander jedoch gibt es nur eine Hauptkasse, eine Effektenkasse usw. Ein Wechsel der Kassierer untereinander, der ja auch schon durch die Urlaubszeit und

<sup>1)</sup> S. Band I S. 466 ff.

etwaige Erkrankungen erforderlich wird, bietet mancherlei Vorzüge, und auch in den anderen Bureaus wird ein Wechsel der Beamten es ermöglichen, etwaige Betrügereien schnell aufzudecken.

Hauptregel muß sein: Keine Zahlung darf ohne Anweisung oder ohne Gegenzeichen des betreffenden Korrespondenzchefs bzw. der Direktion geleistet werden. Ist eine Zahlung ohne Quittung erfolgt, sind z. B. Effekten gestempelt worden, so ist der Belag von einem Prokuristen zu zeichnen. Jeder Kassierer hat einen Assistenten, der, ebenso wie er, nach den Belegen die Kasse schreibt, und für Zeichnung der Zahlungen usw. mitverantwortlich gemacht wird. Um ein nochmaliges Zahlen eines bereits honorierten Papierses zu verhüten, muß es sofort nach der Zahlung perforiert oder mit dem Stempel „bezahlt“ versehen werden. Die Kasse ist unbedingt des Abends abzuschließen und der Saldo neu vorzutragen.

Ich habe in meinem Betrieb die Kassenbestände allabendlich von zwei Beamten aufnehmen und von beiden die Bestandsaufnahme im Bestandsbuche unterschreiben lassen. Kleinere Mankos müssen dem Kassenchef, größere der Direktion gemeldet werden. Der Kassenchef, der selbst keine Kasse führt, muß jederzeit das Recht besitzen, die Kasse zu revidieren bzw. auch sie auf einige Stunden zu übernehmen.

Was von Zahlungen gesagt ist, gilt natürlich auch von den Giroüberweisungen und Sendungen. Die Öffnung der eingehenden Wertpost hat gemeinsam durch mehrere an einem Tisch sitzende Beamte zu erfolgen. Jeder Beamte oder Bote, der Geld oder Werte empfängt, hat darüber zu quittieren. Die Ausgabe von Scheckbüchern darf nur auf Anweisung der Korrespondenzchefs bzw. nach Mitteilung an ihn, unter Angabe der Nummern, erfolgen. Daß alle Zahlungen dem Kunden zu bestätigen sind, hatten wir schon erwähnt.

Ebensowenig wie bares Geld, dürfen auch Effekten nicht ohne das Signum des Korrespondenzchefs dem Kunden oder einem Dritten ausgehändigt werden. Wenn auch nicht täglich, wie in der Kasse, so soll doch von Zeit zu Zeit (monatlich), und zwar durch andere Beamte, eine Bestandsaufnahme gemacht werden. Eine Trennung der eigenen und fremden Effekten in Mäntel und Kuponbogen, und Aufbewahrung durch zwei verschiedene Beamte hat sehr vieles für sich. In der Reichsbank wechseln die Tresoriers <sup>1)</sup> jede Woche ihr Arbeitsfeld. Da Übernahmen nicht stattfinden können, haften sie für Verluste solidarisch.

---

<sup>1)</sup> S. Band I S. 520.

Im Wechsel- und Devisenbureau erfolgen Kontrollen durch Bestand- und Verfallbücher und monatliche Aufnahmen der Bestände seitens dritter Beamter. Infolge des Giros sind die Wechsel, und infolge des Verrechnungsvermerks die Schecks und Inkassopapiere seitens Dritter nur selten verwertbar.

Die Buchführung geschieht zweckmäßigerweise von einer Gruppe von Beamten an Hand der Belege, von einer anderen Gruppe auf Grund der abgegangenen Briefe, die natürlich sorgfältig kopiert werden müssen. Die Abstimmung der Sachkonten mit den Beständen hat von Zeit zu Zeit zu erfolgen, mindestens jedoch einmal im Monat.

#### b) Revisionen.

Ob die von der Direktion angeordneten Kontrollen gut funktionieren, muß von Zeit zu Zeit geprüft werden. Selbst die idealsten Kontrollrichtungen sind wertlos, wenn nicht ständig darüber gewacht wird, daß die Instruktionen aufs sorgfältigste beobachtet, d. h. daß die Kontrollen kontrolliert werden. Diesem Zweck dienen in erster Linie die Revisionen.

Sie erfolgten früher wohl fast ausnahmslos durch Aufsichtsratsmitglieder, waren oft vorher bekannt, beschränkten sich auf eine Aufnahme der Bestände und waren in der Regel vollkommen wertlos, da es dem Defraudanten meist möglich war, unbemerkt eine fingierte Buchung zu machen. Hinzu kam, daß die Revisoren oft keinerlei Fachkenntnis besaßen, Effekten und Sorten nicht kannten und aufschrieben, was die Beamten ihnen vorzählten. Auch ich habe noch als Bankkassier einige solche heitere Revisionen miterlebt.

Revisionen, die sich in der Hauptsache darauf beschränken, die ziffermäßige Übereinstimmung der Bestände mit den Büchern festzustellen, sind bei dem Umfang und der Kompliziertheit der Betriebe wertlos. Da die Aufsichtsratsmitglieder zu längeren Revisionen nicht Zeit haben — sie sind meist stark beschäftigt — und ihnen oft auch banktechnische Kenntnisse fehlen, sind viele Banken dazu übergegangen, ein eigenes Revisionsbureau zu bilden, dessen Beamte nicht nur die Zentrale, sondern auch die Filialen und Depositenkassen mehrere Male im Jahr systematisch zu revidieren und darüber ein Protokoll abzufassen haben. Erfahrene Beamte, die im Betrieb groß geworden sind und ihn, und möglichst auch die Organisation anderer Institute, in allen Einzelheiten kennen und selbst organisatorisches Talent haben, sind hierzu am besten ge-

eignet. Bearbeitet der Chef dieses Bureaus gleichzeitig die Personalien, so kann er auch dafür sorgen, daß stets der rechte Mann an den rechten Platz gestellt wird.

Ein Organisator ist zwar kein „Verdiener“, macht sich aber trotzdem wohl bezahlt. Freilich ist es nicht leicht, Personen, die tüchtige Organisationen schaffen und für die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln Sorge tragen, zu finden. Ich meine, daß in jeder großen Bank unter den Vorstandsmitgliedern ein Spezialist für Organisation sich befinden sollte, der ein System schafft, das sich zum größten Teile selbst kontrolliert.

Die Revisoren müssen Findigkeit und große Ausdauer besitzen und wissen, wie durch falsche Buchungen am leichtesten Veruntreuungen möglich und verdeckt werden können. Notwendig ist es auch, ihnen eine gewisse Autorität allen Beamten gegenüber zu verleihen.

Nicht kleinlich und nach Schema F, sondern großzügig und individuell müssen die Revisionen gehandhabt werden. Vor allem wird auch zu prüfen sein, ob die Buchungsmethoden genügende Garantien bieten, oder ob sich am Kontrollsystem Verbesserungen empfehlen.

Notwendig sind solche Kontrollen vor allem auch für die Filialen und Depositenkassen, deren Leitern eine gewisse Bewegungsfreiheit eingeräumt werden muß. Die Revisoren dürfen nicht, wie es vielfach noch geschieht, alljährlich zu gleicher Zeit erscheinen, sondern die Beamten müssen jederzeit für eine Revision gerüstet sein. Ob die Revision zweckmäßiger nach Kassenschluß oder bei Geschäftseröffnung erfolgt, ist nach den Verhältnissen von Fall zu Fall zu entscheiden. Sehen die revidierten Beamten, mit welcher Gründlichkeit und Sachkenntnis die Revisionen systematisch vorgenommen werden, so werden auch schwache Gemüter der Versuchung zu defraudieren, nicht so leicht unterliegen.

Jede Revision von Werten besteht in der Nachzählung der Bestände (Bestandrevision) und weiter in der Prüfung der Bücher, mit denen die Bestände abgestimmt werden sollen auf ihre Richtigkeit (Rechnungsrevision). Diese zweite Tätigkeit erfordert naturgemäß weit größere Sachkenntnis als die erste. Der Revidierende muß das ganze Buchungs- und Kontrollwesen des betreffenden Betriebes kennen und bei dem Revidierten den Eindruck hinterlassen, daß ihm nicht die geringste Unregelmäßigkeit entgeht.

Der Aufnahme der Bestände an barem Gelde, Sorten, Kupons und Wertpapieren folgt also die Kontrolle der Bücher. Bei den Revisionen ist auch auf die Befolgung formaler Vorschriften zu achten. So dürfen

die Depositenkassen meist nur einen bestimmten Kassenbestand halten, sie dürfen keine fremden und nur einen geringen Bestand eigener Effekten — zum Verkauf über den Tisch — besitzen. Falsche Buchungen auf den Konten und fingierte Konten bilden die Hauptgefahr, gegen die eine gute Organisation und ein gutes Kontrollsystem schützen soll.

Meist beschränkt man sich auf eine mehr oder minder große Zahl Stichproben. Werden — was im Depositenverkehr oft nicht geschieht — alle Ein- und Auszahlungen und Abhebungen durch Dritte dem Kunden täglich schriftlich bestätigt, so muß kontrolliert werden, ob die Buchungen mit den Korrespondenzen übereinstimmen. In der Regel läßt sich der Revisor eine Anzahl Kontokorrentbestätigungen herausgeben und vergleicht sie mit den betreffenden Kontokorrentsalden. Eine nochmalige Anfrage bei den Kunden erfolgt mitunter. Stets aber lassen sich die Revisoren die Salden bei der Reichsbank, Sächsischen Bank usw., bzw. beim Kassenverein bestätigen.

Die beiden Depotbücher (Personen- und Effekten-Depotbuch) werden kollationiert — hierbei dürfte wohl kaum ein aus unlauteren Motiven stammender Fehler entdeckt werden — und bei einer Anzahl oder bei allen Konten die Buchungen mit den tatsächlichen Beständen verglichen. Den Kunden läßt man nicht mehr, wie es früher allgemein geschah, ein Formular unterschreiben, das etwa lautet:

*Ich empfang den Auszug meiner bei Ihnen am . . . . . 191 . . .  
ruhenden Effekten, den ich für richtig befunden habe.*

*(Unterschrift) . . . . .*

sondern man schreibt die Depotauszüge mit Kopierstift in perforierte Bücher, deren Seitenzahl numeriert ist und über deren unbrauchbar gewordene Blätter, ebenso wie über unbrauchbar gewordene Schecks, Buch geführt wird und sendet dem Kunden zwei Exemplare, von denen er eins mit seiner Unterschrift versehen an die Bank zurücksenden soll. In diesem, dem Bestätigungsblatt, heißt es dann:

*Ich empfang den Auszug meiner bei Ihnen am . . . . . 191 . . .  
ruhenden, nachstehenden Effekten, den ich usw.*

Zweckmäßig ist es, dem Kontoauszug und Bestätigungsformular für die Rücksendung ein Kuvert beizugeben, das die Adresse trägt: An die Direktion der . . . . . Bank. Ein von dieser bestimmter Beamter kontrolliert dann die Salden mit der Bilanz oder den Büchern. —

Eine große österreichische Bank hat bei ihrer Zentrale in Wien ein Filialen-Revisionsbureau eingerichtet, in dem etwa 20 Beamte beschäftigt sind. Je einer oder mehrere Beamte führen die Konten einer Filiale auf Grund der ihnen gesandten Prima-Nota-Bogen. Infolgedessen ist die Zentrale jederzeit über den Kontostand eines Kunden, über den Bestand der Kasse, der Effekten der betreffenden Filiale usw. informiert. Die Revisoren erscheinen hier nicht unvorbereitet, sondern mit den nötigen Auszügen versehen. Ähnliche Einrichtungen in kleinerem Maßstabe, nur zur Kontrolle für die Depositenkassen, haben auch einige deutsche Banken, besitzt auch der Crédit Lyonnais in Paris.

In der Buchhaltung wird von den Revisoren dem „Conto pro diverse“ eine besondere Beobachtung geschenkt. Fingierte Buchungen und fingierte Konten werden besonders gern über dieses Konto geleitet, da es am besten geeignet ist, Unregelmäßigkeiten zu verdecken. Am empfehlenswertesten ist es, die Führung eines Conto pro diverse überhaupt zu verbieten oder doch wenigstens anzuordnen, daß für Posten, die innerhalb von 2 oder 3 Wochen nicht ausgeglichen sind, ein besonderes Konto eröffnet wird.

Einen guten Schutz gegen Defraudationen bildet — hierauf wird noch in anderem Zusammenhange zurückzukommen sein — eine gute, fachliche Ausbildung aller Beamten. Die Organisationsfragen und die Personalangelegenheiten sind so wichtig, daß sie nicht von einem Direktor nebenbei bearbeitet werden können und ihm zu anderen Arbeiten nur wenig Zeit lassen.

Aufgaben der Revisoren und des Leiters des Revisionsbureaus ist es auch, darauf zu achten, daß bei Verpfändungen, Bürgschaftsstellungen usw. die Rechte der Bank derart gewahrt werden, daß spätere Einwendungen und Anfechtungsklagen unmöglich sind. Sie sollen weiter die Unterpfänder kontrollieren und auch darauf achten, daß die Konten die vorschriftsmäßige Deckung aufweisen. Bei Zeitgeschäften haben sie zu prüfen, ob bei Bestellung der Sicherheit, dem Ausschreiben der Formulare, der Führung der Konten usw. gemäß den Instruktionen der Bank verfahren ist. Weiter haben die Revisoren bei Kontrollen der Filialen und Depositenkassen dafür Sorge zu tragen, daß die Bücher so geführt werden, daß sie jederzeit einen klaren Überblick über den Stand des Geschäftes gewähren, kurz, daß in jeder Weise alle gesetzlichen und die von der Hauptdirektion oder dem Aufsichtsrat noch im speziellen erlassenen Bestimmungen genau befolgt werden.

Durch eine gute Organisation und durch erfahrene und gewissenhafte Revisoren werden Defraudationen, wenn auch nicht unmöglich gemacht, so doch in sehr hohem Maße erschwert, und die Banken haben die Pflicht, das Risiko, daß Verluste durch ein nicht ganz sicheres Funktionieren der Kontrollen entstehen, auf ein Mindestmaß zu bringen.

Wie die deutschen Bankiers und Bankdirektoren, so genießt auch der Bankbeamtenstand in seiner Gesamtheit mit Recht großes Vertrauen, und solche betäubende Vorfälle bedauert niemand mehr als die Bankbeamten-schaft selbst. Ganz unbillig ist es daher, wegen derartiger Unterschlagungen den ganzen Stand als solchen anzugreifen. Da nach der Zählung von 1907 die Zahl der im Bankgewerbe Beschäftigten 66 275 (darunter 3089 weibliche) Personen betrug, so ist der Prozentsatz der Verfehlungen demgegenüber immerhin gering zu nennen.

### c) Beamten-spekulationen.

Defraudationen stehen oft im Zusammenhang mit Börsenspekulationen, und es ist schwer zu sagen, ob der Hang zum ausschweifenden, luxuriösen Leben oder der Reiz der Börse die primäre Ursache der Unterschlagungen gewesen ist. Jedenfalls sind die Bankdirektionen bemüht, die Börsengeschäfte der Bankbeamten nach Möglichkeit einzudämmen.

Es ist sehr naheliegend, daß Beamte, die Tag für Tag sehen, wie die Kundschaft Spekulationsgeschäfte macht, den Wunsch hegen, die „Tips“, die in den Bureaus und an der Börse gegeben werden, auch einmal für sich auszunutzen. Wehe aber dem armen Beamten, dessen erste Spekulationsgeschäfte glücklich verlaufen! Wer auf dem schlüpfrigen Parkett der Börse Erfolg gehabt hat, wird, das ist psychologisch erklärlich, öfter Effektengeschäfte machen, als es nach seinen Vermögensverhältnissen statthaft ist und sich mit seiner anstrengenden Berufstätigkeit verträgt.

Wenn Beamte, die die Kundschaft bei ihren Effektengeschäften gewissenhaft beraten sollen — besonders auch die Vorsteher und Effektenkassierer der Depositenkassen und die Börsenvertreter —, persönlich stark an der Börse engagiert sind, so besteht außerdem die Gefahr einer Interessenkollision. Die Beamten „kaufen vor“, und empfehlen dann später der Kundschaft die Effekten zum Ankauf, in der Erwartung, sie dabei zu höherem Kurse losschlagen zu können. Solche Fälle sind vorgekommen und werden sich auch in Zukunft nicht gänzlich beseitigen lassen.

Das Radikalmittel, den Beamten überhaupt zu verbieten, Effektenge-



schäfte zu machen, weil ein verhältnismäßig doch immer nur sehr kleiner Prozentsatz Mißbrauch damit getrieben hat, wäre ein nicht zu verantwortender Eingriff in die persönliche Freiheit des einzelnen. Vollkommen berechtigt ist dagegen der Wunsch, wenigstens eine Kontrolle ausüben zu können. So besteht bei allen deutschen Banken und einer großen Zahl Bankgeschäfte die Vorschrift, daß die Beamten ihre Effektengeschäfte nur bei ihrer eigenen Bank bzw. Firma machen und über ein bei dieser Bank bestehendes Konto gehen lassen müssen. Nehmen die Beamten dabei den Kredit der Bank in Anspruch, so muß die Deckung die gleiche sein, wie sie für die übrige Kundschaft vorgeschrieben ist. Die in Ansatz gebrachte Provision ist in der Regel aber überall geringer, als wie sie für die anderen Kunden berechnet wird.

Bei einigen Banken ist es den Beamten untersagt, für eigene Rechnung Termingeschäfte in Waren oder Effekten einzugehen, und bei einigen wenigen Instituten ist, konsequenterweise, dieses Verbot auch auf die Direktoren und Mitglieder des Vorstandes ausgedehnt. Ich muß gestehen, daß dieser Passus in meinem Verträge mich äußerst sympathisch berührt hat, und es ist nur zu bedauern, daß nicht eine größere Anzahl Banken in dieser Beziehung den gleichen Standpunkt einnehmen, wie das Institut, dessen Vorstände ich angehört habe. Die Effektengeschäfte per Kasse müssen die Direktoren selbstverständlich, ebenso wie die Beamten, durch die eigene Bank abschließen.

Die Bestimmungen sind von Beamten, wie von Direktoren, in zahlreichen nachgewiesenen Fällen, leider, nicht befolgt worden. Eine Anzahl Makler, Bankiers und auch Depositenkassenvorsteher hat sich öfters bereit gefunden, Geschäfte mit Bankangestellten und besonders auch mit Börsenvertretern abzuschließen. Versuche der Bankenvereinigungen, dies zu unterbinden, haben zu keinem vollen Erfolge geführt, da einige Bankiers sich weigern, Denunziationen an Angestellten zu begehen. Erfährt das Ehrengericht der Börse hiervon, so zieht es selbstverständlich die Schuldigen zur Verantwortung. Werden aber, wie es meist geschieht, die Konten auf Namen von Freunden oder Verwandten errichtet, so daß der Auftraggeber formell nur deren Bevollmächtigter ist, so ist das Ehrengericht meist machtlos, da es nur „Börsenbesucher“ zur Verantwortung ziehen darf.

Bedauerlicherweise sind auch Fälle bekannt geworden, wo die Banken ihre Angestellten indirekt nötigen, dem Verbot zuwiderzuhandeln. Die Börsenvertreter und Arbitrageure sollen für die Bank Geld verdienen, keineswegs aber dürfen sie verlustbringende Geschäfte abschließen —

diese Parole wird in manchen Börsenbureaus ausgegeben. Nun macht aber der Börsenvertreter Fehler. Mitunter wird diese der Makler, in der Erwartung zu erlangender Orders, auf sich nehmen; in vielen Fällen wird aber der Börsenvertreter, der dem Chef des Börsenbureaus den neuen Fehler nicht schon wieder zu melden wagt, das Engagement übernehmen, indem er es auf einen Makler überträgt.

Ebenso verfährt er mit Spekulationen, die er für die Bank eingegangen ist, und die ungünstig verlaufen sind, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, „sehr untüchtig“ zu sein. Geht seine Hoffnung, bei einer günstigen Konjunktur herauszukommen, nicht in Erfüllung, mußte er vielmehr große Differenzen zahlen, so sucht er vielleicht durch neue Engagements den Verlust einzuholen. Gelingt ihm dies, und hat er auch sonst beim Arbitrieren Glück — dieses spielt an der Börse bekanntlich oft eine größere Rolle als persönliche Tüchtigkeit und große Kenntnisse —, so avanciert er oft schnell, wird vielleicht gar bald Ruffdirektor. Ist keine genügende Beaufsichtigung vorhanden, so nehmen die Arbitragen einen weiteren Umfang an; und durch immer größer werdende Engagements werden erlittene Verluste einzuholen gesucht. Nicht selten nimmt die Sache dann ein Ende mit Schrecken, wie einige Fälle in den letzten Jahren leider gezeigt haben.

Die Politik der Banken muß dahin gerichtet sein, auch hier möglichst Wandel zu schaffen. Fehler werden in der Hast, die nun einmal an der Börse herrscht, immer gemacht werden, und man sollte daraus dem Beamten keinen Strick drehen und ihn gewissermaßen nötigen, auf Abwege zu gehen. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot, bei anderen Firmen zu spekulieren, sollten dagegen unweigerlich einen Kündigungsgrund bilden. Selbstverständlich müssen dann aber auch sämtliche Direktoren in dieser Beziehung mit gutem Beispiele vorangehen<sup>1)</sup>.

## 2. Die Bank schenkt Vertrauen.

### a) Verwendung der eigenen und der fremden Gelder.

Von den Arten der Kreditgeschäfte und der Technik ihrer Abwicklung im allgemeinen war bereits im I. Bande die Rede. Die Prinzipien, die

<sup>1)</sup> Daß die Steuerbehörde mit Spekulationsgewinnen der Bankdirektoren direkt rechnet, zeigt folgende heitere Episode: Der Vorsitzende der Veranlagungskommission beanstandete kürzlich die Steuereinschätzung eines Bankdirektors mit dem Vermerk: „Ich vermissе den Gewinn aus Spekulationsgeschäften.“ Brevi manu schrieb der Bankdirektor humorvoll unter die Anfrage: „Ich auch.“

die Banken bei der Kreditgewährung beobachten, sind im einzelnen natürlich sehr verschieden. Leitmotiv für alle Banken aber ist: Nutzbare Verwendung der disponiblen Gelder derart, daß sie sich möglichst hoch verzinsen, und daß sie nach einer gewissen Zeit wieder der Bank zu neuen Kreditgeschäften zur Verfügung stehen. Wird diese Voraussetzung erfüllt, und auch im übrigen das Risiko angemessen verteilt, so ist es der Bank im allgemeinen ziemlich gleichgültig, ob das Geld dem Handel, der Industrie oder der Landwirtschaft zugeführt wird. Tatsächlich kommt es auch dem Gläubiger weniger auf die wirtschaftliche Verwendung als auf die Sicherheit der Gelder an, die er der Bank überläßt.

Alfred Lansburgh<sup>1)</sup> sieht hier m. E. doch etwas zu schwarz, wenn er verallgemeinernd schreibt, „daß die nationalen Ersparnisse wirtschaftlich irrationell angelegt werden, und daß so die Entwicklung Deutschlands auf eine falsche Bahn gedrängt wird“. Sehr viele Banken fragen, wenn Kreditgesuche herantreten, zu welchem Zweck der Kredit gefordert wird, und machen ihre Entscheidung nicht zum geringen Teil von der Art der Verwendung der Gelder abhängig. Sie tun dies meist allerdings wohl weniger aus volkswirtschaftlichen Gründen, als im Interesse der Sicherheit und Liquidität der Anlage. Ist diese aber gefährdet, und scheint der Bankdirektion die Anlage als unrentabel, so erfolgt die Ablehnung zwar aus privatwirtschaftlichen Gründen, aber gleichzeitig wird wahrscheinlich auch damit für die Volkswirtschaft ein Schaden verhütet sein. Ein potenter Kunde läßt sich ein solches Inquisitorium in der Regel auch kaum gefallen; ärgerlich hierüber würde er zur Konkurrenz gehen, die froh ist, ein gutes Konto einer anderen Bank weggeschnappt zu haben.

Solange die Banken mit der Konkurrenz rechnen müssen — und darüber, was volkswirtschaftlich nützlich oder schädlich ist, wird, wenn es sich nicht um ganz krasse Fälle handelt, unter den Praktikern noch weniger als unter den Theoretikern eine Einigung zu erzielen sein —, werden sie die Sachlage nur vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachten. Geheimrat Mueller<sup>2)</sup>, der viele Jahre im Vorstand

---

<sup>1)</sup> Die Verwaltung des Volksvermögens durch die Banken. Charlottenburg 1908. Sonderabdruck aus der „Bank“.

<sup>2)</sup> Bank-Archiv, VIII, 7 und 8. „Nehmen wir an, der Spinner hat mit der Bank bereits im Kontokorrentverkehr gestanden und erzählt dem befreundeten Bankdirektor aus freien Stücken, er beabsichtige die Zahl seiner Spindeln zu vermehren und müsse zu diesem Zwecke ein neues Gebäude errichten. Soll nun der Bank-

der Dresdner Bank gegessen hat, spricht den Banken direkt das Recht ab, zu prüfen, welchen Gebrauch der Schuldner von dem Kredit macht. Er habe vielmehr lediglich zu befinden, ob der nachgesuchte Kredit durch die nachgewiesenen flüssigen Aktiva des Schuldners genügend gesichert ist, und weiter, ob seine eigene Geschäftslage die entsprechende Vermehrung seiner Ausleihungen gestattet. Andere Bankdirektoren sind anderer Ansicht.

Lansburgh sagt dann weiter in der erwähnten Schrift: „Es kommt nicht sowohl darauf an, ob die Wechselkredite und Vorschüsse der Banken über jeden Zweifel erhaben sind, als vielmehr darauf, ob sie solchen Unternehmungen gewährt worden sind, denen sie auch die Menge der einzelnen Bankgläubiger gewährt haben würde, wenn diese selbständig, ohne Dazwischentreten der Banken, über ihr Geld verfügt hätten. Ist das der Fall, so erleidet die wirtschaftliche Struktur des Erwerbslebens keine Veränderung. Damit sei noch nicht gesagt, daß nun jedem das Seine wird; daß die Landwirtschaft ebenso zu ihrem Recht kommt, wie die Industrie, die geldbedürftige Regierung ebenso, wie der kreditsuchende Privatmann. Aber es ist doch wenigstens keine Willkür im Spiel. Die Banken richten ihre distributive Tätigkeit darauf ein, wie sich ihnen im Verkehr mit ihrem vielköpfigen Geldgeber dessen Anlagebedarf kundgibt, und sind sich bewußt, hier in erster Linie ein Amt und erst in zweiter eine Meinung zu haben. So sollte es sein. Aber die Neigung des Geldgebers kommt in der Politik der Banken wohl nirgends ganz rein zum Ausdruck, die Organisation des Kreditwesens sei, welche sie wolle.“

Darauf möchte ich zunächst erwidern, daß ich weder als Bankdirektor, noch, eine geraume Zeit vorher, als Vorsteher einer Depositenkasse einer Berliner Großbank jemals gehört habe, daß jemand, der meiner Bank Geld, und waren es auch noch so große Summen, anvertraut hatte, sich in Betrachtungen darüber ergangen ist: „Was wird nun mit dem Gelde geschehen? Wem wird die Bank dafür Kredit gewähren?“ Lansburgh hat dies sicherlich auch nicht so wörtlich gemeint. Als ehemaliger Bankpraktiker weiß er genau, daß die Betriebsmittel einer Bank ein einheitliches Ganzes darstellen. Die Passivseite der Bilanz zeigt, aus

---

direktor dem Spinner einen Vortrag halten, daß die Expansion der Baumwollindustrie bei der Möglichkeit von Rückschlägen in der Konjunktur bedenklich sei und der Spinner mit der Vermehrung seiner Spindeln besser warte, bis er die Kosten statt durch Kredit aus seinen Überschüssen bestreiten könne? An diesem Vortrage würde wahrscheinlich die bisherige Freundschaft in die Brüche gehen.“

welchen Quellen des Unternehmens die Mittel einströmen, die Aktivseite, welche Form die Gelder angenommen haben, um im Dienste des betreffenden Unternehmens zu arbeiten. Ohne Dazwischentreten der Banken wären die Gelder der einzelnen zum größten Teil unproduktiv im Kasten liegen geblieben. Vor allem betont Lansburgh, daß „die kurzfristigen Darlehen an die Bank sich zu einem erheblichen Teil in langfristige Vorschüsse an die Industrie und demgemäß weiterhin in neue industrielle Anlagen verwandeln. — Die Großindustrie legt Beschlag auf den größten Teil der Gelder, die den Banken zufließen . . . Insbesondere bei den Großbanken tritt jeder sonstige Kredit in den Hintergrund, wenn die Industrie satt ist“.

Gewiß, es gibt Banken, die einen sehr erheblichen Teil ihrer Mittel in der Industrie, und fügen wir auch gleich hinzu: in Terrains festgelegt haben. Erfreulicherweise kann das aber nicht als das Typische gelten. Zahlreiche Banken, in Berlin und in der Provinz, erblicken als eine ihrer Hauptaufgaben: die Förderung des soliden Warenhandels. Reiche Gewinnquellen ergeben sich auch hieraus für die Banken, und auch im Ausland, in Asien, Südamerika, Afrika sind mit deutschem Kapital Banken errichtet worden, die einen Stützpunkt für den deutschen Überseehandel bilden. Alle Zweige des Bankgeschäfts, in der Regel nur mit Ausscheidung des Hypothekarkredits, betreiben die Banken und gewähren daher auch allen Berufszweigen in laufender Rechnung (Kontokorrentverkehr) Kredit, soweit Sicherheit und Liquidität es eben zulassen.

Wenn die deutschen Banken ihre Mittel und ihre Organisation weit mehr dem Handel und der Industrie als der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt haben, so liegt dies daran, wie Präsident Heiligenstadt einmal in einem Vortrag bei den Verhandlungen des Preußischen Landesökonomie-Kollegiums<sup>1)</sup> treffend dargelegt hat, daß „die Landwirtschaft in Deutschland als letzter großer Berufszweig zur Geld- und Kreditwirtschaft übergegangen ist; die Organe und Einrichtungen des Geldmarktes waren bereits fest eingebürgert, als sie auf ihm erschien. Sie kann daher nicht gut verlangen, daß sich Handel und Industrie, kurz die gesamte übrige Volkswirtschaft, den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft, vorausgesetzt, daß es überhaupt möglich wäre, unterordnen“. Im übrigen dienen dem Realkredit, der ja für die Landwirtschaft hauptsächlich in Betracht kommt, die Landschaften, und für den städtischen

1) „Fragen des Geldmarktes“, Berlin 1906.

Grundbesitz die Hypothekenbanken; brauchbare Merkmale für die zulässige Höhe seiner Bemessung geben die steuerlichen Unterlagen und Ertragsnachweisungen. Von den Landschaften wieder sind Banken und Darlehnskassen gegründet. Sie und die große Zahl der Kreditgenossenschaften, die eine fast über das ganze platte Land ausgedehnte Kreditorganisation mit zahlreichen Verbänden und Zentralkassen darstellen, unterstützen die Landwirtschaft durch Kredite in verschiedener Weise <sup>1)</sup>).

Realkredit kann aber für die Kreditbanken schon deswegen nicht in Betracht kommen, weil er langfristig ist. Den Personalkredit, den der Landwirt vorübergehend zur Verstärkung seiner Betriebsmittel benötigt, erhält er von lokalen Banken, neuerdings oft gegen Sicherungsübereignung. In diesem Falle handelt es sich um einen gedeckten Personalkredit.

Die Unterpfänder, die sich die Banken gewähren lassen, bestehen in der Regel in Wertpapieren oder lagerfähigen Waren, seltener in Bürgschaften. Auch Sicherheitshypotheken lassen sich die Kreditgewährenden oft eintragen. Da diese in kritischen Zeiten ziemlich wertlos sind, kommt es auf einen Blankokredit heraus.

#### b) Kreditpolitik.

Bei der Kreditgewährung müssen die Banken in erster Linie natürlich auf ihre verfügbaren Mittel Rücksicht nehmen. Ihre Politik muß dahin gehen, ihre Aktivgeschäfte nach der Art ihrer Passivgeschäfte zu regulieren. Hat eine Bank ein größeres Filialnetz, so besteht bei manchen Instituten die Einrichtung, daß jeder oder wenigstens jeder größeren Filiale ein bestimmtes Kapital, außer ihren Kreditoren, zugewiesen ist, über das sie ohne weiteres disponieren können, sofern die von der Bank allgemein erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Deckung seitens der Kreditnehmer befolgt werden. Bei manchen Instituten wieder müssen selbst die durch Effekten gedeckten Kredite erst bei der Zentrale beantragt werden, sofern sie einen bestimmten Betrag übersteigen. Auf Grund der von allen Filialen einzureichenden Monatsaufstellungen wird die Liquidität berechnet, und es erfolgen nötigenfalls Mahnungen betreffs Rückzahlung, oder zum mindesten werden alle Zweiganstalten aufgefordert, sich in der Kreditgewährung auf das möglichste zu beschränken.

Kann im allgemeinen bei Krediten, die durch Wertpapiere, und unter

<sup>1)</sup> Waldemar Mueller, a. a. O.

gewissen Kautelen auch bei Krediten, die durch Waren gedeckt sind, schablonenmäßig auch von den Beamten der Filialen und Depositenkassen verfahren werden, so muß vor Gewährung eines Blankokredits jedesmal eine genaue Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Kreditsuchenden, d. h. seiner Kreditwürdigkeit, vorgenommen werden. Diese kann nicht von einer Zentralstelle, sondern nur am Platze selbst vorgenommen werden. Die Entscheidung selbst über Gewährung oder Ablehnung des Kredits erfolgt jedoch in der Regel nur durch die Zentrale.

Die Geschäftsordnungen der Banken weichen hier zum Teil wesentlich voneinander ab. Bei großen Filialen größerer Institute haben die Direktoren auch hier gewisse Vollmachten hinsichtlich Gewährung von Blanko- und Diskontkrediten bis zu einem bestimmten Betrage für eine Person oder Firma und einem festgelegten Gesamtbetrage. Sind ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder am Ort, oder besteht ein Lokal-Komitee — dieses verdankt seine Entstehung oft einer Fusion mit einem kleineren Institut, dessen Aufsichtsräte Mitglieder des Lokal-Komitees der neuen Bankfiliale werden —, so haben die Filialdirektoren, in Gemeinschaft mit dem beigeordneten Organ, oft in dieser Beziehung die gleiche Vollmacht wie die Direktoren der Zentrale, die Blankokredite auch nur bis zu einer gewissen Höhe gewähren dürfen, im übrigen aber die Anträge der Kreditkommission, der einige Mitglieder des Aufsichtsrates angehören, vorlegen müssen.

Für Kreditanträge bestehen bei vielen Banken einheitliche Vordrucke, die von den betreffenden Filialen auszufüllen sind. Sie sollen genaue Auskunft geben über Firma, Firmeninhaber, Geschäftszweig, Betriebskapital, verantwortliches Kapital, bisherige Art der mit der Firma getätigten Geschäfte und die hierbei erzielten Umsätze und Provisionen. Weitere Fragen lauten: Welchem Zweck soll der Kredit dienen? Wird der Kredit dauernd oder nur auf kurze Zeit benötigt, und wann kann auf ganze oder teilweise Rückzahlung gerechnet werden? Werden später möglicherweise noch weitergehende Kreditansprüche gestellt werden? Hat der Antragsteller noch andere Bankverbindungen, oder hat er früher solche gehabt, und warum hat er diese aufgegeben? Hat die dortige Direktion die in Abschrift beizufügenden Originalbilanzen der letzten drei Jahre eingesehen? Wie urteilt die Konkurrenz, wie andere Firmen, wie Auskunftsbureaus, wie Sie selbst über die Firma? Die Auskünfte sind im Original beizufügen und verbleiben bei der Zentrale zusammen mit den Anträgen; die Filiale muß daher eine Abschrift von ihnen nehmen.

Ist ein Beirat am Platze, so hat auch dieser noch seine Ansicht über den Kreditantrag zu äußern.

In der Zentrale werden die Kreditanträge zunächst von einigen älteren Prokuristen durchgearbeitet — fehlende Papiere oder Auskünfte werden noch nachträglich eingefordert —, und mit ihren Bemerkungen kommen die Anträge nun zur Hauptdirektion, und von hier diejenigen, in denen große Summen — etwa Blankokredite von 20 000 M an aufwärts — gefordert werden, an die Kreditkommission.

Bei der Entscheidung über Gewährung oder Ablehnung der Kredite sprechen allgemeine Momente mit: Lage der Bank (Liquidität), allgemeine Geldverhältnisse, politische und wirtschaftliche Lage und persönliche Momente: Sicherheit und Liquidität des betr. Geschäftes, Gewinn, weitere Verdienstmöglichkeiten bei dem Antragsteller und evtl. dessen Verwandten und Freunden. Mitunter wird ein Kredit hauptsächlich gewährt, um dadurch mit Firmen, die mit dieser Firma in Verbindung stehen, ins Geschäft zu kommen. Bei neu errichteten Filialen ist die Zentrale oft eher geneigt, Kredit zu gewähren, damit die Filiale sich rasch einen Kundenkreis schafft.

Oberster Grundsatz bei Gewährung von Kredit muß sein: Die Mittel der Bank müssen nach einer gewissen Zeit wieder flüssig gemacht werden können. Dauerkredite sind meist ein Anzeichen ungesunder Geschäftsverhältnisse, und weil die übliche Verzinsung und Provision kein Äquivalent für das Risiko bietet, für den Kreditgeber unrentabel. Saisonkredite, d. h. Kredite, die nur zeitweise, während der „Saison“, in Anspruch genommen werden, sollen die Regel bilden; die Bank soll kein Anlage-, sondern nur zeitweise Betriebskapital gewähren.

Da die Saisons infolge der Verschiedenartigkeit der Güterproduktion in verschiedene Jahreszeiten fallen, so kann eine Bank, die in allen Branchen ihre Kunden hat — infolge der Ausdehnung der Banken und ihres Filialnetzes ist dies immer mehr und mehr der Fall —, ihre Gelder sehr nutzbringend anlegen, indem die Debitoren und Kreditoren sich zum großen Teil ausgleichen. Während das eine Unternehmen sich in der Einkaufsperiode befindet und daher den Kredit der Bank in Anspruch nimmt, steht ein anderes am Ende der Saison und ist durch die getätigten Verkäufe nicht nur in der Lage, den Kredit wieder zurückzuzahlen, sondern es hat bereits auf seinem Konto ein ansehnliches Guthaben angesammelt. Auf derartige Kompensationsmöglichkeiten muß die Bankverwaltung bei Gewährung großer Kredite natürlich ebenfalls Rücksicht



nehmen, und aus diesem Grunde auch empfiehlt es sich, die definitive Entscheidung über Kreditgewährung von einer Zentralstelle aus bewirken zu lassen, während die Vorbereitung der Kreditgesuche, und vor allem die Prüfung der Verhältnisse, zweckmäßigerweise durch die Direktoren der am Orte befindlichen Filiale erfolgt.

Sind die Kredite gewährt, so müssen sie auch regelmäßig geprüft werden, und bei größeren Debitoren behält sich die Bank meist das Recht vor, regelmäßig Einblick in die Jahresbilanz zu nehmen und Abschriften davon einzufordern. Von Zeit zu Zeit sind wieder neue Auskünfte einzuziehen, und auch die Lage der gesamten Branche ist stets im Auge zu behalten. Trotz aller denkbaren Vorsicht ist die Kredit gewährende Bank natürlich vor Verlusten nicht gesichert, aber durch gewissenhaftes Vorgehen bei Prüfung der Verhältnisse und durch dauernde Beobachtung der Konten werden die Bankleiter, die das angeborene und durch die Praxis dann weiter ausgebildete Talent besitzen, Menschen schnell und richtig zu beurteilen, und last not least eine Portion Glück haben müssen, die Verluste bei Kreditgewährung auf ein Minimum reduzieren können.

„Die Blankokredite sind für die Bank die besten und sichersten.“ Dieser, von Konsul Gutmann, dem Seniordirektor der Dresdner Bank geprägte, und in einer Generalversammlung vor einer Reihe von Jahren ausgesprochene Satz — ein Aktionär bemängelte die Höhe der ungedeckten Kredite der Dresdner Bank — klingt zunächst paradox, enthält aber eine große Wahrheit. Bei Gewährung von Blankokrediten gehen, wie erwähnt, die Banken, insbesondere die großen Institute, äußerst sorgsam vor, während sie bei gedeckten Krediten sich allzu oft allein auf das Unterpand verlassen. Verliert dieses an Wert, so stehen dem Kreditgeber mitunter keine anderen Sicherheiten zur Verfügung, und er ist geschädigt. Insbesondere aber hinsichtlich der Liquidität sind, bei vorsichtiger Geschäftsführung, die ungedeckten Kredite die besten, indem ihre Einziehung am glattesten verläuft. Kredite hingegen, die auf Grundlage von Wertpapieren oder Waren gegeben sind, werden bei sinkender Konjunktur nur schwer oder überhaupt nicht veräußerlich sein, während die Sicherungshypothecken dann auch nur nominellen Wert haben und nichts als eine Selbsttäuschung bedeuten. Daher enthalten die Geschäftsordnungen der Banken neuerdings vielfach die Vorschrift, daß neben der bestellten Sicherheit auch die Person des Pfandgebers und dessen Vermögenslage zu berücksichtigen ist, so daß die Bank bei ihrer Befriedigung nicht ausschließlich auf das Pfand angewiesen ist.

Erfreulich und auch in hohem Maße im Interesse der Kunden liegend sind die neuerdings geplanten Vereinbarungen hinsichtlich der Beleihungsgrenze der Wertpapiere (s. Band I, S. 257f.). Infolge der erheblich höheren Margen wird das Publikum jetzt weit seltener als bisher zu Zwangsverkäufen genötigt sein. Die Banken, die bisher am „kulantesten“ verfahren waren, d. h. den geringsten Einschluß gegen den Tageskurs verlangt hatten, verfahren — und das ist ganz logisch — bei Kursrückgängen sehr rücksichtslos, sie drängten die Kundschaft aus ihren Engagements heraus. Die vielen Zwangsverkäufe hatten einen erheblichen weiteren Kursrückgang zur Folge, dem oft nur durch Intervention der Banken Einhalt getan werden konnte.

Bei Gewährung von Blankokrediten lassen sich die Banken meist die sog. Ausschließlichkeitserklärung von dem Schuldner geben, d. h. dieser verpflichtet sich, alle seine bankgeschäftlichen Transaktionen nur beim Kreditgeber vorzunehmen und bei keiner anderen Bankfirma einen Kredit in Anspruch zu nehmen. Geschähe es, so würde der Kreditgeber über das Geschäft des Gläubigers den Überblick, den er unbedingt haben muß, verlieren. Ich wies schon im I. Bande darauf hin, daß Schecks und Domizile, die im Wege des Inkassoverkehrs durch die Bank gehen, oft ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung rasch aufdecken können; und einen größeren Blankokredit in Anspruch zu nehmen, ohne daß entsprechende Umsätze auf dem Konto erfolgen, muß Verdacht erwecken und zur allergrößten Vorsicht mahnen.

Erhebliche Verluste sind den Banken durch diese doppelte und dreifache Inanspruchnahme eines Blankokredits ja trotzdem leider mehrfach entstanden. Zum Teil hätten sie durch größere Achtsamkeit vermieden werden können, vor allem auch dann, wenn Firmen, die an einem größeren Platze mit mehreren Banken domizilieren, an anderen Orten Kredit in Anspruch genommen und erhalten haben. Die Motivierungen, die Banken am Platze seien zu schwerfällig und zu unkulant, müssen stutzig machen, und selbst Aktiengesellschaften gegenüber sollte man in dieser Beziehung vorsichtig sein. Ein ziemlich krasses Beispiel ist die Altonaer Wachbleiche, der vor einigen Jahren auf Grund derselben Bilanz Kredit von einer Anzahl Banken eingeräumt worden war. Zur Beseitigung der Desorganisation der Bankkreditgewährung sind mehrfach Vorschläge gemacht worden.

Eine Kreditzentrale, für deren Errichtung ich schon vor einer Reihe von Jahren im „Tag“ eingetreten bin, wird eine Abhilfe auch für

die Fälle schaffen, wo Kredit an einem anderen Platze in Anspruch genommen werden muß. Somary<sup>1)</sup> regt an, daß die Schaffung einer solchen Kreditzentrale durch die im Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes vereinigten Bankfirmen erfolgen solle. Dieser Organisation wären alle eingeräumten Kredite mitzuteilen. Bei dem weitgehenden Mißtrauen, das gegenwärtig infolge der Konkurrenzfurcht der Banken vielfach besteht, wäre die Mitteilung lediglich auf Name, Branche und Adresse der Firma, der Kredit eingeräumt wird, zu beschränken.

Weit häufiger noch wird beim Wechsel-Diskont der Kredit an verschiedenen Stellen ausgenutzt, und das Obligo mancher Firmen erreicht manchmal eine Höhe, die mit ihren Mitteln in keinem Einklang steht. Hier wäre eine Kreditkontrolle durch Schaffung einer Zentralstelle von allergrößter Wichtigkeit. Bei der Österreichisch-ungarischen Bank besteht sie seit langem bei den Direktionen in Wien und Budapest zur Kontrolle des Wechselmaterials, das die Bank diskontiert; zunächst also für ihre eigene Sicherheit. Die Österreichisch-ungarische Bank<sup>2)</sup> benutzt ihre Kenntnisse aber auch nötigenfalls, um die anderen Banken zu warnen, so vor allem, wenn sie das Giro einer Firma auf Wechseln sieht, die von verschiedenen Banken eingereicht sind, und wenn sie die Vermutung hat, daß die ständigen Kunden einer Bank auch Kredit bei anderen Instituten in Anspruch nehmen<sup>3)</sup>.

Bei der Diskontierung von Buchforderungen, wie sie jetzt vielfach noch gehandhabt wird, ist eine Kreditinanspruchnahme bei mehreren Stellen ebenfalls nicht ausgeschlossen, und bei nicht sorgfältiger Handhabung des Fakturenkreditgeschäfts können auch die anderen Kreditformen bedroht sein. Im Band I S. 245 ff. ist die Technik dieses Geschäftszweiges an Hand von Formularen usw. ausführlich dargestellt und über die Tätigkeit der in Österreich bestehenden „Evidenzzentrale für den Eskompte offener Buchforderungen“ berichtet worden. —

Eine weise Zurückhaltung in der Kreditgewährung, die natürlich nicht in Untätigkeit ausarten darf, hat sich immer noch bezahlt gemacht. In

---

<sup>1)</sup> Die Schaffung einer Kreditzentrale. Bank-Archiv X. 12.

<sup>2)</sup> S. a. den Artikel „Kreditkontrolle“ im Berliner Tageblatt. 1909. Nr. 561.

<sup>3)</sup> Bei den Insolvenzen des Berliner Holzhandels im Jahre 1909 stellte es sich heraus, daß eine Firma gleichzeitig bei nicht weniger als 14 Banken und Bankhäusern Diskontkredit in Anspruch genommen und mehr als 10 Millionen M Wechsel in Umlauf gebracht hatte. S. a. den Abschnitt „Aus der Praxis des Diskontgeschäfts“ in Band I S. 241 ff.

kritischen Zeiten brauchten die Banken, die diese Politik befolgten, nicht so schroff in der Rückziehung der Kredite, die ein Unternehmen schwer schädigen können, vorzugehen. Dies haben ihnen die Kunden gedankt und haben ihnen befreundete Firmen, die über allzu schroffes Vorgehen ihrer Bankverbindung verärgert waren, zugeführt. Wenn andere Institute „voll“ waren und unter keinen Umständen neue Kredit-Engagements eingehen konnten, konnten die Banken, die sich vorher starker Zurückhaltung befleißigt hatten, einspringen. Das „Nein sagen“, das Ausschlagen guter Geschäfte im Interesse einer großzügigen Kreditpolitik ist schwer, trägt aber, wie angedeutet, oft reiche Früchte.

Der scharfe Konkurrenzkampf der Banken um die Kundschaft hat oftmals zu Kreditüberspannungen geführt. Schwere Fehler in der Kreditgewährung, teilweise beruhend auf der Unerfahrenheit der Direktoren und Beamten, sind vielfach die wesentliche Ursache von Bankbrüchen gewesen. Es sind Mittel gewährt worden, die in keinem Verhältnis zum eigenen Kapital des Kreditnehmers standen, und die auch vor allem in Hinblick auf die Verwendung nicht hätten gewährt werden dürfen. Doch handelt es sich hierbei im allgemeinen mehr um industrielle Kredite, und auf diese wird in dem Abschnitt „Banken und Industrie“ näher einzugehen sein.

### 3. Die Bank braucht Vertrauen.

#### a) Charakter der fremden Gelder.

Wir haben bereits (s. Band I, S. 313ff.) gesehen, daß eine zielbewußte Pflege des Depositengeschäftes in Deutschland erst auf die Initiative der Deutschen Bank zurückzuführen ist, und daß dieser Verkehr nachher von allen Banken gepflegt, bereits in kurzer Zeit eine große Entwicklung genommen hat. Die vielgeschmähten Theoretiker haben die Bedeutung der Depositengelder für die Banken weit eher als die Praktiker erkannt. Adolph Wagner betonte bereits in seinen „Beiträgen zur Lehre von den Banken“<sup>1)</sup>, daß die volkswirtschaftliche Bedeutung einer Bank nicht auf der Notenausgabe beruhe, sondern auf der Fähigkeit, Depositengelder an sich zu ziehen.

Was sind Depositengelder? Da in Deutschland häufig nicht nur die Gelder, die der Engländer als „deposit accounts“, sondern auch diejenigen, die er als „current accounts“ bezeichnet, unter dem Namen „Depo-

<sup>1)</sup> Leipzig 1857.

siten“ zusammengefaßt werden, so bereitet die Begriffsbestimmung der bankmäßigen Depositen große Schwierigkeit<sup>1)</sup>. Eine befriedigende Definition ist nach Ansicht vieler gar nicht möglich. Wie solle man Depositen von Kreditoren, wie Spargelder von Depositen unterscheiden<sup>2)</sup>? Diejenigen, die die Gelder einzahlen, sind sich hierüber selbst nicht klar, und es ist ihnen auch ganz gleichgültig, unter welcher Bezeichnung ihre Gelder in der Bilanz der Bank figurieren.

In der Praxis hält man sich bei der Scheidung zwischen Depositen und Kreditoren vielfach an rein äußerliche Merkmale. So führt, nach einer Mitteilung von Geheimrat Waldemar Mueller<sup>3)</sup>, die Dresdner Bank alle Kreditoren ihrer Depositenkassen und Wechselstuben als Depositen auf und zählt ihnen diejenigen Kreditoren zu, die bei ihren anderen Niederlassungen Gelder auf Depositen-Quittungsbücher eingezahlt oder unter der ausdrücklichen Bezeichnung als Depositen hinterlegt haben. Von dem rein zufälligen Moment, ob jemand Kunde der Hauptbank oder einer Depositenkasse ist, wird die Klassifizierung der Gelder abhängig gemacht. Eine ähnliche Praxis befolgt die Deutsche Bank. Andere Institute, auch solche, die eine größere Zahl von Depositenkassen unterhalten, werfen die Depositen mit den sonstigen Kreditoren in eine Position zusammen; andere wieder rechnen Kreditoren auf feste Termine zu den Depositen, und verstehen unter den sonstigen Kreditoren die täglich kündbaren; oft wird eine Trennung überhaupt nicht vorgenommen. Wenn gesagt wird, so von Georg Bernhard, ein Depositenkonto unterscheide sich von einem Kontokorrentkonto dadurch, daß auf jenem niedrigere Zinsen und keine Provision, auf diesem höhere Kreditzinsen und Provision gerechnet werden, so wird damit nur eine allbekannte Tatsache festgestellt. Ob das Konto von der Bank als Depositen- oder als Kontokorrentkonto behandelt wird, hängt oft von rein zufälligen Erwägungen und Vereinbarungen ab, und die daraus sich ergebenden Unterscheidungen können daher kein brauchbares Merkmal geben.

Sofern Depositen und Kreditoren täglich rückzahlbare Gelder darstellen, hat eine Spezialisierung keinen erheblichen praktischen Wert. Die Unterscheidungsmerkmale liegen in dem Ursprung bzw. dem Zweck der Gelder. Dadurch wird auch die Kündigungsfrist bedingt, die von vorn-

---

<sup>1)</sup> S. a. Rießler, a. a. O. S. 170.

<sup>2)</sup> S. Materialien zur Frage des Depositenwesens. Berlin 1910. S. 21f.

<sup>3)</sup> Bank-Archiv VIII, 8.

herein vereinbart ist: Täglich rückzahlbare Gelder, bzw. Kündigung von 8, 14 Tagen, 1, 3, 6 oder mehr Monaten.

Zu trennen sind weiter aber auch die Geschäfts- von den Spardepositen. Nach Neumann-Hofer<sup>1)</sup> stammen die eigentlichen Depositengelder vorzugsweise aus höheren Einkommensklassen — gerade die gegenteilige Ansicht vertritt Otto Warschauer<sup>2)</sup> — und seien dazu bestimmt, in absehbarer Zeit verbraucht oder anderweitig verwendet zu werden. Spargelder dagegen stammen aus mittleren und unteren Einkommensklassen und würden nur verbraucht, wenn es Veränderungen in der schwankenden Lage dieser Klasse erforderten. Hierzu ist zu bemerken, daß Spargelder in der Hauptsache den Sparkassen anvertraut werden, daß aber infolge von persönlichen Beziehungen und durch rege Propaganda auch ein nicht unerheblicher Teil Spargelder aus allen Bevölkerungskreisen den Depositenkassen der Banken zufließt, insbesondere natürlich dann, wenn diese bei gleichem oder höherem Zinsfuß auch sonst noch Erleichterungen in betreff Ein- und Auszahlung gewähren. Bei einem hohen Satz für Depositengelder — in Zeiten großer Geldknappheit haben große Banken 5 und mehr Prozent Zinsen vergütet<sup>3)</sup> — werden, wie jeder Sparkassenrendant bezeugen kann, ganz erhebliche Summen von den Sparkassen, die ihren Zinsfuß nur äußerst selten verändern, abgehoben und den Banken als Depositen mit längerer Kündigungsfrist übergeben. Geht der Depositensatz wieder unter den Satz der Sparkasse herab, so erfolgt die umgekehrte Operation. Vergütet die Sparkasse einen höheren Zins als die Bank, so fließen ihr jetzt, nachdem allgemein die Höchstgrenze für Einlagen beseitigt und tägliche Verzinsung eingeführt ist, nicht nur Ersparnisse zu, sondern auch Gelder, die zu späterer Verwendung in Geschäft und Wirtschaft bereitgehalten werden sollen<sup>4)</sup>. Ein Sachverständiger hat vor der Bank-Enquete-Kommission geäußert, er schätze, daß 30% der Sparkasseneinlagen den Charakter vorübergehender Depositengelder tragen, „die den Sparkassen von dem Mittelstande angehörigen oder noch höherstehenden Personen übergeben wurden,

1) Depositengeschäfte und Depositenbanken. Theorie des Depositenbankwesens. Leipzig 1894.

2) Das Depositenbankwesen in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Spareinlagen. Conrads Jahrbücher 1904.

3) Lexis gibt bei den Verhandlungen der Bankenquete (S. 55) als Höchstsatz für Depositenzinsen nur  $3\frac{1}{2}\%$  an. Das entspricht aber nicht den Tatsachen.

4) S. die Ausführungen von Direktor Peter in der Bankenquete a. a. O. S. 53.

die ganz genau wissen, weshalb sie ihre Gelder bei den Sparkassen, wenn auch nur vorübergehend, hinterlegen.“

Ob Gelder zur Sparkasse oder zur Bank gebracht werden, hängt m. E. aber in der Regel weniger von dem Ursprung der Gelder ab<sup>1)</sup>, sondern vielmehr von der Höhe der Verzinsung und manchen äußerlichen Momenten, vor allem auch, ob vertrauenswürdige Banken an dem betreffenden Ort vertreten sind. Geheimrat Mueller hat 1907 auf dem Bankierstag in Hamburg erklärt, die Kreditbanken hätten bisher garnicht daran gedacht, und könnten es auch für absehbare Zeiten nicht tun, ihre Filialnetze auf kleine Städte auszudehnen, da der Erfolg zu den Unkosten in gar keinem Verhältnis stehen würde. Manche Banken müssen aber anderer Ansicht gewesen sein, indem sie an zahlreichen kleineren Orten neue Filialen errichtet haben, die in der Hauptsache Annahmestellen für Depositengelder geworden sind.

Rießer<sup>2)</sup> schätzt, daß von den Depositen der deutschen Kreditbanken höchstens  $\frac{1}{3}$  aus Einlagen besteht, denen man den Charakter von Spareinlagen zuerkennen kann. Ich würde auf Grund einiger persönlicher Erfahrungen diese Summe, die, wie erwähnt, auch stark durch die Höhe der Zinsen beeinflußt wird, auf 30—40% schätzen; in den Großstädten wird der Prozentsatz niedriger, in ländlichen Distrikten höher sein. Jedenfalls setzt sich der größere Teil der Depositen zusammen aus den zeitweilig verfügbaren Betriebsreserven (Kassenvorräten, Reserven usw.) der Gewerbetreibenden und aus Guthaben von Kaufleuten, Beamten, Privaten usw., die vorübergehende Barbestände — z. B. den Erlös verkaufter Wertpapiere oder einer zurückgezahlten Hypothek oder ihr Gehalt usw. — bis zu anderweitiger bzw. allmählicher Verwendung zinsbar bei der Bank belassen. Eine brauchbare Umgrenzung des Begriffs „Depositengelder“ ist in den bisher erwähnten Vorschlägen aber immer noch nicht gegeben. So einfach läßt sich die Grenze auch nicht ziehen, daß unter Depositen nur die Einlagen von solchen Personen verstanden werden, „die im übrigen mit der Bank nach keiner Richtung hin andere Geschäftsverbindung haben. Das würden Depositen sein, und das würden die Banken

<sup>1)</sup> Ich stimme daher mit dem ungenannten Sachverständigen, und auch mit Rießer (a. a. O. S. 170) nicht überein, der aus der Sachverständigen-Aussage den Schluß zieht, daß „diese Einleger diesen Geldern bewußt den Charakter von Spareinlagen und nicht von Bankdepositen geben wollen, und gerade deshalb haben sie die Gelder zu den Sparkassen und nicht zu den Banken gebracht“.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 171.

unterscheiden können; nach außen hin wäre es aber nicht zu unterscheiden, und dann wäre der Zweck der ganzen Übung verfehlt“<sup>1)</sup>. Adolph Wagner war bereits 1857 in seiner Schrift „Beiträge zur Lehre von den Banken“ bemüht, den Charakter der fremden Gelder nach ihrer Herkunft zu erforschen. Von der Natur der menschlichen Wirtschaft ausgehend, hat er die fremden Gelder eingeteilt in Kapitalien, für die der Eigentümer zeitweilig keine Beschäftigung hat, und in Gelder, die von Personen kommen, die der konsumierenden Klasse angehören, und dementsprechend Kapitaldepositen und Gelddepositen unterschieden.

Auf ähnlicher Grundlage baut, von theoretischen Erwägungen und praktischen Erfahrungen ausgehend, in scharfsinniger Weise Präsident Heiligenstadt<sup>2)</sup> auf. Er sondert die fremden Gelder der Banken, im Hinblick auf deren Wiederverwendung, nach dem Prinzip, „ob es Gelder sind, die aus den Kreisen der Produzenten, oder Gelder, die aus den Kreisen der Konsumenten stammen“. Die Zahl der Personen, die nicht selbst als Unternehmer an der volkswirtschaftlichen Sachgüterproduktion direkt gewerbsmäßig, mit eigenem Risiko, beteiligt sind, und die von ihnen bei den Banken eingezahlten Beträge sind sehr erheblich. Der Charakter dieser Gelder ist zunächst der, daß sie für die Geldempfänger die Subsistenzmittel darstellen, um ihre Lebensführung während einer größeren Periode bestreiten zu können; die Gelder dienen in erster Linie der Konsumtion. Sie gehen in ziemlich regelmäßigen Terminen als Zinsen, Gehälter, Honorare usw. ein, und zwar in Bargeld, wodurch der volkswirtschaftlichen Produktion zeitweise große Barmittel entzogen werden. Dieses Betriebskapital so schnell als möglich wieder den produzierenden Kreisen zuzuführen, liegt im Interesse der gesamten Volkswirtschaft. — Diesen Geldern gegenüber stehen die Einlagen aller derjenigen, die für eigenes Risiko an der volkswirtschaftlichen Sachgüterproduktion gewerbsmäßig als Unternehmer beteiligt sind. Sie stammen aus einer produktiven wirtschaftlichen Unternehmertätigkeit, sind Betriebskapital und gehen sehr oft im Wege der Diskontierung ein. Es sind dies die Produzenten-, die eigentlichen Kontokorrentgelder.

Wenn, worauf oben hingewiesen ist, die Banken beim Eingehen einer neuen Verbindung Erkundigungen über ihren Klienten einziehen, so kann es wirklich nicht schwerfallen, die Gelder richtig zu klassifizieren, d. h. zu

<sup>1)</sup> Johannes Kaempff, Bank-Enquete a. a. O. S. 170.

<sup>2)</sup> Bank-Enquete a. a. O. S. 40 und Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftlichen Genossenschaftstages zu Swinemünde am 1. und 2. Juli 1909.



unterscheiden, ob es sich um Unternehmer (Geschäftsleute), d. h. Produzenten oder, wie Heiligenstadt es ausdrückt, um Konsumenten handelt. Kleine Fehler, die hier und da unterlaufen werden, sind bei der großen Zahl belanglos. Einige Bankpraktiker der Bankenquete behaupteten zwar, man könne sich hieraus nicht zurechtfinden<sup>1)</sup>. Ich bin jedoch mit Heiligenstadt der Ansicht, daß das erwähnte Einteilungsprinzip sehr gute Anhaltspunkte für die Gelddispositionen bietet, und sehr zu wünschen wäre es, wenn die Bankleiter sich bemühen würden, ihre fremden Gelder nach obiger Anleitung einzuteilen.

#### b) Vertrauenspolitik. Bank und Presse.

Eine Hauptaufgabe jeder Bank und Bankfirma, die fremde Gelder an sich zu ziehen sucht — und das wird in der Regel jedes Bankunternehmen tun, um seinen Geschäftskreis zu erweitern — ist: Vertrauen nach außen zu erwecken und bei allen ihren Handlungen darauf bedacht zu sein, sich dieses Vertrauen ungeschwächt zu erhalten. Mißtrauen kann über Nacht zur Katastrophe führen.

Eine gewisse Rolle spielt schon der Name des Instituts; daher das Streben aller schwindelhaften Unternehmen, sich hochtönende Namen beizulegen, aber auch die Politik solider Institute, wie schon erwähnt, durch die Bezeichnung des Unternehmens allein bereits einen gewissen Kredit zu erlangen. Weiter wird das Vertrauen nicht unwesentlich bedingt durch die Gesellschaftsform. Spielen der Zahl nach die Aktienbanken eine geringe Rolle im Bankwesen, so überragen sie doch an Bedeutung alle andern Organe des Personalkredits wesentlich. Ceteris paribus ist das Vertrauen zu einer Bank, die zu gewissen Zeiten Rechenschaft ablegt, ein weit größeres als zu Unternehmen, die hierzu nicht verpflichtet sind und es auch nicht tun.

Daß auch die große Zahl eine Rolle spielt, wenn es gilt, Vertrauen zu erwerben, wissen die Banken sehr wohl, und sie tragen dem Rechnung, indem sie auf ihren Briefbogen, allen ihren Ankündigungen, an ihren Schaufenstern usw. möglichst sichtbar, die Höhe ihres Aktienkapitals und ihrer Reserven angeben. Sind sie gar noch in der Lage, ihren Ankündigungen den Zusatz hinzufügen zu können: „Vom . . . . . Mini-

<sup>1)</sup> Insbesondere wurde auch darauf hingewiesen, daß jeder Produzent gleichzeitig ein Konsument sei. Heiligenstadt bezeichnet demgegenüber die Güter, die der Produzent als Mensch zu seinem Lebensunterhalte usw. für sich selbst verwendet, d. h. konsumiert, als Handlungskosten der Produktion.

sterium zur Annahme von Mündelgeldern im Falle des § 1808 des BGB. ermächtigt“<sup>1)</sup>), so haben sie einen gewissen Vorsprung vor den anderen.

Bisher suchten die Privatfirmen und die Banken, die nicht so große Ziffern des Kapitals und der Reserven aufführen konnten, dieses „Manko“ durch einen etwas höheren Zinssatz für Depositen und Kontokorrentguthaben auszugleichen. Nach den jetzt allerorten geschlossenen Konditionskartellen wird ihnen dies nur noch in Ausnahmefällen möglich sein. Es ist dies entschieden eine Benachteiligung der „Kleinen“ gegenüber den „Großen“.

Kleider machen Leute, und ein eigenes Bankgebäude mit einem vornehm ausgestatteten Kassensaal besitzen heute auch viele kapitalschwache Bankfirmen und Bankfilialen an kleinen Orten. Man glaubt, dies dem Prestige schuldig zu sein; einer überbietet im Luxus, in der Größe der goldenen Firmenschilder, in der Reklame, der Zahl der livrierten Diener usw., den anderen. Man sieht dabei mit Schrecken das Anwachsen des Handlungskosten-Konto, aber, um Vertrauen zu erwerben und es sich zu erhalten, hält man diese Ausgaben für unbedingt notwendig. Wie bei den Kleinen, so werden auch bei den Großen die Ausgaben für Repräsentationen immer größer. In der Ausstattung der Schalterräume, der Safe-Anlagen und der Sitzungssäle, der Verwendung von Marmor und Gold, der Anbringung von Schnitzereien und kostbaren Gemälden wird ein Luxus entwickelt, wie man ihn früher nie gekannt und gehatet hatte. Alles um des Prestiges willen. Einen Palast baute sich kurz vor ihrem Zusammenbruch die Leipziger Bank in Leipzig, und das luxuriöseste ausgestattete Bankgebäude für die damalige Zeit hatte die Pommersche Hypothekenbank in Berlin, die auch durch den Titel „Hofbank“ das schwindende Vertrauen wieder zu stärken suchte<sup>2)</sup>.

---

1) § 1808 lautet: „Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der im § 1807 bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.“

2) Dieses Streben nach übermäßiger Eleganz und größtem Komfort ist mir besonders auch bei den französischen Banken aufgefallen. In Paris, wie in der Provinz, besitzen die größeren Institute pompöse Empfangsräume und vornehm eingerichtete Schreib- und Lesezimmer zur Benutzung fürs Publikum. Mehr oder weniger dezent findet der Besucher Hinweise auf die Höhe des Kapitals, der Reserven und der fremden Gelder, die ihm besagen sollen, daß er dem Institut unbedingtes Vertrauen schenken könne.

Durch Stiftungen und Beiträge für Unternehmungen und Zwecke aller Art, die die Banken und Bankiers in größeren Beträgen leisten, durch ehrenamtliche Tätigkeit der durch ihren Beruf ohnedies schon stark in Anspruch genommenen Direktoren bei gemeinnützigen Bestrebungen wird die Bank in weiteren Kreisen bekannt, und das Vertrauen zu ihr wird gefestigt. Auch von den Filialdirektoren und Depositenkassenvorstehern fordert man ein repräsentables Auftreten und sieht es vor allem auch gern, wenn sie Reserveoffiziere sind.

Daß der Kursstand der Aktien von großer Bedeutung für die Bemessung des Vertrauens ist, das einer Bank geschenkt wird, und daß infolgedessen auch die Banken hierbei korrigierend eingreifen, war bereits (s. S. 315) erwähnt worden.

Die Politik vieler Banken zielt weiter dahin, zu verhüten, daß über größere Verluste, die sie erlitten haben, in der breiten Öffentlichkeit diskutiert wird, weil dann starke Übertreibungen zu befürchten seien. „Nur nicht im Handelsteil der Tageszeitungen oder in der Finanzpresse, im Zusammenhang mit Pleiten und anderen Verlusten, genannt werden“ — wie oft hört man diesen Wunsch von Bankdirektoren! Nicht nur ältere Bankdirektoren, die es von früher her gewohnt sind, sondern auch jüngere Kollegen vertreten manchmal die Ansicht: Was in meinem Betriebe vorgeht, ist eine interne Angelegenheit und kümmert gar nichts die Presse und die Öffentlichkeit; den Aktionären geben wir Rechenschaft in der Generalversammlung; eine vorherige Bekanntmachung von Verlusten, die eventuell durch Gewinne noch wieder kompensiert werden können, ist nur geeignet, unseren Kredit und damit auch unsere Aktionäre zu schädigen.

Pflicht jeder Tagespresse ist es, die Leser von allen bedeutenderen Vorgängen in Kenntnis zu setzen, so daß diese in der Lage sind, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Der Handelsteil unserer Tageszeitungen hat eine immer weitere Ausgestaltung erfahren, und eine Finanzpresse ist entstanden, die, zusammen mit sachkundigen Handelsredakteuren, einzig und allein der Sache dienen will und dem öffentlichen Wohl zuliebe sachkundige Kritik an öffentlichen Unternehmungen übt. Handelsteil und Inseratenteil sind heute bei der anständigen Presse, die eine Bedeutung beansprucht, vollkommen getrennt, so daß es bei ihr unmöglich ist, durch Aufgabe eines Inserats oder sonstwie die Ansichten des Handelsredakteurs zu beeinflussen.

Der Handelsredakteur kann aber nur kritisch sein, wenn ihm vom

Verlag vollkommene Unabhängigkeit zugesagt ist, d. h. wenn auch der Verlag es lieber riskiert, durch die Kritik gute Inserenten zu verlieren, die sich gekränkt fühlen, weil an eigenen oder von ihnen ins Leben gerufenen Unternehmungen Bemängelungen erfolgt sind, als daß er einen Druck auf seine Handelsredakteure ausübt. An diese selbst müssen die größten Anforderungen gestellt werden hinsichtlich Wissen, Können und Taktgefühl. Sie sind berufen, durch ihre Wachsamkeit und Kritik Schäden zu verhüten, und die bloße Tatsache, daß sachkundige Kritiker vorhanden sind, kann schon bis zu einem gewissen Grade die Handlungen von Personen mit einem „robusten Gewissen“ günstig beeinflussen. So ist eine sachkundige, unparteiische Finanzkritik von allergrößter Bedeutung für unser Wirtschaftsleben, und zur Erfüllung ihrer schweren, verantwortungsvollen Aufgabe müßten ihr gewisse Rechte zugebilligt werden. Einige Urteile der oberen Instanzen haben die Notwendigkeit einer eingehenden Finanzkritik anerkannt. In einem Prozeß gegen die „Frankfurter Zeitung“ jedoch hat das Frankfurter Oberlandesgericht eine Pflicht zur Nachprüfung jeder der Presse zugehenden Meldung gefordert, wie sie in solchem Umfang nicht geleistet werden kann, und vom Reichsgericht ist in einem Prozeß gegen den „Berliner Lokalanzeiger“ der Satz aufgestellt worden, der Handelsteil der großen Tageszeitungen könne im allgemeinen nicht zur „Fachpresse“, der das Reichsgericht ein erweitertes Recht der Kritik zubilligt<sup>1)</sup>, gerechnet werden.

Wie die Fachkritik prohibitiv wirken kann, weist Dr. Arthur Schulze in seiner instruktiven Arbeit „Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre

---

<sup>1)</sup> Hiergegen wendet sich mit Recht Ludwig Eschwege im Maiheft 1914 der „Bank“. Er schreibt u. a.:

„Die Pflicht, wichtige Mitteilungen, besonders aber solche, die die persönliche Ehre angehen, vor der Weitergabe auf ihre Wahrheit zu prüfen, wird in der ernsthaften deutschen Presse als ganz selbstverständlich allgemein anerkannt. Aber jeder Eingeweihte weiß auch, daß es in vielen Fällen gar nicht möglich ist, eine solche Nachprüfung vorzunehmen. Meistens gibt es nur eine einzige Persönlichkeit, die in der Lage wäre, eine authentische Auskunft zu erteilen, nämlich eben diejenige, die sich durch die Meldung getroffen fühlt. Von ihr wird man aber eine objektive Auskunft nicht erwarten können, und jeder Versuch, sie zu erlangen, wäre naiv. Soll nun die Weitergabe einer die Öffentlichkeit stark interessierenden Nachricht, auch wenn jeder mögliche Vorbehalt an sie geknüpft wird und obwohl alle äußeren Momente für ihre Richtigkeit sprechen, grundsätzlich unterbleiben? Die Frage kann weder mit einem runden Ja, noch mit einem runden Nein beantwortet werden. Es kommt auf die besonderen Umstände des Falles an. Der Regel nach werden selbst wichtige Tatsachen unterdrückt werden müssen,

1901“<sup>1)</sup> nach: „Cassel, wo die Frankfurter Zeitung viel verbreitet ist, befreite sich beizeiten von seinem großen Besitze an Treber-Aktien. Nur in Sachsen, in Leipzig, ahnen weite Kreise dank dem Schweigen der dortigen Presse nichts von der Gefahr, die ihnen droht . . . Die Leipziger Bank zog ihre finanzielle Kraft vorwiegend aus sächsischen Bank- und Kapitalisten-Kreisen. Nur durch das Vertrauen, das sie bei diesen genoß, war sie in den Stand gesetzt, das morsche Casseler Gebäude so lange zu stützen. Man darf daher wohl die Behauptung aussprechen, daß die Krisis den erreichten Umfang nicht hätte annehmen können, wenn die Leipziger Tagespresse rechtzeitig ihre Pflicht getan hätte, indem sie ihre Leser von allen die Leipziger Bank berührenden Vorgängen in Kenntnis setzte.“ —

Hat eine Bank größere Verluste erlitten, und sind hierüber Mitteilungen an die Öffentlichkeit gelangt, oder hält die Bankleitung nach pflichtgemäßen Erwägungen es für wünschenswert, daß ihre Aktionäre usw. in Kenntnis gesetzt werden, so hat sich als der beste Weg immer noch der erwiesen, der sachverständigen Handelspresse Vertrauen zu schenken und die näheren Verhältnisse klarzulegen. Aufgabe der Kritiker ist es dann, zu prüfen, in welcher Form die Öffentlichkeit hiervon zu benachrichtigen ist und welche evtl. beruhigenden kritischen Äußerungen hinzuzufügen sind. Daß die Kritik frei von allem Gehässigen und Persönlichen sein muß, sollte eigentlich selbstverständlich sein, ist es aber für manchen Handelsredakteur und Finanzkritiker leider nicht, der, nehmen wir wohlwollend an, im jugendlichen Feuer, sich manchmal gemüßigt fühlt, die Leiter unserer Banken abzukanzeln wie Schulbuben, die einen dummen Streich gemacht haben.

Bildet sich zwischen Bank und Presse ein Vertrauensverhältnis heraus, so wird den Interessen der Allgemeinheit und denen der Bank am besten gedient. Falsche Gerüchte wird die Presse, aus eigener Erfahrung heraus, im Keime ersticken können, wenn sie zur Bankleitung das Vertrauen

---

wenn sie an die Ehre rühren, ihre Nachprüfung aber nicht möglich ist. Andererseits gibt es aber auch Fälle, wo die Sachlage es der Finanzpresse zur gebieterischen Pflicht macht, sie öffentlich zur Diskussion zu stellen; sobald die dringende Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der zugrunde liegenden Tatsachen spricht. Deshalb muß diejenige Presse, deren publizistische Lauterkeit über jeden Zweifel erhaben ist, von den Gerichten fordern, daß den Umständen, die ihr Handeln beeinflussen, Verständnis entgegengebracht wird.“

<sup>1)</sup> Tübingen 1903. S. 122.

besitzt, daß ihr die Mitteilungen nach bestem Wissen gemacht sind. Hiergegen ist leider seitens einiger Bankdirektoren, und zwar nicht nur von kleineren Instituten, manchmal gefehlt worden.

Falsche Gerüchte verbreiten sich oft mit Windeseile, und der Run auf die Bank, den sie zur Folge haben, kann, besonders in kritischen Zeiten, das betreffende Institut zugrunde richten. Nicht immer laufen sie so harmlos ab, wie in dem folgenden Falle: Ich befinde mich auf einer Reise und lese in einer großen Berliner Zeitung unter den Depeschen ohne weiteren Kommentar: „In W. ist gestern abend ein Extrablatt verbreitet worden, des Inhalts, daß die hiesige Filiale der M.-Bank nicht in der Lage gewesen ist, Gelder, die von ihr abgefordert wurden, zurückzuzahlen.“ Obgleich es für mich gar keinem Zweifel unterlag, daß es sich nur um ein Mißverständnis oder eine böswillige Erfindung handeln konnte, bekam ich doch — es handelte sich um eine kleine Filiale der Bank, dessen Vorstände ich damals angehörte —, in anbetracht der Konsequenzen, zu denen dies führen konnte, keinen gelinden Schreck. Die Sache wurde schnell aufgeklärt: Ein Arbeiter, der sich in angeheitertem Zustand befand, hatte der Bank eine Anweisung präsentiert, deren Zahlung abgelehnt wurde, da sie formell nicht in Ordnung war. Abends in der Kneipe erzählte er, die Bank sei nicht in der Lage, lumpige paar Mark zu zahlen, und ein kleiner Buchdrucker sucht daraus Kapital zu schlagen, indem er schnell ein Extrablatt herstellt und in den Straßen verkauft. Die Filiale wurde selbstverständlich auf schnellstem Wege mit größeren Barvorräten versehen, aber da die Aufklärung sofort erfolgte, die Hauptdirektion eine humoristisch gehaltene Erklärung abgab, und die Bankfiliale durch Anschlag sich bereit erklärte, sofort alle Gelder, auch die mit längerer Kündigungsfrist, zurückzuzahlen, wurden nur sehr geringe Beträge abgehoben.

Läuft die Sache schlimmer ab, so kann, wie gesagt, die Handelspresse sehr viel zur Beruhigung beitragen, wie auch umgekehrt, besonders in kritischen Zeiten, ihren Warnrufen große Beachtung geschenkt wird. Eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe ist es also, die der Handels- und Finanzpresse zufällt, und ein Mißbrauch der Macht kann unabsehbare Folgen haben.

Im Anschluß hieran sei auch mit ein paar Worten auf die sog. Revolverpresse eingegangen, der es weniger auf Abonnenten als auf Inserate ankommt. Erhalten sie diese, insbesondere die Bilanzannonce nicht, so ziehen sie andere Saiten auf, deuten an, daß sie einen Aufsatz

veröffentlichen werden, der sich mit dem oder jenem schlecht abgelaufenen Geschäft oder einer unglücklichen Gründung befaßt. Ist die Bank weiter hartnäckig, so bringen sie sogar den Artikel, verdrehen oft die Tatsachen und greifen dabei die Bank heftig an. Obgleich Abonnenten so gut wie gar nicht vorhanden sind, erscheint die Nummer, die den Schmähartikel enthält, in großer Auflage und wird als „Propagandaheft“ in zahlreichen Exemplaren an Kunden der Bank versandt und evtl. vor dem Börsengebäude verteilt. Um alle dem aus dem Wege zu gehen, wird — „aus Bequemlichkeit“, wie in einem Prozesse ein Bankdirektor sich einmal ausdrückte — eine teure Annonce gegeben, mitunter allerdings mit der Vereinbarung, daß sämtliche Exemplare, in denen die Annonce abgedruckt ist, der Bank ausgeliefert werden, oder daß die Annonce überhaupt nicht im Druck erscheint. Nach außen hin will man eben mit dem betr. Blatt nicht in Verbindung gebracht werden. Ein ganz Teil solcher Blätter ist dank der Bemühungen der Handelspresse eingegangen. Wieviel solcher Wegelagerer heute noch im verborgenen arbeiten, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Handels- und Finanzpresse selbst ist nach Kräften bemüht, derartige Schäden aufzudecken und zu beseitigen.

Hat sich ein Unternehmen als morsch erwiesen, so ist, besonders in kritischen Zeiten, das Publikum oft zu Verallgemeinerungen geneigt, und das Vertrauen auch zu anderen Firmen schwindet. Um solches Mißtrauen nicht aufkommen zu lassen, sind die Banken und Bankfirmen des Platzes meist bereit, eine in Not geratene Firma durch Moratorien und Vorschüsse zu stützen, sofern sie glauben, dadurch, sei es auch mit großen Geldopfern, das Unternehmen halten zu können. Für diese Solidaritätspolitik ist bei Banken oft auch die Befürchtung bestimmend, es könnten durch derartige Zusammenbrüche seitens der gesetzgebenden Körperschaften Maßregeln veranlaßt werden, wie z. B. ein Depositen-gesetz, das das ganze Gewerbe sehr schädigen könne.

Eine schwere Verantwortung für die Banken ist es, zu prüfen, ob ein Haus, das in Bedrängnis geraten ist und auf schwachen Füßen steht, gehalten werden kann, oder ob trotz der voraussichtlichen Folgen es nicht besser ist, kein gutes Geld dem schlechten nachzuwerfen und die Firma ruhig in Konkurs gehen zu lassen. Schinkel erzählte bei der Bank-enquete<sup>1)</sup>, daß die Hamburger Banken im Herbst 1907 vor einer solchen verantwortungsvollen Frage gestanden hätten, als sie die Verhältnisse

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 60.

des einst hochangesehenen Bankhauses Haller, Söhle & Co. geprüft hatten. Sie haben die Firma, da sie vollkommen insolvent war, nicht gestützt, sondern die Eiterbeule aufgestochen, obgleich sie sich bewußt waren, damit ein Alarmsignal zu geben. Gleichzeitig haben sie aber zur Beruhigung des Publikums erklärt: „Jeder, der Geld braucht, kann es bei uns Banken gegen Sicherheit und nötigenfalls auch ohne diese erhalten. Wir haben uns gesagt: Selbst wenn wir bei dieser Gelegenheit Geld verlieren, wenn wir Hunderttausende, wenn wir eine Million M verlieren, so ist das immer noch besser, als daß das Mißtrauen Platz greift und der ganze schon diskreditierte Platz Hamburg über Kopf geht. Wir sind noch weiter gegangen, wir haben auch kleinere Banken, die nicht gerade in besonders guten Verhältnissen waren, untersucht und ihnen über die Krisis hinweggeholfen. Das ist das Solidaritätsverhältnis.“

c) Statistik der fremden Gelder.

Nach den von Alfred Lansburgh<sup>1)</sup> erhobenen Statistiken hatten

	Banken	Kreditoren	Depositen in Millionen Mark	zusammen
Ende 1857	39	90,6	109,4	200,0
„ 1874	174 <sup>2)</sup>	727,6	262,8	990,4
„ 1908	444 <sup>3)</sup>	5557,7	2863,9	8421,6

Nach den Angaben von Robert Franz im Deutschen Ökonomist<sup>4)</sup> stellten sich die fremden Gelder bei den verschiedenen Gruppen der Kreditbanken wie folgt:

Ende 1888:

	16 Banken mit 15—74 Mill. M Aktienkapital	64 Banken mit 1—14 Mill. M Aktienkapital	84 Banken mit weniger als 1 Mill. M Aktienkapital	164 Banken zusammen
	Bestände in 1000 M			
Depositen . . . .	165 016	141 321	95 268	401 605
Kreditoren . . . .	568 827	245 837	67 288	881 952
zusammen	733 843	387 158	162 556	1 283 557
in % . . . .	57,1	30,2	12,7	100

<sup>1)</sup> Das Deutsche Bankwesen. Berlin 1909.

<sup>2)</sup> Darunter 2 Banken mit weniger als 100 000 M Kapital.

<sup>3)</sup> Darunter 81 Banken mit weniger als 100 000 M Kapital.

<sup>4)</sup> Sonderabdruck, Berlin 1912, S. 20.



Ende 1896:

	14 Banken mit 30—115 Mill. M Aktienkapital	142 Banken mit 1—30 Mill. M Aktienkapital	217 Banken mit weniger als 1 Mill. M Aktienkapital	373 Banken zusammen
Bestände in 1000 M				
Depositen . . .	280 138	358 758	182 530	821 426
Kreditoren . . .	747 316	588 818	78 642	1 414 776
zusammen	1 027 454	947 576	261 172	2 236 202
in % . . .	45,9	42,4	11,7	100

Ende 1900:

	6 Berliner Banken mit 80—150 Mill. M Aktien- kapital	15 Banken mit 30—80 Mill. M Aktien- kapital	195 Banken mit 1—30 Mill. M Aktien- kapital	207 Banken mit weniger als Mill. M Aktien- kapital	423 Banken zusammen
Bestände in 1000 M					
Depositen . . .	410 990	268 597	706 618	199 614	1 585 819
Kreditoren . . .	748 830	633 911	851 786	59 721	2 294 248
zusammen	1 159 820	902 508	1 558 404	259 335	3 880 067
in % . . .	29,9	23,3	40,1	6,7	100

Ende 1904:

	7 Berliner Banken mit 80—180 Mill. M Aktien- kapital	18 Banken mit 30—80 Mill. M Aktien- kapital	190 Banken mit 1—30 Mill. M Aktien- kapital	217 Banken mit weniger als 1 Mill. M Aktien- kapital	427 Banken zusammen
Bestände in 1000 M					
Depositen . . .	649 691	280 697	765 986	200 676	1 897 050
Kreditoren . . .	1 667 612	652 323	871 513	109 186	3 300 634
zusammen	2 317 303	933 020	1 637 499	309 862	5 197 684
in % . . .	44,6	18	31,5	5,9	100

Ende 1907:

	8 Berliner Banken mit 80—200 Mill. M Aktien- kapital	15 Banken mit 30—80 Mill. M Aktien- kapital	201 Banken mit 1—30 Mill. M Aktien- kapital	197 Banken mit weniger als 1 Mill. M Aktien- kapital	421 Banken zusammen
Bestände in 1000 M					
Depositen . .	822 587	584 361	1 075 615	214 751	2 697 314
Kreditoren . .	2 463 317	880 944	2 395 518	77 007	5 816 786
zusammen	3 285 904	1 465 305	3 471 133	291 758	8 514 100
in % . .	38,6	17,2	40,8	3,4	100

Die fremden Kapitalien betragen

Ende	Bei allen Banken mit 1 Million M Kapital und darüber			bei den Berliner Groß- banken allein		
	Kreditoren	Depositen	Zusammen	Kreditoren	Depositen	Zusammen
1889	1021,20	370,98	1392,18	612,68	130,99	743,67
1890	883,23	403,01	1286,24	510,92	138,14	649,06
1891	895,42	385,96	1281,38	528,58	105,34	633,92
1892	893,08	389,86	1282,94	517,91	103,25	621,16
1893	934,31	377,19	1321,50	533,76	119,90	653,66
1894	1141,52	486,39	1627,91	738,42	163,69	902,11
1895	1276,12	493,26	1769,38	820,43	196,13	1016,46
1896	1321,77	546,42	1868,19	829,56	219,44	1019,00
1897	1464,68	604,39	2069,07	915,65	228,25	1143,90
1898	1799,25	712,53	2510,78	1141,56	330,39	1481,95
1899	2024,64	812,96	2837,58	1274,63	338,17	1612,80
1900	2130,73	997,32	3128,05	1311,72	414,64	1726,36
1901	1979,70	1035,11	3014,81	1251,90	447,23	1699,13
1902	2276,43	1104,13	3380,56	1500,60	501,22	2001,82
1903	2448,30	1261,25	3709,55	1636,28	578,24	2214,52
1904	2790,03	1565,96	4355,99	1859,23	783,42	2642,65
1905	3458,52	1839,92	5298,44	2328,72	883,82	3212,54
1906	4163,63	2141,12	6304,75	2709,83	1029,62	3739,45
1907	4201,81	2423,69	6625,50	2510,92	1158,71	3669,63
1908	4510,32	2745,82	7256,14	2452,82	1246,97	3699,79
1909	5130,10	2982,61	8112,71	2832,22	1341,06	4173,28
1910	5882,20	3240,92	9123,12	3316,08	1565,80	4881,88
1911	5646,00	3767,08	9413,08	3049,91	1919,39	4969,30
1912	4911,63	4448,37	9360,00	2763,94	2155,66	4919,60

Während 1857 14 Kreditbanken 37,7 Millionen M Kreditoren- und 13,6 Millionen M Depositengelder aufwiesen, belief sich 1872 die Ziffer bei 123 Kreditbanken auf 393,8 Millionen M Kreditoren- und 119,7 Millionen M Depositengelder.

Die erste halbe Milliarde M Depositen konnten die Banken mit 1 Million M und darüber im Jahre 1895, d. h. also nach 25jähriger intensiver Pflege dieses Geschäftszweiges aufweisen. Zur 2. halben Milliarde waren nur 5 Jahre (1909), zur 3. halben Milliarde nur 4 (1904), zur 4. halben Milliarde nur 3 (1907) Jahre erforderlich. Die starke Steigerung in den letzten Jahren ist hauptsächlich auf die intensive Betreibung des Depositengeschäfts zurückzuführen, die auch in der Eröffnung zahlreicher Depositenkassen und Filialen zum Ausdruck kam.

### III. Liquiditätspolitik.

#### 1. Die Bilanzen als Grundlagen für die Liquiditätsberechnung.

Die Art der Verbindlichkeiten, sagt Adolph Wagner, ist zum Regulativ über Art und gegenseitiges Verhältnis der Bankaktiva zu machen, und die Leitung der Bankgeschäfte nach Erfahrungssätzen ist eigentlich nur die Anwendung der Wahrscheinlichkeit an Stelle der Gewißheit. Für die Notenbanken hat man bekanntlich die Theorie aufgestellt: eine Anlage von mindestens  $\frac{1}{3}$  in bar und des Restes in guten kaufmännischen Wechseln macht es auch bei einer Krediterschütterung möglich, die zur Zahlung vorgelegten Noten in Hartgeld umzutauschen. Würden alle, oder auch nur etwa  $\frac{3}{4}$  der Noten aus dem Verkehr verschwinden und den Notenbanken präsentiert werden, so würden diese den Anforderungen nicht genügen können. Ebenso würden die Kreditbanken versagen, wenn sie in ihrer Gesamtheit auch nur die Hälfte oder den dritten Teil der Guthaben zurückzahlen sollten, da in diesem Falle auch die besten Wechsel nicht liquidierbar sein würden, Mittel von keiner Seite eingehen, und das Hartgeld von einer großen Zahl Ängstlicher thesauriert sein dürfte. Die gesamten baren Kassenvorräte würden gegenüber den gesamten Verbindlichkeiten nur wie ein Tropfen auf heißem Stein sein. Die Banken können erfahrungsgemäß mit der Tatsache rechnen, daß nicht alle Guthaben auf einmal zurückgefordert werden. Wollten die Banken das Ideal der Liquidität erfüllen, d. h. würden sie den Kredit und das gegenseitige geschäftliche Vertrauen ausschalten und die gesamten fremden

Gelder bar im Tresor aufbewahren, so hätten sie nur Unkosten und wären nicht imstande, Dividenden zu zahlen. Sie müssen und können damit rechnen, daß ihnen ein gewisser Prozentsatz der zeitweise unbeschäftigten, jederzeit kündbaren fremden Gelder dauernd erhalten bleibt. Wie groß das Verhältnis des Barfonds und der leicht realisierbaren Aktiva — dieser Begriff ist sehr dehnbar — zu den Verbindlichkeiten sein muß, läßt sich ziffernmäßig nicht bestimmen. Hierzu würde vor allem die Kenntnis der Qualität jedes einzelnen in den Bilanzposten enthaltenen Aktivums erforderlich sein. In den als liquide geltenden Posten können aber illiquide Beträge, und umgekehrt in einem Konto, das nicht zu den liquiden gezählt wird, doch liquide Mittel enthalten sein.

Obleich die Bankkritiker der Überzeugung sind, daß jede Bilanzkritik im Grunde genommen nur eine Spielerei mit Zahlen und Worten, und jede schematische Liquiditätsberechnung mehr oder weniger anfechtbar ist, erscheinen doch im Februar, wenn die ersten Bankbilanzen veröffentlicht werden, im Handelsteil der Tageszeitungen und in der Finanzpresse die Liquiditätsberechnungen. Wenn sie, infolge zahlreicher unbekannter Umstände, von den wirklichen Verhältnissen öfters auch mehr oder weniger abweichen, so ermöglichen sie doch immerhin, ein Urteil zu bilden durch Vergleich der über einen langen Zeitraum sich erstreckenden Ziffern, und die Kritik, die geübt wird, ist ein gutes Selbsterziehungsmittel, indem es bei den Leitern der Banken den Wunsch weckt, die Bilanzen möglichst liquide zu halten.

Auf S. 358/9 ist das etwas abgekürzte, der Frankfurter Zeitung entnommene Bilanzschema wiedergegeben, zu dessen Veröffentlichung, von 1909 ab, sich die Berliner Großbanken, mit Ausnahme der Berliner Handels-Gesellschaft, 5mal im Jahre — per Ende Februar, April, Juni, August und Oktober — freiwillig bereit erklärt haben. Gegen seine ursprüngliche Form hat es einige Erweiterungen erfahren. Eine Anzahl Provinzbanken hat sich den Berliner Banken angeschlossen, so daß jetzt insgesamt 91 Aktienbanken die Veröffentlichung nach dem angegebenen Muster vornehmen. Ein gewisser Zwang hierzu ist durch die Bestimmungen über die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Fassung vom 4. Juli 1910) gegeben, wo § 4 Nr. 5 die Zulassung von Aktien inländischer Kreditbanken von der Übernahme der Verpflichtung abhängig gemacht wird, neben der Jahresbilanz Zweimonatsbilanzen nach dem vereinbarten Schema zu veröffentlichen.

Betrachten wir zunächst die einzelnen Positionen (s. S. 360):

(in Millionen Mark)	Deutsche Bank		Diskontogesellschaft		Dresdner Bank		Darmstädter Bank	
	28. Febr. 1914	31. Dezbr. 1913	28. Febr. 1914	31. Dezbr. 1913	28. Febr. 1914	31. Dezbr. 1913	28. Febr. 1914	31. Dezbr. 1913
	Kasse, Sorten, Kupons	54.8	90.3	13.0	40.0	20.3	47.0	10.1
Guthaben b. Abrechnungsbanken	29.2	37.1	7.4	9.7	10.6	21.6	13.6	25.2
Wechsel	691.3	639.4	297.0	257.5	389.9	375.9	219.8	185.0
Nostro-Bankguthaben	71.1	61.7	69.6	71.2	68.6	61.4	41.1	52.2
Reports und Lombards	275.7	253.2	126.3	105.0	137.6	119.1	146.9	110.5
Waren-Vorschüsse überhaupt	201.4	216.8	124.0	133.8	121.4	110.6	17.7	17.2
davon gedeckt durch:								
Waren, Frachtscheine usw.	64.3	66.9	37.6	43.6	68.8	58.2	7.9	6.9
Andere Sicherheiten	49.6	60.6	19.8	22.6	5.2	8.5	3.4	3.2
Eigene Wertpapiere überhaupt	150.7	161.2	46.6	30.1	53.5	42.6	63.5	54.4
und zwar:								
a) heimische Staatspapiere	124.4	131.7	28.9	13.5	22.4	16.8	30.0	22.4
b) sonstige Reichsbanklombardfähige	9.9	9.7	3.9	2.8	9.7	6.6	5.1	4.9
c) sonstige börsengängige	14.1	18.0	10.9	9.4	19.0	16.5	20.2	19.2
d) nicht börsengängige	2.2	1.8	3.0	4.4	2.4	2.7	8.1	8.0
Konsortialbeteiligungen	41.4	53.5	53.1	60.7	57.0	55.3	42.9	44.6
Dauernde Beteiligungen	81.4	82.5	114.6	114.7	36.9	36.8	9.2	8.0
Debitoren überhaupt	650.6	638.5	391.6	391.3	646.8	624.9	455.2	439.4
darunter ungedeckte	136.9	126.0	93.4	99.1	183.3	169.6	99.5	88.5
<b>Aktienkapital</b>	200.0	200.0	200.0	200.0	200.0	200.0	160.0	160.0
<b>Reserven</b>	112.5	112.5	81.3	81.3	61.0	61.0	32.0	32.0
<b>Kreditoren überhaupt</b>	1623.5	1580.0	701.3	674.0	980.0	958.5	652.9	607.7
und zwar:								
a) Nostroverpflichtungen	1.8	1.8	—	—	2.7	0.7	1.2	0.4
b) von Kunden benutzte Kredite	—	—	8.2	11.6	0.8	0.8	2.2	3.0
c) Guthaben deutscher Banken	130.7	129.7	96.7	75.8	85.3	72.1	63.4	44.8
d) Einlagen überhaupt	868.5	899.0	314.7	304.7	390.1	405.3	221.2	230.8
e) sonstige Kreditoren überhaupt	622.5	549.5	281.7	281.9	501.1	479.6	364.9	328.7
Von d) bzw. e) sind fällig								
innerhalb 7 Tagen	573.3	625.6	160.2	144.8	205.2	211.0	86.7	88.8
7 Tagen } Kreditoren	356.2	315.2	172.0	191.5	296.9	298.2	195.1	195.8
zwischen 8 Tagen	202.0	181.7	95.0	92.8	122.4	126.3	88.9	93.4
und 3 Monaten	146.9	97.7	106.7	83.0	183.6	159.0	142.2	111.4
nach 3 Monaten	93.1	90.7	59.5	67.2	62.8	68.0	45.7	48.6
3 Monaten } Kreditoren	119.4	136.6	3.0	7.3	20.5	22.5	27.6	21.5
<b>Akzepte und Schecks überhaupt</b>	308.5	300.7	252.6	250.9	312.4	287.3	176.5	166.4
darunter Schecks	17.4	16.6	4.4	4.6	6.6	6.6	6.6	2.3
<b>Avale</b>	139.6	142.3	56.7	57.0	1.6	87.4	49.3	47.7
<b>Eigene Ziehungen</b>	0.6	0.4	—	—	—	—	1.5	2.6

Schaffhaus. Bankverein		National- Bank		Commerz- und Discontobank		Mitteldeutsche Creditbank		Zusammen 8 Berliner Großbanken				Zusammen 91 Banken
28. Febr. 1914	31. Dezbr. 1913	28. Febr. 1914	31. Dezbr. 1913	28. Febr. 1914	31. Dezbr. 1913	28. Febr. 1914	31. Dezbr. 1913	28. Febr. 1914	31. Dezbr. 1913	28. Febr. 1913	31. Dezbr. 1912	28. Febr. 1914
4.2	12.6	2.0	6.3	5.0	8.3	3.0	5.3	112.3	- 126.6	115.2	- 114.7	179.0
11.6	12.4	6.2	8.2	10.6	9.1	2.5	3.7	91.6	- 35.4	67.4	- 53.8	129.6
124.4	113.6	85.7	88.1	97.7	75.7	50.3	40.8	1956.2	+ 183.4	1705.1	+ 171.9	3170.1
24.4	17.4	25.1	14.9	32.9	40.1	9.0	6.6	341.8	+ 16.3	253.6	- 26.9	634.1
34.7	31.8	68.7	49.7	92.2	86.1	31.6	24.8	913.7	+ 153.5	817.8	- 41.1	1541.7
—	—	—	—	19.6	21.6	5.3	3.5	489.4	- 20.1	497.3	+ 0.7	679.5
—	—	—	—	11.1	9.9	0.4	0.5	189.9	+ 3.3	191.1	- 3.1	328.4
—	—	—	—	1.0	1.6	1.1	1.4	80.1	- 17.8	90.6	- 6.7	99.0
40.9	37.3	29.6	29.3	36.1	28.1	14.7	13.5	435.5	+ 38.1	358.9	- 18.0	788.8
11.5	9.4	7.5	5.6	11.3	5.2	4.5	3.6	240.5	+ 33.3	157.0	- 21.5	400.2
5.8	5.0	1.1	0.6	1.6	1.2	1.9	1.7	39.0	+ 7.6	30.4	+ 1.0	97.1
8.4	7.2	16.6	18.6	18.3	17.3	6.8	6.7	114.4	- 0.1	121.4	+ 3.2	182.2
15.1	15.7	4.5	4.6	4.9	4.3	1.4	1.5	41.6	- 3.7	50.2	- 0.8	109.3
25.8	36.6	35.0	39.4	16.2	18.8	6.8	11.3	278.3	- 31.9	303.0	+ 8.0	376.3
25.3	25.3	5.0	5.0	12.3	12.3	2.1	2.5	286.8	-	295.1	+ 9.2	438.8
345.6	339.1	192.9	180.0	206.5	197.8	147.5	137.6	3036.6	+ 114.9	3031.3	+ 105.7	6088.1
138.8	136.0	47.1	38.8	54.1	55.8	30.0	26.9	783.1	+ 42.2	765.4	+ 80.7	1778.5
145.0	145.0	90.0	90.0	85.0	85.0	60.0	60.0	1140.0	-	1140.0	-	2608.6
24.9	24.9	16.0	16.0	14.0	14.0	9.2	8.0	350.8	-	356.8	-	670.1
346.8	344.2	263.0	240.7	337.5	316.0	148.6	130.8	5053.5	+ 202.1	4658.1	+ 57.1	8460.9
4.0	5.3	4.7	6.6	23.2	4.6	8.0	3.1	45.4	.....	79.7	+ 49.8	120.7
2.7	3.4	5.6	6.0	3.9	4.3	0.7	0.3	24.1	.....	27.0	- 2.9	65.4
21.7	26.4	27.4	23.2	34.2	32.3	23.6	22.7	483.0	.....	339.8	+ 12.9	632.8
142.0	133.2	57.3	61.2	136.1	146.1	81.9	74.0	2211.9	.....	2056.7	+ 13.4	4241.8
176.4	175.9	168.2	143.7	140.1	128.7	34.4	30.7	2289.2	.....	2154.9	- 16.1	3400.3
28.0	28.7	31.4	35.7	62.7	72.4	33.8	39.5	1181.3	.....	1094.6	- 20.9	1948.7
82.3	75.4	40.3	57.1	88.8	87.5	19.6	17.3	1251.4	.....	1177.4	- 32.0	2167.8
40.2	32.0	16.5	17.1	58.7	61.1	35.6	22.1	659.0	.....	533.8	+ 28.2	1058.4
86.1	91.5	100.5	84.3	44.6	39.8	12.3	10.9	831.8	.....	789.7	+ 38.7	974.1
73.7	72.5	9.4	8.4	14.7	12.6	12.5	12.3	371.5	.....	378.3	+ 6.2	1233.7
8.0	9.0	18.4	2.3	6.7	1.5	2.4	2.5	205.0	.....	187.8	- 22.4	258.6
121.2	117.5	77.2	69.6	82.9	83.5	59.2	54.0	1390.0	+ 60.3	1268.8	- 10.9	2325.7
2.4	1.7	1.3	1.3	1.4	1.4	2.0	0.3	35.7	.....	32.4	- 1.6	39.1
67.8	65.7	22.7	21.7	31.7	29.6	10.1	9.7	460.9	+ 1.1	433.2	+ 25.9	849.8
0.6	0.5	10.0	10.2	1.0	1.0	0.3	0.3	14.0	.....	12.2	+ 8.9	108.9

### *Aktiva.*

1. Nicht eingezahltes Aktienkapital. Es soll ersichtlich sein, welchen Betrag des Aktienkapitals die Bank noch einfordern kann.

2. Kasse, fremde Geldsorten und Kupons. Die meisten Banken führen in ihrer Jahresbilanz diese 3 Posten in einer einzigen Summe auf. Da Kupons und Sorten nicht in größeren Beträgen, als für den Geschäftsverkehr notwendig ist, gehalten werden dürften, so ist gegen diese Zusammenfassung nichts Erhebliches einzuwenden, andererseits ist aber auch nicht einzusehen, warum nicht detaillierte Angaben gemacht werden. Es ist einmal für die Kritik von Interesse, zu erfahren, wieviel Prozent der fremden Gelder in bar gehalten werden, und weiter wird die Bankleitung bei zu großen Kupon- und Sortenbeständen (s. S. 319) die Ursache ermitteln und evtl. für Änderung Sorge tragen.

3. Guthaben bei Noten- und Abrechnungs- (Clearing-) Banken. Wenn auch die Guthaben bei der Reichsbank, dem Berliner Kassenverein, den Privatnotenbanken, dem Postscheckamt usw. jederzeit, bis auf die eisernen Fonds, abgehoben werden können, so ist doch die Trennung, die nach dem alten Schema nicht erfolgt ist, sehr zu begrüßen. Sie verhütet auch eine doppelte bzw. dreifache Zählung der Barbestände, indem z. B. auch der Kassenbestand einzelner Banken solche Beträge enthält, die sie gegen die Forderungen halten müssen, die andere Banken an sie haben.

4. Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen. Aus dem Wechselbestande werden ausgeschieden und besonders nachgewiesen: a) die von der Bank selbst akzeptierten, b) die von ihr ausgestellten und c) die noch in ihrem Portefeuille befindlichen, von ihren Kunden an die Order der Bank ausgestellten Solawechsel. Die Banken kaufen mitunter vom Kunden ihr eigenes Akzept (s. Band I S. 288) und geben es erst bei Geldbedarf und günstigem (niedrigem) Diskontsatz weiter, oder der Kunde hinterlegt einen von ihm akzeptierten Wechsel, auf dem die Bank dann als Aussteller fungiert. Es geschieht dies teils zur Sicherheit, teils um die Summe durch Rediskontierung der Wechsel wieder flüssig zu machen.

Der Bank kann das eigene Akzept auch erst wieder von dritter oder vierter Seite, d. h. einem der Giranten, die es gekauft haben und nun bei der bezogenen Bank rediskontieren, zugehen. Eine erste Bank wird ein solches Akzept niemals weiter begeben, sondern bis zum Verfalltage im Portefeuille behalten. — Mitunter zieht die Bank auf ihren Kunden, diskontiert diesem dann den Wechsel und nimmt ihn ins Portefeuille. „Sie belastet damit ihr Akzeptkonto nicht und hat auf der anderen Seite einen

Wechsel, der mindestens einen Schönheitsfehler hat; denn es gehört sich, daß der Kunde auf die Bank zieht und nicht umgekehrt“ (Schinckel, in der Bank-Enquete). Diese Spezifizierung der Wechsel ist sehr wichtig: Hatten doch nach einer im Jahre 1908 von der Reichsbank erhobenen Statistik 339 Banken mit einem Aktienkapital von weniger als 10 Millionen M insgesamt 414853 Millionen M reguläre Wechsel und 88473 Millionen M Sicherheitswechsel in ihrem Bestande.

5. Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen. Sie können evtl. schwerer flüssig gemacht werden als die Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken — und stehen ihnen auch hinsichtlich des Sicherheitsgrades nach —, sind andererseits aber viel liquider und meist auch sicherer, wie die übrigen Debitoren, insbesondere wie die dem Kunden eingeräumten, gedeckten oder ungedeckten Barkredite.

6. Reports und Lombards<sup>1)</sup> gegen börsengängige Wertpapiere. Der im neuen Schema hinzugefügte Vermerk „gegen börsengängige Wertpapiere“ will besagen, daß in diese Rubrik nur solche Reports und Lombards gehören, bei denen es sich um Beleihung von Effekten handelt, die an in- oder ausländischen Börsen zum Börsenhandel zugelassen sind. Lombards oder Darlehen, die der Privatkundschaft gewährt sind, kommen nicht in diese Rubrik. Für eine getrennte Behandlung der Reports und Lombards spricht, daß Reportgeld in Deutschland regelmäßig auf einen Monat, Lombardgeld im Börsenverkehr teils auf kürzere, teils auf längere Zeit gewährt wird; ferner: Die Reports stellen, in der Regel wenigstens, Beleihungen zum vollen Wert dar, während bei Lombarddarlehen die Unterpfänder nur mit einem bestimmten Prozentsatz beliehen werden.

7. Vorschüsse auf Waren und Warenvershiffungen. Nachdem das Remboursgeschäft<sup>2)</sup> in letzter Zeit einen erheblichen Umfang angenommen hat und vielfach auch besondere Warenabteilungen den Banken angegliedert worden sind, schien eine getrennte Behandlung dieser anders garteten Kredite notwendig. Vor der Linie ist weiter anzugeben, welche Beträge hiervon durch Waren oder Dokumente gedeckt sind. Die Aushändigung „zu getreuen Händen“ soll nicht als Deckung gelten, und von ungedeckten Vorschüssen sollen nur diejenigen in Betracht kommen, bei denen bestimmte Mengen der Waren innerhalb kurzer Zeit in den Pfandbesitz der Bank übergehen.

<sup>1)</sup> Über Ultimo- und Reportgeld und die Technik dieser Geschäfte s. Band I S. 274 ff.

<sup>2)</sup> S. Band I S. 284 ff.



8. Eigene Wertpapiere. Für die Beurteilung der Liquidität ist natürlich die Qualität des Effektenbestandes von größter Bedeutung. Die bisher von den Banken freiwillig vorgenommene Einteilung war sehr verschiedenartig und erschwerte eine vergleichende Übersicht. Eine einheitliche Spezialisierung war daher sehr erwünscht. Das neue Schema gliedert:

- a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten,
- b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken — diese mit Rücksicht auf die auswärtigen Filialen deutscher Banken — beleihbare Wertpapiere,
- c) sonstige börsengängige Wertpapiere,
- d) sonstige Wertpapiere.

9. Konsortialbeteiligungen. Sie stellen in der Regel einen geringeren Grad der Liquidität dar als die Effekten, insbesondere als die unter 8 a und 8 b klassifizierten. Auf Konsortialbeteiligungen ruhen öfters auch noch Einzahlungsverpflichtungen; diese aber anzugeben ist die Bank nicht in der Lage, da sie ihr oft selbst im voraus nicht bekannt sind. Mitunter sind auch noch Unterbeteiligungen abzuzweigen. In den Geschäftsberichten werden über die noch nicht abgewickelten Beteiligungen, aus Konkurrenzrücksichten, meist nur summarische Angaben gemacht.

10. Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen. Sie erfolgen meist durch dauernde Übernahme von Aktien, seltener in Form der kommanditarischen Beteiligung, und sind eine Folge der Konzentrationsbestrebungen.

11. Debitoren in laufender Rechnung. Das neue Schema trennt zwischen gedeckten und ungedeckten Kontokorrent-Debitoren. Vor der Linie sind die Aval- und Bürgschaftsdebitoren anzugeben.

12. Bankgebäude. Dieser Posten gibt den Bilanzwert des oder der Bankgebäude, der infolge reicher Abschreibungen meist erheblich niedriger als der tatsächliche Wert ist, und den Wert des Inventars an.

13. Sonstige Immobilien sind Häuser und Terrains, die die Bank in der Regel nicht freiwillig, sondern um einen größeren Schaden abzuwenden, erstanden hat.

14. In „Sonstige Aktiva“ ist u. a. der Pensionsfonds der Angestellten enthalten.

#### *Passiva.*

1. Aktienkapital. Die etwa noch ausstehenden Einzahlungen sind unter 1 der Aktiva zu verbuchen.

2. Reserven. Statistisch nicht erfaßbar sind die stillen Reserven, die sich aus einer zu niedrigen Bewertung der Aktiva ergeben.

3. Kreditoren. Das neue Schema verlangt hier, mit Recht, eine viel weitgehendere Spezifikation. 5 Gruppen werden unterschieden:

- a) Nostroverpflichtungen, das sind die Gelder, die die Bank bei der Reichsbank, der Seehandlung und anderen in- und ausländischen Banken sich geliehen hat;
- b) seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite. Es handelt sich auch hier um eine Nostroverpflichtung, die dadurch entstanden ist, daß Kunden sich bei anderen Banken haben akkreditieren lassen und daraufhin Beträge für Rechnung des Akkreditierenden abgehoben haben;
- c) Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen. Sie sind im laufenden Verkehr, oft auf verschiedenen Konten (Inkassokonto, Scheckkonto usw.), entstanden;
- d) Einlagen auf provisionsfreier Rechnung. Im wesentlichen sollen unter dieser Position nur solche Gelder gebucht werden, die seitens der Gläubiger freiwillig der Bank zur Verzinsung auf die Konten überlassen werden, die in der Regel im Kredit bleiben. Dagegen sollen die börsenmäßig genommenen Ultimo- und Termingelder, sowie diejenigen Gelder, für die seitens der Bank Sicherheiten gestellt sind, nicht als Einlagen, sondern, sofern sie nicht unter 3 a oder 3 c fallen, unter den Kreditoren verbucht werden. Da die Trennung nach Kündigungsfristen für die Beurteilung der Liquidität von besonderer Wichtigkeit ist, sind gesondert anzugeben, Gelder:

1. innerhalb von 7 Tagen fällig,

2. darüber hinaus bis zu 3 Monaten fällig,

3. nach 3 Monaten fällig;

- e) sonstige Kreditoren. Aus dem Ursprung der Kreditoren ergeben sich Unterschiede in der Qualität und in der Liquidität. Nach der Kündigungsfrist hat die Gruppierung in gleicher Weise, wie bei den Einlagen auf provisionsfreier Rechnung zu erfolgen.

4. Akzente und Schecks. Dem Akzeptumlauf schenkt die Kritik mit Recht große Aufmerksamkeit. Es ist aber auch hier natürlich zu unterscheiden, was aus den Bilanzen nicht hervorgeht, aus welchen Motiven heraus das Akzept gegeben ist, welche Geschäfte zugrunde liegen, ob es dem Rembours dient — die Banken, die das überseeische Geschäft pflegen,

haben einen besonders hohen Akzeptumlauf — oder der dauernden Beschaffung von Betriebsmitteln. — Bei den Schecks handelt es sich um avisierte und belastete, aber noch nicht zur Einlösung vorgelegte Papiere. Da sie einen ganz anderen Charakter als die Akzepte tragen, ist die in dem neuen Schema vorgeschriebene Trennung vollkommen berechtigt.

Weiter fordert das neue Schema Angaben vor der Linie über:

Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen,

eigene Ziehungen,

davon für Rechnung Dritter weiter gegebene Solawechsel der Kunden an die Order der Bank.

Für Avale, die ja nur eine Eventualverpflichtung darstellen, ist nunmehr, im Gegensatz zu früher, eine einheitliche Verbuchung vorgesehen. Da eigene Ziehungen und Solawechsel der Kunden öfters seitens der Bank weitergegeben werden, so sind sie unter den Passiven, und da es sich nur um Eventualverpflichtungen handelt, vor der Linie ersichtlich zu machen.

5. Sonstige Passiva (Unterstützungsfonds, Talonsteuer-Reserven usw.).

## 2. Der Liquiditätsschlüssel.

Wer eine Bankbilanz auf ihre Liquidität hin prüft, fragt: In welchem Grade ist die betreffende Bank für den Eintritt extremer und zugleich unerwarteter Ereignisse gerüstet? Geheimrat Mueller schrieb einmal<sup>1)</sup>: „Wir Bankdirektoren rechnen, wie das Reichsbankgesetz, mit der schon einen Run von bisher nicht dagewesenem Umfange darstellenden Eventualität, daß ein Drittel der gesamten fremden Gelder in kurzer Zeit zurückgefordert werden, und legen uns die Frage vor, wie wir die Rückzahlungsmittel bereitstellen, ohne das Geschäft einzureißen und ohne unsere Kreditkunden durch Kündigung der Kredite in Verlegenheit zu bringen. In dieser ungefähren Höhe müssen wir parate Mittel, und zwar zu einem möglichst hohen Betrage, in international verwertbaren Effekten, Reports und Primawechseln stets zur Verfügung haben. Dann können wir nach menschlichem Ermessen ruhig schlafen.“

Bei der Beurteilung der Liquidität einer Bankbilanz muß 1. ermittelt werden die Höhe der Anforderungen, die plötzlich an eine Bank gestellt werden können, und deren Erfüllung sie sich vertragsmäßig nicht ent-

<sup>1)</sup> Bank-Archiv VIII, 8.

ziehen darf — der Gläubiger, dem ein jederzeit fälliger Anspruch an die Bank zusteht, muß die Gewißheit haben, nicht nur daß er überhaupt, sondern zu jeder Zeit auf Zahlung rechnen kann —, und 2. wieviel von ihren Mitteln die Bank derart angelegt hat, daß sie sie nötigenfalls sofort auszahlen bzw. zu barem Gelde machen kann. Das Verhältnis dieser beiden Summen ergibt die Liquiditätsquote.

Zu den deckungsbedürftigen Verbindlichkeiten werden allgemein 1. sämtliche Kontokorrentkreditoren und Depositen, 2. die Akzepte und Schecks gerechnet; auch von den Avalakzepten müßte ein bestimmter Prozentsatz berücksichtigt werden und 3. die Ansprüche auf den am Ende des Jahres noch unverteilten Reingewinn.

Als liquide Mittel, als leicht greifbare Anlagen gelten, unter der Voraussetzung, daß die Reichsbank und die Börse noch funktionieren, 1. Kasse, Guthaben bei der Reichsbank, Sorten und Kupons, 2. Nostroguthaben, d.h. Kreditsalden bei anderen Banken und Bankiers, 3. Wechsel, Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere und ein Teil der Vorschüsse auf Waren, 4. ein Teil der Effektenbestände, nämlich diejenigen Werte, die leicht verkäuflich oder lombardfähig sind<sup>1)</sup>.

Schematisch läßt sich aus den schon mehrfach erwähnten Gründen nicht verfahren, und der Klassifizierung der verschiedenen Aktiva ist daher nur ein bedingter Wert beizumessen. Wenn auf Grund praktischer Erfahrungen einzelnen Arten der Vermögensanlage eine Vorzugsstellung eingeräumt wird, so müssen die Kritiker doch immer und immer wieder betonen, daß die ermittelten Prozentsätze nicht absolut, sondern relativ zu bewerten sind, insofern, als darin lediglich eine Entwicklung zum Ausdruck gelangt.

Die Methoden der Liquiditätsberechnung weichen, zum Teil nicht unwesentlich, voneinander ab.

Der Deutsche Ökonomist rechnete früher zu den Verbindlichkeiten: Kreditoren, Depositen, Akzepte, Schecks, Reingewinne und sonstige Aktiva, und zu leicht greifbaren Mitteln: Kasse, Guthaben, Wechsel, Lombards, Reports und Effekten. Seit 1913 legt er einen etwas strengeren Maßstab an und betrachtet als liquide Mittel nur: Kasse, Giroguthaben bei der Reichsbank und andern Zentralnotenbanken, Nostroguthaben bei

---

<sup>1)</sup> S. Nikolaus Hansen; Das Problem der Liquidität im deutschen Kreditbankwesen. Stuttgart 1910. Rießer a. a. O. S. 449 ff. Materialien zur Frage des Depositenwesens. Berlin 1910 S. 132 ff. Deutscher Ökonomist, Die Bank, Frankfurter Zeitung, Plutus u. a.

Banken, Wechsel, Lombards, Reports und diejenigen Effekten, die bei der Reichsbank lombardfähig sind<sup>1)</sup>.

Die Frankfurter Zeitung nimmt eine Scheidung der leicht greifbaren Mittel in solche 1. und 2. Ranges vor: Zu jenen zählt sie: Bargeld, Kupons, Sorten, Bankguthaben, Wechsel (ohne eigene Ziehungen und ohne eigene Akzepte), ferner bei der Reichsbank lombardfähige Effekten. Als liquide Mittel 2. Ranges werden von ihr gerechnet: Sonstige börsenfähige Papiere, Reports, Lombards und gedeckte Warenvorschüsse.

In der von der Reichsbank anlässlich der Bankenquete vorgenommenen Statistikk<sup>2)</sup> wird in ähnlicher Weise gegliedert; nur werden sämtliche Lombarddarlehen als liquide Mittel 2. Ordnung gerechnet und dahin auch die ungedeckten Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen gezählt, weil damals diesbezügliche Spezifikationen der Banken noch nicht erfolgten.

Der Plutus<sup>3)</sup> stellt, neben der üblichen Berechnung, in einem neuen Schema diejenigen Anlagen fest, die sofort in Zeiten der Not flüssig gemacht werden könnten. Es sind dazu sämtliche Anlagen in Kassa und in Notenbankguthaben, in deutschen Anleihen und Schatzanweisungen gerechnet, und die Hälfte des Kapitals, das in Lombards, sowie ein Drittel des Kapitals, das in Wechselbeständen angelegt ist. —

Zu diesen verschiedenen Methoden der Liquiditätsberechnung möchte ich auf Grund eigener praktischer Erfahrungen folgendes bemerken:

Was zunächst die Verpflichtungen anbelangt, so bin ich der Ansicht, daß man de facto keinen Unterschied zwischen sofort und später fälligen Depositen- und Kontokorrentguthaben machen darf, denn in kritischen Zeiten hat bis jetzt wohl jede Bank, um nicht ihren Kredit noch weiter zu untergraben, auch die erst später fälligen Summen — selbstverständlich unter veränderter Zinsberechnung — sofort ausgezahlt. Gegen die Einstellung der Gesamtsumme der Akzepte in die Verpflichtungen wendet Rießer<sup>4)</sup> ein, daß dabei nicht berücksichtigt werde, „daß in der Regel selbst in kritischen Zeiten, die zur Deckung verpflichteten Kunden, wenigstens in ihrer Mehrzahl, der Bank den zur Einlösung ihres Akzepts erforderlichen Betrag vor der Fälligkeit einsenden werden“.

1) S. Sonderabdruck, Die deutschen Banken im Jahre 1912, Berlin 1913.

2) S. Materialien zur Frage des Depositenwesens, a. a. O. S. 134.

3) XI, 16.

4) a. a. O. S. 451.

Rießer, der die Akzepte nur mit  $\frac{1}{3}$  des Betrages einstellen will, urteilt entschieden zu optimistisch. Selbst in normalen Zeiten geht nur für einen kleinen Prozentsatz der Akzepte Bardeckung ein, und die Bezahlung der überwiegenden Mehrheit der Akzepte erfolgt durch Prolongation; in kritischen Zeiten wird dieser Prozentsatz noch erheblich geringer werden. Da nach roher Schätzung in kritischen Zeiten die Bank 80—85% ihrer Akzepte selbst decken müßte, so kann man, in Kompensation mit einigen zu hoch bemessenen liquiden Mitteln, eine Einstellung mit dem vollen Betrage für durchaus gerechtfertigt halten.

Als die liquideste Anlage nächst der Kasse gelten die Wechselbestände. Wer aber einmal einen näheren Einblick in ein Wechselportefeuille einer Bank genommen hat, weiß, daß hierin sich ein, bei den einzelnen Banken natürlich sehr schwankender, im Durchschnitt doch aber sicherlich nicht unerheblicher Prozentsatz Wechsel befindet, mit deren Eingang bei Verfall niemand rechnet. Sie haben ihren Ursprung nicht in Handelsgeschäften, sondern in Kreditoperationen, werden dauernd prolongiert und bald bei dieser, bald bei jener Bank rediskontiert, öfter auch bis zum Verfall im Portefeuille liegen gelassen. Teilweise sind sie auch gar nicht zur Weitergabe bestimmt, sondern sie sind nur zur größeren Sicherheit gegeben; oder aber eine Kontokorrentschuld ist in eine Wechselschuld umgewandelt worden, um die Bilanz zu verschönern, denn durch Diskontierung des Wechsels hat sich das Debitoren-Konto um den Erlös des Wechsels verringert, und — ein Wechselbestand gilt ja als eine liquidere Anlage als das Debitoren-Konto.

Daß die Kassenbestände verschiedentlich doppelt und dreifach gezählt werden, war bereits erwähnt worden. Indem jetzt die Girobestände der Reichsbank gesondert aufgeführt werden, ist eine Besserung in dieser Beziehung eingetreten. Die Bankguthaben wird man mit vollem Betrage einstellen können, sofern es sich nicht um Guthaben bei einer eng liierten Mutter- oder Tochterbank handelt — was aus der Bilanz natürlich nicht ersichtlich ist —, die eo ipso in Mitleidenschaft gezogen werden muß.

Hinsichtlich der Beurteilung der Liquidität der Effekten gehen die Ansichten auseinander. Ich bin, ebenso wie übrigens auch Rießer, der Ansicht, daß es viel zu optimistisch ist, zu den liquiden Aktiven alle Effekten zu zählen. Am nächsten wird man der Wirklichkeit kommen, wenn man, wie der Deutsche Ökonomist, als liquide nur diejenigen Effekten rechnet, die bei der Reichsbank beleihungsfähig sind. Auch sie werden, wenn sie in großen Posten an den Markt kommen, nur mit größeren oder

geringeren Kurseinbußen zu veräußern sein; dagegen wird sich, als Kompensation für die nicht verkäuflichen lombardfähigen Werte, natürlich auch ein Teil der anderen Effekten verkaufen lassen.

Wenn wir gesagt haben, daß die ganze Liquiditätsberechnung wenig praktischen Wert hat, solange man nicht die einzelnen Forderungen kennt, so gilt dies insbesondere von den Debitoren. Am ehesten werden in der Regel die Blankokredite eingezogen werden können und diejenigen, für die als Unterpfand Werte dienen, die bei der Reichsbank lombardfähig sind. Gar nicht hingegen kommen in Betracht Kredite, die durch Sicherungshypothek gedeckt sind. Grundstücke sind oft schon in normalen, sicherlich aber in kritischen Zeiten, zu dem Werte, zu dem die Sicherungshypothek ausläuft, unverkäuflich. Die Bank müßte also selbst das Grundstück übernehmen, könnte also nicht nur nicht die Deckung zu barem Gelde machen, sondern müßte noch neue Mittel hinstecken. Gerade in kritischen Zeiten, wenn allgemeines Mißtrauen herrscht und die Kreditwürdigkeit auch der besten Firmen angezweifelt wird, hoffen aber die Kunden, daß ihnen der Bankkredit nicht nur nicht entzogen, sondern vielmehr in noch höherem Maße zur Verfügung gestellt wird<sup>1)</sup>, und dementsprechend ist auch die Politik der Banken gerichtet, deren liquide Mittel sich dadurch zeitweise erheblich vermindern<sup>2)</sup>. Aus allen diesen Erwägungen heraus wird man die Debitoren nur zu einem kleinen Prozentsatz, oder überhaupt nicht zu den Anlagen rechnen dürfen, die in Zeiten der Not sofort flüssig gemacht werden können.

### 3. Bilanzen-Aufputz.

Ist es nun an und für sich sehr schwer, wenn nicht unmöglich, aus den von den Banken mitgeteilten Ziffern die Liquidität zu ermitteln und Vergleiche zwischen den einzelnen Instituten anzustellen, so tritt noch

<sup>1)</sup> S. a. Robert Franz, Die deutschen Banken im Jahre 1912. Berlin 1913. S. 23.

<sup>2)</sup> Der A. Schaaffhausensche Bankverein schreibt in seinem Geschäftsbericht für 1901: „Wir selbst haben uns in dieser schweren Zeit unseren Freunden in weitgehendstem Maße zur Verfügung gestellt.“ Im Geschäftsbericht der Deutschen Bank für 1901 heißt es: „Wir haben uns bemüht, überall da zu helfen, wo ohne Verletzung der Interessen unserer Aktionäre eine Hilfe möglich war.“ Die Darmstädter Bank resümiert für 1907: „Wenn auch äußerste Zurückhaltung in dem Eingehen neuer Geschäfte geboten erschien, so konnten sie doch nicht dazu führen, unserer Kundschaft diejenige Hilfe und Unterstützung zu versagen, auf die sie gerade in schweren Zeiten Anspruch erheben darf.“

hinzu, daß sehr viele Banken ihre Bilanzen „frisieren“; bei den Zweimonatsbilanzen wohl weniger als bei den Jahresbilanzen, wo noch manche Verschönerungen erfolgen, um möglichst liquide zu erscheinen. Vielerlei Mittel sind hierbei in Gebrauch; von der Verbuchung der in den ersten Tagen des neuen Jahres eingehenden Überweisungen, Barsendungen, Effekten- und Kuponeingängen „in alter Rechnung“ an, bis zu dieser oder jener m. E. nicht mehr ganz einwandfreien Umbuchung, vor allem auf Konsortial-Konto.

Es gibt, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, eine Anzahl Banken, die ihrer Hauptkasse und ihren Filialen und Depositenkassen strenge Anweisung geben, nur effektive Barbestände als bare Kasse aufzunehmen, keineswegs aber erst später eingehende Beträge. Es gibt aber auch Banken, die an den Ausweistagen mit möglichst hohen Kassenbeständen erscheinen wollen und zu diesem Zweck Schecks, Diskonten, Inkassi und andere Posten als bare Kasse aufnehmen, größere Beträge hingegen, die die Kundschaft abhebt oder überweisen läßt, erst einen Tag nach dem Ausweistage — Valuta selbstverständlich Tag des tatsächlichen Ausganges — verbuchen. Zum Inkasso gegebene Wechsel werden, entgegen sonstigem Gebrauch, sofort gutgebracht und, wenn möglich, auch bei der Reichsbank diskontiert. Eine Anzahl Kunden werden, zur Herabminderung ihres Debetsaldos, ersucht, Diskonten und Inkassi hereinzugeben, ihre Abhebungen und sonstige Kassedispositionen aber möglichst bis nach dem Ausweistage zu verschieben, und zwar mit der Motivierung, daß die Zentrale die Salden per Ultimo prüft und den Filial- bzw. Depositenkassen-Vorstehern bei hoher Belastung bzw. nicht hinreichender Deckung der Konten Vorhaltungen macht.

Das sind einige der „kleinen Mittel“, die angewendet werden, um die Liquidität günstiger erscheinen zu lassen, als sie tatsächlich ist. Als eine grobe Selbsttäuschung und Irreführung des Publikums muß es aber bezeichnet werden, wenn Banken die Debitoren dadurch verringern, daß sie einen Geschäftsinhaber in Höhe des Debetsaldos auf seine Firma trassieren lassen und diesen Wechsel dann diskontieren und in ihr Portefeuille nehmen, oder wenn Banken, die Tochtergesellschaften haben, deren Geschäftsjahr mit einem anderen Termin endet, an diesem Termin einen Teil deren Engagements übernehmen und selbstverständlich dann verlangen, daß bei Ablauf ihres eigenen Geschäftsjahres Reciprocität geübt werde.

Noch schlimmer, hoffentlich auch einzig dastehend, ist folgender Fall,



der mir vor einer Reihe von Jahren mitgeteilt wurde: Eine Bank suchte den Saldo ihres Konsortial-Kontos dadurch herabzumindern, daß sie sich von einem Mitkonsortialen, einer Privatfirma, am 31. Dezember 1 Million M zahlen ließ. Das war ihr gutes Recht. Die Zahlung erfolgte aber nicht in bar, sondern in einem Scheck auf die Reichsbank, und die Hauptkasse erhielt die Anweisung, den Scheck erst am 2. Januar zur Zahlung vorzulegen. Am 2. Januar erhielt die Kasse die Anweisung, zu Lasten Konsortial-Konto an die erwähnte Privatfirma 1 Million M zu zahlen, und zwar sollte, der Einfachheit halber, der tags zuvor gelieferte Scheck in Zahlung gegeben werden. Auf diese Weise erschien am Bilanztag das Konsortial-Konto der Bank um 1 Million M niedriger, der Kassenbestand um 1 Million M höher, als er tatsächlich war.

Ein Bilanzaufputz ist, teilweise sicher in noch höherem Maße wie bei uns, auch in anderen Ländern üblich. Jaffé<sup>1)</sup> berichtet, daß die Abschlüsse der englischen Banken nicht den tatsächlichen Status angeben, sondern die Verhältnisse günstiger darstellen, als sie tatsächlich sind. Dies geschieht vermittels des sogenannten „Window dressing“ (Schaufenster ausputzen), das darin besteht, daß ein großer Teil der Banken — einige der größten gehören zu den ärgsten Sündern — am Ende eines jeden Monats, und besonders eines jeden Halbjahrs, erhebliche Summen dem Markte entziehen, um in ihren Ausweisen den Posten „cash in hand etc.“ möglichst hoch erscheinen zu lassen. Diese Praxis wird heute auch ganz offen zugestanden, und regelmäßig ist zu gewissen Zeiten in den Berichten über den Geldmarkt zu lesen: „The market was short of funds thro' the big bank withdrawing large sums prior to publishing their balance.“

von Lumm berichtet in einer älteren Schrift<sup>2)</sup>, daß auch deutsche Banken in ähnlicher Weise verfahren. Er schreibt: „Allerdings ist ein liquider Status auch nicht immer als Kriterium für die stete Realisationsfähigkeit der Aktiva anzusehen, wenn man weiß, wie beim Herannahen des Jahresschlusses die Aktiengesellschaften bestrebt sind, ihren Effektenresor zu leeren und ihre Kassen dagegen zu füllen. Hat man am 31. Dezember hier die hohen, dort die niedrigen Bestände in die Bilanz aufgenommen, so hat jener flüchtige Sylvesteraufputz seinen Zweck erfüllt.“

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 300.

<sup>2)</sup> Die Entwicklung des Bankwesens in Elsaß-Lothringen seit der Annexion. Jena 1891. S. 171. — Weitere Belege hierfür s. a. bei Adolf Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken. Leipzig 1902. S. 201 ff.

Man beeilt sich, die großen Summen brach liegenden baren Geldes wieder durch zinstragende Wertpapiere zu ersetzen. Namentlich an Börsenplätzen, wo man die Schwankungen der Kurse in nächster Nähe beobachten kann, sind derartige Manöver ganz allgemein gebräuchlich.“

Für die Gegenwart trifft dies, nach meinen Erfahrungen, in dieser Allgemeinheit nicht mehr zu. Wenn alle Banken in dieser Weise verfahren würden, so käme als Käufer doch nur das Publikum, und in der Hauptsache wieder nur die Kundschaft der betreffenden Bank in Betracht, und dadurch würden sich auch nur wieder deren Debitoren erhöhen bzw. die Kreditoren verringern. Für die Liquidität wäre also nicht allzuviel gewonnen. Im übrigen sind die Banken natürlich dauernd bestrebt, Effektenbestände, die sie nicht als dauernde Anlage — wie z. B. heimische Staatsanleihen als Gegenwert für einen Teil ihrer Depositengelder — erworben haben, abzustoßen, nötigenfalls unter Gewährung einer Bonifikation<sup>1)</sup>).

Auch, daß am Jahresschluß die Banken eine Hausse inszenieren, um ihre Effekten zu höheren Kursen in die Bilanzen einstellen zu können<sup>2)</sup>, und dadurch eine höhere Liquidität und Rentabilität zu errechnen, dürfte heute kaum vorkommen. Einmal gibt gewisse Einschränkungen hinsichtlich der Bewertung der § 261 des HGB., und dann können nötigenfalls Gewinne auch auf anderen Konten — insbesondere auch durch niedrigere Abschreibungen und Rückstellungen — herausgerechnet werden. Wohl aber tragen die Banken, in Gemeinschaft mit den Kursmaklern dafür Sorge, daß am Jahresschluß für möglichst viele Werte Kurse notiert werden, was aber mindestens ebenso im Interesse des Publikums, wie der Banken liegt.

Alles in allem: Die Bilanzen sehr vieler Banken werden künstlich verschönert und zwischen den Bilanzen, wie sie der Buchhaltungschef der Direktion vorlegt — und durch verschiedene Maßregeln in den letzten Tagen des Jahres sind die Ziffern auch beeinflußt worden — und denen, die nachher veröffentlicht werden, bestehen öfters große Abweichungen.

#### 4. Maßnahmen der Bank, um liquide zu sein.

Im vorigen Kapitel hatten wir verschiedene Mittel kennengelernt, die die Banken angewendet haben und noch anwenden, um liquide zu er-

<sup>1)</sup> Über Bonifikationslisten etc. s. Band I S. 349.

<sup>2)</sup> Im Wochenbericht der Frankfurter Zeitung vom 6. Januar 1901 heißt es:

scheinen, in diesem Kapitel soll die Rede sein von Maßnahmen, die erfolgen, um liquide zu sein.

Die Erreichung und Festhaltung der Liquidität ist eine der schwersten Aufgaben der Bankpolitik, und jeder gewissenhafte Bankleiter widmet ihr dauernd die allergrößte Sorgfalt. Die Herstellung eines richtigen Verhältnisses der liquiden Mittel zu den Beträgen, mit denen die Bank jederzeit in Anspruch genommen werden kann, bietet vor allem deswegen so große Schwierigkeiten, weil hier eine Menge Momente mit-sprechen, die außerhalb der Wissens- und Machtsphäre der Bankdirektion liegen.

Zu den täglichen Gelddispositionen<sup>1)</sup> treten daher, um die Liquidität ständig nachzuprüfen, in kurzen Zwischenräumen Generaldispositionen<sup>2)</sup>, in denen die Verwendung der flüssigen Gelder der Bank, auf Grund praktischer Erfahrungen, für eine längere Periode im voraus derart festgelegt wird, daß der Sicherheit, der Rentabilität und der Liquidität nach Möglichkeit Rechnung getragen wird. Diese Generaldispositionen werden wohl bei allen Banken in den Aufsichtsrats-sitzungen, und bei vielen Instituten regelmäßig auch in den Sitzungen der Kreditkommission vorgelegt, die dann, besonders in Zeiten der Geldknappheit, die einzelnen Positionen durchspricht und auch Abänderungen veranlaßt.

Je dezentralisierter eine Bank ist, desto komplizierter werden naturgemäß die Generaldispositionen, die selbstverständlich nur von einer Stelle aus getroffen werden können.

Zur Ermittlung der Liquidität müssen alle Filialen und Depositenkassen in den ersten Tagen eines Monats für den Ultimo des vorangegangenen Monats eine Aufstellung sämtlicher Konten machen, mit Angaben, wodurch die einzelnen Debetposten gedeckt sind. Es empfiehlt sich hierbei, die einzelnen Deckungsmittel in Kategorien zu teilen, etwa analog der Spezifizierung, die das Bilanzschema vorschreibt, also z. B.:

1. gedeckt durch Wertpapiere, die bei der Reichsbank lombardfähig sind,
2. gedeckt durch sonstige börsengängige Wertpapiere,
3. gedeckt durch sonstige Wertpapiere, dann weiter:
4. gedeckt durch Sicherungshypotheken

---

„Am letzten Tage des alten Jahres wurde eine regelrechte Hausse inszeniert . . . Wir glauben, daß diese Steigerung erfolgt ist, um in den Bilanzen nicht die niedrigsten Kurse angeben zu müssen.“

<sup>1)</sup> S. hierüber Band I S. 480f.

<sup>2)</sup> S. a. J. Rießer a. a. O. S. 10f.

und 5. Blankokredite, wozu auch die ungedeckten Bürgschaftskredite zu zählen sind. Weiter sind in den Aufstellungen Mitteilungen über Höhe des Barbestandes, des Wechsel-Portefeuilles, der eigenen Effekten, der Kündigungsfrist der fremden Gelder, der in nächster Zeit vermutlich aus- und eingehenden Summen usw. zu machen.

Auf Grund der Angaben rechnet die Direktion nach einem Schlüssel, der natürlich bei den einzelnen Banken verschieden ist, und bei dessen Feststellung langjährige praktische Erfahrungen zugrunde gelegt sind, für ihre eigenen Zwecke eine Liquidität aus, um danach ihre Maßnahmen zu treffen. Größere Konten und Kunden müssen individuell, nach dem Charakter der Geschäfte behandelt werden. Mitunter ordnet auch die Direktion, oft auf Wunsch des Aufsichtsrates, an, daß die Gesamtengagements, nach Branchen getrennt, ausgerechnet werden, um das Risiko hinsichtlich Sicherheit und hinsichtlich Liquidität in einer Branche oder auf einem Gebiet kennen zu lernen und Vorkehrungen zu treffen, daß es nicht zu sehr anwachse.

Der Aufsichtsrat sieht z. B., daß 20% von den Mitteln der Bank direkt und indirekt in Terrains investiert sind. Das zeugt von einer sehr schlechten Disposition der Direktion, und die Politik der Bank geht daraufhin, hier baldmöglichst Änderungen zu treffen. Die diesbezüglichen Personen- und Sachkonten werden einzeln durchgesprochen, und es wird zu ermitteln gesucht, wo ohne allzugroße Schädigung Objekte abgestoßen und Kredite gekündigt werden können, und den Filialen und Depositenkassen werden entsprechende Anweisungen erteilt. Banken, bei denen z. B. auf diesem Gebiete die Engagements einen allzugroßen Umfang angenommen, und die, weil sie niemals solche Generaldispositionen aufgestellt hatten, vielleicht gar nicht wußten, wie sehr auf diesem Gebiete ihre Engagements angewachsen waren, konnten diese nicht mehr vermindern, nachdem auf dem Terrain- und Baumarkt der Konjunktumschwung gekommen, und sehr erhebliche Verluste eingetreten waren. Die Folgen waren natürlich große Verluste für die betreffenden Banken, und diese mußten, da ihre Mittel festgelegt waren, sich späterhin manches gute Geschäft entgehen lassen.

Filialen, die größere Selbständigkeit besitzen, werden auch ohne Anforderung der Hauptdirektion zur Prüfung der Liquidität — und gleichzeitig evtl. auch der der Sicherheit und der Rentabilität — derartige Aufstellungen für die Hauptbranchen, mit denen sie arbeiten, für ihr begrenztes Gebiet anfertigen. Eine Leipziger Bank will z. B. sehen, wie groß ihr

Gesamtengagement „am Brühl“, d. h. mit Leipziger Rauchwarenhändlern und Zurichtereien ist. Sie stellt zu diesem Zweck fest, welche Blankokredite sind in Anspruch genommen, wie hoch sind die Vorschüsse gegen Waren (im eigenen Lager, im fremden Lager, auf dem Transport), wie hoch die gegen bedeckte bzw. unbedeckte Bürgschaft, wie groß ist das Wechsel-Obligo? Weiter erfolgen Zusammenstellungen nach der Höhe der Kredite, z. B.: Bis 10 000 M 7 Debitoren, bis 20 000 M 9 Debitoren usw. Überhaupt wird der Statistik im Bankgeschäft jetzt weit größere Beachtung als früher geschenkt. Auch die Praxis hat mehr und mehr erkannt, daß aus den toten Zahlen, wenn man sie richtig zu lesen versteht, sich eine Menge wichtiger Schlüsse ziehen lassen.

Hauptaufgabe der Bankleitungen ist es also, für eine stete Liquidität Sorge zu tragen und für einen längeren Zeitraum Dispositionen zu treffen. Ein bestimmter Prozentsatz Gelder muß, unbekümmert um die Rentabilität, derart angelegt werden, daß die Mittel sofort flüssig gemacht werden können. Auch bei Effekten, die die Bank für eigene Rechnung erwirbt, wird sie bestrebt sein, das Risiko möglichst einzuschränken. Daß die spekulativen Geschäfte sich in mäßigen Grenzen halten müssen, ist selbstverständlich. Ist hiergegen, vielleicht durch Überschreitung der Befugnisse der Nostro-Abteilung oder eines anderen Beamten, gefehlt worden, so wird eine baldige Auflösung der Engagements, trotz großer Verluste, in vielen Fällen zweckmäßiger sein, als eine Prolongation der Geschäfte oder gar ein weiterer Kauf, um dadurch „den Kurs zu verbilligen“.

Wie gefahrvoll große Summen Spargelder für ein Bankinstitut werden können, hat die Hildesheimer Bank in ihrem 25. Geschäftsjahre erfahren müssen. Im Anschluß an den Zusammenbruch des Hildesheimer Bankgeschäftes I. A. Pistorius wurde auch gegen die Kassen der Hildesheimer Bank ein Run eröffnet, und etwa 3 Millionen M Spargelder wurden abgehoben. Über die bemerkenswerten Konsequenzen, die die Bank daraus gezogen hat, schreibt sie in ihrem Geschäftsbericht von 1910: „So unerfreulich an sich diese gegen unser Unternehmen gerichtete Bewegung uns sein mußte, so können wir doch die dadurch hervorgerufene Verminderung der Sparguthaben nicht beklagen, da wir in unserer Überzeugung von der in großen Sparguthaben in Krisenzeiten für die Banken liegenden Gefahr durch obige Vorkommnisse nur bestärkt wurden, und die Inhaber kleiner Sparkonten, auf deren Urteilsfähigkeit begreiflicherweise ernste Zeiten am ersten störend wirken, nicht ungern aus

dem Kreise unserer Kunden ausscheiden sehen. Wir haben es uns seit diesem Ereignis zur Aufgabe gemacht, bei Annahme von Spargeldern größte Vorsicht zu üben, und es seitdem vorgezogen, die Kunden zu veranlassen, die entbehrlichen Kapitalien in mündelsicheren usw. Werten anzulegen.“

Bei der internen Liquiditätsberechnung kommt es, wie gesagt, der Bankleitung vor allem darauf an, daß die errechneten Aktivzahlen auch tatsächlich liquide Mittel darstellen, auf die man unbedingt zurückgreifen kann. Die großen Institute besitzen in ihrem Ruf und Namen allein schon eine sehr hohe Reserve, indem sie sich auf ihr Giro hin jede Summe verschaffen können, sofern nicht gerade ganz extreme Verhältnisse vorliegen. Bei mittleren und kleineren Instituten ist dies nicht ohne weiteres der Fall; sind sie „festgefahren“, so wird man sie, wenn sonst ihre Grundlagen gesund sind, schon aus taktischen Gründen, nicht in Konkurs gehen lassen, aber sie werden die Hilfe einer anderen Bank mit Preisgabe ihrer Selbständigkeit erkaufen müssen.

Daher sucht man denn in normalen Zeiten, auch wenn die ausgewiesene Liquidität ziffernmäßig ganz günstig erscheint, für ungewöhnliche Zeiten vorzubeugen. So finden wir auf manchem Börsenorder-Zettel den Vermerk: „Ich verzichte auf Übersendung eines Nummernverzeichnisses und ermächtige die ..... Bank auch, gemäß § 2 des Depotgesetzes vom 5. Juli 1896 <sup>1)</sup>, gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu ihrem Nutzen zu verfügen.“ Die meisten Kunden unterschreiben die Zettel, ohne diesen Satz zu lesen, oder, wenn sie dies schon tun, ohne sich über die Bedeutung der letzten Worte klar zu werden.

Die Bank hat nunmehr aber das Recht, große Institute werden hiervon natürlich niemals Gebrauch machen, wenn sie Gelder benötigt, die Effekten zu verpfänden, um sich hiergegen bei der Reichsbank, einer anderen Notenbank, der Seehandlung, einer anderen Bank oder Bankfirma Geld zu verschaffen <sup>2)</sup>. Die Beleihung kann nötigenfalls hierbei zu einem viel höheren Prozentsatz erfolgen, als sie seitens des Kunden bei der Bank beansprucht worden war. Verkauft der Kunde die Effekten, oder wünscht er deren Zusendung, so müssen sofort natürlich andere Werte dagegen hinterlegt werden. Mit dieser Tatsache müssen insbesondere die kleinen Firmen stets rechnen.

<sup>1)</sup> Ausführliches über die verschiedenen Depotarten s. Band I S. 424 ff.

<sup>2)</sup> Über die verschiedenen Arten des Lombard- und Reportgeschäftes, die Lombarddarlehen im Bank- und Börsenverkehr s. Band I S. 256 ff.

Ist eine Verknappung des Geldes zu befürchten — an den Terminen und zu gewissen Jahreszeiten pflegt der Zinssatz auch in normalen Zeiten in die Höhe zu gehen —, so suchen die Banken durch frühzeitige Abschlüsse bei den großen Geldgebern, wie der Seehandlung, Lotteriedarlehnskasse, Preußenkasse u. a., oder auch im Auslande (Wechselpensionen) sich rechtzeitig mit Mitteln zu versorgen, die möglichst an verschiedenen Terminen fällig sind. Auch von Firmen und Privaten sucht man, zu erhöhtem Zinssatz, Gelder auf längere Zeit hereinzubekommen.

Vermittlung des Austausches von Geldkapitalien ist schließlich doch immer die Funktion, die Banken und Bankiers in erster Linie auszuüben berufen sind. Nur der Bankier aber, sagte einmal ein erfahrener Bankpraktiker, der Geh. Oberfinanzrat Hartung<sup>1)</sup>, steht auf der Höhe seiner Aufgabe, der mit weiser Vorsicht und ängstlicher Gewissenhaftigkeit unterscheidet, welcher Teil der zu seiner Verfügung stehenden fremden Gelder eine zeitweise Festlegung vertragen kann, und welcher flüssig bleiben muß. In zweiter Linie erst kommt die Frage: Auf welche Weise und in welchen Werten soll die Anlage vor sich gehen, was für Geschäfte darf die Bank machen?

Da für die Sicherheit der Gläubiger in erster Reihe die Höhe der tatsächlichen — nicht der nach einem Schema berechneten — liquiden Anlagen in Betracht kommt, ist es das Streben einer vorsichtigen Bankleitung, ihre Dispositionen derart zu treffen, daß sie den an sie herantretenden Verpflichtungen jederzeit gerecht werden kann. Da die risikolosen Geschäfte natürlich weit weniger Verdienst als die riskanten bringen, so muß die Bank, um hohe Gewinne zu erzielen, ihr Kapital recht oft umsetzen. Die Politik der Banken ist daher dahin gerichtet, die Gewährung von Krediten aller Art von entsprechenden, provisionspflichtigen Umsätzen abhängig zu machen. Bei Blankokrediten ist es allgemein üblich, und auch bei gedeckten Krediten wird diese Bedingung in neuerer Zeit von vielen Banken gestellt, daß der durchschnittlich in Anspruch genommene Kredit mindestens 4mal im Semester umgesetzt wird. Lombardkredite, die Monate lang festliegen, d. h. wenn das Konto überhaupt keine Bewegung zeigt, werden von manchen Banken im Interesse der Liquidität und der Rentabilität überhaupt nicht gewährt.

Wenn auch die Bankdirektoren hinsichtlich der Aktiva, wie der Passiva,

---

<sup>1)</sup> S. Verhandlungen des 1. Allgemeinen Deutschen Bankiertages. Berlin 1902. S. 92.

viel mit Wahrscheinlichkeiten operieren müssen, so können sie doch durch sorgfältige und gewissenhafte Beobachtungen sich oft ein Bild machen von dem, was kommt und kommen muß und dementsprechend Dispositionen treffen. Daher steht es bis zu einem gewissen Grade in ihrer Hand, durch weitblickende Politik die Liquidität günstig zu beeinflussen.

### 5. Liquiditätsstatistik. Sind unsere Banken liquide?

Die tatsächliche Liquidität einer Bank, hatten wir schon gesagt, beruht auf der Bonität eines jeden einzelnen Postens, und diese kann kein Außenstehender prüfen und aus den Bilanzen ablesen. Da solche individuelle Betrachtungen nicht möglich sind, müssen die Bankkritiker sich dem gegebenen Material anpassen, d. h. auf Grund der von den Banken mitgeteilten Ziffern ihre Berechnungen anstellen, um ziffernmäßig das Verhältnis zwischen den fälligen Verbindlichkeiten und den liquiden Aktiven einer Bank darzustellen.

Zahlreiche Versuche, einen tieferen Einblick in die Verhältnisse zu bekommen, sind gemacht worden. So hat Alfred Bosenick<sup>1)</sup> die Anlagebestände unter dem Gesichtspunkte der Schnelligkeit, mit der sie flüssig gemacht werden können, in Gruppen geteilt. Er unterscheidet 4 Liquiditätsarten:

1. disponibel-liquide Mittel,
2. mobil-langfristige Mittel,
3. langfristig-festgelegte Mittel,
4. Immobilien.

So interessant diese Analysen sind, für die Praxis ist damit, aus den oben angegebenen Gründen, leider nichts gewonnen.

Wie die Liquiditätsquote der deutschen Kreditbanken sich in den letzten Jahren entwickelt hat, zeigt folgende, dem Sonderabdruck des Deutschen Ökonomist<sup>2)</sup> entnommene Zusammenstellung:

Die Verbindlichkeiten bei **allen Kreditbanken** haben betragen (Millionen M):

	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Kreditoren	2790,0	3458,5	4163,6	4201,8	4510,3	5130,1	5882,0	5646,0	4911,6
Depositen	1566,0	1839,9	2141,1	2423,7	2745,8	2982,6	3240,9	3767,1	4448,4
Akzepte	1399,6	1600,6	1848,1	2035,3	1890,7	1970,4	2098,3	2198,8	2345,3
Reingewinn	189,8	224,7	255,5	255,4	261,0	278,3	290,3	307,4	311,7
	<b>5945,4</b>	<b>7123,7</b>	<b>8408,3</b>	<b>8916,2</b>	<b>9407,8</b>	<b>10361,4</b>	<b>11512,0</b>	<b>11919,3</b>	<b>12017,0</b>

<sup>1)</sup> Neudeutsche gemischte Bankwirtschaft. München 1912. S. 119 ff.

<sup>2)</sup> Robert Franz, Die deutschen Banken im Jahre 1912. Berlin 1913. S. 22.



Demgegenüber betragen die disponiblen, oder nach den gewöhnlichen Anschauungen als leicht greifbar zu erachtenden Mittel bei allen Kreditbanken in Millionen M:

	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Kasse . . .	406,9	457,2	497,2	519,0	537,5	598,5	690,6	673,4	689,9
Wechsel . .	1773,7	1995,6	2447,1	2621,6	2742,4	2804,0	3060,6	3062,2	3048,7
Lombards . .	773,9	970,9	1099,4	1162,6	1348,5	1930,6	2528,2	2504,2	2502,2
Effekten usw.	956,5	994,8	1087,8	1126,2	1198,1	1201,2	1621,4	1714,7	1705,8
	<b>3911,0</b>	<b>4418,5</b>	<b>5131,5</b>	<b>5429,4</b>	<b>5826,5</b>	<b>6534,3</b>	<b>7900,8</b>	<b>7954,5</b>	<b>7946,6</b>

Die disponiblen Mittel blieben hiernach also hinter den Verbindlichkeiten zurück um Millionen M:

	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
	2034,4	2705,2	3276,8	3486,8	3581,3	3827,1	3611,2	3964,8	4070,4

und die Deckung betrug in % der Verbindlichkeiten (rund):

66 %	62 %	61 %	60 %	62 %	63 %	68 %	67 %	66,1 %
------	------	------	------	------	------	------	------	--------

Für 9 Berliner Banken allein stellt sich diese Liquiditätsberechnung wie folgt:

	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912
Kasse . . .	290,4	328,1	333,0	328,5	294,3	322,5	378,4	365,3	368,9
Wechsel . .	1075,7	1231,8	1466,5	1509,5	1422,2	1473,7	1648,6	1657,4	1683,8
Lombards . .	477,8	588,3	679,3	594,4	660,8	1042,5	1515,6	1517,6	1433,0
Effekten . .	674,0	659,6	685,3	688,0	698,7	638,6	961,7	967,5	1062,6
Disponibel	2517,9	2808,1	3164,1	3120,4	3076,0	3477,3	4504,3	4507,8	4503,3
Dageg. Verbindlichk. .	3608,8	4311,8	4955,2	4919,7	4812,3	5321,7	6161,8	6363,9	6472,2
Überschuß									
d. Verbindl.	1090,5	1503,7	1791,1	1799,3	1736,3	1844,4	1657,5	1856,1	1968,9

Die Deckung betrug in % der Verbindlichkeiten:

70 %	65 %	63 %	63 %	64 %	65 %	73 %	71 %	70 %
------	------	------	------	------	------	------	------	------

Nach der vorstehenden Liquiditätsberechnung hat sich die Liquidität auch im letzten Jahre wieder weiter verschlechtert. Die ansehnliche Besserung im Jahre 1910 beruhte zum allergrößten Teile darauf, daß die Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen damals den Lombards, also einem liquiden Posten, zugezählt worden sind, während sie in den Vorjahren mangels besonderer Nachweisung unter den Debitoren verbucht worden waren.

Die Frankfurter Zeitung<sup>1)</sup> veröffentlicht folgende Liquiditätsberechnung. Es betragen:

<sup>1)</sup> Vom 1. April 1914.

bei 8 Berliner Banken <sup>1)</sup>	Ende	Febr.	Ende	Febr.	Ende	Febr.
	1911	1912	1912	1913	1913	1914
Verbindlichk. (Mill. M.) gedeckt durch liquide Mittel I. Ranges <sup>2)</sup>	5824	5991	5836	5927	6181	6443
do. I. u. II. Ranges <sup>3)</sup>	44.6 %	39.1 %	40.3 %	38.8 %	44.0 %	43.1 %
	63.4 %	61.9 %	61.5 %	59.7 %	62.5 %	63.5 %

### Die Liquidität der 15 größten Banken.

Deckung der Verbindlichkeiten (alles in Prozenten)	Durch liquide Mittel			
	I. Ranges		I. u. II. Ranges	
	Ende 1913	Febr. 1914	Ende 1913	Febr. 1914
Deutsche Bank . . . . .	51.5	50.7	71.6	71.9
Disconto-Gesellschaft . . . . .	42.6	44.0	62.8	64.4
Dresdner Bank . . . . .	42.5	40.3	58.8	58.1
Darmstädter Bank . . . . .	40.5	38.3	58.3	60.0
Schaaffhausenscher Bankverein . . . . .	37.6	39.0	45.3	48.1
Nationalbank für Deutschland . . . . .	38.4	36.7	61.2	61.9
Commerz- und Disconto-Bank . . . . .	35.0	37.8	64.0	66.6
Mitteldeutsche Creditbank . . . . .	33.2	34.7	51.5	54.1
Allgemeine Deutsche Creditanstalt . . . . .	39.1	43.6	51.5	54.1
Barmer Bankverein . . . . .	40.5	44.5	62.0	63.0
Rheinische Creditbank . . . . .	31.8	33.6	51.5	52.7
Rhein.-Westf. Disconto-Gesellsch. . . . .	30.3	30.3	63.3	64.4
Essener Credit-Anstalt . . . . .	61.1	62.1	87.0	77.8
Bergisch-Märkische Bank . . . . .	42.8	41.0	71.9	70.0
Mitteldeutsche Privat-Bank . . . . .	19.6	18.8	63.0	58.7

Die hier berücksichtigten Institute zeigen eine außerordentliche Verschiedenheit in der Liquidität. Weitaus an der Spitze steht die Essener Credit-Anstalt, die fast Zweidrittel ihrer Verbindlichkeiten liquid hält. Sie hat seit Ende des Jahres in dieser Richtung noch weitere Fortschritte gemacht (62.1 gegen 61.1%). In ziemlich großem Abstand folgt die Deutsche Bank mit 50.7 gegen 51.5%; der Barmer Bankverein hat mit 44.5 (40.5)% seinen Status erheblich flüssiger gestaltet. Ein ähnlich gutes Verhältnis zeigt die Disconto-Gesellschaft mit 44.0 gegen 42.6%. Das ungünstigste Verhältnis weist die Mitteldeutsche Privat-Bank mit

<sup>1)</sup> Die Großbanken, ausschließlich der Berliner Handels-Gesellschaft.

<sup>2)</sup> Liquide Mittel I. Ranges: Bar, Bankguthaben, Wechsel (ohne eigene Ziehungen und eigene Akzpte), ferner bei der Reichsbank lombardfähige Effekten. —

<sup>3)</sup> Liquide Mittel II. Ranges: Sonstige börsenfähige Papiere, Reports, Lombards und gedeckte Warenvorschüsse.

nur 18.8 gegen 19.6 % auf. Etwas anders wird das Bild, wenn man auch die liquiden Mittel II. Ranges bei der Deckung berücksichtigt. Zwar erscheint auch hier die Essener Credit-Anstalt mit 77.8 % an erster und die Deutsche Bank mit 71.9 % an zweiter Stelle, dagegen ist das Verhältnis der Mitteldeutschen Privat-Bank von diesem Gesichtspunkte aus gesehen mit 58,7 % relativ noch günstig. Hinter ihr rangieren noch eine Reihe anderer Institute.

Selbst die detaillierteste Liquiditätsberechnung kann kein genaues Bild geben, und letzten Endes wird die Entwicklung und das Renommée einer Bank abhängen von der Gewissenhaftigkeit, Vorsicht und Tüchtigkeit der Männer, die an ihrer Spitze stehen. Eine vorsichtige Leitung muß aber eo ipso eine größere Liquidität aller Aktivposten anstreben.

Der am leichtesten kontrollierbare Teil der Aktiven ist der Kassenbestand. Das Reichsbank-Direktorium hat öfters darauf hingewiesen, daß liquide Mittel nur dann auch volkswirtschaftlich wirksam sind, wenn sie zum erheblichen Teil in Barmitteln bestehen — daß Banken trotz verhältnismäßig hoher Barreserven zusammengebrochen sind, steht damit in keinem Widerspruch. Die zunehmende Konzentrationsbewegung, d. h. die Aufsaugung von früher selbständigen Privatfirmen hat zu einer Verriingerung der Kassenbestände geführt, und es muß leider konstatiert werden, daß trotz aller Wünsche und Mahnungen in der Bank-Enquete das Verhältnis der Barreserven der Banken zu ihren Verbindlichkeiten sich in den letzten Jahren im Durchschnitt nicht gebessert hat.

Es hatten Ende 1913:

	Kreditoren Mill. M	Kasse	
		Mill. M	% der Kred.
Bank für Handel und Industrie . . . . .	607,68	23,14	3,8
Commerz- und Disconto-Bank . . . . .	315,97	8,26	2,6
Deutsche Bank . . . . .	1580,04	90,35	5,7
Disconto-Gesellschaft . . . . .	674,02	40,02	5,9
Dresdner Bank . . . . .	958,40	47,02	4,9
Mitteldeutsche Creditbank . . . . .	130,77	5,28	4,0
Nationalbank für Deutschland . . . . .	240,72	6,35	2,6
Schaaffhausenscher Bankverein . . . . .	344,21	12,56	3,6
	4851,81	232,98	4,8

Durchschnittlich stellte sich also das Bardeckungsverhältnis der Depo- siten und Kreditoren bei den 8 Berliner Großbanken, die Zweimonatsbilanzen veröffentlichten, nur auf 4,8 % — nimmt man den Durchschnitt

der Prozentsätze (33,1:8) gar nur auf 4,14 % — und bei den gesamten 91 Banken, die Zweimonatsbilanzen veröffentlichen, nur auf 4,2 %, d. i. dieselbe Durchschnittsziffer, wie im Jahre 1912. Es ergaben sich im einzelnen folgende Zahlen:

Termin	1912	1913
28. Februar	3,5 %	3,6 %
30. April	4,2 „	4,3 „
30. Juni	5,4 „	5,4 „
31. August	3,6 „	3,7 „
31. Oktober	4,2 „	4,1 „
Mittel:	4,2 %	4,2 %

Zu berücksichtigen ist aber noch, daß in den Barbestand auch Kupons und Sorten, gewissermaßen also eine Ware, mit der die Banken handeln, eingerechnet sind. Demgegenüber besteht bei den englischen Banken eine Barreserve von 15—16 %, und die New Yorker Banken sind gesetzlich gezwungen, eine Barreserve von 25 % zu halten. Im anderen Zusammenhange, im 7. Teile, wird noch zurückzukommen sein auf diese ungenügenden Kassenbestände, die zwar nicht unmittelbar Zinsen liefern, aber doch indirekt produktiv für das Unternehmen sind.

### Anhang:

#### Die Liquidität in Kriegs- und Krisenzeiten.

In Zeiten politischer Beunruhigung wird seitens des Publikums immer wieder die Frage aufgeworfen, ob die Banken im Falle einer Verwicklung Deutschlands in einen europäischen Krieg die Guthaben ihrer Depositengläubiger etwa zeitweise sperren würden. Ein Kunde der Deutschen Bank, der sich kürzlich mit der Frage an die Direktion des Instituts gewandt hatte, ob die Großbanken in Kriegszeiten Schecks honorieren bzw. Depositengelder auszahlen oder zurückbehalten würden, erhielt folgende Antwort:

„Auf Ihre Anfrage vom 1. d. M. erwidern wir Ihnen, daß wir natürlich ebensowenig wie irgendein anderer voraussehen können, welche Hemmungen durch eine Mobilmachung in der fortlaufenden Bereitstellung der jeweils für den Zahlungsverkehr erforderlichen baren Zahlungsmittel eintreten können. Eine „Einbehaltung“ oder „Sperrung“ von Guthaben auf Depositenkonto anlässlich einer Mobilmachung kann jedoch unseres Erachtens weder durch eine gesetzliche Bestimmung noch durch Regierungsmaßnahmen erfolgen.“

Diese Anfrage charakterisiert die Stimmung, die in einem großen Teil

des Publikums, und zwar, wie ich aus der Praxis weiß, nicht nur bei „kleinen Leuten“, sondern auch bis in die höchsten und vermögendsten Schichten hinein herrscht. Eine alte Weisheit für jeden, insbesondere aber für den Geschäftsmann ist es: „Halte in kritischen Zeiten deine Mittel möglichst liquide.“ Viele aber gehen weiter und sagen: „Es kommt alles darauf an, bei Beginn eines Krieges einen großen Betrag in Gold parat zu halten, und da die Banken doch sicherlich versagen, so lege ich mir schon vorher das Gold in den Kasten;“ — wie oft habe ich in den letzten Jahren, die uns ja wiederholt hart an den Rand eines europäischen Krieges gebracht haben, dieses Wort vernommen und die Konsequenzen daraus ziehen sehen. Sehr erhebliche Summen sind von allen Banken, auch den größten Instituten, aus Furcht vor einem ausbrechenden Kriege abgehoben, im eigenen Hause oder im Banktresor verwahrt und nach Beseitigung der Kriegsgefahr wieder zur Bank zurückgebracht worden. Die Unbequemlichkeit, sowie das Risiko der eigenen Verwahrung und der damit verknüpfte Zinsverlust<sup>1)</sup>, erschien vielen als das kleinere Übel.

Hieraus lassen sich Folgerungen ziehen, welchen Umfang erst die Abhebungen der Depositen- und Spargelder beim tatsächlichen Ausbruch eines Krieges annehmen werden. Unsummen werden nicht nur aus Angst, sondern infolge tatsächlicher Bedürfnisse von den Banken, Genossenschaften und Sparkassen abgehoben werden. Große Barmittel werden auch dadurch notwendig werden, daß bei einer Panik die Geld ersparenden Zahlungsmethoden: Scheck-, Giro- und Abrechnungsverkehr nur unvollkommen funktionieren werden. Nicht nur im Inlande wird großes Mißtrauen entstehen, auch die Ausländer werden versuchen, die Forderungen, die sie in Deutschland haben, möglichst schnell einzukassieren. Wertpapiere und Waren werden wahllos zu den immer mehr und mehr sinkenden Kursen und Preisen verkauft, und wo dies nicht möglich ist, verpfändet werden; kurz, jeder strebt, bares Geld zu bekommen, und die Banken müssen die Anforderungen ihrer Kunden nach vermehrten Barmitteln zu erfüllen suchen.

Dazu treten die Anforderungen des Reichs. Rießer berechnet sie bei 3 Millionen ausgebildeten Mannschaften auf 18 Mill. M pro Tag, d. h. also 540 Mill. M pro Monat, wozu dann noch die indirekten Kosten, wie Unter-

<sup>1)</sup> Ein Kunde einer Großbank, ein Staatsbeamter, fragte, als er sein Guthaben in Höhe von 10 000 M abhob und vor den Augen der Bankbeamten in seinen Safe einschloß, zu welchem Prozentsatz die Bank dieses Geld im Safe verzinsse.

stützungen an die Familien der Einberufenen usw. kommen. Die Gesamtkosten werden wahrscheinlich aber noch erheblich höher sein.

Si vis pacem, para bellum, d. h. das beste Mittel zur Vermeidung eines Krieges, oder doch eines unglücklichen Verlaufes, ist die stete Kriegsbereitschaft. Genau so wichtig wie die militärische, ist die wirtschaftliche und finanzielle Kriegsrüstung<sup>1)</sup>, und aus dieser Erkenntnis heraus sind in letzter Zeit von Bankpraktikern und Nationalökonomien Werke und Abhandlungen erschienen, die sich eingehend mit dieser Frage beschäftigen<sup>2)</sup>.

Nur wenn unsere militärische und finanzielle Rüstung auf der Höhe steht, würden wir, sagt Rießler, aus einem Kriege als Sieger hervorgehen und alle sich daraus ergebenden Konsequenzen ziehen können. Der Ausgang des russisch-japanischen Kriegs ist eine sehr ernsthafte Lehre hierfür: nur aus der finanziellen Schwäche Japans war der vorzeitige Friedensschluß und der Verzicht Japans auf jede Kriegskostenentschädigung zu erklären: „die gewaltige nationale Begeisterung Japans und seine starke taktische Überlegenheit knüpfte Sieg auf Sieg an seine Fahnen, seine geringe finanzielle Kriegsbereitschaft aber war die Achillesferse des Siegers und die Rettung des Besiegten“. Rießler schlägt dann vor, zur ständigen Überwachung und Beratung dieser Fragen einen „finanziellen Generalstab“ schon in Friedenszeiten heranzuziehen, besser noch einen „wirtschaftlichen Generalstab“, der neben den Fragen der finanziellen Kriegsbereitschaft und Kriegführung auch das ganze Transport- und vor allem das Verpflegungswesen mit zu bearbeiten hätte.

1) Max M. Warburg sagt in seinem Referat auf dem III. Bankiertage: „Wir brauchen eine wirtschaftliche Vorbereitung für den Krieg, auch wenn der Ernstfall nie eintreten sollte, da eine derartige Vorbereitung nichts weiter bedeutet, als die Erziehung unseres Volkes zur rationellen Entwicklung unserer gesamten ökonomischen Kräfte, einer Entwicklung, welche uns zugleich in wirtschaftlichen Krisen vor schweren Erschütterungen bewahren würde.“

2) Biemer-Liefmann, Die finanzielle Mobilmachung. Gießen 1913. Fritz Neubürger, Die Kriegsbereitschaft des deutschen Geld- und Kapitalmarktes. Berlin 1913. J. Rießler, Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung. 2. Aufl. Jena 1913. Moritz Ströhl, Über das deutsche Geldwesen im Kriegsfall. Schmollers Jahrb. XXIII, 1899 S. 173 ff., 437 ff. Derselbe, Über den Zahlmittelbedarf Deutschlands, Bank-Archiv XI, S. 390 ff. Max Schinkel, Nationale Pflichten der Banken und Kapitalisten im Kriegsfall, Bank-Archiv V. S. 41 ff. Max M. Warburg, Finanzielle Kriegsbereitschaft und Börsengesetz. Referat auf dem III. Bankiertage. Berlin 1907. Joh. Plenge, Diskontpolitik a. a. O. S. 273 ff.

Sollen nun aber auch die Banken dauernd ihre Dispositionen so treffen, daß sie jeden Augenblick mit dem Ausbruch eines Krieges rechnen? Wir haben seit 44 Jahren keinen Krieg und, von 1866 abgesehen, seit 100 Jahren keinen Krieg im Lande gehabt; so hatten bis vor kurzem auch Bankdirektoren und Bankiers nur wenig mit der Möglichkeit eines Krieges gerechnet, und doch müssen wir unbedingt die Kriegskrisis und die Kriegsspanik berücksichtigen und schon in Friedenszeiten diesbezügliche Vorsorge in unserem Bankwesen treffen, d. h. wir müssen mit Anwendung aller Mittel danach trachten, daß unser Bankwesen sich möglichst liquide gestaltet, daß nicht große Summen dauernd festgelegt werden, und daß vor allem auch die Banken, Genossenschaften und Sparkassen größere Barreserven halten. Die kriegsmäßige Liquidität schaut anders aus wie die friedensmäßige<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die außerordentlich wichtige Frage, wie die deutschen Sparkassen im Falle eines Krieges dem Ansturm ihrer Einleger begegnen können, hat vor einigen Jahren im „Tag“ der General der Infanterie z. D. von Blume angeschnitten. Er will Einrichtungen getroffen wissen, die den Sparkassen die Möglichkeit gewähren, bei Ausbruch eines Krieges ohne Verzug, innerhalb 24 Stunden, einen Teil ihrer nicht sofort veräußerlichen Bestände zu mobilisieren. Zu diesem Zwecke sollen Lombard-Darlehenskassen errichtet werden, die möglichst der Organisation der Sparkassen, etwa dem bereits bestehenden „Deutschen Sparkassen-Verband“, angeschlossen werden, und deren Kassenscheine Zwangskurs, oder wenigstens allgemeine Umlauffähigkeit haben. Mit der Errichtung der Kassen, dem Druck der Scheine usw. soll nicht bis zum letzten Moment gezögert werden — die Hilfe würde dann zu spät kommen —, sondern die Organisation soll schon in Friedenszeiten ins Leben treten, damit sie im Notfalle sofort funktionieren kann.

Herrn von Blume schwebt hier eine Einrichtung vor, die während der letzten drei Feldzüge geschaffen worden war. Es wurden damals, im Anschluß an das Lombard-Kontor der Preussischen Bank, „Darlehenskassen“ eingerichtet, die Vorschuß auf Waren und Effekten gewährten und ein eigenartiges Papiergeld, die sogenannten Darlehens-Kassenscheine, unter Garantie des Staates ausgaben. Über die Zweckmäßigkeit dieser Darlehenskassen kann man verschiedener Meinung sein. Ihre Tätigkeit ist insofern nützlich gewesen, als sie dem Handel über momentane Verlegenheiten hinweghalfen; andererseits bedeuteten deren Kassenscheine ein recht schlecht fundiertes Kreditgeld, das die deutsche Währung nur deshalb nicht diskreditierte, weil es nur in geringfügigen Beträgen im Umlauf war. Im Jahre 1870 sollten bis zu 30 Millionen Taler ausgegeben werden; tatsächlich kam aber nur etwa der zehnte Teil in den Verkehr. Man stelle sich dagegen die Summen vor, die bei Annahmen des Blumeschen Vorschlages emittiert werden müßten. Um hunderte von Millionen, wenn nicht gar um Milliarden M würde es sich hier handeln.

Der Frieden ist das Wünschenswerte, zum Glück auch das Normale, die Norm, der Krieg die Ausnahme. Der Kaufmann und der Bankier muß einen gewissen Optimismus besitzen. Würde er bei allen seinen Entscheidungen immer nur die Kriegsgefahr vor Augen haben, so wäre eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung unmöglich, Handel und Verkehr würden lahmgelegt und fast jedes kommerzielle und industrielle Geschäft unmöglich gemacht werden, denn es müßten Forderungen gestellt werden, die der Kreditsuchende nicht erfüllen könnte. Es würden also verschiedenerlei Schädigungen privater Erwerbswirtschaften und damit schließlich auch der Volkswirtschaft erfolgen.

Braucht die allgemeine Geschäftspolitik nicht dauernd von der Befürchtung kriegerischer Verwickelungen beeinflusst zu werden, so müssen die Banken sich doch stets der ungeheuren Verantwortung, die auf ihnen ruht, bewußt bleiben und bedenken, daß ihnen im Hinblick auf den Kriegsfall gewisse nationale Aufgaben erwachsen. „Sie haben“, sagt Schinckel<sup>1)</sup>, „die Pflicht, darauf zu achten, daß nicht ihr Land durch sie fremden Ländern stärker verschuldet ist, als ihr Guthaben in fremden, jederzeit zahlungsfähigen Ländern beträgt.“ Starke Portefeuilles von ausländischen Goldvaluten, d. h. von Wechseln, die im Auslande in Gold zahlbar sind, stellen für den Kriegsfall die beste Reserve der Banken<sup>2)</sup> dar. Diese werden durch Verwertung der Goldvaluten und durch Kündigung der ausländischen Guthaben einen Teil der anstürmenden in- und ausländischen Gläubiger befriedigen können. Daß die Banken, wie Schinckel meint, per Saldo so viel Geld vom Auslande werden einziehen können, daß sie auch ihrerseits ihre nationalen Pflichten bei Deckung des ersten Geldbedarfs für Kriegszwecke erfüllen können, scheint mir doch wohl zu optimistisch.

Bricht ein Krieg aus, so wird naturgemäß auf wirtschaftlichem Gebiet eine Panik entstehen, und es werden somit die pekuniären Ansprüche der Panik, wie auch des Krieges selbst zu befriedigen sein.

Die Hauptsache wird sein, daß die Banken es verstehen, auch in der

---

1) Bank-Archiv V, 4.

2) Die alten Hamburger Girobanken haben stets gegen einen Teil ihrer Giro Guthaben Wechsel auf London gehalten. Einzig und allein durch einen großen Besitz von der Devise London war es, nach Schinckel, im Jahre 1870 einer damals gar nicht sehr großen Bank in Hamburg möglich, die größte Zeichnung auf die Kriegsanleihe des Norddeutschen Bundes zu machen.



allerkritischsten Zeit sich das Vertrauen des Publikums zu erhalten. Dazu müssen sie einmal zeigen, daß sie in der Lage sind, auch den größten Ansprüchen, die in den ersten Tagen der Panik an sie herantreten, zu genügen, ohne daß sie rigoros Kredite zurückziehen, die gerade jetzt am ehesten benötigt werden, und sie müssen weiter auch in normalen Zeiten bereits beim großen Publikum aufklärend wirken, und zwar sollte dies Sache der einzelnen Bankdirektoren und Bankiers, wie der Organisationen der Chefs und der Bankbeamten sein.

Ebenso wäre es auch sehr wünschenswert, wenn der Staat die Maßregeln, die er im Kriege behufs finanzieller Mobilmachung zu ergreifen gedenkt, und die bis auf alle Einzelheiten feststehen, in ihren Grundzügen wenigstens, der Öffentlichkeit übergeben würde. Das Publikum würde im Ernstfalle wesentlich beruhigter sein, wenn es erfährt, wie vorsichtig überlegt und großzügig alles, insbesondere auch während der Marokko-Krisis vorbereitet worden ist, um für alle Fälle finanziell gerüstet dazustehen. Offiziell ist über die Grundzüge eines kriegsfinanziellen Notstandsgesetzes bisher nichts bekannt geworden; diejenigen, die informiert sind, sind zum Schweigen verpflichtet. Gewissermaßen vorbereitende Kriegsmaßregeln waren die Einführung kleiner Reichsbanknoten und die Erklärung der Reichsbanknoten als gesetzliche Zahlungsmittel. Alle vor-eiligen Schritte, die gar zu leicht Fehlgriffe werden können, müssen vermieden werden. Frankreich hatte 1870 folgende Maßregeln ergriffen: Aufhebung der Publizität, Verlängerung der Wechselfristen (Wechselmoratorium) und Einführung des Zwangskurses für die Banknoten.

Nach Stroell<sup>1)</sup>, der sich sehr eingehend mit dieser Materie befaßt hat, werden die finanziellen Kriegsmaßregeln Deutschlands im Falle eines Weltkrieges — wenn wir in einen Krieg verwickelt werden, dürfte es sich nur um einen Krieg gegen mehrere Fronten handeln — in der Hauptsache folgende sein:

„Vorläufige Immobilisierung des bei den deutschen Notenbanken liegenden nationalen Goldschatzes, Aufhebung der Bankpublizität und der Drittelsdeckungs-vorschrift, Einführung des Zwangskurses für Reichsbank- und Privatbanknoten, für Reichskassenscheine und Reichssilber, äußerste Anspannung der durch das Juliusturm-Gold verstärkten Reichsbank-Elastizität, Einführung von Kriegsdarlehnskassen und somit, namentlich durch die beiden letzterwähnten Maßregeln, Schaffung eines ziffernmäßig gewaltigen Zahlungsmittelstocks, zu dem, unter kulantem Bedingungen, jeder Staatsbürger Zutritt hat, der bankmäßige Deckungen zu bieten vermag. Also, volkswirtschaftlich ausgedrückt, die ad hoc geschaffene großzügige Gelegen-

<sup>1)</sup> Bank-Archiv XI. S. 394.

heit, einen bedeutenden Bruchteil des fix liegenden nationalen Kapitals in die flüssige Form, nämlich in die Geldform zu verwandeln. Dies geschieht durch reichliche Ausgabe von uneinlösbaren Zwangskurs-Banknoten und von Kriegsdarlehns-Kassenscheinen, welche letztere von den an die Reichsbankstellen angegliederten Lombardkassen zur Ausgabe gelangen. Diese Kassen lombardieren Effekten, Waren und sonstige bankmäßige Pfänder. Die Reichsbank bedarf, wenn sie sich als Kriegsbank aufzutun soll und muß, angegliederter Spezial-Lombardkassen deshalb, weil ihre eigene Lombardkraft zu gering bemessen ist. Lombard gilt nämlich aus banktechnischen Gründen nicht als Notendeckung, und soll dieser Grundsatz aus währungspolitischen Rücksichten auch in kritischer Zeit aufrecht erhalten bleiben.

Aus dem Gesagten folgt, daß bei Kriegsausbruch etwa entstehender Goldhunger des Publikums aus Rücksichten für das öffentliche Wohl zwar nicht gestillt werden kann, wohl aber der kaum ausbleibende Geldhunger. Metall wird nur in geringen Mengen geboten werden können, wohl aber Zirkulationsmittel in genügender Menge, und zwar solche Geldmittel, die den Reichsadler und die Reichsgarantie an der Stirne tragen. Und dieser Ausblick auf einen gewaltigen von Reichs wegen geschaffenen Geldfonds dürfte vermutlich genügen, um alle aus der Lage sich ergebenden Ansprüche zu befriedigen und allen Schwierigkeiten gerecht zu werden.“ —

Das beste Wechsel-Portefeuille nutzt der Bank nichts, wenn kein Rediskonteur, und ein großer Bestand erstklassiger Effekten läßt sich in kritischen Zeiten nicht verwerten, wenn kein Lombardnehmer vorhanden ist. Wenn alles andere versagt, die letzte Instanz als großer Rediskonteur und Pfandnehmer bleibt in Deutschland die Deutsche Reichsbank; sie ist „oberster Garant der allgemeinen volkswirtschaftlichen Liquidität“ (Stroell). Dies bedeutet nun nicht, daß die anderen Banken blind auf die Hilfe der Reichsbank vertrauen und unbekümmert um Krisen- und Kriegszeiten wirtschaften sollen, sondern der Reichsbank wird die Erfüllung ihrer Aufgabe auch nur möglich, wenn sie hierbei von den Kreditbanken unterstützt wird, indem diese schon in Friedenszeiten, unbekümmert um die Rentabilität, nach immer größerer Liquidität streben. Ein Liquiditäts-Schema für den Krieg ist ein Ding der Unmöglichkeit.

Die Reichsbank kann weiter die im Kriege erfolgende außergewöhnliche Belastung auch nur aushalten, indem ihr sofort nach der Kriegserklärung der Kriegsschatz übergeben wird, auf Grund dessen sie den dreifachen Betrag an Banknoten ausgeben darf, und indem die staatlichen Notmaßregeln (s. Anm. S. 386) in Kraft treten.

Wenn die Kreditbanken und die Reichsbank schon im Frieden sich in der erwähnten Weise für den Krieg rüsten, und wenn sie nach Ausbruch eines Krieges die Durchführung der finanziellen Hilfsmaßregeln des

Staates sichern und so seine Notpolitik unterstützen, dann brauchen wir auch in Kriegs- und Krisenzeiten uns keinen Sorgen hinsichtlich des Funktionierens unseres Geld- und Zahlungsverkehrs hinzugeben. Daß aber hinsichtlich der Liquidität noch sehr vieles zu tun übrig bleibt, hatten wir gesehen.

#### IV. Sozial- und Angestelltenpolitik.

##### 1. Die soziale Stellung der Bankbeamten.

Im Jahre 1882 betrug die Zahl der im Bankiergewerbe beschäftigten, fachmännisch vorgebildeten Personen — Chefs, Direktoren und Prokuristen nicht eingerechnet — 11 600. 1895 war ihre Zahl auf 22 600, 1907 auf 49 000 angewachsen, und heute dürfte sie rund 60 000 betragen. Ihnen gegenüber haben die Bankiers und Bankdirektoren in immer steigendem Maße soziale Pflichten zu erfüllen, soweit es in ihren Kräften steht<sup>1)</sup>.

Aus der großen Gruppe der Handlungsgehilfen haben sich die „Bankkommis“ herausgehoben, die später, zuerst in den Banken, dann allgemein, die Bezeichnung „Bankbeamte“ annahmen. Der Bankbeamte ist keine „vorübergehende Erscheinung“ mehr, wie in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts, sondern eine bleibende Einrichtung, für den das Dichterwort gilt: „als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes dich an“. Während der Bankkommis früher danach strebte, Bankier zu werden, geht heute sein Trachten dahin, die Stellung eines „Vorgesetzten“ zu erringen.

Der übliche Bildungsgang ist: Besuch eines Gymnasiums oder Realgymnasiums bis zur Reife für Ober-Sekunda oder Unter-Prima und dann eine dreijährige Lehrzeit in einem Bankgeschäft, einer Provinzbank, neuerdings auch vielfach in den Depositenkassen einer Großbank. Nach deren Beendigung erfolgt Anstellung als Beamter mit einem Jahresgehalt, das meist nicht über 1200 M beträgt, wozu aber noch etwa 300 M Weihnachts- und Abschlußgratifikation treten. Gehalt und Gratifikationen steigen allmählich, und zwar für die Mehrheit der Beamten in bestimmten Zwischenräumen. Beiden Teilen steht es frei, das Dienstverhältnis für den Schluß eines Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, zu kündigen (§ 60 HGB.).

Das Anfangsgehalt und das Einkommen der Mehrheit der Bankbeamten überhaupt hat sich durch die Vermehrung der Banken und durch den

<sup>1)</sup> S. a. Verhandlungen des 1. Deutschen Bankiertages. Frankfurt a. M. 1902.

Konzentrationsprozeß erheblich verschlechtert. So hat z. B. ein erstes Berliner Institut, das in den 70er Jahren bereits keinen Beamten unter 600 Talern Fixum anstellte, heute, dem Beispiele der anderen Banken folgend, das Anfangsgehalt auf 1200—1500 M, d. h. entsprechend dem verminderten Geldwerte, auf etwa die Hälfte reduziert. Was für die Aktienbanken gilt, trifft auch für die Mehrheit der Privatbankgeschäfte zu.

Worin ist die Ursache hierfür zu suchen? Es ist feststehend, daß die Gewinne im Bankgewerbe prozentual der Umsätze und der verursachten Arbeit erheblich zurückgegangen sind. Der Inkasso- und Zahlungsverkehr, die Kontrollen, Statistiken, Monatsausweise usw. erfordern einen großen Beamtenkörper, ohne daß direkt mit diesen Arbeiten Gewinne erzielt werden. Haben die Bestrebungen der Banken und Bankiers, eine Besserung der Konditionen herbeizuführen, den von diesen gewünschten Erfolg, so wird auch den Wünschen der Bankbeamtenschaft auf Gehaltsaufbesserungen wieder mehr Rechnung getragen werden können. Sehr treffend bemerkte auf der 11. Hauptversammlung des Deutschen Bankbeamten-Vereins ein Redner: „Nur im verständnisvollen Zusammenarbeiten mit den Leitungen der Banken kann die Gehaltsfrage rasch vorwärts gebracht werden<sup>1)</sup>“, und der Vorsitzende Max Fürstenberg sagte: „Nur auf der Basis eines blühenden Gewerbes seien soziale Fortschritte für die Arbeitnehmer, insbesondere in der Gehaltsfrage, denkbar.“

Der Nachwuchs im Bankgewerbe ist sehr groß. Nach außen gilt es für die meisten für viel vornehmer, den Sohn in einem Bank- als in einem Waren- oder Fabrikationsgeschäft die Handlung erlernen zu lassen, und ihr Vorhaben wird ihnen sehr erleichtert, indem manche Privatfirmen und Provinzfialien von Banken eine Anzahl von Lehrlingen annehmen, die in keinem Verhältnis zur Zahl der Beamten und der Größe des Geschäftes stehen. Da für diejenigen, die im Bankgeschäft gelernt haben, der Übergang in eine andere Branche sehr schwer ist, da außerdem aber viele, die im Warengeschäft gelernt haben, den Wunsch hegen, zur Bank überzugehen, ist das Angebot meist größer als die Zahl der neu zu besetzenden Stellen.

Einen Druck auf die Gehälter übt weiter auch die Frauenarbeit im Bankgewerbe aus. Während manche Banken Damen überhaupt nicht oder nur als Stenographinnen oder Telephonistinnen beschäftigen, finden wir in vielen Bankbetrieben auch zahlreiche Damen mit banktechnischen

1) S. Bankbeamten-Zeitung XVIII, 14.

Arbeiten in der Buchhaltung, Korrespondenz usw. betraut. Nach den Erhebungen des Deutschen Bankbeamten-Vereins sind im Jahre 1912 1147 Damen mit banktechnischen und 1261 mit mechanischen Arbeiten bei Banken und Bankiers tätig. Die Darmstädter Bank in Berlin beschäftigt allein gegen 200 weibliche Angestellte, und in der Münchner Filiale dieser Bank soll etwa die Hälfte der Angestellten dem weiblichen Geschlecht angehören <sup>1)</sup>).

Mit dieser Konkurrenz der Frauen müssen die Bankbeamten rechnen, und wenn hierdurch deren Gehälter gedrückt worden sind, so ist zum großen Teil die Bankbeamtenschaft selbst schuld daran, indem sie die weiblichen Angestellten nicht in ihren Verein aufgenommen und an ihren fachwissenschaftlichen Vorlesungen hat teilnehmen lassen. Ich habe vor 12 und mehr Jahren bereits, als ich noch Bankbeamter und zweiter Vorsitzender des Vereins der Bankbeamten in Berlin war — besonders auch im Hinblick auf die französischen Verhältnisse, die ich 1902 bei meiner informatorischen Tätigkeit im Crédit Lyonnais und in anderen Pariser Banken kennengelernt hatte —, stark betont, daß kein Bankbeamtenverein die Frau hindern könne, in den Bankbeamtenberuf einzutreten, daß die Vereinsleitungen aber, im wohlverstandenen eigenen Interesse, es als ihre Aufgabe betrachten müßten, der Frau bessere Lebens- und Existenzbedingungen zu schaffen. Wenn sie dafür sorgen, daß auch die Frauen eine gute banktechnische Vorbildung genießen, werden diese nicht mehr Preisdrückerinnen sein. Die überwiegende Mehrheit des Vorstandes und auch der übrigen Bankbeamtenschaft erklärte sich — leider, muß ich im Interesse der Bankbeamtenschaft sagen — prinzipiell dagegen.

Aus dem letzten Generalversammlungsbericht des Deutschen Bankbeamtenvereins sehe ich aber, daß von weitsichtigen Bankbeamten auch heute noch, aus den gleichen Erwägungen heraus, dieselben Forderungen gestellt werden. Herr P l o c h sagt: „Wir müssen verlangen, daß die Frau ihre Arbeitskraft nicht um einen so geringen Preis verkauft, sondern daß sie bestrebt ist, ihre Kenntnisse des Bankwesens zu verbessern; dies kann nur geschehen, wenn die Frau, wie der junge Mann, eine 2—3jährige Lehrzeit im Bankgewerbe durchmachen muß und nicht mehr, wie es jetzt geschieht, von einem Handelsschulkursus aus in unseren Beruf dringt.“

Ich persönlich habe mit der Frauenarbeit im Bankberuf die besten Erfahrungen gemacht. In meinem Bankseminar an der Berliner Handels-

---

<sup>1)</sup> S. Bankbeamten-Zeitung XVIII, 14.

hochschule gehörten die teilnehmenden Damen zu den eifrigsten Mitarbeiterinnen, und nachher in der Praxis wieder haben sich die wenigen Damen, die in meinem Betriebe tätig waren, meist sehr gut bewährt.

Neben den Frauen ist es noch eine andere Kategorie von Angestellten, die die Gehälter der Bankbeamten ungünstig beeinflusst. Während es bis vor einigen Jahren nur ganz vereinzelt vorkam, daß jemand ins Bankgeschäft eintrat, ohne im Besitz des Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis zu sein, gibt es heute zahlreiche Firmen, die mit Vorliebe junge Leute, die nur eine Gemeindeschule besucht haben, als Lehrlinge einstellen. Es sind darunter eine Menge tüchtige Elemente, die dem Bankbeamtenstande nur zur Ehre gereichen können — ich habe selbst einige solche Herren, die das Examen nachher vor der Kommission bestanden haben, beschäftigt —; in ihrer Allgemeinheit aber drücken sie naturgemäß das Niveau des Standes. Soweit sie sich nicht ein bestimmtes Maß allgemeiner Bildung angeeignet haben, können sie in bessere Posten, besonders auch in solche, wo sie in Verkehr mit dem Publikum treten, nicht aufrücken.

Auf gleicher Stufe stehen die Beamten, die früher „Jungen“ gewesen, d. h. aus dem Laufburschenberuf hervorgegangen sind. Es sind dies Söhne von Kassenboten oder anderen ehrenwerten Bürgern, die nach Absolvierung der Gemeindeschule in den Dienst der Bank treten und den internen Verkehr von Bureau zu Bureau bzw. zwischen Wechselstuben und Hauptbank vermitteln, nebenbei kleine mechanische Schreibarbeiten erledigen und in den Wechselstuben auch in der Postexpedition beschäftigt werden. Mit 19 Jahren etwa hören sie auf, „Junge“ zu sein, und einige werden als Kassenboten, einige als Beamte angestellt. Sie werden jetzt zwar nicht mehr mit dem Vornamen gerufen, das „odium“ des ehemaligen „Jungen“ haftet ihnen aber, mögen sie auch sonst noch so brauchbar sein, lange Zeit noch an. Für die Bank stellen sie eine verhältnismäßig billige Arbeitskraft dar. Sie fangen zwar auch mit dem gleichen Mindestgehalt, wie die anderen Beamten an, bekommen aber seltener bzw. geringere Zulagen wie die übrigen Beamten.

Einige Banken sind auch dazu übergegangen, zunächst aushilfsweise, später aber auch dauernd eine Anzahl Militäranwärter anzustellen, insbesondere auch für mechanische Tätigkeit, wie für Kupontrennen, Führen von Nummernbüchern, Kopieren von Wechseln, für die Expedition usw.

Weiter finden wir im Bankbeamtenstande eine Menge Existenzen, die in einem anderen Berufe gescheitert sind, wie z. B. durchgefallene Re-

ferendare und Assessoren, oder Leute, die ihr Studium aus irgendeinem Grunde aufgeben mußten, verabschiedete jüngere Offiziere, Techniker usw. Daneben gibt es solche, die von vornherein die Absicht hatten, zur Bank zu gehen, die aber, als Vorbereitung für diesen Beruf, eine Anzahl Semester an einer Handelshochschule, Universität oder Technischen Hochschule studiert haben und als Diplominhaber, als Dr. rer. pol. oder als Dr. jur. als Lehrlinge eintreten. Assessoren, die sich ein Jahr haben beurlauben lassen, um dann wieder in den Staatsdienst zurückzukehren, werden, sofern sie Konnexionen haben, oft von Banken als Volontäre informatorisch beschäftigt. Söhne von Bankdirektoren, Bankiers, Großindustriellen usw. suchen mitunter ebenfalls auf diese Weise den Bankbetrieb kennen zu lernen. Nebenbei bemerkt: In vielen Fällen bleibt es beim Versuch. —

Ich habe aus der Praxis heraus die Verhältnisse geschildert, um zu zeigen, wie dem Herkommen und der Bildung nach ganz verschiedenartige Elemente im Bankgewerbe tätig sind, die, sofern sie nicht eine bevorzugte Stellung (Kassierer, Prokurist, Depositenkassen-Vorsteher usw.) einnehmen, alle die Kollektivbezeichnung „Bankbeamte“ führen. Während aber in sehr vielen anderen Berufen die Vorschriften betr. Schulbildung usw. verschärft worden sind, haben im Bankbeamtenstande umgekehrte Prinzipien Anwendung gefunden: Die Zulassungsbedingungen sind oft wesentlich herabgesetzt worden, und es gibt Bankfirmen, die Lehrlinge einstellen, die nur Gemeindeschulbildung besitzen.

Andererseits haben die Bankdirektoren und Bankiers selbst ein gewisses Interesse daran, daß das Niveau des Standes nicht zu sehr herabgedrückt wird. Der Bankbeamte nimmt nach wie vor eine Vertrauensstellung ein. Er muß sehr korrekt arbeiten, denn Fehler kosten meist viel Geld, und schnell und gewissenhaft seine Obliegenheiten erfüllen. Wer mit Sorgen ums tägliche Brot zu kämpfen hat, ist hierzu naturgemäß nicht imstande, und der Versuchung, sich fremde Gelder anzueignen, haben manche, die sich in prekärer Lage befunden haben, nicht widerstanden. So besteht weiter bei vielen Banken die Vorschrift, daß nur diejenigen Beamten — Kassenboten und Unterbeamte werden hiervon nicht berührt — heiraten dürfen, die ein Jahreseinkommen (Gehalt, Tantieme, sichergestellten Zuschuß) von mindestens 3000 M besitzen. Zuwiderhandelnden wird am nächsten Termin gekündigt. Auch das Schuldenmachen ist selbstverständlich verboten, dagegen werden Beamte, die unverschuldet in Not geraten sind, immer bereitwilligst durch die Direktion Unterstützung finden.

In einem kleinen Betrieb, und insbesondere auch in Provinzialstädten, kennen die Chefs die persönlichen Verhältnisse eines jeden Beamten und treten diesem auch menschlich näher. Bei größeren Banken ist dies natürlich nicht möglich. Doch sollte hier wenigstens der Personalchef, aus verschiedenen Gründen, auch im Interesse der Bank selbst, im engen Konnex mit der Beamtenschaft stehen. Er wird auf diese Weise auch in der Lage sein, bei Neubesetzung besserer Posten stets den richtigen Mann in Vorschlag zu bringen. Jeder ist nicht für jeden Posten geeignet. Ein tüchtiger Börsenvertreter und Arbitrageur wird meist ein sehr schlechter Buchhalter sein, und umgekehrt, ein sehr brauchbarer Buchhalter wird sich oft gar nicht für den Posten eines Börsenvertreters oder Schalterbeamten eignen. Das sind individuelle Anlagen, die erforscht und zum Vorteil des Betroffenen und der Bank selbst ausgenützt werden müssen.

Im allgemeinen herrscht bei den Banken das Prinzip, nur jüngere Beamte einzustellen und die bisherigen allmählich heraufrücken zu lassen. Eine strenge Trennung zwischen den einzelnen Kategorien besteht nicht, so daß jeder Beamte — im Gegensatz zu den Staatsbeamten, bei denen ein mittlerer Beamter oder ein Unterbeamter niemals, die Ausnahmen sind zu zählen, ein höherer Beamter werden kann — die Chance hat, Direktor zu werden. Wenn auch die Zahl der Vorstandsmitglieder gering ist, und hierzu auch öfters Outsiders berufen werden, so gibt es doch eine Menge anderer leitender Posten, deren Inhaber eine hohe soziale Stellung einnehmen, und deren Einkommen größer als das fast aller Staatsbeamten ist.

Die Hoffnung, eine solche leitende Stellung zu bekommen oder doch wenigstens Chef einer Abteilung zu werden, beseelt den Bankbeamten und soll ihn auch dauernd beseelen. Sie soll ihn aber auch zur Erweiterung seiner Fachkenntnisse und zur höchsten Pflichterfüllung anfeuern und ihm die Notwendigkeit vor Augen führen, sich ein hohes Maß allgemeiner Bildung anzueignen, um auch hierin den Angehörigen anderer Berufskreise, mit denen er dauernd in Verbindung tritt, nicht nachzustehen. So kann jeder Bankbeamte selbst dazu beitragen, sich eine angesehene soziale Stellung zu schaffen und das Niveau seiner Kollegen zu heben.

Vertrauen zu erwerben ist das Ziel der Bankleiter und soll auch die höchste Aufgabe der Bankbeamten sein. Als treue Berater im Geld- und Kreditverkehr und bei Kapitalanlagen können sie ungemein nützlich und aufklärend wirken. Ohne zu fragen, was kostet's und was bringt's ein?, wird der theoretisch und praktisch ausgebildete Bankbeamte in



höherem Maße als bisher an der Lösung volkswirtschaftlicher Fragen mitarbeiten können, Aufklärung und Belehrung über die Einrichtung von Bank und Börse weiten Schichten der Bevölkerung zukommen lassen, und indem er in dieser Weise den Interessen der Allgemeinheit dient, wird er sich den Dank und die Hochachtung seiner Mitmenschen erwerben. —

Eine besondere Stellung nehmen die Beamten der staatlichen Bankinstitute ein. Die Gehaltsverhältnisse sind hier noch einheitlicher als bei den Privatbanken geregelt, und der Beamtencharakter kommt noch deutlicher zum Ausdruck. Gemeinsam ist diesen 4 Staatsinstituten: Reichsbank, Seehandlung, Preußische Zentral-Genossenschaftskasse und Königlich Bayerische Bank, daß für die Annahme der Beamten bestimmte, bei den einzelnen Instituten verschiedene, Vorschriften<sup>1)</sup> hinsichtlich

---

<sup>1)</sup> Die näheren Bedingungen werden Interessenten auf Wunsch von der betr. Bank-Direktion zugesandt. Die Reichsbank stellt folgende Anforderungen:

Die Reichsbank nimmt junge Kaufleute nur dann in ihren Dienst, wenn sie deren bedarf und macht den Eintritt von folgenden Bedingungen abhängig:

Der Bewerber muß unverheiratet, körperlich gesund, und ohne auffallende Bildungsfehler sein; er hat sich über seine gute Führung gehörig auszuweisen und darf keine Schulden haben;

er muß seiner Militärpflicht genügt haben oder militärfrei sein; jedoch können — falls sämtliche übrigen Bedingungen erfüllt sind — Anstellungsgesuche schon während der Militärdienstzeit eingereicht werden;

er darf bei der Einberufung nicht über 26 Jahre, wenn er seiner Militärpflicht genügt hat, nicht über 27 Jahre alt sein;

er muß die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule durch den Besuch einer solchen Lehranstalt erlangt haben oder eine dementsprechende Schulbildung durch das Abgangszeugnis einer anderen höheren Lehranstalt nachweisen;

er muß in einem Bank- oder in einem anderen namhaften Handlungshause die Handlung ordnungsmäßig erlernt haben und dann noch einige Zeit in einem solchen als Handlungsgehilfe tätig gewesen sein — zusammen mindestens  $3\frac{1}{2}$  Jahre —.

Die Anstellungsgesuche sind an den Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums zu richten und müssen von den nach dem Vorstehenden erforderlichen Schul-, Militär- und kaufmännischen Zeugnissen sowie einem eigenhändig geschriebenen Lebenslauf begleitet sein.

Bewerber, die den vorstehenden Bedingungen entsprechen, werden in der Anwärterliste aufgenommen und nach Bedarf einberufen. Kann die Einberufung vor Überschreitung der Altersgrenze nicht erfolgen, so wird der Bewerber in der Anwärterliste gestrichen.

Die Annahme erfolgt zunächst nur auf Probe gegen 14tägige Kündigung und vier Mark Diäten. Die förmliche Aufnahme in den Reichsbankdienst ist von dem

Alter, Schulzeugnissen, kaufmännischer Ausbildung (Lehrlinge werden nicht angenommen) und Gesundheitszustand bestehen. Die Aufnahme in den Dienst einer dieser 4 Banken wird von einer Fachprüfung und die endgültige Anstellung von einer Probezeit abhängig gemacht. Daneben werden auch für bestimmte Tätigkeiten Militäranwärter als Beamte angenommen. Die festgestellten Beamten bei der Reichsbank sind Reichsbeamte, bei der Seehandlung und der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse preußische Staatsbeamte, bei der Königlich Bayerischen Bank bayerische Staatsbeamte.

Wie bei den Privatinstitutionen, hat jeder kaufmännisch ausgebildete Beamte dieser Banken die Möglichkeit, es bis zum Mitglied des Direktoriums zu bringen. Da aber eine Anzahl dieser Stellen Juristen vorbehalten sind,

---

Ausfall dieser Probe und einer Prüfung abhängig, zu der sich der Bewerber frühestens 6 Monate und spätestens 1 Jahr nach seiner Einberufung zu melden hat.

Jeder Bankbeamte muß sich die Versetzung an jeden Bankplatz gefallen lassen, wohin er von der vorgesetzten Behörde geschickt wird.

Die Prüfung, der sich die Anwärter behufs förmlicher Aufnahme in den Dienst der Reichsbank zu unterziehen haben, wird in Klausur schriftlich abgelegt; es ist in ihr nachzuweisen:

Gründliche Kenntnis des deutschen Wechsel- und Scheckrechts; Bekanntschaft mit den Begriffsbestimmungen der Handelsgesellschaften, mit den wichtigsten Rechtssätzen über die Handelsfirma und die Handelsbücher; ferner mit den Grundzügen der Bank- und Münzgesetzgebung.

Die vollständige Beherrschung der „Doppelt italienischen Buchhaltung“.

Die gründliche Kenntnis des kaufmännischen Rechnens, und zwar in Termin- und Gesellschaftsrechnung, Mischungsrechnung, Devisen-Arbitrage, Effekten-, Kurs-, Zins-, Rentabilitäts- und Kommissionsrechnung, Wechsel-Kommissionsrechnung, Diskontrechnung und Umrechnung verschiedener Sichten aufeinander, Gold- und Silberrechnung, Devisenrechnung, Gold-, Silber-, Valuta-Arbitrage, Effekten-Arbitrage, Münzrechnung, Berechnung des Münzpari. Gewinnverteilung und Notensteuerberechnung bei der Reichsbank.

Schließlich ist die Befähigung nachzuweisen, ein einfaches, allgemein gehaltenes Thema aus dem Gebiete des Geld-, Kredit-, Währungs-, Bank- und Börsenwesens mit Verständnis klar und übersichtlich zu behandeln. Auch muß der Prüfling imstande sein, in gleicher Weise ein auf anderen wirtschaftlichen Gebieten (Handel, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft) liegendes Thema zu bearbeiten, von dem anzunehmen ist, daß es ihm durch seine kaufmännische Ausbildung bekannt geworden ist.

Versagt der Prüfling bei der ersten Prüfung in sämtlichen Fächern, so wird er entlassen; genügt er nur in einzelnen Fächern nicht, so kann er zu einer zweiten Prüfung in diesen zugelassen werden. Prüflinge, die auch die zweite Prüfung nicht bestehen, scheiden endgültig aus.

ist die Chance noch geringer als bei den Privatbanken. Doch gibt es bei diesen Instituten eine Menge anderer Posten, die wegen der sozialen Stellung, die ihr Inhaber genießt, sehr erstrebenswert sind. Die Stellung der anderen, nicht in höhere Positionen aufrückenden, kaiserlichen bzw. königlichen Bankbeamten entspricht etwa der der mittleren Beamten bei den anderen Reichs- und Staatsbehörden.

## 2. Besoldungspolitik, Freizügigkeit, Pensionskassen, Urlaub usw.

In einer Sitzung des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, in der über die Gesichtspunkte diskutiert wurde, nach denen die Abfassung von Monographien der Aktiengesellschaften vorzunehmen sei, wurde einstimmig betont, daß die Behandlung der Sozialpolitik eines derartigen Unternehmens der wundeste Punkt einer solchen Arbeit werden müßte, da

1. in den Geschäftsberichten, die die Unterlage für solche Monographien bilden müssen, meist sehr wenig über die sozialfürsorglichen Maßregeln von seiten der Unternehmer für ihre Angestellten gesagt sei, und da

2. auf private Nachforschungen von Interessenten, die ohne jede Nebenabsicht, lediglich aus sozialpolitischem Interesse, bei den Unternehmungen angestellt werden, diese sich in ein durchaus ablehnendes Schweigen hüllen<sup>1)</sup>.

Dies ist richtig, und die beiden Bank-Monographien<sup>2)</sup>, die in letzter Zeit erschienen sind, bestätigen es ebenfalls. Nur wer selbst in verschiedenen Betrieben tätig gewesen ist und Gelegenheit hatte, die Verhältnisse möglichst von verschiedenen Standpunkten aus zu beurteilen, wird in der Lage sein, sich ein Bild zu machen von den allgemeinen Verhältnissen, die in der betreffenden Branche bestehen.

Über das durchschnittliche Jahresgehalt eines Bankbeamten sind wir allerdings auch durch die im Jahre 1906 vom Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes veranstaltete Enquete unterrichtet<sup>3)</sup>, und wir können auch auf Grund der Denkschrift des Reichsamts des Innern, „betreffend die von den Organisationen der Privatange-

---

<sup>1)</sup> S. Volkswirtschaftliche Blätter IX, 8.

<sup>2)</sup> Max Lewy, Die Nationalbank für Deutschland. Berlin 1911, und Otto Pfahl, Die Mitteldeutsche Privat-Bank. Halle 1912.

<sup>3)</sup> Von den 38 000 versandten Fragebogen sind 24 146, also etwa 65 % ausgefüllt zurückgesandt worden, ausgehend von 1247 Firmen, und zwar 264 Aktienbanken mit 16 391 Angestellten, 708 Privatbankgeschäften mit 5938 Angestellten und 275 genossenschaftlichen Bankinstituten mit 1817 Angestellten.

stellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten“<sup>1)</sup> Vergleiche vornehmen, die für die Bankbeamten günstig sind. Doch ist dabei zu berücksichtigen, daß die allgemeine Bildung der Bankbeamten im Durchschnitt eine bessere ist als im Durchschnitt bei der Gesamtheit der Privatangestellten, bei denen ein sehr erheblicher Prozentsatz nur Volksschulbildung besitzt.

Hiernach betrug:

bei einem Alter (in Jahren)	Durchschnittsgehalt (aus- schließlich Tantiemen und Gratifikationen) der Bank- beamten (ausschließ- lich Unterbeamte)	Durchschnittliches Jahres- einkommen der deutschen Privatangestellten überhaupt
	Mark	Mark
unter 20	1210	1064
von 20—24	1459	1467
„ 25—29	2085	1954
„ 30—34	2783	2265
„ 35—39	3351	2380
„ 40—44	3638	2413
„ 45—49	3746	2404
„ 50—54	4044	2358
„ 55—59	3899	2264
„ 60—64	3806	2175
„ 65—69	3525	2007
„ 70 u. darüber	2592	1879

Weite Schlüsse lassen sich aber aus der Statistik der Bankbeamtengehälter nicht ziehen, da die Tantiemen und Weihnachtsgratifikationen,

<sup>1)</sup> Kurz vor Drucklegung dieses Bogens ist die für Ende 1913 von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erhobene Statistik für Privatangestellte veröffentlicht worden:

Die 1 424 603 Aufnahmekarten verteilen sich auf 1 007 070 männliche und 417 533 weibliche Angestellte. Als durchschnittlicher Jahresverdienst des männlichen Privatangestellten werden 1941 M und als der des weiblichen Angestellten 997 M angegeben. Von den männlichen Versicherten haben 600 523 oder 59,63 % bis zu 2000 M und 404 438 oder 40,16 % über 2000—5000 M Gehalt, während der kleine Rest von 0,21 % sich entweder freiwillig versichert oder den Jahresverdienst nicht angegeben hat. Von den 417 533 weiblichen Versicherten haben dagegen 402 554 oder 96,41 % bis zu 2000 M und nur 14 443 oder 3,46 % über 2000—5000 M Jahreseinkommen, während der Rest von 0,13 % ohne Angabe des Einkommens war. Von der Gesamtheit der Versicherten haben 70,41 % bis zu 2000 M und 29,40 % über 2000—5000 M Einkommen. Der durchschnittliche Arbeitsverdienst

die bei den Bankbeamten einen erheblichen Teil des Gesamteinkommens bilden, darin nicht enthalten sind, und da weiter zwischen den Einkommen in Berlin und in der Provinz teilweise sehr erhebliche Unterschiede bestehen.

Bei den Berliner Großbanken können als typisch für Durchschnittsbeamte folgende Einkommen gelten: Anfangsgehalt nach 2½—3jähriger Lehrzeit: 1200—1500 M, steigend alle 2—3 Jahre um 300 M, bis etwa 3000 M, dann in längeren Zwischenräumen auf 3600—4000 M anwachsend. Zu Weihnachten wird bei einigen Banken ein Monatsgehalt, bei anderen der zehnte Teil des Jahresgehalts als Weihnachtsgratifikation gezahlt. Weiter kommt am Tage nach der Generalversammlung eine Abschlußgratifikation zur Verteilung, die im 1. Jahre, evtl. pro rata temporis, 200 M beträgt und alle 2—3 Jahre um 100 M, bis zur Höhe von etwa 800 M steigt. Bei Erteilung der Vollmacht, der Ernennung zum Bureauvorsteher oder Prokuristen, oder bei Übertragung von Vertrauensstellungen gehören Gehaltszulagen von 1000 M und mehr nicht zu den Seltenheiten. Insbesondere erfolgt in diesem Falle eine erhebliche Erhöhung der Abschlußgratifikation (Tantieme), die bei den Beamten in gehobener Stellung einen noch wesentlicheren Bestandteil des Einkommens als bei den anderen Beamten bildet<sup>1)</sup>.

Das Gesamteinkommen eines Prokuristen beträgt anfangs etwa 6000 M und steigt, je nach dem Posten, bis auf etwa 9000 M, bei einigen bis auf 15 000 M und mehr. Sogenannte Direktionsprokuristen, Titular- und Abteilungsdirektoren und Direktoren großer Filialen beziehen bei einigen Großbanken ein Einkommen bis zu 40 000 M und mehr. Das Gesamteinkommen der älteren Vorstandsmitglieder der Großbanken kann man, einschließlich der Aufsichtsrats-Tantiemen, rund auf ½ Million M jährlich beziffern; bei einigen mag es noch höher sein.

---

der weiblichen Angestellten beträgt rund 51 % des der männlichen Angestellten, doch ist in den einzelnen Altersklassen das gegenseitige Verhältnis verschieden. Der prozentuale Unterschied wächst mit den Lebensjahren: Während die weiblichen Angestellten von 16—18 Jahren durchschnittlich noch 72,82 % des Einkommens der männlichen Angestellten haben, hat die Frau von 55—60 Jahre nur noch 52,18 % des männlichen Einkommens. Während der Mann das höchste Durchschnittsgehalt im Alter von 40—45 Jahren mit 2464,87 M erreicht, ist dies bei den weiblichen Angestellten im Alter von 35—40 Jahren mit 1375,58 M der Fall.

Für die Bankbeamten wird z. Z. vom Deutschen Bankbeamten-Verein eine Enquete über die Einkommensverhältnisse veranstaltet.

<sup>1)</sup> Bei den Direktoren (Vorstandsmitgliedern) ist die Tantieme 5—10mal so groß, wie das feste Gehalt.

Bei den größten Privatbankgeschäften sind die Gehaltsverhältnisse ähnlich, wie bei den Großbanken; nur das Anfangsgehalt ist in der Regel höher — eine dieser vornehmsten Firmen engagierte früher keinen Beamten unter 2400 M Fixum, wozu noch mindestens 1000 M Gratifikationen hinzutraten. Die Prokuristen beziehen teilweise ein erheblich höheres Einkommen als bei den Aktienbanken.

Bei mittleren und kleineren Privatfirmen, kleineren Aktien- und Genossenschaftsbanken sind die Einkommensverhältnisse sehr verschiedenartig. Viele arbeiten, zur Verbilligung der Unkosten, mit einem großen Stab von Lehrlingen, teilweise auch von Volontären. Das Anfangsgehalt ist meist ebenfalls 1200 M, doch sind die Gratifikationen, die in der Regel nur zu Weihnachten gezahlt werden, niedriger als bei den Großbanken, und in die bei diesen für Durchschnittsbeamte gültigen Endgehälter gelangt nur ein Teil der Beamten. Bei vielen Privatfirmen besteht das Bestreben, möglichst viel billige Kräfte zu beschäftigen. Sie veranlassen daher die ausgebildeten Lehrlinge, sich bei einem Staatsinstitut oder einer Großbank um Anstellung zu bewerben.

Die gleiche Politik befolgen eine große Anzahl Provinzbanken und Filialen von Großbanken in der Provinz. Das Anfangsgehalt ist hier oft nur 1000 M, und die Steigerungen betragen meist nur 150—200 M. Gratifikation wird in der Regel nur einmal im Jahre, zu Weihnachten oder nach der Generalversammlung gezahlt. Bei den Filialen erfolgen die Zulagen meist durch die Direktion der Zentrale, nach Vorschlag der Filialdirektion. Kleinere Filialen dürfen in der Regel auch nicht selbständig neue Beamte engagieren, sondern bekommen diese von der Zentrale zugewiesen.

Zwar trägt jeder Bankbeamte den „Marschallstab im Tornister“, doch ist im allgemeinen leider die Chance der Bankbeamten, schnell vorwärts zu kommen, in bessere, selbständigere Stellen aufzurücken, nicht sehr groß. Sie ist aber durch den Konzentrationsprozeß und die dadurch bedingte Vermehrung der Filialen und Depositenkassen, die Schaffung zahlreicher Revisorenposten eher besser als schlechter geworden, und tüchtige Männer werden immer gebraucht. Stets ist meines Wissens auch bei Aufgehen von Privatfirmen und Aktienbanken in größere Institute die Übernahme der bisherigen Angestellten zur Bedingung gemacht, und diesen ist nun mehr als bisher die Möglichkeit zum Vorwärtkommen gegeben worden. Ein Engagieren aus anderen Betrieben kommt, wie schon erwähnt, nur selten vor, da die Bank in der Regel in der Lage ist, Ersatz für bessere Stellen aus den eigenen Reihen zu schaffen.

Ein Wechsel der Beamten durch Übergehen von einer Bank zur anderen, der weder im Interesse der Beamtenschaft noch in dem der Bank liegt, findet auch nur ganz vereinzelt statt. Eine Zeitlang suchten ihn die Leitungen der D-Banken überhaupt zu unterbinden. Sie schlossen im Herbst 1906 ein Abkommen, in dem sie sich verpflichteten, keinen Beamten zu engagieren, der bei einer der anderen Kartellbanken sich in ungekündigter Stellung befände. Durch Intervention der Bankbeamtenvereine ist diese Maßregel, die praktisch wenig Bedeutung hatte, aber geeignet war, Erbitterung unter den Bankbeamten hervorzurufen, bald wieder aufgehoben worden.

Entlassungen von Beamten gehören bei den Großbanken und auch bei der Mehrzahl der anderen Banken und größeren Privatfirmen zu den Seltenheiten, erfolgen aber wohl niemals wegen Mangel an Beschäftigung. Auch wegen schlechter Leistungen setzt man nur selten jemand auf die Straße. Ein einsichtiger Personalchef versucht zunächst, durch Versetzung des Betroffenen in eine andere Abteilung bessernd einzuwirken, nötigenfalls bleiben die üblichen Zulagen aus. Ein „Wegloben“ kommt mitunter natürlich auch vor. Wer sich aber Unredlichkeiten hat zu Schulden kommen lassen, für den ist es natürlich auf alle Zeit ausgeschlossen, jemals wieder einen Posten im Bankbetriebe zu erhalten.

Im Interesse der Bank liegt es, einen Stamm von zuverlässigen Beamten zu besitzen, die eingearbeitet sind und den Betrieb kennen. Zu diesem Zweck sollten sie, was aber leider meist nicht geschieht, häufig ihre Tätigkeit wechseln. Um die Beamten an die Bank zu fesseln, dienen die üblichen Zulagen, die mit dem Dienstalter steigenden Chancen, einen besseren Posten zu erhalten, ein mit der Dienstzeit steigender Urlaub, Anwartschaft auf interne Pensions- und Hilfskassen und — auf eine Jubiläumsspende. Es ist bei einer Anzahl Banken eingeführt, nach 25jähriger Dienstzeit im Institut ein Halbjahrsgehalt oder eine andere bestimmte Summe dem Jubilar zu überreichen. Nach 40- und 50jähriger Dienstzeit wiederholen sich diese Extra-Gratifikationen.

Bei Bankjubiläen oder bei besonderen Gelegenheiten, z. B. bei sehr lebhaften Geschäften, oder infolge von anhaltender Teuerung ist es bei mehreren Banken üblich, ihren sämtlichen Beamten eine Gratifikation bzw. Teuerungszulage in Höhe eines Monats- oder Halbmonatsgehältes zu überreichen.

Ein Stück Lohnproblem war die Errichtung der neutralen Pensionskassse. Lange vor dem Versicherungsgesetz hatten die Bankbeamten in

den großen Instituten ihre auf Freiwilligkeit beruhenden Hauskassen oder sie gehörten der Pensionskasse des Privatbeamten-Vereins an, wodurch ihnen ein sorgenfreies Alter garantiert war, und am 11. Juli 1909 ist, unter Mitwirkung weiter Kreise der Chefs und der Angestellten, der „Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) in Berlin errichtet worden. Dieser gewährt den im Verein befindlichen Bankbeamten, nach Ablauf von 10 Dienstjahren, im Falle der Dienstunfähigkeit eine Pension, und im Falle des Todes ihren Witwen und Kindern Witwengelder bzw. Waisenrenten. Die Chefs zahlen  $4\frac{1}{2}\%$ , die Angestellten  $4\%$  ihres Gehaltes als Beitrag. Die Kasse ist im Mai 1913 vom Bundesrat als Ersatzkasse in Gemäßheit des § 372 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugelassen worden. Die Entwicklung der Kasse, deren Versichertenbestand die Zahl von 36 000 nunmehr übersteigt, rechtfertigt die Erwartung, daß diese in gemeinsamer Verwaltung von Chefs und Angestellten stehende Einrichtung dauernd befähigt sein wird, „der Wohlfahrt der Bankangestellten zu dienen und den sozialen Frieden im Bankgewerbe zu fördern“ (Geschäftsbericht des Zentralverbandes für 1913). Von den größeren Instituten sind die Deutsche Bank und die Darmstädter Bank nicht angeschlossen.

Trotzdem den Banken durch den Beitritt zur Bankbeamten-Kasse sehr erhebliche Kosten entstehen — für das  $\frac{1}{2}\%$ , das die Banken mehr als bei der allgemeinen Versicherungskasse zahlen, erwachsen den Beamten große Vorteile gegenüber der staatlichen Versicherung — haben einige Banken und Privatfirmen nicht nur ihren bisherigen Pensions- und Unterstützungsfonds beibehalten, sondern sie dotieren ihn auch weiter regelmäßig.

Um die Beamten zur Sparsamkeit anzufeuerern, sie aber vor Effekten-spekulationen möglichst zu bewahren, besteht bei sehr vielen Firmen die Einrichtung, daß das Guthaben der Beamten, meist bis zur Höhe von 10 000 M, mit  $5\%$  verzinst wird.

Beamtenkassen, denen ein zinsfreies Darlehen seitens der Bank gegeben ist, gewähren Vorschüsse, z. B. in Form der Diskontierung der Gehaltsquittung. Durch gemeinsamen Einkauf von Lebensmitteln usw. verschaffen sie den Beamten Erleichterungen verschiedener Art. Kantinen im Bankgebäude liefern zu mäßigen Preisen Speisen und Getränke. Klubräume und eine Bibliothek im Lesezimmer dienen der Erholung und Fortbildung.

Während die übrigen Handlungsgehilfen um jede Stunde Erweiterung



der Sonntagsruhe lange kämpfen müssen, haben die Bankbeamten an 250 Plätzen Deutschlands die volle Sonntagsruhe, an 220 Plätzen den freien Sonnabend-Nachmittag erreicht.

Auch die Urlaubsverhältnisse sind im Bankgewerbe, mit Rücksicht auf die oft aufreibende Tätigkeit, weit günstiger als in anderen Berufen, bei den einzelnen Banken und Bankfirmen naturgemäß sehr verschieden. Im allgemeinen wird nach 1jähriger Dienstzeit ein Urlaub von 10 Tagen gewährt, bei 3—5jähriger Dienstzeit erhöht sich die Urlaubszeit auf 14, und bei mehr als 5jähriger Dienstzeit auf 18—21 Tage. In Berlin sind die Urlaubsverhältnisse meist günstiger als in der Provinz. Prokuristen erhalten in der Regel 4—4½ Wochen Urlaub. Beamte, die eine 8wöchige militärische Übung ablegen, bekommen meist auch in dem darauffolgenden Jahre keinen Urlaub.

Die Konkurrenzklause l findet in den Anstellungsverträgen der Bankbeamten nur äußerst selten Anwendung. Die Mehrzahl der großen Banken und Privatfirmen macht selbst bei leitenden Persönlichkeiten von ihr keinen Gebrauch. Andererseits gibt es Privatbankgeschäfte und Banken, die jungen Beamten mit geringem Einkommen, ja selbst Lehrlingen, bei hoher Konventionalstrafe verbieten, innerhalb von 2 oder 3 Jahren an dem betreffenden Ort und einem Umkreise von soundso viel Kilometern ein Engagement bei einem Bankhause anzunehmen. Das ist Unfug und verstößt gegen die guten Sitten<sup>1)</sup>.

1) Die gegenwärtige Situation, soweit die gesetzliche Regelung der Materie in Betracht kommt, hat der Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Liseo zu Beginn der zweiten Lesung des Entwurfs am 28. März 1914 unter Hervorhebung der Punkte, die im Vergleich zum geltenden Recht eine Verbesserung bedeuten, wie folgt gekennzeichnet:

„Die Konkurrenzklause l ist künftig unverbindlich, soweit sie nicht zum Schutze eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Prinzipals besteht oder soweit sie eine Erschwerung des Fortkommens der Gehilfen enthält. Sie ist ferner nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart ist, der Gehilfe mehr als 1500 M bezieht und der Prinzipal sich außerdem verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des Gehaltes für die einjährige Karenzzeit zu zahlen. Diese Entschädigung darf durch das Gehalt nur insofern gekürzt werden, als dadurch nicht das zuletzt bezogene Endgehalt um 10, in einigen Fällen sogar um 25 vom Hundert überstiegen wird. Außerdem ist eine Reihe von Fällen vorgesehen, in denen infolge des Verhaltens des Prinzipals die Konkurrenzklause l ohne weiteres hinfällig wird. Bei allen diesen Kautelen wird die Konkurrenzklause l überhaupt nur noch in ganz seltenen Ausnahmen abgeschlossen werden, und sie wird dann keine Unbilligkeiten mehr mit sich bringen.“

Während die Bestimmungen über die Konkurrenzklausele durch Gesetz vom 10. Juni 1914, das mit dem 1. Januar 1915 in Kraft tritt, neu geregelt worden sind, stehen die Frage der Gratifikation pro rata temporis<sup>1)</sup>, der Ausbildung von Lehrlingen, betreffs Pfändungsgrenze des Gehalts u. a. noch auf der Tagesordnung und harren befriedigender Lösung.

### 3. Die Bankbeamten-Organisationen.

Wenn die Bankbeamten heute in sozialer Beziehung viel mehr als Angestellte anderer Erwerbszweige erreicht haben, so verdanken sie dies nicht zum geringen Teil den Männern, die an der Spitze der Bankbeamtenvereine gestanden und in weiser Taktik auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse „praktische Standesarbeit“ geleistet haben. Die Sonderheit des Standes erheischte eine eigene Standesvertretung.

Im Dezember 1890 ist der Verein der Bankbeamten in Berlin errichtet worden. Er bezweckt<sup>2)</sup>:

die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder in materieller, wissenschaftlicher und sozialer Beziehung, sowie den Betrieb eines Krankenkassen-Unternehmens auf Grund der jeweils bestehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen und hat seinen Sitz in Berlin.

Zur Erreichung seines Zweckes stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

Stellenvermittlung,

Unterstützung der Mitglieder bei Stellenlosigkeit und in anderen Notlagen,

Gewährung freier ärztlicher Behandlung und freier Arznei,

Errichtung einer Hilfskasse für Krankheits- und Sterbefälle,

Unterstützung von Witwen und Waisen (Witwen- und Waisen-Unterstützungsfonds),

Verschaffung von Vergünstigungen beim Einkauf von Waren, sowie beim Besuch von Bädern, Theatern, Konzerten usw.,

Förderung der allgemeinen und fachwissenschaftlichen Bildung durch Unterhaltung einer Bibliothek, durch Abhaltung von Vorträgen, sowie durch bankwissenschaftliche Vorlesungen,

---

<sup>1)</sup> Im Geschäftsbericht des Deutschen Bankbeamten-Vereins für 1912 wird gesagt: „Es muß ausgesprochen werden, daß wir die Verweigerung der Gratifikation pro rata temporis als mit den guten Sitten nicht für vereinbar erklären können. Wenn die beim Engagement in Aussicht gestellte Summe benützt wird, um jemanden über die Zweitausendmarkengrenze bei der Alters- und Invalidenversicherung zu bringen, dann soll man sie auch in allen Fällen aufrecht erhalten.“

<sup>2)</sup> Die Angaben sind dem vom Verein (Berlin W 8) herausgegebenen Jahrbuch für 1914 entnommen.

Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern sowie Unterhaltung von Vereinsräumen.

Die Mittel, welche dem Verein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen, sind: das vorhandene Vereinsvermögen, die Beiträge der Mitglieder und die dem Verein zugehenden Vermächtnisse und Geschenke.

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus ordentlichen, außerordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern. Jedes Mitglied ist den Vereinssatzungen unterworfen.

Als ordentliches Mitglied kann dem Verein jeder unbescholtene großjährige Angestellte einer das Bankgeschäft erwerbsmäßig betreibenden und handelsgerichtlich eingetragenen Firma oder eines Kursmaklers beitreten, insofern er eine kaufmännische oder eine dieser gleichzuachtende Tätigkeit ausübt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand.

Minderjährige Personen, welche diesen Bedingungen entsprechen, sowie großjährige, welche mindestens ein Jahr im Bankfach tätig waren, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Ordentliche Mitglieder, welche aufhören, Angestellte im Bankfach zu sein, treten hierdurch ohne weiteres in die Reihe der außerordentlichen Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder, welche die Eigenschaften eines ordentlichen Mitgliedes erlangen bzw. wiedererlangen, werden auf schriftlichen Antrag in die Reihe der ordentlichen Mitglieder aufgenommen und sind von der nochmaligen Entrichtung des Eintrittsgeldes befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, Lehrlingen gegen Zahlung eines Beitrages von 3 M für das laufende Geschäftsjahr Anschluß an den Verein zur Benutzung seiner wissenschaftlichen Einrichtungen zu gewähren. Dieselben sind bei Erlangung der Mitgliedschaft vom Eintrittsgelde befreit.

Personen, Firmen und Institute, die sich zur Zahlung eines fortlaufenden jährlichen Beitrages von mindestens 25 M verpflichten oder einen einmaligen Beitrag von mindestens 150 M zahlen, sind unterstützende Mitglieder des Vereins.

Das Eintrittsgeld für ordentliche und außerordentliche Mitglieder beträgt 3 M.

Der jährliche Beitrag beträgt:

für die in Berlin und seinen Vororten wohnhaften ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder 12 M, für die übrigen Mitglieder 6 M.

Anspruch auf freie Behandlung durch die Vereinsärzte und auf freie Arznei, soweit sie von Vereinsärzten verschrieben wird, haben indessen nur die Mitglieder, die in Berlin und den dazu gehörenden Vororten wohnen und dem Verein mindestens sechs Wochen lang angehören; ebenso sind nur die in Berlin und dessen Vororten wohnenden Mitglieder zur Teilnahme an den Hilfskassen berechtigt.

Bei Mitgliedern, welche ihrer Militärflicht genügen, ruht die Mitgliedschaft während der Dienstzeit. Nach Ablauf ihrer Militärdienstzeit treten sie ohne weiteres in ihre Rechte und Pflichten wieder ein.

Bei Stellenlosigkeit sind die Mitglieder auf schriftlichen Antrag von der Zahlung des Beitrages befreit.

Die Verwaltung des Vereins unterliegt der Oberaufsicht des Staates.

Zur Abänderung der Satzungen und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde.

**Die Entwicklung des Vereins der Bankbeamten in Berlin  
seit seiner Gründung am 18. Dezember 1890.**

Geschäftsjahr: 1. April bis 31. März.

Geschäfts- jahr	Zahl der		Gold-Unterstützungen bzw. Darlehen	Arzte-Honorar	Freie Arznei	Bankwissenschaftliche Vorlesungen <sup>1)</sup>	Humboldt-Akademie früher Freikarte, jetzt nur Ermäßigung des Hörerkartenpreises	Vor- träge	Bibliothek	Lesesaal
	Mit- glieder	Lehr- linge								
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	
1890/91	1061	—	—	149	—	—	—	—	—	—
1891/92	1123	—	—	2217	—	—	—	—	—	—
1892/93	885	—	268	2095	—	—	—	1337	79	—
1893/94	1209	—	356	2292	—	—	—	537	566	399
1894/95	1237	—	453	2671	—	—	—	668	912	693
1895/96	1400	—	484	2436	—	—	—	938	1007	670
1896/97	1590	—	703	2213	—	—	868	690	750	693
1897/98	1596	—	530	2056	—	—	592	404	—	753
1898/99	1672	—	473	2597	—	—	896	1342	—	859
1899/00	1915	—	685	3341	—	200	633	697	683	661
1900/01	2069	32	922	3657	—	620	826	719	—	681
1901/02	2144	45	1422	4131	—	1020	269	607	1331	589
1902/03	2259	66	2183	4715	—	1182	234	804	953	730
1903/04	2277	68	1658	4943	—	592	155	866	1048	568
1904/05	2199	69	2499	4436	—	1496	121	1012	1277	520
1905/06	2289	115	2915	4675	—	607	124	1405	1207	489
1906/07	2326	193	3917	5084	—	1737	147	1415	1259	486
1907/08	3432	245	3892	10267	2135	1499	173	2147	1458	612
1908/09	3998	250	4344	13684	3367	2282	169	2389	1939	623
1909/10	4621	387	3023	16893	4292	4245	145	2653	1362	708
1910/11	4524	340	5827	17694	5347	2396	108	1771	656	626
1911/12	4535	314	4138	15845	5032	2311	179	1588	1484	675
1912/13	4563	175	4042	16117	5460	5723	91	793	920	682
1913/14	4721	152	3435	16437	5370	4137	119	1549	638	691

In den ersten Jahren seines Bestehens war das sehr anerkennenswerte Ziel des Vereins, seinen Mitgliedern allerhand Vergünstigungen wirtschaftlicher Natur, u. a. freien Arzt, später auch freie Medizin, zu

<sup>1)</sup> Ab 1906 einschl. 3000 M Zuschuß des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

schaffen. Ein Klublokal mit Lese- und Spielzimmer, Restaurationsbetrieb sowie gesellschaftliche Veranstaltungen brachten die Mitglieder einander näher. Später erwarb sich der Verein durch Veranstaltung banktechnischer Vorlesungen große Verdienste um die Weiterbildung seiner Mitglieder. Vor allem war er bestrebt, ein gutes Verhältnis zwischen Chefs und Beamten anzubahnen und dauernd zu erhalten. Obwohl Aktienbanken und Privatfirmen nicht unerhebliche Jahresbeiträge leisteten, ist der Vorstand auch einige Male, in sehr konzilianter Form, zugunsten der Angestellten gegen die Chefs aufgetreten und hat vielleicht gerade durch die Konzilianz und durch Intervention früherer Mitglieder, die sich in leitenden Stellungen befinden, vieles erreicht, was auf andere Weise nicht erlangt worden wäre. Wer, wie ich, in der Lage war, einen tieferen Einblick in die Verhältnisse zu bekommen, muß den Männern, die in uneigennütziger Weise für das Wohl ihrer Kollegen erfolgreich tätig waren, die allergrößte Anerkennung zollen, auch wenn mitunter Beschlüsse gefaßt sind, die vielleicht besser unterblieben wären.

Im Gegensatz zu dem Lokalverein wollte der im Mai 1894 gegründete Deutsche Bankbeamten-Verein im ganzen Reich Mitglieder erwerben. Mit 56 Mitgliedern ins Leben gerufen, zählte der Verein 1903 bereits 3893 Mitglieder, 1907 10 726, 1909 17 084, und gegenwärtig sind in den über 100 Zweigvereinen und 200 Ortsgruppen, die sich über ganz Deutschland und fast alle wichtigen Bankplätze des Auslandes erstrecken, 25 000 Mitglieder<sup>1)</sup> vereinigt. Davon entfallen allein über 3300 auf Berlin. Wer die großen Schwierigkeiten kennt, die sich der Organisation gebildeter Schichten in Deutschland entgegenstellen, muß den Leistungen des Vereins, der in mühevoller Kleinarbeit Zehntausende von Bankbeamten organisiert hat, vollste Achtung zollen. Naturgemäß konnten die ersten Jahre nur dieser Werbetätigkeit vorherrschend gewidmet sein, doch gelang es bereits damals den Beamten einer Großbank, eine Altersversorgung zu verschaffen. Im Juni 1903 trat der damalige Reichsbankbuchhalter Max Fürstenberg als geschäftsführender Vorsitzender an die Spitze des nach gewerkschaftlichen Grundsätzen arbeitenden Vereins, und unter seiner zielbewußten, zunächst ehrenamtlichen, seit 1907 beruflichen Führung erreichte der Verein auf allen Gebieten der sozialen

---

<sup>1)</sup> Die Mitgliederzahl hatte sogar einmal die Zahl 30 000 erreicht. Der Rückgang hat seine Ursachen in dem Kampf des Allgemeinen Verbandes und der Erhöhung der Mitgliedsbeiträge.

Fürsorge und Standeshebung große Erfolge, die alle einsichtigen Bankdirektoren und Chefs der Bankbeamtenschaft von Herzen gönnen <sup>1)</sup>.

Der Verein hat sich die Wahrung der Angestellteninteressen zur Hauptaufgabe gemacht und den sozialpolitischen Gesichtspunkt in den Vordergrund gestellt. Er betont, daß gewisse Gegensätze zwischen Chefs und Angestellten bestehen, daß aber trotzdem in sehr vielen Punkten ein Hand-in-Hand-Gehen mit den Chefs das Gegebene sei, denn ein Blühen und Gedeihen der Bankbetriebe ist für das Vorwärtskommen der Angestellten unerläßliche Bedingungen. So ist denn nichts törichter, als einen künstlichen Gegensatz zwischen Chefs und Angestellten im Bankgewerbe zu konstruieren.

Der Deutsche Bankbeamten-Verein hat, ebenso wie der Verein der Bankbeamten in Berlin, dies mit Recht vermieden und nie den sozialen Frieden gefährdet. Mit diplomatischem Geschick und eiserner Willenskraft hat er die Ehre des Standes zu wahren gewußt und, wo es im Interesse der Angestellten notwendig erschien, hat er Mißstände aufgedeckt und ist energisch für Abhilfe eingetreten. Er hat niemals die Politik getrieben: Alles oder nichts erreichen, sondern er hat sich auf das unter den gegebenen Verhältnissen wirklich Erreichbare beschränkt.

Die Zweigvereine gewähren eine Anzahl materieller Vorteile, veranstalten Vorträge über allgemeine und fachliche Themen, fördern die Geselligkeit usw.

Aus den Satzungen des Vereins entnehmen wir folgendes:

Der Deutsche Bankbeamten-Verein bezweckt:

Eine Organisation möglichst vieler Bankbeamten zu bilden,  
die dienstlichen Verhältnisse (Gehälter, Arbeitszeit, Urlaub usw.) der Berufsgenossen und ihre Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung dauernd zu bessern,

die gemeinsamen Interessen aller Bankbeamten zu wahren,

---

<sup>1)</sup> K. Decker schreibt in der Bankbeamten-Zeitung XIV, 10 zur Charakteristik des geistigen Führers des Deutschen Bankbeamten-Vereins, Max Fürstenberg: „Seinem zielbewußten Willen, seiner Diplomatie ist es zuzuschreiben, daß der D. B. V. so vorwärts kam, und daß infolge dieser Fortschritte die Bankbeamten eine allseitig geachtete Berufsgruppe geblieben, und daß sie auch jetzt als besondere Schicht anerkannt sind. Sein steter Optimismus und seine unermüdete und rastlose Arbeit ließen die Mitglieder hoffnungsfroh vorwärts streben, nicht als „Heloten“ und „Knechte“, sondern als aufrechte Männer und starke Verfechter ihrer Ideen. Unverdrossen war er jahraus, jahrein rednerisch und schriftstellerisch tätig; an der Schaffung der Pensionskasse hat er einen höchst hervorragenden Anteil.“

hilfsbedürftige Vereinsmitglieder, sowie deren Hinterbliebene, nach Möglichkeit zu unterstützen.

Parteilpolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Er sucht diese Zwecke insbesondere zu erreichen durch:

Mitarbeit aller seiner Mitglieder,

Ernennung von Vertrauensmännern,

Errichtung von Zweigvereinen und Ortsgruppen mit Vorstand, welche der Hebung des Standesbewußtseins und des Gefühls der Zusammengehörigkeit der Kollegen, der Fortbildung derselben, der Lehrlingsausbildung und der Pflege der Geselligkeit dienen und lokale Vergünstigungen herbeiführen sollen,

Selbsthilfe und durch Einwirkung auf die Arbeitgeber und deren berufliche Vertretungen,

Einwirkung auf die Gesetzgebung und auf die in Betracht kommenden Organe des öffentlichen Lebens,

Veranstaltung und Ausarbeitung von Erhebungen über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bankangestellten<sup>1)</sup>,

Wohlfahrtseinrichtungen (Unterstützungsfonds, auch für Stellenlose), Rechtsschutz usw.,

eine für Firmen und Mitglieder unentgeltliche „Stellenvermittlung“, Lieferung der „Bankbeamten-Zeitung“ und des „Taschenbuches für Bankbeamte“ an die Mitglieder,

Vermittlung von Vergünstigungen aller Art.

Der Verein unterscheidet ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können alle männlichen Personen erwerben, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und zur Zeit ihrer Anmeldung in Banken, Bankgeschäften, Kreditgenossenschaften oder bei Kursmaklern, kaufmännisch tätig sind oder vor längstens drei Jahren tätig waren.

Dasselbe gilt für Ausländer mit der Maßgabe, daß diese bei Erwerb der Mitgliedschaft bereits in Deutschland oder dessen Kolonien in Stellung sein müssen. Vorstandsmitglieder im Sinne des Gesetzes, Bankdirektoren und Firmeninhaber

<sup>1)</sup> Eine Erhebung über die wirtschaftliche Lage der Bankangestellten will der Verein in die Wege leiten. Der Zentralvorstand hat der Juninummer 1914 der „Bankbeamten-Zeitung“ zu diesem Zweck einen ausführlichen Fragebogen beigelegt, in dem Angaben über das Gehalt, über den Bildungsgang, über die Alters- und Invalidenversorgung, über die Arbeitszeit und dergleichen mehr vorgesehen sind. Für die Bearbeitung des eingehenden Materials richtet der Verein ein besonderes statistisches Bureau ein. In dem Aufruf, worin diese Maßnahmen angekündigt werden, werden alle Berufsgenossen, ob zur Organisation gehörig oder nicht, auch die weiblichen Angestellten, gebeten, sich an der Beantwortung der Umfrage zu beteiligen. Hier müßten, so bemerkt der Vorstand mit Recht, alle organisatorischen Unterschiede verschwinden.

# Gewinn- und Verlust-Berechnung des Deutschen Bankbeamten-Vereins

Soll

für die Zeit vom 1. April 1911 bis 31. März 1913.

Haben

	M	M		M	M
Gehälter-Konto: Gehälter aus 1911/12 . . .	41510		Beitrags-Konto: Bei-		
" 1912/13 . . .	43913	85423	träge ordentlicher		
Büro-Unkosten-Konto: Unkosten der Ge-	5318		u. außerordentlicher	180885	
schaftsstelle, Miete usw. 1911/12 . . .	6497	11815	Mitglieder 1911/12	200132	381017
Desgl. 1912/13 . . . . .	5419		Desgl. 1912/13 . . . . .		
Porto-Konto: Porti 1911/12 . . . . .	11179	16598	Eintrittsgeld-Konto:		
" 1912/13 . . . . .	1177		Eintrittsgelder aus		
Rechtsschutz-Konto: Aufwendungen 1911/12	2044	3221	1911/12 . . . . .	470	
" 1912/13 . . . . .	7158		Eintrittsgelder aus	1000	1470
Taschenbuch-Konto 1911/12 . . . . .	7039	14197	1912/13 . . . . .		
1912/13 . . . . .	23739		Stiftungsfonds-Kon-		
Zeitungs-Konto 1911/12 . . . . .	25413	49152	to: Stiftungen aus		
1912/13 . . . . .			1911/12 . . . . .	2142	
Agitations-Konto: Zuschüsse an Zweigvereine,			Stiftungen aus		
Inserate, Rundschreiben, Agitationsreisen,	18182		1912/13 . . . . .	1064	3206
Flugblätter usw. 1911/12 . . . . .	18994	37176	Provisions-Konto:		
Desgl. 1912/13 . . . . .			Provisionen aus ab-		
Zweigvereins-Unkosten-Konto: 30 % Rück-			geschlossenen Ver-		
zahlung an Zweigvereine, allg. Unkosten,	46599		sicherungen		
Spesenvergütung an Ortsgruppen 1911/12	53086	99685	1911/12 . . . . .	942	
Desgl. 1912/13 . . . . .			Desgl. 1912/13 . . . . .	469	1411
Vereins-Unkosten-Konto: Allgem. Unkosten,	10717		Zinsen-Konto:		
Drucksachen, Agitat.-Material usw. 1911/12	11218	21935	Zinsen aus 1911/12	1631	
Desgl. 1912/13 . . . . .			Zinsen aus 1912/13	1899	3530
Stellenverm.-Konto: Zentr. 1911/12 M 6039					
Zweigstellen 1911/12 " 3998	10037				
Zentrale 1912/13 M 5814					
Zweigstellen 1912/13 " 4019	9833	19870			
Hauptversammlungs-Konto: Kosten der Haupt-					
versammlung 1911 . . . . .		5101			
Versicherungs-Verband-Konto: Kosten für die	5359				
in Magdeburg versicherten Mitgl. 1911/12	6559	11918			
Desgl. 1912/13 . . . . .					
Aufsichtsratskosten-Konto: Kosten (für	1596				
Sitzungen usw.) 1911/12 . . . . .	1334	2930			
Kosten (für Sitzungen usw.) 1912/13 . . . . .					
Mobilien- und Utensilien-Konto für Abschrei-	249				
bungen 1911/12 . . . . .	665	914			
Für Abschreibungen 1912/13 . . . . .					
Effekten-Konto: Kursverlust auf Effekten					
1911/12 . . . . .	516				
Kursverlust auf Effekten 1912/13	1322	1838			
Konto Prüfungsausschuß: Kosten der Sitzung					
im März 1913 . . . . .		1051			
Konto Vorstandskonferenz: Kosten der Sitzung					
im November 1912 . . . . .		4121			
Bilanz-Konto: Überschuß v. 1.4.11 bis 31.3.13		3089			
		390634			390634



können die ordentliche Mitgliedschaft nicht erwerben. Mitglieder, die zu solchen Stellen gelangen, können ihre Mitgliedschaft beibehalten, jedoch keine Ehrenämter bekleiden.

2. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres können die unter Abs. 1 genannten Personen (auch schon als Lehrlinge) dem Verein als außerordentliche Mitglieder beitreten. Mit der Vollendung des 21. Lebensjahres werden die Betreffenden ordentliche Mitglieder.

3. Unterstützendes Mitglied kann jede physische oder juristische Person sein, welche zur Förderung der Vereinszwecke einen Jahresbeitrag von mindestens 20 M oder eine einmalige Zahlung von mindestens 150 M entrichtet.

Diese Beiträge können sowohl dem Gesamtverein als auch einem vom Geber bestimmten Zweigverein zufließen.

Der Jahresbeitrag ist 12 M für ordentliche und 6 M für außerordentliche Mitglieder.

Im Interesse der Bankbeamtenschaft läge m. E. eine Fusion des „Deutschen Bankbeamten-Vereins“ und des „Vereins der Bankbeamten in Berlin“. Mögen auch in einzelnen Fragen Meinungsverschiedenheiten bestehen, im Endziel und dem Wege, der hierzu führt, herrscht doch Einigkeit, und die Unterschiede zwischen dem „gewerkschaftlichen“ Deutschen Bankbeamten-Verein und dem auf „paritätischer Grundlage“ stehenden Verein der Bankbeamten in Berlin sind nicht derart, daß sie nicht überbrückt werden könnten. Es ist sehr zu bedauern, daß die früheren diesbezüglichen Verhandlungen zu keinem Ergebnis geführt haben und hüben wie drüben viele Kraft nutzlos verzehrt wird.

Auf einem ganz anderen Wege als diese beiden Vereine glaubt der im Jahre 1912 gegründete, auf radikal-gewerkschaftlicher Grundlage stehende „Allgemeine Verband der deutschen Bankbeamten“ die soziale Lage der Bankbeamten bessern zu können. „Eine ganze Weltanschauung“, so heißt es in der 1. Nummer des Verbandsorgans, „ist es, die uns von dem Harmonieprogramm des Deutschen Bankbeamten-Vereins trennt.“

Aus den Satzungen entnehmen wir folgendes:

Der Allgemeine Verband der Deutschen Bankbeamten ist ein Verein von Einzelmitgliedern. Er hat seinen Sitz in Berlin und bezweckt, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der deutschen Bankbeamten zu wahren und zu fördern. Insbesondere macht der Verband sich zur Aufgabe, die Rechtsverhältnisse der Bankbeamten zu bessern, ihr Ansehen zu heben und ihrer Arbeit eine angemessene Entlohnung zu sichern.

Zur Erreichung dieser Zwecke kommen folgende Mittel in Betracht:

Herbeiführung günstiger Anstellungsbedingungen, Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Geschäftsleitung und Angestellten;

Pflege der Berufsstatistik und Aufklärung über die herrschenden Erwerbsverhältnisse, sowie über Fragen rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Natur;

Herausgabe eines den sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Bankbeamten dienenden Verbandsorgans, sowie von Druckschriften und Broschüren, die der Beleuchtung und Kritik der Berufsverhältnisse dienen;

Unterstützung der Mitglieder; insbesondere Gewährung von Stellenlosen-, Gemäßregelten-, Solidaritäts-, Notfall- und Hinterbliebenen-Unterstützung;

Rechtsschutz in Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis, Rechtsrat in allen anderen Fällen;

Unterstützung der stellensuchenden Mitglieder durch Auskunftserteilung und Nachweis offener Stellen;

Einwirkung auf die Gesetzgebung, soweit sie die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Stellung der Bankbeamten betrifft (Überreichung von Petitionen, Denkschriften, statistischen Erhebungen aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften und die Behörden);

Pflege der Solidarität, Abhaltung von Versammlungen, Bankbeamtentagen, Enqueten usw. in allen Orten des Deutschen Reiches;

Parteilpolitische und religiöse Bestrebungen sind von der Tätigkeit des Verbandes ausgeschlossen.

Mitglieder des Verbandes können alle diejenigen Personen, ohne Unterschied des Geschlechtes, werden, welche auf privaten Dienstvertrag

in Aktien-Banken, Bankgeschäften, Genossenschaftsbanken, bei Sparkassen, Vermögensverwaltungen, Kursmaklern u. dgl. beschäftigt sind, oder mindestens zwei Jahre in einem dieser Institute tätig waren,

Lehrlinge.

Vorbedingung ist die Anerkennung der Satzungen. Fest angestellte Beamte des Reiches, der Bundesstaaten und sonstiger öffentlicher Korporationen bleiben von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und für die Erreichung seiner Zwecke zu wirken, den Satzungen und allen verbindlichen Beschlüssen der Verbandsorgane — selbst unter Hintansetzung persönlicher Sonderinteressen — nachzukommen und die Beiträge pünktlich und portofrei zu entrichten.

Der monatliche Beitrag beträgt 1.50 M und ist im voraus zahlbar. Die Beiträge werden durch Marken quittiert, die das Mitglied in das Buch einzukleben hat. Für verloren gegangene Beitragsmarken, die nachweislich vom Mitglied gekauft und bezahlt wurden, wird gegen Zahlung einer Gebühr von 50 Pf. pro Marke im Mitgliedsbuch eine endgültige Bescheinigung von der Zentrale über erfolgte Zahlung geleistet. Lehrlinge zahlen monatlich 50 Pf. Beitrag. Sie erhalten dafür das Verbandsorgan kostenfrei geliefert.

In außergewöhnlichen Fällen können vom Vorstände außerordentliche Beiträge auf die Dauer von zwölf Monaten, aber nur bis zur Höhe je eines Monatsbeitrages erhoben werden.

Weder ordentliche noch außerordentliche Beiträge können erlassen werden. Krankheit oder Stellenlosigkeit heben die Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht auf. Eine Stundung der Beiträge ist nur bis zu drei Monaten gestattet und nur gültig, wenn sie von der örtlichen Verwaltungsstelle im Mitgliedsbuch bescheinigt ist. Beim Bezug einer Unterstützung werden die rückständigen Beiträge abgezogen.

Zur Charakterisierung der im Verein herrschenden Tendenzen diene die beim 2. Verbandstage (Ostern 1914) vom Vorstand eingebrachte, einstimmig angenommene Resolution<sup>1)</sup>:

„Der Verbandstag erblickt im Deutschen Bankbeamten-Verein eine Organisation, die den sozialen Aufstieg der Bankbeamtschaft hemmt und die gewerkschaftliche Arbeit zur Besserung der Lage der Kollegen gefährdet.

In Konsequenz dessen hält der Verbandstag die Bekämpfung des D. B. V. mit allen Mitteln für eine erste und dringende Forderung. Er fordert daher den Vorstand auf, in dieser Bekämpfung nicht zu erlahmen und weiter wie bisher Aufklärung über die im D. B. V. vorhandenen wirklichen Tendenzen zu schaffen.“

Zur weiteren Charakteristik diene das

### Gewinn- und Verlust-Konto<sup>2)</sup>

Debet	per 31. Dezember 1913.	Kredit
Agitation . . . . . M 14 486.67 Hauptversammlung 1912 . . . . . „ 822.60 Verwaltung . . . . . „ 26 569.43 Rechtsrat und Rechtsschutz . . . . . „ 1 696.67 Bildungszuschuß . . . . . „ 90.— Zeitung . . . . . „ 13 369.64 Abschreibungen auf Darlehen . . . . . „ 20.— Abschreibungen auf Inventar . . . . . „ 754.66 Ausgaben für den Vorstand . . . . . „ 65.10 Überweisung an den Reservefonds der Krankenkasse des Gaues Groß-Berlin . . . . . „ 6 308.81 <hr style="border: none; border-top: 1px solid black;"/> M 64 183.58	Einnahmen . . . . . M 64 183.58 <hr style="border: none; border-top: 1px solid black;"/> M 64 183.58	

Der Allgemeine Verband hat, wie auch aus den Ausgaben hervorgeht, eine äußerst lebhaft Agitation entfaltet, der zufolge etwa 5000 Mitglieder aus dem Deutschen Bankbeamten-Verein ausgetreten sind. Die Mitgliederzahl des Allgemeinen Verbandes wird geheimgehalten; auf Grund der ausgewiesenen Einnahmen ist sie auf ca. 3000 zu schätzen. Die Mitglieder besitzen große Begeisterung und Opferwilligkeit, wie die Sammlungen für

<sup>1)</sup> S. Der Deutsche Bankbeamte, Organ des Allgemeinen Verbandes der Deutschen Bankbeamten III, 8.

<sup>2)</sup> S. demgegenüber die Verwendung der Gelder beim Verein der Bankbeamten in Berlin und beim Deutschen Bankbeamten-Verein.

den „Widerstandsfonds“, „das äußere Wahrzeichen der Macht der Organisation“ — bis April 1914 sind 53 300 M eingegangen — bezeugen, und sehr großes Vereinsinteresse, wie die Kaufmannsgerichtswahlen im Februar 1914 ergeben haben<sup>1)</sup>).

Um ein ganz unparteiisches Urteil über die Tätigkeit und Kampfweise fällen zu können, habe ich die mir von der Verbandsleitung zur Verfügung gestellten, bisher erschienenen Nummern des „Deutschen Bankbeamten“ durchgesehen. Mein in der Bankpraxis gebildetes Urteil haben sie aber nicht umzustößen vermocht.

Gerade die Bankdirektoren, die, wie ich, niemals den Herrenstandpunkt vertreten, sondern jeden Beamten, der seine Pflicht tut, als Mitarbeiter und Kameraden betrachten, werden, im Interesse der Bankbeamten, diese radikalgewerkschaftliche Kampfweise bedauern. Sie benimmt dem Bankbeamten die Freude an seinem Beruf, die Lust an der Arbeit und die Hoffnung auf ein Vorwärtskommen; er wird erbittert. Der Angestellte sieht in dem Chef seinen Gegner, über dessen geschäftliche Erfolge er sich ärgert, und dessen Mißerfolge in seiner Kurzsichtigkeit er bejubelt. Zwischen Bankbeamten und anderen Handlungsgehilfen und Arbeitern besteht eben, aus verschiedenen Gründen, ein so erheblicher Unterschied, daß die gewerkschaftliche Kampfweise keinerlei Aussicht auf Erfolg hat. Derjenige, der — vor etwa 12 Jahren war es wohl — das Wort „Bankarbeiter“ geprägt hat, hat dem Bankbeamtenstande damit sicherlich keinen Dienst geleistet.

Die Taktik des Allgemeinen Verbandes geht nun dahin, Vertreter zu den Generalversammlungen der Banken zu senden und dort ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen. Der Modus ist nicht neu: In den Generalversammlungen der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft trat eine Reihe von Jahren der Bund der technisch-industriellen Beamten mit Fragen auf, die die Besoldung und den Betrieb betrafen, und in den Generalversammlungen der Großen Berliner Straßenbahn sind zu gleichem Zweck Vertreter des Transportarbeiter-Verbandes erschienen. Dort hat man sich an diese Gäste bereits gewöhnt; in den Generalversammlungen der Banken stellen sie aber ein Novum dar.

---

<sup>1)</sup> Bei den am 7. Juni 1914 erfolgten Wahlen zum Aufsichtsrat und zum Rechnungsausschuß der allgemeinen neutralen Pensionskasse wurden jedoch im 1. Wahlgange für die Liste des Allgemeinen Verbandes nur 262, gegen 10 122 Stimmen für die Liste des Deutschen Bankbeamten-Vereins abgegeben.

Man braucht nicht auf dem Standpunkt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Deutschen Bank zu stehen, „daß die Debatte über die Beamten überhaupt nicht in die Generalversammlung gehöre, da sie eine interne Angelegenheit der Verwaltung sei“, sondern kann sagen: Es muß auch für den Aufsichtsrat und die Aktionäre von Interesse sein, Wünsche der Beamten und Angestellten zu hören, denn sie sind ein sehr wertvolles Aktivum in der Bilanz. Sie arbeitsfreudig und möglichst zufriedengestellt zu sehen, muß ein lebhafter Wunsch der Direktion und des Aufsichtsrates sein. Nach den Berichten, die ich gelesen habe, scheint aber die sehr viel Takt erfordernde Vertretung durch die Sprecher des gewerkschaftlichen Verbandes nicht sehr geschickt erfolgt zu sein, und die geplante Demonstration blieb ohne jeden praktischen Erfolg.

Die schärfste Mißbilligung aber würde es verdienen, wenn die Verbandsleitung nicht davor zurückschrecken sollte, Geschäftsgeheimnisse preiszugeben. In der Verbandszeitung<sup>1)</sup> heißt es:

„Wer erwartet hatte, daß wir uns bekannte Interna vorbringen würden, ist nicht auf seine Rechnung gekommen. Auch deren Aufrollung lehnen wir nicht grundsätzlich ab. Aber ihre Verwendung stellt das allerletzte Mittel dar, von dem wir nur dann Gebrauch machen würden, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind und zu keinem Erfolge geführt haben. Den maßgebenden Instanzen aber kann es nicht fremd sein, daß in der Beamtenschaft die genaueste Kenntnis vieler Dinge vorhanden ist, die unter Umständen der Organisation eine scharfe Waffe in die Hand geben. Die Bankleitungen ziehen jedenfalls im wohlthuenden Gegensatz zu gewissen anderen Instanzen aus unserem Vorgehen die Lehre, daß der Verband unter allen Umständen bestrebt ist, die Besserung der Verhältnisse der Bankbeamten energisch in die Hand zu nehmen. Unsere Generalversammlungsbesuche stellen daher für die Bankleitungen das letzte Glied in der Kette der Erkenntnis dar, daß gegenüber den Interessen des Kapitals, das bisher, ohne Widerstand zu finden, nach jeder Richtung hin frei schalten und walten konnte, in unserem Verbandsverbande eine Instanz erstanden ist, die die Interessen der Arbeit mit Nachdruck vertritt.“

Der ebenfalls auf gewerkschaftlicher Grundlage beruhende Österreichische Bankbeamtenverband, der vom Deutschen Verband öfter als Vorbild hingestellt ist, schreibt hierzu:

„Nie würde die Organisation in ihrer gegenwärtigen Form und Führung zur Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen schreiten. Solche Akte der Sabotage übt nur ein Häufchen Verzweifelter, nicht eine ihrer Kraft und Verantwortung sich bewußte Gesamtheit eines Standes.“

---

<sup>1)</sup> III, 7.

Das letzte Pressionsmittel des Allgemeinen Verbandes ist die solidarische Arbeitseinstellung, der Streik. Wer auch nur einen oberflächlichen Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse besitzt, weiß, wie schlecht die Beamten, die ihn proklamieren, abschneiden würden. Nur ein kleiner Prozentsatz, und meist wohl nur die untüchtigsten Beamten, für die sich sehr schnell Ersatz finden läßt, würden mitmachen, und ganz unverantwortlich handeln diejenigen, die junge, unerfahrene Beamte auch nur an die Möglichkeit des Erfolges eines Streiks glauben lassen. Als Bankdirektor trifft man für alle möglichen Eventualitäten Vorkehrungen, an einen Streik haben ich und meine Kollegen aber im Ernst niemals auch nur im geringsten gedacht.

Vom Allgemeinen Verband wird bei der Streikmöglichkeit öfters auf das „österreichische Muster“ hingewiesen, und es wurde den deutschen Bankbeamten gesagt: Seht hinüber nach Österreich; dort streikt man einfach, wenn man keine Gehaltserhöhung bekommt; das müssen wir in Deutschland ebenso machen. Interessant ist demgegenüber eine kürzliche Äußerung des Organs des Österreichischen Verbandes 1):

Zum ersten Male standen wir zum Greifen nahe der Möglichkeit eines effektiven Streikes gegenüber. Eine solche Situation zeitigt Lehren, die nicht ohne Einfluß auf die ganze Taktik bleiben können. Nicht etwa, wie manche meinen, daß wir die ganze Streiktheorie einer Revision unterziehen müßten. Die Theorie ist richtig, und wir brauchen nichts an ihr zu ändern. . . . Eines nur ist es, was der Revision bedarf, und das ist die Praxis des Streiks: Wir dürfen uns nicht der Erwartung hingeben, daß es je wieder gelingen würde, mit der bloßen Drohung der Arbeitseinstellung das Auskommen zu finden. . . . Es fragt sich, ob das Zusammenhalten sich auch dann bewährt, wenn einmal fünfzig Entlassungen verlautbar und altgediente Beamte vor der Gefahr stehen, in Dezennien erworbene Versorgungsansprüche infolge Vertragsbruches zu verlieren. . . . Ob Sieg, ob Niederlage der Beamten, immer würde es ein Trümmerfeld geben, eine furchtbare Schädigung der Angestellten, in der Endwirkung wieder gleichbedeutend mit einer nicht abzuschätzenden Beeinträchtigung der Angestellten.

. . . Wenn es sich ums Koalitionsrecht handelt, wenn die Vertrauensmänner angetastet werden, dann muß, mag es noch so große Opfer kosten, die Fehde ausgefochten werden. Auf solche Fälle muß aber auch in aller Regel die Anwendung dieser letzten, so scharfen, so zweischneidigen Waffe des Beamtenstreiks beschränkt werden.

Fassen wir zusammen: Ein Zusammenschluß der Bankbeamten zwecks Vertretung wirtschaftlicher Forderungen ist durchaus berechtigt. Welche

---

1) Österreichischer Bankbeamter vom 4. April 1914. S. a. Bankbeamten-Zeitung XIX, 9.

Form, paritätischer Verein oder Gewerkschaft, gewählt wird, ist ziemlich gleichgültig, da bei richtiger Taktik beide Wege zum Ziel führen können. Da jeder Beamte die Möglichkeit, und viele Beamte berechnete Hoffnung haben, in bessere Stellen aufzurücken, und da weiter die Bankbeamten aus ganz verschiedenen Gesellschaftskreisen stammen und sehr ungleichartigen Bildungsgang besitzen, so besteht nicht ein Solidaritätsgefühl, wie in vielen anderen Kreisen, und es wird durch eine Pression auf die Chefs durch einen Streik nichts erreicht werden können. Für die streikenden Beamten wird sich schnell, nötigenfalls auch aus dem Kreise der weiblichen Angestellten und der Unterbeamten, Ersatz finden, und auf ihre spätere Wiedereinstellung können die Streikenden nicht rechnen; auch bei anderen Instituten dürften sie kaum ein Engagement finden.

Was die Bankbeamten bisher erreicht haben, verdanken sie der Taktik des Deutschen Bankbeamten-Vereins, bzw. des Berliner-Vereins und der weisen Einsicht der Chefs, die ja in ihrer überwiegenden Mehrheit auch einmal Bankbeamte gewesen sind und sich in deren Lage hineinversetzen können. Das Hand-in-Hand-Gehen der Bankangestellten mit den Chefs und Bankleitungen bei Lösung sozialer Fragen hat sich bisher sehr bewährt. Die Bankbeamtenvereine können und sollen als Interessenvertretungen selbstverständlich ihre Unabhängigkeit bewahren. Abtrotzen lassen sich die Bankdirektoren und die Chefs der Privatfirmen nichts, und sind die Brücken zwischen den Parteien erst einmal abgebrochen, so dauert ihr Wiederaufbau eine geraume Zeit. Ein Beispiel aus der Praxis möge es erläutern: Bei einer großen Bank hatte, vor 2 Jahren, der Vorstand beim Aufsichtsrat durchgedrückt, daß den Beamten eine Teuerungszulage in Höhe eines Monatsgehaltes gezahlt werde. Da erscheinen im „Deutschen Bankbeamten“ Schmähartikel gegen die betreffende Bank; die Beamten erhielten die Gratifikation nicht, „da es den Anschein erwecken könnte, Direktion und Aufsichtsrat hätten sich durch den betreffenden Artikel einschüchtern lassen“.

Um die Wünsche der Bankbeamten kennenzulernen, wird sich für die Banken und die größeren Privatfirmen die Errichtung von Beamten-Ausschüssen, die durch Wahlen der Beamten gebildet sind, empfehlen. Unnötige Schärpen werden dadurch vermieden, und die Wünsche können mit größerer Ruhe und Sachlichkeit geprüft werden, als wenn sie in der Generalversammlung oder einer sonstigen ungeeigneten Stelle, wo sie keinerlei Aussicht auf praktischen Erfolg haben, vorgebracht werden. Den Interessen der Chefs und der Angestellten wird durch Beamten-Aus-

schüsse, wie sie schon in vielen anderen Berufen bestehen, in gleicher Weise gedient werden. Nur wenn Arbeitswilligkeit und Arbeitsfreudigkeit der Beamten dauernd erhalten bleiben, wird es auch in Zukunft möglich sein, weiter günstige Resultate im Bankwesen zu erzielen.

#### 4. Die Berufsbildung der Bankbeamten.

Am 24. Oktober des Jahres 1899 sprach ich im „Verein der Bankbeamten in Berlin“ über die „Fachbildung des Bankbeamten“. Ich wies darauf hin, daß auch der Bankbeamtenverein der allgemeinen Zeitströmung mehr als bisher Rechnung tragen und in Zukunft in einer geeigneten fachwissenschaftlichen Ausbildung seiner Mitglieder eine seiner Hauptaufgaben suchen müsse, und sagte:

„Dies ist m. E. der einzige Weg zur Hebung des Niveaus unseres ganzen Standes und zur Besserung der sozialen Lage des einzelnen. Infolge der immer mehr um sich greifenden Konzentration des Bankbetriebes und des dadurch bedingten Verschwindens zahlreicher mittlerer und kleinerer Bankgeschäfte ist naturgemäß vielfach eine Verschlechterung in der praktischen Ausbildung des Nachwuchses eingetreten, womit aber nicht gesagt sein soll, daß es nicht auch heute noch eine Anzahl Bankfirmen gäbe, die ihren Lehrlingen Gelegenheit bieten, etwas Tüchtiges zu lernen<sup>1)</sup>. Wer seine Lehrzeit unter diesen günstigen Verhältnissen absolviert hat, besitzt einen gewaltigen Vorsprung vor den Kollegen, die von ihren Chefs als billige Arbeitskraft ausgenutzt worden sind und sich nur einen geringen Teil praktischer Kenntnisse aneignen konnten. Das auf Grund praktischer Erfahrungen erlangte Wissen bildet das Fundament, auf dem theoretische Kenntnisse leicht aufgebaut werden können. Diese wird sich auch der aneignen müssen, der die denkbar günstigste Lehre hinter sich

<sup>1)</sup> Pessimistischer urteilte und schilderte die Verhältnisse damals der „Deutsche Ökonomist“ (Jahrgang 1901, Seite 497): „Es ist durchgehende Regel (?), daß die Banklehrlinge nach Absolvierung ihrer Lehrzeit die wichtigsten Teile des Geschäfts nicht kennengelernt haben. Man läßt die Lehrlinge um so lieber ohne volle Ausbildung, als sie dann, unselbständig und hilflos, dort bleiben, wo sie sind, anstatt andere Stellen zu suchen. Es handelt sich hier um junge Leute, welche durchweg eine gute Schulbildung genossen haben, und aus denen naturgemäß ein großer Teil der Direktoren hervorgehen könnte und sollte. Aber, für die Direktorialstellen sind gewöhnlich schon genug Anwärter in den Söhnen von Freunden und Verwandten vorhanden, welche man Jurisprudenz studieren läßt.“



hat, denn alles, was der vorwärts strebende Bankbeamte wissen muß, läßt sich heutzutage in der Praxis nicht mehr erlernen.“

Im Anschluß an mein Referat erfolgte die Gründung der „Fachschule des Vereins der Bankbeamten in Berlin“, deren ehrenamtliche Leitung mir bis zu meinem Eintritt in den Lehrkörper der Berliner Handelshochschule (1906) oblag. U. a. wurden folgende Kurse und Halbkurse, zum großen Teil wiederholt, abgehalten:

### L Volkswirtschaftslehre und Verwandtes.

- |   |  |
|---|--|
| Einführung in das Studium der Nationalökonomie.   | Geld und Währung.  |
| Einführung in die Probleme der modernen Nationalökonomie.   | Der Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe und Industrie in den Jahren 1904—1907. |
| Geschichte der Nationalökonomie.  | Hypotheken und Hypothekenbanken.   |
| Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik.  | Bank- und Börsenwesen.   |
| Handelspolitik.   | Die Börse, ihr Wesen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung.                  |
| Handel und Handelspolitik in Vergangenheit und Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung des Bankwesens.                 | Börse und Börsengeschäfte.   |
| Finanzwissenschaft.   | Trusts und Kartelle.   |
| Die Geschichte des Sozialismus und des Kommunismus, die gegenwärtige Sozialgesetzgebung und die Probleme der Sozialpolitik. | Genossenschaftswesen.  |
| Was lehrt uns die Statistik?  | Staatsanleihen.  |
| Volkswirtschaftliches Seminar.  | Über Sparkraft und Staatskredit.   |
| Geld- und Bankwesen.  | Über die Entstehung großer Vermögen.   |
| Geschichte und Organisation des deutschen Bankwesens.   | Finanzverhältnisse Rußlands.   |
| Die Zentralnotenbanken und ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben.   | Das Finanzsystem und die Finanzwirtschaft Rußlands.                            |
| Einführung in das Wesen des ausländischen Bankwesens.   | Wirtschaftliche Bedeutung der Vereinigten Staaten von Amerika.                 |
| Die Reichsbank in ihrer Bedeutung für Handel und Gewerbe.   | Kolonien und Kolonialpolitik.  |
|   | Japan und China.   |
|   | Wirtschaftsgeographie von Mittel- und Südamerika.                              |
|   | Die internationale Krisis.   |
|   | Handelspresse und Bankgewerbe.   |
|   | Bürgerkunde.   |

### II. Rechtswissenschaft.

- |  |   |
|--|---|
| Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des öffentlichen und Privatrechts. | Praktische Rechtsfälle im Bankverkehr.  |
| Grundzüge der Gesetzeskunde mit praktischen Übungen.                           | Kaufmännische Gesellschaften.   |
| Der Bankbeamte nach dem Handelsgesetzbuche und vor dem Kaufmannsgericht.       | Sozialpolitische und juristische Tagesfragen, insbesondere aus dem Recht der Privatbeamten. |
|  | Handelsrecht.   |
|  | Handelsgeschäfte.   |
|  | Börsenrecht.  |

- Wechselrecht und Wechselprozeß mit praktischen Beispielen und Kolloquium.  
 Wechsel und Scheck.  
 Wechselpraktikum.  
 Zivilprozeßverfahren.  
 Ausgewählte Kapitel aus dem Recht der Schuldverhältnisse.  
 Praktische Darstellung des heutigen Hypothekenrechts mit besonderer Berücksichtigung des Hypothekenbankwesens.
- Aktien- und Genossenschaftsrecht.  
 Staats- und Verwaltungsrecht.  
 Verfassung des Deutschen Reiches und Preußens.  
 Die preußische Einkommensteuer auf dem Gebiete von Handel und Gewerbe.  
 Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen-, Muster- und Urheberschutzgesetzgebung.

### III. Handelstechnik.

- Wechsel- und Wertpapierarbitrage.  
 Die Ursachen der Goldsendungen von Land zu Land, der Goldpolitik der Zentralnotenbanken und die Goldarbitrage.  
 Prämien-, Stelage- und Notengeschäfte.  
 Geschichte der Goldminen und der Handel in Goldshares.  
 Fremde Wechselkurse.  
 Die Technik des Börsenhandels.  
 Die Technik des Bankbetriebes.  
 Wie liest man Bilanzen?  
 Die Berliner Großbanken und das Terraingeschäft.  
 Grundstücks- und Hypothekenverkehr.  
 Die deutsche Kali-Industrie, Kuxe.
- Führende Eisen- und Kohlenpapiere.  
 Führende Montanpapiere.  
 Ausgewählte Kapitel aus der Montanindustrie.  
 Kohlenpapiere der Berliner Börse.  
 Aus der Praxis des Kuxenmarktes. Die Kali-Industrie und ihre Werte.  
 Eisenhüttenkunde.  
 Kaufmännisches Rechnen.  
 Bankbuchhaltung.  
 Bankbuchhaltung, Übungsabend, schwierige Memorial- und Kassenberechnungen.  
 Banktechnische Übungen.  
 Handelswissenschaftliches Seminar.

### IV. Englische und französische Sprachkurse. Stenographie.

Welch ein Bedürfnis derartige Fortbildungskurse waren, hat der über alles Erwarten große Besuch der „Fachschiule“ gezeigt<sup>1)</sup>. Die Unterrichtszeit ist so günstig gelegen, und die Hörgebühr, 4 M für den 18 Stunden umfassenden Kursus, so niedrig bemessen, daß jeder Bankbeamte die Möglichkeit hat, an einem oder mehreren Kursen teilzunehmen.

Gleiche Einrichtungen hat auch der Deutsche Bankbeamten-Verein in Berlin und in mehreren Zweigvereinen geschaffen, und in den Berichten wird angeführt, daß die Kurse überall großes Interesse erwecken und sich eines guten Besuches erfreuen; im Berliner Zweigverein beteiligen sich jährlich etwa 1000 Bankbeamte und anderen Berufskreisen angehörende Personen. Indem der Bankbetrieb immer mehr dem Fabrik-

<sup>1)</sup> 1913/4 wurden 1720, 1907/08 sogar 1971 Hörekkarten ausgegeben.

betrieb insofern ähnelt, als jeder einzelne dauernd auf eine bestimmte Arbeit beschränkt wird, soll durch derartige Fachkurse einer einseitigen Ausbildung vorgebeugt werden.

Wenn schon im Jahre 1717 Paul Jacob Marperger in seiner „Beschreibung der Banquen“ gesagt hat, daß die Bankiers „gemeiniglich kluge, ansehnliche, vornehme . . . an Verstand und Leib geschickte und die Commercias ihres Orts liebende und befördernde, uninteressierte, leutselige, freygebig, gerechte, gewissenhafte und beredte Leute“ sein müßten, so steigerten sich diese Anforderungen mit den immer größer werdenden Aufgaben, die die Bankdirektoren und demgemäß auch die Bankbeamten zu erfüllen haben.

Daß man in dem klassischen Lande des Bankwesens, in England, der Bankwissenschaft und der Banktechnik von jeher große Bedeutung geschenkt hat, mag nicht wundernehmen. So ist das „Institute of Bankers“ in London eifrigst bestrebt, der Bankwissenschaft in immer weiteren Fachkreisen Eingang zu verschaffen. Im Jahre 1879 nach dem Vorbilde des „Institute of Bankers in Scotland“ ins Leben gerufen, hat es die Schwesteranstalt heute bereits weit überflügelt. Seine Aufgaben bestehen darin, die Bearbeitung und Erörterung wichtiger Fragen des Bankwesens vorzunehmen, und, wo nötig, Maßnahmen zu treffen, um die gefaßten Entscheidungen in die Tat umzusetzen. Des ferneren will es Gelegenheit zur Aneignung theoretischer Kenntnisse des Bankwesens gewähren<sup>1)</sup>. Diesem Zwecke dienen die während der Zeit vom November bis Mai einmal allmonatlich stattfindenden wissenschaftlichen Abende, bei denen eine Abhandlung (paper) vorgelesen wird, an die sich nachher eine Diskussion knüpft, bei der sich nicht selten auch bekannte Finanzgrößen beteiligen. Neben diesen Einzelvorträgen findet in London und abwechselnd in den verschiedenen Provinzstädten ein Vortragszyklus (lectures) über ein Thema aus dem Gebiet des Geld-, Bank- und Kreditwesens statt. Die Abhandlung sowohl wie die Vorlesungen werden im „Journal of the Institute of Bankers“, das allen Mitgliedern kostenfrei geliefert wird, veröffentlicht. Als ein Ansporn zur wissenschaftlichen Tätigkeit dienen auch Preisausschreiben, wie z. B.: „Die großen Zentralbanken Europas und die

---

<sup>1)</sup> The Institute is an Association of gentlemen connected with the various branches of Banking. Its objects are to facilitate the consideration and discussion of matters of interest to the profession, and where advisable, to take measures to further the decisions arrived at; and to give opportunities for the acquisition of a knowledge of the theory of Banking.

Banken in den Vereinigten Staaten von Amerika“<sup>1)</sup>, bei denen die besten Arbeiten mit Preisen von 20 bzw. 10 £ ausgezeichnet werden, und vor allem aber die Prüfungen (examinations).

Diese sich über einen Zeitraum von zwei Jahren erstreckenden Prüfungen bestehen aus einem Vorexamen (preliminary) und einer bedeutend schwierigeren Schlußprüfung (final). In beiden Examina erstreckt sich die Prüfung auf Nationalökonomie<sup>2)</sup>, Bankwesen, Handelsrecht und Buchführung. Bei der Vorprüfung tritt außerdem noch Arithmetik und Algebra, bei der Schlußprüfung Handelsgeschichte und Handelsgeographie hinzu. Deutsch und Französisch sind fakultative Fächer. Wer Vor- und Schlußprüfung besteht, erhält das Zeugnis (certificate) des Instituts, das für den Inhaber als sehr gutes Empfehlungsschreiben bei den Chefs dient, und avanciert hiermit vom „ordinary member“ zum „certificated associate“. Neben diesen certificated associates gibt es gewählte „associates“. Es sind dies Mitglieder, die leitende Stellungen bei Banken einnehmen oder sich sonst in irgendeiner Weise hervorgetan haben. Der höchste Grad, den das Institut verleiht, ist der eines „fellow“. Er wird nach eingehender Beratung erteilt auf Grund eines von mindestens zwei Mitgliedern eingereichten Antrages, in dem gleichzeitig eine Bürgschaft für die Qualifikation übernommen wird. Seit 1892, wo die Zahl der fellows ihre Höchstzahl (441) erreichte, scheint man bei der Erteilung dieses Grades etwas rigoroser vorzugehen. Fast jedes Jahr weist eine Verringerung der fellows auf. 1903 gab es deren nur noch 394, 1913 nur noch 378. Die Zahl der associates hingegen ist von 659 (1892) auf 1007 (1903) und 2484 (1913), die der members von 1424 (1892) auf 3650 (1903) und 6851 (1913) gestiegen. Das Schlußexamen bestanden 1913 342 (1912: 398, 1911: 348) Bankbeamte, die damit das Zertifikat des Instituts erhielten<sup>3)</sup>.

---

1) Das Thema für 1913 lautete: „A critical examination of the incidence of the various form of taxation, with especial reference to their influence upon industrial conditions.“

2) Nach dem „Syllabus“ des Instituts muß der Kandidat z. B. in der Nationalökonomie über folgende Punkte orientiert sein: Umfang der politischen Ökonomie und ihre Beziehungen zur Praxis. Grundbegriffe, wie: Wert, Preis, Vermögen usw., Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn. Wechsel, Geld und Kredit. Währung und Bankwesen. Geldmarkt, Bank von England und Clearing House. Internationaler Handel und Wechselkurse. Schutzzoll und Freihandel. Anfangsgründe der Finanzwissenschaft.

3) Auch in den Provinzialstädten finden Prüfungen statt. Die Fragen werden in diesem Falle von dem „council in London“ in einem versiegelten Kuvert an

Neben dem Institute of Bankers sind in England auch zahlreiche Handelskammern bestrebt, durch Fortbildungsschulen und Fortbildungskurse, in denen zum Teil die Bankwissenschaft einen ersten Platz einnimmt, das geistige Niveau der jungen Kaufleute und Bankbeamten zu heben.

Weit jüngeren Datums, aber während der 14 Jahre ihres Bestehens bereits von größtem Erfolg gekrönt, sind die Fortbildungsbestrebungen der amerikanischen Bankbeamten. Ebenso wie in England, sind auch hier, im Gegensatz zu Deutschland, die Anregungen durch die Chefs gegeben worden. Der sehr segensreich wirkende Zentralverband amerikanischer Banken und Bankiers, die „American bankers association“ rief Ende des Jahres 1900 das „American institute of bank clerks“, später „American Institute of Banking“ genannt, ins Leben und legte ihm als nicht zu unterschätzendes Patengeschenk 10 000 \$ in die Wiege. Zweck des Instituts ist: Wahrung der Interessen des Bankgewerbes im allgemeinen und die der Bankbeamten im besonderen.

Zur Erreichung dieses Zieles dienen zunächst die „chapters“, das sind lokale Vereinigungen von Bankbeamten, die von dem in New York domicilierenden Zentralvorstande abhängig sind<sup>1)</sup>. In diesen Vereinigungen finden zahlreiche Vorträge über aktuelle Themen aus dem Gebiet des Bankwesens und der politischen Ökonomie statt, an die sich nicht selten anregende Diskussionen anreihen, bei denen auch die meist in großer Anzahl anwesenden Bankdirektoren und Bankiers<sup>2)</sup> gern das Wort ergreifen. Sehr lehrreich sind sicherlich auch, nach den Schilderungen, die Diskussionen von Vertretern zweier verschiedener Lokalvereine. Die eine

---

den fellow, der den Vorsitz beim Examen führt, gesandt; dieser öffnet das Kuvert in Gegenwart der Examinanden und sendet die unter Klausur angefertigten Arbeiten sofort nach deren Fertigstellung an den council in London.

1) Die Mitgliederzahl der chapters betrug nach dem Journal of the American Bankers Association VI, 11 im April 1914: 15 099.

2) Bei der in Georgia stattgehabten Zusammenkunft der State Bankers Association äußerte sich hierüber Col. Robert J. Lowry, der bejahrte Präsident der Lowry National Bank of Atlanta: „It was my pleasure to attend a meeting of the New-York Chapter of the American Institute of Bank Clerks a few months ago in the city of New York, -which Chapter is composed of about 1400 men. I thought, I would find bank clerks there of ages ranging from 15 to 30 years and upwards, but I found some of them there as old as I am, and that's getting along up the ladder pretty well. They seemed to be learning, and that Chapter of the Institute was doing a great deal of good. The bankers were there, too, and they took a great interest in it.“

Partei tritt z. B. für Errichtung einer Zentralnotenbank ein, während die Angehörigen der Gegenparteien die geschilderten Vorzüge abzuschwächen und die Nachteile hervorzuheben suchen. Sind auch diese Diskussionen nicht immer von hohem wissenschaftlichen Wert, so werden doch hierdurch den jüngeren Kollegen meist wertvolle Anregungen und auch Gelegenheit gegeben, sich in der freien Rede zu üben. Die siegende Partei soll einen Ehrenpreis erhalten. Mitunter jedoch sind, nach den Urteilen der Schiedsrichter, die Gründe beider Parteien so stichhaltig, daß sie den Kampf für unentschieden erklären, und beide Parteien als Sieger aus dem Redegefecht hervorgehen.

Die wichtigste Einrichtung ist die „Correspondence school of banking“. Sie ist in erster Linie für diejenigen Bankbeamten geschaffen, welche in kleinen oder mittleren Städten tätig sind, in denen überhaupt kein Lokalverband besteht, oder dessen Mitgliederzahl so gering ist, daß eine Veranstaltung von Vorträgen oder gar Vortragszyklen nicht angebracht erscheint. Der Unterricht wird brieflich und streng individuell erteilt. 14 Disziplinen zählt das Programm auf: Kaufmännisches Rechnen, Buchführung, praktisches Bankwesen, Handelsrecht, Nationalökonomie, englische Sprachlehre, Kaufmännische Terminologie, Handelskorrespondenz, Kalligraphie, Stenographie, Handelsgeographie, Finanzwissenschaft, Finanzgeschichte und Staatsrecht.

Wer an einem oder mehreren Zyklen teilzunehmen beabsichtigt, hat zuvor seinen Bildungsgang genau zu schildern und eine Prüfung abzulegen, die den Zweck hat, zu zeigen, was etwa im Unterricht als bekannt vorausgesetzt werden darf. Dann erhält der Teilnehmer einen gedruckten Grundriß der zu behandelnden Materie, eine Anweisung, wie er, seinen Vorkenntnissen entsprechend, das Studium zweckmäßig betreiben soll, und ferner zwei Bogen mit Fragen <sup>1)</sup>. Hat er bestimmte Abschnitte in den

---

<sup>1)</sup> Der Liebenswürdigkeit des Präsidenten und des Sekretärs des Instituts verdanke ich den Besitz einiger Fragebogen aus dem Kapitel „Praktisches Bankwesen“, von denen ich zur Veranschaulichung der Methode einige Proben gebe: „What are the banking possibilities of the place in which you live? What local conditions should be carefully considered before starting a bank? How are such enterprises usually started? What kind of men and how many is it desirable to interest? What is a National bank? From what source does a National bank derive its charter? a State bank? What are the essential advantages and disadvantages of each? . . .“ „What is the difference between shareholders and directors? Tell briefly the provisions of the National Banking Law regarding directors in the following particulars: Number and election; term of office, qualification, oath

angegebenen Werken durchstudiert, dann geht er an die Beantwortung der Fragen, welche sich auf diese Materien beziehen, und schickt seine Arbeit an das Institut. Dort unterziehen sie sachkundige Praktiker und Theoretiker einer sorgfältigen Prüfung und senden sie dann wieder mit entsprechenden Anmerkungen und Ratschlägen versehen an den Schüler zurück, der hiermit zugleich den dritten Brief mit Anweisungen, Fragen usw. erhält. Während der erste Brief durchgesehen wird, geht der Lernende an das Studium des zweiten Briefes usw. Stößt er bei der Erledigung des Fragebogens auf Schwierigkeiten, ist ihm etwas nicht ganz klar, so wendet er sich vertrauensvoll an das Institut, von dem ihm mit wendender Post die gewünschte Aufklärung gegeben werden wird <sup>1)</sup>.

Ebenso wie von den englischen, werden auch von den amerikanischen Bankleitern und Bankiers diejenigen Bankbeamten, die einen oder mehrere Kurse mit Erfolg absolviert haben, bei Besetzung neuer Stellen bevorzugt <sup>2)</sup>. Prüfungen finden nach englischem Muster statt. Wer in den drei Fächern: Bankpraxis, Handelsrecht und Nationalökonomie bestanden hat, erhält ein Certifikat, das die Unterschrift der American Banker's Association und des American Institute of Banking trägt. Insgesamt haben bisher 859 Personen dieses Certifikat erworben.

Von England und den Vereinigten Staaten von Amerika lenken wir unsere Blicke wieder zurück zu deutschen Verhältnissen. Es wird zu erwägen sein, ob nicht manche Einrichtungen, die sich in jenen Ländern bewährt haben, auch bei uns sich zweckmäßig erweisen werden, ob vor allen Dingen *Examina*, und bei deren Bestehen die Ausfertigung von Diplomen, im Interesse der Chefs und der Angestellten liegen.

Prüfungen beim Eintritt in eine Bank als Beamter bestehen bis jetzt nur bei den vier Staats- und einigen wenigen Provinzialinstituten. Bei

---

filling of vacancies; liability for money borrowed; declaring dividends and surplus funds; withdrawal of capital; bad debts; penalties for violating law. What considerations should govern the selection of directors? . . ."

1) Gegenüber den großen Vorzügen, die diese Art des Unterrichts für den Lernenden besitzt, ist das Durchschnittshonorar von 15 \$ pro Zyklus, einschließlich der Lehrmittel, sehr gering. Wesentlich ermäßigt es sich noch, wenn mehrere Personen sich zum Studium vereinigen.

2) In dem auf dem 29. amerikanischen Bankiertage erstatteten Bericht des Präsidenten des Instituts wird gesagt, daß von allen im abgelaufenen Jahre in Chicago erfolgten Beförderungen der Bankbeamten 86 % auf Mitglieder des Instituts entfielen, obgleich nur 20 % der Chicagoer Bankbeamten Mitglieder waren und somit die Einrichtungen des Instituts benutzten.

der immer größer werdenden Konzentrierung im Bankbetriebe und der dadurch bedingten veränderten Lage der Bankbeamten würde sich eine nicht allzuschwere Aufnahmeprüfung empfehlen. Sie hätten Vorzüge für die Chefs, die nunmehr eine besser vorgebildete Beamtenschaft erhielten, wie auch für die Angestellten, denen bei den Banken, nach Bestehen der Prüfung wie einer bestimmten Probezeit, lebenslängliche Anstellung mit garantierten Mindestgehältern zuzusichern wäre.

Zu unterscheiden von diesen Aufnahmeprüfungen würden die von der vergrößerten und erweiterten Fachschule der inzwischen hoffentlich vereinten Bankbeamtenvereine im Beisein von Chefs und Angestellten auf weitere Gebiete sich erstreckenden Examina sein, zu deren Bestehen eine längere, intensive Beschäftigung mit den betreffenden Materien erforderlich sein wird. Wenn auch hierdurch der Nepotismus, über den im Bankbeamtenstande noch immer geklagt wird, nicht gänzlich beseitigt werden und es auch fernerhin vorkommen wird, daß der eine oder andere seine Stellung einzig und allein verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen verdankt, so würden die Examina doch den Vorzug haben, daß alle einsichtigen Bankleiter diejenigen ihrer Beamten, die ihr Wissen und Können auf diese Weise oder durch ein gutes Examen an einer Handelshochschule dokumentiert haben, in Zukunft nicht mehr auf einem toten Posten, vielleicht gar in einer abgelegenen Filiale verkümmern lassen würden, sondern sie an eine Stelle setzen, an der sie ihre Kenntnisse zum Nutzen der Bank verwenden können.

Wer heute vorwärtskommen will, muß sich über den Durchschnitt erheben. In treffenden Worten hat dies einmal ein aus eigener Kraft emporgekommener Direktor einer unserer ersten Großbanken zum Ausdruck gebracht, als er in seinem Institut einen Beamten sah, mit dem er vor einigen zwanzig Jahren in einer andern Bank an demselben Pulte mit dem gleichen Gehalt gearbeitet hatte. Der Direktor erkundigt sich nach den Verhältnissen und erfährt, daß er einen ziemlich untergeordneten und daher auch schlecht bezahlten Posten bekleidet. „Obgleich ich während meiner ganzen Dienstzeit meine Pflicht erfüllt habe,“ sagt der Beamte, „bin ich nicht vorwärts gekommen.“ „Ja,“ erwidert der Direktor, „wenn ich in meinem Leben mechanisch nur das getan hätte, was mir aufgetragen worden war, dann würde ich auch niemals in diese leitende Stellung aufgerückt sein.“



## 6. TEIL.

# Äußere Bankpolitik.

### 1. Banken untereinander.

#### 1. Expansion und Konzentration<sup>1)</sup>.

Die Banken sollen Geschäfte machen und verdienen, und so ist der Hauptfaktor der äußeren Bankpolitik der Erwerbstrieb. Vielerlei Mittel und Wege führen zu diesem Ziel.

Die mit Schaffung des Deutschen Reiches einsetzende Wirtschaftsperiode steht unter dem Zeichen der größten Expansion auf allen Gebieten der öffentlichen und privaten Betätigung und der intensivsten Konzentration der Unternehmungen und Kapitalien, d. h. der Verschiebung des Schwerpunktes nach einem Mittelpunkt. Die Konzentration ist jedoch kein Gebilde der Neuzeit. Bedingt durch die kapitalistische Wirtschaftsordnung, ist sie ebenso alt und international, wie diese. Expansion und Konzentration stehen im Verhältnis von Ursache zur Wirkung, d. h. die Expansion bedeutet eine Konzentration, einen Zusammen-

---

<sup>1)</sup> Literatur: G. Diouritsch, *L'expansion des banques allemandes*. Berlin 1909. Alfred Lansburgh, *Das Beteiligungssystem im deutschen Bankwesen*. Bank 1910 Heft 6 und 7. Ludwig Metzler, *Studien zur Geschichte des deutschen Effektenbankwesens*. Leipzig 1911. J. Rießer, *Die deutschen Großbanken a. a. O.* Alfred Salzmann, *Ursprung und Ziel der modernen Bankentwicklung*. Dresden 1904. Hermann Schumacher, *Die Ursachen und Wirkungen der Konzentration im deutschen Bankwesen*, Schmollers Jahrbuch, XXX, 3. Adolf Weber, *Die Konzentration im deutschen Bankwesen*, Kritische Blätter für die ges. Sozialwissenschaften II, 7. Paul Wallich, *Die Konzentration im deutschen Bankwesen*. München 1906. Otto Warschauer, *Die Konzentration im deutschen Bankwesen*, Conrads Jahrbücher 3. Folge XXXII. St. Wiewirowski, *Einfluß der deutschen Bankenkonzentration auf Krisenerscheinungen*. Berlin 1912.

schluß vieler Betriebe in wenigen Händen. An und für sich stellt bereits die Aktiengesellschaft eine Konzentration dar. Die in technischer Beziehung leichte Kapitalbeschaffung mittelst der Form der Aktiengesellschaft bringt die Absicht, andere Betriebe anzugliedern und hierfür neue Mittel zu schaffen, oft schnell zur Ausführung. An die Stelle des Kleinbetriebes tritt der Großbetrieb, und kleinere Banken gehen in größeren Instituten auf.

Während für die Industrie die Verbilligung der Produktionskosten und die Risikominderung den Hauptanlaß zur Expansion bildet — eine Konzentrationsbewegung finden wir besonders in der Montan- und Eisenindustrie, sowie in der chemischen und in der elektrotechnischen Industrie —, sind für die Expansion im Bankwesen daneben noch zahlreiche andere Momente maßgebend gewesen. Vor allem: Eine Bank braucht öffentliches Vertrauen; das Vorhandensein eines größeren Aktienkapitals stärkt das Vertrauen und bewirkt, daß ihr auch fremde Gelder in größerer Menge zufließen, die kleinere Institute trotz höherer Zinsen nicht heranzuziehen vermögen.

Diese Mittel braucht die Bank insbesondere auch, um die Expansionslust anderer Betriebe zu befriedigen. Sie vermehrt dank des höheren Garantiekapitals ihre Debitoren — denen sie, da sie das Geld selbst zu niedrigen Zinssätzen bekommt, vorteilhafte Konditionen gewähren kann — und ihre Kreditoren und ist in der Lage, auch durch Ankauf von Wechseln usw. das Kapital rascher umzuschlagen. Durch Errichtung von Filialen in verschiedenen Gegenden macht sich die Bank weiter auch von lokalen Verhältnissen unabhängig, kann also die Risiken mehr ausgleichen und ihre Erträgnisse und Dividenden stabilisieren.

Mit der Errichtung von Filialen und Depositenkassen erweitert die Bank ferner ihre Kundenzahl und schafft sich dadurch einen dauernden Abnehmerkreis für ihre eignen Emissionen von Industrierenten, Staats- und Stadtanleihen. Jeder Emissionserfolg einer Bank aber, bemerkt Rießer<sup>1)</sup> sehr treffend, wirkt auch wieder machterhöhend durch den psychologischen Eindruck, und jede Machterhöhung wieder hat eine Förderung des Geschäftsumfanges der Bank zur Folge und damit eine Förderung der Konzentration. Wie das Warenhaus vielfach die Spezialgeschäfte verdrängt hat, weil es für den Käufer bequemer ist, alles in einem einzigen Geschäft zu kaufen, so führt die Möglichkeit, in einer großen Bank alle

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 494.

denkbar möglichen bankgeschäftlichen Transaktionen ausführen zu können, dieser einen immer größer werdenden Kundenkreis zu.

In England reicht die Konzentrationsbewegung im Bankwesen bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. Die Aktienbanken sind in England und Wales von 110 auf 51 vermindert worden. Die Zahl der Privatbankiers hat sich von 448 im Jahre 1837 und 261 im Jahre 1858 auf 226 im Jahre 1878, 144 im Jahre 1891 und 100 im Jahre 1896 vermindert. An ihre Stelle sind Banken mit einem Netz von einigen hundert Filialen (s. a. S. 127) getreten. Ihr hohes Garantiekapital verschafft ihnen höheren Kredit als den bestehen gebliebenen kleineren Instituten und Firmen. Der Garantiecharakter der Aktienkapitalien ist in England schon äußerlich erkennbar, indem oft nur 10 % des Kapitals eingezahlt sind und der Rest nur im Falle der Not von den Aktionären eingefordert wird. Demgegenüber sei erinnert, daß in Deutschland bereits bei der Gründung eine Einzahlung von 25 % erfolgt sein muß, und daß eine Zulassung der Aktien zum Börsenhandel eine Vollzahlung der Aktien zur Voraussetzung hat.

Während etwa bis zum Jahre 1871 Frankfurt a. M. als Zentrum des deutschen Bankwesens gelten konnte, verschob sich nach Gründung des Reichs mit dem politischen auch der wirtschaftliche Schwerpunkt nach Berlin. Der Anstoß zur weiteren Konzentrationsbewegung ging aber nicht von den in Berlin ansässigen Banken, sondern von Provinzinstituten aus. 1871 errichtete die Darmstädter Bank eine Filiale in Berlin; 1881 legte die Dresdner Bank in Dresden, nicht ohne Widerspruch eines Teiles ihrer Aktionäre, die darin ein sehr erhebliches Risiko erblickten, eine Filiale nach Berlin, die, wie es im Jahresbericht für 1883 heißt, nicht nur eine bedeutende Stärkung der Mutteranstalt herbeigeführt, sondern sich auch selbst einen umfangreichen selbständigen Wirkungskreis im In- und Auslande zu schaffen gewußt hat. Indirekt suchten die Breslauer Diskontobank in Breslau und die Commerz- und Diskontobank in Hamburg Einfluß in Berlin zu gewinnen, indem sie sich an der Gründung der Nationalbank für Deutschland beteiligten<sup>1)</sup>. 1892 eröffnete der A. Schaaffhausensche Bankverein eine Filiale in Berlin. Der Schlesische Bankverein beteiligte sich 1877 kommanditarisch an einem Berliner Bankhaus. Das gleiche taten 1883 die Allgemeine Deutsche Creditanstalt und 1890 die Pfälzische Bank.

---

<sup>1)</sup> St. Wiewiorowski a. a. O. S. 71.

Wie die Provinzbanken in Berlin, so drangen die Berliner Banken in die Provinz ein und suchten dort festen Fuß zu fassen. Dieser Vorgang im Bankwesen, den wir als Gesamterscheinung, volkswirtschaftlich betrachtet, Konzentrationsprozeß nennen, ist im einzelnen Expansion der Großbanken, einiger Mittelbanken und anderer Banken. Das Privatbankgeschäft kannte und kennt diesen Expansionsdrang nicht. Wer das Risiko eines Unternehmens selbst trägt, wird im allgemeinen wenig Neigung haben, dieses Risiko durch Dispositionen Dritter zu erhöhen. Daß die beiden Großbanken, die in Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien errichtet sind, die Berliner Handels-Gesellschaft und die Disconto-Gesellschaft, verhältnismäßig wenig, bzw. erst in späterer Zeit — die Disconto-Gesellschaft hat ihre erste Filiale (London) erst 1900 errichtet — Expansionsbedürfnis gezeigt haben, hängt sicherlich mit der erhöhten Verantwortlichkeit der persönlich haftenden Gesellschafter zusammen<sup>1)</sup>.

Die Expansion erfolgt in dreierlei Richtung: Hinsichtlich Kapital, örtlicher Verzweigung und Vielseitigkeit des Geschäftsbetriebes. Bald tritt bei den Banken die eine, bald die andere Richtung mehr hervor, und die Erweiterung geht, auch bei den Banken vom gleichen Typ, nicht gleichmäßig vor sich. Um des Prestiges willen erfolgen allerdings der Erhöhung des Kapitals der einen Großbank sehr oft Kapitalserhöhungen und Erweiterungen der anderen Großbanken.

In der Regel ist aber mit der Kapitalserhöhung ein bestimmter Zweck verbunden. Als solcher wird sehr oft angegeben, man müsse die Garantiemittel in ein bestimmtes Verhältnis zu der immer mehr gestiegenen Summe der fremden Gelder bringen. Ein billigeres Betriebskapital stellen natürlich die fremden Gelder dar, aber im Interesse der Liquidität liegt eine entsprechende Erhöhung des eigenen Kapitals. Zweck der Erhöhung ist in sehr vielen Fällen aber: Verschaffung von Mitteln, die auf andere Weise nicht eingehen, behufs Ausdehnung des Kreditgeschäftes. Die Banken müssen, um den immer größer werdenden Ansprüchen von Handel, Gewerbe und Industrie, für die nach Bildung von Kartellen und Verbänden eine Zeit lebhaften Aufschwunges gekommen war, genügen zu können, ihre Operationsbasis stärken.

Oft ist die Kapitalerhöhung nur ein Mittel zur Vergrößerung und örtlichen Ausdehnung, um ein Netz von Filialen errichten zu können. Die Großbanken, mit Ausnahme der Berliner Handels-Gesellschaft und

<sup>1)</sup> S. a. Metzler, a. a. O. S. 138.

der Nationalbank für Deutschland, und viele andere Institute gehen davon aus, daß sie durch eine weite Verzweigung am festesten Wurzel im Wirtschaftsleben fassen können.

Die Deutsche Bank mußte, um ihrer selbst gewählten Aufgabe, dem auswärtigen Handel zu dienen, gerecht werden zu können, an den Hauptplätzen des Außenhandels vertreten sein. So entstanden ihre Filialen in Bremen (1871), Hamburg (1872) und London (1873). Mit Ausdehnung der Beziehungen steigert sich die Konzentration der Kapitalien und die Expansion des Geschäftsbetriebes.

Ist der Weg der *Dezentralisation* erst einmal beschritten, so ergibt sich daraus von selbst ein Fusionieren und Aufsaugen von Privatgeschäften, Aktienbanken, Genossenschaften usw., auf deren verschiedene Formen und Systeme im nächsten Kapitel zurückzukommen sein wird.

In etwas stärkerem Tempo erfolgte die Konzentrationsbewegung bereits um 1873. Anfang der 1870er Jahre hatten einige größere Banken durch Gründung von Tochterunternehmungen, die wiederum durch Filialen das Bankgeschäft eines größeren Bezirkes pflegen sollten, ihren Geschäftsumfang zu erweitern gesucht. Es entstanden die sog. „Provinzial“-Banken, deren bekannteste die im Jahre 1871 von der Disconto-Gesellschaft mit einem Kapital von nominell 30 Mill. M begründete, 1878 in Liquidation getretene Provinzial-Discontogesellschaft war. Die Krisis von 1873 hatte vielen in der Gründerzeit errichteten Banken übel mitgespielt, und sie sahen, daß sie vor einem Zusammenbruch sich nur durch Aufgehen in ein anderes Unternehmen retten konnten. Die Banken, die inzwischen eine günstige Entwicklung genommen hatten, führten eine Anzahl von Liquidationen der bedrängten Banken durch. Sie übernahmen die zur Zeit schwer realisierbaren Aktiva und erzielten bei diesem „*Entgründen*“ nicht nur ansehnliche Gewinne, sondern sie stärkten ihre Macht und ihren Einfluß auch wesentlich dadurch, daß sie sich die wertvollen Geschäftsverbindungen dieser in Liquidation tretenden Banken sicherten.

Begünstigt wurde die Konzentration weiter durch den mit dem Jahre 1895 einsetzenden wirtschaftlichen Aufschwung, vor allem aber auch durch die Stempelsteuer- und Börsengesetzgebung, die, natürlich unbeabsichtigt, eine starke Schwächung der kleinen Betriebe zur Folge hatte, „eine Monopolisierung des Bankgeschäftes in wenigen mächtigen Händen“, wie es die Frankfurter Zeitung prophezeit hatte.

Das Reichsstempelgesetz von 1894 hatte den bisherigen Umsatzstempel verdoppelt, und das Gesetz von 1900 brachte eine weitere Er-

höhung des Schlußscheinstempels. Schon 1885, als der Schlußnotenzwang eingeführt wurde, kam ein Teil des Provinzpublikums auf den Gedanken, durch direktes Arbeiten mit einem Bankhaus am Börsenplatz (Zentralbankier) den Stempel für die Schlußnote, die zwischen dem Bankier am Börsenplatz und dem Provinzialbankier zu wechseln war, zu sparen. Das Stempelgesetz gestattete zwar, daß der Provinzialbankier den Schlußschein des Zentralbankiers seinen Kunden im Original weitergab. Davon wurde aber nur selten Gebrauch gemacht, da sich der Provinzialbankier mit Recht sagte, daß er auf diese Weise ja den Kunden geradezu auf die direkte Verbindung mit dem Zentralbankier hinweisen würde. Erst 1894, als schon zahlreiche Provinzkunden mit Banken und Bankiers am Börsenplatz direkt, d. h. also mit Ausschaltung des Provinzbankiers, Börsengeschäfte tätigten, wurde die ungestempelte Kommissionsschlußnote (s. Band I, S. 420) eingeführt.

Die Erhöhung des Schlußnotenstempels traf aber die Banken in Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg weit weniger als die Provinzfirnen, die bei ihrem großen Börsengeschäft zahlreiche Orders kompensieren konnten. Um in Zukunft hierzu in noch größerem Maße in der Lage zu sein, setzten sie, behufs Ausdehnung ihres Börsengeschäftes, den Provisionssatz bis auf  $\frac{1}{2} \text{ ‰}$  herab; ein Äquivalent hatten sie ja in dem Stempel und in der Courtage, die sie nicht zahlten, aber dem Kunden in Rechnung setzten. Erst im Jahre 1900, als die kleinen und mittleren Bankiers so geschwächt waren, daß sie den Kampf mit den immer größer gewordenen Banken, die inzwischen allerorten Filialen und Depositenkassen errichtet hatten, die die Orders zu gleich günstigen Bedingungen wie die Zentrale ausführten, nicht mehr aufnehmen konnten, wurden auch die Kompensationsgeschäfte für stempelpflichtig erklärt<sup>1)</sup>.

Der erhöhte Umsatzstempel hatte weiter speziell die kleineren Firmen dadurch geschädigt, daß die sog. *Tagesspekulation*, die durch ihr Eingreifen die aus börsentechnischen Gründen sich ergebenden kleinen Kursdifferenzen von einem zum anderen Tage ausglich, unmöglich gemacht wurde und auch der sehr wichtige *Arbitrageverkehr* starke

---

<sup>1)</sup> Die gewaltige Stärkung der Kapitalmacht der großen Banken hat es zuwege gebracht, „daß die Börse nicht mehr, wie früher, das getreue Spiegelbild des Effektenverkehrs bildet, weil die Aufträge des Publikums, anstatt wie früher dem Markt zuzufießen, infolge der Konzentration des Bankgeschäfts zu einem erheblichen Teil durch Kompensationen zur Abwicklung gelangen.“ (Conradsche Jahrbücher 1900 S. 97.)

Einbuße erlitt. Das Verbot des Terminhandels in Montan- und Industriepapieren durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 bewirkte, daß sich das Geschäft zum großen Teil auf den Kassamarkt verschob, und daß für die Bewerkstelligung der gleichen Umsätze, wegen der sofortigen Abnahme der Effekten, eine größere Kassehaltung und Festlegung der Mittel nötig wurde. Der Privatbankier konnte die erforderlichen Kapitalien nicht beschaffen und daher mit den kapitalstarken Banken unmöglich konkurrieren, vor allem auch, weil ihm fremde Mittel nur in sehr beschränktem Maße zur Verfügung standen. Denn das große Publikum vertraute die disponiblen Gelder viel lieber den Banken an, die durch ihr hohes Kapital und ihre Bilanzveröffentlichungen größere Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit besaßen.

Das Gründungsgeschäft wurde den weniger kapitalkräftigen Firmen infolge des durch das Börsengesetz von 1896 eingeführten Sperrjahres unmöglich gemacht. Es durften nunmehr die Aktien eines zur Aktiengesellschaft umgewandelten Unternehmens erst ein Jahr nach der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister zum Börsenhandel zugelassen werden. Die Mehrheit der Privatfirmen war natürlich nicht in der Lage, die Effekten so lange unverkäuflich und unverwendbar in ihrem Portefeuille liegen zu lassen.

Am Anfang des Jahres 1896 schrieb der Deutsche Ökonomist: „Die Bestimmungen des Börsen- und Depotgesetz-Entwurfes zielen in ihrem Effekt wiederum dahin, den Einzelbankier noch mehr als seither einzuschränken und die Geschäfte bei den Banken noch mehr zu zentralisieren. Die Bankiers werden dezimiert, die Banken noch weiter vergrößert werden . . .“ Ähnlich äußerten sich auch die Geschäftsberichte der Deutschen Bank für 1895 und der Dresdner Bank für 1896. Was kommen mußte, kam: Da für die Bankiers der meist wichtigste Teil des Bankgeschäftes unrentabel wurde, so waren viele von ihnen, die die im Vergleich zum Gewinn unverhältnismäßig hohen Risiken nicht tragen wollten, geneigt, ihr Geschäft an eine Bank zu verkaufen <sup>1)</sup>.

Zur Konzentrationsbewegung im deutschen Bankwesen <sup>2)</sup> trug auch in erheblichem Maße die Trustbildung in Amerika bei. Am 23. Februar 1901

---

<sup>1)</sup> Betr. Einzelheiten s. die S. 426 genannte Literatur, insbesondere auch die Arbeit von Rießer. Über Konzentrationen im Bankgewerbe unterrichtet weiter auch laufend „Die Bank“ und das von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin jährlich herausgegebene „Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie“.

<sup>2)</sup> J. Rießer, a. a. O. S. 518.

wurde mit dem auch für amerikanische Verhältnisse ungeheuren Kapital von 1,1 Milliarde \$, d. h. einer Summe, die die französische Kriegsentschädigung noch wesentlich überschritt, die United States Steel Corporation gegründet. Da schien es auch in Deutschland gegenüber der in Amerika üblichen Trustbildung notwendig, die Konzentrationsbewegung noch zu verstärken, zunächst in der Industrie: Am 1. März 1904 wurde der Stahlwerksverband in Düsseldorf und bald darauf, am 1. Januar 1905, der Oberschlesische Stahlwerksverband errichtet. Die Konzentrationsbewegung in der Industrie mußte naturgemäß von einer parallelen Entwicklung im Bankwesen begleitet sein.

Industrie- und Banken-Konzentration haben sich gegenseitig beeinflusst, oft aber auch derart, daß die Initiative zur Konzentration auf industriellem Gebiete von den Banken ausgegangen ist. Geheimrat Kirdorf hat vor einigen Jahren das Wort geprägt: „Früher lief die Industrie den Banken nach, jetzt laufen die Banken der Industrie nach.“

Nicht ganz freiwillig erfolgt oft die Aufgabe einer Privatfirma oder einer Aktienbank, die sich an ein größeres Institut anlehnt. „Eine ganze Reihe größerer Banken, die in der Aufschwungzeit ihre Selbständigkeit zu wahren gewußt hatten, nun aber durch unglückliche Umstände gezwungen waren, an einer Berliner Großbank eine Stütze zu suchen, zahlen so der Krisis, je nach den lockeren oder engeren Beziehungen, in die sie eintraten, einen mehr oder minder harten Tribut an ihrer Selbständigkeit<sup>1)</sup>.“ Der Schaaffhausensche Bankverein scheidet aus der Reihe der selbständigen Banken aus, wird ein Tochterinstitut der Disconto-Gesellschaft<sup>2)</sup>; das ist die letzte und größte Banken-Konzentration und Banken-Fusion, die kurz nach der Transaktion Deutsche Bank-Bergisch-Märkische Bank gefolgt war.

Während bisher die Expansion der Großbanken auf Kosten der Klei-

<sup>1)</sup> Paul Wallich, a. a. O. S. 131.

<sup>2)</sup> Eine Ironie des Schicksals ist es, daß es jetzt gerade die Disconto-Gesellschaft ist, an die der Schaaffhausensche Bankverein seinen Tribut zahlen muß. Als 1848 das alte, angesehene Kölner Bankhaus Abraham Schaaffhausen in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, und als erste Privatbank ohne Notenausgabe in Preußen konzessioniert wurde (s. S. 277), da war der preußische Finanzminister, der die Konzession verlieh, David Hansemann. Er gab damals den Anstoß zu der Gründung und wußte Finanzleute zu gewinnen, um das alte, von den Stürmen des „tollen“ Jahres 1848 arg bedrängte Bankhaus zu erhalten. Später hat David Hansemann dann die Disconto-Gesellschaft gegründet, die jetzt der älteren Schwester die Selbständigkeit nimmt.



neren erfolgt war, der Privatbankiers und der Provinzbanken, die jene aufnahmen, um sich zu vergrößern, unterliegt nun zum ersten Male eine der Großbanken selbst der Konzentration; eine Großbank als solche verschwindet. „Stehen wir damit“, schreibt die Frankfurter Zeitung<sup>1)</sup>, „am Beginn einer neuen Periode verschärfter Konzentration? Das ist die Frage, die sich ergibt, die aber freilich leichter zu stellen, als zu beantworten ist. Schon seit geraumer Zeit hat sich ja der Abstand zwischen den Großbanken selbst vergrößert, haben sich unter ihnen zwei Gruppen gebildet, von denen die eine die drei oder vier Rieseninstitute umfaßt, während die andere von den vier oder fünf übrigen gebildet wird, die von jenen durch die Art des Geschäftsbetriebs (man denke an die Ablehnung des Depositenkassen- und Filialsystems bei der Handelsgesellschaft), durch den geringeren Umfang ihres Geschäfts, zum Teil auch durch geringere finanzielle Erfolge mehr oder minder stark verschieden sind. Es ist gewiß nicht ausgeschlossen, daß die eine oder andere von diesen auch einmal zum Objekt des Expansionsstrebens der anderen wird; der Vorgang, daß nach der Krisis von 1907 die Akzepte eines dieser Institute von den übrigen eine Zeitlang disqualifiziert wurden, kennzeichnet auch weiterhin die Situation. Aber es wäre doch wohl falsch, in den jetzigen Vorgängen bereits eine neue Tendenz der Entwicklung zu sehen, für die nun die Theorie die allgemein-wirtschaftlichen Gründe zu liefern hätte. So steht es nicht, die Gründe liegen sehr klar zutage, sie sind sehr einfacher und nicht gerade sehr hoher Art.“ In der Tat, der Schaaffhausensche Bankverein war für sich allein zu schwach, um den Bedürfnissen der rasch vorwärts schreitenden Entwicklung der westlichen Industrie zu genügen. Den Rücken gedeckt durch die Disconto-Gesellschaft, kann sich der Bankverein neu gekräftigt wieder vorwagen, der Disconto-Gesellschaft ein weit größeres Arbeitsfeld eröffnen als er bisher besaß, und ihr wohl auch manchen seiner abtrünnig gewordenen Kunden zuführen.

## 2. Wege und Formen der Expansion und Konzentration.

Die aus den im vorigen Abschnitte skizzierten Gründen seit etwa 1870 in Deutschland, zeitweise stärker, zeitweise weniger kräftig sich vollziehende Expansion der Großbanken bzw. einiger großer Provinzialinstitute und die Konzentration des Geschäfts bei ihnen vollzog und

<sup>1)</sup> 1914 N. 118.

vollzieht sich auf verschiedenen Wegen und in verschiedenen Formen: direkt, und auch indirekt durch Dezentralisation.

#### a) Fusion.

Zur Angliederung (Fusion), d. h. zur völligen Aufnahme von Bankgeschäften und Banken, wird sehr oft eine Kapitalserhöhung der fusionierenden Bank erforderlich sein. Die Kapitalserhöhung selbst kann man aber noch nicht, wie Rießer<sup>1)</sup> es tut, als Konzentrationsbewegung bezeichnen; wird ja doch als Grund der Kapitalserhöhung von den Banken öfters angegeben: Herstellung des Gleichgewichts zwischen den fremden und den eigenen Mitteln. Eine konzentrische Verschiebung braucht also mit der Kapitalserhöhung nicht notwendigerweise zusammenzufallen.

Die Angliederung bestehender Banken an Bankfirmen ist das typische Mittel der Expansion in den letzten 20 Jahren. Die Großbank übernimmt auf diese Weise ein bestehendes Geschäft mit festem Kundenkreis, den sie sich sonst erst mit großen Opfern schaffen müßte, und sie beseitigt gleichzeitig eine Konkurrenz, mit der sie wahrscheinlich in harter Fehde liegen würde. Die Bank sichert sich weiter sehr oft in dem Leiter der übernommenen Firma einen mit den Kreditgewohnheiten und Anlagebedürfnissen der betreffenden Gegend vertrauten Fachmann, der entweder das Unternehmen, als Filialdirektor, weiter leitet oder aber in den Aufsichtsrat bzw. Lokalausschuß der übernehmenden Bank eintritt (s. a. Band I, S. 354ff.).

Die persönlichen Beziehungen spielen bei der Geschäftsübernahme eine große Rolle, und wenn die Firma, die übernommen werden soll, in engen Beziehungen zu einem Gewaltigen der Kohlen-, Eisen- oder Elektrizitätsindustrie steht, oder wenn sonst wertvolle Beziehungen eingebracht werden können, so zahlt man gern für das Geschäft einige hunderttausend M mehr, als es nach der bisherigen Rentabilität eigentlich wert ist. Ziffernmäßig läßt sich dieser Machtzuwachs natürlich nicht erfassen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 133.

<sup>2)</sup> Als die Disconto-Gesellschaft den A. Schaaffhausenschen Bankverein übernahm, tat sie es hauptsächlich auch im Hinblick auf die vielen neuen Beziehungen. Angehörige ältester rheinischer Kaufmanns- und Industriellenfamilien, die ihren Reichtum schon auf lange Generationen zurückführen, nennen Camphausen, Hoesch, Soest, Leiden, Schöller; sodann Repräsentanten von Familien, die speziell in den letzten Jahrzehnten Unternehmen von Weltruf schufen, wie Guilleaume und Peter Klöckner, und schließlich Männer unter den Aufsichtsräten, wie Robert Esser und Louis Hagen, der von allen Finanziers und Industriellen die meisten Auf-

Die Banken suchten und suchen dauernd solche Fusionsobjekte. Wollen sie sich an einem bestimmten Platze niederlassen, so gehen sie der Reihe nach die dort befindlichen selbständigen, noch nicht zu einem Konzern gehörigen Banken und Bankfirmen durch und nehmen direkt oder durch einen Mittelsmann mit den in Betracht kommenden Firmen Fühlung.

Ist der Chef einer Firma einer Fusion nicht abgeneigt, so sucht er, das ist sein gutes Recht, sich zu einem möglichst hohen Preise zu verkaufen. Die streng vertraulich zu führenden Verhandlungen sind oft von langer Dauer und sehr schwierig. Die übernehmende Bank kann keine definitive Zusage geben, ehe sie nicht einen näheren Einblick in die Bilanz und die Geschäftsverhältnisse der aufzunehmenden Firma genommen hat, und diese will sich natürlich auch nicht eher dekuvirieren, als bis sie mit ziemlicher Sicherheit annehmen kann, daß die Verhandlungen zu einem Ergebnis führen.

Der Übernahmepreis wird oft, zum Teil wenigstens, in Aktien

---

sichtsratsmandate in ganz Deutschland in seiner Hand vereinigt. Sie alle mit ihren zum Teil außerordentlich weit verzweigten Interessen werden nun durch diese Fusion der Disconto-Gesellschaft nahe gebracht.

Zur Begründung des Verschmelzungsvertrages führte Dr. Salomonsohn in der Generalversammlung der Disconto-Gesellschaft noch folgendes aus: „Zum zweitenmal innerhalb weniger Wochen beantragt der Aufsichtsrat eine Erhöhung des Kommanditkapitals. Die ganze Entwicklung unseres Wirtschaftslebens hat dazu geführt, daß die Schwerindustrie immer mehr in den Vordergrund gerückt, und daß sie nach dem Westen zu gedrängt wird. Diesem Entwicklungsgang mußten die Banken folgen. Auch die Disconto-Gesellschaft hat dies getan, sie hat enge Beziehungen zum Barmer Bankverein und zu dem Kölner Bankhause Sal. Oppenheim jr. & Co. angeknüpft —, sie hielt es aber für ihre Pflicht, diese Beziehungen noch weiter auszubauen, als sich ihr Gelegenheit bot, sich mit dem Schaaffhausenschen Bankverein zu verschmelzen. Die Anregung hierzu war schon vor einiger Zeit von der Disconto-Gesellschaft gegeben worden, blieb jedoch erfolglos. Als dann die Fusion der Deutschen Bank mit der Bergisch-Märkischen Bank Tatsache wurde, schien uns der Moment gekommen, wo wir den Entschluß zu dem Verschmelzungsvertrage mit dem Kölner Institut fassen mußten. Wir nahmen Veranlassung, nochmals an den Bankverein heranzutreten, weil wir die Überzeugung gewonnen hatten, daß der Schritt der Deutschen Bank einen Aufschub für die Disconto-Gesellschaft nicht duldet. Die leitenden Persönlichkeiten des Bankvereins konnten sich jetzt der Richtigkeit dieser Idee nicht verschließen. Auf dem Wege freundschaftlicher Übereinkunft ist man dann sehr schnell zu einem Resultat gekommen.“

Diese Begründung ist in mancherlei Hinsicht charakteristisch und sehr beachtenswert. Um eine bloße Ziffernjagd handelt es sich jedenfalls nicht.

der übernehmenden Bank gezahlt, besonders dann, wenn es sich um eine größere Summe handelt und die übernehmende Bank ihr Aktienkapital erhöht hat. Auf diese Weise placiert sie dann gleichzeitig einen Teil der Neuemission, und, wenn irgend möglich, muß auch der Empfänger eine längere Sperrverpflichtung eingehen. Weiter wird der bisherige Inhaber zum Leiter der neuen Filiale, mitunter sogar auch zum Mitglied des Gesamtvorstandes ernannt, oder aber es wird ihm Wahl in den Aufsichtsrat, evtl. auch nur in den Lokalausschuß zugesagt. Für Erhaltung der Aufsichtsratsstellen, die der frühere Inhaber bei anderen Unternehmungen bekleidete, verspricht die Bank, soweit es ihr möglich ist, Sorge zu tragen. Umgekehrt verspricht dieser, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß in dies oder jenes Unternehmen auch noch ein Vertreter der übernehmenden Bank hineingewählt werde. Die Bank sichert weiter Übernahme des Personals mit dem bisherigen Einkommen zu und ernennt die Beamten, die bisher schon Prokura hatten, zu Prokuristen bzw. Filialdirektoren und schließt mit ihnen, in ihrem eigenen Interesse, mehrjährige Verträge ab.

Handelt es sich um Übernahme einer Aktienbank, so werden Vorverhandlungen mit den ersten Direktoren und (oder) dem Aufsichtsratsvorsitzenden und diesem oder jenen Mitgliede des Aufsichtsrates geführt, und erst wenn die Angelegenheit greifbarere Gestalt angenommen hat, wird sie der Gesamtdirektion und dem zur Sitzung einberufenen gesamten Aufsichtsrate vorgelegt. Sind diese im Prinzip und mit dem Fusionsmodus einverstanden, so hat die Generalversammlung zu beschließen. Da aber Direktion und Aufsichtsrat in der Regel in der Lage sind, sich die erforderliche Majorität der Stimmen zu sichern, so ist der Generalversammlungsbeschluß nur eine Formalität.

Die Aktionäre des bisherigen Unternehmens erhalten in einem festgesetzten Verhältnis Aktien der neuen Bank, und für Ausgleichung der Spitzen wird Sorge getragen. In die Beamtenverträge tritt die neue Bank ein, evtl. unter Austausch einiger Beamten zwischen Zentrale und Filiale. Die bisherigen Direktoren werden ebenfalls übernommen, oder sie treten in den Aufsichtsrat bzw. Lokalausschuß, oder scheint dies nicht zugänglich, so erhalten sie eine Abfindungssumme bzw. eine lebenslängliche Pension. Vom Aufsichtsrat wird in der Regel nur der Vorsitzende — doch richtet sich dies natürlich nach der Größe und der Bedeutung der übernehmenden und der übernommenen Bank — in den Aufsichtsrat der übernehmenden Bank hineingewählt. Die anderen Aufsichtsratsmitglieder oder ein Teil

von ihnen, die nur unter dieser Voraussetzung der Fusion zugestimmt haben, bilden den Lokalausschuß, der seine Entstehung sehr häufig solchen Fusionen verdankt.

Die Agioverhältnisse begünstigen die Konzentration. Der bei Aktienumtausch erzielte Buchgewinn braucht nicht, wie das bei der Aktienemission erzielte Agio, in den Reservefonds eingestellt zu werden, sondern die Bank kann über ihn frei verfügen.

Durch die Fusion wird eine Vermehrung der zur Verfügung stehenden Depositengelder und (oder) die Möglichkeit gewinnbringender Verwendung, alles in allem: eine Machterweiterung erstrebt. Der direkte Anlaß kann, hätten wir gesehen, verschiedener Art sein: Eroberung eines oder mehrerer Plätze, an dem die Bank bisher noch nicht durch eine Filiale vertreten war, oder, durch Erwerb eines Geschäftes am Sitz der Zentrale oder einer Filiale Ausdehnung des Kundenkreises an diesen Plätzen. Mitunter ergänzen sich die Geschäfte der angliedernden Bank und der angegliederten Firma, d. h. die eine hatte ihr Schwergewicht auf diesen, die andere auf jenen Geschäftszweig gelegt, mitunter waren es auch Firmen, die sich starke Konkurrenz gemacht haben. Der freiwilligen Fusion steht gegenüber die Zwangs- oder Notfusion: Die angegliederte Bank (Firma) konnte ihren Zweck nicht erfüllen, war illiquide geworden und konnte selbständig nicht weiter existieren. Das Geschäft ist auf die Bedingungen einer Sanierung eingestellt, und in solchem Falle muß genommen werden, was geboten wird. Nach außen kommt dies natürlich nur selten zum Ausdruck, da die Fusionsbedingungen ja auch von anderen Momenten, die der Außenstehende nicht kennt, abhängen.

Die übliche Rechtsform der Fusion ist folgende: Das Vermögen der angegliederten Firma geht als Ganzes, unter Ausschluß der Liquidation, auf die übernehmende Bank gegen Gewährung von deren Aktien über. Über die Modalitäten dieser mit sehr hohen Stempelkosten verknüpften Transaktion informiert die nachstehende Bekanntmachung:

#### *Disconto-Gesellschaft—A. Schaaffhausenscher Bankverein.*

Die Generalversammlung des A. Schaaffhausenschen Bankvereins vom 28. Mai 1914 hat beschlossen, das Vermögen des Bankvereins als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation an die Direktion der Disconto-Gesellschaft gegen Gewährung von neuen Disconto-Kommanditanteilen und Einlösung der Gewinnanteilscheine des Bankvereins für 1914 mit 4% zu übertragen. Entsprechend hat die Generalversammlung der Disconto-Gesellschaft vom 29. Mai 1914 diesen Erwerb und die Erhöhung des Grundkapitals um nom. M 75 000 000 durch Ausgabe von 62 500 Stück neuen, auf

den Inhaber und über je M 1200 lautenden Anteilen, die ab 1. Jan. 1915 gewinnberechtigt sind, beschlossen.

Nachdem diese Beschlüsse und deren Durchführung in die Handelsregister eingetragen worden sind, fordern wir die Aktionäre des A. Schaaffhausenschen Bankvereins zur Einlieferung ihrer Aktien und zur Empfangnahme der darauf entfallenden Disconto-Kommanditanteile nach Maßgabe der folgenden Bedingungen auf:

1. Die Aktien des A. Schaaffhausenschen Bankvereins sind mit Gewinnanteilscheinen für 1914 ff. und Erneuerungsscheinen bei Vermeidung späterer Kraftloserklärung bis zum 30. Juni 1914 einschließlich in Berlin bei der Direktion der Disconto-Gesellschaft (Emissionsstelle Behrenstr. 43/44) und deren Depotkassen, sowie ferner bei deren Niederlassungen

.....  
*(Hier folgen noch zahlreiche Banken und Bankfirmen)*

unter Beifügung eines einfachen Nummernverzeichnisses während der bei jeder Stelle üblichen Kassenstunden einzureichen.

2. Auf je nom. M 2000 Aktien des A. Schaaffhausenschen Bankvereins werden nom. M 1200 neue vollgezahlte Disconto-Kommanditanteile mit Gewinnanteilscheinen für 1915 ff. und Erneuerungsschein gewährt, ferner wird der Gewinnanteilschein des A. Schaaffhausenschen Bankvereins für 1914 mit 4% in bar eingelöst, d. h. mit M 40 bei den Aktien Lit. A und mit M 18 bei den Aktien Lit. B.
3. Insoweit Beträge von weniger als M 2000 Aktien des A. Schaaffhausenschen Bankvereins eingereicht werden, sind die Empfangsstellen bereit, den Verkauf fehlender und den Verkauf überschüssender Aktien zu vermitteln. Auch wird sich die Disconto-Gesellschaft nach Möglichkeit bemühen, solchen Aktionären, die nur eine Aktie des Bankvereins über M 1000 oder eine derartige Spitze besitzen, im Wege eines anderweit von ihr zu besorgenden Umtausches alte Kommanditanteile über nom. M 600 mit Gewinnanteilscheinen für 1915 ff. und Erneuerungsscheine zu gewähren. Insoweit hierdurch eine Regelung nicht erfolgen kann, müssen die eingereichten Aktien, die den Nennwert von M 2000 nicht erreichen, zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, andernfalls sie der Kraftloserklärung gemäß § 290 HGB. unterliegen. Aktien, die bis zum 30. Juni 1914 bei keiner der erwähnten Stellen zum Umtausch eingereicht worden sind, der Disconto-Gesellschaft in Berlin, gemäß vorstehenden Bestimmungen zum Umtausch eingereicht werden. Bis zu dieser Frist nicht eingereichte Aktien unterliegen der alsbaldigen Kraftloserklärung gemäß § 290 HGB. Die an Stelle der für kraftlos zu erklärenden Aktien tretenden neuen Disconto-Kommanditanteile werden bestmöglich verkauft und der Erlös den Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.
4. Für die auf die eingereichten Aktien des A. Schaaffhausenschen Bankvereins entfallenden neuen Disconto-Kommanditanteile werden vorläufig Quittungen ausgegeben, gegen deren Rückgabe voraussichtlich in der ersten Hälfte des Monats Juli bei der Stelle, die die Quittungen ausgestellt hat, die neuen Dis-

conto-Kommanditanteile gemäß noch zu erlassender Bekanntmachung erhoben werden können.

Berlin, im Juni 1914.

Direktion der Disconto-Gesellschaft.  
Dr. Salomonsohn. Dr. Russell.

Bei Umtausch des Schaaffhausenschen Aktienkapitals in Disconto-Kommanditanteile würden also eigentlich 87 Millionen M neue Discontoanteile ausgegeben und das Kapital der Disconto-Gesellschaft, das erst kürzlich von 200 auf 225 Mill. M. erhöht wurde, weiter auf 312 Mill. M gesteigert werden müssen. Um aber eine Erhöhung über 300 Mill. M hinaus zu verhindern, hat die Disconto-Gesellschaft rund 20 Mill. M. Schaaffhausenaktien, meistens aus den Beständen des sogenannten Schaaffhausen-Konsortiums, bereits erworben und als Gegenwert dafür teils bares Geld, teils aus der letzten Kapitalserhöhung der Disconto-Gesellschaft übrig gebliebene Kommanditanteile in Zahlung gegeben. Es werden also unter diesen Umständen nur 75 Mill. M neue Disconto-Kommanditanteile zur Durchführung der Umtauschtransaktion benötigt.

Dieses ist der 1. Teil der Transaktion; auf den 2. Teil wird in anderem Zusammenhange (s. S. 446) zurückzukommen sein.

Anders gestaltet sich die Fusion der Deutschen Bank mit der Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld. Das Kapital der Deutschen Bank ist um 50 auf 250 Millionen M erhöht worden. Die Aktionäre der Bergisch-Märkischen Bank erhielten für 9600 M ihrer Aktien 6000 M Aktien der Deutschen Bank. Die Deutsche Bank, die etwa die Hälfte der Aktien der Bergisch-Märkischen Bank besaß, verkauft die ihr aus dem Umtausch zufallenden eigenen Aktien börsenmäßig.

Die Bergisch-Märkische Bank ist in die Deutsche Bank aufgegangen, hört also, im Gegensatz zum A. Schaaffhausenschen Bankverein, auf, selbständig zu bestehen. Nur um die Firma für den Fall einer späteren Wiedegründung zu retten und ihre mißbräuchliche Benützung durch Dritte zu verhindern, ist mit 100 000 M Kapital eine „Bergisch-Märkische Bank G. m. b. H.“ errichtet worden.

Welche Gründe die Deutsche Bank zu diesem Schritt der vollkommenen Fusion veranlaßt haben, kann man natürlich nur vermuten. Maßgebend dürfte der Wunsch gewesen sein, ihre Stellung im rheinischen Industriebezirke zu stärken. Die Rheinisch-Westfälische Zeitung <sup>1)</sup> bezweifelt, daß ihr dies möglich sein werde. Für den rheinisch-westfälischen Industrie-

---

<sup>1)</sup> 1. März 1914.

bezirk selbst sei es keineswegs gleichgültig, ob dort eine von Berlin aus geleitete Großbank oder eine alteingesessene Firma arbeite, denn eine Berliner Großbank werde niemals wie ein Provinzialinstitut darauf bedacht sein, in erster Linie die Bedürfnisse der rheinisch-westfälischen Kundschaft zu befriedigen. Man solle sich durch das hohe Aktienkapital der Berliner Großbank nicht dupieren lassen, ihm ständen entsprechend höhere Verpflichtungen als bei der Provinzialbank und eine starke Zersplitterung des Interessengebietes gegenüber.

b) Dauernde Interessengemeinschaft.

a) Errichtung von Tochterinstituten.

Im Jahre 1871 wählte die Darmstädter Bank eine neue Form zur Vertretung ihrer Interessen an fremden Plätzen. Sie gründete Aktienbanken und suchte sich einen dauernden Einfluß auf sie dadurch zu sichern, daß sie einen großen Teil der Aktien übernahm und mit der Organisation und Verwaltung des neuen Instituts befreundete Persönlichkeiten betraute. Von diesem Verfahren versprach sie sich sehr viel. „Wir haben damit einen Weg betreten, der unerachtet der außerordentlichen Erfolge, die wir mit dem System unserer Kommanditen erzielt, und die vielfach zur Nachahmung angetrieben haben, vielleicht geeignet sein kann, das System der Kommanditen in Zukunft zu ersetzen. Beide Formen bieten die Möglichkeit, die Zwecke der Bank an auswärtigen Stellen unter beschränkter Haftbarkeit zu fördern und zu erreichen<sup>1)</sup>.“

Es handelte sich hier um Neugründungen im In- und Auslande, nicht um Provinzialinstitute, die bereits in selbständigem Wachstum gekräftigt waren. Diese Aktienbeteiligungen gewährten aber so schwankende Erträge, 1884 und 1885 sogar Verluste, daß die Kapitalanlage bei Aktienbanken von 9 Mill. M (1875) allmählich auf 3 Mill. M (1889) zurückgegangen war, und von 1890 ab ein besonderes Konto dieser Beteiligung überhaupt nicht mehr geführt wurde.

Von den sog. Provinzialbanken, d. h. von Tochterinstituten, die von einer Mutterbank an ihrem eigenen Sitz errichtet waren, und die ihrerseits sofort wieder Filialen und Kommanditen begründeten, ihre Tätigkeit aber so abgrenzten, daß sie der Mutterbank keine Konkurrenz bereiteten, war bereits die Rede. Sie trugen schon bei ihrer Entstehung den Todeskeim in sich, indem sie, noch ehe sie selbst Wurzel geschlagen

---

<sup>1)</sup> S. Model-Loeb, a. a. O. S. 75.



hatten, an anderen Plätzen Filialen und Kommanditen errichteten, die sie weder aus eigenen Mitteln genügend unterstützen, noch kraft eigener Erfahrung genügend kontrollieren konnten. RieBer<sup>1)</sup> nimmt an, und ich glaube mit Recht, daß die Form der selbständigen Provinzialbanken am Sitze des Mutterinstituts aus ähnlichen Erwägungen heraus gewählt worden ist, die schon im Jahre 1864 die Darmstädter Bank veranlaßt hatten, ihre Filiale in Mainz in eine Kommandite umzuwandeln, nämlich „um den Kreis der Anstalten, welche die Bank direkt verpflichten können, . . . zu beschränken“.

Heute erfolgt die Errichtung von Tochtergesellschaften, abgesehen von den, mit geringem Kapital begründeten Treuhandgesellschaften, im wesentlichen nur zur Ausbreitung der Geschäftsbeziehungen im Auslande. So wurden gegründet u. a.: 1889 die Deutsch-Asiatische Bank durch die Deutsche Bank, Disconto-Gesellschaft, Dresdner Bank, Darmstädter Bank, Berliner Handels-Gesellschaft, Schaaffhausenschen Bankverein und Nationalbank für Deutschland; 1894 die Banca Commerciale in Mailand durch die Darmstädter Bank, Berliner Handels-Gesellschaft, Deutsche Bank, Disconto-Gesellschaft und Dresdner Bank; 1895 die Bank für Chile und Deutschland durch die Disconto-Gesellschaft und Norddeutsche Bank; 1898 die Banque Internationale de Bruxelles durch die Darmstädter Bank, Berliner Handels-Gesellschaft, Disconto-Gesellschaft und Schaaffhausenschen Bankverein; 1905 die Deutsche Orientbank durch die Dresdner Bank, Nationalbank für Deutschland und Schaaffhausenschen Bankverein; 1906 die Deutsch-Südamerikanische Bank durch die Dresdner Bank, Schaaffhausenschen Bankverein und Nationalbank für Deutschland usw.

#### β) Aktienerwerb und Aktienaustausch.

Gleiche Vorteile, wie die völlige Verschmelzung bietet das erheblich geringere Mittel erfordernde Beteiligungssystem<sup>2)</sup>. Eine Bank kann andere Banken in der Weise sich angliedern, daß sie einen Teil von deren Aktien erwirbt und dauernd im Bestand behält, und zwar genügt ein relativ kleiner Besitz von Aktien; er muß nur so erheblich sein, daß dadurch ein größerer Einfluß auf die betr. Bank ausgeübt werden kann, als es seitens irgendeines anderen Aktionärs möglich ist. Seit 1903 besitzen alle Großbanken das Konto „dauernde Beteiligung an anderen Banken“.

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 545.

<sup>2)</sup> S. a. Die Bank, 1910. Heft 6 und 7.

Formell bleiben die Institute, an denen die Bank durch Aktienübernahme Interesse nimmt, selbständig. Dies ist insofern ein wesentlicher Vorteil, als eine nach außen selbständige Provinzialbank unter der eingewohnten Bevölkerung einen stärkeren Rückhalt besitzt und auch in der Lage sein wird, die lokalen Verhältnisse richtiger zu beurteilen. Materiell aber steht die angegliederte Bank mehr oder weniger unter dem Einfluß der angliedernden Großbank. In der Regel üben die herrschende und die beherrschte Bank die „do ut des-Politik“ aus. Das kleinere Institut liefert dem größeren die disponiblen Gelder aus, gibt ihm die sämtlichen Börsenorders für den betreffenden Platz, bringt die Emissionen der betr. Großbank in ihrer Kundschaft unter usw. Dafür hat die kleine Bank an der Großbank im Notfalle einen Rückhalt, im Geschäftsverkehr wird ihr ein „Meistbegünstigungsrecht“ eingeräumt, bei Konsortialgeschäften bekommt sie eine Unterbeteiligung, Geschäfte werden ihr nach Möglichkeit zugewiesen usw. Beide Banken informieren sich gegenseitig und unterstützen sich in ihren geschäftlichen Maßnahmen. Ein oder mehrere Vertreter der einen Bank sind oft im Aufsichtsrat der anderen vertreten; teilweise ist diese Entsendung in den Aufsichtsrat nur einseitig, d. h. die Großbank sitzt im Aufsichtsrat des kleineren Institutes, nicht aber auch umgekehrt.

Eingeführt wurde das System, den gesamten Aktienbesitz einer Provinzialbank zu erwerben, durch die Disconto-Gesellschaft. Diese übernahm 1895 die Norddeutsche Bank in Hamburg mit allen Aktiven und Passiven<sup>1)</sup> — sie gab deren Aktionären für 3000 M Norddeutsche Bank-Aktien 2000 M Disconto-Kommandit-Anteile — und gründete eine neue Norddeutsche Bank in Hamburg, in Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, wobei der erzielte Buchgewinn in Höhe von 25 Millionen M zu Abschreibungen verwendet wurde.

Trotz der großen Kosten hat man sich zu diesem Verfahren entschlossen, weil ein anderer Weg nicht gangbar erschien, um die rechtliche Selbständigkeit der Norddeutschen Bank aufrechtzuerhalten. Die Verwaltung war der Ansicht, daß durch die bei dieser Konzentration gleichzeitig erreichte Dezentralisation so große Vorteile entstünden, daß die hierfür aufzuwendenden Kosten gerechtfertigt seien. Die Norddeutsche Bank werde als selbständig gebliebene lokale Bank mit dem einheimischen

---

<sup>1)</sup> „Diese Transaktion bildete den formellen Abschluß einer schon seit Jahren bestehenden, durch die Ausdehnung der gemeinsamen überseeischen Unternehmungen verstärkten Interessengemeinschaft.“ (Geschäftsbericht der Disconto-Gesellschaft für 1895.)

Namen bessere Geschäfte machen, als wenn sie zur bloßen Filiale der Disconto-Gesellschaft herabsinke. In der Tat ist die verantwortliche Voll-direktion mit dem, wenigstens teilweise aus einheimischen Persönlichkeiten bestehenden Aufsichtsrate hinter sich in autoritativer Beziehung etwas ganz anderes als der Filialvorstand einer in Berlin domizilierenden Großbank.

Den Weg des Aktienaustausches zur Erzielung einer Interessengemeinschaft wählte mehrfach die Deutsche Bank, zuerst (1897) gegenüber den Aktionären der Bergisch-Märkischen Bank in Elberfeld und des Schlesischen Bankvereins in Breslau, hauptsächlich wohl, um in den Hauptindustriebezirken festen Fuß zu fassen. Hören wir die Deutsche Bank (Geschäftsbericht für 1897) selbst hierüber:

„Die fortschreitende Konzentration des Bankgeschäfts in Berlin, welche bereits eine Reihe von Provinzialinstituten zur Errichtung von Filialen in Berlin veranlaßt hat, ließ es notwendig erscheinen, unsere Verbindungen mit der Provinz fester zu knüpfen. Wir machten daher den Aktionären der Bergisch-Märkischen Bank und des Schlesischen Bankvereins, welche die gleichen Geschäftsgebiete mit uns kultivieren und das gleiche Programm verfolgen, den Vorschlag eines Umtausches ihrer Aktien gegen neu zu schaffende Aktien der Deutschen Bank. Derselbe wurde von mehr als drei Vierteln aller Aktionäre angenommen. Durch diesen Vorgang wird die Selbständigkeit der betreffenden Banken in keiner Weise berührt; wir aber sicherten uns die Aufrechterhaltung der betreffenden Verbindung in der bisherigen Ausdehnung, indem wir derselben zugleich das weitere Band einer Solidarität der Interessen hinzufügten.“

Die Deutsche Bank trat auf diese Weise nach und nach mit einer großen Anzahl Institute in Interessengemeinschaft, und andere Groß- und Mittelbanken verfahren nach gleichem Muster. Teils geschah dies, um sich, namentlich in ihren Beziehungen zur Industrie, zu ergänzen, teils aus den oben angegebenen allgemeinen Gründen. Die Großbank befriedigte dadurch ihre Expansionslust, während das angegliederte Institut, die Konzernbank, in Berlin indirekt vertreten war, eine interlokal und international verzweigte Bankorganisation erhielt, sich im übrigen aber weiter auf ihren bisherigen Bezirk konzentrierte, ohne sich, wie es im Geschäftsbericht der Bergisch-Märkischen Bank für 1897 heißt, durch eine Niederlassung in der Reichshauptstadt von ihrem eigentlichen Gebiet ablenken und in ihrer bisherigen Tätigkeit beschränken zu lassen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> 1914 ist eine völlige Fusion mit der Deutschen Bank erfolgt, und zwar (s. a. S. 440) in folgender Weise: Für 8 Bergbank-Aktien wurden 5 Deutsche Bank-Aktien gegeben. Es sind also 50 Millionen M Deutsche Bank-Aktien erforderlich, um die 80 Millionen M Bergbank-Aktien umzutauschen. Da davon rund

Während bei Fusionen öfter der Fall eintritt, daß ein Kunde des übernommenen Instituts mit der neuen Bank nicht in Verbindung treten will — mancher wertvolle Klient ist auf diese Weise abgesprungen —, ist beim Beteiligungssystem diese Befürchtung nicht zu hegen. Auch der Widerstand einiger Großaktionäre, die ihre Aktien nur sehr hoch hergeben wollen, ist belanglos für die Großbank, die eine Interessengemeinschaft eingeht. Diese kann nötigenfalls jederzeit wieder gelöst werden; andererseits bildet sie mitunter nur eine Vorstufe zur völligen Verschmelzung.

Die Höhe der Beteiligung bei anderen Banken ist aus den Geschäftsberichten zu ersehen. Sie betrug z. B. Ende 1913 bei der Deutschen Bank 82,5, bei der Disconto-Gesellschaft 64,7, bei der Dresdner Bank 36,8, bei der Handels-Gesellschaft 10, bei der Darmstädter Bank 8 Millionen M.

Die größte Transaktion ist der Aktienaustausch Disconto-Gesellschaft-Schaaffhausenscher Bankverein (s. S. 438 f.) und die Errichtung eines neuen Schaaffhausenschen Bankvereins, genau nach dem Vorbilde der Norddeutschen Bank in Hamburg. In der Generalversammlung sagt ein Inhaber der Disconto-Gesellschaft: „Was die Form des Verschmelzungsvertrages betrifft, so haben wir großen Wert darauf gelegt, daß der Charakter des Bankvereins als rheinisches, bodenständiges Institut gewahrt bleibt. Wir haben die Überzeugung gewonnen, daß wir durch die Selbstän-

---

32 Millionen M im Portefeuille der Deutschen Bank sein dürften, so verbleiben der Deutschen Bank 20 Millionen M neue Aktien, die sie dazu benutzen kann, ihren Aktionären ein Bezugsrecht von 10 zu 1 anzubieten, zum Kurse von 210 %, was ungefähr einem Bezugsrecht von 4 % entspricht. Mit der Übernahme dieses Tochterinstituts verdichtet sich das Filialnetz der Deutschen Bank noch weiter erheblich.

Diese 32 Millionen M eigenen Bergbank-Aktien bringen der Deutschen Bank also einen Effektivverlös von 41 bis 42 Millionen M. Demnach ergibt sich für die Deutsche Bank ein nunmehr realisierter Gewinn aus ihrem eigenen Bestande an Bergbank-Aktien von rund 15 Millionen M. Da innere Abschreibungen weder bei dem einen noch bei dem andern Institut nötig seien, soll dieser Realisierungsgewinn ebenso der offenen Reserve zugeführt werden, wie das Agio der jungen Aktien überhaupt. Nach Abzug von  $4\frac{1}{2}$  % Stempel für die neuen Aktien auf den vom Steuerfiskus zu ermittelnden „Ausgabewert“, für Grundstücksübertragungskosten u. ä. wird sich eine Verstärkung der offenen Reserven um reichlich 60 Millionen M, d. h. auf ca. 175 Millionen M, gleich ca. 70 % des künftigen Aktienkapitals ergeben.

digerhaltung des Bankvereins bessere Erfolge erzielen werden, als wenn wir aus ihm eine Filiale unseres Instituts gemacht hätten.“

Nachdem die Disconto-Gesellschaft sich im Besitze sämtlicher 145 Millionen M Schaaffhausen-Aktien befindet, wird sie eine veränderte Buchung der Schaaffhausenwerte vornehmen, die im Effekt auf eine Zusammenlegung der Schaaffhausenaktien hinausläuft. Es soll nämlich eine neue Schaaffhausen-Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 100 Millionen M und einem Reservefonds von 10 Millionen M gegründet werden, und in diese neue Gesellschaft sollen die Vermögenswerte des bisherigen Schaaffhausenschen Bankvereins eingebracht und zu den verringerten Buchwerten, die die niedrigere Bemessung des Aktienkapitals gestattet, in die Bilanz eingestellt werden.

Die Kosten der Transaktion sind sehr erheblich: Der Stempel auf die neuen Disconto-Anteile wird rund 6 Millionen M, auf die Aktien des neu zu bildenden Schaaffhausenschen Bankvereins 5 Millionen M betragen. Mit den verschiedenen andern Steuern (Talon-, Immobilien-, Wertzuwachssteuern) und Abgaben wird mit rund 13 Millionen M Unkosten zu rechnen sein. Hierzu treten noch die bei jeder Interessengemeinschaft durch Aktienbesitz entstehenden laufenden Unkosten, wie größere Gehälter und Tantiemen durch mehrere Direktionen und Aufsichtsräte, vor allem vermehrte Steuern. Findet bei der Aktiengesellschaft ohnedies schon eine Doppelbesteuerung statt, durch Erfassung des Einkommens bzw. Ertrages-1. bei der Gesellschaft, 2. beim Aktionär, so erfolgt bei Beteiligungsgesellschaften eine dreifache Besteuerung<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Das Berliner Tageblatt, 1914 Nr. 243, schreibt hierzu: „Der durch die übernommene Bank erzielte Reingewinn, der faktisch, in Form der Dividende, auch einen Teil des Reingewinnes der Übernehmerin bildet, ist in doppelter Beziehung tantiempflchtig, nämlich gegenüber Aufsichtsrat und Vorstand bzw. Geschäftsinhabern beider Gesellschaften. Der Grund besteht darin, daß formaljuristisch jede der Gesellschaften den Gewinn gemacht hat, obwohl er faktisch natürlich nur einmal verdient ist. Ein Beispiel aus der Praxis wird dies klarlegen. Die Norddeutsche Bank in Hamburg zahlte auf ihr Aktienkapital in Höhe von 50 Millionen M, das sich vollständig in den Händen der Disconto-Gesellschaft befindet, eine Dividende von 10%, gleich 5 Millionen M, nachdem bereits vorher Geschäftsinhaber und Aufsichtsrat der Norddeutschen Bank ihre Gewinnbeteiligung erhalten haben. Dieser von der Norddeutschen Bank verdiente Betrag von 5 Millionen M tritt nun bei der Disconto-Gesellschaft ebenfalls in die Erscheinung. Die Folge ist, daß von demselben Betrage auch Aufsichtsrat und Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft Tantieme erhalten. Dasselbe Bild wiederholt sich bei den Steuern; hier werden aber die Summen, die den Aktionären entgehen, schon

Wenn trotz aller dieser finanziellen Nachteile das System der Beteiligung oft dem Filialsystem vorgezogen wird, so geht daraus hervor, daß die Bankdirektoren, die doch gute Rechner sind, erhebliche technische Vorzüge in dem selbständigen Weiterbestehen der angegliederten Bank erblickt haben und erblicken. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die Aktionskraft eines Konzerns durch das Prinzip der selbständigen Lokalbanken gestärkt wird.

#### γ) Freundschaftliche Vereinbarungen.

In manchen Drucksachen der Banken, z. B. den Kuponeinlösungsstellen-Verzeichnissen, wird zwischen Konzernbanken ersten und zweiten Ranges unterschieden. Zu jenen rechnet man die Provinzialinstitute, auf die die Großbank durch größeren Aktienbesitz, durch Vertretung im Aufsichtsrat und durch besondere Verträge einen größeren, oft einen ausschlaggebenden Einfluß ausübt, so z. B. oft auch hinsichtlich der Besetzung der Posten der Vorstandsmitglieder. Zu diesen gehören die Institute, mit denen die Verbindung nur eine losere ist. Die Großbank übernimmt bei Kapitalserhöhungen die Emission der neuen Aktien der nahestehenden Bank, und öfters auch die Garantie für Unterbringung, besitzt in der Regel selbst aber keine Aktien — wenn es der Fall ist, so sind sie unter Effektenbeständen aufgeführt — und hat auch im Aufsichtsrat keinen Sitz.

Freundschaftliche Beziehungen bestehen insofern, als die Provinzbank der Großbank einen großen Teil ihrer Börsenorders überschreibt, und indem diese, sofern sie am Domizil der Provinzbank nicht durch eine Filiale oder Konzernbank ersten Ranges vertreten ist, Reziprozität übt, d. h. sie ebenfalls nach Möglichkeit beschäftigt, indem sie ihr z. B. die Inkassi auf diesen Ort und ihre Filialplätze gibt und sie als Notadresse be-

---

bedeutend größer. Nicht nur die Norddeutsche Bank muß ihren Gewinn versteuern, sondern auch die Disconto-Gesellschaft muß denselben Gewinn, der ihr in Form der Dividende ausbezahlt wird, nochmals zur Einkommensteuer anmelden. Das wäre unnötig, wenn es sich nur um eine einzige Gesellschaft handelte. Die Summen, die dadurch allein an Steuern gespart werden könnten, sind beträchtlich. Von den 5 Millionen M, die die Disconto-Gesellschaft als Dividendengewinn von der Norddeutschen Bank bezieht, muß sie unter Berücksichtigung von Staats- und Kommunaleinkommensteuern mindestens jährlich  $\frac{1}{2}$  Million zahlen. Dieser Betrag, der kapitalisiert 10 Millionen M ergäbe, ist selbst für die Disconto-Gesellschaft keine Kleinigkeit. Abgesehen davon, lassen sich auch noch andere Steuern ersparen, z. B. die Talonsteuer.“

nutzt. Bei Emissionen erfolgt häufig ein Zusammengehen beider Banken, und bei Placierung von Effekten räumen sie sich gegenseitig Höchst-Bonifikationsätze ein.

Diese Beziehungen können sehr verschiedener Art sein. Mitunter sind sie nur eine Vorstufe zur völligen Beherrschung der Provinzbank. Mitunter kann oder will diese aber eine weitgehendere Bindung nicht eingehen. Sie kann es nicht, wenn sie selbst in den Konzentrationsprozeß aktiv eingegriffen hat, indem sie sich eine Anzahl Institute angegliedert hat, die in freundschaftlichen Beziehungen zu verschiedenen Konzernbanken gestanden haben und diese Beziehungen auch als Filialen der Provinzbank noch weiter aufrechterhalten wollen; und sie will es nicht, wenn ihre Direktoren und Aufsichtsräte den Wunsch hegen, frei und unabhängig zu schalten und zu walten.

Diese Banken arbeiten am Berliner Platz mit einer größeren Anzahl Bankhäuser und genießen von diesen allen auch Vorteile mannigfacher Art. In kritischen Zeiten werden sie vermutlich aber kein Institut finden, das voll und ganz so für sie eintritt, wie die Großbank für ihre Konzernbank, die sie nötigenfalls saniert und in sich bzw. in eine ihrer anderen Konzernbanken<sup>1)</sup> aufnimmt. Für diese unabhängigen Banken besteht daher noch eine weit größere Pflicht, für eine dauernd gute Liquidität Sorge zu tragen, wie für andere Institute, die durch die Solidarität des Kapitals und der Interessen gesichert sind.

#### d) Vertragmäßige Einigung über Verteilung von Gewinn und Verlust.

Die Beteiligung, von der bisher die Rede war, schafft mehr oder weniger ein Subordinationsverhältnis. Wollen zwei Banken eine Interessengemeinschaft eingehen und, weil sie von gleicher Größe und Macht sind, dabei als Gleichberechtigte miteinander verkehren, so kann dies auf dem Wege der vertragsmäßigen Einigung geschehen. Es erfolgen Vereinbarungen hinsichtlich der Geschäftspolitik und der Verteilung der Gewinne und Verluste.

Das klassische Beispiel hierfür ist die am 10. Dezember 1903 zwischen der Dresdner Bank und dem A. Schaaffhausenschen Bankverein ge-

---

<sup>1)</sup> So erfolgte 1912 die Fusion des durch große Verluste geschwächten Essener Bankvereins mit der Essener Creditanstalt, die ihr Kapital um 18 Millionen M erhöhte. Beide Banken gehörten dem Konzern der Deutschen Bank an, für die die Kapitalerhöhung in diesem Falle keine Erweiterung, sondern nur eine Verschiebung bedeutete.

schlossene Interessengemeinschaft (s. S. 288), die sich, abgesehen von dem Umfang der beiden Banken, besonders durch die Grundsätze und die Form des Zusammentretens von den früheren Konzentrationsvorgängen unterschied. Diese beiden Banken waren nicht Konkurrenten, sondern ergänzten sich insofern, als die Dresdner Bank bisher mehr das Kontokorrent- und das Depositengeschäft gepflegt, und sich eine Position auf dem Emissionsmarkte und im überseeischen Geschäft geschaffen hatte, während es dem Schaaffhausenschen Bankverein geglückt war, wertvolle Beziehungen mit der Industrie, besonders der Montan- und Eisenindustrie in Rheinland-Westfalen, dem Schauplatze der Syndikatsbildungen, anzuknüpfen. Zwei Gleichberechtigte traten zu einem freien Bündnis zusammen; beide blieben Berliner Zentralbanken.

Obleich die Interessengemeinschaft Dresdner-Schaaffhausen auf die Dauer von 30 Jahren begründet war, hatten sich doch schon, kaum ein Jahr nach dem Bestehen, im Jahre 1904, bei dem Hibernia-Verstaatlichungsplan gewisse Unstimmigkeiten gezeigt, die durch die Erfahrungen des Jahres 1908 über die Vorkommnisse bei der Internationalen Bohrgesellschaft Erkelenz, deren Aktien zum größten Teile im Besitze des Schaaffhausenschen Bankvereins waren, noch verschärft wurden <sup>1)</sup>. Trotz alledem kam das am 17. September 1908 erlassene Communiqué, das die Aufhebung der Interessengemeinschaft ankündigte (s. S. 288), sehr überraschend. Da sie aber ihre selbständige Existenz behalten hatten, konnten sie ruhig das Bündnis wieder lösen, das ihnen lästig geworden war.

Die Konsequenzen der Interessengemeinschaft ergaben rein rechnungsgemäß:

	1903	1904	1905	1906	1907
Dresdner Bank					
Dividende in % . . . . .	7	7½	8½	8½	7
an Schaaffhausen überwiesener Gewinn in M . . .	—	319 512	253 422	—	—
A. Schaaffhausenscher Bankverein					
Dividende in % . . . . .	6	7¼	8¼	8½	7
an Dresdner Bank überwiesener Gewinn in M . . .	—	—	—	753 907	226 259
für die Dresdner Bank per Saldo 980,066 M, für den Bankverein 572,934 M.					

Eine Interessengemeinschaft ist im Frühjahr 1911 zwischen der Rheinischen Creditbank und der Pfälzischen Bank auf 30 Jahre geschlossen

<sup>1)</sup> S. Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie 1908, I, 261.



worden. Vereinbarungsgemäß garantiert die Rheinische Creditbank der Pfälzischen Bank für die nächsten 5 Jahre die gleiche Dividende, wie sie bei ihr zur Verteilung gelangt, wogegen die Pfälzische Bank aus ihrem Gewinn 10 Jahre lang vorweg je 500 000 M an die Rheinische Creditbank abführen wird. Alsdann wird der beiderseitige Gewinn nach den üblichen Abschreibungen usw. zu einer Dividendenausschüttung bis zu 7% verwandt, und der Rest fließt an die beiden Banken im Verhältnis zu ihrem Aktienkapital zurück<sup>1)</sup>.

Während bei der Industrie diese Form der Interessengemeinschaft durch Vertrag sich gut bewährt hat und daher auch mehrfach zur Anwendung gekommen ist, hat sie auf dem Gebiete des Bankwesens, trotz mannigfacher wirtschaftlicher Vorzüge (Ausschaltung der Konkurrenz, Ergänzung im Arbeitsgebiet), so erhebliche Nachteile, daß sie auch in Zukunft wohl nur ganz vereinzelt, und nur unter besonderen Umständen angewendet werden wird.

c) Expansion mittels Dezentralisation des Betriebes.

a) Errichtung von Kommanditen.

In den Anfängen des deutschen Bankwesens war die Errichtung von Kommanditen sehr beliebt, und insbesondere die Darmstädter Bank schuf solche an zahlreichen Plätzen. Einer ihrer Gründer, Gustav von Mevissen, plante 1856 sogar die Gründung einer „Zentralbank für ausländische Kommanditen“ mit einem Kapital von 100 Millionen Talern, die dafür sorgen sollte, „daß die deutschen Kapitalien der verschiedenen Banken, welche alle Kommanditen im Auslande erstreben, sich in Zukunft nicht mehr zersplittern, und zugleich die möglichst tüchtige Vertretung stattfindet“. Die Darmstädter Bank, die zeitweise bis zu 16 Kommanditen besaß, hat das in ihnen angelegte Kapital im allgemeinen gut verzinst<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Hand in Hand mit dieser Transaktion ging ein Fusionsvertrag der Pfälzischen Bank mit der Süddeutschen Bank, deren Aktien gegen solche der Pfälzischen Bank umgetauscht wurden. Diese gab jedoch keine neuen Aktien aus, sondern forderte ihre Aktionäre auf, von den vorhandenen 50 Millionen M Aktien 10 Millionen M einzuliefern, die dann an die Aktionäre der Süddeutschen Bank gegeben wurden. Die Transaktion stellte sich also als eine Herabsetzung des Kapitals im Verhältnis von 5:4 und eine Wiedererhöhung um 10 Millionen M dar, bei der der innere Wert der Aktien der Pfälzischen Bank auf denjenigen der Aktien der Rheinischen Kreditbank gehoben werden sollte.

<sup>2)</sup> Der Plan, auch in London eine Kommandite ins Leben zu rufen, scheiterte an der englischen Gesetzgebung, „die kein Mittel bot, in der Form der Kom-

Die Beteiligung mit Kapital an Privatgeschäften hat große Ähnlichkeit mit dem Aktienwerb von Instituten, auf die man einen Einfluß ausüben beabsichtigt, nur kann man diese viel leichter wieder als die Kommanditbeteiligung abstoßen. Man hat, wie bei der Konzernbank, eine Vertretung an dem fremden Platz, und die Kommandite ist gleichzeitig guter Kunde. Vor der Filiale hat sie voraus, daß am Ort angesehene, selbständige Bankiers, die mit den Kreditgewohnheiten und Anlagebedürfnissen der Kunden vertraut sind, an der Spitze stehen. Weiter besitzt die Kommandite vor der Filiale den Vorteil, daß die Bank nicht direkt durch die Geschäfte der Bank verpflichtet wird. Freilich fallen lassen wird sie die Kommandite, wenn sie Mißerfolge gehabt hat, auch nicht, und ein plötzliches Herausziehen des Kapitals wird praktisch unmöglich sein.

Wenn Banken bei Privatfirmen sich kommanditarisch beteiligen, so werden sie im Interesse der Sicherheit und der Liquidität auch gewisse Kautelen schaffen, die natürlich je nach dem Verhältnis zwischen Kommanditkapital und Kapital des oder der persönlich haftenden Gesellschafter und dem Grade des Vertrauens, das man zu ihnen hegt, verschieden sind. Oft ist tatsächlich die Vollmacht des persönlich haftenden Gesellschafters nicht größer, als die eines Filialdirektors einer Bank und meist geringer als der Vorstandsmitglieder einer Konzernbank. Detaillierte Ausweise müssen monatlich dem Kommanditisten eingesandt und alle beantragten Blankokredite ihm zur Genehmigung unterbreitet werden; beauftragte Beamte revidieren die Kommandite in gleicher Weise wie die Filiale. Das gibt oft Reibereien, und mit solch unerquicklicher Korrespondenz wird viel Zeit verschwendet.

Hinzu kommt, wie die Darmstädter Bank bereits 1871 in ihrem Geschäftsbericht hervorhebt, „daß das Etablissement nicht allein in seinen Erfolgen, wie selbstverständlich, sondern auch in einem gewissen Sinn in seiner Existenz an die Person der Leiter gebunden wird.“ Ist nur ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden, so muß, wenn dieser stirbt, entweder liquidiert oder ein geeigneter Nachfolger gesucht werden, was oft große Schwierigkeiten bereitet. Hat die Firma 2 persönlich haftende Gesellschafter, und ist durch den Tod eines von ihnen ein erheblicher Teil des Kapitals herausgezogen worden, so ist es, ich habe hier mehrere

---

mandite oder stillen Gesellschaft ein Bankunternehmen zu kröieren mit der unbedingtesten und unzweifelhaftesten Ausschließung der unbeschränkten Haftbarkeit“.  
(Geschäftsbericht für 1869.)

Fälle vor Augen, ebenfalls sehr schwer, Ersatz zu finden, mit dem beide Parteien einverstanden sind.

Aus diesen Erwägungen heraus haben die Banken ihre Kommanditen zum Teil wieder aufgegeben. Teilweise haben sie sie zu Filialen ihrer Bank oder einer Konzernbank gemacht, teilweise haben sie ihr Kapital direkt herausgezogen oder, wie z. B. die Nationalbank für Deutschland bei ihrer Kommandite Erttel, Freyberg & Co. in Leipzig mitgewirkt, daß sie an eine andere Bank, in diesem Falle die Mitteldeutsche Privatbank, verkauft wurde, die sie zu einer Filiale ihres Institutes umgestaltet hat.

### β) Errichtung von Filialen, Agenturen und Depositenkassen.

Es ist eine feststehende Tatsache, daß eine Bank mit vielen Filialen den kleinen Lokalbanken überlegen ist. Weil sie größere Sicherheit bietet und eine stärkere Widerstandskraft besitzt, wird sie viel leichter in der Lage sein, Depositen an sich zu ziehen und sie mit größerem Vorteile und größerer Sicherheit verwenden können. Infolge ihres Kapitals und der Verteilung der Risiken werden große Banken in Krisenzeiten weniger zu leiden haben. Das internationale Geschäft erfordert kapitalkräftige Institute, die im Auslande bekannt sind.

In England und Frankreich hat sich das Filialsystem bei den Banken in weit höherem Maße als in Deutschland ausgebildet, wo man auf dem Wege der Beteiligung, mit geringeren Mitteln, die gleichen, und noch größere Vorteile, wie in England und Frankreich, durch Errichtung von Filialen erreicht hat.

Die Expansion durch Errichten von Filialen und Depositenkassen hat in Deutschland erst sehr spät begonnen. Nach einer Statistik von Adolf Weber<sup>1)</sup> hatten Ende 1900 die 15 größten deutschen Depositen- und Spekulationsbanken zusammen nur 105 Filialen und Depositenkassen, d. h. noch nicht halb so viel, wie damals die London City and Midland Bank allein. Aus prinzipiellen Gründen widerstrebte man der Gründung von Filialen in Deutschland. „Man fürchtete,“ sagt Rießer<sup>2)</sup>, „daß die Anforderungen der Filialen an die Zentrale „leicht ins Ungemessene gehen, und die Geschäftspolitik sowohl wie die Generaldisposition über die Mittel der Bank, die in einer Hand bleiben müssen, durchkreuzen könnten“. Mögen diese Bedenken in früherer Zeit maßgebend gewesen sein, heute sind sie es jedenfalls kaum noch. Bei einigen Banken ist den Filialen

<sup>1)</sup> Depositenbanken und Spekulationsbanken. Leipzig 1902 S. 65.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 561.

ein bestimmter Betriebsfonds zugewiesen, und bei allen anderen Banken kann durch die Zentralleitung der Gang der Geschäfte, insbesondere die Kreditgewährung, hemmend beeinflusst werden.

Größere Sorge bereitet heute die richtige Auswahl der Filialdirektoren, die, wenn auch mehr oder weniger strenge allgemeine Instruktionen für sie bestehen, doch in vielen Fällen rasch selbständige Dispositionen treffen, in allen Geschäftszweigen bewandert und unbedingt zuverlässig sein müssen. Der Filialdirektor darf nicht nur egoistische Interessen für eine gute Rentabilität seiner Filiale besitzen, sondern er muß bei allen seinen Handlungen das Gesamtinteresse der Bank vor Augen haben. Aus verschiedenen Gründen bilden auch an kleineren Orten meist zwei Personen den Vorstand der betreffenden Filiale. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind selbst die Leiter der großen Filialen nur in wenigen Fällen, da der Geschäftsbetrieb dadurch zu schwerfällig und die Verantwortung für sie zu groß sein würde. Da das Handelsgesetzbuch Filialdirektoren nicht kennt, sind diese entweder als Prokuristen eingetragen, oder es ist ihnen Generalvollmacht für ihre Filiale erteilt. Ihre Selbständigkeit ist bei den einzelnen Instituten und innerhalb eines Instituts wieder nach Größe der Filiale sehr verschieden<sup>1)</sup>.

Der Dezentralisation der Banken wirkt, im Gegensatz zu England, das große Filialnetz der Reichsbank entgegen, die an etwa 500 Orten bereits vertreten ist und verhältnismäßig billigen Kredit gewährt. Ein zweites Hemmnis ist, daß, im Gegensatz zur Filiale, die Eintragung einer Agentur als solche im Handelsregister nicht stattfinden kann, während in England zwanglosere Geschäftsformen herrschen und sogar ambulante

---

<sup>1)</sup> Die Selbständigkeit der deutschen Filialdirektoren ist allgemein weit größer als die ihrer französischen Kollegen. Gewährt ein Leiter einer französischen Großbankfiliale auch nur vorübergehend einen nicht ganz vorschriftsgemäß gedeckten Kredit, so wird er für einen etwaigen Verlust ohne Weiteres persönlich haftbar gemacht. Über jeden zum Diskont angebotenen Wechsel müssen Auskünfte der Generaldirektion vorgelegt werden. Überschreiten die Filialdirektoren ihre sehr eingeschränkten Befugnisse, auch wenn sie glauben, dadurch das Interesse der Bank besser zu wahren, so werden sie strafversetzt, und im Wiederholungsfalle wird ihnen gekündigt; bei meinem Besuch Pariser Banken habe ich von mehreren derartigen rigorosen Bestrafungen gehört. Die Tätigkeit der französischen Filialdirektoren ist auch bei der Effektenplazierung sehr schematisch, und die geistige Organisation straff zentralisiert. Das hat natürlich die Schattenseite, daß Fehler der Zentralleitung in potenziertem Maße wirken. S. a. Eugen Kaufmann, Das französische Bankwesen. Tübingen 1911, S. 271.

Bankniederlassungen möglich sind, die ihre Schalter an jedem Wochentage an einem anderen Orte öffnen<sup>1)</sup>).

In Mecklenburg und Oldenburg, vereinzelt auch in Süddeutschland, hat man sich über den Firmenzwang dadurch hinweggesetzt, daß man einem nicht dem Bankkörper angehörenden Agenten, der im Handelsregister als Kaufmann eingetragen ist, oder einer sonstigen vertrauenswürdigen Person, die Vertretung der Bank im Nebenamt überlassen hat. Fast ausschließlich wird es sich nur um Annahme von Depositengeldern, seltener um Effektenkäufe und -verkäufe handeln. Derartige Agenturen bedingen aber, da der Agent im Namen der Bank quittiert, gewisse Risiken und werden daher auch nur von wenigen Banken errichtet.

Von den Zwecken, denen die *Depositenkassen* dienen, war bereits die Rede. Sie sind unselbständiger ausgestaltet als die Filialen und befinden sich am Sitz der Zentrale oder dem einer größeren Niederlassung, von der sie ressortieren, oder an einem anderen Ort, an dem die Bank bisher noch nicht vertreten war, und ersetzen dann eine Filiale. Sie treiben alle Sparten mit Ausnahme des Emissionsgeschäftes, lassen aber der Kontrolle und der Einfachheit halber die Ausführung und Durchführung der meisten Geschäfte durch die Zentrale, oder die ihnen übergeordnete Hauptdepositenkasse oder Filiale bewirken (s. Band I, S. 501 ff.). Die *Depositenkassen* sind, wie in England die Bankfilialen, ein Reklamemittel geworden, und ihre Zahl wird oft nur um des Prestiges willen vermehrt. In Berlin und seinen Vororten gibt es zurzeit rund 250 *Depositenkassen*<sup>2)</sup>.

### 3. Vorzüge und Nachteile der Konzentration. Selbsthilfe der Privatbankiers.

#### a) Vorzüge der Konzentration.

Die teils durch wirtschaftliche, teils durch rechtliche Ursachen bedingte, auf verschiedene Arten erfolgte Konzentration hat zur Schaffung einer relativ kleinen Zahl kapitalkräftiger Banken mit meist hohen Reserven geführt. Auf die hierdurch entstandenen Vorteile, soweit sie mehr privatwirtschaftlicher Natur sind, war schon oben hingewiesen worden. Über den Fragen privatwirtschaftlicher Natur stehen natürlich die allgemeinen Gesichtspunkte.

<sup>1)</sup> S. Lansburgh, a. a. O. S. 502.

<sup>2)</sup> Über die Konzentrationsbewegung in England s. Jaffé a. a. O. S. 277 ff.

Was die Vorteile für die Gesamtheit anbelangt, so führt Rießler<sup>1)</sup> an:

1. „Die Geschäftspolitik einer Großbank kann und wird geleitet werden nach einem einheitlichen Programm, welches auch den allgemeinen nationalen, staatlichen und wirtschaftlichen Interessen mehr Rechnung trägt, als die Geschäftspolitik einer mittleren oder kleinen Bank oder einer großen Anzahl zerstreuter mittlerer oder kleiner Banken, welche bei größeren Existenzschwierigkeiten naturgemäß in weit höherem Grade bloße Dividendenpolitik zu treiben genötigt sind.“

Ob dies geschieht, hängt von der Einsicht und dem weiten Blick der Vorstandsmitglieder und des Aufsichtsrates ab. In erster Linie wird hierzu die Sorge für eine gute Liquidität und eine stete Besserung dieser zu rechnen sein und weiter die Nichtbeteiligung an Auslandsemissionen zu Zeiten, in denen in Deutschland Geldknappheit herrscht.

2. „Die Geschäftsführung der Großbanken unterliegt einer schärferen Kontrolle der Fachpresse und der öffentlichen Meinung, als eine große Zahl isolierter mittlerer und kleiner Bankbetriebe.“

Das wäre allerdings ein sehr wesentlicher Vorteil. Die Bilanzen der Großbanken gewähren leider in der allgemeinen Zusammenfassung und der geringen Detaillierung der Gewinne (s. a. S. 297) nur wenig Anhaltspunkte, und je mehr die Betriebe durch Fusionen anwachsen, desto schwerer kann sie die Fachkritik überschauen, weil dann ihre Bilanzen noch unübersichtlicher werden. Man kann in der Regel aus der Gegenüberstellung mehrerer Bilanzen eines kleineren Instituts einen besseren Überblick gewinnen. Doch schenkt leider die Fachkritik den Bilanzen kleinerer Institute meist nur geringe Beachtung.

3. „Große Banken und Bankgruppen sind geeignet, der Wirtschafts- und Weltpolitik des Deutschen Reiches dienstbar zu sein, solange sich ihre Leiter dieser wichtigen Aufgabe bewußt bleiben.“

Es gibt Maßnahmen, die zunächst vertraulich behandelt werden müssen, zu deren Ausführung aber später ein schneller Entschluß erforderlich ist. Hier wird, wie Rießler sehr richtig sagt, für die staatlichen Organe es eine wesentliche Vereinfachung bilden, mit nur einem oder mit möglichst wenigen Kontrahenten verhandeln zu brauchen.

4. Die Konzentration aller disponiblen Mittel erleichtert eine elastische Ausgestaltung des Kreditsystems und ermöglicht, allen berechtigten Bedürfnissen gerecht zu werden. Die im Interesse der Bargeld-Ersparung

---

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 614.

wünschenswerte weitere Ausdehnung des Scheck-, Überweisungs- und Abrechnungsverkehrs wird durch das Filialsystem begünstigt.

5. Dank ihrer weitverzweigten Verbindungen (Kunden, Filialen, Konzernbanken, auswärtige Korrespondenten usw.) wird eine Großbank eher als ein kleines Institut in der Lage sein, sich dauernd über die allgemeine Wirtschaftslage auf dem laufenden zu halten, und wenn sie daraus die Anzeichen einer Krisis erkennt, wird sie durch tatkräftigen Eingriff die Wirkungen abzuschwächen suchen.

#### b) Nachteile der Konzentration.

„Je mehr das Großkapital konzentriert ist, desto dichter werden die Maschen für den einzelnen, der sich nicht mehr hindurchwinden kann. Heute, solange wir noch eine gewisse Dezentralisation im Bankwesen haben, solange auch noch die weniger großen Interessen wahrgenommen und geschützt werden können durch die zahlreichen kleineren Banken, da empfinden wir die Dinge noch nicht so schlimm. Aber es fließt zusammen <sup>1)</sup>.“

Die Konzentration hat natürlich auch ihre großen Schattenseiten. Sie hat nicht, oder wenigstens nicht in dem Maße, wie vielfach befürchtet wurde, zu einer, auch volkswirtschaftlich sehr bedenklichen Monopolbildung im Bankwesen geführt, indem die wenigen Großbanken dem Publikum rigorose Bedingungen im Kreditverkehr vorschreiben und den Satz für Guthaben unter Gebühr herabsetzen. Freilich stehen sich diejenigen, die Kredit suchen, und diejenigen, die Gelder anzulegen haben, einem immer enger sich schließenden Ring gegenüber. Wenn die Banken gerade in neuerer Zeit ihre Konditionen etwas günstiger für sich gestaltet haben, so hängt dieses Vorgehen nicht direkt mit der Konzentration zusammen und war jedenfalls vollkommen berechtigt.

Auch im Submissionswesen, bei Übernahme von Anleihen, bei Gründungen usw. ist die Konkurrenz unter den Banken immer noch so groß, daß Gemeinwesen, Private, Aktiengesellschaften usw. nicht auf eine bestimmte Bank oder Bankgruppe angewiesen sind, obgleich hier allerdings die Banken durch freundschaftliche Vereinbarungen Unterbietungen zu vermeiden suchen, wie sie früher öfter vorgekommen sind und die bewirkt haben, daß das Geschäft nicht nur keinen Nutzen gebracht, sondern direkt mit einem Minus abgeschlossen hat. Für kleinere Firmen kommt ja ohne-

<sup>1)</sup> R a b, Verhandlungen der Bankenquete S. 67.

dies das Emissionsgeschäft, das größeres Kapital und einen kapitalkräftigen Kundenkreis erfordert, weniger in Betracht. Eine Gefahr für den öffentlichen Kredit, insofern als die Konkurrenz bei Begebung der Anleihen eingeschränkt ist, liegt bis jetzt nicht vor, da die Konkurrenz unter den Banken immer noch stärker ist, als die Neigung zum Monopol.

Eine gewisse Gefahr bietet das Konzentrationswesen aber insofern, als wir uns damit immer mehr und mehr dem Einreservesystem nähern. Der kleine Bankier in der Provinz hält ein größeres Guthaben bei seiner Bank in der Provinzialhauptstadt, diese wieder hält nur eine verhältnismäßig kleine Kasse, da sie ja weiß, daß sie im Bedarfsfalle jederzeit Geld von ihrer Patronin erhält, d. h. von der Bank, deren Konzern sie angehört. Diese selbst hält oft auch nur einen knappen Barbestand und verläßt sich auf die Reichsbank, bei der sie nötigenfalls jede beliebige Summe diskontieren und lombardieren kann. Mit der Größe des Instituts wächst für die Banken die Verantwortlichkeit und die Schwierigkeit, richtige Dispositionen zu treffen. Die liquiden Mittel sind nicht so groß, wie die von den früheren Einzelbanken gehaltenen Reserven.

Jeder Kapitalbedarf am Ende der Kette wirkt naturgemäß auf die Bestände an der Spitze zurück <sup>1)</sup>, und stellt sich gleichzeitig bei mehreren Gliedern der Kette ein Geldbedarf ein, so sind die Banken ihrerseits genötigt, die Kredite zurückzuziehen. Solche recht schroffe Kreditkündigungen sind auch in Deutschland seitens verschiedener Banken erfolgt und haben viele Existenzen wirtschaftlich schwer geschädigt. Wenn Kaufmann <sup>2)</sup> von den „brutalen Kreditkündigungen der französischen Großbanken“ spricht und dann weiter schreibt: „Manche Industrielle, die über einen kurzfristigen Betriebskredit bei einer Großbank verfügen dürfen, sehen davon ab, ihn zur Ausnützung einer Konjunktur in Anspruch zu nehmen, aus Furcht, daß er ihnen zur Unzeit gekündigt werde,“ — so gilt dies, mit einigen Einschränkungen, auch für einige deutsche Großbanken <sup>3)</sup>, bzw. für deren Filialen. Ein Direktor einer Bank, insbesondere einer Bankfiliale, darf dem Zuge seines Herzens nicht immer so folgen,

---

<sup>1)</sup> „Like a chain, a bank is only as strong as is weakest link.“ J. B. Attfield, English and foreign banks. London 1893, S. 69.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 333.

<sup>3)</sup> „... Es liegt nahe, für das gleichzeitige Auftreten einer so großen Anzahl von Katastrophen nach allgemeinen Gründen zu suchen. Solche fand man vielfach in den Krediteinschränkungen...“ Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Jahrgang 1912. Berlin 1913. S. 272.



wie er gern möchte. Er ist an die Vorschriften der Hauptdirektion und des Aufsichtsrates gebunden.

Nicht zu leugnen ist, daß die Börse durch die Konzentration viel an Bedeutung verloren hat, weil sie nicht mehr das getreue Spiegelbild des Effektenverkehrs bildet. Jede Bank ist heute gewissermaßen selbst eine Börse, an der zahlreiche Aufträge durch Kompensation im eigenen Bureau ihre Erledigung finden. So bedauert die Börse jetzt wieder infolge des Verschwindens einer Großbank die Zunahme der Kompensierungen, die Schmälerung der Basis für eine richtige Kursbildung.

Durch die bei den Großbanken sich ansammelnden und Verwendung suchenden Kapitalien wird es auch für die Zentralnotenbanken schwieriger, mit ihrer Politik durchzudringen, und sie sehen sich, wie die Bank von England und die Bank von Frankreich, öfter zu weniger passenden Anlagen genötigt<sup>1)</sup>.

Zu bedauern ist die Verdrängung der Privatbankiers, die auf die Verhältnisse der Familie, des Haushalts, des Geschäfts eingegangen und für ihre Kunden ständige, zuverlässige, uninteressierte Berater in Geldsachen und bei der Vermögensverwaltung gewesen sind. An ihre Stelle sind die Depositenkassen- und Filialvorsteher und die sog. Schalterbeamten getreten, die selbstverständlich auch nach bestem Wissen und Gewissen Rat erteilen, wenn sie darum ersucht werden. Daß sie aber bei Nachfrage nach Anlagewerten in erster Linie auf die Emissionen der eigenen Bank oder befreundeter Institute hinweisen werden, liegt allerdings sehr nahe. Der Privatbankier hingegen steht als Berater seiner Kundschaft den Emissionen der Aktienbank objektiv kritisch gegenüber. Für manchen Bankier mag allerdings die Höhe der Bonifikationssätze mitunter mitbestimmend sein.

Die Bankiers konnten sich einer individuellen Pflege des Geschäftsverkehrs mit der Kundschaft widmen, und sie waren, besonders in der Provinz, auch infolge persönlicher Erfahrungen in der Lage und willens, den kleinen Gewerbetreibenden und Kaufleuten, soweit ihre Mittel es gestatteten, Kredit zu gewähren. Wenn durch das Verschwinden der Privatbankiers hier keine Lücke entstanden ist, so ist das dem gut entwickelten deutschen Genossenschaftswesen zu danken.

Für die Beamten selbst ist durch die Konzentration die Möglichkeit, sich als Bankier selbständig zu machen, sehr gering geworden, da sie sich einer verringerten Zahl von Arbeitgebern gegenüber sehen. Anderer-

---

<sup>1)</sup> S. den Art. Banken im Wörterbuch der Volkswirtschaft. 3. Aufl. 1911. S. 339.

seits sind durch das Filial- und Konzern-System eine Menge selbständiger, sozial angesehener und gut dotierter Posten geschaffen worden. Beamtenentlassungen sind durch die Konzentration nicht erfolgt, sondern es ist stets für Unterbringung des Personals Sorge getragen worden.

#### c) Zusammenschluß der Privatbankiers.

Die Erhaltung des Privatbankierstandes liegt ebenso im Interesse der Allgemeinheit, wie der Großbanken. Auch ihre Vertreter haben einmütig auf dem Bankiertag in München der Resolution zugestimmt, daß „der Privatbankier nicht nur eine Existenzberechtigung hat, sondern ein unentbehrliches Glied unserer Bank-, Börsen- und Kreditorganisation darstellt, und sein Verschwinden für die Allgemeinheit einen erheblichen Nachteil bedeuten würde . . . . . Der Bankiertag erhebt für den Privatbankierstand nicht den Anspruch auf Staatshilfe, er erwartet jedoch, daß bei gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen des Reichs und der Bundesstaaten auf dem Gebiete des Bank-, Börsen-, Steuer- und Gewerbesens die Wirkung derselben auf die Existenzbedingungen der kleineren und mittleren Bankfirmen in größerem Maße Rücksicht genommen werden möge, als dies bisher der Fall gewesen ist“. Positives ist aber nicht erreicht worden <sup>1)</sup>.

Wie zur Führung eines Krieges, gehört zum Betriebe eines Bankgeschäftes in erster Linie Geld. Hierin ist der Bankier der Bank, die sich durch Heranziehung von Depositen gewaltige Summen billigen Geldes beschafft, unterlegen, und deshalb hat er im wirtschaftlichen Kampf einen schweren Stand, wird aus einer Sparte nach der andern herausgedrängt. Wer, aus Sicherheitsgründen, seine Effekten bei der Großbank deponiert hat, wird auch diese mit den An- und Verkäufen betrauen. Zwischen Großbankier, mittleren und kleinen Bankiers bestehen naturgemäß wesentliche Unterschiede.

Am besten hatte und hat es noch der Bankier an einem Börsenplatz, und besonders der in Berlin, der die Möglichkeit besitzt, die Börsenchancen besser auszunützen als der Provinzbankier. Er wirkt ausgleichend bei den Kursschwankungen und betätigt sich gelegentlich als Arbitrageur. Ein Sondergebiet ist der Handel mit Kuxen und unnotierten Werten. Als Kommissionär wurden und werden dem Bankier häufig sogenannte Ver-

<sup>1)</sup> S. die Verhandlungen des IV. Bankiertages, insbesondere die Referate über das Thema: „Stellung und Aufgaben des Privatbankiers im heutigen Wirtschaftsleben.“ Berlin 1912.

trauens-Orders erteilt, die bei einer Bank mit ihrem Großbetriebe nicht die nötige diskrete Behandlung finden würden. Auch freie Provinzbanken bedienen sich in diesem Fall gern der Vermittelung von Privatfirmen, deren Konditionen ja teilweise noch günstiger als die der Banken sind.

Auf dem Münchener Bankiertage wurde mit Recht betont, daß ohne Bankiers und solvente Makler, die den Handel vermitteln und die „Kulisse“ darstellen, zwischen der sich der tägliche Verkehr abspielt, ein Markt, eine Börse nicht denkbar ist. Von den im Jahre 1913-zur Fondsbörse in Berlin zugelassenen 1186 Firmen und selbständigen Börsenbesuchern hatten nur 69 Firmen die Form der Aktiengesellschaft, der G. m. b. H. oder der eingetragenen Genossenschaft.

Hat auch der Wetteifer der Banken untereinander zu immer weiterer Expansion geführt und zahlreiche Privatbankgeschäfte, die der überlegenen Konkurrenz nicht mehr widerstehen zu können glaubten, als solche verschwinden lassen, und sind auch manche Firmen in stiller Liquidation oder in offenem Zusammenbruch dahin gegangen, so ist die Zahl der noch nicht aufgesogenen Firmen <sup>1)</sup> und ihre finanzielle Kraft doch immer noch sehr erheblich, und zum Verzweifeln liegt für die Privatfirmen kein Grund vor. Unter Umwandlung der Ziele, Methoden und Aufgaben sich den Anforderungen der neuen Zeit anzupassen, das klang aus allen Reden auf dem Bankiertage hervor, muß die gegenwärtige Aufgabe der Privatbankiers sein.

Dem Beispiele der Banken folgend, haben auch einige Privatfirmen fusioniert. Das bedeutendste Ereignis in dieser Beziehung war, im Jahre 1910, der Zusammenschluß der beiden alten hochangesehenen Berliner Bankhäuser Delbrück, Leo & Co. und Gebr. Schickler zur Firma Delbrück, Schickler & Co., die nunmehr eine große Kapitalmacht repräsentiert.

Zur Erhaltung des Privatbankierstandes wurden in den letzten Jahren verschiedene Vorschläge gemacht. Viel erwogen wurde die Frage des Zusammenschlusses der deutschen Privatbankiers nach französischem Muster. 1905 hatten französische Provinz-Bankiers, mit dem Sitz in Paris, die Société Centrale du Syndicat des Banques de Province mit einem Kapital von 1 Mill. fr., das bis 1910 auf 1,6 Mill. fr. erhöht worden war, gegrün-

<sup>1)</sup> An das Reichsbank-Girokonto waren, unter Mitzählung der Zweigniederlassungen, angeschlossen:

im Jahre 1891	1211 Privatbankgeschäfte und 215 Banken
„ „ 1902	1386 „ „ 472 „
„ „ 1912	1323 „ „ 963 „

det<sup>1)</sup>. Jedes Mitglied des Syndikats durfte nur 1 Aktie à 5000 fr., auf die 25 % eingezahlt waren, besitzen. Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft war, „für eigene Rechnung oder für die der Mitglieder des Syndikats Finanzoperationen jeder Art im In- und Auslande vorzunehmen“. Die Mitglieder des Syndikats werden auf lukrative Finanzgeschäfte hingewiesen, und die Abwicklung wird ihnen auf jede Weise erleichtert. 1911 wurde die Organisation in eine Bank übergeleitet, die mit einem Kapital von 50 Mill. fr. begründet, deren Kapital aber bereits 1912 auf 100 Mill. fr., mit 25 % Einzahlung, erhöht wurde. Hierdurch hat sich die Bank, die ihren Namen in die „Société Centrale des Banques de Province“ geändert hat<sup>2)</sup>, von den Interessen der Bankiers, denen sie doch dienen sollte, vollkommen losgelöst und den typischen Weg der Effekten-Großbank genommen. Die Bankiers haben keinen Einfluß mehr auf den Abschluß und die Abwicklung der Geschäfte.

Die Gründung eines solchen Instituts in seiner ursprünglichen Form wurde, wie gesagt, auch in Deutschland sehr erwogen. Hier liegen aber die Verhältnisse anders. Es hätten sehr hohe Kapitalien aufgebracht werden müssen, um den Großbanken gegenüber konkurrenzfähig zu sein, und man hätte wahrscheinlich auch gar nicht die nötige Klientele gefunden, die diese Kapitalien ausreichend beschäftigen könnte. Denn ein großer Teil der Privatbankiers, und vor allem der Provinzbanken, steht in einem mehr oder minder losen Abhängigkeitsverhältnis von den Großbanken, so daß er jetzt nicht mehr den Weg zu einem eigenen Zentralinstitut wird wählen wollen; und auch die nicht einem Konzern angehörenden scheuten diesen vollständigen Bruch, da ihre zum Teil sehr lange bestehenden Großbankverbindungen ihnen nicht unerhebliche Vorteile bringen: billigen Wechseldiskont, große Kreditgewährung und Unterbeteiligungen in Konsortien mit den daraus fließenden Gewinnen. Die Interessen der Privatbankiers sind keineswegs solidarisch: die Bedürfnisse der großen Bankiers, die in ihrem Bezirk selbst eine Großbankmacht darstellen und mit den Großbanken als gleichberechtigte Kontrahenten verhandeln, sind andere als die der mittleren und kleineren Privatbankiers.

Im Mai 1914 erfolgte, hauptsächlich von kleineren und mittleren Firmen, die Gründung einer Vereinigung von Privatfirmen, zum Zweck der Wahrung gemeinsamer wirt-

---

1) Eugen Kaufmann, a. a. O. S. 325f. Bank-Archiv XII, 3. Frankfurter Zeitung 1914 Nr. 130.

2) Das neueste Statut datiert vom 9. März 1914.

schaftlicher Interessen. Nur in der Zersplitterung sind die einzelnen Firmen schwach. Vereinigen sie ihre Mittel, so können sie eine hervorragende Rolle auf dem deutschen Finanz- und Kreditmarkte spielen. Langsam nur will man vorgehen, damit die Beteiligten eine Beeinträchtigung ihrer bisherigen Geschäftsverbindungen nicht zu befürchten brauchen. Eine zentrale Vereinigung in loser Form ist geschaffen, aber man setzt keine zentrale Bankorganisation an ihre Spitze, sondern bestimmt die Zusammenkünfte in der Zentralvereinigung nur für die regelmäßige Aussprache und für den Austausch von Erfahrungen. Durch eine jährlich stattfindende Tagung aller deutschen Privatbankiers wird eine persönliche Fühlungnahme vermittelt und das Solidaritätsgefühl gehoben.

Den wirtschaftlichen Zweck sucht man in Lokal- bzw. Provinzorganisationen zu erreichen. Sie sollen ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben, gemeinsam Geschäfte zu unternehmen, für die der einzelne nicht potent genug ist: die Übernahme von Stadt- und Industrie-Anleihen und die Beteiligung bei Submissionen auf solche Übernahmen, der gemeinsame Bezug von Hypothekenbankpfandbriefen, die Übernahme von Gründungen, die Gewährung größerer Kredite usw. Bisher mußte der Bankier solche Geschäfte, wenn sie ihm angetragen wurden, ablehnen und den Fragenden an die Filialen der Großbanken verweisen; künftig soll er in seiner Lokalorganisation seine engeren Berufskollegen fragen, ob sie mit ihm gemeinsam das Geschäft abschließen wollen, ohne daß jedoch irgendein Zwang besteht und der einzelne über seine Kräfte zu gehen braucht. Das einzige Risiko, das eine Firma durch den Beitritt übernimmt, ist die Zahlung eines sehr hohen Jahresbeitrages.

Die Haupttätigkeit der Vereinigung soll zunächst in den Unterverbänden liegen, die zur Führung der Geschäfte Vorsitzende wählen. Diese Vorsitzenden bilden gemeinschaftlich den Zentralausschuß mit einem Vorsitzenden an der Spitze. Hierdurch soll ein Zusammenarbeiten aller Vereinigungen ermöglicht und der Zusammenhang zwischen allen angeschlossenen Privatbankiers hergestellt werden.

Die durch die Vereinigung zugunsten der Mitglieder einsetzende Tätigkeit zerfällt einmal in die Tätigkeit der Vereinigung selbst und die der Mitglieder, die nach bestimmten Leitsätzen arbeiten werden. So besteht z. B. in dem immer stärker werdenden Wechsel in der Bevölkerung; zumal an großen Plätzen, eine Gefahr für den Privatbankier, Kunden zu verlieren. Der an einen Platz Zuziehende wird, da ihm die ansässigen Bankiers meist nicht bekannt sind, fast durchweg eine Nieder-

lassung einer Großbank als Geschäftsverbindung annehmen, selbst wenn er früher Beziehungen zu einem Privatbankier unterhalten hatte. Diejenigen Banken, die Filialen und Depositenkassen besitzen, überweisen ihre Geschäftsfreunde selbstverständlich ihren Niederlassungen an dem betreffenden Orte. Es soll daher in gleicher Weise von sämtlichen Mitgliedern der Bankiervereinigung eine Überweisung wegziehender Kunden an eine Mitgliedsfirma des neuen Wohnsitzes erfolgen.

Durch den Beitritt zu dieser Vereinigung wird die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der einzelnen Mitglieder nicht berührt, ebensowenig das Verhältnis zu anderen Banken oder Bankfirmen. Die Beziehungen der einzelnen Mitglieder zum Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes bleiben unverändert. Der Kapitalmacht der Riesenkonzerne, die eine große Gewähr für die Sicherheit der Bardepositen und der Depots gewähren, setzt der weniger kapitalstarke Privatbankier seine individuelle Persönlichkeit gegenüber.

#### 4. Expansionspolitik der Großbanken. Bankengruppen.

Die Großbanken verhielten sich dem Konzentrationsprozeß gegenüber sehr verschieden. Die Berliner Handels-Gesellschaft und die Nationalbank für Deutschland sind fast gänzlich unberührt davon geblieben. Die Begründung der Freundschafts- und Interessengemeinschafts-Verhältnisse erfolgt, wie es in den offiziellen Communiqués in der Regel heißt, „zur Erweiterung der Interessensphäre“, und die Provinzbank begründet diese Angliederung mit den Worten: „Wir erhielten dadurch die wertvolle Anlehnung an eine erste Berliner Bank.“ Betrachten wir Richtung und Formen der Expansion bei den anderen Großbanken, so finden wir, bei wesentlicher Übereinstimmung in den Grundzügen, große Verschiedenheit in den Formen der Organisation <sup>1)</sup>.

1. Deutsche Bank: Bald nach ihrer Gründung errichtete sie Filialen — zunächst an den Zentralplätzen für den überseeischen Handel: Bremen, Hamburg, London —, die nicht durch Übernahme anderer Banken bereits Kundschaft besitzen, sondern diese sich erst erobern müssen. Weiter errichtete sie Depositenkassen. 1897 erfolgte Angliederung der beiden großen Provinzbanken im Rheinland und in Schlesien, unter Belassung der formellen Selbständigkeit, durch freiwilligen Aktientausch. Sie erweitert dauernd ihre Beziehungen durch Interessengemein-

<sup>1)</sup> S. Jeidels, a. a. O. S. 79 ff., Rießer a. a. O. 385 ff.

schaften (Aktienbesitz) und Abschluß von Freundschaftsverträgen. Letzte große Transaktion: Fusion mit der Bergisch-Märkischen Bank.

2. Disconto-Gesellschaft: Sie hat bis 1900, also fast 50 Jahre lang, abgesehen von kommanditarischer Beteiligung, grundsätzlich, wahrscheinlich infolge ihrer Rechtsform als Kommanditgesellschaft auf Aktien, an der Zentralisierung ihres Betriebes festgehalten. 1900 errichtete sie eine Filiale in London, 1901, unter Liquidation des Bankhauses M. A. von Rothschild & Söhne, in Frankfurt a. M., eine Filiale. Seit 1895 steht die Disconto-Gesellschaft in Interessengemeinschaft mit der Norddeutschen Bank, die formelle Selbständigkeit besitzt, obgleich sie deren sämtliche Aktien besitzt. Das gleiche Verhältnis ist jetzt mit dem A. Schaaffhausenschen Bankverein geschaffen worden. Mit zahlreichen anderen Banken ist sie in Interessengemeinschaft und in ein Freundschaftsverhältnis getreten.

3. Dresdner Bank: Anfangs erfolgte die Aufnahme von Provinzbanken und deren Ersatz durch Filialen (Typus: Anglo-Deutsche Bank in Hamburg 1892). Gleich der Deutschen Bank errichtet sie zahlreiche Depositenkassen und, nur in der Reihenfolge wechselnd, Filialen in Hamburg (1892), Bremen (1895) und London (1901). An größeren Firmen hat sie weiter aufgenommen die Deutsche Genossenschaftsbank Sörgel, Parrius & Co., die Firma von Erlanger & Söhne in Frankfurt a. M. und die Württembergische Landesbank. Interessengemeinschaft besteht mit zahlreichen anderen Banken, Gewinn-Poolung 1903—1907 mit dem Schaaffhausenschen Bankverein. Sie hat in Mannheim, München und mehreren anderen Plätzen Niederlassungen errichtet, ohne bestehende Banken und Firmen zu übernehmen. Filialgründung und Aktienbeteiligung gehen nebeneinander.

4. A. Schaaffhausenscher Bankverein: Trotz seiner 1891 in Berlin errichteten Niederlassung ist der Bankverein, wie Rießer richtig bemerkt, weniger eine Berliner Großbank als eine Rheinische Großbank mit einer, nach und nach allerdings immer wichtiger gewordenen Niederlassung in Berlin geworden, während die Dresdner Bank und die Darmstädter Bank mit Verlegung ihres Schwerpunktes nach Berlin in der Tat Berliner Großbanken geworden sind. Die Pflege des Depositengeschäfts erfolgte erst verhältnismäßig spät. Die beiden Systeme: Filialgründung und Aktienbeteiligung bestehen nebeneinander.

5. Darmstädter Bank: Charakteristisch für sie ist das große Netz von Kommanditen. Getreu ihrem Programme, daß „ihre Organe im In- und Auslande den Export und die tausend anderen Beziehungen

der deutschen Industrie zum Geldmarkte vermitteln“ sollten, beabsichtigte sie sogar, Kommanditen in London, Petersburg, Prag, Konstantinopel und Smyrna zu errichten. Vom System der Kommanditen ist die Bank später zur Errichtung von Filialen und Depositenkassen, sowie zur Angliederung von Provinzbanken übergegangen, indem sie fast alle Aktien von diesen (Breslauer Diskontobank) oder einen erheblichen Teil erworben hat.

Betrachten wir nun, nach der Zusammenstellung des Deutschen Ökonomist<sup>1)</sup>, die einzelnen Bankengruppen:

### Aktienkapital und Reserven.

	Mill. M			Mill. M	
	1911	1912		1911	1912
Deutsche Bank . . . . .	322 <sup>2)</sup>	312	Übertrag:	923	905
Dt.-Übersee-Bank . . . . .	31	34	Danziger Privat-Aktien-		
Berg.-Märkische Bank . . . . .	108	106	Bank . . . . .	13	17
Siegener Bank . . . . .	8	8	Deutsche Vereinsbank . . . . .	34	34
Essener Bankverein . . . . .	28	—	Lübecker Privatbank . . . . .	3	4
„ Creditanstalt . . . . .	96	95	Nordd. Creditanstalt . . . . .	27	27
Hannoversche Bank . . . . .	38	45	Pfälzische Bank . . . . .	62	61
Hildesheimer Bank . . . . .	16	16		1062	1048
Osnabrücker Bank . . . . .	19	18			
Oldenburg. Spar- und Leih-					
Bank . . . . .	6	6	Disconto-Gesellschaft . . . . .	296	285
Rheinische Credit-Bank . . . . .	113	112	Norddeutsche Bank . . . . .	65	64
Schles. Bankverein . . . . .	56	69	Barner Bankverein . . . . .	89	105
Deutsche Treuhand-Ges. . . . .	4	4	Rheinisch-Westfälische Dis-		
Privatbank zu Gotha . . . . .	11	12	konto-Gesellschaft . . . . .	113	113
Niederlausitzer Kredit- und			Dürener Bank . . . . .	12	12
Spar-Bank . . . . .	2	3	Stdddeutsche Diskonto-Ge-		
Braunschweigische Privat-			sellschaft . . . . .	50	50
Bank . . . . .	6	6	Bayerische Disconto- und		
Anhalt-Dess. Landesbank . . . . .	14	14	Wechselbank . . . . .	13	17
Braunschweig. Bank und			Brasilianische Bank für		
Credit-Anstalt . . . . .	17	17	Deutschland . . . . .	13	13
Chemnitzer Bankverein . . . . .	18	18	Bank für Chile und Deutsch-		
Commerz-Bank Lübeck . . . . .	10	10	land . . . . .	5	5
	923	905		656	664

1) Sonderabdruck. Berlin 1913. S. 16.

2) Wo die Ziffern für 1912 niedriger als für 1911 sind, liegt der Grund darin, daß für 1911 den Reserven auch Pensions- und sonstige Stiftungsfonds zugezählt waren, für 1912 dagegen nicht.



		Mill. M				Mill. M	
		1911	1912			1911	1912
Übertrag:		656	664			Übertrag: 200 187	
Bank für Thüringen vormals				Mittelrheinische Bank . . .		23	23
B. M. Strüpp . . . . .		10	11	Mülheimer Bank . . . . .		10	10
Schles. Handelsbank . . . . .		7	7			<u>233</u>	<u>220</u>
Geestemünder Bank . . . . .		2	2	Bank für Handel und In-			
Magdeb. Bankverein . . . . .		16	19	dustrie . . . . .		193	194
Oberlausitzer Bank . . . . .		3	3	Bresl. Disconto-Bank . . . . .		27	27
Stahl & Federer A.-G. . . . .		12	12	Ostbank für Handel und Ge-			
		<u>706</u>	<u>718</u>	werbe . . . . .		26	31
Dresdner Bank . . . . .		265	262	Vereinsbank Wismar . . . . .		2	2
Rheinische Bank . . . . .		31	31	Württemberg. Bank-Anstalt . . . . .		14	14
Märkische Bank . . . . .		10	10			<u>262</u>	<u>268</u>
Oldenbg. Landes-Bank . . . . .		2	2	Commerz- und Disconto-			
Mecklenbg. Bank . . . . .		2	2	Bank . . . . .		100	99
Schwarzb. Landesbank . . . . .		1	1	Mitteldeutsche Creditbank		69	69
Dt. Süd-Amerik. Bank . . . . .		15	21	Berliner Handels-Gesell-			
Dt. Orient-Bank . . . . .		21	22	schaft . . . . .		149	146
Bankv. Gelsenkirchen . . . . .		3	3	Nationalbank für Deutsch-			
		<u>350</u>	<u>354</u>	land . . . . .		107	106
A. Schaaffhausenscher				Gesamtes verwaltetes Kapital.			
Bankverein . . . . .		192	179	Mill. M		Mill. M	
Westfälisch-Lippische Ver-				1911	1912	1911	1912
einsbank . . . . .		8	8	Übertrag:		3855	3934
Übertrag:		200	187	Schlesischer Bankverein . . .		177	204

Deutsche Bank . . . . .		2137	2260	Deutsche Treuhand-Ges. . . . .		5	4
Dt.-Übersee-Bank . . . . .		283	312	Privatbank zu Gotha . . . . .		29	28
Berg-Märkische Bank . . . . .		384	380	Niederlausitzer Kredit- und			
Siegener Bank . . . . .		18	18	Sparbank . . . . .		7	9
Essener Bankverein . . . . .		80	—	Braunschw. Privatbank . . . . .		19	19
" Creditanstalt . . . . .		270	271	Anhalt.-Dess. Landesbank . . . . .		53	58
Hannoversche Bank . . . . .		103	109	Braunschweiger Bank und			
Hildesheimer Bank . . . . .		47	48	Credit-Anstalt . . . . .		58	55
Osnabrücker Bank . . . . .		75	71	Chemnitzner Bankverein . . . . .		39	41
Oldenburger Spar- und Leih-				Commerz-Bank Lübeck . . . . .		27	25
Bank . . . . .		63	66			<u>4269</u>	<u>4377</u>
Rheinische Creditbank . . . . .		395	399				
		<u>3855</u>	<u>3934</u>				

	Mill. M			Mill. M	
	1911	1912		1911	1912
Übertrag:	4269	4377	<b>Dresdner Bank</b> . . . . .	1461	1446
Danziger Privat-Aktienbank	56	61	Rheinische Bank . . . . .	100	93
Deutsche Vereinsbank . . .	76	80	Märkische Bank . . . . .	23	23
Lübecker Privatbank . . .	10	10	Oldenbg. Landesbank . . .	59	62
Nordd. Creditanstalt . . .	105	102	Mecklenburgische Bank . .	16	22
Pfälzische Bank . . . . .	252	259	Schwarzb. Landesbank . . .	15	17
	4768	4889	Deutsch-Südamerikanische		
<b>Disconto-Gesellschaft</b> . .	1125	1160	Bank . . . . .	77	126
Norddeutsche Bank . . . .	250	281	Deutsche Orient-Bank . . .	101	104
Bärner Bankverein . . . . .	265	288	Bankv. Gelsenkirchen . . .	11	9
Rheinisch-Westfälische Dis-				1863	1902
konto-Gesellschaft . . . .	314	303	<b>Commerz- und Disconto-</b>		
Dürener Bank . . . . .	35	37	<b>Bank</b> . . . . .	501	466
Süddeutsche Disconto-Ge-					
sellschaft . . . . .	158	165	<b>Nationalbank für Deutsch-</b>		
Bayerische Disconto- und			<b>land</b> . . . . .	482	456
Wechsel-Bank . . . . .	76	83			
Brasilianische Bank für			<b>Bank für Handel und In-</b>		
Deutschland . . . . .	129	145	<b>dustrie</b> . . . . .	912	900
Bank für Chile und Deutsch-			Bresl. Disconto-Bank . . .	116	120
land . . . . .	61	58	Ostbank für Handel und Ge-		
Bank für Thüringen vormals			werbe . . . . .	122	127
B. M. Strupp . . . . .	61	63	Vereinsbank Wismar . . .	19	19
Schles. Handelsbank . . . .	22	28	Württemberg. Bank-Anstalt .	30	29
Geestemünder Bank . . . .	13	14		1199	1195
Magdeburger Bankverein . .	64	66			
Oberlausitzer Bank . . . .	11	13			
Stahl & Federer A.-G. . . .	46	51			
	2630	2755			
<b>A. Schaaffhausenscher</b>			<b>Mitteldeutsche Creditbank</b>	231	224
<b>Bankverein</b> . . . . .	653	641			
Westfälisch-Lippische Ver-			<b>Berliner Handels-Gesell-</b>		
einsbank . . . . .	24	24	<b>schaft</b> . . . . .	562	575
Mittelrheinische Bank . . .	67	64			
Mülheimer Bank . . . . .	23	24			
	767	753			

Die 9 Berliner Banken verwalten also Ende 1912 zusammen mit den ihnen angegliederten bzw. befreundeten Instituten ein Gesamtkapital von 13 215 Mill. M, gegen 13 023 Mill. M Ende 1911 und 12 590 Mill. M Ende 1910. Das sind von dem Gesamtkapital aller Banken 83,3 % gegen 83 % Ende 1911, 84 % Ende 1910, 83 % Ende 1909, 83 % Ende 1908, 82 % Ende 1907, 80 % Ende 1906.

Neben diesen Bankengruppen (Bank-Konzernen), die infolge der Konzentrationsentwicklung entstanden sind, haben sich, durch Zusammengehen bei Emissionen, verschiedene Bankgruppen gebildet, und zwar wesentlich aus der Notwendigkeit heraus, die für den Staatsbedarf erforderlichen Summen mit vereinten Kapitalkräften aufzubringen. So entstand das Preußen-Konsortium (s. Band I S. 333 f.) u. a., weiter die Rothschild-Gruppe, das Syndikat für asiatische Geschäfte. Die Banken und Bankiers größerer Plätze haben sich vielfach zu einem Konsortium der . . . . Stadtanleihe zusammengeschlossen und bilden eine „Gruppe für Anleihen der Stadt . . . .“. Die zahlreichen industriellen Bankgruppen verdanken ihre Entstehung oft weniger dem Bedürfnis des Zusammenwirkens der Kapitalien, als dem Konkurrenzkampfe.

### 5. Konkurrenzkampf und Konditionen-Kartelle.

Auf dem Münchener Bankiertage<sup>1)</sup> wurde von einem Redner darauf hingewiesen, daß in Berlin einige Wechselstubenvorsteher, sei es, weil sie auf Tantieme gestellt sind, sei es aus anderen Gründen, „eine Jagd auf Kundschaft machen, die dem Ansehen und der Würde des Bankierstandes nicht entspricht, und die zur Zeit, als das Geschäft in Berlin noch in den Händen von Privatbankiers lag, nicht üblich war“. Auch in den 80er und 90er Jahren war diese Methode erfreulicherweise noch nicht Mode. Erst um die Jahrhundertwende, als in Berlin die Mittelbanken mehr und mehr darangingen, Depositenkassen zu eröffnen, waren deren Vorsteher, um ihre „Tüchtigkeit“ zu zeigen, eifrigst bestrebt, den vorhandenen Depositenkassen anderer Banken die Kunden abspenstig zu machen. In der inneren und äußeren Stadt, wie in den Vororten schossen, wie Pilze aus der Erde, die glänzend ausgestatteten Depositenkassen hervor. In goldenen Lettern waren Aktienkapital und Reserven an den breiten Spiegelscheiben angegeben. Nun hieß es, Geschäfte machen, und zunächst wenigstens die sehr erheblichen Spesen zu verdienen. Bei manchen Banken war ein Vorsteher „dauernd auf der Tour“, d. h. er machte bei den Geschäftsleuten seiner Gegend Besuche, offerierte ihnen Diskont- und Blankokredite zu günstigsten Bedingungen und erbot sich, alle bankgeschäftlichen Transaktionen zu niedrigeren Provisions- und Zinssätzen auszuführen, wie die Konkurrenz, während für disponible Gelder, besonders wenn sie für einige Zeit „fest“ gegeben wurden, oft unverständlich hohe Zinssätze versprochen und gewährt wurden.

<sup>1)</sup> S. Verhandlungen. S. 62.

Von Berlin übertrug sich der maßlose Wettbewerb der Bankfirmen untereinander auf die Provinz, wo die Filialen der verschiedenen Großbanken unter sich und mit den einheimischen Bankfirmen konkurrierten, und da sie selbst von ihrer Zentrale in Berlin, „um ins Geschäft zu kommen“, äußerst billig bedient wurden, drückten sie erheblich die bisher am Platze üblich gewesenen Konditionen. Kredite sind, um Geschäfte zu machen, wie man sagt, ins Haus getragen worden. Hierdurch wurde aus dem Handwerker ein Kleinindustrieller, der selbst Kredit in höherem Maße als bisher gewährte und infolgedessen auch wieder von der Bank beanspruchte. So mehrten sich die Umsätze der Banken.

Ein Kampf mit bisher nicht üblichen Mitteln entstand vor allem auch, um möglichst hohe Beträge fremder Gelder hereinzubekommen. Beträge von 5000 M an wurden als Ultimogeld zu Ultimosätzen verzinst, und diesbezügliche Offerten gingen in großer Zahl an Firmen und Private heraus. Es war dies ein Unfug, der das Ansehen der betr. Firma unbedingt schädigen mußte. Die Folgen blieben denn auch nicht aus: Das Publikum schlug, selbst bei Begebung kleiner Summen, ein Submissionsverfahren ein, und erteilte dem Meistbietenden den Zuschlag. Beamte wurden wegengagiert, in der Erwartung, daß sie einen Stamm Kunden mitbringen würden. Das Gefühl, daß dieses Pürschen im fremden Revier, das Abspenstigmachen von Kunden, unfair sei, hatte man leider vielfach verloren<sup>1)</sup>.

Unter dem Druck der gegenseitigen Konkurrenz wurden oft eine Menge Arbeiten und Dienstleistungen ohne Entgelt für die Kundschaft ausgeführt, so z. B. die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die Besorgung neuer Kuponsbogen, die Einlösung von Domizilen usw.

---

<sup>1)</sup> Jaffé (a. a. O. S. 285) schreibt, daß englische Banken früher Konten nicht annahmen, ohne vorher Rückfrage bei der bisherigen Bank gehalten zu haben, und wenn eine Bank in einem Ort, einer Stadtgegend oder Hauptstraße etabliert war, so war eine andere nicht sogleich bei der Hand, sich in deren Bereich einzunisten. Heute hat sich dies aber auch geändert, und 1902 bereits sagte der President of the Institute of Bankers: „Die Konkurrenz der (englischen) Banken um neue Geschäfte zeigt kein Nachlassen, sondern wird noch immer intensiver. Wir geben alle zu, daß eine vernünftige Konkurrenz gesund und wünschenswert ist, aber eine Konkurrenz, die basiert auf größeren Vergütungen, Herunterschneiden der Darlehnsraten und Erleichterung der sonst feststehenden Bedingungen, ist zu verurteilen. Ich weiß aus eigener Erfahrung, daß Banken sich um Geschäfte beworben haben zu Bedingungen, die direkt einen Verlust ergeben müssen.“

Kupons werden oft 4—6 Wochen vor Fälligkeit eingelöst. Einige Banken stellen sogar Safes zur Aufbewahrung von Wertpapieren kostenfrei zur Verfügung, andere übernehmen den Scheckstempel auf Unkostenkonto<sup>1)</sup>. Depositengelder wollte man um jeden Preis haben, und die Filialen und Depositenkassen sollten die Emissionspapiere der Bank placieren.

Nachdem die Provisions- und Zinsgewinne, und durch das „Warenhausprinzip“ der Großbanken auch die Effektenvermittlungsgebühren auf ein Minimum herabgedrückt worden waren, mußten auch die Provinzbanken und Provinzbankiers ihrerseits wieder bemüht sein, günstigere Konditionen von ihrem Berliner Bankhause zu erzielen, und bei der Jagd vieler Berliner Banken und Bankiers nach Börsenorders gelang ihnen dies auch.

Das Publikum hatte sich inzwischen an die günstigen Konditionen und die hohen Zinssätze gewöhnt und drohte, bei einer Abänderung zu ihren Ungunsten, das Konto zu einer anderen Bank oder Bankfirma zu legen. So war eine Erhöhung der Sätze nur durch ein gemeinschaftliches Vorgehen der Banken und Bankiers möglich. Man war sich klar, daß der scharfe Konkurrenzkampf der Banken einer Verständigung unter den Beteiligten Platz machen müsse, da sonst die Rentabilität und Solidität des Bankgeschäftes zu sehr zu leiden hätte. Die Reichsbank befürwortete eifrigst die Bestrebungen der Banken nach Herbeiführung einheitlicher Bedingungen für alle bankgeschäftlichen Verrichtungen, in der Annahme, daß dann die Banken mehr bemüht sein werden, den Forderungen der Reichsbank, nach Haltung großer Barbestände und Barreserven und Eindämmung der Kredite und der Spekulation gerecht zu werden.

In den 1912/13 stattgefundenen Verhandlungen der „Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers“ wurde betont, daß die Mitglieder der Berliner Stempelvereinigung seit längerer Zeit, und in Übereinstimmung mit dem Reichsbankpräsidenten, über Maßnahmen beraten hätten, die zur Abstellung von Mißständen im deutschen Bankgewerbe geeignet seien. Wenn bei diesen Reformbestrebungen zwei Punkte: die Kreditgewährung und der bankgeschäftliche Wettbewerb, in den Vordergrund gestellt worden seien, so beabsichtige man nicht etwa eine Umwälzung des deutschen Bankkreditsystems, das die lebende Quelle des blühenden deutschen Wirtschafts- und Erwerbslebens sei, und ebenso wenig eine Unterdrückung jedes freien Wettbewerbs, der für ein tatkräftiges Vorwärtsschreiten unentbehrlich bleibe. Man wende sich nur gegen

---

<sup>1)</sup> S. Blätter für Genossenschaftswesen, LXI, 21.

gewisse Übertreibungen, die, wie die Bankwelt zugeben müsse, auf beiden Gebieten vorhanden sind und eine Gefahr für die Gesundheit und die Widerstandsfähigkeit des deutschen Bankgewerbes gegenüber kritischen Zeiten in sich schließen.

Eine Beseitigung dieser Kreditüberspannung und Konkurrenzüberreibung sei nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken aller deutschen Bankplätze möglich. Sie erfordere ein gewisses Opfer der Bewegungsfreiheit, das man nicht von einzelnen Bankplätzen oder von einzelnen Kreisen des Bankgewerbes allein verlangen könne, sondern das ein jeder auf sich nehmen müsse. Der Reichsbankpräsident, das wurde in den Verhandlungen mehrfach betont, habe keinen Zweifel darüber gelassen, daß, wenn die deutsche Bankwelt nicht aus sich selbst heraus zu einer Einigung gelange und die Kraft zur Abstellung der erwähnten Mißstände fände, der Weg der Gesetzgebung beschritten werden würde. Das bedeute angesichts der Abneigung der Reichstagsmehrheit gegen das mobile Kapital eine schwere Gefahr für das gesamte deutsche Bankgewerbe.

Um sie zu verhüten, war die Berliner Stempelvereinigung bemüht, mit den übrigen deutschen Bankplätzen Vereinbarungen über eine Reihe von Vorschlägen zu treffen, und sie hielt es für zweckmäßig, durch mündliche Verhandlungen zunächst in kleineren Kreisen Klarheit zu gewinnen, wie weit solche Vereinbarungen möglich seien. Der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse an den einzelnen deutschen Bankplätzen mußte selbstverständlich Rechnung getragen werden.

Das Endziel aller Verhandlungen sollte schließlich eine Verbesserung der Zahlungsbereitschaft der Banken und eine Zurückdrängung der bisherigen Übertreibungen in der Verwendung der Depositengelder zu ungesunden Krediten sein. Der Schaden, den die Banken durch Zinsverlust erleiden, und der durch den geringeren Umsatz usw. entgangene Gewinn, soll durch den von der Reichsbank, und insbesondere ihrem Direktor von Lumm gewiesenen Weg ausgeglichen werden: Beseitigung des Wettbewerbs und freundschaftliche Verständigung über Provisions-, Zins- und Diskontsätze, d. h. Aufhören der Unterbietungen hierbei.

In Augsburg, Bremen, Breslau, Cöln, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, Mülhausen, München, Nürnberg, Saarbrücken, Straßburg und Stuttgart wurden, soweit es nicht früher schon geschehen war, nach dem Vorbild der Berliner

„Stempelvereinigung“, lokale Vereinigungen von Banken und Bankiers geschaffen, die sich, teilweise wieder durch Zusammenschluß (Bayerische Bankvereinigungen, Rheinland-Westfalen), überall zu gleichem Zweck organisierten, und ziemlich gleichlautende Statuten besitzen.

Diese lokalen Vereinigungen haben nun Deputierte zu verschiedenen gemeinschaftlichen Sitzungen, die hauptsächlich in Berlin stattfanden, gesandt. Wirksam geworden sind bis jetzt nur die Abmachungen bezüglich der Ausleihungen von Ultimogeld und der Einführung von Einheitsätzen bei Anwerbung solcher Gelder aus dem In- und Auslande (siehe Band I S. 274f.), sowie gewisse Normen hinsichtlich der Provisionssätze auf Akzente und Avale (s. Band I S. 288). In einem Rundschreiben der Berliner Stempelvereinigung wird gesagt, daß bei einem Scheitern des geplanten Provisionskartells die letzte Aussicht schwinden würde, einem weiteren Herabgehen der Provisionssätze Einhalt zu tun, während bei einem Zustandekommen eine gesunde Basis geschaffen werde, auf der sich dann auch leicht weiter aufbauen lasse.

Bei der Verschiedenheit der Existenzbedingungen der Banken und Bankiers in ihren zahlreichen Abstufungen wird es sehr schwer halten, einigermaßen einheitliche Bestimmungen, an die sich alle gebunden halten, festzusetzen. Abmachungen hinsichtlich der Zinssätze sind ja auch früher schon öfters getroffen worden, meist aber mit dem Zusatz, daß in Ausnahmefällen ein klein wenig über den Satz gezahlt werden darf<sup>1)</sup>. „Individuelle Behandlung“, so sagen erfahrene Bankdirektoren und Bankiers, ist das gegebene Verhältnis zwischen Bank (Bankier) und Kunden, und gerade die kleinen Bankiers fürchten den Rest ihrer Kundschaft zu verlieren, wenn sie diese nicht mehr individuell bedienen.

Die Mitglieder der Berliner Stempelvereinigung, der

---

<sup>1)</sup> Leo Jolles, der einen sehr guten Blick für die praktischen Verhältnisse hat, schreibt im „Tag“ 1913 Nr. 134: „Man erzählt sich, daß bei Besprechung über die Zinsvergütungen wiederholt Einigkeit geherrscht habe, daß aber gleich nach Erklärung eines solchen Konkordats die eine oder andere Bank hinging und ihren Depositenkunden  $\frac{1}{8}$  oder  $\frac{1}{4}\%$  mehr bot als die Konkurrenz. Verrat am eigenen Geschlecht? Schön ist es natürlich nicht, wenn nach solchen Grundsätzen verfahren wird; aber die Depositenkassen sind kostspielig, und die Kundschaft ist apathisch, wenn man sie nicht durch starke Reizmittel weckt. — Man denke sich einen anderen Fall: Eine Bank kann von einem Großindustriellen eine erhebliche Summe baren Geldes als Depositum erhalten, wenn sie ihm eine Ausnahmeverzinsung gewährt. Soll das Institut nein sagen, weil im Konditionenkartell ein anderes vereinbart wurde?“

außer den Großbanken nur 3 private Bankhäuser angehören, haben für sich und ihre Wechselstuben in bezug auf die Effektenprovisionen den 100 zu einer Konferenz eingeladenen Berliner Privatbankiers, für den Fall, daß das Berliner Provisionskartell, dem andere in der Provinz folgen sollen, zustande kommt, folgendes Anerbieten gemacht:

Die Mitglieder der Stempelvereinigung berechnen den Nichtbankiers mindestens:  $1\frac{0}{100}$  für jeden An- und Verkauf, d. i. von jeder Seite; bei Geschäften in festverzinslichen Werten ist die Provision auf mindestens  $1\frac{0}{100}$  von der größeren Seite beschränkt; bei Aufträgen für auswärtige oder ausländische Plätze wird man den Satz auf  $1\frac{0}{100}$  erhöhen. Der gesamten Bankierkundschaft werden bei Dividendenpapieren mindestens  $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$  berechnet.

Dagegen sollen die Privatbankiers folgende Sätze als Mindestsätze ihrer Provisionsberechnung zugrunde legen:

*Der Bankierkundschaft gegenüber:*

Auf in Berlin ausgeführte Kommissionsaufträge mindestens  $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$  von der größeren Seite unter voller Belastung von Courtage und Stempel. Provisionsrückvergütungen dürfen nicht stattfinden, wohl aber Bonifikationen in gewissen Fällen an Bankiers und berufsmäßige Vermittler. Staatsanleihen und Mündelpapiere sollen vom Provisionsminimum freigegeben sein, aber eventuell außerhalb des Kontos geführt werden. Auf Provision kann verzichtet werden, wenn es sich um Placierungsverkäufe handelt, bei denen dem Bankier mindestens  $1\frac{0}{100}$  Bonifikation gewährt wird, ferner bei Realisationen aus eigenen Emissionsbeständen. Andererseits sollen die Privatbankiers den Bankierkunden  $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$  von einer Seite (auch bei Dividendenpapieren), den Nichtbankiers aber  $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$  von jeder Seite berechnen.

*Den Nichtbankiers gegenüber:*

Bei Dividendenpapieren mindestens  $1\frac{0}{100}$  von der größeren Seite, bei festverzinslichen mindestens  $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$ , auf nichtnotierte Werte mindestens  $\frac{3}{8}\frac{0}{100}$ , aber in minimo pro Stück Aktie oder Anteil 5 M, und in minimo 7.50 M pro Kux. Bei auswärtigen oder ausländischen Börsenaufträgen sollen die offiziellen Courtagen und Provisionen voll belastet werden, außerdem mindestens  $\frac{1}{2}\frac{0}{100}$  Provision.

Prolongationen können als ein Geschäft und courtagefrei behandelt werden. Netto-Prolongationen sind der inländischen Nichtbankierkundschaft gegenüber nicht zulässig. Verwandten und Angestellten der Firma gegenüber werden Ausnahmen erlaubt.—



Den Privatbankiers wird also insofern eine Konzession gemacht, als sie in vielen Fällen Provision nur von der einen (größeren) Seite zu erheben brauchen, während die Großbanken auf beiden Seiten des Kontokorrents Provision rechnen müssen. Um dieses  $\frac{1}{2} \text{ ‰}$  sollen die Bankiers billiger arbeiten dürfen als die Banken.

Nötigenfalls will man als Zwangsmittel die Aussperrung anwenden: „Es soll darauf hingewirkt werden, daß die Bankvereinigungen an den auswärtigen Bankplätzen ihre Effekengeschäfte an der Berliner Börse nur durch Bankfirmen ausführen lassen, die den Provisionsabmachungen beigetreten sind.“

Die Verhandlungen mit den Maklern haben bisher zu keiner Verständigung geführt. Man will den Maklern, die direkt mit der Kundschaft arbeiten, also den Banken und Bankiers Konkurrenz machen, künftig weder Courtage noch Stempel vergüten. Da nun die weitaus größte Zahl der Makler Kundschaft außerhalb der Börse hat und Orders für sie ausführt, so ist der Widerspruch der Makler begreiflich. Sie würden ohne jedes Äquivalent auf sichere Einnahmen verzichten müssen, wenn sie sich den Bedingungen der Stempelvereinigung kampflos unterwerfen wollten. Da die Makler, soweit man die Situation überblicken kann, vorerst fest zusammenhalten, so ist es schwer abzusehen, wie die Banken ihnen gegenüber ihre Forderungen durchsetzen sollten. Man müßte die Makler, die sich den Bedingungen nicht unterwerfen, boykottieren, und das läßt sich in der Praxis nicht durchführen, weil das ganze Geschäft stocken würde, wenn bei jedem einzelnen Schluß erst geprüft werden müßte, ob der Makler ein Außenseiter oder ein Inseiter ist<sup>1)</sup>.

Große Schwierigkeiten bereitet auch die Beleihungsfrage bei Effektspekulationen. Die Börseaner behaupten, daß bei der Höhe der verlangten Marge das Effekengeschäft nicht bestehen könne. Im Interesse der Solidität und der Eindämmung der Spekulation Privater wäre es aber sehr wünschenswert, wenn es gelänge, gerade in diesem Punkte strikte Vereinbarungen zu treffen, die, wie schon erwähnt, auch im Interesse der Kundschaft selbst liegen.

Solange nicht die Fragen hinsichtlich der Beleihungshöhe und der Provision befriedigende Lösung gefunden haben, steht das Konditionenkartell auf sehr schwachen Füßen. Alle Firmen anzuschließen, wird wohl stets nur ein frommer Wunsch bleiben. Wenn die Privatbankiers sich ver-

1) S. Leipziger Tageblatt. Handelsteil vom 19. März 1914.

pflichten, alle Geschäfte (mit der erwähnten Ausnahme) zu den gleichen Bedingungen, wie die Großbanken auszuführen, büßen sie einen wichtigen Vorsprung, den sie bisher hatten, ein. Einzelne alte Häuser verabscheuen, im Vollbewußtsein ihrer Erfolge, jede Gängelung, und manche jüngeren Bankfirmen, die sich erst einführen wollen, werden der Ansicht sein, daß sie nur bei weitgehendsten Konzessionen ins Geschäft hineinkommen können. Zwangsmittel, wie sie oben angedeutet sind, werden in vielen Fällen ohne jede Wirkung bleiben und nur dazu beitragen, das Kartell unpopulär zu machen<sup>1)</sup>.

## 6. Solidaritätsbestrebungen.

### a) Allgemeine Interessenvertretungen der Banken und Bankiers.

„Zum ersten Male, soweit unser Erinnern und unser Wissen reicht, treten Deutschlands Banken und Bankiers zu gemeinsamer Arbeit und Beratung zusammen, zum ersten Male ist der deutsche Bankierstand, in dem so un-gemein viele zentrifugale Kräfte tätig sind, endlich einmal einig.“ Mit diesen Worten eröffnete Rießer am 19. September 1902 den sehr gut besuchten I. Allgemeinen Deutschen Bankiertag in Frankfurt a. M.

Ein gewisses Solidaritätsgefühl der Bankwelt hat natürlich auch bereits vor der Frankfurter Tagung und vor Begründung des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bestanden. Wenn auch nicht, wie bei den Genossenschaften, der Wahlspruch besteht: Einer für Alle, Alle für Einen, so hält doch ein solidarisches Interesse die Kreditbanken ebenso gut zusammen, wie die Genossenschaften. Nicht aus Altruismus, sondern im eigenen wohlverstandenen Interesse haben Banken und Bankiers denjenigen Bankfirmen, die sich über ihre Verhältnisse hinaus engagiert hatten und in Bedrängnis gekommen waren, des öfteren in dieser oder

<sup>1)</sup> Kurz vor Drucklegung dieses Bogens wird aus der Schweiz berichtet, daß auf Anregung der Vereinigung von Vertretern des schweizerischen Bankgewerbes mit dem 1. Juli 1914 ein Konditionenkartell in Kraft getreten ist, dem die meisten schweizerischen Banken angehören. Eine Konvention bezieht sich auf das Inkasso und die Gutschrift von Wechseln, die andere auf die Vergütung von Zinsen in Scheck- und Girorechnungen (jederzeit verfügbare, provisionsfreie Guthaben-Rechnungen) an Banken, Bankiers, Sparkassen, Leihkassen und Agents de Change. An diese darf im In- oder Auslande kein höherer Zinsfuß bewilligt werden, als 1½ % unter dem schweizerischen offiziellen Diskontsatz, höchstens 3 %. Dieses Maximum kann aber auf 3½ % erhöht werden, wenn der offizielle Diskontsatz über 5 % steht.

jener Form geholfen (s. S. 352f.) und so verhütet, daß durch Zahlungseinstellungen Verluste entstehen, und das Publikum auch anderen Banken und Bankiers gegenüber mißtrauisch wird. Mit Rücksicht auf das eigene Wohl, in Besorgnis, daß beim Sturze eines einzelnen viele andere mitgerissen werden, hat sich diese absolut notwendige Solidarität im Bankgewerbe in Fällen eintretender Not und Bedrängnis, wie im regelmäßigen Gang der Dinge, herausgebildet <sup>1)</sup>.

Auch lokale Vereinigungen von Banken und Bankiers waren hier und dort entstanden, um sich über Berufsfragen auszusprechen und durch gemeinsames Vorgehen in wichtigen Standesangelegenheiten günstige Ergebnisse zu erzielen. So waren auf dem 1. Bankiertage bereits u. a. durch Abgeordnete vertreten: Die Bankvereinigung für Rheinland und Westfalen, der Verein Bayerischer Bankfirmen, die Breslauer Bankier-Vereinigung, weiter: Der Verein für die Interessen der Fondsbörse in Berlin und der Verein zur Förderung der Interessen der Frankfurter Börse.

Im Jahre 1877 war der Verein Deutscher Banken in Leipzig gegründet worden. Alljährlich erfolgen, abwechselnd an verschiedenen Orten, Versammlungen, in denen aktuelle Fragen des Bankwesens und Handelsverkehrs erörtert werden, so z. B. Entwurf eines Scheckgesetzes, Revision der Aktiengesetzgebung, Bankgesetz, Zinsen und Provisionen im deutschen Bankgewerbe, Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete der Sparkassen und Banken usw. An die Vorträge schließen sich eine Reihe geselliger Veranstaltungen, die die Mitglieder einander näher bringen sollen. Sehr wichtig ist die vom Verein herausgegebene, vertrauliche Protestliste, die monatlich 5—6mal erscheint und die Namen derjenigen Akzeptanten, die ihre Wechsel haben protestieren lassen, unter Angabe des Ausstellers, der Summe usw. mitteilt.

Der Berliner Stempelvereinigung gehören folgende Banken und Bankiers an: Bank für Handel und Industrie, Berliner Handelsgesellschaft, S. Bleichröder, Commerz- und Disconto-Bank, Delbrück Schickler & Co., Deutsche Bank, Direction der Disconto-Gesellschaft, Dresdner Bank, Mendelssohn & Co., Mitteldutsche Creditbank, Nationalbank für Deutschland, A. Schaaffhausenscher Bankverein.

Im Mai 1914 schlossen sich die deutschen Privatbankier-Firmen zusammen und begründeten die Vereinigung deutscher Privatbankiers, deren Ziele im wesentlichen auf wirtschaftlichem, also auf geschäftlichem Gebiete liegen (s. S. 461).

<sup>1)</sup> S. a. Bankenquete a. a. O. S. 23.

b) Der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Bankiertage.

Am 10. März 1901 wurde von Deutschen Banken und Bankiers der „Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (Eingetragener Verein)“ mit dem Sitze in Berlin errichtet.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern darauf, die Rechte und Interessen des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes nach allen Richtungen hin zu vertreten. Demgemäß wird der Zentralverband es sich zur Aufgabe machen:

1. Alle deutschen Bankiers und die bisher bestehenden Vereinigungen von Banken und Bankiers untereinander in Beziehung zu bringen;
2. das Publikum über den Beruf und die Funktionen des Bankierstandes, sowie über die wirtschaftliche Natur der damit in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, in erster Linie der Börse, zu belehren;
3. alles statistische, juristische und wirtschaftliche Material zu sammeln, das zur Vorbereitung von Veröffentlichungen oder sonstigen Schriften des Zentralverbandes notwendig oder wünschenswert erscheint.

Mitglieder des Zentralverbandes können alle im Deutschen Reiche ihren Sitz oder Wohnsitz habenden Banken oder Bankiers, sowie die im Deutschen Reiche bestehenden oder noch zu begründenden lokalen Vereinigungen von Banken und Bankiers, auch die Mitglieder des Vorstandes von Banken, ebenso frühere Bankiers und ehemalige Bankdirektoren, werden.

Die Mitglieder des Vereins können in kleineren, je nach den Verhältnissen abzugrenzenden Bezirken zu Zweigvereinen auf Grund von Satzungen zusammentreten, die dem Vorstande des Zentralverbandes schriftlich mitzuteilen sind. Jeder Zweigverein verfolgt die Zwecke des Vereins innerhalb seines Bezirks; er handelt selbständig, soweit es sich um lokale, nach vorheriger Verständigung mit dem Zentralverband, soweit es sich um allgemeine Interessen handelt. Die bereits in Deutschland bestehenden und dem Zentralverband beitretenden Vereinigungen von Banken und Bankiers können unter Wahrung ihrer Selbständigkeit Mitglieder werden, oder unter Beibehaltung ihrer Satzungen sich zu Zweigvereinen des Zentralverbandes erklären.

Die Mittel, deren der Zentralverband zur Verfolgung seiner Zwecke bedarf, werden durch Jahres-Beiträge beschafft, die von den Mitgliedern nach Selbsteinschätzung aufgebracht werden, die aber bei Banken nicht

unter 200 M, bei Gesellschaftsfirmen mit mehr als einem Inhaber und Vorstandsmitgliedern von Aktiengesellschaften nicht unter 50 M, bei Einzelbankiers nicht unter 30 M und bei Vereinen nicht unter 100 M für das Jahr betragen dürfen.

Der Verein, der jetzt 854 Mitglieder zählt, hat sich hohe Ziele gestellt und unter der tatkräftigen Leitung seines Vorsitzenden, Geh. Justizrat Dr. Rießer, auch vieles erreicht. Vor allem sei hier an seine Stellungnahme zu dem verderblich wirkenden Börsengesetz von 1896 erinnert und an die von Erfolg gekrönten Bemühungen betr. Begründung des Beamtenversicherungsvereins.

Weiter hat der Verein, hauptsächlich auch im stetigen Hinblick auf die Bedürfnisse des Gemeinwohls, und um das geschäftsunkundige Publikum vor betrügerischer Ausbeutung zu schützen, den Kampf gegen die bucketshops und andere minderwertige Bankfirmen des In- und Auslandes aufgenommen, ist gegen die mißbräuchliche Benennung als „Bank“ und „Bankier“ und gegen andere Auswüchse, die sich gezeigt haben, aufgetreten, lebhaft dagegen für eine Verbesserung unserer Zahlungsorganisation durch die Förderung der Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden, insbesondere des Giro- und Scheckverkehrs, eingetreten. Die Rechte und Interessen des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat der Verein auch dadurch zu wahren gesucht, daß er für angemessene Geschäftsbedingungen im Bankverkehr eingetreten ist und die diesbezüglichen neueren Bestrebungen gefördert hat.

In die breitere Öffentlichkeit ist der Verband durch die Bankiertage getreten, die 1902 in Frankfurt a. M., 1905 in Berlin, 1907 in Hamburg und 1912 in München stattfanden, und bei denen neben inneren Angelegenheiten des Gewerbes auch Fragen von großer allgemeiner Bedeutung, teilweise in ganz vorzüglicher Weise erörtert worden sind. So lauteten z. B. 1912 die Themen: „Geeignete und ungeeignete Mittel zur Hebung des Kurses der Staatspapiere“, „Ursache der zeitweise übermäßigen Inanspruchnahme der Reichbank“ usw. Referate und Diskussionen bewegten sich fast durchgängig auf hohem Niveau. Die Verhandlungen sind der Öffentlichkeit durch Druck zugänglich gemacht worden.

Hinsichtlich der Aufklärung weiterer Kreise über Fragen des Bank- und Börsenwesens könnte m. E. der Zentralverband aber in Zukunft noch mehr leisten als bisher. Er müßte durch seine Mitglieder und andere erfahrene Bankpraktiker in Berlin und an anderen großen Plätzen populäre Vortragszyklen abhalten lassen, um dadurch seiner sich selbst gestellten

Aufgabe mehr gerecht zu werden: das Publikum über die Funktionen des Bankierstandes, die wirtschaftliche Bedeutung der Börse und die Technik der Bank- und Börsengeschäfte aufzuklären. Bei dieser wissenschaftlichen und aufklärenden Tätigkeit würde sich auch ein Zusammengehen mit den Bankbeamtenvereinen empfehlen.

In dieser Beziehung könnte die American Bankers Association, die 1875 gegründet ist<sup>1)</sup> und jetzt 14 300 Mitglieder zählt, zum Vorbilde dienen. Sie geht von der richtigen Ansicht aus, daß in Fragen des Bankwesens die Interessen der Chefs und Angestellten solidarisch sind und für beide Teile ein gemeinschaftliches Fachblatt genügt. „Journal of the American Bankers Association“ und „Bulletin of the American Institute of Banking“ sind daher seit Juli 1910 vereint, und diese Zeitschrift geht, in einer Auflage von 29 000 Exemplaren, den Chefs (officers of the banks) ebenso wie den Angestellten zu. Außer den Kosten für dieses Journal, jährlich 22 000 \$, zahlt die Bankvereinigung, die ein großes Interesse daran hat, daß die Beamtenschaft gute fachwissenschaftliche Kenntnisse besitzt, noch etwa 13 500 \$ für den Bankbeamtenverein, hauptsächlich zu Fortbildungszwecken<sup>2)</sup>.

Auch bei den amerikanischen Bankiertagen tritt das engere Verhältnis zwischen der Vertretung der Chefs und der Angestellten zum Vorschein. Auf diesen „annual conventions“, die jährlich, abwechselnd in verschiedenen Städten, stattfinden, wird über wirtschaftliche, den ganzen Stand interessierende Fragen, referiert und diskutiert, und eine einheitliche Rechtsprechung innerhalb der Union für alle das Bankwesen betreffenden Fragen wird erstrebt.

Eine für Deutschland erfreulicherweise weniger in Betracht kommende Abteilung der American Bankers Association ist das Protective Committee. Diese Einrichtung, die jährlich rund 70 000 \$, d. i. den vierten Teil der Jahreseinnahme der Association erfordert, schützt die Mitglieder gegen Diebstähle und Betrügereien aller Art. Ist ein Mitglied in dieser Weise geschädigt worden, so werden ihm die gewiegtesten Detektivs zur Ver-

---

1) „For the purpose of securing uniformity of action by the bankers of the country for their mutual protection against loss by crime and to secure muchneeded legislation affecting the banking interest throughout the United States.“

2) Der vom Centralverbande des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bisher an den Verein der Bankbeamten in Berlin gewährte Jahresbeitrag von 3000 M für die Fachschule wird, wie der Verein in seinem letzten Jahresbericht schreibt, seit Anfang 1914 nicht mehr gezahlt.

folgung und Bestrafung der Betrüger und Diebe und Wiedererlangung der Gelder von der Vereinigung und auf deren Kosten zur Verfügung gestellt. Die hierbei erzielten Erfolge sind nach allen Berichten so hervorragend gewesen, daß Diebe, Scheckfälscher und Betrüger das an den Türen der Banken angebrachte Schild „Member American Bankers' Association“ derart respektiert haben, daß Schädigungen dieser Art bei den der Vereinigung angehörenden Banken und Bankiers prozentualiter erheblich geringer gewesen sind als bei den außerhalb der Vereinigung stehenden<sup>1)</sup>.

## II. Banken und Industrie<sup>2)</sup>.

### 1. Industrielle Kreditpolitik.

Die überwiegende Mehrheit der Industriellen ist nicht in der Lage, die zur Führung des Betriebs erforderlichen Kapitalien aus eigenen Mitteln zu bestreiten, sondern muß Kredit in Anspruch nehmen. Der Privatkredit, der sehr oft in Form der Kommanditierung oder der stillen Teilhaberschaft gewährt wird, kommt weit weniger in Betracht als der Bankkredit, der in den verschiedensten Formen erlangt und gewährt wird. Von kleinen Anfängen ausgehend, haben sich, mit Unterstützung der Banken — denn aus den laufenden Betriebsmitteln wird es nur selten möglich gewesen sein, die Kosten der Vergrößerung zu bestreiten — viele Betriebe zu Riesenunternehmungen entwickelt.

Der kleine Fabrikant beginnt den Bankverkehr vielfach mit einem Depositen- und Scheckverkehr. Er zahlt die nicht benötigten Gelder, meist in Form von Schecks, ein und sucht auch die eingegangenen Wechsel, neuerdings auch die Buchforderungen, zu diskontieren. Reicht das

<sup>1)</sup> Seit Bestehen dieser Einrichtung sind geschädigt worden:

Nichtmitglieder: 1461 mit einem Betrage von 2 098 600 \$.

Mitglieder: 389 mit einem Betrage von 246 800 \$.

Da reichlich die Hälfte aller Banken der Vereinigung angehören, so hätte Zahl und Summe bei Mitgliedern und Nichtmitgliedern ungefähr die gleiche sein müssen.

Über die rege Tätigkeit, die das Protective Departement entfaltet, geben folgende Zahlen ein Bild: In dem Halbjahr September 1913 bis Ende März 1914 hat diese Abteilung rund 12 200 Berichte und Schreiben ihrer Detektive und 650 Briefe und Depeschen von anderen Seiten erhalten, während der Brief- und Depeschenausgang 3600 betrug. Zirkularschreiben sind dabei nicht mit eingerechnet.

<sup>2)</sup> Grundlegendes Werk: Otto Jeidels, Das Verhältnis der deutschen Großbanken zur Industrie, mit besonderer Berücksichtigung der Eisenindustrie. Leipzig 1905.

Guthaben zeitweise für Lohnzahlungen und Gehälter nicht aus, so tritt auch die Bank oder der Bankier einmal in Vorschuß, ohne daß ein Unterpfand gegeben ist. Zur Sicherheit bietet der Fabrikant mitunter Eintragung einer Sicherheitshypothek an, die aber in kritischen Zeiten für die Bank infolge der vorherstehenden sonstigen Belastungen sehr oft wertlos ist.

Es entwickelt sich ein immer lebhafterer Kontokorrentverkehr, und Gelder werden nicht nur benötigt zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes, sondern auch zur Schaffung neuer Fabrikationsanlagen. Hat die Bank auf Grund des Kontokorrentverkehrs ein Bild über den Geschäftsgang und die Geschäftsentwicklung des Fabrikanten erhalten, und kann sie dessen Leistungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit aus eigener Anschauung und nach Rücksprache mit den Geschäftsfreunden des Lieferanten beurteilen, so wird sie bei günstiger Gestaltung des Unternehmens gern bereit sein, einen ungedeckten Kredit, zunächst etwa bis zur Höhe von ein Drittel des eigenen Kapitals zu gewähren. Dieser Kontokorrentkredit ermöglicht die Erweiterung des Betriebes durch Anschaffung neuer Maschinen und Werkzeuge, durch Einstellung neuer Arbeiter und nötigenfalls durch größere Produktion auf Vorrat.

Werden größere Kredite beansprucht, so wird die Kreditgewährung meist erst von dem Bericht der Treuhandgesellschaft, die mit Prüfung der Bilanzen betraut ist, abhängig gemacht werden. In der Regel nehmen aber die Treuhandgesellschaften, ebenso wie die privaten Bücherrevisoren, nur eine rein buchmäßige, nicht aber auch eine materielle Prüfung vor. Zur Prüfung der angemessenen Bewertung der Anlagewerte, der Halb- und Ganzfabrikate usw. wird sich stets die Zuziehung von technischen Fachleuten empfehlen. Nur durch Gegenüberstellung der kalkulierten Herstellungskosten zu den Wertansätzen, bzw. den erzielten Verkaufspreisen, wird es im Zusammenhang mit den allgemeinen Betriebsverhältnissen und dem Umsatz eines Unternehmens Fachleuten möglich sein, ein richtiges Bild der wirtschaftlichen Lage eines Industriebetriebes zu geben und aus den Bilanzen den richtigen Schluß zu ziehen, ob der ausgewiesene Reingewinn ein tatsächlich erzielter, aus der Fabrikation stammender, oder ein künstlich konstruierter Buchgewinn war, der nur durch irgendwelche Bilanzierungskünste der mit der Buchführung betrauten Personen rechnungsmäßig ausgewiesen werden konnte<sup>1)</sup>. Die großen tech-

<sup>1)</sup> C. M. Lewin, Industrielle Organisationspraxis. Leipzig 1913, S. 119.



nisch-wirtschaftlichen Korporationen, wie z. B. der Verein Deutscher Ingenieure, empfehlen erfahrene technische Sachverständige.

Der Bankkredit, oft in Form des Akzepts gegeben, trägt zur Vergrößerung des Unternehmens bei. Das kreditgewährende Institut bzw. der Bankier verwächst mehr und mehr mit dem Unternehmen, steckt immer mehr und mehr Kapital hinein und erhöht dementsprechend auch das Wechsel-Obligo. Aus dem Kontokorrentverkehr gewinnt die Bank ein Bild über den Geschäftsgang, und die Kreditgewährung gibt ihr die Möglichkeit und das Recht, die schuldnerische Firma zu kontrollieren und sie bei größeren Transaktionen nach ihrem Wunsch zu lenken. Ist schließlich die Privatfirma reif zur Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, so entwickelt sich aus dem Kontokorrentgeschäft das bei industriellen Unternehmen meist reiche Gewinne für die Bank abwerfende Emissionsgeschäft. Die Bank gründet das Unternehmen.

Durch die Form der Aktiengesellschaft wird das Band zwischen Bank und industriellem Unternehmen fester geknüpft. Der Debetsaldo wird zwar durch die Emission getilgt, und oft entsteht zunächst sogar ein Guthaben, das dem weiteren Ausbau des Unternehmens dienen soll; aber das Bankhaus ist im Aufsichtsrat des neuen Unternehmens vertreten und hat ein, oft sogar das entscheidende Wort für die zukünftige Entwicklung der industriellen Aktiengesellschaft zu sprechen. Das kann zum Schaden des Unternehmens, der Bank, oder zum Schaden beider ausschlagen.

Mitunter muß sich in dem Vertrage, auf Grund dessen die Bank die Aktien übernimmt, die Gesellschaft verpflichten, ihre gesamten bankgeschäftlichen Transaktionen durch das Emissionshaus vornehmen zu lassen.

Bleibt die Bank auf den übernommenen Aktien sitzen, d. h. muß sie sie infolge allgemeiner ungünstiger Verhältnisse oder infolge besonderer, durch das betreffende Unternehmen bedingter Umstände, in ihr Portefeuille nehmen, so kommt es tatsächlich auf dasselbe heraus, als ob sie weiter den Kontokorrentkredit gewährt hätte — nur einmalige neue Unkosten sind entstanden, und die laufenden Unkosten haben sich dauernd vermehrt —; in beiden Fällen ist die Bank gewissermaßen Teilhaberin des industriellen Unternehmens geworden. Geschieht dies oft und (oder) in relativ hohen Summen (Leipziger Bank/Aktiengesellschaft für Trebertrocknung), so muß die Bank natürlich dabei zugrunde gehen.

Wenn industrielle Unternehmungen durch den Kontokorrentverkehr, Kreditgewährungen aller Art und die Emission ihrer Aktien in ein enges

Verhältnis zu den Banken treten, so wird, sagt Jeidels<sup>1)</sup>, diese Beziehung bei schlechter Geschäftslage, wenn eine Reorganisation des Industrieunternehmens erforderlich wird, zu einer ausgesprochenen Abhängigkeit, die einen Ausdruck in der Sanierung findet. Eine solche wird oft für das Unternehmen zweckmäßiger sein, als eine Liquidation, die man früher zumeist wählte.

Aber auch die Sanierungen sind für die Banken oft recht vorteilhaft, und manche Bankdirektoren haben hierin eine solche Routine entwickelt, daß ihnen die Börse scherzhaft den Titel „Sanitätsrat“ verliehen hat. Wenn die Bank bisher noch nicht mit dem betr. Unternehmen in Verbindung gestanden hat, so schafft sie sich durch Entsendung eines Direktors in den Aufsichtsrat dauernde Beziehungen, und diese benutzt sie dann öfters zu einer planvollen Industriepolitik, die dahin gerichtet ist, Einfluß auf andere Werke gleicher oder ähnlicher Art zu gewinnen.

Ihre vielseitigen Beziehungen ermöglichen es der Bank, den Vermittler zwischen zwei und mehr Unternehmungen zu spielen und sie zu verschmelzen, oder zunächst wenigstens eine Interessengemeinschaft zwischen ihnen anzubahnen. Oft haben sie auch ein Interesse daran, die Unternehmungen wieder in Syndikate, Ringe oder Trusts zusammenzufassen. Bei Fusionen ist, besonders wenn sich zwei Werke zu einem neuen dritten vereinen, der Bankkredit und die Unterstützung der Bank erforderlich. Stößt eine solche geplante Verschmelzung auf den Widerstand der Aktionäre, des Vorstands oder des Aufsichtsrats, so kann die Bank eingreifen, indem sie entweder durch Androhung, den Kredit zu entziehen<sup>2)</sup>,

---

1) a. a. O. S. 48. Durch solche Liquidationen ist zuerst die Deutsche Bank mit der Industrie in Verbindung getreten, und sie hat sich bis Anfang der 90er Jahre auf diese Betätigung der Industrie gegenüber beschränkt.

2) Welche Machtstellung die Banken gegenüber den abhängigen Industrieunternehmungen besitzen und zeitweise wohl auch in ihrem Interesse ausnützen, illustriert folgendes Schreiben, das, nach dem Berliner Börsencourier vom 21. November 1901, die Dresdner Bank am 19. November 1901 an den Vorstand des Nordwestmitteldeutschen Zementsyndikats richtete:

„Nach der im Reichsanzeiger vom 18. cr. veröffentlichten Bekanntmachung Ihrer Gesellschaft müssen wir mit der Möglichkeit rechnen, daß in der am 30. cr. stattfindenden Generalversammlung Beschlüsse gefaßt werden, die geeignet sein können, Veränderungen uns nicht genehmer Art in Ihrem Geschäftsbetrieb herbeizuführen. Aus diesem Grunde müssen wir, zu unserem lebhaften Bedauern, den Ihnen eingeräumten Kredit hiermit zurückziehen, bitten demgemäß, Dispositionen auf uns zu erlassen und ersuchen Sie gleichzeitig höflichst, unser Guthaben spätestens bis Ende dieses Monats zurückzuzahlen. Wenn indes in der angegebenen Generalversammlung

einen Druck ausübt, oder indem sie sich für die Generalversammlung so viel Stimmen schafft, daß sie die Majorität besitzt, und demnach ihre Anträge durchgehen.

Da die Aktionäre sehr zerstreut wohnen und an der Verwaltung des Unternehmens meist nur ein sehr geringes Interesse bezeugen, bedarf es manchmal nur relativ geringer Aktienbeträge, um die Majorität zu erlangen, und die Vertretungsvollmacht ist bekanntlich von den Kunden der Bank sehr leicht zu haben, ebenso auch auf dem Wege der Reziprozität von anderen Banken, sofern sie in ihren eigenen Interessen dadurch nicht bedroht werden, die Verfügung über die bei diesen im Depot ruhenden Effekten behufs Ausübung des Stimmrechtes. Die Majorität bei einer einzigen Generalversammlung genügt, um der Bank die Besetzung von Aufsichtsratsstellen durch ihre Direktoren, eine Statutenänderung, einen Direktionswechsel usw. zu ermöglichen. Einige solche Beispiele führt Jeidels<sup>1)</sup> an. So verschaffte sich seinerzeit der Schaaffhausensche Bankverein die Majorität in der Generalversammlung des Phönix, in der über den Beitritt dieses Werks zum Stahlwerksverbande abgestimmt werden sollte, und durch seine Stimmenmajorität wurde dann der Beitritt beschlossen. Die Dresdner Bank hatte sich durch vorübergehende Beschaffung einer Aktienmehrheit zwei Sitze im Aufsichtsrat der Königs- und Laurahütte erobert und damit die bisherige Stellung dieses Unternehmens zur Bankwelt einschneidend verändert.

Neben der Aktiengesellschaft spielen in der Industrie die anderen Gesellschaftsformen nur eine untergeordnete Rolle. Bei Umwandlungen von diesen, z. B. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in die Aktienform, oder von anderen Formen in die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die viele Vorzüge, aber auch manche Nachteile hat<sup>2)</sup>,

nichts beschlossen wird, was uns nicht genehm ist, und wir in dieser Beziehung durch uns konvenierende Garantien auch für die Zukunft geschützt sind, so erklären wir uns sehr gern bereit, wegen Gewährung eines neuen Kredits mit Ihnen in Verhandlung zu treten.“

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 111.

<sup>2)</sup> Bekannt ist die Lesart von G. m. b. H.: „Gehst mit, bist hin.“ Nicht so ganz unberechtigt gab kürzlich ein Schüler einer Handelsschule auf die Frage, was G. m. b. H. bedeutet, die Antwort: Gesellschaft mit beschränkter Hoffnung. Die neueste Deutung aber höre ich eben von den Rauchwarenhändlern am Brühl in Leipzig — dort haben in letzter Zeit mehrere notleidend gewordene Firmen diese Gesellschaftsform angenommen —, die die 4 Buchstaben von rechts nach links lesend, sie als Abkürzung bezeichnen für: „Hat bereits Mechulle (d. i. Bankrott) gemacht.“

wirken die Banken ebenfalls soweit wie möglich in verschiedener Weise mit, und schaffen sich dadurch nicht nur einen einmaligen Provisionsgewinn, sondern einen dauernden Einfluß auf das Unternehmen. Eine Neugründung erfolgt verhältnismäßig selten in Aktienform.

Von den Formen des industriellen Emissionsgeschäftes hatten wir das Gründungs-, Sanierungs- und Fusionsgeschäft betrachtet. Bei Neuanlagen und größerem Geldbedarf aus sonstigen Gründen kommt weiter in Betracht die Erhöhung des Aktienkapitals oder (und) die Ausgabe von Partialobligationen, mit oder ohne Sicherheitshypothek, die seit der ersten Anleihe des Hörder Vereins im Jahre 1871, im Betrage von  $1\frac{1}{2}$  Millionen M, einen immer größeren Umfang angenommen hat.

Erhöht das Industrieunternehmen sein Grundkapital, so läßt es sich vorher von seiner Bank ein Gebot auf die Aktien machen. Diese erklärt sich, wenn die Generalversammlung die Erhöhung des Grundkapitals beschlossen hat, bereit, die neuen Aktien zu einem festgesetzten Kurse zu übernehmen, evtl. mit der Verpflichtung, die Aktien den bisherigen Aktionären zu einem bestimmten Kurse zu überlassen (s. Band I). Die Bank wird Teilhaber des Unternehmens, aber, wie bei der Gründung, nur in der Hoffnung, die Teilhaberschaft baldmöglichst mit Gewinn einem anderen abtreten zu können und mit den Aktien Handel zu treiben. Die Bank wird Unternehmer, in der Absicht, die einzelnen Unternehmerquoten an Kapitalisten abzulassen<sup>1)</sup>.

Im allgemeinen erfolgt die Ausgabe von Aktien zur Beschaffung der Geldmittel für dauernde Anlagen, die Ausgabe von Obligationen, die innerhalb einer Reihe von Jahren getilgt werden, zur Beschaffung von Geldern, die nur vorübergehend im Betrieb angelegt werden, oder für Anlagen, die nach einer bestimmten (längeren) Zeit abgeschrieben werden. Doch sind auch mehrere andere spezielle und allgemeine börsentechnische Momente für die Wahl, ob Aktien oder Obligationen emittiert werden, bestimmend. Die Obligation belastet dauernd das Unternehmen mit festen Zinsen, gewährt aber andererseits den Vorteil, daß eine Verwässerung des Aktienkapitals vermieden wird, d. h. daß in guten Jahren das Erträgnis sich auf einen größeren Aktienbetrag verteilt.

Die Obligationen müssen natürlich von vornherein dem Gläubiger genügend Sicherheit bieten. Äußerlich kommt diese Sicherheit zum großen Teil bereits im Aktienkurs zum Ausdruck.

---

<sup>1)</sup> Heinrich Sattler, Die Effektenbanken. Leipzig 1890. S. 29.

Unter der Überschrift „Eine ungeeignete Industrie-Obligation“ schreibt das Berliner Tageblatt vom 19. Juni 1914: „Wie von uns bereits angekündigt, beabsichtigt die Bernburger Maschinenfabrik die Aufnahme einer Anleihe. In welchem Umfange dies geschehen soll, ist bisher nicht mitgeteilt worden. Jedenfalls möchten wir schon heute darauf hinweisen, daß Obligationen der „Bernburger Maschinenfabrik“ nicht als eine für das Publikum geeignete Kapitalanlage angesehen werden können. Das Unternehmen hat seit Jahren keine Dividende mehr zahlen können, der Kurs der Aktien bewegt sich um 50 % herum. Bisher ist die Gesellschaft mit einer Obligationsschuld von ca. 1 Mill. M belastet. Das Hauptziel der weiteren Vermehrung der Anleiheschuld dürfte sein, den an dem Unternehmen beteiligten Bankgläubigern zu dem von ihnen vorgestreckten Gelde zu verhelfen. Welche Summen die Bankgläubiger hergegeben haben, ist nicht bekannt. Die Bilanz vom 31. Dezember 1912 wies mehr als 2 Mill. M Kreditoren aus. Das Publikum hat in dem vorliegenden Falle keine Veranlassung, dem Wunsche der Bankgläubiger zu entsprechen.“

In der Regel werden die Industrie-Effekten, Aktien wie Obligationen, geschaffen, um einen von den Banken bereits gewährten industriellen Investierungskredit zurückzuzahlen. Die Banken übernehmen die Emission und kreditieren der Gesellschaft den Gegenwert der Aktien und Obligationen. Für die Bank bedeutet dies zunächst natürlich nur eine Änderung der Form des Kredits, nur eine Umbuchung findet statt. Erst wenn die Effekten placiert und bar bezahlt sind — wenn sie in der eigenen Kundschaft untergebracht werden, geht häufig kein bares Geld dafür ein, sondern es erfolgt nur eine Belastung auf Konto, dessen Kreditsaldo dadurch verringert, bzw. dessen Debetsaldo erhöht wird —, fließen der Bank die in den Industriewerten investierten Mittel wieder zu, und erst jetzt ist die definitive Abwicklung des Kreditgeschäftes erfolgt.

Während in den meisten Fällen die Emission eines industriellen Unternehmens ganz, oder wenigstens zum erheblichen Teil, zur Deckung aufgenommener Bankschulden dient, gibt es auch einige große Unternehmen, die es niemals darauf ankommen lassen wollen, auf Bankkredit angewiesen zu sein, die für jede kommende größere Aufgabe und Ausgabe schon vor ihrer Verwirklichung die finanzielle Deckung besitzen, sich immer flüssig halten, um niemals genötigt zu sein, in einem bestimmten, vielleicht gerade sehr ungünstigen Augenblick an den Geldmarkt appellieren zu müssen. Typische Beispiele hierfür sind die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft und die Hamburg-Amerika-Linie. Diese Gesellschaften haben es stets vorgezogen, Gläubiger statt Schuldner der Banken zu sein, und sie haben mehrfach, wenn die Bilanzen noch große flüssige Mittel, und 30, 40 und mehr Millionen M Bankguthaben aufwiesen,

Kapitalerhöhungen vorgenommen, um in ungünstigen Momenten finanziell gerüstet zu sein.

Die industriellen Beziehungen zur Bank, die in der Regel mit dem Kontokorrentgeschäft beginnen, dann zum Kreditgeschäft, das nominell zwar kurzfristig, tatsächlich aber meist langfristig ist, führen, finden gewöhnlich ihren Schlußstein mit dem Emissionsgeschäft. Seltener ist der umgekehrte Weg, d. h. erst die Aktienemission eines zur Aktiengesellschaft umgewandelten Unternehmens bildet den Anfang eines lebhaften Kontokorrent- und Kreditverkehrs. Öfters ist dies dagegen, wie erwähnt, bei Sanierungen von notleidend gewordenen Unternehmungen der Fall gewesen.

## 2. Innere Zusammenhänge zwischen Banken und Industrie.

Von der Entwicklung und Förderung der Industrieunternehmungen durch die Banken war schon an anderer Stelle die Rede. Wenn die Banken der Industrie so große Mittel zugewendet haben und zuwenden, so geschieht es hauptsächlich, weil sie dort oft eine sehr nutzbringende Verwendung finden. Die gewährten Kredite dienen teils der Expansion, teils der Melioration, um veraltete Maschinen, Einrichtungen und Verfahren durch neue, bessere, sparsamer arbeitende zu ersetzen. In der Regel sollten diese Meliorationen (technische Verbesserungen) allerdings aus den eigenen Mitteln und nicht durch Inanspruchnahme von Krediten vorgenommen werden. Die Banken aber haben der Industrie den Kredit oft förmlich aufgedrängt, und sie mitunter dadurch, in der Hoffnung auf hohe Gewinne, direkt veranlaßt, über ihre Kräfte hinauszugehen.

Das Verhältnis zwischen Banken und Industrie ist in Deutschland von jeher ein enges gewesen. Die selbst machtvoll gewordene Industrie bedarf heute nicht mehr der Unterstützung der Banken wie früher. So schrieb auch die Dresdner Bank <sup>1)</sup>, daß die Konzentrationsbewegung und die Verbandsbildung in der Industrie, insbesondere in der sog. schweren Industrie, diese unleugbar von den Banken unabhängiger gemacht habe, und daß andererseits den Banken mit der Steigerung des nationalen Wohlstandes nicht mehr in dem Maße wie früher die wirtschaftliche Aufgabe zufalle, zu industriellen Unternehmungen, durch eigene Beteiligung die Initiative zu ergreifen.

Diese größere Unabhängigkeit der Industrie von den Banken ist, wie auch der Deutsche Ökonomist <sup>2)</sup> bemerkt, jedoch nur derart aufzufassen,

<sup>1)</sup> Geschäftsbericht für 1908.

<sup>2)</sup> Sonderabdruck 1912 a. a. O. S. 12.

daß in der Kreditwirtschaft insofern eine Verschiebung eingetreten ist, als die syndizierte schwere Industrie durch Einführung strafferer Zahlungsbedingungen bei ihren Abnehmern nicht mehr genötigt ist, in dem Maße wie bisher Betriebskredit bei den Banken in Anspruch zu nehmen.

Wenn die Banken, insbesondere die Großbanken, ihr Kapital ständig erhöht und einen Expansionsdrang gezeigt haben, so geschah es in erster Linie infolge ihrer intensiven Kreditgewährung gegenüber der Industrie, durch die sie diese förderten und deren machtvolle Entwicklung ermöglichen. Auf diese Weise legten sie einen erheblichen Teil ihrer Mittel für lange Zeit fest, und auch zahlreiche, teils sehr heftige Nackenschläge hatten sie hierbei zu erleiden.

Die Disconto-Gesellschaft sagte in ihrer Festschrift: „Wenn viel größere Erfolge auf dem Gebiet der rein finanziellen Kreditgeschäfte gegenüber den industriellen Unternehmungen errungen worden sind, so hat dazu nicht wenig beigetragen, daß bei den ersteren die vermittelnde Banktätigkeit für die richtige Beurteilung der Verhältnisse sowohl in Einleitung wie in Durchführung auf die eigene Einsicht und Kraft der Mittel angewiesen ist, bei den industriellen Unternehmungen dagegen in der durch technische Hilfskräfte zu bewirkenden steten Neugestaltung der Anlagen der Schwerpunkt einer Aufgabe liegt, deren Lösungskreis aus dem eigentlichen Wirkungskreise des großen Bankgeschäftes heraustritt.“ Trotzdem hat sich die Bank, wie alle anderen Banken, in großem Maße an industriellen Unternehmungen beteiligt.

Jedes Bankgeschäft und jede Bank hat ihre eigene, im Laufe der Zeit oft wechselnde Industriepolitik. Das Privatbankgeschäft und die Mittelbank begnügen sich meist mit der Kreditgewährung an kleinere und mittlere Privatfirmen, und wenn nach und nach eine Vergrößerung eingetreten ist, mit deren Umwandlung in Aktiengesellschaften. Sie sind dann in deren Aufsichtsrat vertreten und üben einen mehr oder weniger weitgehenden Einfluß auf das Unternehmen aus. Für die „schweren“ Industrien und für Unternehmungen mit einem weitverzweigten Filialnetz, die gewaltige Kapitalien benötigen, kommen in der Hauptsache nur die Großbanken und die zwei oder drei mit ihnen etwa auf einer Stufe stehenden Privatfirmen in Betracht. Da private Kapitalien hier nicht ausreichen, wird gleich bei der Gründung die Aktienform gewählt.

Kamen für Neugründungen und Umwandlungen großer Unternehmungen schon von jeher, infolge ihrer Kapitalkraft, ihrer weitverzweigten

in- und ausländischen Verbindungen und ihres Emissionskredites, die Großbanken mehr als die anderen Bankinstitute und die Privatfirmen in Betracht, so wurde diese Machtstellung noch erweitert durch die Karenzzeit für Zulassung von Neugründungen zum Börsenhandel (s. S. 432). Wie sehr diese Bestimmungen den Großbanken zum Vorteil dienen werden, darüber äußerte sich, vorahnend, die Deutsche Bank in ihrem Geschäftsbericht für 1896: „Die Interessen der großen Allgemeinheit leiden, dagegen werden denjenigen Häusern, bei denen sich größere Geldmittel konzentrieren, neue Gewinnquellen eröffnet; die mit Rücksicht auf das Bestehen dieses Gesetzes im Jahre 1895 beschlossene und im Jahre 1896 durchgeführte Kapitalserhöhung der Deutschen Bank hat sich denn auch als eine für die Aktionäre vorteilhafte Maßregel erwiesen.“

Die für das industrielle Bankgeschäft auch aus technischen Gründen erforderliche weitverzweigte Verbindung schufen sich die Banken durch Fusionen, Angliederungen usw. Viele Filialen in der Provinz sind durch die Bedürfnisse der Industrie ins Leben gerufen, und ihre Hauptaufgabe war von vornherein, diesen Bedürfnissen gerecht zu werden. So hat, wie schon erwähnt, der Konzentrationsprozeß im Bankwesen zum wesentlichen Teil seine Ursache in der Kreditgewährung an die Industrie. Durch jede Fusion usw. schafft sich die Großbank neue Pforten zu einer Anzahl industrieller Gesellschaften. Den größten Machtzuwachs, den in dieser Beziehung je eine Bank durch eine Fusion erlangt hat, erhielt die Disconto-Gesellschaft mit einem Schlage durch ihre Vereinigung mit dem Schaaffhausenschen Bankverein.

Eine Fülle technischer, finanzieller und allgemein wirtschaftlicher Kenntnisse und Erfahrungen erfordert das Umwandlungs- und Gründungsgeschäft. Da die Leiter der industriellen Unternehmen, mit wenig Ausnahmen, nicht finanztechnische Begabung und Erfahrung haben, so müssen sie sich in dieser Beziehung auf ihre Bank oder ihre Banken verlassen, die die finanziellen Operationen dann natürlich öfter ihren eigenen Interessen anzupassen suchen.

Auf Einzelheiten in der Entwicklung kann hier naturgemäß nicht eingegangen werden, und es sei in dieser Beziehung auf die mehrfach zitierten Arbeiten von J e i d e l s und R i e ß e r verwiesen. Allgemein sei nur bemerkt, daß die Zeit vor und nach der Aktiennovelle von 1884 zu unterscheiden ist. Nur für die Zeit, in der unter dem Schutz der Anonymität und der Befreiung von fast jeder strengeren Haftung industrielle Umwandlungen und Gründungen vorgenommen werden konnten, passen



die Worte von Sattler<sup>1)</sup>: „Den Umwandlungsgeschäften liegt dasselbe Prinzip zugrunde, wie den ländlichen Ausschachtungsgeschäften, den Parzellierungen landwirtschaftlicher Grundstücke. Die Umwandlungsgeschäfte lassen sich kurzweg als die industriellen Ausschachtungsgeschäfte bezeichnen.“

Erst das Aktiengesetz von 1884 legte den Begriff der „Gründer“ fest, forderte Öffentlichkeit des Gründungsvorganges und legte den bei der Gründung Beteiligten eine strenge Zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit auf. In der Begründung heißt es:

„Der Gründungshergang blieb im Verborgenen; ein Hervortreten der Gründer war im Gesetz nicht verlangt; die treibenden Persönlichkeiten handelten ohne Verantwortlichkeit und entzogen sich jeder Kontrolle. Die Verlockung, das eigene Interesse dem der zu errichtenden Gesellschaft vorzuziehen, war zu mächtig. Niemand war da und keine Vorkehrung bestand, um das Interesse der Gesellschaft wahrzunehmen. Ohne jede Selbständigkeit befand die zu bildende Gesellschaft sich schutzlos für lange Zeit über die Gründung hinaus in den Händen jener lediglich ihren Gründergewinn verfolgenden Personen, und gleichermaßen fehlten dem Publikum, welches man ohne Gefahr der Verantwortlichkeit auf jegliche Weise zur Beteiligung an der beabsichtigten oder formell zustande gebrachten Gesellschaft heranzog, die zuverlässigen Grundlagen für eine richtige Beurteilung des Unternehmens.“

Eine Reihe von strafgerichtlichen Untersuchungen aus der verfloßenen Krisis [1873] hat nicht einmal die Verfasser und Veröffentlichter der Prospekte, auf Grund deren zur Zeichnung oder Abnahme der Aktien aufgefordert wurde, ermitteln können.“

Wenn auch nach der Novelle von 1884 noch manche Mißgriffe stattgefunden haben und mehrere Zusammenbrüche erfolgt sind, so liegt dies daran, daß kein Geschäft ohne Risiko ist. Sicherlich hätte aber auch manches Unheil verhütet werden können, wenn sorgsamer verfahren und nicht oft ein zügelloser Wettbewerb alle vernünftigen Erwägungen zurückgedrängt hätte.

Über das Zustandekommen mancher Gründungen in einer Spekulationsperiode, in der das Publikum große Neigung zeigt, sich an industriellen Gründungen aller Art zu beteiligen, schreibt Christians<sup>2)</sup>: „Zur Ver-

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 20.

<sup>2)</sup> Die deutschen Emissionshäuser und ihre Emissionen in den Jahren 1886 bis 1891. Berlin 1893. S. VI.

größerung der Fabriken entschließt sich der Einzelbesitzer nur dann, wenn und soweit die Dauerhaftigkeit der Verbrauchssteigerung in sicherer Aussicht steht. Der spekulative Gründer aber verfährt gerade entgegengesetzt. Nachdem das Spekulationsfieber entfacht war, trat derselbe an den Fabrikanten heran und bot ihm für sein Etablissement, welches vielleicht 300 000 M wert war,  $\frac{1}{2}$  Million. Die Fabrik wurde sodann auf die doppelte Produktionsfähigkeit gebracht, nicht weil der gestiegene Konsum es notwendig gemacht hätte, sondern einzig zu dem Zweck, um auf ein Aktienkapital von 1 Million M zu gelangen. Dieser Vorgang hat sich in den letzten 6—8 Jahren viele Male wiederholt, und große Summen sind auf die Vergrößerung der Fabriken verwendet worden, nicht nur zum Zwecke neuer Gründungen, sondern auch von bestehenden Aktiengesellschaften zum Zwecke der Emission neuer Aktien mit hohem Agio.“

Gefahrvoll ist für viele Banken auch das Hineinstecken immer neuer Mittel geworden. Es sei hier nur an die Riesenverluste erinnert, die die Disconto-Gesellschaft an der Dortmunder Union und an Popp erlitten hat <sup>1)</sup>, und an die unheilvollen Verbindungen der Kreditanstalt für Industrie und Handel mit der Kummer-Gesellschaft, bzw. der Leipziger Bank mit der Trebertrocknungs-Gesellschaft <sup>2)</sup>.

Das Verhältnis zwischen Banken und Industrie wird in hohem Maße durch Besetzung der Aufsichtsratsstellen gekennzeichnet. Bei jeder Umwandlung oder Gründung bedingt sich die Bank einen oder mehrere Posten im Aufsichtsrat aus und delegiert in diesen dann Vorstandsmitglieder und Filialdirektoren, seltener Prokuristen. Fast jedes Aufsichtsratsmitglied gehört wieder dem Aufsichtsrat einer mehr oder minder großen Zahl anderer Gesellschaften an, und so wird ein enger Konnex zwischen verschiedenen Industrien und Banken geschaffen, und diese üben durch ihre Delegierten ihre Industriepolitik aus, die vor allem auch auf die Anknüpfung neuer Beziehungen gerichtet ist.

Die Vertretung der Großbanken im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften illustriert die nach Rießer <sup>3)</sup> zusammengestellte Übersicht auf der nächsten Seite.

Ebenso finden wir auch im Aufsichtsrat der Großbanken und anderer

---

<sup>1)</sup> S. Otto Lindenberg, 50 Jahre Geschichte einer Spekulationsbank. Berlin 1903.

<sup>2)</sup> S. Arthur Schulze, Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901. Tübingen 1903.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 651 f.

Industrie nach Branchen geordnet	Deutsche Bank	Disconto- Gesellschaft	Zahl der Aufsichtsratsstimmen						Commerz- und Disconto- Bank
			Dresdner Bank	Schaaffhaus. Bankverein	Berl. Handels- gesellschaft	Bank für Handel und Industrie	National- bank für Deutschl.		
Bergbau, Häuten und Salinen .	17	22	13	25	26	11	13	1	
Industrie der Steine und Erden .	4	2	4	4	2	3	4	2	
Metallverarbeitung . . . . .	5	6	4	12	12	2	3	2	
Industrie der Maschinen und Instrumente . . . . .	15	10	6	18	6	9	18	8	
Chemische Industrie . . . . .	3	4	9	5	2	4	3	1	
Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle	3	8	—	2	3	4	3	—	
Textilindustrie . . . . .	8	5	5	4	6	6	—	1	
Papierindustrie . . . . .	1	—	4	2	—	1	—	—	
Gummiindustrie . . . . .	1	2	—	—	—	—	1	—	
Nahrungs- und Genußmittel .	3	1	3	2	5	11	7	3	
Baugewerbe . . . . .	1	—	3	5	—	—	2	1	
Künstlerische Gewerbe . . . .	2	—	—	—	—	—	4	—	
Handelsgewerbe . . . . .	32	38	—	28	10	—	25	9	
Versicherungsgewerbe . . . . .	7	6	25	5	1	16	1	2	
Verkehrsgewerbe . . . . .	9	10	3	5	1	6	1	3	
Ausländische Gesellschaften .	9	10	14	22	14	16	9	3	
Gasf- und Schankwirtschaften .	24	10	12	6	16	14	6	1	
Holz- und Schnitzstoffe . . . .	—	—	1	—	—	—	—	1	
Schaustellungsgewerbe . . . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	
Plantagengesellschaften . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
Elektrizitäts-Industrie . . . . .	15	7	—	—	—	—	2	—	
Grundstücksgesellschaften . . . .	9	3	8	4	8	11	—	—	
	159	143	120	148	124	132	101	35	

Banken Direktoren und Aufsichtsräte der Industrie-Gesellschaften, hauptsächlich um die Beziehungen zu erhalten und noch weiter auszudehnen <sup>1)</sup>. Klar und ohne Umschweif erklären die Banken, daß sie auf persönliche und intime Verbindung mit der Industrie Wert legen und deshalb einflußreiche Personen aus der Industrie für den Aufsichtsrat gewinnen möchten. Die Tantieme bietet natürlich einen gewissen Anreiz. Ob aber den Interessen der Industrie-Gesellschaft, die auf diese Weise fester mit der Bank verbunden ist, ohne dadurch direkte Vorteile zu erlangen, unbedingt gedient ist, ist eine Frage, die nicht ohne weiteres bejaht werden kann.

Nicht oft genug kann auch betont werden, daß die Institution des Aufsichtsrats nicht geschaffen ist, um der Gesellschaft gelegentliche Dienste zu leisten, sondern um dauernd den Betrieb zu überwachen.

Die Pflichten des Aufsichtsrats regelt in der Hauptsache § 246 des HGB., der u. a. besagt: „Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Aktiengesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten . . . , er hat die Jahresrechnungen, die Bilanz und die Vorschläge zur Generalversammlung zu prüfen und darüber der Gesellschaft Bericht zu erstatten.“

Dieser Paragraph ist vor einigen Jahren im „Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger“ dahin interpretiert worden, daß der Aufsichtsrat nur dann die Vorschriften des Gesetzes erfülle, wenn seine Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung bei den ursprünglichen Grundlagen der Buchführung einsetzt und sich auf alle Einzelvorgänge des abgelaufenen Geschäftsjahres bezieht. Als diese Auslegung in den Kreisen der Aufsichtsratsmitglieder große Erregung hervorgerufen hatte, erklärte die Regierung bekanntlich, daß es sich hier nur um eine Privatansicht eines Redakteurs handle.

Hierzu schreibt das Berliner Tageblatt <sup>2)</sup>, anlässlich der sehr erheblichen

---

<sup>1)</sup> „Die Entsendung von leitenden Persönlichkeiten der Industrie in den Aufsichtsrat der Banken, wo sie in der Regel weit weniger Einfluß auszuüben vermögen als die Bankvertreter in der Verwaltung der Industriegesellschaften, ist nicht nur ein Akt der Höflichkeit gegenüber den letzteren, sondern auch der Ausdruck des gegenseitigen Wunsches, die so eng gewordenen geschäftlichen Beziehungen auch nach außen hin kundzugeben, und der Ausdruck des Wunsches der Industrie, in bezug auf die Industriepolitik der Banken, soweit tunlich, eine Übereinstimmung der Ansichten und Ziele herbeizuführen.“ Rießer, a. a. O. S. 303.

<sup>2)</sup> 1914, Nr. 308.

Verluste, die die Aktiengesellschaft F. Ohles Erben infolge großer Spekulationen in Zinn erlitten hatte: „Die Protestrufe aus den Kreisen der Aufsichtsratsmitglieder hätten die Regierung gar nicht so sehr zu schrecken brauchen; bei einiger Überlegung mußte sie sich sagen, daß das heute übliche, aber vom Gesetz nicht vorgesehene System, 10, 20, 30, ja 40 Aufsichtsratsposten in einer Hand zu vereinigen, von vornherein jede ordnungsmäßige Kontrolle unmöglich macht.“

Wenn nicht von innen heraus, was dringend zu wünschen wäre, eine Reform des Aufsichtsratswesens erfolgt, so wird eben der Staat eingreifen und das jetzt schon von mehreren Seiten befürwortete **A u f s i c h t s r a t f ü r A k t i e n w e s e n** ins Leben rufen müssen.

Das hindert natürlich nicht, daß auch in Zukunft durch den Aufsichtsrat eine Verbindung zwischen Bank und Industrie hergestellt wird. Die Macht des Industriellen im Aufsichtsrat der Bank wird wohl aber, nach wie vor, geringer sein, wie der Einfluß, den der Bankvertreter im Aufsichtsrat der Industrie-Gesellschaft auszuüben befähigt ist. Wenn Banken und Industrie heute ihre Kräfte messen, so dürften wohl die Großbanken immer noch als Sieger hervorgehen, und sie werden auch niemals ausgeschaltet werden können, wenn die Industrie neue Mittel benötigt. Die Frage, ob die Großbanken eine **s t e i g e n d e** Macht gegenüber der Industrie aufweisen, oder „ob die Industrie diese Macht durch Syndikate und Kartelle zu konterkarrieren imstande ist“, wie Bankdirektor Dr. Weber bei der Bank-Enquete meinte<sup>1)</sup>, wird von den verschiedenen Interessenten stets eine verschiedene Beantwortung erfahren.

### 3. Neuorganisation des langfristigen industriellen Kredits?

Die inneren Zusammenhänge zwischen Banken und Industrie gestalten sich, was **J e i d e l s**<sup>2)</sup> als „Tendenz des industriellen Bankgeschäfts“ bezeichnet, in der Weise, daß „die Banken eine industrielle Unternehmung von ihrer Geburt bis zu ihrem Tod, von der Gründung bis zur Auflösung begleiten, ihr bei allen gewöhnlichen und außergewöhnlichen finanziellen Vorgängen des gewerblichen Lebens helfend und ihrerseits profitierend zur Seite stehen“. Wird das auch in Zukunft so sein?

Während **Eberstadt**<sup>3)</sup>, in bezug auf angebliche Festlegung der Banken

<sup>1)</sup> S. Verhandlungen S. 34.

<sup>2)</sup> a. a. O. S. 50.

<sup>3)</sup> Der Deutsche Kapitalmarkt. Berlin 1901. S. 115.

durch Börsenspekulationen, schreibt: „Es ist eine der schlimmsten Folgen der gegenwärtigen Lage, daß die Industrie zumeist einen besetzten Tisch vorfindet, und daß die Banken tatsächlich außerstande sind, genügenden industriellen Kredit zu geben“, sagt Lansburgh<sup>1)</sup>, unter Hinweis darauf, daß in England alle Kreise der Bevölkerung am Personalkredit der Banken ihren Anteil haben: „Ganz anders in Deutschland. Mit einer Einseitigkeit wird hier der industrielle Kredit gepflegt und gehegt. Insbesondere bei den Großbanken tritt jeder sonstige Kredit in den Hintergrund, um erst dann an die Futterkrippe zu kommen, wenn die Industrie satt ist und schon Verdauungsstörungen spürt . . . Der weite Mantel unserer Banken hüllt alles liebevoll ein, was gegründet ist oder möglicherweise einmal gegründet werden wird.“ Auf Grund seiner Erfahrungen sagt Richard Schmidt, Inhaber eines alten, hochangesehenen Bankhauses und Vorsitzender der Handelskammer in Leipzig, auf dem Münchner Bankiertage<sup>2)</sup>: „Der Grundsatz, der bei der Verwaltung fremder Gelder einer der wichtigsten sein dürfte, daß kurzfristig genommener Kredit nicht als langfristiger wieder ausgegeben werden darf, ist nicht immer festgehalten worden . . . Als Privatbankier fiel es einem auf, wie liberal seitens der Banken Kredite eingeräumt wurden, . . . zu dauernden Investitionen, zum Bau von Fabriken, Hotels oder Warenhäusern, zur Beschaffung von Maschinen und weiteren Ausrüstungsgegenständen.“ Dieselben Beobachtungen auf dem gleichen Beobachtungsfelde konnte auch ich selbst machen.

Die Eberstadtsche Auffassung entspricht ganz und gar nicht den tatsächlichen Verhältnissen; Lansburgh geht meines Erachtens nach der anderen Richtung etwas zu weit. Hätten die Banken, natürlich auch ihren eigenen Vorteil stets vor Augen habend, die Industrie nicht in der Weise, wie es geschehen ist, gefördert, so würde Deutschland heute nicht auf dem Weltmarkt die Stellung einnehmen, die es in verhältnismäßig kurzer Zeit erreicht hat. Andererseits steht aber auch fest, daß die Banken und Bankiers in der industriellen Kreditgewährung oft zu liberal verfahren sind, und daß sie vor allem dabei ihre Mittel nicht selten festlegten, indem sie nicht genügend scharf zwischen Betriebs- und Anlagekredit unterschieden haben. Neuanlagen dürfen nur mit Anlagekapital, d. h. mit eigenen Mitteln des Unternehmers, Aktienkapital, Kommanditkapital usw., bestritten werden. Die Gelder der Banken, die diese in Form von Depo-

<sup>1)</sup> Die Verwaltung des Volksvermögens durch die Banken. Bank 1908. 2. Heft.

<sup>2)</sup> Verhandlungen S. 95 und 97.

siten und Kontokorrentguthaben an sich gezogen haben, dürfen nur zur Befriedigung des kurzfristigen Kredits dienen.

Der Bankkredit ist im allgemeinen nicht billig. In geldknappen Zeiten kann er sich, einschließlich Provision, auf 9—10% stellen. Die größeren Unternehmungen haben daher, wenn eine Erhöhung des Aktienkapitals nicht tunlich erschien, sehr oft den Weg der Obligationenausgabe beschritten. Für kleine Unternehmungen kommt aber diese Form des langfristigen industriellen Kredits nicht in Betracht, und zwar auch aus börsentechnischen Gründen nicht: Obligationen einer kleinen Schuld sind relativ schwer unterzubringen, und für die drei großen Börsen schreibt das Börsengesetz mindestens den Betrag von 1 Million M vor, um der Vorteile der Börsennotierung teilhaftig zu werden.

So hat denn der Plan des Amtsrichters Ernst Sonntag und des Geh. Hofrat Felix Hecht<sup>1)</sup>, eine industrielle Hypothekenbank zu gründen, bei vielen Industriellen lebhafteste Zustimmung gefunden. Es soll kein neuer Typ von Papieren geschaffen werden, sondern es sollen die alten Obligationen durch eine verbesserte Form auf erweiterter, zentralistischer Grundlage ersetzt werden.

Hechts Vorschläge gehen dahin, ein Institut zu schaffen, das Obligationen emittiert, die entweder auf Grund übernommener Obligationen einzelner industrieller Unternehmungen oder ohne solche Unterlage seitens des Zentralinstituts als direkten Kontrahenten mit dessen Indossament und unter dessen Haftung begeben werden. Durch häufigere Publikation von Rohbilanzen, relativ kurzer Umlaufdauer und hoher Verzinsung hofft Hecht, diesen Papieren einen größeren Markt schaffen zu können.

Die Provinzialbanken hätten, meint Hecht, keinen Anlaß, Gegner eines solchen Instituts zu sein. Sie würden vielmehr zu ihm in Beziehung treten können als Vermittler zwischen dem Institut und seiner Klientel. Aber auch die Großbanken, die heute hauptsächlich die Vermittler des industriellen Obligationskredits seien, würden sich in Zukunft gern des Zentralinstituts bedienen. Den größten Vorzug des neu zu gründenden Instituts erblickt Hecht in der Einführung der Abzahlung des Kredits in Annuitätenform. Da das Institut seine Tätigkeit auf möglichst viele Industrie-

---

<sup>1)</sup> Ernst Sonntag, Die Gründung einer Industrie-Hypothekenbank. Berlin 1909. Felix Hecht, Die Organisation des langfristigen industriellen Kredits. Veröffentlichungen des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins, 1908, Heft VI. Karl Diehl, Der Plan einer neuen Organisation des langfristigen industriellen Kredits. Bank-Archiv VIII, 12. Friedrich Bendixen, Geld und Kapital. Leipzig 1912. S. 150.

zweige erstrecken soll, würde das Risiko verteilt, und da nur Firmen von zweifelloser Rentabilität Kredit erhalten sollen, sei eine große Sicherheit der Darlehen garantiert. Diese wäre aber auch noch dadurch gewährleistet, daß ein großer Kreis von technisch und kaufmännisch vorgebildeten Persönlichkeiten herangezogen werden könnte, wie dies einer Privatbank in solchem Umfang und in solcher Auswahl nicht möglich sei.

Die Vorteile faßt Hecht in der Denkschrift (S. 9) zusammen: „Dem deutschen Kapitalmarkt wird auf diese Weise ein Papier zugeführt, das bei aller inneren Solidität einem tiefgefühlten Bedürfnis in Kapitalistenkreisen entgegenkommt. Eine erhebliche Quote deutschen Kapitals, die derzeit durch Anlage in außerdeutschen, zum Teil ihrer inneren Solidität nach viel schwerer kontrollierbaren Werten Verwendung findet, wird der deutschen Industrie zugeführt. Der bisherige Kapital- und Kreditmangel wird schwinden, der Kredit selbst in richtiger Weise gewährt werden. Die industriellen Unternehmungen werden in größerer Selbständigkeit dastehen, und die Bankiers werden nicht genötigt sein, eigene Kapitalien über die Grenzen des ihnen zulässig erscheinenden Personalkredits hinaus in gewerblichen Unternehmungen festzulegen. Der langfristige industrielle Kredit wird neben den anderen Arten und Zweigen des Kredits eine selbständige Stellung sich erringen; an die Stelle der Zersplitterung tritt die planmäßige Organisation, an die Stelle des kleinen Kapitalmarktes ein erheblich erweitertes Absatzgebiet, an die Stelle eines schwer veräußerlichen Papiers treten Papiere, die von der deutschen Börse als Obligationen des Zentralinstituts notiert sind.“

Hecht haben bei seinem Plan die Verhältnisse des Bodenkredits vorgeschwebt. Hier liegen die Verhältnisse doch aber infolge der Verschiedenheit der Pfandunterlagen wesentlich anders. Wenn die Hypothekbanken und Versicherungsanstalten, sowie Private, für die hypothekarische Beleihung industrieller Anlagen bisher nicht zu haben waren, so liegt es eben daran, daß die industrielle Hypothek stets als ein mehr oder weniger gefährlicher Besitz gilt, vor allem auch, weil die Erzeugnisse der Industrie und ihr Absatz, im Gegensatz zu den Produkten der Landwirtschaft und den Objekten des städtischen Immobiliarkredits sehr großen Schwankungen unterworfen sind. Gerät das Unternehmen in Konkurs, so wird das Fabrikgebäude sehr entwertet, und wer auf Grund des Gebäudes Kredit gewährt hat, merkt dann, zu spät, daß er nicht einen Real-, sondern einen Personal-Kredit gegeben hat. Soll dieses Risiko nun von den Obligationeninhabern, die gar keine Möglichkeit zur eingehenden Prüfung



haben, getragen werden? Verluste werden nicht ausbleiben, und wie auch Diehl mit Recht hervorhebt, ein Publikum treffen, das sich infolge der Zentralisierung des Kredits und der vielen Kautelen, mit denen sich das Institut umgibt, in absoluter Sicherheit wiegt, da ihre Forderungen ja auch hypothekarisch sichergestellt seien.

So wird es Aufgabe der Kreditbanken sein, der Industrie in der bisherigen Weise fördernd zur Seite zu stehen. Im beiderseitigen Interesse werden aber Industrie und Banken sich strenge Selbstbeschränkung im Fordern und Gewähren des Kredits auferlegen müssen. Auch der Industrielle muß bestrebt sein, den Umfang seines Betriebes in ein richtiges Verhältnis zur Größe seines eigenen Kapitals zu bringen.

### III. Banken und Handel<sup>1)</sup>.

#### 1. Finanzierung des Übersee-Handels.

Die letzten Jahre zeigten eine erhebliche Zunahme in unserer auswärtigen Handelsbewegung:

	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Einfuhr	7666	8526	8934	9705	10691	10695
Ausfuhr	6399	6594	7474	8106	8956	10080

Wir beschäftigen uns hier nur mit der Kapitalisierung. In 5 Jahren hat diese in der Einfuhr 40 %, in der Ausfuhr 58 % höhere Summen erfordert. Um soviel größere Dienste hat die Bankwelt dem deutschen Außenhandel leisten, d. h. Vorschüsse gewähren müssen. —

Im Jahre 1853 war die Bank für Handel und Industrie, im Jahre 1856 die Berliner Handels-Gesellschaft und im Jahre 1870 die Commerz- und Disconto-Bank gegründet worden als Gesellschaften, die das Wort „Handel“ in ihrer Firma tragend, dem Handel, und zwar neben dem Handel mit Effekten, dem Warenhandel, dem Import- und Exportgeschäft in hohem Maße dienen sollten.

<sup>1)</sup> S. Richard Rosendorf, Die deutschen Banken im überseeischen Verkehr, in Schmollers Jahrbüchern für Volkswirtschaft, Gesetzgebung und Verwaltung, Band XXVIII, 4. Ders., Die deutschen Überseebanken und ihre Geschäfte, in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre III, 7/8. I. Hellauer, Die Zahlungsvermittlung der englischen Banken im Überseehandel. Wien 1904. Derselbe, System der Welthandelslehre. Berlin 1910. R. Hauser, Die deutschen Überseebanken. Jena 1906. Arthur Simon, Die Banken und der Hamburger Überseehandel. Stuttgart 1909.

Eine tatkräftige Förderung des Überseehandels erfolgte aber erst durch die Deutsche Bank, die ihre Aufgaben, wie schon erwähnt, folgendermaßen kennzeichnete: „Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art, insbesondere Förderung und Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland, den übrigen europäischen Ländern und überseeischen Märkten.“

Man ging hierbei von der Erkenntnis aus, daß die Vermittlung des sehr ausgedehnten Warenverkehrs zwischen Deutschland und den anderen Weltteilen trotz der Bedeutung der großen überseeischen Märkte für die deutsche Industrie fast ausschließlich durch englische Hände gehe, weil es in Deutschland an mächtigen Instituten fehle, die der deutschen Devisen auf den überseeischen Märkten Eingang zu verschaffen vermocht hätten. Noch im Jahre 1880 soll England, Konsulatsberichten zufolge, an den etwa 60 Millionen M betragenden deutsch-chilenischen Handelsumsätzen jährlich  $\frac{1}{2}$  Million M allein dadurch verdient haben, daß alle durch Akzept vermittelten Umsätze über England zum Ausgleich kamen.

„Jede im fremden Lande errichtete Bank,“ sagte Bankdirektor von Siemens einmal, „ist zugleich ein Pionier für die Beschäftigung der heimischen Industrie und für die Herstellung dauernder Beziehungen zwischen den zwei Wirtschaftsgebieten. Auf solchem Besitz beruht ein großer Teil des englischen Einflusses außerhalb Europas, des französischen Einflusses in Spanien, Portugal, Italien und im Orient. Die Zeiten sind unwiderruflich vorüber, wo man es für möglich halten durfte, angenehme politische Beziehungen zwischen zwei Regierungen aufrecht zu erhalten, während die Nationen sich in wirtschaftlichen Gegensätzen bewegen. Mit der Vermehrung des Einflusses der Massen werden allmählich die Magenfragen zu politischen Fragen und entscheiden schließlich über die politische Haltung des Staates.“ Dem deutschen Kapital sollte nunmehr im Weltverkehr diejenige Stellung gesichert werden, die es durch seine Bedeutung einzunehmen berechtigt sei.

Die Deutsche Bank und, ihr folgend, später auch die anderen deutschen Banken, machten es sich nun zur Aufgabe, den immer mächtiger sich entfaltenden Warenverkehr Deutschlands mit den überseeischen Ländern in folgender Weise zu unterstützen:

1. Durch Gewährung von Bevorschussungskrediten an Exporteure, von Rembourskrediten an Importeure, sowohl auf London, wie auf deutsche Plätze.

2. Durch Einführung der deutschen Valuta auf den überseeischen Plätzen, damit der deutsche Importeur seine Geschäfte direkt, ohne Vermittlung ausländischer Bankhäuser, abwickeln könne.

Im Jahre 1872 rief die Deutsche Bank in Yokohama und Shanghai Filialen ins Leben, die die auf Deutschland gezogenen Tratten ankauften. Der deutsche Exporteur konnte nunmehr den in M kalkulierten Kaufpreis seiner Waren auch im Auslande in M entgegennehmen, während der Importeur den ausländischen Verkäufer für den Gegenwert in M bei der Bank akkreditieren konnte.

Da die Errichtung einer Filiale in London aus staatsrechtlichen Gründen nicht möglich war — die englische Gesetzgebung erkannte ausländische juristische Personen nicht an —, wählte die Deutsche Bank den Ausweg, sich bei der Gründung der German Bank of London Ltd. zu beteiligen; 1873 aber bereits konnte sie eine Filiale in London errichten.

Nunmehr können, heißt es im Geschäftsbericht der Bank für 1873, unsere Kunden, die Rohprodukte von den überseeischen Märkten bezogen haben, ihre Wechsel entweder in M auf Deutschland (Berlin, Hamburg, Bremen) oder in £ auf London ausstellen.

Die Filialen in Yokohama und Shanghai bestanden nur kurze Zeit. Auch die 1873 durch Hamburger Bankfirmen ins Leben gerufene Deutsch-Brasilianische Bank in Rio ging bald wieder ein. „Hier, wie bei der La Plata-Bank“, sagt die Denkschrift der Disconto-Gesellschaft, „war nach kurzer Zeit ein vollständiger Mißerfolg eingetreten und hatte zur schnellen Liquidation der Unternehmungen geführt, weil die überseeischen Geschäftsleiter teils zu viel Bewegungsfreiheit erhalten, teils die gegebenen allgemeinen Instruktionen mißbräuchlich überschritten hatten.“ Später entstanden dagegen in allen Ländern mit lebhafterem Handelsverkehr zahlreiche neue Institute, die die Pflege des Imports und Exports auf ihr Programm geschrieben hatten und die durch ihre Intervention beim Import und Export den deutschen Handel in hohem Maße förderten.

Die Dresdner Bank schrieb in ihrem Bericht für 1905: „Nachdem unsere Geschäftsorganisation für Deutschland hierdurch im wesentlichen zum Abschluß gebracht ist, betrachten wir es für die nächsten Jahre als eine unserer Hauptaufgaben, unsere ausländischen Geschäftsverbindungen, insbesondere auch in den überseeischen Gebieten, mit denen Deutschland in regem Handelsverkehr steht, zu erweitern und zweckmäßig auszugestalten.“

Das in den Überseebanken investierte Kapital findet im allgemeinen schon insofern eine gute Verzinsung, als der Wirkungskreis der Banken

in der Regel in kapitalarmen Ländern liegt, in denen der Zinsfuß verhältnismäßig hoch ist. Neben dem Kontokorrent-, Diskont- und Lombardgeschäft erblicken sie ihre Hauptaufgabe in der Finanzierung des überseeischen Handels und im Zahlungsausgleich. Dies geschieht in verschiedenen Formen; das Prinzip aber ist das gleiche, das seit Jahrzehnten die englischen Überseebanken befolgt haben.

Indem in Europa, wie über See, das Exportgeschäft vom Importgeschäft sich immer mehr löst — d. h. der europäische Exporteur befaßt sich im Einzelfalle nicht mit dem Warenimport, der überseeische Importeur nicht mit dem Warenexport —, bedarf der Schuldner eines anderen Mittels als der Ware zur Schulddeckung. An Stelle der Ware ist die Geldrimesse getreten. Der Schuldner kauft Wechsel, Scheck, briefliche oder telegraphische Auszahlung, und wer durch Verkäufe Geld im fremden Lande einbekommen hat, verkauft es, d. h. er kauft Auszahlung Deutschland dafür.

Die Fakturen werden im Übersee-Verkehr vorzugsweise durch Wechsel ausgeglichen. Man unterscheidet hierbei die von den Verschiffungsdokumenten begleiteten „documentary bills“ und die von diesen Dokumenten nicht begleiteten „clean bills“ oder „drafts“. Diese „clean bills“ sind entweder „bankbills“, d. h. von bankers auf bankers gezogene Wechsel, oder „credits“, d. h. Wechsel, die auf Grund von Kundenkrediten gezogen sind.

An den Bezogenen sind die Dokumente, die aus dem Konnossement, der Versicherungspolice bzw. dem Versicherungscertifikat und der Fakturenkopie bestehen, entweder „against payment“<sup>1)</sup> oder „against acceptance of this draft“ auszuliefern. Die Wechsel sind fast ausschließlich Sicht- oder Zeitwechsel und lauten in der Regel auf 60—180 Tage nach Sicht. Die Haupttätigkeit der Banken im Überseeverkehr besteht in der Aufnahme der von den Dokumenten begleiteten Tratten, die entweder nur zum Inkasso oder zur Kreditbeschaffung gegeben werden. An den Kassen und in den Büchern der Überseebanken vollziehen sich die Ausgleichungen fast sämtlicher überseeischer Geschäfte. Dies alles wird mit dem überseeischen Wechsel bewerkstelligt. Seine Bevorschussung, Diskontierung, Akzeptierung und Einkassierung bilden denn auch die wichtigsten Überseebankgeschäfte<sup>2)</sup>.

Die Intervention der Banken beim **Export** ist heute zur Notwendigkeit geworden. Gewöhnlich müssen den Abnehmern in den fremden Ländern

<sup>1)</sup> Abgekürzt D/P = Documents to be surrendered on payment.

<sup>2)</sup> S. Rosendorff a. a. O.; Walter Brandt, Kredit- und Zahlungsvermittlung der Überseebanken. Zeitschrift f. Handelsw. u. Handelspraxis. VII, 3.

sehr ausgedehnte Kredite eingeräumt werden, und die Ausfuhrhäuser, die für die Herstellung bzw. Anschaffung der zu exportierenden Waren große Summen aufwenden müssen, legen ihr Geld für längere Zeit fest und werden dadurch in ihren weiteren Operationen behindert. Hier sollen nunmehr die Banken helfend einspringen, indem sie die Tratten und Fakturen des Exporteurs nicht nur zur Einziehung übernehmen, sondern deren Betrag ihm vorschußweise zur Verfügung stellen. In der Regel werden 50—60% des Fakturenbetrages gezahlt; gestattet es die finanzielle Lage des Kunden, so wird mitunter noch darüber hinausgegangen. Die Exportfirmen können also bereits bei Versand der Ware über die entsprechenden Beträge verfügen, und auf diese Weise ihrem Geschäft eine größere Ausdehnung geben. Dieses vor allem dann, wenn die Bank den Wechsel nicht nur mit einem Teilbetrage bevorschußt, sondern ihn diskontiert.

Sind die Dokumente dem Empfänger gegen dessen Akzept zu übergeben, so ersetzt dieses die bisherige Deckung durch die Dokumente. Erblickt die Bank hierin jedoch keine genügende Sicherheit, so fordert sie noch eine Warenverpfändung in der Weise, daß Absender und Empfänger der Ware schriftlich erklären, daß die Ware, nicht nur solange die Verschiffungsdokumente in Händen der Bank sind, sondern auch späterhin, und nach Verkauf der Ware deren Erlös, als der Bank zur Sicherstellung des Vorschusses verpfändet zu betrachten ist. Infolgedessen hat der Empfänger die ihm ausgelieferten Dokumente, und nach Bezug der Ware diese selbst, jederzeit zur Verfügung der Bank zu halten.

Der Versender, der den Vorschuß nimmt, bewirkt die Verpfändung an die Bank durch einen „letter of hypothecation“ und macht dem Empfänger der Ware hiervon Mitteilung. Dieses Schreiben versendet die Bank gleichzeitig mit einem an sie selbst adressierten, ausgefüllten Formular, in dem die auf das Verpfändungsverhältnis bezüglichen Erklärungen enthalten sind. Der Warempfänger erhält nach Rücksendung dieses von ihm unterzeichneten Schreibens — „letter of lien“ (Bezeichnung in London; „Lien“ bedeutet Pfand- oder Retentionsrecht) oder „letter of trust“ (Bezeichnung in Übersee) — und Annahme des Wechsels die Verschiffungsdokumente ausgehändigt.

Die Erklärung des Exporteurs in dem *letter of hypothecation* lautet: „*The above shipment, the goods and the proceeds thereof are to be treated as specially hypothecated to you by way of collateral security*“, oder: „*The said goods in the meantime, and their proceeds, or any part thereof, to be held by Mr. N. N. in trust,*

on your behalf, for payment of the said sum.“ Durch den *Letter of Lien* oder *Letter of Trust* hat sich dann noch der überseeische Empfänger mit den Bestimmungen des *Letter of hypothecation* einverstanden zu erklären, was wie folgt vereinbart wird: „I hereby engage, to receive and hold the said goods in trust on your behalf, to have them duly stored and insured against fire, and to remit the proceeds, as and when sold, direct to you.“

Durch einen *General Letter of hypothecation* kann der Exporteur auch ein für allemal seine sämtlichen Verschiffungen, die er aber zu diesem Zweck besonders anmelden muß, wie in obiger Weise an die Überseebank verpfänden. Die *Lien-Dokumente* kommen am häufigsten bei Konsignationen nach Übersee vor. Nur im äußersten Notfalle, z. B. bei Aussichtslosigkeit des Inkassos oder kontraktwidrigem Verhalten des Kreditnehmers, wird die Bank zum Verkaufe der beliehenen Waren schreiten und aus deren Erlös ihre Forderung begleichen. Siehe a. Walter Brändt, a. a. O.

Die Finanzierung des überseeischen Exports erfolgt mitunter auch in der Weise, daß die Banken dem europäischen Exporteur gegen Aushändigung der Dokumente *Rembourskredit* derart einräumen, daß der Verkäufer auf die Bank trassiert. Mit diesem Bankakzept, das zum Privatsatz diskontiert werden kann, ist dem Verkäufer natürlich mehr gedient, als mit einem vom Käufer angenommenen Wechsel.

Anstatt dem Importeur, wird mitunter auch dem ausländischen Käufer, dem Überseer, ein Kredit eingeräumt, auf Grund dessen die Bank ihr Akzept gibt. Der überseeische Käufer eröffnet dem europäischen Exporteur bei der Bank einen Wechselnegotiations-Kredit in der Weise, daß er die Bank durch Akkreditiv beauftragt, Tratten des Exporteurs gegen Empfang der Verschiffungsdokumente in bestimmter Höhe zu akzeptieren. Der Exporteur läßt sich, um einen Irrtum auszuschließen, eine Bestätigung des *letter of credit* seitens der Bank geben („confirmed letter of credit“).

Als Beispiel eines vom Überseer eröffneten Kredits diene folgendes *Krediteröffnungsschreiben*<sup>1)</sup>:

Dear Sirs!

We beg to inform you, that we have received advice from our Office that a *Letter of Guarantee* has been signed by the firm of . . . in which they undertake to accept your bills at not exceeding three months sight to the extent of 1000 £. — (say One thousand pounds) per month provided they are accompanied by complete shipping documents for merchandise, viz: Bills of Lading, Invoice, and Policy of Insurance hypothecated against payment. The bills of Lading should be made out „to order“ blank endorsed and marked by the Shipping Company „freight paid“, and in the body of your bills the following clause should be in-

<sup>1)</sup> S. Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis I, 6.

serted: „Drawn under Letter of Guarantee from the firm of . . .“ dated . . .  
1st. Feby 1915 No. 16/7.

Please note that this is not to be considered as a Bank Credit, and it should be clearly understood that you are responsible, as the Drawer, for the due payment of the bills. The Guarantee remains in force until 1st. Feby 1916 and Bills drawn thereunder will be negotiated in our convenience.

The Bills should be drawn in accordance with either of the enclosed specimen forms: No. 1 being for use when exchange is fixed here, and No. 2 when a sterling advance is made by us and exchange left to be fixed by the Drawees. We enclose form of letter of hypothecation in duplicate, the original of which please sign and return to us, retaining the copy for reference.

I am, Dear Sirs

Yours faithfully

Signature.

Dieses Schreiben besagt also, daß die Bank bereit ist, die Wechsel der Firma X auf die Firma Y zu diskontieren bzw. aufzunehmen. Eine volle Risikolosigkeit der Transaktion wird aber nur dann erreicht, wenn in der Bestätigung gesagt wird, daß gegen den Kredit „without recourse“, d. h. ohne daß der Wechsel auf den Aussteller zurückkommt, gezogen werden kann, und daß der Kredit „irrevocable“ (unwiderruflich) bis zum Verfalltage des Kredits sei.

Beim **Import** handelt es sich in der Hauptsache um dieselben Operationen, wie beim Export, nur in umgekehrter Richtung. Der Importeur (Europäer) trifft die entsprechenden Abmachungen mit seiner Bank, die den Kredit fast ausschließlich in Form ihres Akzepts bzw. des Akzeptes ihrer befreundeten Bank gewährt. Der überseeische Verkäufer oder dessen Bank wird ermächtigt, auf die Bank des Importeurs in Höhe des Kaufpreises zu trassieren.

Ausführlicheres über Rembourskredit und über die eigenartige Kursnotierung (ready-Kurse und forward-Kurse) der für den überseeischen Verkehr in Betracht kommenden Wechsel s. in Band I S. 140ff., 165 ff. und 284ff.

Indem die deutschen Überseebanken von deutschen Effektenbanken gegründet sind, und als Konzernbanken auch unter deren ständiger Kontrolle stehen, konnten sie, sagt Jaffé, nicht zur selbständigen Entwicklung gelangen, wie die englischen „foreign and colonial banks“, die ganz auf eigenen Füßen stehen und „ihre volle Unabhängigkeit haben, auf der zum Teil ihr unbestrittener Erfolg beruhen dürfte“<sup>1)</sup>. In dieser Verallgemeinerung ist nach meinen Erfahrungen das Urteil gegenüber den

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 93.

deutschen Überseebanken nicht richtig. Einige von ihnen haben trotz ihrer „Abhängigkeit“ sich vollkommen frei entwickeln können. Gerade durch die enge Verbindung mit deutschen Banken können sie dem deutschen Importeur und Exporteur fast die gleichen Vorteile gewähren, als wenn sie an den betreffenden Plätzen durch Filialen vertreten wären.

Den Waren-Export und -Import fördern die Überseebanken auch in der Weise, daß sie durch ihre Niederlassungen bzw. Verbindungen in den verschiedenen Ländern sich über die Kreditwürdigkeit der in Betracht kommenden Kundschaft nähere Auskunft verschaffen, und zwar in der Regel schneller und zuverlässiger, als der Exporteur es selbst vermag. Die Reisenden der Exportfirmen erhalten durch die Überseebank Einführungen an deren Kunden und geben ihnen oft wertvolle Hinweise für die Anbahnung neuer Geschäftsverbindungen. Gerade diese Winke und vertraulichen Auskünfte, die die englischen Überseebanken ihren Kunden erteilten, haben früher dem Engländer einen so erheblichen Vorsprung vor seinen ausländischen Konkurrenten gegeben. Deutsche Banken sind nunmehr mit Erfolg bemüht, deutschen Kaufleuten und der heimischen Volkswirtschaft die gleichen Vorteile zu verschaffen.

## 2. Finanzierung anderer Handelsgeschäfte.

Der Bankkredit soll in erster Linie als Zahlungskredit Verwendung finden; er soll einen zeitlichen Ausgleich schaffen zwischen den in kürzerer Zeit bestimmt zu erwartenden Zahlungen und den bereits augenblicklich erforderlichen Geldausgängen. Dies ist beim Handel weit eher möglich als bei der Industrie. Wenn P r i o n<sup>1)</sup> aber daraus den Schluß zieht, daß deshalb von den Banken die Geschäftsverbindung mit dem Handel, im Gegensatz zur Industrie, aus Gründen ihrer eigenen Liquidität am meisten geschätzt wird, so entspricht dies wohl in einzelnen Fällen, aber nicht im allgemeinen, den tatsächlichen Verhältnissen. Die Banken arbeiten aus den oben erwähnten Gründen mindestens ebenso gern mit der Industrie, der sie noch in weit höherem Maße Barkredit und Akzeptkredit zur Verfügung stellen.

Einige Banken heben allerdings, um Bilanzkritiken von vornherein die Spitze abzurechen, hervor, daß die Ausdehnung ihres Akzeptumlaufs nur durch das Auslandsgeschäft bedingt werde. So schreibt u. a. die Bergisch-Märkische Bank in ihrem Geschäftsbericht für 1891: „Wir gewähren auch Akzente zur Begleichung ausländischer Warenankäufe gegen Aufnahme

<sup>1)</sup> Das deutsche Wechseldiskontgeschäft. Leipzig 1907. S. 45.



von Dokumenten um so lieber, weil wir hierin den eigentlichen Zweck der langsichtigen Trassierung erblicken.“ Das Akzept der Großbank wird im nationalen wie im internationalen Verkehr natürlich viel lieber, wie das Akzept des Warenkaufmanns genommen.

Der prozentuale Anteil der Bankakzente am Gesamtwechselmaterial ist erheblich gestiegen, d. h. die Warenwechsel sind prozentual geringer geworden. Wer bar bezahlt, kauft billiger. Der Warenkredit ist in sehr vielen Fällen durch den Bankkredit ersetzt worden. Die Banktätigkeit dient dazu, unmittelbare Kreditbeziehungen zwischen Gütererzeugern und Großhändlern zu vermeiden. An Stelle der Wechsel, die bei Verladung der Rohprodukte früher ausgestellt wurden, sind Zahlungen und Banküberweisungen getreten. Der Wert der Ware wird nicht mehr, wie früher regelmäßig, durch einen Wechsel repräsentiert, sondern durch das Verladungsdokument (Konnossement) oder durch einen Lagerschein der Dockgesellschaft (Warrant) <sup>1)</sup>.

Der Käufer nimmt Bankkredit in Anspruch, der ihm, wie erwähnt, in vielen Fällen in Form des Bankakzents gewährt wird. Akzeptkredit ist billiger wie der Kontokorrent- und auch billiger wie der Warenkredit. Er darf aber, was ja auch im Warenhandel seltener als bei der Industrie vorkommt, wegen seiner Billigkeit, nicht zur Beschaffung von Betriebskapital ausgenutzt werden, indem die Akzente bei Verfall regelmäßig verlängert werden — zur Einlösung des fälligen Akzents wird ein neues Akzept ausgeschrieben —, sondern er soll bei Fälligkeit eingelöst werden, d. h. mit Abwicklung des betreffenden Geschäftes bzw. durch Verkauf der Ware sein Ende erreichen. Das „Geldmachen“ mittels Akzept ist sehr bedenklich. Auch für Banken liegt eine große Gefahr darin, wenn sie ihren Akzeptkredit für Zwecke, die eine langfristige Immobilisierung bedeuten, zur Verfügung stellen.

Gefährlich für den Kreditgeber ist es, wenn Bankkredit neben dem Warenkredit besteht, weil dann der eine Kreditgeber den Kredit des anderen nicht kontrollieren kann. Die Waren sind in der Regel der Bank verpfändet oder sicherungsübereignet, und die Warengläubiger müssen mit dem zufrieden sein, was übrig bleibt, wenn die Banken für ihre Forderungen befriedigt sind.

Wie der Warenhandel im europäischen Verkehr seitens der Banken durch Finanzierungen in verschiedener Weise gefördert wird, haben wir

<sup>1)</sup> Jaffé. a. a. O. S. 105.

im I. Bande gezeigt. Besonders diejenigen Banken, die nach österreichischem Muster eigene Warenabteilungen ihrem Bankgeschäft angegliedert haben und Beamte beschäftigen, die mit dem Warengeschäft vertraut sind, können dem Warenkaufmann in allen möglichen Formen finanzielle Erleichterungen gewähren, sich selbst aber dadurch gute Provisions- und Zinsgewinne verschaffen.

Die Banken müssen hierbei aber nicht nur gegen den oft allzu großen Optimismus der Warenkaufleute ankämpfen, sondern auch gegen Betrügereien aller Art gewappnet sein. Kürzlich wurde z. B. durch folgenden „Trick“ eine hohe Beleihung erzielt: Ein Rauchwarenhändler ersucht eine Bank, für ihn Waren, die er auf der Londoner Auktion gekauft hat, abzunchmen und zahlt, wie üblich, 25% ein, d. h. die Bank bevorschusst die Ware mit 75%. Eine vorsichtige Bank wird sich in der Regel erst bei Vertrauensleuten erkundigen, ob der von dem Käufer dafür gezahlte Preis angemessen war, und weiter, wie die Preisaussichten für den betr. Artikel sich vermutlich gestalten werden. Die betr. Bank tut dies nicht, und als die Ware kurz nachher zwangsweise verkauft wurde, erlitt sie nicht unerhebliche Verluste. Was war geschehen? Der Rauchwarenhändler X hatte alte, d. h. aus einer früheren Auktion stammende Ware liegen, die ihm die Banken nur mit einem geringen Betrage bevorschussen wollten. Sein Freund, der Rauchwarenhändler Y, erklärt sich bereit, die Ware zum doppelten Werte von ihm auf der Auktion in London „pro forma“ zu kaufen. Auf Grund der von der Auktionsfirma ausgestellten Nota bekommt Y auf die Ware, die, sagen wir, einen Wert von 10 000 M hat, und die er für 20 000 M von X gekauft hat, von seiner Bank 75% = 15 000 M Vorschuß, die er X gibt. Das ist natürlich Betrug, und die Banken werden, soweit es noch nicht geschehen ist, in Zukunft wohl stets diesbezügliche Erkundigungen einziehen.

Der Kredit, den der Kaufmann in dieser oder jener Form nimmt, ist hauptsächlich ein kurzfristiger Kredit, er braucht weniger Anlage- als Betriebskapital, und dementsprechend beansprucht er mehr Betriebs- als Anlagekredit. Will oder kann der Kaufmann die Waren, die infolge eines Konjunkturumschwunges stark im Preise gesunken sind, nicht verkaufen, so wird der Kredit, den er bei Verpfändung der Waren beansprucht, allerdings manchmal einem langfristigen gleichen. Die Bank darf daher in der Lombardierung der Waren nicht wahllos vorgehen, sondern muß bei der Gewährung des Kredits, und nachher dauernd bei Branchekundigen Informationen einziehen (s. Band I, S. 264 ff.).

Das Bankgeschäft, das an vielen Orten aus dem Warenhandel sich entwickelt hat, tritt nun wieder in engste Verbindung mit diesem: Auf dem Umwege der Bevorschussung der Waren ist die Bank teilweise schon wieder selbst Warenhändlerin geworden. Indem sie für die bei ihr eingelagerten bevorschussten Waren ein Verkaufslimit erhält, kann sie die Beleihungsgrenze höher bemessen. Am meisten entwickelt habe ich dieses „gemischte Bankgeschäft“ in Ägypten gefunden. Baumwollhandel und Finanzierung des Baumwollgeschäftes sind, in Alexandrien insbesondere, oft in einer Hand vereint. Der Händler, der die Baumwolle im Innern des Landes aufgekauft hat und sie nach Alexandrien schaffen läßt, kann gleich nach Einlagerung der Ware im Speicher der Bank etwa 80% des Wertes der Ware erhalten und damit den Produzenten bezahlen. Durch Beamte der Bank, die den Baumwollmarkt besuchen, erfolgt dann der Verkauf. Neben gewaltigen Lagerräumen besitzen die großen Banken, die dieses Geschäft vorzugsweise betreiben, auch eine eigene Baumwollpresse, die die Säcke versandfähig macht.

#### IV. Banken und Börse<sup>1)</sup>.

##### 1. Schaffung und Unterbringung von Wertpapieren. Zentralzulassungsstelle?

Von den Geschäften, die die Banken und Bankiers, besonders die an einem Börsenplatz domizilierenden, betreiben, nimmt das Börsengeschäft meist einen größeren Rahmen ein. In dreierlei Beziehung können die Banken hierbei tätig sein: Sie schaffen die Wertpapiere und placieren sie, sie treiben Handel mit ihnen und ermöglichen durch Bereitstellung von Mitteln eine Spekulation in Effekten.

Die Technik des Gründungs- und Emissionsgeschäftes ist in Band I S. 339 ff. eingehend behandelt worden. Die Emission bildet in sehr vielen Fällen nicht ein erstes Geschäft mit dem betr. Unternehmen, sondern hat sich aus dem bisherigen Geschäftsverkehr heraus entwickelt. Wie ein Debetsaldo bei einer Bank mitunter durch eine Aktien- oder Obligationen-Ausgabe abgelöst wird, habe ich (s. S. 485 f.) dargelegt.

---

<sup>1)</sup> S. neben der bisher und auch im I. Bande genannten Literatur auch Prion, Die Preisbildung an der Wertpapierbörse, Leipzig 1910; Adolf Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken, Leipzig 1902; Die Verhandlungen der Bankenquete und der Bankiertage.

Die Frage der Höhe der Anleihe, bei Obligationen weiter die Fragen des Zinsfußes, der Tilgungsweise, der für die Anleihen zu bestellenden Sicherheit usw. bilden den Gegenstand eingehender Beratungen. Anhaltspunkte erhält die Bank, neben den eigenen Angaben des Schuldners, der zu gründenden Gesellschaft usw., insbesondere auch durch ihr Archiv, in dem neben Geschäftsberichten und Statuten Zeitungsausschnitte über Vorgänge bei einzelnen Gesellschaften, ganzen Industrien oder Handelszweigen gesammelt sind, und aus denen sich die Bank ein allgemeines Urteil über die zur Erörterung stehenden Fragen bilden kann. Daneben werden noch Fragen besonderer Art zu erwägen und Gutachten von den Sachverständigen einzuholen sein.

Es ist schon darauf hingewiesen, daß, wenn eine Bank Anleihen oder Aktien übernimmt, d. h. diese vom Emittenten zu einem vereinbarten Preise fest kauft, oder wenn sie eine Gesellschaft neu gegründet bzw. eine bestehende Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft umwandelt, sie es nicht in der Absicht tut, dauernd ihre Kapitalien darin festzulegen und Fabrikbesitzer usw. zu werden, sondern in der Hoffnung, möglichst bald Käufer für die Effekten zu finden. Vor der Übernahme wird zu prüfen sein, ob die allgemeinen bankpolitischen Grundsätze erfüllt werden, ob die Effekten 1. sicher sind, ob 2. eine baldige Abwicklung des Geschäftes oder eine längere Festlegung der Mittel wahrscheinlich ist (Liquidität) und ob 3. das Geschäft, evtl. auch durch weitere damit verknüpfte Transaktionen, einen guten Gewinn läßt.

Bei ihrer Emissionstätigkeit müssen die Banken nicht nur auf die Geldverhältnisse des offenen Marktes, sondern auch auf den Stand der Zahlungsbilanz und den Status der Reichsbank, der die Verhältnisse des Geldmarktes widerspiegelt, Rücksicht nehmen. Besonders gilt dies für die Emission fremder Wertpapiere, mit der Kapitalabflüsse ins Ausland verbunden sind <sup>1)</sup>. Das Gewinninteresse allein darf dabei nicht die ausschlaggebende Rolle spielen. Reichsbankpräsident Havenstein sagte 1911 anlässlich einer im Reichstage eingebrachten Interpellation: „... Eine Einführung weiterer fremder Werte erscheint nach Lage der Verhältnisse unerwünscht und wird insbesondere dann möglichst hintanzuhalten sein, wenn die Kapitalanlage keinen wirtschaftlichen Nutzen verspricht.“

Zum Gelingen einer Emission bedarf es zunächst einer angemessenen Festsetzung des Emissionskurses, der der allgemeinen Marktlage und zu-

---

<sup>1)</sup> von Lumm, im Bank-Archiv XI, 12.

gleich der Wertschätzung des Papiers Rechnung trägt. Die Grenze nach unten bildet der Selbstkostenpreis, der den selbst gezahlten Preis und alle mit der Emission zusammenhängenden Unkosten einbegreift, der Kurs nach oben wird, wenn er nicht überhaupt vom Schuldner vorgeschrieben ist, begrenzt durch den Kurs von Werten der gleichen Kategorie; bei neuen Aktien wird er durch die Entwicklungsfähigkeit und das vermutliche Erträgnis bestimmt. Im Interesse seines Emissionskredites darf ein Bankhaus den Kurs nicht so bemessen, daß den Zeichnern nachher arge Enttäuschungen bereitet werden.

Weiter gehört zu einem guten Zeichnungserfolge, daß der richtige Augenblick für die Emission gewählt wird. Das Emissionshaus besitzt in dieser Beziehung natürlich größere Erfahrungen als der Schuldner. Die Zeiten dürfen in politischer und wirtschaftlicher Beziehung nicht anormal sein, und die Politik der großen Emissionshäuser wird, wie schon im I. Bande erwähnt, oft auch darauf abzielen, den Markt für die neuen Effekten aufnahmefähig zu machen, d. h. den Geldmarkt für die Emission gehörig vorzubereiten durch Ankauf größerer Posten Diskonten am offenen Markt, durch Ausleihen von Geldern zu niedrigem Zinsfuß usw.

Handelt es sich um Emission von Effekten, von denen bereits eine andere Serie oder ein anderer Jahrgang an der Börse gehandelt wird, so trägt das Emissionshaus dafür Sorge, durch Käufe den Kurs in die Höhe zu setzen; wenn dies nicht möglich, wird es jedenfalls durch Aufnahme des an den Markt kommenden Materials bewirken, daß der Kurs nicht wesentlich heruntergeht. Es muß zwischen der alten und der neuen Emission eine Marge bestehen, die zur Zeichnung der neuen Anleihe einen Anreiz bietet. Die durch Aufnahme der alten Anleihe entstehenden Unkosten und Verluste müssen als Emissions-Unkosten verbucht bzw. verrechnet werden. Die, allerdings mehr bei Aktien vorkommenden „Konzertzeichnungen“ können durch Sperrverpflichtungen und individuelle Behandlung der Zeichnungen stark eingeschränkt, aber nicht gänzlich beseitigt werden, es sei denn, daß man den ganzen Börsenapparat ausschaltet und die Effekten freihändig begibt, wie es, allerdings hier aus anderen Gründen, bei den Hypothekenbankpfandbriefen allgemein üblich ist.

Emissionsstatistiken werden regelmäßig im Deutschen Ökonomist, der Bank, der Frankfurter Zeitung, Kölnischen Zeitung usw. veröffentlicht.

Hinsichtlich der Technik der Begebungsmodalitäten kann auf das im I. Band hierüber Gesagte verwiesen werden. Die Zulassung

zum Börsenhandel kann nur durch ein Bankhaus des betreffenden Börsenplatzes beantragt werden; so ist also ein Zusammenhang zwischen Bank und Börse gegeben und ein Zusammenarbeiten zwischen beiden unbedingt erforderlich.

Der Prospekt, der eine Beschreibung der Gesellschaft usw. gibt, deren Aktien, Schuldverschreibungen usw. zum Börsenhandel zugelassen werden sollen, ist vom Emissionshaus mit zu unterzeichnen. Er wird der Zulassungsbehörde vorgelegt, und diese entscheidet über Zulassung oder Ablehnung. Nach den neueren Zulassungsbestimmungen werden die Kompetenzen der Zulassungsstellen bei Prospektablehnungen in bezug auf die Motive schärfer umschrieben.

Wenn die Angaben auf dem Prospekt auch beim großen Publikum sehr wenig Beachtung finden, so müssen sie doch jedenfalls der Wahrheit entsprechen, und die Banken, die den Prospekt unterzeichnen, haben die unbedingte Pflicht, die darin enthaltenen Angaben so sorgfältig wie möglich zu prüfen. Die Mitunterschrift, die die Zulassungsstelle fordert, hat doch nur einen Sinn, wenn sie eine Mithaftung bewirken soll.

Anders äußert sich allerdings in einem gerichtlichen Gutachten der frühere Generalbevollmächtigte des Hauses S. Bleichröder, der Justizrat Springer<sup>1)</sup>: „Es besteht keine allgemein geübte Gepflogenheit der großen Berliner Emissionsinstitute, die zur Aufnahme in den Prospekt bestimmten Angaben der Unternehmungen auf ihre Richtigkeit hin einer selbständigen eingehenden Prüfung, insbesondere an Hand der Geschäftsbücher, zu unterziehen . . . . . Eine solche Prüfung, namentlich eine Revision der in dem Prospekt abdruckenden Bilanz, in bezug auf ihre Richtigkeit, bildet die Ausnahme und pflegt nicht ohne besondere Veranlassung, welche sie erforderlich oder dringend erwünscht macht, von dem Emissionsinstitute erfordert und vorgenommen zu werden.“

Springer will damit natürlich nicht sagen, daß die Banken sich ihrer Verantwortlichkeit in bezug auf das Emissionsgeschäft und die Zulassungsanträge nicht bewußt wären. Er betont vielmehr, daß eine große Vorsicht in der Unterzeichnung von Prospekten schon deswegen bestehe, weil jede Großbank sorgfältig bemüht sei, „ihren wertvollen Emissionskredit unbeeinträchtigt aufrechtzuerhalten.“ Sie müsse aber den Personen oder Unternehmungen, deren Werte eingeführt werden sollen, ein gewisses Vertrauen in bezug auf die Richtigkeit ihrer Angaben schenken. Im all-

---

1) Bank-Archiv, XI, 18.

gemeinen wird ja auch eine Bank nur Werte von solchen Personen oder Gesellschaften zum Börsenhandel einführen, mit denen sie bereits einige Zeit in geschäftlicher Beziehung gestanden hat, aus der heraus sie in der Lage ist, ein eigenes Urteil über die Vertrauenswürdigkeit der Geschäftsführung und Leitung zu gewinnen.

„Durch die Stellung des Zulassungsantrages und die Unterzeichnung des Prospektes gibt“, sagt Springer, „die Emissionsbank implizite die Erklärung ab, daß nach ihrer Überzeugung keine Bedenken gegen die Zulassung bestehen, und daß die Angaben des Prospektes vollständig und ausreichend seien, um das zu emittierende Wertpapier zu beurteilen. Auf welche Weise sich die Emissionsbank diese Überzeugung verschafft, darüber gibt es keine allgemeine Übung.“

Regreßansprüche gegen Emissionsbanken sind in letzter Zeit mehrfach erhoben worden. —

Die Börsendebatten, die im März 1914 beim Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung im Preußischen Abgeordnetenhaus erfolgten, haben, was von den Antragstellern hauptsächlich bezweckt war, dazu geführt, die Tätigkeit der Zulassungsstellen bzw. ihre Reformbedürftigkeit und das Problem der Kapitalausfuhr in Form der Kapitalanlage in ausländischen Wertpapieren erneut zur Diskussion zu stellen.

Wie die Personen, die die Börse besuchen, so müssen auch die Wertpapiere, die Gegenstand des Handels sein sollen, ausdrücklich „zugelassen“ werden. Die Bedeutung der Zulassung stellt § 43 des Börsengesetzes fest: der offizielle Handel, die amtliche Kursfestsetzung, die Veröffentlichung und Verbreitung von Kurszetteln für Geschäfte an der Börse, die Benutzung der Liquidationseinrichtungen usw., ist nur für diejenigen Wertpapiere gestattet, deren Zulassung zum Börsenhandel erfolgt ist. Im „freien Verkehr“, ohne Vermittlung von Kursmaklern, können jedoch Umsätze in nicht zugelassenen Werten stattfinden.

Ein Schutz des Publikums soll bestehen, indem

1. für jede Börse eine Stelle geschaffen ist, die dafür zu sorgen hat, daß das Publikum nicht Werte erhält, über deren Unterlagen nicht Aufklärung erfolgt ist, und
2. das Emissionshaus dafür haftbar gemacht wird, daß die gegebene Aufklärung richtig und vollständig ist.

Durch Errichtung der Zulassungsstelle und Feststellung ihrer Aufgaben wird die Beschaffung der Unterlagen — eine materielle Prüfung der Bonität nimmt die Zulassungsstelle nicht vor —, durch die Emittentenhaftung,

deren Richtigkeit und Vollständigkeit, gewährleistet. Auf Grund der Unterlagen haben Kapitalisten die Möglichkeit, sich ein Urteil über ein neues Papier zu bilden und sich vor schwindelhaften Unternehmungen nach Möglichkeit zu schützen. In bezug auf die Entscheidung selbst gibt das Gesetz nur negative Vorschriften, insofern es der Zulassungsstelle vorschreibt, die Emission nicht zuzulassen:

1. wenn die Unterlagen oder Prospektangaben unvollständig sind,
2. wenn durch die Emission erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden,
3. wenn offenbar eine Übervorteilung des Publikums stattfinden würde.

Im großen ganzen hat sich die Einrichtung der Zulassungsstelle gut bewährt. Manche Versehen sind, was in der Natur der Sache liegt, natürlich auch vorgekommen, und eine Nichtzulassung mancher Emissionen wäre für das Publikum entschieden besser gewesen. Durch Schaffung einer Zentralzulassungsstelle<sup>1)</sup> hofft man, die Zahl dieser ungünstigen Fälle noch erheblich verringern zu können.

Um eine unparteiische Handhabung der Zulassungen zu sichern, sind im Börsengesetz und in der Börsenordnung verschiedene Kautelen geschaffen. Da niemand über sich selbst Richter sein kann, sind selbstverständlich von der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, die an der Einführung dieses Wertpapiers in den Börsenhandel beteiligt sind<sup>2)</sup>. Mindestens die Hälfte der Mitglieder — der Regierungsentwurf hatte s. Z. nur ein Drittel vorgesehen — muß ferner aus Personen bestehen, die sich nicht berufsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen. Unter diesen „uninteressierten“ Personen befinden sich aber tatsächlich, wie die Mitgliederliste der Berliner Zulassungsstelle ergibt, zahlreiche Aufsichtsratsmitglieder von Banken und Direktoren von Industriegesellschaften, in deren Aufsichtsrat wieder Direktoren von Großbanken sitzen.

Bankdirektoren müssen einen gewissen Optimismus besitzen, denn mit ewigem Negieren lassen sich keine Geschäfte machen. Emissionen sind meist mit größeren Gewinnen verknüpft, die zu erzielen Pflicht der Bankleiter ist. Der gänzlich Unbeteiligte wird naturgemäß die Dinge öfters

---

<sup>1)</sup> S. meine Aufsätze über diese Frage im „Tag“ 1914, Nr. 68, 71 und 119 und den Aufsatz „Reichszulassung“ im Plutus XI, 11.

<sup>2)</sup> In der Berliner Zulassungsstelle sind alle Berliner großen Banken und Bankhäuser durch ein Mitglied dauernd vertreten.



anders ansehen, als es seitens der Bankdirektoren, Bankiers, Aufsichtsräte befreundeter Gesellschaften usw. geschieht. Daher hat der Vorschlag, Gründung einer Zentralzulassungstelle, bei der mindestens zur Hälfte ganz Unparteiische mitwirken, manches für sich. Diese dürfen natürlich ihre Berechtigung zu dem Amt nicht aus ihrer gänzlichen Un- erfahrungheit in wirtschaftlichen Dingen herleiten. Geeignet hierfür wären Hochschullehrer<sup>1)</sup>, soweit sie längere Zeit praktisch tätig gewesen sind, Handelsredakteure, Finanzschriftsteller, Parlamentarier u. a.

Die Zentralzulassungstelle soll, wie es jetzt bereits für alle örtlichen Zulassungstellen gilt, Emissionen nicht zulassen, die

1. offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums führen,
2. erheblich allgemeine Interessen schädigen.

Die örtlichen Zulassungstellen werden dadurch aber nicht überflüssig werden. Bei Emissionen bis zu einem bestimmten Betrage sollen sie nach wie vor selbständig entscheiden. Bei Überschreitung dieser Summe sollen sie nur das Material sichten und mit ihrem Urteil an die Zentralstelle geben, die dann sachgemäß in eine Prüfung der Verhältnisse eintritt.

Würde es sich nur um Prüfung der Zulassungstelle in der Beziehung handeln, ob eine Übervorteilung des Publikums durch die Emission offenbar ist, so würde ich, auf Grund meiner Erfahrungen, einer Zentralzulassungstelle nicht das Wort reden. Es handelt sich hierbei vielmehr um den zweiten Punkt, der im Börsengesetz mit den Worten „erhebliche Schädigung allgemeiner Interessen“ Ausdruck gefunden hat.

Wenn wir auch an ausländischen Anleihen größere Verluste erlitten haben — denen aber auch entsprechende Gewinne gegenüberstehen —, so bin ich nach wie vor der Ansicht, daß die Beteiligung inländischen Kapitals im Auslande aus politischen, wirtschaftlichen, kriegsfinanziellen bzw. währungspolitischen Gründen wünschenswert ist. Daß mitunter Fehler begangen sind, indem Gelder in ausländische Kanäle geleitet sind, als man sie im Inland nötig bedurfte, wird auch von Bankdirektor Weber in der Bankenquete zugestanden.

Handelsminister Sydow hat im Abgeordnetenhaus den Banken testiert, daß sie im Jahre 1911 einer diesbezüglichen Anregung von ihm Folge

<sup>1)</sup> Eine nicht zu unterschätzende und auch der Bankwelt wieder zugute kommende Nebenwirkung würde sein, daß die bei den Prüfungen und Konferenzen gewonnenen Eindrücke natürlich auch auf den volkswirtschaftlichen und privatwirtschaftlichen Hochschulunterricht nicht ohne Einfluß bleiben werden, wodurch die so überaus wünschenswerte Verbindung zwischen Theorie und Praxis hergestellt wird.

gegeben haben. Wenn der inländische Geldbedarf groß sei, so müsse zunächst dieser befriedigt werden. Im übrigen dürften wir uns aber im Interesse unseres Außenhandels und unserer politischen und wirtschaftlichen Machtstellung keineswegs auf die Kapitalanlage im Inland beschränken. Der preußische Handelsminister ist selbstverständlich nur für Preußen zuständig, und die Börsenverwaltung ist Sache der Bundesstaaten. Auch für den einzelnen Bankdirektor wird es oft schwer sein, zu prüfen, ob durch Emission einer Anleihe indirekt oder direkt die deutsche Volkswirtschaft geschädigt wird bzw. werden kann. Er wird sich auch öfters sagen müssen: Bringe ich die Anleihe nicht heraus, so wird es vielleicht seitens einer anderen Bank geschehen. Ob die Anleihe an einer preußischen oder einer bayrischen Börse oder an der Hamburger Börse herauskommt, ist natürlich für die deutsche Volkswirtschaft und den deutschen Geldmarkt ziemlich belanglos.

Aus diesem Grunde wäre die Schaffung einer Zentralzulassungstelle, die im engen Konnex mit dem Auswärtigen Amt und dem Reichsamt des Innern steht, zu begrüßen. Auf Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden. Das Reich kann und darf natürlich nach wie vor keinerlei Garantien für die zugelassenen Werte übernehmen. Es kann einige höhere Beamte hineindelegieren, die jedoch nur beratend und die Intentionen der Regierung kundgebend an den Sitzungen teilnehmen. Kaufmännischer Geist muß aber nach wie vor bei den Entscheidungen der Zulassungstelle walten.

Diese Zentralzulassungstelle wird aber, glaube ich, nur eine Übergangsstufe sein. Früher oder später kommt und muß kommen, im Interesse der Banken wie der deutschen Volkswirtschaft, ein Amt für Aktienwesen. Eine Abteilung hiervon wird das Amt für Bankwesen bilden, und dieses ist dann die gegebene Stelle, das Zulassungswesen so zu organisieren, wie es im Interesse der Gesamtheit liegt. Diese Ämter können ihre großen Aufgaben aber nur erfüllen, wenn hervorragende, kaufmännisch und wissenschaftlich geschulte Männer an ihrer Spitze stehen, und wenn diesen als Beiräte eine größere Zahl hervorragender Praktiker aus allen Gebieten beigegeben wird.

## 2. Der Handel mit Wertpapieren. Kursregulierung.

Mit der Emission ist das Interesse der Banken an den von ihnen herangebrachten Effekten keineswegs erschöpft. Ihr eigenster Vorteil, vor

allein die Rücksicht auf ihren Emissionskredit, erfordert es, daß sie den Markt dieser Papiere noch längere Zeit überwachen und gegebenenfalls als Käufer oder Verkäufer auftreten. Dadurch wird verhütet, daß aus börsentechnischen Momenten, d. h. weil dem Angebot eine Nachfrage überhaupt nicht, oder nicht zu annähernd gleichen Kursen gegenübersteht, von einem Tag zum anderen erhebliche Kursschwankungen entstehen. Einige wenige Stücke, die auf den Markt geworfen werden, oder einige 1000 M „Bestenskäufe“, können erhebliche Kursrückgänge oder ein starkes Anziehen der Kurse zur Folge haben. Politik der Banken ist es nun, sich hier zwischen Käufer und Verkäufer, zwischen Nachfrage und Angebot zu schieben, und durch Abgabe bzw. Aufnahme von Effekten eine gleichmäßigere Preisbildung zu ermöglichen <sup>1)</sup>).

So haben die jungen Werte monatelang, jahrelang, ja oft dauernd einen Patron, der ihre Entwicklung verfolgt und beeinflusst, indem er beim Kursmachen zugegen ist, bzw. vom Makler, wenn etwas größere Schwankungen stattfinden, herangeholt wird, so insbesondere natürlich, wenn das betr. Effekt an der Tafel in der Maklerschranke mit dem Vermerk +++ bzw. --- angeschrieben ist (s. Band I S. 391). Eine solche Kursregulierung liegt im allgemeinen im Sinne aller am Effektenhandel Beteiligten; ein gewisses Selbstinteresse der Banken ist damit natürlich oft verknüpft, sei es, daß sie direkt Gewinne daraus ziehen wollen, sei es, daß sie irgendwelche andere Absichten damit verbinden. Indem die Beteiligten bei Feststellung des Kurses in Wettbewerb treten, wird das Interesse der Auftraggeber, den bestmöglichen Kurs zu erzielen, vollkommen gewahrt.

Die Haltung der Banken betr. Kursregulierung ist bei den einzelnen Instituten und gegenüber den einzelnen Effekten verschieden und wird selbstverständlich auch durch die allgemeinen Zeitverhältnisse und die Liquidität der betr. Bank selbst bedingt. Hauptsächlich sind es die Hypothekenbanken, die fortlaufend die Kurse ihrer Pfandbriefe durch Käufe und Verkäufe regulieren. Für die deutschen Reichsanleihen und die Preussischen Staatsanleihen ist der Königlichen Seehandlung die Aufgabe der Kursregulierung übertragen worden. Auch für russische Eisenbahnprioritäten sind selbst in den schwierigsten Zeiten Interventionskäufe erfolgt. Dagegen ist viel darüber Klage erhoben worden, daß die Emissionsfirmen von Stadtanleihen und Industrieobligationen sich um diese Effekten, sobald sie ihre Bestände ausverkauft hatten, gar nicht mehr bekümmert haben.

---

<sup>1)</sup> S. Adolf Weber, a. a. O. S. 158.

In kritischen Zeiten, oder wenn das Publikum aus irgendwelchen Gründen Angstverkäufe in größerem Maßstabe vornimmt, treten die Großbanken mitunter allgemein als Käufer auf und gehen dabei systematisch zuwege.

So berichtet z. B. das Berliner Tageblatt am 25. April 1914:

„Über eventuell vorzunehmende Interventionskäufe berieten die Großbanken heute infolge des gestern an der hiesigen Börse eingetretenen starken Kursrückganges. Bei den Beratungen wurde, wie wir hören, von einigen Seiten der Auffassung Ausdruck gegeben, daß das jetzige Kursniveau im allgemeinen nicht hoch sei. Direktor Mankiewitz von der Deutschen Bank soll der Erwartung Ausdruck gegeben haben, daß die Eisenbahnfrachtraten in den Vereinigten Staaten sehr bald erhöht werden würden; davon sei nicht nur für die amerikanische Industrie, sondern darüber hinaus für den Eisenweltmarkt eine Belebung zu erhoffen, die dann auch dem Kursniveau eine Stütze bieten könnte. Zu gemeinsamen Interventionskäufen der Banken kam es heute nicht; dazu bestand auch insofern keine Veranlassung, als das Angebot im allgemeinen nicht groß war. Verschiedene Banken sind indes für eigene Rechnung an einzelnen Märkten als Interventionskäufer aufgetreten.“

Mit dem Patron — der auch, wenn es sich um eine Aktiengesellschaft handelt, dauernd um Auskünfte über das Unternehmen ersucht wird — werden, unter Umgehung der Makler, öfters direkt Geschäfte abgeschlossen, teilweise auch unter Gewährung einer Bonifikation bei Käufen. Man handelt: „franko Courtage unter Kurs“. Dadurch werden natürlich die Makler, und wenn es sich um auswärtige Banken und Bankiers handelt, evtl. auch die Bankfirmen in Berlin, die sonst die Kauforders bekommen hätten, benachteiligt.

Schon mehrfach hatten wir darauf hingewiesen, daß die Bankenkonzentration in hohem Maße zur Folge gehabt hat, daß ein immer größerer Prozentsatz der Effektenorders gar nicht zur Börse kommt, sondern im Börsenbureau der Bank bereits durch interne Kompensation der Kauf- und Verkaufsaufträge seine Erledigung findet, die Banken also gewissermaßen selbst die Funktionen der Börse übernehmen. Neander Müller bemerkt hierzu: „Ob bei dem Einlaufen zweier entgegengesetzter Aufträge an der Börse zur kommissionsweisen Ausführung zwei Banken mitwirken, die unter sich, direkt oder durch Vermittelung eines Maklers, Kauf und Verkauf kompensieren, oder ob beide Aufträge an einen und denselben Bankier gelangen und dieser in sich kompensiert, ist für die Preisbildung völlig irrelevant<sup>1)</sup>.“

---

<sup>1)</sup> Ein Zerrbild der Börse, Bank-Archiv II, 2.

Theoretisch ist dies wohl richtig, aber für die Praxis ergeben sich doch gewisse Konsequenzen. So hat auch Prion<sup>1)</sup> bereits darauf hingewiesen, daß es heute nicht mehr, wie früher, möglich ist, daß die berufsmäßige Spekulation auf Grund der vom Publikum eingegangenen und an der Börse bekannt werdenden Aufträge eingreift, um durch gleichlautende Aufträge oder Gegengeschäfte aus der jeweiligen Marktlage Nutzen zu ziehen. Der Betrag, den die Großbanken jetzt, nach Abzug der Kompensationen, an die Börse bringen, läßt auf die wirkliche Lage des Geschäftes keine sicheren Schlüsse ziehen. Für die im Interesse der Nivellierung der Kurse wichtige Spekulation ist dies ein Nachteil, weil ihr der Einblick in die Engagementsverhältnisse entzogen ist und sie bei ihren Spekulationen mit einer unbekanntem Größe, nämlich dem unübersehbaren Eingreifen der Großbanken, rechnen müssen.

Plötzlich eintretende Ereignisse zeigen oft, wie wenig widerstandsfähig unsere Börsen sind. „Wir brauchen aber“, sagt M. Warburg auf dem III. Bankiertage<sup>2)</sup> mit Recht, „eine gesunde und starke Spekulation<sup>3)</sup>, da nur sie im Falle des Ausbruches eines Krieges einer allgemeinen Panik in den einheimischen Werten durch Aufnahme großer Beträge bei weichenden Kursen vorbeugen kann. Die ungemaine Wichtigkeit einer starken Spekulation wird schlagend durch die Tatsache dargelegt, daß die französischen Milliardenanleihen während und nach Beendigung des französischen Krieges nicht vom Sparpublikum, sondern von der Spekulation übernommen wurden.“

Indem die Banken, was selbstverständlich ihr gutes Recht ist, nur den nicht kompensierbaren Teil der ihnen gegebenen Börsenaufträge an die Börse bringen, werden dieser Umsätze entzogen, deren sie zur sachgemäßen Erfüllung ihrer Funktionen bedarf. Eine funktionskräftige Börse ist aber, auch im Staatsinteresse, eine unbedingte Notwendigkeit. In dieser Erkenntnis suchte auch der um die Berliner Börse hochverdiente Staatskommissar Geheimrat Göppert das Geschäft in die Börse hineinzuziehen und wieder gutzumachen, was das Börsengesetz von 1896 verbrochen hatte.

<sup>1)</sup> Preisbildung der Wertpapierbörse, a. a. O. S. 58.

<sup>2)</sup> Verhandlungen S. 51.

<sup>3)</sup> Spekulation ist vom „Spiel“ zu unterscheiden. Gschwindt sagt in seiner Arbeit „Börsenreform in Deutschland“ treffend, daß der Spekulant vom Börsenspieler sich durch zwei Eigenschaften unterscheidet: durch Urteilsfähigkeit und durch Kapitalkraft. Vermöge dieser Eigenschaften könne der Spekulant eine ungünstige Kursentwicklung länger ertragen als der wirtschaftlich schwache, kleine Jobber; er finde noch Kredit, wenn jener schon seine Engagements lösen müsse.

Dieses wollte bekanntlich die deutschen Börsen von der illegitimen Spekulation reinigen und bewirkte, daß ein großer Teil des mobilen Kapitals, das ja internationalen Charakter trägt, nach dem Auslande, insbesondere nach der Londoner Börse, abwanderte und dort zum großen Teil in Goldminen-Shares verloren worden ist. In hoffnungsloser Resignation muß der Kapitalist nun jahraus, jahrein einen nicht unerheblichen Prozentsatz auf seinen Minenbesitz abschreiben. Bei einigen Shares ist der Nullpunkt bald erreicht<sup>1)</sup>. Durch Remisiers suchen auch heute noch englische Firmen in Deutschland Interessenten für oft sehr zweifelhafte englische und amerikanische Werte zu gewinnen.

Gegen unlautere Elemente unter den Remisiers und gegen schwindelhafte Bankfirmen, insbesondere auch gegen bucket shops, müssen Staatsanwalt und die Vertreter der Bankwelt nach wie vor geeint vorgehen, und im Interesse der Reinerhaltung des Bankierstandes werden die Bankfirmen selbst darauf dringen, daß das Börsenrengericht gegen Verfehlungen unnachsichtlich einschreitet. Das solide Börsengeschäft kann dadurch nur gewinnen.

Wenn jetzt im Interesse der Belebung des Börsengeschäftes von verschiedenen Seiten die Wiedereinführung der Berechnung von Stückzinsen bei Dividendenpapieren, die mit dem 31. Dezember 1912 aufgehört hat, gefordert wird, so sind die Wünsche m. E. nicht ganz unberechtigt. Obgleich ich aus theoretischen Gründen die Abschaffung der Stückzinsen befürwortet hatte, schrieb ich<sup>2)</sup>, daß, „besonders in der ersten Zeit, der Effektenverkäufer oft insofern im Nachteil sein wird, als beim Kassehandel der Käufer bei seinem Limit nicht an die ihm

<sup>1)</sup> Die Frankfurter Zeitung (1914 Nr. 165) schreibt: „Es gibt Minen, die zwar in der Vergangenheit gute Dividendenzahler gewesen sind, die aber jetzt ihrer Erschöpfung entgegengehen. Bei diesen muß dem deutschen Publikum oft der Vorwurf der Unwissenheit gemacht werden, denn wie wenige Kapitalisten sind sich über die Frage der Amortisation im klaren! Sie vergessen, daß eine Goldmine keine gewöhnliche Kapitalanlage ist, bei der die jährlichen Einkünfte als Rente zu betrachten sind, daß vielmehr jede Tonne geförderten Erzes eine Minderung des Kapitalwertes darstellt und daß daher die jährlichen Einkünfte zur Amortisation des Kapitals im Verhältnis zur geschätzten Lebensdauer der Mine zu verwenden und nur der verbleibende Rest als Rendite zu betrachten ist. Auch bei dieser vorsichtigen Methode sind noch nicht alle unliebsamen Überraschungen ausgeschlossen, denn bei mancher Mine hat die spätere Aufschließung eine Enttäuschung hinsichtlich des Erzgehaltes gebracht.“

<sup>2)</sup> Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis, V, 6.

ersparten Stückzinsen denkt.“ Heute trete ich dafür ein, zunächst wenigstens die *Vorzugsaktien*, die durch Begrenzung der Dividende nach oben beinahe den Charakter von Schuldverschreibungen haben, wieder mit Stückzinsen, und zwar in Höhe der begrenzten Dividende, zu handeln. Die Praxis hat gezeigt, daß die Erwartung, für den am Stück haftenden Dividendenschein werde automatisch eine Kurserhöhung pro rata des Wertes eintreten, nicht in Erfüllung gegangen ist. Allmählich wird natürlich auch ein Ausgleich geschaffen. —

Beim Effektenhandel ist zu unterscheiden:

1. das Kommissionsgeschäft und
2. der Properhandel.

Der Properhandel wieder dient:

1. der eigenen Anlage; mitunter z. B. wird ein Teil der Depositen-gelder zum Ankauf von Anleihen des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten verwendet;
2. der baldigen Wiederveräußerung
  - a) Handel in unnotierten Werten und Kuxen;
  - b) Ausnutzung von Differenzen am gleichen Ort oder an verschiedenen Plätzen (Tagesspekulation, Arbitragegeschäft).

### 3. Bereitstellen von Mitteln zur Spekulation. Reports und Lombards.

Dem Anlagegeschäft steht gegenüber der Spekulationshandel. Diejenigen, die ihn betreiben, kaufen die Effekten nicht in der Absicht, sie als Kapitalsanlage dauernd zu behalten, sondern um sie baldigst mit Gewinn wieder zu veräußern. Sie ermöglichen deshalb auch die Deckung des Bedarfs, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt und die erzielbaren Preise ihnen genehm sind<sup>1)</sup>. Die der Börse tagtäglich zum Ankauf und Verkauf zugehenden Aufträge könnten nicht in dem Umfange, wie es tatsächlich geschieht, zur Ausführung gelangen, wenn nicht der spekulative Börsenhandel dabei helfend eingreifen würde<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Max Fürst, Die Börse. Leipzig 1913. S. 57.

<sup>2)</sup> Auch in den Vereinigten Staaten scheint man sich jetzt von den Vorzügen der Zeitgeschäfte überzeugt zu haben. Am 1. Juni 1914 hat die *Chicago Stock Exchange* als erste amerikanische Effektenbörse das *Zeitgeschäft* eingeführt. Gleichzeitig wurden strikte *Marge-Vorschriften* erlassen, die für Aktien mit einem Kurswert von weniger als \$ 50 pro Stück \$ 7 Einschluß vorsehen, der dann ansteigt bis zu \$ 40 über Papiere im Kurse von 230 und darüber. Um einer

Anlagegeschäfte, wie Spekulationsgeschäfte, können per Kasse oder auf Termin abgeschlossen werden. In der Regel wird aber das Anlagegeschäft per Kasse, das Spekulationsgeschäft auf Termin — meist per Ende des laufenden oder des nächsten Monats — oder per Kasse abgeschlossen werden. Anlage- und Spekulationsgeschäft gehen oft auch ineinander über. Es kauft jemand ein Effekt als Anlage; nach wenig Tagen bereits ist der Kurs erheblich gestiegen; er nimmt den Nutzen mit, verkauft das Papier und erwirbt ein neues einer anderen Gattung. Man nennt dies „gute Kapitalsverwaltung“.

Völlig anderer Art ist das Geschäft, wie es sich mehr oder weniger lebhaft in den Depositenkassen der Banken und bei Privatfirmen abspielt, bei denen, mitunter von völlig geschäftsunkundigen Leuten, in der Weise zunächst per Kasse spekuliert wird, daß gegen einen verhältnismäßig geringen Einschub Effektenorders an der Börse ausgeführt werden. Täglich werden ein oder mehrere „Tips“ ausgegeben, nicht nur von den Beamten der Kasse — bei manchen Banken besteht ein Verbot seitens der Direktion, unaufgefordert Ratschläge für Effektenspekulationen zu erteilen —, sondern auch gegenseitig von den Kunden, die sich dort regelmäßig zur Börsenzeit treffen. Zwischen Berlin und der Provinz besteht kaum ein Unterschied. Dringende Depeschen oder dringende Telefongespräche informieren schnell über die Börsenlage, und auf eben diesem Wege werden die Orders nach Berlin befördert. Ein wenig gewissenhafter Depositenkassenvorsteher oder Börsenvertreter — glücklicherweise bildet diese Kategorie die Ausnahme — kann hier viel Unheil anrichten.

Weit schlimmere Folgen wie der Kassehandel kann, da es sich hier in der Regel um erheblich größere Summen handeln wird, der Terminhandel für die Beteiligten haben. Er wird vor allem auch für die Baissespekulation Anwendung finden, da ein „Fixen“ (Leerverkauf) per Kasse wegen des baldigen Lieferungszwanges der Effekten nur sehr beschränkt möglich ist. Bei den Großbanken und bei mehreren anderen Banken wird ja durch ständige Kontrolle der Ultimo-Engagements die übereifrige Tätigkeit mancher Depositenkassen- und Filialvorsteher mehr oder weniger eingeschränkt werden, bei anderen Banken aber wieder, und insbesondere auch bei mehreren Privatfirmen, wird dem Ultimogeschäft „besondere Aufmerksamkeit gewidmet“. Bei persönlichen Besuchen, durch Briefe, Tele-

spekulativen Überspannung vorzubeugen, soll, wenn die Engagements eines einzelnen Kunden 1000 Shares oder mehr erreichen, ein zusätzlicher Betrag von \$ 5 per Aktie als Einschub eingefordert werden.



fongespräche usw., wird auf dies oder jenes Papier hingewiesen, das augenblicklich sehr chancenreich ist, und so werden oft Personen zu Börsenspekulationen veranlaßt, die besser die Hände davon ließen. Andererseits gibt es eine Anzahl Leute, die von renommierenden Freunden oder am Stammtisch gehört haben, wie man schnell durch Börsenspekulationen sein Vermögen verdoppeln kann, und die trotz aller Warnungen der Bankvorsteher usw. von ihrem Vorhaben nicht abzubringen sind.

Zwischen Spekulation, die volkswirtschaftlich vollkommen berechtigt ist, und Spiel muß, wie oben erwähnt, unterschieden werden. Praktisch ist dies aber oft kaum möglich, ebenso wie auch Vermögensverwaltung und Spekulation vielfach nicht voneinander zu trennen sind. Merkwürdig mutet es aber an, wenn das Bank-Archiv<sup>1)</sup> in einer Erwiderung zu einem Aufsatz von Plenge schreibt: „Daß über den volkswirtschaftlich erforderlichen Umfang hinaus, seit 1908 in Deutschland spekuliert werde, ist eine Behauptung, die des Beweises entbehrt.“ Ich empfehle dem Herrn, der das geschrieben hat, einmal zwischen 12 und 1½ Uhr eine Anzahl Depositenkassen verschiedener Berliner Banken und Bankgeschäfte, insbesondere solche, die die Kurse im Schaufenster aushängen, zu besuchen und die Gespräche der Kundschaft zu belauschen. Er wird dann sicher zu einer anderen Ansicht gelangen.

Das Börsengesetz von 1896 hat endlich, nach langen Kämpfen, im Jahre 1908 eine Änderung erfahren, wodurch die größten Härten beseitigt sind. Das neue Gesetz hat aber auch, wie von Lumm schreibt<sup>2)</sup>, eine „unerwünschte rapide Steigerung“ der Börsentätigkeit zur Folge gehabt und bewirkt, daß der Ultimoverkehr an der Börse wieder eine größere Ausdehnung erfuhr. In welchem Umfange durch diese Entwicklung das Effekengeschäft und die Börsenspekulation, „die in Kreise hineingetragen worden ist, die ihr bisher fernstanden“, gefördert worden sind, zeigten die Lombards und Reports bei den Banken, die sich von Ende 1890 bis 1910 von 427 auf 2528 Millionen M erhöht haben, was eine Steigerung um das Sechsfache bedeutet. Bei den 9 Berliner Großbanken sind die entsprechenden Ziffern in dem gleichen Zeitraume von 219 auf 1152 Millionen M gewachsen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> XIII, 16.

<sup>2)</sup> Bank-Archiv XI, 12.

<sup>3)</sup> Die Commerz- und Disconto-Bank schreibt in ihrem Jahresbericht für 1909: „... Die Umsätze im Ultimoverkehr nahmen zeitweilig einen seit Jahren nicht gekannten Umfang an. Erst jetzt ließ sich erkennen, wie die durch die Börsengesetz-

Die auf Report- und Lombard-Konto ausgewiesenen Beträge unterliegen nicht unerheblichen Schwankungen; so betrug z. B. ihre Summe bei den 8, Zweimonatsausweise veröffentlichenden Berliner Großbanken am 31. Dezember 1913 760, am 28. Februar 1914 914 Millionen M. Hierin kommt die günstigere Börsenlage und die gesteigerte Kauflust des Publikums am Effektenmarkt zum Ausdruck. Die Höhe der Börsenkredite und die Marktlage der Börse beeinflussen sich wechselseitig in sehr hohem Maße. Die Aussicht auf billiges Prolongationsgeld<sup>1)</sup> bietet einen gewissen Anreiz, Hausse-Engagements einzugehen, weil niedriges Ultimogeld dem Käufer, der seine Hoffnungen nicht erfüllt sieht, die Möglichkeit gibt, sein Engagement mit verhältnismäßig geringen Kosten auf den nächsten Monat zu schieben. So besitzen auch die Banken in der Gewährung der Reportgelder ein wichtiges Mittel, auf die Ausdehnung und Einschränkung der Engagements einzuwirken.

Für die Hergabe und Kündigung der Reportgelder ist in erster Linie natürlich auch der Zinsnutzen maßgebend, den sie abwerfen. Die Banken betreiben das Reportgeschäft um seiner selbst willen, d. h. sie legen einen Teil ihrer Mittel hierin an und suchen auch Auslandsgelder zu gewinnen, um aus der Differenz zwischen dem gezahlten und dem im Reportgeschäft berechneten Zins zu profitieren.

Teures Geld wirkt einschränkend auf die Spekulationstätigkeit, einmal weil die hohen Zinsen einen Teil des möglichen Kursgewinnes verschlingen, dann aber auch, weil die Befürchtung besteht, daß die Großbanken sehr zurückhaltend mit der Hergabe von Geldern verfahren, sei es, um sich selbst liquider zu halten, sei es, um die Spekulation einzudämmen.

Die Bank, die für den Kunden das Termingeschäft abgeschlossen hat, ist nicht ohne weiteres zur Ausführung der Prolongation verpflichtet, und kleinere Firmen besonders, die sich oft mit geringem Einschub begnügen, werden die Prolongation nicht vornehmen, weil sie selbst nicht genügend Kredit an der Börse besitzen, um in kritischen Zeiten einen Hereinnehmer für die Stücke, bzw. Ultimogeld zu erhalten, für das eine Überdeckung von 15 oder 20% gefordert wird. Auch die Depositenkassen der Groß-

---

novelle von 1908 gesicherte Rechtsbasis des Ultimohandels geeignet ist, zu passender Zeit der geschäftlichen Entwicklung förderlich zu sein.“ Sie fährt dann aber gleich fort: „... Aufgabe der beteiligten Bankwelt wird es sein, darüber zu wachen, daß nicht durch übermäßige Beteiligung unberufener Kreise an Börsengeschäften eine ungesunde Überspannung des Kursniveaus eintritt.“

<sup>1)</sup> Über Berechnung der Prolongations- und Zinssätze etc. s. Band I, S. 276f.

banken werden, obwohl sie selbstverständlich die Mittel haben, die Prolongation durchzuführen, bzw. diese sich leicht beschaffen können, den Kunden aus dem Engagement drängen, wenn er schwach gedeckt ist, und ein weiteres größeres Sinken der Kurse zu befürchten ist. Kann der Kunde den von der Bank geforderten Einschub nicht leisten, so muß er sein Engagement lösen. Der Kreislauf ist demnach häufig: Große Hausse-Engagements, starker Geldbedarf zu Prolongationszwecken, Verteuerung der Geldsätze, Weichen der Kurse, wegen mangelnder Deckung Zwang zur Positionslösung, Rückfluß von Ultimogeldern, billigere Sätze, Belebung des Geschäftes, Wiederanziehen der Kurse durch Käufe, Hausse-spekulation usw. wieder im Kreise.

Die Technik des Reportverfahrens ist im I. Bande (S. 274 ff.) ausführlich dargestellt worden, und es ist auch dort bereits gesagt, daß die Prolongationssätze oft dem Satz für Ultimogeld nicht entsprechen. Bestehen in einem Effekt größere Baisse-Engagements, so wird man dieses Effekt unter dem Geldsatz prolongieren, bzw. durch Hereingabe dieser Papiere sich billiges Geld schaffen können. Prolongationen über dem Geldsatz sind verhältnismäßig selten, da man das Geld sich ja meist in anderer Form schaffen kann. Entspricht der Reportsatz genau dem Satz für Ultimogeld, so ziehen die Banken nötigenfalls die Lombardierung dem Reportverfahren vor, weil sie dann den Schlußscheinsteapel sparen.

Die Banken und größeren Bankfirmen können einen großen Teil der Prolongationen durch Kompensationen erledigen. Den Saldo geben sie auch nur dann herein, wenn sie sich dadurch das Geld billiger als auf andere Weise (Ultimogeld, Auslandsgeld, Wechselfensionen, Rediskontierungen, Lombarddarlehen bei der Reichsbank, Geld von Firmen, Sparkassen und Privaten usw.) beschaffen können.

Den Kunden gegenüber wird zumeist die Prolongation als Kauf- und Rückkaufgeschäft aufgegeben, und es kommen in der Regel die in den Tageszeitungen veröffentlichten Report- bzw. Depotsätze in Anrechnung. Würde die Bank die Effekten für die Kunden abnehmen und den Betrag über Konto gehen lassen, so würde sie schlecht dabei fahren, da der Satz für Ultimogeld oft höher als der dem Kunden in Anrechnung gebrachte Lombardsatz ist. Aber auch aus bankpolitischen Gründen wird das Reportverfahren, trotz der Stempellasten, seitens der Banken bevorzugt: „Reports und Börsenlombards“ werden von den Bankkritikern als ziemlich liquide Mittel angesehen und günstiger beurteilt als die „gedeckten Debitoren“.

Zur äußerlichen Verbesserung der Liquidität, besonders am Jahresende, wo Kritiker die Bilanzen näher unter die Lupe nehmen, verschaffen sich die großen Banken öfters die Mittel nicht durch Aufnehmen von Lombarddarlehen, die in der Bilanz als Verschuldung zum Ausdruck kommen würden, sondern sie bevorzugen die Rediskontierung von kurzen Wechseln und die Beschaffung von Geldern durch Wechselpensionen, da dies in der Passivseite der Bilanz nicht zum Ausdruck kommt.

Aus diesem Grunde ist die Gesamtsumme der Gelder, die die Börsenspekulation erfordert, aus den Bankbilanzen nicht ersichtlich. Die zur Veröffentlichung gelangenden Ziffern sind aber bereits sehr hoch, und Aufgabe der Banken muß es sein, durch strengere Bedingungen hinsichtlich der Deckung und evtl. auch durch etwas höhere Provisionssätze, der ungesunden Spekulation entgegenzuwirken, insbesondere wenn Personen in Frage kommen, die ihrem Berufe nach und infolge ihrer Unkenntnis in kaufmännischen Dingen besser von Börsenspekulationen ferngehalten werden sollten.

Solange der Spekulant die Effekten, die er kauft, bar bezahlt, ist er in seinen Entschlüssen unabhängig; er kann verkaufen, wenn es ihm paßt. Nimmt er dagegen Bankkredit in Anspruch, so wird die Bank, wenn der Einschub nicht mehr hinreicht und der Kunde den Aufforderungen, Nachschub zu geben, nicht nachkommen kann, die Effekten „bestens“ verkaufen. Die Banken müssen dies natürlich tun, um sich selbst vor Verlusten, die ihnen durch weitere Kursrückgänge erwachsen können, zu schützen. Ein höherer Einschub, d. h. eine geringere Beleihung der Effekten durch die Banken, liegt daher vor allem auch im Interesse der Kunden, die dann besser „durchhalten“ können.

Daß die Bankfirmen, wie Georg Wermert<sup>1)</sup> es darstellt, „durch Scheingeschäfte, Strohmannen u. a. m. Kursschwankungen herbeiführen“, dann das Publikum herausdrängen, den Einschub „als gute Beute“ einheimsen — denn „der Kommissionär hält seine Ernte, da er die Papiere zu niedrigen Kursen aufnimmt“ — entspricht, in dieser Verallgemeinerung wenigstens, nicht den Tatsachen, und gegen Winkelbankiers kämpft ja mit Recht auch die Interessenvertretung der Banken und Bankiers.

Fassen wir noch einmal zusammen: Die Banken stellen der Börsenspekulation Mittel zur Verfügung:

in laufender Rechnung gegen Hinterlegung von Wertpapieren, bzw. in-

<sup>1)</sup> Über den Selbsteintritt im Kommissionsgeschäfte und seinen Einfluß auf die Kurszettelwahrheit der Börse, in den Annalen des Deutschen Reichs 1908. S. 29.

dem sie Effekten gegen Einzahlung eines Teilbetrages kaufen, im Wege der Reportierung, zu Zwecken der Prolongation.

Die hierbei „zweifellos vorhandenen Auswüchse zu beseitigen und wirksame Sicherungen zu schaffen zur Stärkung ihrer eigenen Stellung“<sup>1)</sup>, ist dringende Aufgabe der Banken.

Ebenso werden diese nochmals — die bisherigen diesbezüglichen Besprechungen haben zu keinem Ergebnis geführt — eine Verlegung der Lieferungstage vom Ultimo auf andere Tage, nach Analogie fremder Börsen, in Erwägung ziehen müssen. Bisher wurde gegen eine Verlegung der Börsenzahltag eingewendet: Der Wertpapier-Terminhandel trage keineswegs zur Verschärfung der Geldnachfrage bei, weil dasjenige Geld, das dieser Handel erfordere, sofort wieder zur Verfügung stehe, im Gegensatz zu den Geldansprüchen aus anderen wirtschaftlichen Vorgängen, bei denen das Geld an einem oder mehreren Tagen erst durch verschiedene Hände gehe, ehe es wieder an den offenen Geldmarkt zurückgelange; man müsse auf ausländische Geldgeber Rücksicht nehmen, die der deutsche Markt nicht entbehren könne, und die wohl Geld von Ultimo zu Ultimo, nicht aber Geld zu anderen Terminen hergeben würden.

Ein hervorragender Praktiker, der Vorsitzende des „Vereins für die Interessen der Fondsbörse“, Kommerzienrat Max Richter, hält diesen Einwänden sehr treffend folgendes entgegen<sup>2)</sup>: Jeder Markt gebraucht zur Erledigung seiner Zahlungsverpflichtungen eine bestimmte Summe von Barmitteln. Im Wertpapierhandel kompensieren sich durch die Einrichtungen der Börse bedeutende Summen, aber es bleibt doch eine große, schwer zu schätzende Summe in der Schwebe, vor allem auch infolge der Überweisungen und Sendungen von einem Börsenplatz zum andern. Ausländische Geldgeber werden weniger durch Rückzahlungstermine als durch den Zinssatz veranlaßt werden, dem deutschen Markte Geld zur Verfügung zu stellen. Schließlich kann aber auch der deutsche Geldmarkt, wie die Praxis gezeigt hat, ohne die Auslandsgelder auskommen.

## V. Banken, Reichsbank und Geldmarkt.

### 1. Die Reichsbank als Bank der Banken.

Zwischen den Geldmärkten der verschiedenen Länder bestehen bei dem heutigen wirtschaftlichen Verkehr enge Beziehungen, indem Kapi-

<sup>1)</sup> von Lumm, Bank-Archiv XI, 12.

<sup>2)</sup> Bank-Archiv XI, 14.

talien auf dem Wege des Kredits ausgetauscht werden. Die Entwicklung der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft erhöht die Solidarität der Geldmärkte. Das Kapital ist international und strömt nach denjenigen Geldmärkten, an denen es, unter gleicher Sicherheit, die rentabelste Anlage findet. Der Kapitalabwanderung kann ein Land in der Regel nur begegnen, indem es den Zinsfuß für Leihkapitalien heraufsetzt.

Die Bankinstitute, die vorwiegend öffentliche Funktionen zu erfüllen haben, und für die nicht der Gewinnstandpunkt, sondern das allgemeine wirtschaftliche Wohl maßgebend ist, die Zentralnotenbanken, müssen, wie wir gesehen haben, dementsprechende Diskontopolitik treiben, die aber oft von den Großbanken, die sich während des größten Teils des Jahres vom Kredit der Zentralbank unabhängig machen, durchkreuzt wird. Die Aufgaben der Zentralbanken sind in der Hauptsache folgender Art: Sie sollen der Volkswirtschaft die nötigen Zahlungs- und Zahlungserstattungsmittel zur Verfügung stellen, für Aufrechterhaltung der Währung Sorge tragen, den Zahlungsausgleich erleichtern, verfügbares Kapital nutzbar machen, und für Erhaltung einer soliden Grundlage des Kreditwesens des Landes Sorge tragen.

Von den drei Aufgaben, die das deutsche Bankgesetz der Deutschen Reichsbank zugewiesen hat: 1. Regelung des Geldumlaufs im Reichsgebiete, 2. Erleichterung des Zahlungsausgleichs und 3. Nutzbarmachung des verfügbaren Kapitals, hat Schwierigkeit nur die zuletzt genannte Aufgabe bereitet.

Kochs Verdienste um die Verbesserung der Elastizität der deutschen Geld- und Kreditorganisation sind unbestritten. Die der Erleichterung des Zahlungsverkehrs und der Ersparung von Bargeld dienenden Einrichtungen haben ihn sein ganzes Leben beschäftigt, und der von ihm geschaffene Giroverkehr auf Grundlage der unentgeltlichen Übertragung zwischen den verschiedenen Bankplätzen ist für andere Länder vorbildlich geworden<sup>1)</sup>. Die naturgemäße Ergänzung des Giroverkehrs bildet der Scheckverkehr, für den Koch in Wort und Schrift stets lebhaft eingetreten ist, und durch Schaffung der Abrechnungsstellen wurde dieser Verkehr in neue Bahnen gelenkt. Allen Anfeindungen zum Trotz ist Koch energisch für Aufrechterhaltung der deutschen Goldwährung eingetreten, und indem er dieser Aufgabe alle anderen Ziele unterordnete, hat er den Goldbestand der Reichsbank sehr erheblich vermehrt.

---

<sup>1)</sup> S. a. meinen Aufsatz, Richard Koch †, in der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis III, 8.

Hinsichtlich der Kreditgewährung wurde Koch, insbesondere nach seiner Pensionierung, der Vorwurf gemacht, er sei in dieser Beziehung oft zu nachgiebig gewesen und habe im Portefeuille der Reichsbank Prolongations- und Finanzwechsel in sehr hohem Betrage geduldet. Tatsächlich ist der kurzfristige Diskontkredit der Reichsbank sehr oft in hohem Maße in Anspruch genommen worden, um die Mittel für dauernde Investitionen aller Art zu beschaffen, und da auf das Deckungsverhältnis Rücksicht genommen werden mußte, war die Folge, daß der Diskontsatz zeitweilig eine ungewöhnliche Höhe erreicht hatte.

Braucht der Kaufmann oder der Industrielle Geld, so wendet er sich an seine Bankverbindung, diese beschafft sich die Mittel meist wieder von ihrer Zentrale bzw. von der mit ihr in Verbindung stehenden Großbank, und diese nimmt zeitweise, insbesondere vor den großen Zahlungsterminen an den Quartalsenden, in letzter Linie wieder die Bank der Banken, die Reichsbank in Anspruch, die die einzige Kreditquelle im Reiche darstellt, die nie versiegt. Jeden auf sicherer Grundlage beruhenden kurzfristigen Kreditanspruch hat sie, im Gegensatz z. B. zur Bank von England, bisher befriedigt. Als einzigen Abwehrversuch benutzt sie nur das Mittel der Diskonterhöhung, in der Erwartung, daß dann zahlreiche Kreditnehmer ihren Geldbedarf anderwärts decken, und daß durch Rückwirkung der Zinserhöhung auf die Geldsätze des offenen Marktes das Ausland sich die Gelegenheit einer hochverzinslichen Geldanlage zunutze machen und dem deutschen Markt Geld zur Verfügung stellen werde<sup>1)</sup>.

Während § 12 des Bankgesetzes<sup>2)</sup> von der „Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals“ spricht, hat die Bank bisher, wie erwähnt, die Kreditbefriedigung nicht von dem ihr zur Verfügung stehenden Kapital abhängig gemacht, sondern sie hat, umgekehrt, durch Notenausgabe sich soviel Mittel beschafft, daß sie allen Kreditansprüchen genügen konnte. Nicht nur die Praktiker, auch die Theoretiker haben sich damit einverstanden erklärt. Der Reichsbankpräsident hat im Januar 1914 im Reichstage erklärt, daß er die Forderung, die Reichsbank müsse jeden Kreditanspruch erfüllen, nicht anerkennen könne, und es sei hohe Zeit, daß diese Anschauung im Publikum revidiert werde. Indem der Gesetzgeber der Reichsbank die Aufgabe gestellt habe, verfügbares Kapital nutz-

<sup>1)</sup> S. Alfred Lansburgh, Die Maßnahmen der Reichsbank zur Erhöhung der Liquidität der deutschen Kreditwirtschaft. Stuttgart 1914.

<sup>2)</sup> S. mein Bankgesetz und Münzgesetz. Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister. Leipzig 1910.

bar zu machen, sei ihre Pflicht und ihr Recht begrenzt durch das Maß des verfügbaren Kapitals, d. h. durch ihren Notenumlauf bzw. die Notendeckung, d. h. Metall und Wechsel.

Bendixen<sup>1)</sup> hält sogar ein Gesetz für wünschenswert, nach dem die Reichsbank nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, Noten auszugeben nach Maßgabe „ihres“ Verkehrs, nicht nach Maßgabe „des“ Verkehrs und betont, daß „das Fehlen einer für angemessen gehaltenen Golddeckung die Reichsbank nicht mehr berechtigen darf, die Kreditgewährung zu beschränken; sie wird solchenfalls die Notenemission aufrecht zu erhalten und sich nur vor dem Reichskanzler und der Öffentlichkeit wegen der Nichteinhaltung der Deckungsbestimmungen zu exkulpieren haben“.

Im Gegensatz hierzu fordert Plenge vom Reichsbank-Direktorium eine ganz energische Krediteinschränkung und eine rigorosere Diskontpolitik. Er macht der Reichsbank einen Vorwurf daraus, daß sie nicht immer erst ein höheres Deckungsverhältnis abgewartet habe, bevor sie für längere Zeit einen niedrigeren Diskontsatz eintreten ließ.

Von anderen Seiten, insbesondere von der kritischen Handelspresse, ist der Reichsbank demgegenüber wieder der Vorwurf gemacht worden, sie halte den Diskontsatz unnötig hoch, während zu gleicher Zeit an der Börse ein Geldüberfluß herrsche, der den Leihzinssatz, besonders für täglich kündbare Anlagen, bis auf ein Minimum herabgedrückt habe, und Industrie und Handel unter dem hohen Zinssatz, den ihnen die Reichsbank aufbürde, stöhne, und auch der Immobilienmarkt stark unter den hohen Zinsen leide. Zeitweise ist ihr wieder der gegenteilige Vorwurf gemacht worden<sup>2)</sup>. Da die Reichsbank 48mal im Jahre ihren Status veröffentlicht, so ist der Kritik ebenso oft Gelegenheit gegeben, ihr Urteil und ihre Wünsche, die oft diametral auseinandergehen, zu äußern.

---

<sup>1)</sup> Bank-Archiv, XII, 16.

<sup>2)</sup> So schreibt die Frankfurter Zeitung vom 21. März 1913: „Wir haben schon damals darauf hingewiesen, daß die Reichsbank sich und unserer Wirtschaft keinen guten Dienst erwiesen hat, als sie angesichts der enormen Ansprüche in den letzten Wochen 1912 ihren Diskont — von den Fehlern der Diskontpolitik vor und bei Ausbruch des Balkankrieges ganz zu schweigen — von Mitte November ab unverändert auf 6% gelassen hat. Sie wollte damit den Erwerbskreisen die ohnehin schwierige Situation nicht noch weiter erschweren, wollte den Kreditbedarf vor der Geißel einer tatsächlich erdrückenden Zinststeuerung bewahren. Aber sie hat damit eben Milde in einem Augenblick gezeigt, in dem unerbittliche Härte die sehr viel bessere Medizin gewesen wäre . . .“



Dadurch, daß die Großbanken selbst in hohem Maße aus ihren reichen Mitteln Kredit gewähren, ist ihre Macht auf dem Geldmarkt gestiegen, ist der Einfluß der Reichsbank für den größten Teil des Jahres, nämlich bei normalen Zeiten, sehr gering geworden. Nur an den Quartals- und zeitweise auch an den Monatsenden, wenn größere Zahlungen (Gehälter, Mieten, Hypothekenzinsen, Kupons usw.) in bar bewerkstelligt werden müssen und die Mittel auch der Großbanken, die große Zahlungen an Kunden, Filialen, Konzernbanken zu leisten haben, nicht ausreichen, nehmen diese die Reichsbank durch Wechseldiskontierungen und Lombarddarlehen in hohem Maße in Anspruch.

Um dieser zeitweisen übermäßigen Inanspruchnahme durch Banken und Bankiers vorzubeugen, hatte die Reichsbank schon im Jahre 1880 für Darlehen, die in den letzten 4 Werktagen oder am 1. Werktag eines Monats beansprucht wurden, einen Mindestzins für 3 Tage berechnet. Im folgenden Jahre wurde die Zahl der zu berechnenden Tage, auch wenn die Rückzahlung früher erfolgte, auf 5 und bald nachher auf 8 Tage erhöht. Seit 1887 wurden für die sog. Ultimodarlehen, wenn sie beim Quartalswechsel genommen wurden, Zinsen für mindestens 14 Tage berechnet. Einen gewissen Einfluß auf die Geldentnahme hat diese „Ultimoprämie“ der Reichsbank natürlich gehabt. Für die Reichsbank selbst bestand die unerwünschte Nebenwirkung, daß infolge der erst später erfolgenden Rückzahlung des Lombards der angespannte Status sich etwas längere Zeit ausdehnte<sup>1)</sup>. Infolge der allgemeinen Kreditüberspannung verschlechterte sich an den Terminen der Status der Reichsbank meist ganz außerordentlich. Nach Überwindung des Termins floß das Geld dann allerdings schnell wieder an die Banken und von diesen wieder an die Reichsbank zurück.

Daher entschloß sich die Reichsbank 1911 zu einer radikalen Änderung. Niemand soll künftig mehr genötigt sein, das dargeliehene Geld über die Zeit seines Bedarfs hinaus zu behalten, aber er muß (s. Band I S. 261) für das über das Quartal hinaus genommene Geld einen 10tägigen Strafaufschub zahlen, was, je nach Höhe des Lombardsatzes, einer Provision von  $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{0}{100}$  gleichkommt. Die Banken erklärten, diese Extra-provision wollen und können wir nicht bezahlen, aber, wir wollen sie jedenfalls unseren Kunden auferlegen, indem wir ihnen, wenn sie am Quartalsende Debitor sind, die Debetzinsnummern für die letzten 10 Tage

---

<sup>1)</sup> S. Friedrich Bendixen, Bank-Archiv X, 18.

verdoppeln, d. h. also das Quartal anstatt mit 90 zu 100 Tagen berechnen. Wir Banken aber werden uns unsere nötigen Mittel durch Rediskontierungen bei der Reichsbank beschaffen. So geschah's auch. Während man früher, der Zinersparnis halber, nur ganz kurze Wechsel zur Reichsbank gab, und im übrigen lombardierte, muß jetzt ein etwas tieferer Griff ins Portefeuille getan werden, und Wechsel mit 25-, 30- und mehrtägiger Lauffrist kommen von den Banken an die Reichsbank zur Diskontierung. Der Kreditbegehrt hat sich kaum verringert, nur eine Verschiebung ist eingetreten: An Stelle der nicht als Notendeckung zulässigen Lombardpfänder sind Wechsel getreten, die als Unterlage für den ungedeckten Notenumlauf gelten.

Die Reichsbank soll Liquiditätsgarantin sein. Dies ist aber nur möglich, wenn sie hierbei verständnisvoll von den anderen Banken unterstützt wird und diese nicht alles auf die Schultern der Reichsbank abladen. „Wenn man“, sagte Bankdirektor Dr. Ströhl in der Bankenquete (S. 27), „gewisse Reichsbankausweise der letzten Zeit betrachtet, so muß man unwillkürlich zu einem gelinden Zweifel kommen, ob denn überall mit der nötigen Diskretion und mit der nötigen Zurückhaltung gegenüber dem zentralen Organ vorgegangen wird.“ Raab meinte (ibidem S. 67): „Es kann eine Zeit kommen, und die Anzeichen dafür sind schon vorhanden, wo tatsächlich die Großbanken  $11\frac{1}{2}$  Monate hindurch die herrschenden sind, und wo sie  $\frac{1}{2}$  Monat freundlichst die Reichsbank als Rediskonteur benutzen wollen; da gehen sie nur noch im Notfalle zur Reichsbank und nutzen sie aus; im übrigen bekommt unsere Reichsbank bloß den Rücken der Großbanken zu sehen.“ Adolph Wagner sagt (ibidem S. 124): „Es ist unbedingt notwendig, daß gewisse Hemmungsmomente eintreten, damit man nicht immer in der Reichsbank die letzte Hilfe sieht, sobald man den Karren festgefahren hat.“

Die Marokkokrise zeigte der Reichsbank und auch der anderen Bankwelt, die sehen wollte, in welcher Gefahr sich unser Bankwesen befindet, wie illiquide wir im Grunde genommen sind. Daß es so gekommen ist, beruht auf dem Anwachsen der fremden Gelder und der immer stärkeren Konzentration des Kapitals in den Banken. Die Banken waren dadurch in der Lage, unsere wirtschaftliche Entwicklung ganz außerordentlich zu fördern, sie haben aber auch viel Kapital dauernd festgelegt und sind deshalb zeitweise genötigt, die Reichsbank in außerordentlich hohem Maße in Anspruch zu nehmen. So wünschenswert auch die immer weitere Förderung der Bargeld sparenden Zahlungsmethoden ist, so hat doch

gerade die Ersetzung der baren Zahlung durch Giro- und Scheckverkehr und andere Bargeld sparende Methoden in hohem Maße mit dazu beigetragen, daß die Betriebsreserven so stark vermindert worden sind und dann zeitweise mit so überaus hohen Summen auf die letzte Instanz, die Reichsbank, zurückgegriffen werden muß. Vermehrung der Bankkonten und die Zunahme der Kassenführung durch die Banken hat zu einer verminderten Kassenhaltung des einzelnen und einer verminderten Vorsorge für die Terminzahlungen geführt. Jede Bank muß ihren Kunden — und da die Banken selbst nur eine geringe Kasse halten, schließlich die Reichsbank den anderen Banken — die Gelder zur Verfügung stellen, die früher jede Einzelwirtschaft allmählich aufsparte und bis zur Verwendung im Schreibtisch oder Portemonnaie liegen ließ.

## 2. Die Reichsbank als Hüterin der volkswirtschaftlichen Liquidität.

Der gesamte Geld- und Kreditverkehr eines Landes ruht schließlich auf dem Golde. Mit dem Wachsen des Kreditgebäudes wird die metallene Basis nur schmaler. Adolph Wagner (Bankenquete S. 87) vergleicht diesen Vorgang mit einer abgestumpften Pyramide, die auf ihrer kleineren Seite steht, und wo die Entwicklung so vorgeht: die kleine Seite wird immer schmaler und der Umfang der Pyramide immer größer. Die Folge ist, „daß dieses riesige Ding ins Schwanken gerät. Das sind die wirtschaftlichen Schwankungen, die wir erlebt haben, riesige Geldknappheiten, die eintreten.“ Hierzu bemerkt von Lumm<sup>1)</sup>: „Die Aufrichtung dieses Kreditgebäudes erfordere einen gewissenhaften Baumeister. Für die Volkswirtschaft müsse dies die Zentralnotenbank sein, die über allen wirtschaftlichen Unternehmungen stehe und das Gesamtinteresse des Landes zu vertreten habe.“

Havenstein hat das Kochsche Werk zielbewußt und mit Energie fortgeführt und, weil er die Gefahr erkannt hat, in der sich die deutsche Volkswirtschaft durch die neuzeitliche Entwicklung befindet, geht sein Streben dahin, die Liquidität der Volkswirtschaft zu heben, die Reichsbank mehr und mehr zur Hüterin der volkswirtschaftlichen Liquidität zu machen. Es ist dies ein Wendepunkt in der Geschichte der Deutschen Reichsbank, der einschneidende Eingriffe in den Aufbau unseres Bankwesens und noch weit darüber hinaus zur Folge haben wird.

Ehe die Reichsbank, die, wie auch Ströll sagt, „mehr und mehr

<sup>1)</sup> Diskontopolitik. Bank-Archiv XI, 12.

volkswirtschaftliche Zentralinstanz“ wird, an diese Aufgabe herantreten, d. h. sich zunächst mit den Großbanken, als den Hauptkreditgebern, verständigen, ihnen Anregungen geben und auf sie einwirken konnte, mußte sie zunächst ihre eigene Leistungsfähigkeit erhöhen.

Die Reichsbank hat ihren Goldvorrat in erheblichem Maße verstärkt. Zum großen Teil ist dies allerdings durch Vermehrung der kleinen Banknoten geschehen. Da diese erfahrungsgemäß sich erheblich länger als die großen Noten im Verkehr halten, d. h. nicht zur Einlösung präsentiert werden, schützen sie auch in kritischen Zeiten die Reichsbank vor starken Goldabzügen. Ebenso hofft man, durch Verleihung des Zwangskurses für die Noten die Goldvorräte möglichst in der Bank zu konzentrieren. Eine weitere Stärkung ihres Goldvorrates ermöglichte die günstige Gestaltung der deutschen Zahlungsbilanz und die nach dem Vorbilde der Österreichisch-ungarischen Bank vorgenommene Devisenpolitik, mit der sie sich neben der herkömmlichen Diskontpolitik eine scharfe neue Waffe geschaffen hat. Für Kriegszeiten und für kritische Augenblicke ist ein neuer Kriegsschatz von je 120 Millionen M in Gold- und in Silbermünzen geschaffen worden, der der Reichsbank zur Verfügung steht. Die Reichsbank ist weiter in der Auswahl der ihr zum Diskont eingereichten Wechsel rigorosser vorgegangen, indem sie prinzipiell die Finanzwechsel und in der Regel die Prolongationen zurückwies. Den Lombardverkehr am Quartalsanfang hat sie durch Extraberechnung von 10 Tagen erheblich eingeschränkt.

Was unser Kreditwesen so außerordentlich illiquide macht, ist gerade die immer wiederkehrende ungewöhnlich starke Inanspruchnahme der Reichsbank an den Quartalsterminen. Die Kosten dieser Kreditbeschaffung sind relativ gering, da die höheren Zinsen in der Regel nur auf wenige Tage zu zahlen sind und keine Rolle spielen gegenüber den großen Vorteilen, die die Banken sich dadurch schaffen, daß sie im Vertrauen auf die Hilfsbereitschaft der Reichsbank davon absehen, dauernd große Barreserven zu halten, die totes, d. h. zinsfressendes Kapital darstellen. Die Banken lassen sich von privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten und sind daher bestrebt, alles verfügbare Kapital nutzbringend anzulegen. Nur eine dauernde Barreserve kann unser Kreditwesen gegen alle Zufälligkeiten unerwarteter Inanspruchnahme bei politischen oder wirtschaftlichen Krisen schützen<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Diskontpolitik. Bank-Archiv XI, 12.

Bereits im Januar 1914 hatte Havenstein im Reichstage erklärt, daß die Reichsbank nicht dazu da wäre, ihre letzten Mittel auszuschütten, weil unsere Gesamtwirtschaft sich im Übermaß auf Kredit aufbaut, oder weil unsere Bankwelt, statt selbst in ausreichendem Maße für ihre Liquidität durch angemessene Barreserven zu sorgen, sich blindlings auf die Hilfe der Reichsbank verläßt, bei der sie jederzeit Ersatz für ihre ausgegebenen Mittel sucht und findet. Wir brauchen eine größere Liquidität unserer Volkswirtschaft und unserer Kreditorganisation, eine konsequente Zurückdrängung ungesunder Kredite. Durch diese Erklärung ließ der Reichsbankpräsident keinen Zweifel mehr, daß mit dem alten System gebrochen werden müsse.

Zwei Ansichten stehen sich schroff gegenüber. Die einen sagen, die Reichsbank muß den Banken um so größere Kredite gewähren, je mächtiger diese werden, und die anderen halten es für grundfalsch, daß die Reichsbank ihre Kreditgewährung parallel dem Wachsen der anderen Banken ins Unendliche ausdehnt, betrachten ihre Hauptaufgabe vielmehr in der Aufrechterhaltung der Währung und der Liquidität der Volkswirtschaft<sup>1)</sup>. Die Reichsbank kann nicht von heute auf morgen von der Politik der Krediterschwerung zur Politik der Kreditverweigerung übergehen. Aber sie kann und soll ihre Hilfsbereitschaft allmählich einschränken — das ist auf der Bankenquete auch von zwei hervorragenden Bankpraktikern, Schinckel und Ströll, zum Ausdruck gebracht worden — und dadurch die Banken zwingen, selbst größere Reserven zu halten. Erst wenn dies geschehen ist — und diesbezügliche Maßnahmen sind ja zurzeit im Gange — und die Banken nicht mehr in dem Maße wie bisher auf die Hilfe der Reichsbank angewiesen sind, kann sich diese von der Kreditgewährung mehr und mehr zurückziehen.

Plenge spricht in seiner Arbeit „Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt“<sup>2)</sup> der Reichsbank das Recht ab, die von ihr gewünschten Reformen anders als auf dem Wege der Gesetzgebung zur Durchführung zu bringen und verwundert sich, „daß in den nächstbeteiligten Kreisen eine große Bereitschaft besteht, die Forderungen der Reichsbank sachlich zu würdigen. Wie uns scheint, geht die Bereitschaft, sich der Reichsbank zu unterwerfen, sogar erheblich zu weit“. Plenge empört sich, daß „ein großes halbstaatliches Organ dem Staate ins Handwerk pfuscht und weit über sein nächstes Arbeitsgebiet hinaus dem Wirt-

<sup>1)</sup> S. Alfred Lansburgh, Die Maßnahmen der Reichsbank a. a. O. S. 42.

<sup>2)</sup> Berlin 1913.

schaftsleben durch ein großes Reformwerk Gesetze gibt“. Tatsächlich handelt es sich nicht um eine „Gesetzgebung unter der Hand“, sondern um Anregungen des Reichsbankpräsidenten. Wenn dieser Reformen im Kreditwesen, die er im Interesse der Allgemeinheit für unbedingt notwendig erachtet, ohne Härten durchführen will und dementsprechend die Banken vorbereitet, so ist das doch ein äußerst loyales Verfahren.

Aber nicht nur aus gesetzlichen, sondern aus sachlichen Gründen, meint Plenge, befinde sich die Reichsbank auf falschem Wege. Wenn sie reorganisieren wolle, müsse sie bei sich selbst den Anfang machen. Er fordert Entgoldung des Verkehrs, straffste Konzentration des Goldes bei der Reichsbank und Umwandlung der deutschen Goldwährung in eine Goldkernwährung. Die nationale Geldverwaltung sei die Hauptfunktion der Reichsbank, die nationale Kreditverwaltung liege am besten in anderen Händen. Daher müsse die künftige Diskontpolitik der Reichsbank straffer sein und eine Wiederholung der übermäßigen Kreditgewährung ausgeschlossen bleiben. In Zeiten wirtschaftlicher und politischer Krisen müsse die Reichsbank der letzte starke Hort für Staat und Volkswirtschaft sein, und alle ihre Tätigkeit habe sich zukünftig unter diesem Gesichtspunkte zu vollziehen. Zur Herrschaft über den Geldmarkt sei die Reichsbank für die Dauer nicht berufen, diese Tätigkeit solle in gewissem Grade den Großbanken zukommen.

Viele der Wünsche Plenges begegnen sich mit denen der Reichsbankleitung, und nur hinsichtlich der Ausführung gehen die Ansichten auseinander. Der Reichsbankpräsident hat als Realpolitiker auch nur das denkbar Erreichbare vor Augen und will keine Brücke abreißen, ehe nicht Ersatz geschaffen ist. Er strebt vorläufig nach einem Goldschatz von  $1\frac{1}{2}$  Milliarden M, Plenge nach der doppelten Summe. Auf Grund dieser soll dann, sagt Plenge, der Reichsbank gestattet sein, im Kriegsfall 9mal so viel Noten, also 27 Milliarden M Noten auszugeben. Auch sonst ist die temperamentvoll und teilweise sehr optimistisch geschriebene Arbeit viel zu sehr auf den Kriegsfall, der doch glücklicherweise die Ausnahme bildet, abgestimmt, und es ist zu wenig beachtet, daß auch in Friedenszeiten der Reichsbank wichtige Funktionen zugewiesen sind, die sie, soweit die allgemeinen Verhältnisse es gestatten, in vortrefflicher Weise erfüllt hat. Wenn Plenge ein Zusammenarbeiten von Kreditbanken und Zentralbank wünscht, so entspricht dies vollkommen den Wünschen der Reichsbank, wobei natürlich zu beachten ist, daß die Aufgaben und die Endziele der Reichsbank andere sind, als diejenigen

der auf Erwerb gerichteten Privatbanken. Wir müssen dem Schicksal dankbar sein, daß wir an der Spitze der Reichsbank einen so sachkundigen und energischen Mann wie *Havenstein* haben, und daß auch im Direktorium der Reichsbank Männer sitzen, die, wie z. B. *von Lumm*, von der Pike auf gedient haben und Reformen, die sie im Interesse der Allgemeinheit für notwendig erachten, energisch verfechten.

Auch ich wünsche, wie *Plenge*, daß die Reichsbank mehr noch als bisher Bank der Banken werden möge, aber, im Gegensatz zu *Plenge*, auch in dem Sinne, daß sie Zentralinstanz des deutschen Geld- und Bankwesens ist und bleibt, daß sie für eine Gesunderhaltung unseres Kredit-systems sorgt und auch die anderen Banken in diesem Sinne beeinflußt, indem diese mehr als bisher nach den Grundsätzen einer gesunden Liquidität geleitet werden, daß sie ferner aber auch von einem starken Verantwortlichkeitsgefühl getragen, mehr und mehr Hüterin der volkswirtschaftlichen Liquidität sein und bleiben möge.

## 7. TEIL.

# Staatliche Bankpolitik.

## I. Depositengesetz?

### 1. Anregungen aus früherer Zeit.

Bei den Beratungen des Bankgesetzes im Jahre 1874 sind neben den Fragen des Notenbankwesens auch solche des Depositenwesens erörtert worden. Der Abgeordnete Sonnemann war, unter Hinweis auf die Wiener Vorgänge im Jahre 1873, für ein Depositenbankgesetz eingetreten.

Der Zusammenbruch einiger, z. T. sehr angesehener Privatbankfirmen, lenkte im Jahre 1891 wieder die Aufmerksamkeit auf diese Frage. Das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 und das Depotgesetz vom 5. Juli 1896 sollten ein gewisses Schutzmittel gegen derartige Vorgänge bieten. Ein vom Grafen Arnim eingebrachter „Gesetzesentwurf für die Regelung des Depositenbankwesens“ wurde im Juni 1896 erörtert. Die Bankdepotgesetzkommission hatte folgende Resolution zur Annahme empfohlen: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Rücksicht darauf, daß die gewerbsmäßige Verwendung fremder Gelder seitens der Banken und Kaufleute Sicherheitsmaßregeln für das mit Einlagen solcher Art beteiligte Publikum dringend erfordert, die Frage der Prüfung zu unterziehen, wie solche Sicherheitsmaßregeln getroffen werden können und . . . ein diesbezügliches Gesetz baldtunlichst vorzulegen.“ Der Anregung wurde jedoch seitens der Regierung nicht Folge gegeben. Unter dem Eindruck der Vorgänge des Jahres 1901, insbesondere des Zusammenbruches der Leipziger Bank, entstand die Abhandlung von Adolph Wagner „Bankbrüche und Bankkontrollen“, die besonders die soziale und politische Bedeutung des Problems betont, damals aber verhältnismäßig nur geringe Beachtung gefunden hat. Erörterungen



knüpften sich dann weiter an die Errichtung einer Bankabteilung im Warenhause A. Wertheim.

Die kritischen Verhältnisse des Geld- und Kapitalmarktes im Jahre 1907, die Konzentration im Bankwesen und die erhebliche Steigerung der Depositengelder gaben Anlaß, die Frage der Regelung des Depositenwesens wieder aufzurollen. Der III. Bankiertag in Hamburg erklärte sich selbstverständlich gegen eine gesetzliche Regelung des Depositenwesens. In der Resolution heißt es: „Gesetzgeberische Experimente, die aus theoretischen Erwägungen darauf hinauslaufen, aus einer ganz anderen historischen Entwicklung hervorgegangene Einrichtungen des Auslands auf unser in eigenartiger gesunder Entwicklung begriffenes Bankwesen zwangsweise zu übertragen, können leicht gefährliche Störungen unseres Wirtschaftslebens hervorrufen und sind deshalb entschieden zu widerraten.“

Bei der am 1. Mai 1908 erfolgten Eröffnung der Bank-Enquete hatte der Vertreter der Reichsregierung hervorgehoben, daß die Anschauung der Geld- und Kreditverhältnisse, die schwer auf dem deutschen Wirtschaftsleben gelastet habe, den Wunsch nach einer umfassenden Erörterung des gesamten Bank- und Kreditwesens begründet erscheinen ließe.

Bei Punkt 6, Regelung des Depositenwesens, haben die Berliner Großbanken, die den Depositenverkehr pflegen, die Erklärung abgegeben, daß sie vom 1. März 1909 ab jeden zweiten Monat einen detaillierten Ausweis nach einem bestimmten Schema veröffentlichen werden. Damit wurden die Erörterungen über gesetzliche Regelung des Depositenwesens in ein neues Stadium gerückt und die Verhandlungen über diesen Punkt einige Zeit hinausgeschoben.

## 2. Resolution des Reichstages vom 14. Mai 1909.

In der Kommission zur Beratung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Bankgesetzes waren 2 Resolutionen<sup>1)</sup> eingebracht worden, die folgenden Wortlaut hatten:

- a) Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: die abschließende Beratung der Frage VI des Fragebogens für die Vernehmung der Sachverständigen durch die Bankenquete-Kommission herbeizuführen;  
einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Veröffentlichung der Bilanzen durch die Aktienbanken und solche Privatbanken, welche

---

<sup>1)</sup> S. Materialien zur Frage des Depositenwesens. Berlin 1910.

öffentlich oder durch Agenten zur Einlage von Depositen oder Spargeldern auffordern, regelt, insbesondere auch ein Muster für die Bilanzaufstellung vorschreibt.

b) Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen eine Ausgestaltung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung zu einem Aufsichtsamt für Bankwesen erfolgt, indem das jetzt vorhandene Amt zu einer Abteilung des neuen Amtes wird und zu dieser bestehenden Abteilung für Kontrolle der Versicherungsgesellschaften eine neue Abteilung zur Kontrolle der Richtigkeit des von den Depositenbanken monatlich zu veröffentlichenden Status tritt.

Gegen diese Resolutionen wurde der Einwand erhoben, daß sie nicht im Zusammenhang mit dem Bankgesetz ständen und außerdem den Beratungen der Bankenquete-Kommission vorgriffen. Die Antragsteller für die Resolutionen zogen diese nach längerer Beratung zurück und vereinigten sich zu einer gemeinsamen folgenden Wortlauts:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem diejenigen Banken und Bankiers, die zur Anlage von Depositen und Spargeldern durch öffentliche oder schriftliche Aufforderungen oder durch Agenten anreizen, zur Veröffentlichung ihres Status nach vorgeschriebenem Muster in angemessenen Zeiträumen verpflichtet werden, und außerdem eine Kontrollstelle zur Feststellung der Richtigkeit des publizierten Status geschaffen wird.

Auf Anregung hin, aus der Resolution die Bestimmung zu entfernen, die den Weg anzeigt, auf dem gewisse Mißstände aus dem Bankwesen beseitigt werden könnten, wurde schließlich folgende Fassung vorgeschlagen: Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Bekämpfung der Gefahren, die dem Publikum durch Banken und Bankiers erwachsen, die zur Anlage von Depositen oder Spargeldern durch öffentliche oder schriftliche Aufforderungen oder durch Agenten anreizen.

In dieser Form wurde die Resolution alsdann gegen 4 Stimmen (bei 21 Mitgliedern) angenommen.

Im Kommissionsbericht wurde gesagt: Der Antrag bezwecke, der Bankenquete-Kommission eine gewisse Direktive für ihre Beratung zu geben, denn es dürfte auf die Verhandlungen der Kommission nicht ohne Einfluß sein, wenn der Reichstag seinen Wunsch zu erkennen gebe, daß er den Einlegern von Spargeldern und Depositen eine größere Sicherheit dadurch zu geben beabsichtige, daß er die Aktienbanken, wie auch die Privatbankiers hinsichtlich ihrer eigenen Mittel und ihrer Geschäftsführung einer ausreichenden Kontrolle der Öffentlichkeit unterwerfe. Es sei erfreulich, daß die großen Berliner Aktienbanken sich freiwillig entschlossen hätten, ihren Status häufiger zu veröffentlichen. Aber gerade diese Institute böten hinsichtlich ihrer Sicherheit genügende Gewähr, während erfahrungsgemäß Verluste an Spareinlagen und Depositen bei den kleinen „Winkelbankiers“ einzutreten pflegen, die für die Heranziehung von fremden Geldern eine ausgedehnte und nicht immer einwandfreie Propaganda treiben.

In einem dürfte die große Mehrheit des Reichstages mit der Resolution übereinstimmen, nämlich daß zur Sicherung des sparenden Publikums eine größere Öffentlichkeit hinsichtlich der Geschäftsführung der Banken nötig sei und das wolle der Antrag im wesentlichen zum Ausdruck bringen.

Es erscheine dringend notwendig, daß gesetzliche Vorkehrungen getroffen würden, durch die eine öffentliche Klarstellung der Sicherheit solcher Bankinstitute herbeigeführt werden könne, die in der geschilderten Weise Anregung geben, Gelder bei ihnen anzulegen. Auf die Publizität im Bankwesen müsse größerer Wert gelegt werden. Aber eine Publikation des Status der Banken allein könne nicht die Grundlage zur Beurteilung der Sicherheit der Institute bieten, wenn nicht zugleich durch Gesetz eine Kontrollstelle geschaffen werde, die die Aufgabe habe, die Richtigkeit des von den Banken veröffentlichten Status zu revidieren. Die an zweiter Stelle aufgeführte Resolution sei daher eine einfache Folge des an erster Stelle bezeichneten Antrages. Für die Notwendigkeit eines Aufsichtsamtes für Bankwesen bezieht sich der Antragsteller auch auf die Ausführungen in meiner Arbeit „Banken und Bankpolitik“ und in der „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis“, in denen ich für Einführung eines Reichsaufsichtsamtes für Bankwesen eingetreten bin.

Die Resolution wurde darauf ohne Diskussion in der vorgeschlagenen Fassung von der Mehrheit des Reichstags angenommen.

Während nach dem Arnimschen Entwurfe von 1896 allgemein

für die Sicherheit der Depositengläubiger Sorge getragen werden sollte, wendet sich die Resolution des Reichstages von 1909 nur gegen Auswüchse des Bankwesens.

### 3. Ergebnis der Depositen-Enquete von 1909.

- a) Kein Depositengesetz; aber Erhöhung der Barreserven der Banken.

Die Verhandlungen der Enquete-Kommission über Regelung des Depositenwesens erfolgten in der Zeit vom 23.—27. November 1909 unter Vorsitz des Reichsbankpräsidenten. In der Einleitung zu den den Mitgliedern vorgelegten, von der Statistischen Abteilung der Reichsbank zusammengestellten Materialien heißt es u. a.: „Verfolgt man den historischen Verlauf, den die Erörterung der Frage in der Öffentlichkeit genommen hat, und betrachtet man das Anwachsen der Strömungen, die sich damit beschäftigen, so kann man deutlich beobachten, wie die Stimmen an Zahl und Gewicht zunehmen, die auf die Notwendigkeit irgendeiner Lösung dieses Problems hinweisen, dessen weittragende Bedeutung mehr und mehr erkannt wird. Man erhält dabei den Eindruck, als ob die Frage nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden wird, bis sie eine befriedigende Erledigung gefunden hat.“

Frage 6 der Bank-Enquete lautete: „Erscheint es im öffentlichen Interesse geboten, für die Sicherheit und Liquidität der Anlage von Depositen und Spargeldern auf dem Wege der Gesetzgebung Sorge zu tragen? Welche Maßnahmen würden zu diesem Zweck in Betracht kommen, und welche Wirkungen wären von ihnen zu erwarten?“

In dieser und in der 5. an die Sachverständigen gerichteten Frage: „Empfiehlt es sich, auf eine Verminderung der Inanspruchnahme der Reichsbank Bedacht zu nehmen?“ kommt die Richtungsänderung in der Politik der Reichsbank zum Ausdruck. Aus diesen Fragen spricht die Erkenntnis, daß es unbillig sei, von der Zentralnotenbank zu fordern, sie solle jeden Kreditanspruch, den die immer mächtiger werdenden Kreditbanken stoßweise an sie stellen, befriedigen, daneben aber auch ihren Metallschatz so hüten, daß die Währung des Landes voll aufrecht erhalten wird<sup>1)</sup>.

Damit die Debatten nicht ins Uferlose gehen, waren die Redner gebeten

<sup>1)</sup> S. a. Lansburgh, Maßnahmen der Reichsbank, a. a. O. S. 26.

worden, nachstehende Disposition, die allgemeine Anhaltspunkte geben sollte, zu beachten:

I. Allgemeine Erörterung der Frage.

- a) Begriff „Depositen“.
- b) Sicherheit der Anlage.
- c) Liquidität der Anlage.

II. Erörterung der in Frage kommenden Maßnahmen und ihrer voraussichtlichen Wirkungen.

1. Erlaß von Normativbestimmungen.

- a) Vorschriften, betreffend die Annahme [Beschränkung  $\alpha$ ] auf bestimmte Institute,  $\beta$ ) hinsichtlich der Höhe der anzunehmenden Gelder].
- b) Vorschriften, betreffend die abgesonderte Verwaltung (Vorzugsrecht der Depositen- und Spargeldgläubiger).
- c) Vorschriften, betreffend die Anlage  $\alpha$ ) Festsetzung einer Bardeckungsquote,  $\beta$ ) Anlage in Wechseln und sonstigen als liquide geltenden Mitteln,  $\gamma$ ) Anlage in Staatsanleihen und ähnlichen Werten,  $\delta$ ) Anlage des Reservefonds.
- d) Sonstige Vorschläge.

2. Die Veröffentlichung von Bilanzen.

- a) Empfiehlt es sich, die Veröffentlichung ausführlicher Bilanzen innerhalb bestimmter Zeiträume nach festzusetzendem Schema vorzuschreiben?
- b) Wann und wo hätte sie zu erfolgen?
- c) Inhalt der Veröffentlichungen.
- d) Die bisher veröffentlichten Zweimonatsbilanzen.

3. Maßnahmen anderer Art.

- a) Die Hinterlegung eines bestimmten Prozentsatzes der fremden Gelder bei der Reichsbank.
- b) Die Errichtung staatlicher Depositenanstalten.
- c) Die Aufnahme des verzinslichen Depositengeschäftes durch die Reichsbank.
- d) Die Errichtung eines Aufsichtsamtes für Bankwesen.
- e) Sonstige Maßnahmen.

4. Wie lassen sich im Wege der Gesetzgebung oder auf anderem Wege am wirksamsten die Gefahren bekämpfen, die dem Publikum durch Banken und Bankiers erwachsen, welche zur Anlage von Depositen oder Spargeldern durch öffentliche oder schriftliche Aufforderungen oder durch Agenten anreizen?

Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder<sup>1)</sup> erkennt die Notwendigkeit, irgendwelche gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, nicht an. Bankdirektor Dr. Weber spricht es offen aus, „daß er die Gefahr, die darin

<sup>1)</sup> H. Hartung hat in einer Schrift: Die Depositengelder in der Bankenquete (Berlin 1910) die zutage getretenen Meinungsverschiedenheiten aus dem stenographischen Bericht (Berlin 1910) systematisch zusammengestellt und einer kritischen Betrachtung unterzogen.

besteht, daß vielleicht einmal hier und da hunderttausende oder sogar eine Million M für einzelne Leute verloren gehen, viel geringer veranschlage und bewerte, als die große Gefahr, die darin liegen würde, daß man durch gesetzgeberische Maßnahmen die heutige Entwicklung unserer Kapitalbewegung aufhielte und einengte“. Einige Praktiker der Enquete-Kommission verschieben das Problem und bekämpften oft Behauptungen, die gar nicht aufgestellt sind, so z. B., daß es an geeigneten Stellen zur sicheren Anlage von Geldern in Deutschland nicht fehle.

Nach langen, teilweise sehr interessanten Debatten verständigte man sich schließlich in der Kommission darüber, daß zu große Bedenken gegen gesetzliche Eingriffe in die wirtschaftliche Organisation des Bankwesens vorhanden seien, und ein Depositengesetz daher vor derhand abzulehnen sei. Am Schluß der Tagung wurde festgestellt, daß, wenn das Depositengesetz abgelehnt sei, unter den Mitgliedern der Kommission Einmütigkeit in folgenden 3 Punkten bestehe:

1. Regelmäßige Veröffentlichung erweiterter Zweimonatsbilanzen,
2. Erhöhung der Barreserven und
3. Schaffung eines Organs nach dem Vorschlage des Bankdirektors Roland-Lücke, das in irgendeiner Weise als Kontrollinstanz der Banken fungiert.

Was den 1. Punkt anbelangt, so ist es der Reichsbank bereits gelungen, eine größere Zahl Banken zu veranlassen, ihre Bilanzen zu veröffentlichen, und zwar nach dem erweiterten Schema (s. S. 357f.). Die Erhöhung der Barreserven steht augenblicklich zur Debatte. Von dem Bankenbeirat aber, für den sich auch die Bankpraktiker erklärten, ist nach Schluß der Beratungen der Enquete-Kommission nicht mehr die Rede gewesen.

b) Aufsichtsamt oder Bankenbeirat?

a) Das Aufsichtsamt für Bankwesen.

Auf Veranlassung des Vorsitzenden der Enquete-Kommission, Sr. Exzellenz des Herrn Reichsbankpräsidenten Havenstein, habe ich der Kommission folgendes Gutachten<sup>1)</sup> erstattet:

„ . . . So einfach, wie die Theorie als obersten Grundsatz der Bank-

<sup>1)</sup> Einiges, heute veraltetes statistisches Material, erfüllte Forderungen hinsichtlich weiterer Detaillierung der Zweimonatsbilanzen, sowie die Einleitung, in der ich meine Stellungnahme zu anderen Reformvorschlägen begründete, sind hier weggelassen worden.

politik den Satz aufstellt: Eine Bank darf im wesentlichen keinen anders gearteten Kredit geben, als sie selbst genommen hat, — so einfach gestalten sich in der Praxis die Verhältnisse nicht. Wollten die Sparkassen nach diesem Grundsatz verfahren, dann dürften sie nicht, wie es jetzt geschieht,  $\frac{2}{3}$  ihrer Gelder in Hypotheken anlegen. Die Erfahrung und die bei jedem Unternehmen anderen Verhältnisse sollen dem Bankdirektor sagen, wie er in der Anlage fremder Gelder in normalen, und wie er in anormalen Zeiten zu verfahren hat. Ein unvorhergesehener Run auf eine Bank kann auch bei einem gut geleiteten Institut unabsehbare Folgen haben, wenn nicht kollegiale Hilfe von anderen Instituten geleistet wird.

Schematisieren läßt sich ein alle Zweige des Bankwesens umfassender Betrieb nicht, das weiß jeder, der einige Zeit im Bankfach praktisch tätig war. Das Bankwesen in seiner freien Entfaltung möglichst wenig zu hindern, dabei aber gleichzeitig Maßregeln zu treffen, das Verlustrisiko der Bankgläubiger nach Möglichkeit einzuschränken, ist das schwierige Problem, das der Lösung harrt.

Die Publikation des Status der Banken allein, so wurde in der Bank-Kommission des Reichstags gesagt, könne nicht die Grundlage zur Sicherheit der Institute bilden, wenn nicht zugleich durch Gesetz eine Kontrollstelle geschaffen werde, die die Aufgabe habe, die Richtigkeit des von der Bank veröffentlichten Status zu revidieren. In der Kontrolle der Ausweise wird also eine der Hauptaufgaben des zu errichtenden Amtes für Bankwesen erblickt. Vom grünen Tisch aus läßt sich diese nur in sehr beschränktem Maße vornehmen. Frisierte Bilanzen wird es immer geben, wenn nicht andere Maßregeln ergriffen werden, und da erscheint mir ein in den Vereinigten Staaten von Amerika angewendetes Verfahren sehr zweckmäßig.

Durch das Nationalbankgesetz vom 25. Februar 1863 ist dort im treasury-department ein Bureau errichtet, das eine Kontrolle über die Banken, die Noten ausgeben, ausübt. Der Vorsteher dieses Bureaus (Controller of the Currency), wird vom Präsidenten der Vereinigten Staaten auf 5 Jahre ernannt. Er hat das Recht, so oft es ihm nötig erscheint, die Nationalbanken zu kontrollieren bzw. durch bank-examiners kontrollieren zu lassen. Über das Ergebnis der Revisionen gibt er im Dezember jeden Jahres in einer ausführlichen Abhandlung dem Kongreß Bericht.

Nach dem Report des Controller of the Currency gab es am 23. Sep-

tember 1908 in den Vereinigten Staaten von Amerika 6853 Nationalbanken. Ihr eingezahltes Kapital betrug 921, ihre Reserven 566 Millionen \$. Von Privaten und von der Regierung waren ihnen Depositen in Höhe von 5600 Millionen \$ anvertraut. Ihr Notenumlauf bezifferte sich auf 613 Millionen \$. Der Depositenverkehr spielt hiernach bei diesen Banken eine weit wichtigere Rolle als das Notenumlaufgeschäft. Ich betone dies, um einem etwaigen Einwand zu begegnen, daß die Bankkontrollen in Amerika nur erfolgen, weil es sich um reine Notenbanken handelt.

Man wird weiter vielleicht einwenden: Die Bankkontrollen sind in Amerika technisch leicht durchführbar. Eine Revision unserer deutschen Großbanken aber würde, wenn sie sorgfältig geschehen sollte, ein großes Beamtenheer erfordern. Darauf ist zu erwidern: Banken mit solchen Riesenkapitalien und einem so weitverzweigten Verkehr, wie wir sie in Deutschland besitzen, kennen die Vereinigten Staaten von Amerika allerdings nicht. Besaßen doch von den Nationalbanken nur 6 ein Kapital von mehr als 5 Millionen, und nur 69 ein Kapital von mehr als 1 bis 5 Millionen \$.

Von einer Kontrolle der großen deutschen Banken durch Einsichtnahme in die Bücher kann nicht die Rede sein. Hier muß man sich auf detaillierte Berichte verlassen, und man kann annehmen, daß infolge der zahlreichen Revisionen, die auf Veranlassung der Direktion und des Aufsichtsrates erfolgen, allgemein gegebene Vorschriften befolgt werden. Wie peinlich gerade in großen Instituten gesetzliche Vorschriften, z. B. hinsichtlich der Besteuerung, befolgt werden, und wie man im Zweifelsfalle lieber einen Stempel zuviel entrichtet, ehe man mit dem Fiskus in Konflikt gerät, das weiß ich aus meiner eigenen praktischen Tätigkeit.

Von weitgehender Bedeutung für die amerikanischen Nationalbanken ist Art. 5200 der Revidierten Statuten: „Der Gesamtbetrag der geldwerten Forderungen einer Nationalbank an eine Einzelperson, Körperschaft, Gesellschaft oder Firma, einschließlich der Forderungen an mehrere Mitglieder einer Gesellschaft oder Firma, darf zu keiner Zeit weder 10% des gegenwärtig eingezahlten und unverminderten Aktienkapitals zuzüglich des unverminderten Reservefonds, noch 30% des Aktienkapitals übersteigen.“ Hätten wir in Deutschland ähnliche Bestimmungen, dann wäre unserer Volkswirtschaft der Zusammenbruch der Leipziger Bank, sowie auch in neuerer Zeit manch anderer Banken und die damit verknüpften traurigen Folgen erspart geblieben.



Ich würde es für sehr wünschenswert erachten, wenn alle Banken und Bankfirmen verpflichtet würden, ihre großen Debitoren, d. h. diejenigen Firmen, die mehr als einen bestimmten Prozentsatz des Aktien- bzw. Geschäftskapitals der Bank plus deren Reserven und Depositen schulden, mit Angabe der bestellten Sicherheit dem Aufsichtsamt zu benennen. Ich weiß sehr wohl, daß die Beurteilung der Kreditwürdigkeit einer Person oder Firma nicht nach einem für allemal gültigen Schema erfolgen kann. Eine vernünftige Begrenzung des Prozentsatzes, der aber nicht bei allen Instituten von gleicher Höhe sein sollte — die Banken müßten nach Höhe des Stammkapitals, der Reserven und der fremden Gelder in verschiedene Gruppen geteilt werden —, würde verhüten, daß die Banken durch den Zusammenbruch eines Unternehmens, an dem sie stark engagiert sind, in bedrängte Lage kommen und evtl. zur Zahlungseinstellung genötigt werden.

Von der Leipziger Bank abgesehen, sind in der letzten Zeit Verluste von Depositengeldern bei großen, ersten Bankinstituten erfreulicherweise nicht zu verzeichnen gewesen. Grundkapital und Reserven bei unseren Großbanken lassen einen Verlust der Depositengläubiger schwer möglich erscheinen. Hier handelt es sich meist weniger um Gefahren, die durch tatsächliche Verluste und Betrügereien als durch illiquide Anlagen drohen. Die Liquidität, wie sie sich aus den Ziffern ergibt, kann allein natürlich auch nicht maßgebend sein. Waren doch bei der Leipziger Bank kurz vor ihrem Zusammenbruch etwa 63% ihrer Verbindlichkeiten bilanzmäßig in leicht zu realisierenden Werten angelegt.

Während bei den Banken mit einem Kapital von mehr als 1 Million M die Summe der Kreditoren und Debitoren etwa das 3fache des Aktienkapitals beträgt, steigt sie bei den Banken von mehr als 100 000 M bis 1 Million M auf das 5—6fache, und bei den Banken bis zu 100 000 M Kapital auf das 30fache des Kapitals. Manche dieser kleinen und kleinsten Banken erfreuen sich großen Ansehens und haben stattliche Reserven angesammelt. So besitzt die kleinste Bank, die Spar- und Leihkasse Kellinghusen, ein Aktienkapital von 250 M, einen Reservefonds von 363 000 M und 3,7 Millionen M fremde Gelder. Die Schenefelder Spar- und Leihkasse, Aktiengesellschaft in Schenefeld bei Kiel, arbeitet mit einem Kapital von 2400 M, auf das 600 M eingezahlt sind, und einem Reservefonds von 76 200 M. Die Einlagen gegen Sparbücher erreichen den Betrag von 1,05 Millionen M, wovon, nebenbei bemerkt, 0,9 Millionen M in Hypotheken angelegt sind.

Gerade für die Gläubiger vieler kleiner Banken, bei denen die Garantiemittel (Aktienkapital und Reserven) nur einen kleinen Prozentsatz der anvertrauten Betriebs- und Spargelder bilden, ist ein Schutz durch den Staat unbedingt erforderlich.

Liliputbanken, Genossenschaften und kleine Bankiers suchen oft durch Annoncen in Provinzialblättern und durch Plakate in ihren Schaufenstern unter Versprechung von Zinsen, die mitunter den Lombardsatz der Reichsbank übersteigen, Depositengelder an sich zu ziehen. Um das vertrauensselige Publikum noch sicherer zu machen, reden und quittieren sie über „Spargelder“ oder gar „Sparkassengelder“. Der kleine Mann, der sein Geld einige Prozent besser als auf der „anderen Sparkasse“ verzinst erhält, stellt weiter keine Betrachtungen an, sondern animiert noch Verwandte und Freunde, ihre Gelder auch zu dieser „Sparkasse“ zu bringen.

Die Anlage der Gelder erfolgt naturgemäß entsprechend den hohen Zinsen, die dem Deponenten versprochen sind, und dem möglichst hohen Gewinn, den der Bankier dabei erzielen will. Langfristige Darlehen werden gewährt, und die gebotene Sicherheit ist oft sehr minderwertig. Verluste sind, besonders in Zeiten des wirtschaftlichen Niedergangs, unausbleiblich. Ist der Schuldner in Bedrängnis geraten, so werden ihm, in der Befürchtung, daß sonst alles verloren ist, immer von neuem wieder Gelder zur Verfügung gestellt. Kürzlich hörte ich sogar von einem Fall, wo die Bank den in Zahlungsschwierigkeit geratenen Gläubiger dringend ersuchte, seine bedrängte Lage nur ja niemandem zu offenbaren, sie werde ihm gern weiteren Kredit einräumen. Sie befürchtete nämlich, daß, wenn die Verluste, die sie an dem betr. Unternehmen erlitten hätte, bekannt würden, ein großer Teil ihrer Depositengläubiger ängstlich werden würde.

Hier muß die Gesetzgebung eingreifen, hier ist ein Arbeitsfeld für ein neu zu schaffendes Banken-Aufsichtsamt. Betragen die Depositen dieser kleinen Banken usw. auch nur vielleicht 5% aller Depositen, so erfordern diese Verhältnisse unbedingt ein Einschreiten.

Zunächst wird es Aufgabe des Amtes sein, mit dahin zu wirken, daß die Begriffe „Bank“ und „Bankier“ — der Zentralvorstand des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und auch ich bin des öfteren dafür in Wort und Schrift eingetreten — gesetzlich festgelegt werden. Ein erfreulicher Fortschritt ist in den letzten Jahren insofern zu verzeichnen, als Gerichte und Polizeibehörden mehrfach die Streichung irreführender Bezeichnungen veranlaßt haben. Nicht mehr im vollen Umfange gilt heute, Gott sei Dank, der Ausspruch, den Poschinger 1876 im Reichstage tat: „Jeder

faule Bankier, der sein Geschäft in ein Aktienunternehmen umwandelt, ist eine Bank.“

Weiter wäre allen Banken, Bankiers, Genossenschaften usw. zu verbieten, Depositengelder als Sparkassengelder zu bezeichnen. Die Geschäftsunkenntnis ist leider vielfach sehr groß, und diesem Umstande muß Rechnung getragen werden.

Es wird sich empfehlen, den Wirkungskreis des Aufsichtsamtes für den Anfang nicht zu weit auszudehnen. Professor Faßbender ist in der Bankkommission, der Kostenersparnis wegen, dafür eingetreten, das neue Amt einem bereits bestehenden Kontrollamt, nämlich dem Aufsichtsamt für Privatversicherung, anzugliedern. Vielleicht ließe sich das Amt auch als eine Banken-Abteilung des Reichsamts des Innern errichten.

Das Wort „Aufsicht“ oder „Kontrolle“ fällt im Titel besser weg. Das Amt wird immer und immer wieder betonen müssen, daß es alles daransetzen werde, die Depositengläubiger zu schützen, daß es aber keinerlei Garantien übernehmen könne. Auch den Banken und Bankiers wird streng zu verbieten sein, in Ankündigungen auf Briefbogen usw. den Vermerk „Unter ständiger Kontrolle des Aufsichts-Amtes für Bankwesen“ oder einen ähnlichen Vermerk zu setzen. Das Publikum darf sich nicht in Sicherheit wiegen, und das Wort „Aufsicht“ in der Bezeichnung des Amtes soll hierzu nicht irgendwelchen Anlaß geben.

Auch in der Bank-Kommission wurde von einem Mitgliede darauf hingewiesen, daß der Staat durch Errichtung eines solchen Aufsichtsamtes in eine Verantwortung für die Sicherheit der Depositen hineingezogen werde, die er gar nicht übernehmen könne. Von anderer Seite wurde dies, m. E. mit Recht, bestritten, und es wurde gesagt, es genüge für die beabsichtigten Zwecke, wenn das Amt nicht über die Bonität, wohl aber über die Nicht-Bonität ein Urteil ausspreche, vor gewissen Instituten warne und damit viel Unglück verhüte. Man kann hierbei als Vergleich die Zulassungstellen an den Börsen heranziehen. Deren Mitglieder, angesehenen Kaufleute, sind auch nach Kräften bemüht, Unheil von den Erwerbenden der die Zulassungstelle passierenden Wertpapiere abzuwenden, Garantien aber können sie natürlich nicht übernehmen.

Ich bin überzeugt, daß zahlreiche Bankdirektoren und Bankiers mit mir der Ansicht sind, daß das in Geld- und Bankangelegenheiten unerfahrene Publikum vor betrügerischen Manipulationen geschützt werden müsse, und daß ein Amt für Bankwesen sehr nützlich wirken kann. Aber sie bangen sich vor der Gesetzgebung. Die Personen, die bei uns in Deutsch-

land Gesetze machen, so hört man sagen, verfügen in der Regel nicht über die genügenden Sachkenntnisse, und so kommen Gesetze zustande, die ihren Zweck keineswegs erfüllen, wohl aber viele Berufsklassen in ihrem Erwerb unnötigerweise schädigen. Dies trifft besonders dann zu, wenn die Gesetze von Parteien diktiert werden, die politische Zwecke damit befolgen. Bankdirektoren und Bankiers insbesondere haben nach den Erfahrungen, die sie seinerzeit mit dem Börsengesetz gemacht haben, nicht unberechtigtes Mißtrauen gegen neue Gesetze.

Die Bankwelt wird aber m. E. gut tun, sich nicht gegen Maßregeln zu sträuben, die früher oder später doch einmal kommen müssen. Hat doch auch der Staat infolge der Propaganda, die in den letzten Jahren seitens einiger Behörden für Ausbreitung des Depositen- und Scheckverkehrs gemacht worden ist, eine moralische Verantwortung hinsichtlich der zweckmäßigen Verwendung der Depositengelder übernommen.

Mir ist der Vorwurf gemacht worden, ich hätte als ehemaliger Bankpraktiker und als Banktheoretiker niemals solche Vorschläge machen dürfen, die das Bankwesen schädigen, in seiner freien Entwicklung hemmen usw. usw. Gerade, weil ich lange Jahre in der Praxis gestanden, und weil ich aus dem Studium der Geschichte des Bankwesens so manche Folgerung gezogen habe, und weil ich der Überzeugung bin, daß das deutsche Bankwesen, im großen ganzen betrachtet, auf solider Basis beruht, und weil ich den Wunsch hege, daß das Ungesunde, das ihm hier und da anhafte, bald abgestreift werden möge, habe ich die Errichtung eines Bank-Aufsichtsamtes — der Name ist gleichgültig — vorgeschlagen. Ich glaube damit den Interessen der Banken und Bankiers in weit höherem Maße zu dienen, als ein großer Teil der Fachpresse, die kritiklos die ihm zugesandten Waschzettel abdruckt.

Das neue Amt soll nicht von heute auf morgen errichtet werden. Seine Arbeiten und Befugnisse müssen in den Hauptpunkten fixiert werden. Bankdirektoren und Bankiers, die der Überzeugung sind, daß diejenigen, die Kredit in hohem Maße in Anspruch nehmen, zu weitgehender öffentlicher Rechnungslegung verpflichtet sind, sollten ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen nicht versagen. Daß bei Schaffung des Scheckgesetzes und bei Abänderung der Wechselordnung die Entwürfe veröffentlicht und zur Diskussion gestellt worden sind, hat sich in hohem Maße bewährt, und es wäre zu wünschen, daß, wenn ein Banken-Amt in dieser oder jener Form geschaffen würde, solch eingehende Beratungen vorangehen, zu denen Sachverständige aus dem Kreise der

Bankdirektoren und Bankiers aus verschiedenen Teilen des Reichs herangezogen werden.

Ist die Errichtung des Banken-Amtes beschlossen, so besteht die erste, nicht leichte Aufgabe in der Berufung und Anstellung der Beamten. Man wird neben einer Anzahl mittlerer Beamten und Kanzlisten für den Anfang etwa 8—10 Beamte anstellen müssen, die kaufmännisch und banktechnisch geschult sind, volkswirtschaftliche und juristische Kenntnisse und, last not least, auch weiten Blick und großen Takt besitzen.

Die Aufgabe des Amtes wird zunächst in der Anlage eines Archivs und in der Sammlung der Monatsausweise zu bestehen haben. Statuten und Geschäftsbedingungen der Banken, Genossenschaften usw. werden durchzulesen, die Berechtigung der Führung des Namens „Bank“ oder „Bankier“ zu prüfen sein.

Über zweifelhafte Unternehmungen berichtet ein Teil der kritischen Fachpresse. Eingehende Zeitungs- und Fachzeitschriftenlektüre wird den Beamten mancherlei Anregungen geben und sie veranlassen, Mißstände, die auch von Fachleuten als solche empfunden werden, zu beseitigen und dadurch Unheil abzuwenden.

Reichsbank und Aufsichtsamt werden vielfach auch Hand in Hand miteinander arbeiten können. 500 über das ganze Reich verstreute Filialen der Reichsbank sorgen dafür, daß die Direktion in Berlin über alle wichtigen Vorfälle des Handelsverkehrs rasch informiert wird. Die Reichsbank müßte verpflichtet werden, die Kenntnisse, die sie über wenig vertrauenswürdige Banken usw. erlangt, dem Aufsichtsamt mitzuteilen, das dann weitgehende Prüfungen vorzunehmen und, wenn seine Vorschläge nicht beachtet werden, Bekanntmachungen hinsichtlich dieses Unternehmens zu erlassen hätte.

Durch einen aus erfahrenen Bankdirektoren und Bankiers bestehenden Beirat, der sich in zahlreiche Ortsgruppen zu teilen hätte, wäre Sorge dafür zu treffen, daß keine unzumutbaren Maßregeln erfolgen, und daß harte und unnötige Belästigungen vermieden werden. Die Einrichtung des Zentralausschusses und der Bezirksausschüsse, die sich in der Organisation der Reichsbank sehr bewährt hat, würde sich mutatis mutandis auch auf das Aufsichtsamt für Bankwesen wohl übertragen lassen.

Das Aufsichtsamt soll aber nicht nur das Publikum vor leichtsinnigen und unredlichen Bankiers schützen, sondern es soll und kann auch, umgekehrt, Banken und Bankiers einen Schutz bieten gegen durch eine falsche Alarmnachricht beunruhigte und stürmisch ihr Guthaben zurück-

fordernde Gläubiger. Wie leicht solches Mißtrauen besonders in kritischen Zeiten aufkommt, und welche weittragenden Folgen daraus entstehen können, ist bekannt. Erinnerung sei hier nur an den Run, der vor einiger Zeit auf eine Genossenschaftsbank in einem Berliner Vorort erfolgt war. Ein Lehrer, der ein auf Kündigung eingezahltes Depositum nicht sofort zurückerhielt, erzählte, unter Verschweigen, daß es sich um Geld auf „Kündigung“ handelte, dies seinen Kollegen, die Schulkinder erfuhren davon und berichteten ihren Eltern. Im ganzen Ort hieß es: „Die Bank ist pleite, rette sein Geld wer kann —.“ So liquide, daß sie alle Depositengelder sofort zurückzahlen kann, ist keine Bank, und kann keine Bank sein, da die fremden Gelder nicht im Tresor liegen, sondern arbeiten müssen. In solchem Falle kann das Aufsichtsamt durch eine schleunigst vorzunehmende Revision der Kasse und der Bücher und die Bekanntmachung des Resultats beruhigend wirken.

Daß auch Großbanken vor solchem Sturm auf ihre Kassen nicht bewahrt bleiben, hat im Jahre 1901 die Dresdner Bank erfahren müssen. Wären die anderen Banken, und vor allem die Reichsbank, nicht helfend eingesprungen, hätte sich das Mißtrauen vielleicht noch auf eine andere Großbank ausgedehnt, dann hätte dies unabsehbare Folgen für unsere Volkswirtschaft haben können. Daher die Mahnung an die Gesetzgebung und an die Banken selbst, in normalen Zeiten Vorsichtsmaßregeln gegen solche Eventualitäten zu schaffen. Im Interesse der Allgemeinheit hat die Bankwelt schon so manches Opfer auf sich genommen. Sie wird sich auch in diesem Falle der Erkenntnis nicht verschließen können, daß es besser ist, gewisse Lasten, die das Aufsichtsamt fordert, auf sich zu nehmen, als im Ansehen und der Achtung des leider nur zu oft verallgemeinernden Publikums, das durch einen Pseudobankier geschädigt ist, zu leiden.

Schon das Bewußtsein, von „Kollegen“ befreit zu werden, die ihrem Stande zur Unehre gereichen, die weder die Vorbildung noch die Mittel, die zur Betreibung des selbständigen Bankiergewerbes nun einmal erforderlich sind, besitzen, müßte die Bankwelt veranlassen, sich im Prinzip für Errichtung eines solchen Aufsichtsamtes zu erklären und tätige Mithilfe bei der Organisation und dem Ausbau zu leisten.

Noch manch andere schätzenswerte Dienste wird das neue Amt den Banken leisten können. Es wird z. B. auch sein Augenmerk auf die zahlreichen Finanzblätter — in der Börsensprache Revolverblättchen genannt — richten, die so ziemlich unter Ausschluß der Öffentlichkeit erscheinen

und nur von den Annoncen leben, die sie von den Banken merkwürdigerweise immer noch in großer Zahl erhalten. Eine Bestimmung, daß die Blätter, deren bezahlte Abonnentenzahl kleiner als, sagen wir 300, ist, diese Zahl in der Zeitung angeben müßten, wäre sehr wünschenswert.

Schwierigkeiten bereiten die Fragen, wer soll der Kontrolle des Aufsichtsamts unterworfen sein, und weiter, in welcher Weise sollen diese Kontrollen ausgeübt werden?

Die Zahl der Privatbankiers in Deutschland ist schwer festzustellen, solange der Begriff „Bankier“ nicht festgelegt ist. Man schätzt ihre Zahl auf 5000. Darunter sind aber eine Anzahl Personen, die meist, ohne einen Angestellten zu haben, nur ihr eigenes Vermögen verwalten und es durch „Hin- und Herhandeln“ an der Börse zu vermehren suchen. In der Provinz wird das Bankgeschäft häufig mit einer oder mehreren anderen Branchen zusammen betrieben. Agenten setzen auf ihre Briefbogen den Vermerk „Bank-Kommission“, um, wie ich selbst mehrfach gehört habe, bei Neuemissionen die Bankierbonifikation zu erhalten. Kreditgenossenschaften gab es am 1. Januar 1908 16 092, davon 14 092 mit unbeschränkter Haftpflicht, 51 mit unbeschränkter Nachschußpflicht und 1949 mit beschränkter Haftpflicht, Aktien- und Kommanditaktienbanken 480, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Bankgeschäfte betreiben, 200.

Insgesamt gibt es in Deutschland also etwa 22 000 Betriebe, in denen in ganz verschiedenem Umfange Bankgeschäfte betrieben werden. Berichte würde das Aufsichtsamt von allen einzufordern haben, und zwar schon deswegen, um einen Teil von ihnen auf Grund der vorgenommenen Geschäfte und des Kapitals die Bezeichnung als „Bank“ oder „Bankier“ zu verbieten. Für die kleinen und kleinsten Bankunternehmen wird die Anfertigung der Ausweise erzieherisch wirken, indem sie genötigt werden, der korrekten Aufzeichnung der Geschäfte hinfort mehr Interesse als bisher zu schenken.

Für Revisionen würden, für die erste Zeit wenigstens, nur die Betriebe in Betracht kommen, bei denen die Höhe der Depositen einen bestimmten Prozentsatz des Geschäftskapitals zuzüglich der Reserven übersteigt. Wie weitgehend die Kontrollen sein müssen, wie oft sie stattzufinden haben, läßt sich allgemein nicht bestimmen. Die Erfahrung der Beamten des Aufsichtsamts und der Mitglieder des Beirats werden im Lauf der Zeit Anhaltspunkte darüber geben.

In Amerika, wo dieses Kontrollamt, wie erwähnt, bereits seit 1863

besteht, hat der Controller of the Currency im September 1907 die Präsidenten aller Nationalbanken ersucht, ihm mitzuteilen, wie sich die Einrichtung bewährt hat, bzw. welche Verbesserungen und Änderungen sie in der Ausübung der Revisionen für wünschenswert erachten. Das Ergebnis der Anfrage ist in dem am 7. Dezember 1908 erstatteten Bericht des Kontrolleurs der Umlaufmittel mitgeteilt: Mehr als die Hälfte der Antworten erklärten sich mit der Kontrolle, wie sie bisher ausgeübt worden war, einverstanden. Die Zahl der „National Bank Examiners“ beträgt etwas über 100. Die Honorierung erfolgt durch die revidierten Institute nach einem Tarif.

Es wäre zu erwägen, ob nicht das Aufsichtsamt in verschiedenen längeren Zwischenräumen die Revision der Aktienbanken und der Kommanditaktienbanken durch 2—3 von ihnen bestimmte Personen, die dem Aufsichtsrat des betreffenden Unternehmens angehören, anordnen und sich das Protokoll vorlegen lassen sollte. Die Revisoren müssen für Fahrlässigkeit haften. Vielleicht wird dadurch auch bewirkt, daß sich kaufmännisch ungeschulte Persönlichkeiten in Zukunft nicht mehr in den Aufsichtsrat wählen lassen. Doch ist hier nicht der Ort, auf die Aufsichtsratsfrage, die allerdings mit dem behandelten Thema in einem gewissen Zusammenhang steht, einzugehen.

Wer soll die Kosten des Aufsichtsamtes tragen? Da dieses zunächst im Interesse der Allgemeinheit errichtet wird, so wäre es nicht unbillig, daß auch diese, d. h. das Reich, die Lasten trägt. Wie groß sie sein werden, läßt sich ohne weiteres schwer sagen. 200 000 M p. a. dürften wohl ausreichen. Ein Teil dieser Summe könnte aber evtl. auf die Banken abgewälzt werden, indem diese vielleicht pro rata der Summe ihrer Depositengelder, und weiter für besondere Leistungen Beiträge entrichten.

Nur in kurzen Umrissen habe ich die Haupttätigkeit des zu schaffenden Aufsichtsamtes skizziert. Man wird selbstverständlich sich die Erfahrungen, die Amerika gemacht hat, unter Berücksichtigung der anders gearteten Verhältnisse, zunutze machen müssen. Neben seiner Hauptaufgabe wird, darauf habe ich in meinen Publikationen über diese Materie hingewiesen, das Aufsichtsamt manch anderen Nutzen sowohl für die Banken usw., wie auch für das Publikum stiften.

Wie auch immer dieses Amt organisiert sein möge, und welche mehr oder weniger weitgehenden Aufgaben es zu erfüllen hat, immer mögen diejenigen, die es errichten, und die mit seiner Lei-



tung beauftragt werden, eingedenk sein, daß dem Kaufmannstande nichts mehr zuwider ist, als ein starrer Bürokratismus. —

Neben einer Anzahl zustimmender Äußerungen erfahrener Theoretiker und Bankpraktiker — ich erwähne hier nur Dr. Walter Conrad<sup>1)</sup>, der eine Zeitlang 2. Vorsteher der Statistischen Abteilung der Reichsbank war, und Kommerzienrat Alfred Loewenberg<sup>2)</sup>, den Inhaber eines sehr angesehenen Privatbankhauses und Mitglied der Berliner Handelskammer — ist natürlich auch, wie vorauszusehen war, lebhaft gegen meine Anregungen protestiert worden. Es geschah dies, wie es in den amtlichen Materialien zur Frage des Depositenwesens<sup>3)</sup> heißt, „wohl auch deswegen, weil die Bankgesetzkommission des Reichstages sich gleichfalls mit diesem Gegenstand beschäftigt hat und in der Kommission ein auf die Einsetzung einer Kontrollbehörde abzielender Antrag gestellt worden war, dessen Urheber sich auf die Ausführungen von Obst berufen hatten.“

Ich habe berechtigten Grund zur Annahme, daß so mancher, der sich gegen meinen Plan der Schaffung des Aufsichtsamtes gewandt hat, meine Ausführungen überhaupt nicht gelesen hat. Es ist gegen so vieles gekämpft worden, das ich niemals vorgeschlagen habe. Ich wiederhole, was ich bereits vor 5 Jahren schrieb<sup>4)</sup>: Wenn von anderer Seite, aus politischen oder aus anderen Gründen, Vorschläge betr. Errichtung eines Aufsichtsamtes für Bankwesen gemacht worden sind und noch gemacht werden, die nicht nur das Krankhafte beseitigen, sondern auch den gesunden Organismus unbedingt schädigen müssen, dann bitte ich, zwischen diese und meine Vorschläge einen dicken Strich zu ziehen<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> „Tag“ 14. August 1909.

<sup>2)</sup> Loewenberg empfiehlt im „Tag“ vom 25. August 1909, vor Schaffung eines Aufsichtsamtes alle einschlägigen Verhältnisse gründlich zu prüfen, den Begriff „Depositengelder“ festzulegen und evtl. auch Privatbankiers in das Aufsichtsamt zu senden, und zwar solche, die keine Konkurrenz in der speziellen Branche sind.

<sup>3)</sup> a. a. O. S. 59.

<sup>4)</sup> Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis II, 6.

<sup>5)</sup> Welchen Anfeindungen und Verleumdungen auch die größten Bankinstitute ausgesetzt sein können, zeigt das Beispiel der Société Générale in Paris, die ein Kapital von 500 Millionen fr. besitzt, auf das 50 % eingezahlt sind. Die Bank hatte im Juni 1914 dem französischen Finanzminister zum Zwecke der Prüfung der gegen sie ausgestreuten Verleumdungen angeboten, eine genaue Untersuchung über ihre Finanzlage anzustellen. Der Finanzminister hat im Interesse des öffent-

## β) Der Bankenbeirat.

Besser ist es, das habe ich öfters ausgeführt, wenn die Banken die immer dringender werdenden Forderungen der Öffentlichkeit aus eigener Initiative regeln und dem Reichstag nicht eine so breite Angriffsfläche mehr bieten. Sehr deutlich brachte dies auch Freiherr von Gamp-Massaunen zum Ausdruck: „Die Neigung auf diesem Gebiete, die Klinke der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen, besteht lange nicht bei so vielen von uns, als Sie annehmen; aber schließlich kann man sich doch dem Andrängen nicht entziehen, und wenn die Banken gar nichts tun, dann kommt schließlich die Zeit, wo der Reichstag sich sagen wird: ‚Wir haben jetzt lange genug gewartet, wir haben alle möglichen Versuche gemacht, wir haben die Bankenquete eingerichtet, es ist aber nichts zu erreichen gewesen, nun muß schließlich einmal die Gesetzgebung reden.‘“ Diesen Erwägungen ist vielleicht die Einstimmigkeit bei den Vorschlägen von Roland-Lücke, einem ehemaligen Direktor der Deutschen Bank, zuzuschreiben.

Roland-Lücke tritt für Schaffung einer Kommission für Bankangelegenheiten ein. Sie soll aus 20 Mitgliedern bestehen, von denen 6—7 aus der Zahl der Reichstagsmitglieder zu wählen wären. Die andern sollen Praktiker, und 2 oder 3 Volkswirtschaftler sein. Die Kommission soll wenigstens einmal in jedem Quartal zusammentreten.  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder, die nicht dem Reichstag angehören, hätten jährlich anderen Platz zu machen. Die Mitglieder der Kommission sollen nicht nur begutachten, was ihnen vorgetragen wird, sondern auch die Initiative

lichen Kredits zu handeln geglaubt, indem er den Gouverneur der Bank von Frankreich ersuchte, sich genau über die Finanzlage der Société Générale zu informieren und ihm Bericht zu erstatten. Der Gouverneur der Bank von Frankreich hat auf Grund dieses Ansuchens dem Finanzminister folgende Note übermittelt: „Der Kompetentenrat der Bank von Frankreich, welcher auf Ersuchen des Finanzministers einberufen wurde, um das Portefeuille der Société Générale zu prüfen, die ihrerseits selbst eine derartige Kontrolle wünschte, habe folgendes ermittelt: Nicht allein aus dieser Prüfung, sondern auch aus den sehr alten Diskontbeziehungen, welche die Société Générale mit der Bank von Frankreich unterhält, ergibt sich, daß das Portefeuille dieser Bank aus Wechseln zusammengesetzt ist, die sehr rasch und leicht realisierbar sind. Diese Finanzlage kann also die systematischen Angriffe keineswegs rechtfertigen, welche gegen die Société Générale gerichtet sind, um ihre Depositengläubiger zu beunruhigen.“

Aufgabe des Aufsichtsamts im Verein mit der Reichsbank würde es sein, sofortige Prüfungen vorzunehmen, wenn derartige Gerüchte über irgendeine deutsche Bank ausgesprengt werden.

ergreifen, soweit sie es im öffentlichen Interesse angemessen erachten. Dieser Organisation soll im Hauptamt ein ständiger Sekretär beigegeben werden. Dadurch würde man eine regelmäßige und aufmerksame „Arbeitsstelle erreichen . . . , die Kommission würde dadurch auch einen Mittelpunkt haben, der von ihrem Standpunkte aus auch fortwährend die Augen aufmacht, der z. B. die betreffenden Status selbst verarbeitet, kurz, der praktisch in die Materie eindringt und zur Verfügung für die Anregungen der Kommission steht“.

„Die Kommission soll 1. aus sich heraus, 2. auf Anregung sämtlicher Instanzen Anregungen und Klagen, die aus den wirtschaftlichen Vorgängen in Betracht kommen, danach zu erwägen haben, ob und in welcher Weise eine Initiative möglich und nützlich ist, sie wird vielleicht auch einmal fragen, tust du, Reichsbank, tust du, Börsenkommissar, deine Schuldigkeit?“

Weiter sagt dann Roland-Lücke: „Wenn ein Mitglied der Kommission in diesem oder jenem Blatte irgend etwas findet, was seiner Ansicht nach wirklich wichtig genug ist, um bei der nächsten Sitzung erörtert zu werden, oder schleuniger, falls Gefahr im Verzuge ist, dann hängt es von ihm ab, ob es in der nächsten Sitzung die Sache vorbringen, oder sofort eine Sitzung beantragen will, oder ob es ohne Sitzung dem Präsidenten der Reichsbank (dieser dürfte wohl als Vorsitzender der Kommission zu denken sein) irgendwelche vertrauliche Mitteilungen machen will.“

Bankdirektor Dr. Weber will die Befugnisse des Bankausschusses noch etwas erweitern und glaubt, daß er sich insbesondere auch nutzbringend erweisen kann, wenn es sich um Emissionen neuer Anleihen für das Reich und die Bundesstaaten handelt.

Schinckel hält den Bankausschuß u. a. auch als Depotstelle für die einzureichenden Zwischenbilanzen außerordentlich nützlich<sup>1)</sup>. K a e m p f will den Vorschlag des Bankenbeirats mit der größten Vorsicht behandelt wissen und lediglich unter dem Gesichtspunkte, daß er sich an die segensreiche Tätigkeit der Reichsbank anschließt.

Dieser freiwillige Beirat soll den Banken gegenüber, nötigenfalls durch Drohungen mit Maßregeln der Reichsbank, eine gewisse Autorität besitzen. Zu bedenken ist m. E., daß die starke Konkurrenz und die Kapitalkonzentration dazu geführt haben, daß unter den Banken in großem Umfange entweder freundschaftliche oder feindschaftliche Verhältnisse bestehen, wodurch eine gegenseitige Kontrolle in manchen Fällen erschwert werden dürfte.

Diese Bedenken hatten mich, der ich ein Feind jeder gesetzlichen Ein-

<sup>1)</sup> S. auch meinen diesbez. Vorschlag S. 544 und 550.

mischung bin, wenn sie nicht unbedingt nötig ist, veranlaßt, meinen Vorschlag ein wenig anders zu formulieren. Für welche, nie erhobenen Vorschläge hat man mich aber verantwortlich machen wollen! Ich hätte materielle Kontrolle aller Bankkonten gefordert. „Wie sollen“, fragte man, „z. B. die mehreren hunderttausend Konten der Deutschen Bank revidiert werden?“ Nun, wer mich und meine Ansichten kennt, weiß, daß ich solche Forderungen nie gestellt habe. Eine 17jährige Bankpraxis, eine noch längere theoretische Beschäftigung mit Fragen des Kredit- und Bankwesens und die Kenntnis der Organisation zahlreicher in- und ausländischer Bankbetriebe müßten mich wohl ohne weiteres vor solchen törichten Behauptungen schützen.

Vergleicht man mein Gutachten, das, wie erwähnt, allen Mitgliedern der Enquete durch ihren Vorsitzenden, Exzellenz Havenstein, zugegangen ist, mit dem einige Zeit später erfolgten Vorschlag des Herrn Roland-Lücke, so findet man große Ähnlichkeiten, insbesondere auch hinsichtlich der Mitwirkung der Reichsbank. Unsere Ansichten gehen insofern jedoch auseinander, als ich mir die Organisation straffer gedacht und die Anstellung nicht von einem, sondern von 8—10 Beamten und einer Anzahl Unterbeamten gefordert hatte<sup>1)</sup>. Wir beide hatten aber auch nur allgemeine Grundlinien zeichnen wollen.

Wenn, was sehr zu wünschen wäre, die oben erwähnten Vorschläge zur Tat werden und wir ein Bankenamt oder einen Bankenbeirat, oder wie man sonst diese Institution nennt, bekommen — sei es auch in etwas freierer Gestaltung, wie ich es mir gedacht habe —, so wäre dies ein nicht gering zu veranschlagender Erfolg der Bankenquete.

Hoffen und wünschen wir, daß diese Instanz, der man natürlich erst eine gewisse Zeit zum Einarbeiten gewähren muß, so ersprießlich wirkt, daß gesetzliche Maßregeln nicht mehr erforderlich werden.

## II. Frühere Reformvorschläge betr. Regelung des Depositenwesens.

### 1. Trennung von Depositen- und Effektenbanken.

Der radikalste Vorschlag, der im Anschluß an die Bedenken gemacht worden ist, die sich an das sog. „gemischte“ System knüpfen, lautet: Tren-

<sup>1)</sup> In Anbetracht der Arbeitsmenge, die auf dieser Organisation lasten wird und im Hinblick darauf, daß die Direktoren, Bankiers usw., die der Kommission angehören, durch Berufsarbeiten und Ehrenämter stark in Anspruch genommen sind, wird sicherlich die Anstellung mehrerer bezahlter Beamten erforderlich werden.

nung der Banken in Depositen- und Emissions- bzw. Spekulationsbanken nach englischem Muster. Die Banken, die emittieren, gründen und Spekulationsgeschäfte betreiben, sollen keine Depositengelder annehmen dürfen. Das Verdienst von Adolf Weber, Jaffé, Eberstadt u. a. ist es, nachgewiesen zu haben, daß eine derart scharfe Trennung des englischen Bankwesens, wie sie in Deutschland oft vermutet wird, in praxi gar nicht besteht. Wenn die heutigen joint-stock banks sich auch nicht unmittelbar am Gründungsgeschäft beteiligen, so stellen sie doch einen nicht unerheblichen Teil ihrer Barmittel gegen entsprechende Sicherheiten durch Vermittelung der jobbers der Spekulation und damit dem Gründungs- und Emissionsgeschäft zur Verfügung (s. S. 140).

Der einstmalige zwischen den beiden Ländern hinsichtlich der Anlage von Depositengeldern vorhandene große Unterschied hat sich heute verwischt. In beiden Ländern finden die Depositengelder in der Hauptsache Verwendung zur Gewährung von Vorschüssen und zur Diskontierung von Wechseln.

Ein wichtiges, gegen die Trennung der kontinentalen Effektenbanken in reine Depositen- und Effektenbanken sprechendes Moment führt Gustav von Schmoller<sup>1)</sup> an: Eine richtige Verbindung beider Zweige bewirkt, daß die Banken nicht auf die Forcierung des Gründungsgeschäfts angewiesen sind, sondern dieses unter Berücksichtigung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen betreiben können. „Wo diese Verbindung eingelebt ist, könnte sie nur verboten werden, wenn ungeheure Mißstände vorhanden wären, was jetzt nicht der Fall ist.“

Die deutsche Regierung hat bei Eröffnung der Bank-Enquete die Erklärung abgegeben, daß sie nicht beabsichtige, ein Gesetz betreffend Trennung der Gründungs- und Depositenbanken einzubringen.

Viele deutsche Banken, die das Depositengeschäft besonders pflegen, weisen darauf hin, daß sie eine Trennung dieses Geschäftes von anderen Geschäftszweigen schon seit langem vorgenommen haben. So sagt Bankier Damm auf dem Hamburger Bankiertage, daß jede Bank jede ihrer Depositenkassen als gesonderten Geschäftsbetrieb behandelt, der seine selbständige Buchführung hat, seine eigene Bilanz zieht und dem Hauptgeschäft gegenüber die Stellung eines fremden Kunden einnimmt. Diese Trennung aber, sowie die selbständige Organisierung der Depositenabteilung durch Schaffung einer Zentraldepositenkasse, wie sie bei mehreren

<sup>1)</sup> Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 2. Teil. Leipzig 1904. S. 237.

größeren Instituten erfolgt ist, bleibt, das darf man nicht vergessen, solange eine nur interne Frage der Bank, als nicht auch die Gelder besonders angelegt werden und nicht, wie es jetzt bei vielen Banken geschieht, einfach bei der Hauptkasse der Bank bzw. auf deren Konto bei der Reichsbank oder beim Kassenverein eingezahlt werden. Die schärfste Trennung ist meines Wissens in dieser Beziehung bei der Deutschen Bank erfolgt.

Im Jahre 1895 stellte der Deutsche Oekonomist einen Vorschlag zur Diskussion, in dem gesagt war, die bestehenden Effektenbanken sollten sich neu zu gründende Depositeninstitute angliedern. Ein innerer Zusammenhang bliebe dadurch erhalten, die erwünschte vermögensrechtliche Scheidung würde dadurch aber vollzogen.

Der Hamburger Bankiertag bestreitet in seiner Resolution ein Bedürfnis zur Errichtung reiner Depositenbanken in Deutschland. In Zukunft könne sich vielleicht ein solches Bedürfnis herausstellen, wenn bei weiterer Steigerung des Nationalwohlstandes die Verdienstüberschüsse der Gewerbetreibenden nicht mehr, wie bisher, zur Vergrößerung und Konsolidierung der Betriebe gebraucht werden und auch sonst erhebliche Kapitalien zur zinsbaren Nutzung regelmäßig zur Verfügung stehen. „In diesem Stadium werden spontan, ohne gesetzliche Regelung, reine Depositenbanken teils durch Umbildung bestehender Institute, teils im Wege der Neugründung in ausreichendem Umfange entstehen.“

Im preußischen Abgeordnetenhaus haben sich die Abgeordneten Faßbender und Vorster im März 1908 für die Gründung reiner Depositenbanken ausgesprochen, die sich, ähnlich wie die Hypothekenbanken, gewissen Normativbestimmungen zu unterwerfen hätten. Diesen Plan hat dann auch Ulrich<sup>1)</sup> wieder aufgenommen.

## 2. Gründung von Vermögens-Verwaltungsbanken.

Auch ich glaube, daß private Depositenbanken segensreich wirken und den Aktionären gute Dividende abwerfen werden und bin daher vor einer Reihe von Jahren, im Verein mit einem Berliner Bankier und mehreren Abgeordneten, für Gründung eines Instituts eingetreten, das unabhängige Vermögensverwaltungsstelle und Depositenbank zugleich sein sollte. Wir hatten folgendes Programm entworfen. Die Tätigkeit dieser Vermögens-Verwaltungs-Bank sollte sich hauptsächlich erstrecken auf:

---

1) Depositenbanken als Grundlagen des Scheckverkehrs. Berlin 1908.

1. An- und Verkauf von Wertpapieren.
2. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren.
3. Registrierung und Überwachung von Anlagen und Vermögen.
4. Tausch von Anlagen in gleich gute, aber aus börsentechnischen Gründen niedriger notierende Werte.
5. Erbschafts- und Vermögensregulierung.
6. Beleihung von Werten gegen sichere Unterlagen.
7. Annahme von Depositengeldern.
8. Hypotheken- und Immobilienvermittlung für Stadt und Land.
9. Treuhandgeschäfte.

Verboten ist der Bank jede Gründungstätigkeit, jede eigene Spekulation in Aktien, Shares, Kuxen usw., sowie die Gewährung ungedeckter Kredite. Die Bank will danach streben, sich der Staatsaufsicht zu unterstellen. Die überschüssigen Gelder sollen in Diskonten und Lombarddarlehen, gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Reichsbank, angelegt werden.

Die Bank will sich in direkte Verbindung mit Rentnern, Beamten, Offizieren, Grundbesitzern, Kaufleuten, Gewerbetreibenden usw. setzen, die nicht genügend Fachkenntnisse und Zeit besitzen, ihr Kapital dauernd zu überwachen und sorgfältig und solide anzulegen. Sie will das Publikum vor Verlusten nach Möglichkeit schützen und durch andauernde Belehrung in Wort und Schrift (Warnung vor unsoliden Firmen) zur Anlage in fest verzinslichen, gut fundierten Werten erziehen.

Die Bank bietet somit eine wertvolle Ergänzung für die bestehenden Kreditbanken. Sie kann deren solide Finanztransaktionen unterstützen, indem sie die festverzinslichen Anlagen direkt in die letzte Hand placiert und die großen Märkte von schwachen Mitläufern und unerfahrenen Spekulanten befreit, durch die die Börse so oft diskreditiert wird.

Eine großzügige Organisation, in Verbindung mit aufklärenden populären Schriften und Aufsätzen soll die Ideen der Bank in alle interessierten Kreise tragen und für sie eine breite Basis der Tätigkeit schaffen. Für eine banktechnisch und wissenschaftlich geschulte Bankdirektion bieten sich daher wohl, trotz Fernhaltens alles Spekulativen, mannigfache Möglichkeiten des Verdienens. Bei einem Kapital von etwa 5 Millionen M., das, wie bei den Notenbanken, nur als Garantiefonds gilt und nur mit 25% eingezahlt zu sein braucht, dürfte auf eine gute Dividende zu rechnen sein, sobald die soliden Prinzipien der Bank erst einmal bekannt geworden sind, und sie sich dadurch eine treue Klientele geschaffen hat.

Die Gründung ist damals nicht zustande gekommen, da die Gründer, um von Emissionsbanken unabhängig zu sein, nur auf Beteiligung von Privaten (nicht von Banken oder Bankfirmen) reflektierten, und diese in dem erwünschten Betrage — es war allerdings nur ein sehr kleiner Kreis von dem Plan vertraulich in Kenntnis gesetzt worden — sich an dem Unternehmen nicht beteiligten. —

Diese lokalen Vermögensverwaltungsbanken, oder eine über das ganze Reich durch zahlreiche Filialen sich erstreckende, mit größerem Kapital ausgestattete Vermögensverwaltungsbank sollen und werden die bisherigen Banken nicht verdrängen, sondern nur ergänzen, und ihre Errichtung wäre ein kleines Mittel der Depositen-Reform.

Sehr wünschenswert wäre meines Erachtens die allmähliche Umwandlung der noch bestehenden 4 Privatnotenbanken in derartige Vermögensverwaltungsbanken oder reine Depositenbanken, wie es auch im Jahre 1901 seitens der Frankfurter Bank in Frankfurt a. M. mit sehr gutem Erfolge geschehen ist.

### 3. Errichtung staatlicher Depositenbanken.

Für die Errichtung einer Reichsdepositenbank war im Jahre 1892 der Frankfurter Bankier Caesar Straus in seiner Schrift: „Unser Depositengeldersystem und seine Gefahren“<sup>1)</sup> eingetreten. Die Bank sollte unter Aufsicht des Staates gestellt und mit einem Kapital von 60 Millionen M ausgestattet werden. Auf diese Summe aber sollte, nach englischem Muster, nur eine Einzahlung von 25 % erfolgen, während die Restforderung zur Erhöhung der Sicherheit der Depositengläubiger bestimmt war. Diese Reichsdepositenbank hätte an allen größeren Orten Zweiganstalten zu errichten, während an den anderen Bankplätzen die Reichsbankanstalten für ihre Rechnung Depositen annehmen und zurückzahlen müßten. Reich und Reichsbank könnten zwar, meint Straus, keine rechtliche Verantwortung für die Bank übernehmen. Dies sei aber auch nicht nötig, da für Verwendung der Gelder strengste Grundsätze maßgebend sein müßten.

Auch Professor Otto Warschauer hat, 12 Jahre später, in seinem Aufsatz: „Das Depositenbankwesen in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Spareinlagen“<sup>2)</sup> vorgeschlagen, eine unter Aufsicht des Reichs stehende Reichsdepositenbank zu errichten, die aber, im Gegen-

1) Frankfurt a. M. 1892.

2) Conradsche Jahrbücher. III. Folge. Bd. 27. S. 433 ff.



satz zum Straus'schen Projekt, nicht mit der Reichsbank zusammen arbeiten solle. Die Bank soll Depositen annehmen — jedoch wegen des damit verknüpften Risikos keine täglich kündbaren — Wechsel diskontieren, Effekten lombardieren, ferner den öffentlichen Kredit durch Aufnahme von Reichs- und Staatsanleihen, und den Grundkredit durch Erwerb erststelliger Hypotheken fördern. Die Effektenbanken sollen daneben weiter Depositen annehmen dürfen, jedoch nur bis zur doppelten Höhe des Aktienkapitals, wenn sie 1. in ihrer Bilanz die Depositengläubiger, die im Konkurs Prioritätsrechte haben, von den Kontokorrentgläubigern trennen und 2. monatlich ihren Status veröffentlichen.

Beide Pläne haben, ganz allgemein betrachtet, einiges für sich. Ihrer praktischen Durchführung aber steht, von Einzelheiten ganz abgesehen, mancherlei Prinzipielles entgegen. Vor allem: Wer soll die Mittel aufbringen? Die Großbanken werden für ein Institut, das ihnen Konkurrenz bereitet, wenig Interesse haben. Die Rentabilitätsberechnung von Warschauer, die zu einem Ergebnis von 20 und mehr Prozent Dividende gelangt, ist entschieden zu optimistisch.

In der *Bankenquete* wurde von einigen Seiten für Schaffung eines Reichsdepositeninstituts plädiert, an das die Sparkassen, Genossenschaften und Banken, die „Spareinlagen und kurzfristige Schulden“ haben, verpflichtet sind, entsprechende Barmittel abzuführen. Gegen langfristige Depositen sollten Staatsanleihen ausgegeben werden. Die Deponenten sollten die Papiere zu Pari erhalten und sie bei Geldbedarf wieder zurückgeben.

#### **4. Annahme verzinslicher Depositen durch die Reichsbank.**

##### **Ausgestaltung der Seehandlung zur Depositenbank.**

Die überwiegende Mehrheit der Zentralnotenbanken hat sich aus prinzipiellen Gründen gegen eine Verzinsung der Depositengelder erklärt, und zwar, weil sie dann genötigt wären, ihre Politik von der sehr wechselnden Summe dieser Gelder abhängig zu machen. In der Theorie gehen die Ansichten über die Zweckmäßigkeit sehr auseinander.

Nach dem Bankgesetz ist der Reichsbank gestattet, verzinsliche Depositen bis zur Höhe ihres Grundkapitals und ihrer Reserven anzunehmen. Sie hat dieses Geschäft von der Preußischen Bank übernommen. Die Entziehung der gerichtlichen Depositen war einer der Gründe, die auf die baldige Reorganisation des Giroverkehrs hinwirkten. Als dieser sich rasch entwickelte, hatte die Bank für die ihr verbliebenen verzinslichen Depositen bald keine rechte Verwendung mehr, und sie kündigte sie. Seit 1879

nimmt die Bank nur noch un verzinsliche Depositen an, die sich von den Girogeldern dadurch unterscheiden, daß sie formell an eine Stägige Kündigungsfrist gebunden sind, wovon jedoch in praxi abgesehen wird, und daß sie nur an demjenigen Orte, an dem sie eingezahlt sind, wieder abgehoben werden können. Ihre Summe ist sehr geringfügig.

Diejenigen, die die Annahme verzinslicher Depositen bei der Reichsbank befürworten, tun es hauptsächlich, um eine sichere Stelle für die Hinterlegung von Geldern unerfahrener Leute zu schaffen. Abgesehen davon, daß bei unseren Großbanken Besorgnisse wegen Sicherheit der Gelder nicht gehegt zu werden brauchen, gibt es ja noch andere Möglichkeiten der mündelmäßigen Anlage, wie Einzahlung bei Sparkassen, Ankauf mündelsicherer Effekten usw. Würde die Reichsbank ermächtigt, in beliebiger Höhe verzinsliche Depositen anzunehmen, so würde sie dadurch den Banken im Passiv-, wie im Aktivgeschäft als Konkurrentin in sehr empfindlicher Weise gegenüberreten.

Aus gleichen Erwägungen heraus ist auch der Ausbau der *Seehandlung* zu einem Depositeninstitut und die Bildung von Filialen und Agenturen in der Provinz befürwortet worden. Die Regierung ließ aber im Abgeordnetenhaus die Erklärung abgeben, daß die Seehandlung die Aufgabe habe, anderen Zwecken zu dienen als der Nutzbarmachung fremder Gelder, und daß man auch nicht beabsichtige, den Banken und Bankiers in dieser Weise Konkurrenz zu machen und dadurch den Konzentrationsprozeß noch weiter zu fördern.

##### **5. Erlaß gesetzlicher Normativbestimmungen für die Annahme, Verwaltung und Anlage von Depositen und Spargeldern<sup>1)</sup>.**

Die Interessen der Banken und Bankfirmen, der großen und der kleinen Institute, der Banken in Berlin und in der Provinz gehen ja naturgemäß in sehr vielen Punkten weit auseinander. Trotzdem aber ließe sich, glaube ich, ein noch engerer Zusammenschluß ermöglichen. Die Banken haben auch ideale Aufgaben. L. Bendix, der ebenfalls diesen Standpunkt vertritt, hat in der „Deutschen Wirtschaftszeitung“ einmal den Vorschlag gemacht, eine dem Zentralausschuß der Deutschen Reichsbank nachzubildende Einrichtung zu schaffen, die sich auf der bereits bestehenden Gesamtvertretung der großen Kreditinstitute (Stempelvereinigung) aufbauen könnte. Wie der Zentralausschuß der Reichsbank in der Leitung

<sup>1)</sup> S. a. Materialien zur Frage des Depositenwesens, a. a. O. S. 39f.

dieses Instituts im allgemeinen nur beratende Stimme hat, so müßte im Zentralausschuß der Banken (Diskont- und Emissionsverein) dem Noteninstitut eine dem Zentralausschuß der Reichsbank ähnliche Stellung eingeräumt werden. Die Tätigkeit des Diskont- und Emissionsvereins hätte sich im wesentlichen zu erstrecken auf: regelmäßige Festsetzung eines Minimaldiskontsatzes; gemeinsame Übernahme von Emissionen fremdländischer Wertpapiere; Festsetzung von beschränkenden Bestimmungen für die gesamte Emissionstätigkeit bei einer gewissen Höhe des offiziellen Bankdiskonts. Wenn auch nicht in Einzelheiten, so stimme ich doch im Prinzip hinsichtlich der präventiven Geschäftspolitik dem Bendixschen Vorschlage zu. Der kluge Mann baut vor.

Dies sollte von den Banken auch hinsichtlich der Anlage der Depositengelder beachtet werden. In den Jahren 1894—1907 sind, wie der Mitinhaber der Diskonto-Gesellschaft, Dr. Salomonsohn, auf dem III. Bankiertage mitgeteilt hat, 24 Millionen M, d. h. jährlich durchschnittlich etwa 2 Millionen M Depositengelder verloren gegangen. „So groß der Betrag an sich auch ist,“ sagte Salomonsohn, „so werden Sie mit mir der Meinung sein, daß er kaum ins Gewicht fällt gegenüber den riesigen Vorteilen, die für den deutschen Nationalwohlstand durch die freie Bewegung in der Banktätigkeit erwachsen sind, und daß eine Notwendigkeit für ein gesetzgeberisches Eingreifen nicht vorliegt.“

Ich kann dieser Ansicht nicht beipflichten, auch denen nicht beistimmen, die sagen: Was will eigentlich der Depositengläubiger? Da er sein Geld jederzeit abheben kann, so muß die Bank entsprechende Mittel bereithalten, und da er Zinsen verlangt, muß der Bank die Möglichkeit gegeben sein, diese zu verdienen. In welcher Weise sie dies tut, muß ihm vollkommen gleichgültig sein. Besitzt er kein Vertrauen zu einer Bank oder einem Bankier, so soll er das Geld zur Sparkasse geben oder im Strumpf aufbewahren und warten, bis — es ihm gestohlen wird. Auf dieser Stufe des laissez faire laissez passer darf ein Staat aber gerade hinsichtlich des Bankwesens nicht mehr stehen.

Daß etwas zur Sicherheit der Depositengläubiger geschehen müsse, darüber sind sich heute diejenigen, die die Verhältnisse überblicken und der Frage unparteiisch gegenüberstehen, wohl einig. Nur über das „Wie“ gehen die Ansichten weit auseinander. Zahlreiche Vorschläge sind in der Richtung erfolgt, daß gewisse Normativbestimmungen zu erfüllen sind, die vor allem auch größere Garantien hinsichtlich der Liquidität der Banken bieten.

So ist es vielfach für wünschenswert erachtet worden, daß die Banken einen bestimmten Teil der fremden Gelder in bar vorrätig halten bzw. bei der Reichsbank hinterlegen (s. nächstes Kapitel).

Angeregt wurde ferner, die Banken müßten gezwungen werden, einen bestimmten Prozentsatz der fremden Gelder in Reichs- und Staatsanleihen anzulegen. Hierfür ist u. a. auch Lansburgh eingetreten, weniger allerdings in der Absicht, für die Depositen eine Garantie zu schaffen oder den Anleihkurs dadurch zu heben, obwohl diese Nebenwirkung auch wünschenswert sei, als vielmehr zu dem Zweck, den Kreditzinsfuß der Banken von seinem heutigen Stande herunterzudrücken, etwa auf die Höhe des in England üblichen Zinssatzes. Die Depositengelder würden jetzt den Staatsaufgaben in dem Maße entzogen, wie sie der Industrie zufließen.

Auch von verschiedenen anderen Seiten wurde eine Stärkung des Anleihemarktes durch Zwangsanlagen in Anleihen für sehr wünschenswert erachtet. Auf einen Nachteil habe ich bereits im Jahre 1903 in meiner Arbeit „Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika“ hingewiesen, daß nämlich bei einer allgemeinen Anlage der Gelder in Staatsanleihen diese in Krisenzeiten nur schwer verkäuflich sein werden. Sie stellen aber selbstverständlich eine weit liquidere Anlage dar als die Hypotheken, die von den Sparkassen, in der Sucht, den Zinssatz für Spargelder zu erhöhen, immer mehr bevorzugt worden sind.

Nach der letzten ausführlichen Sparkassenstatistik für Preußen waren die Sparkassengelder wie folgt angelegt:

	1911		1901	
	Mill. M	in % des ges. Bestandes	Mill. M	in % des ges. Bestandes
Städtische Hypotheken . . . . .	4973,15	40,57	2219,30	34,02
Ländliche „ . . . . .	2446,71	19,96	1545,23	23,69
Inhaberpapiere . . . . .	2830,35	23,09	1724,07	26,43
Schuldscheine ohne Bürgschaft . . . . .	17,35	0,14	12,17	0,19
„ mit „ . . . . .	177,98	1,45	143,60	2,20
Wechsel . . . . .	89,87	0,73	88,99	1,36
Faustpfänder (Lombard) . . . . .	106,21	0,87	92,31	1,41
Gemeinde- und Korporations-Darlehen öffentl. Institute . . . . .	1498,69	12,23	650,08	9,97
Sonstige Anlagen . . . . .	118,04	0,96	47,74	0,73

Nur die Anlagetätigkeit der Sparkassen in Inhaberpapieren hat durch das Gesetz vom 23. Dez. 1912 eine bestimmte gesetzliche Regelung erfahren. Danach haben die öffentlichen Sparkassen von ihrem verzinslich angelegten Vermögen einen bestimmten Teil in mündelsicheren Inhaberpapieren anzulegen. Es soll der

Mindestbetrag von der Gesamtanlage 15 % darstellen, wenn der Einlagenbestand der Sparkasse 5 Mill. M nicht übersteigt, und wenn sich die Anlagetätigkeit der Kasse auf den Garantiebezirk beschränkt. Beträgt der Einlagenbestand 5—10 Mill. M, so sind 20 %, beträgt er mehr als 10 Mill. M, so sind 25 % der Einlagen in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen. Als willkommene Nebenwirkung dieses Gesetzes ist eine Hebung und Befestigung der Anleihekurse erwartet worden. Das Schwergewicht des Gesetzes liegt aber zweifellos in dem Bestreben, einen höheren Liquiditätsgrad bei den Sparkassen herbeizuführen.

Von mehreren Seiten wurde befürwortet, daß der Reservefonds der Banken, der jetzt in der Regel im Betriebe mitarbeitet, in Staatsanleihen oder anderen mündelsicheren Wertpapieren angelegt, und auf diese Weise für die Banken eine Reserve geschaffen werde, die sie im Falle der Not schnell liquide machen könnten. Die solidesten Banken, die die größten Reserven besitzen, würden hierbei am schlechtesten wegkommen. Wenn eine derartige Bestimmung erlassen würde, so wäre es billig, wenn sie sich nur auf die gesetzlichen 10 % des Reservefonds bezöge.

Eine Beschränkung in der Annahme fremder Gelder ist angeregt worden, einmal in bezug auf das Verhältnis der fremden Gelder zum eigenen Kapital, und weiter in bezug auf den Kreis der Depositare. Es wäre in der Tat sehr wünschenswert, wenn Firmen, die nicht dem Bankgewerbe angehören, verboten würde, Depositen- oder Spargelder anzunehmen.

Den zahlreichen Anregungen betr. Veröffentlichung der Zweimonatsbilanzen ist inzwischen bereits entsprochen worden. —

Die allgemeine Situation beim Zusammentritt der Enquetekommission charakterisierte treffend Professor Gustav Cohn mit den Worten: „Unzweifelhafte Mißstände, ein verbreiteter Wunsch nach ihrer Beseitigung, eine Resolution des Reichstages, die diesem Wunsch der Reichsregierung gegenüber Ausdruck verleiht, eine Enquetekommission, die dafür Mittel und Wege finden soll, eine Reichstagsmehrheit, die bereit ist, die gefundenen Mittel zu überbieten. Aber weder bei der Kommission noch bei den gesetzgebenden Instanzen die Gewißheit eines Erfolges.“

### III. Die Liquiditätsreserve der Banken.

#### 1. Die Havensteinsche „Anregung“.

Im Dezember 1913 ist im Reichstag von den Abgeordneten Warmuth und Genossen ein Antrag betr. gesetzlicher Regelung des Depositenwesens eingebracht worden. Der Reichskanzler

sollte ersucht werden, in Anbetracht der zahlreichen Zusammenbrüche von Depositenbanken und der damit zusammenhängenden Verluste des Spar- und Betriebsvermögens der schaffenden Stände noch in der laufenden Session einen Gesetzentwurf zur Regelung des Depositenwesens vorzulegen.

Zu diesem Antrage äußerte sich der Reichsbankpräsident Havenstein in der Reichstagssitzung vom 30. Januar 1914: Mit einem Depositengesetz will man einen größeren Schutz der Bankgläubiger erzielen. Es ist begreiflich, daß man nach den vielen Zusammenbrüchen von Banken zu einem solchen Gedanken kommt, und daß man auch die Schaffung einer staatlichen Aufsicht für Banken erwägt. Ich bitte aber den Antrag abzulehnen, da er praktisch nicht durchführbar ist. . . . Im Vordergrund steht nicht der Gesichtspunkt der Sicherung der Depositengläubiger, sondern der Liquidität unseres Geldverkehrs, der die auf fremden Geldern aufgebaute Kreditorganisation sichert und mit Hilfe der Reichsbank dem ganzen Volkskörper nützt. Sonst werden alle Kreditansprüche auf die Reichsbank abgeschoben, und deren Lage wird dadurch erschwert. . . . Wir werden auf dem Wege einer freien Vereinbarung zwischen den Banken und der Reichsbank gute Erfolge erzielen.

So sprach und spricht wiederholt die Reichsregierung durch den Mund des Reichsbankpräsidenten zu den Bankdirektoren. Den Banken sollen keine Fesseln auferlegt werden, wenn sie für Gesunderhaltung des Kreditsystems und für eine bessere Liquidität Sorge tragen.

Die Bankdirektoren und Bankiers selbst haben ihre Überzeugung von der Notwendigkeit einer Verbesserung der Kassenliquidität und dementsprechend Vermeidung einer übermäßigen Ausdehnung der Kreditgewährung im Herbst 1912 auf dem Münchner Bankiertage in einer einstimmig angenommenen Resolution zum Ausdruck gebracht. Es wurde „empfohlen eine Verbesserung der Kassenliquidität und dementsprechend Vermeidung einer übermäßigen Ausdehnung der Kreditgewährung bei allen denjenigen Unternehmungen, die disponible Kapitalien bei sich konzentrieren und nutzbar machen.“ Weiter wurde dann gesagt: „Insbesondere hält der Bankiertag zum Zwecke der Verbesserung der Kassenliquidität und damit der Liquidität der gesamten deutschen Volkswirtschaft eine Erhöhung der durchschnittlichen Giro Guthaben bei der Reichsbank für erwünscht.“

Die Anregungen des Bankiertages, der Fachpresse und des Reichsbankdirektoriums haben nicht bewirkt, daß das Prozentverhältnis der Bar-

bestände zu den Verpflichtungen sich gebessert hat. So hat denn am 18. Juni 1914 der Reichsbankpräsident Vertreter der 8 Berliner Großbanken, die Zweimonatsbilanzen veröffentlichen, zu einer Besprechung eingeladen und ihnen angekündigt, daß die Erhöhung der Barreserven nicht mehr länger hinausgeschoben werden dürfe, und den Worten nun bald einmal Taten folgen müßten. Er regte an: Die Banken mögen darauf hinwirken, 10% ihrer Depositen und Kreditoren in bar oder Giro Guthaben bei der Reichsbank vorrätig zu halten.

Der Vorschlag, eine Barreserve zu halten, ist nicht neu. Das amerikanische Nationalbankgesetz enthält diesbezügliche Vorschriften für die 7500 amerikanischen Nationalbanken, und das neue amerikanische Bankgesetz vom 23. Dezember 1913 schreibt verschiedene Deckung für kurzfristige und für langfristige Depositen und für Banken in kleineren und in größeren Orten vor (s. S. 198). Die ziemlich hoch bemessene Reserve hat allerdings im Jahre 1907 zahlreiche amerikanische Banken nicht vor dem Zusammenbruch bewahren können. In Deutschland wurde dann im Jahre 1909 bei der Bankenquete von verschiedenen Seiten eine Normierung der Barbestände auf einen gewissen Prozentsatz der Depositengelder für wünschenswert erachtet. Am schärfsten formulierte dies. Präsident Heiligenstadt, der für eine Barreserve (von 2%) bei der Reichsbank eingetreten war.

Von den Reformen, die Havenstein bisher durchgesetzt hat, ist keine von so einschneidender Bedeutung gewesen, wie die Anregung, erhöhte Barreserven zu schaffen. Daß die Banken ihr, sei es auch schweren Herzens, nachkommen werden, unterliegt keinem Zweifel, wenn auch jetzt vorläufig noch von verschiedenen Seiten entgegengehalten wird, die Erfüllung des Wunsches sei „unmöglich“. Die Banken sind heute von den geforderten 10% noch weit entfernt.

#### Bar- und Reichsbankguthaben in Prozenten der fremden Gelder.

Im Durchschnitt der veröffentlichten  
Zweimonatsbilanzen

	1912	1913	31. 12. 1913	30. 4. 1914
Deutsche Bank . . . . .	5,6	5,7	8,1	6,0
Disconto-Gesellschaft . . . . .	4,1	4,0	7,3	5,5
Dresdner Bank . . . . .	4,1	3,9	7,1	4,5
Darmstädter Bank . . . . .	5,3	5,3	7,9	5,6
Schaaffhausenscher Bankverein . . . . .	3,3	3,9	7,2	5,1

	1912	1913	31. 12. 1913	30. 4. 1914
Nationalbank für Deutschland . . . . .	3,2	3,1	6,0	4,6
Commerz- und Disconto-Bank . . . . .	4,3	4,2	5,5	2,2
Mitteldeutsche Creditbank . . . . .	5,7	4,5	6,9	5,3
92 Kreditbanken . . . . .	4,2	4,1	—	4,8

Die Tabelle zeigt, daß im allgemeinen weniger als 5% Kasse und Guthaben bei der Reichsbank oder einer anderen Notenbank der Summe der fremden Gelder gegenüberstehen. Nur die Bilanzen der Großbanken für Ende 1913 zeigen ein etwas besseres Verhältnis.

Am 30. April 1914 verwalteten die Berliner Großbanken — ausschließlich der Berliner Handels-Gesellschaft, die wohl nun auch bald gezwungen werden wird, ihre Zweimonatsbilanzen zu veröffentlichen — 5404 Millionen M fremde Gelder. Da sie damals 291 Mill. M bares Geld plus Reichsbankguthaben hatten, so fehlen zu der 10prozentigen Barreserve rund 250 Mill. M. Bei den 92 deutschen Kreditbanken, die Zweimonatsbilanzen veröffentlichen, stehen den 8623 Mill. M fremden Geldern 411 Mill. M bares Geld plus Reichsbankguthaben gegenüber; 451 Mill. M müßten nach diesem Status also flüssig gemacht werden, um die Barreserven auf 10% der Depositengelder und Kreditoren zu bringen.

Die Banken besitzen bisher in der Regel bei der Reichsbank nur ein so großes Guthaben, wie es als Minimalbestand gefordert wird, und sie halten nur so viel Barbestand, wie für die täglichen Auszahlungen notwendig ist, und dementsprechend werden die Kassendispositionen (s. Band I S. 480) getroffen. Nur eine Handkasse, d. h. Schaltergeld für den laufenden Auszahlungsbedarf, ist vorhanden; nicht gehalten wird, wie Plenge<sup>1)</sup> meint, eine Terminkasse, in der die Beträge für voraussichtlich später notwendige Zahlungen, insbesondere am Quartal, angesammelt werden, periodisch herausfließen und dann wieder angesammelt werden; nicht gehalten wird eine Sicherheitskasse für außergewöhnlichen Bedarf. Im Gegenteil, weil man Zinsverluste scheut, wird oft sogar für den täglichen Bedarf recht knapp disponiert<sup>2)</sup>.

Direktor Mommson von der Mitteldeutschen Kreditbank bringt dies in der Bankenquete (S. 186) ganz deutlich zum Ausdruck: „Die Theo-

<sup>1)</sup> a. a. O. S. 235.

<sup>2)</sup> Dieser Vorwurf, zu knapp zu disponieren, ist übrigens auch den staatlichen Finanzverwaltungen auf dem Münchener Bankiertage (s. Verhandlungen S. 83) gemacht worden.



retiker sehen in der Barreserve etwas anderes als die Praktiker. Für uns ist das Bargeld, das wir haben, gar nicht die eigentliche Reserve; für uns ist es lediglich dasjenige, was wir notwendig haben, um jeweilig auftretenden Bedürfnissen nach Bargeld zu genügen. Unsere Reserve liegt in anderen Dingen.“

Da diese Anschauungen bisher allgemein in der Praxis vertreten waren — und ich gestehe, daß ich selbst in dieser Weise verfahren bin, zum Leidwesen meines Hauptkassierers, der immer viel lieber aus dem Vollen wirtschaftete —, lag für den einzelnen Bankdirektor, dessen Streben doch dahin gehen mußte, die Mittel der Bank möglichst nutzbringend anzulegen, keine Veranlassung vor, große Barreserven anzusammeln. Vom privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt bedeutet ja jede Kassenerhöhung eine Gewinnminderung. Wurde mehr Geld gebraucht als vorhanden war, so suchte man sich dieses zu dem billigst möglichen Zinssatz zu beschaffen; zunächst am offenen Markt als tägliches Geld, oder fest für einige Tage, oder durch Verkauf von Privatdiskonten, durch Lombardierungen bei der Seehandlung bzw. Reichsbank, durch Rediskontierung bei der Reichsbank oder einer anderen Notenbank usw.

Wegen Mangel an Bargeld ist noch keine deutsche Bank zugrunde gegangen, wenn sie nur sonst andere liquide Mittel besaß, um sich bares Geld zu beschaffen. Weil die Banken wußten, daß sie in letzter Linie eine Hilfsquelle bei der Reichsbank hatten, waren sie der Verpflichtung, bare Reserven zu halten, enthoben. Nun aber kommt die Reichsregierung und erklärt durch die Reichsbank: Ihr Banken solltet etwas selbständiger werden hinsichtlich Eurer Gelddispositionen. Ihr müßt eine größere Kasse wie bisher halten, damit Ihr bei einem größeren Ansturm wenigstens im ersten Augenblick so gewappnet seid, daß Ihr nicht sofort die Hilfe der Reichsbank in Anspruch zu nehmen braucht. Ihr müßt insofern umlernen, als Ihr, wie die Theoretiker es ja schon lange gefordert haben, in Zukunft in der baren Kasse auch eine Liquiditätsreserve erblickt. Wir, die Reichsregierung, halten es für notwendig, daß die Reichsbankleitung nicht nur über ihre eigene Liquidität wacht, sondern auch über die der anderen Banken, von denen sie, besonders an den Quartalen und in kritischen Zeiten, dauernd in Anspruch genommen wird. Wir hatten im übrigen gehofft, daß die Zweimonatsbilanzen, die Ihr bisher veröffentlicht habt, Euch stumme Mahner sein würden.

Über Einzelheiten bemerkt offiziös die Norddeutsche Allgemeine Zeitung: Die Reichsbank wolle an die Banken gruppenweise herantreten

und wende sich zunächst an die Berliner Großbanken, um, wenn mit ihnen eine grundsätzliche Verständigung erzielt sei, zur Durchführung ihres Programms an die Provinzbanken heranzutreten. Eine gewisse unterschiedliche Behandlung würde sich dabei nicht umgehen lassen.

Von den Provinzbanken könnten nicht die gleichen Liquiditätsziffern gefordert werden, wie von den Großbanken. Nach Lage der Verhältnisse müßten bei den Provinzbanken erhebliche Abstufungen nach unten eintreten. Die für nötig erachtete Bardeckungsquote würde sich deshalb für die Gesamtheit der Kreditbanken nur auf 8—9% stellen. Von einer besonderen Bemessung der Barreserven für jede einzelne Bank nach dem Stande ihrer sonstigen und sachlichen Liquidität solle und müsse aus naheliegenden Gründen völlig abgesehen werden; die Reichsbank habe vielmehr geglaubt, ihre Vorschläge auf ein Mindestmaß beschränken zu sollen, das sich für jede Bank rechtfertigen lasse und erheblich unter denjenigen Sätzen bleibe, die die Bank früher allgemein gehalten habe. Denn es betrug 1890 die Bardeckung aller deutschen Kreditbanken mit mindestens 1 Mill. M Kapital 15%, bei den Berliner Großbanken sogar 26%.

Es sei jeder Bank überlassen, ob sie ihre Kassenbestände vermehren oder ihre Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken erhöhen wolle. Die Auffüllung der Barreserven soll innerhalb von zwei Jahren erfolgen. Die anzusammelnden Kassenreserven seien nicht als eiserner Bestand gedacht, sondern sollten im Bedarfsfalle zur freien Verfügung der Banken stehen, die sie in flüssigen Zeiten nach Möglichkeit auffüllen könnten, um in Zeiten der Anspannung davon Gebrauch zu machen. Die betreffenden Quoten sollten nur im Jahresdurchschnitt erreicht werden, d. h. in geldflüssigen Zeiten können die Banken mehr, in anderen Zeiten wieder weniger als 10% halten.

An der grundsätzlichen Richtigkeit der Forderung der Reichsbank kann nicht gezweifelt werden, und auch die Banken sind wohl im Prinzip bereit, der Anregung Havensteins Folge zu leisten, zunächst noch mit der Einschränkung bzw. dem Wunsche, daß auch Guthaben im Auslande und Wechsel aufs Ausland in den Barbestand mit eingerechnet werden können.

So schreibt ein Bankdirektor<sup>1)</sup>: „Ganz unbegreiflich ist wohl die Ansicht der Reichsbank, daß sie die Devisenbestände und die täglich

---

<sup>1)</sup> Frankfurter Zeitung 1914 Nr. 181.

fälligen Forderungen der deutschen Banken an erste ausländische Banken nicht als erstklassige, den Barbeständen gleichwertige liquide Mittel ansehen will. Sie sind es doch in weit höherem Maße als die Reichsbanknoten, denn sie gestatten im Falle einer Mobilmachung, die dann sicherlich sehr umfangreich auftretenden Forderungen des Auslandes an Deutschland mit gegenseitigen Forderungen zu kompensieren und die Goldbestände der Reichsbank zur Erfüllung derartiger Verpflichtungen unangetastet zu lassen. Will die Reichsbank unbedingt eine ziffernmäßig zum Ausdruck kommende Liquidität konstruieren, so muß sie zweifellos auch die fremden Wechselbestände, die Auslandsguthaben unserer Banken und vielleicht auch das kurzfristige Wechselportefeuille als sofort greifbare Mittel anerkennen.“

In dieser und in zahlreich ähnlich lautenden Äußerungen von Praktikern wird die Absicht der Reichsbank vollkommen verkannt. Mehr oder weniger willkürlich wird eine Deckungsgrenze immer festgesetzt werden müssen. Der Barbestand ist nur ein liquider Posten neben vielen anderen, aber der liquideste. Selbstverständlich kann eine Bank, die 15% Barreserven hält, im ganzen viel illiquider sein als eine Bank mit einem viel niedrigeren Barbestand. Mit der Vorschrift, 10% Barreserve zu halten, soll also nicht gesagt sein, daß die übrigen 90% illiquide angelegt werden und durch noch intensivere Ausnutzung der fremden Gelder den Zinsverlust wettmachen können. Die Reichsbank will auf die Anlage dieser 90% keinen Einfluß und keine Kontrolle ausüben, aber sie hofft selbstverständlich, daß das Verantwortlichkeitsgefühl der deutschen Bankdirektoren nach wie vor so groß sein wird, daß sie dafür Sorge tragen, daß die kurzfristigen Guthaben der Kunden möglichst kurzfristig in realisierbaren Krediten gebunden sind, und daß zu diesem Zweck die Banken vor allem auch ein starkes Wechsel- und Devisen-Portefeuille halten.

Zwischen barem Geld und Wechseln und Devisen besteht selbstverständlich noch ein großer Unterschied, und selbst die beste Golddevisen ist weit entfernt, bares Geld zu sein, wenn in Kriegszeiten ein Moratorium für Wechsel erlassen wird, oder wenn an ausländische Schuldner Zahlungsleistung nicht erfolgen darf; so verbietet z. B. das englische Gesetz den englischen Staatsangehörigen, im Kriegsfall Zahlungen an Angehörige der feindlichen Macht zu leisten. Ein Ausgleich würde sich allerdings vielleicht schaffen lassen durch Aufrechnung mit deutschen Devisen, die sich im ausländischen Besitz befinden.

Nun fragen die Banken, wie sollen wir diese großen Summen, die zur

Hebung unserer Zahlungsbereitschaft und im Interesse der Liquidität der Volkswirtschaft gefordert werden, flüssig machen?

Die Bankpraktiker erwähnen folgende Möglichkeiten<sup>1)</sup>: 1. Man baut langsam ab und schränkt die Kredite ein. 2. Man rediskontiert einen Teil des Wechselportefeuilles bei der Reichsbank, verringert dadurch aber die liquiden Mittel ersten Ranges. 3. Man vermehrt den Akzeptumlauf, das einzige Passivum, gegen das nichts deponiert zu werden braucht, weil es an festen, gestaffelten Terminen verfällt und bei einem Run außer Spiel bleibt; aber gerade die Höhe eines Akzeptumlaufes hat ja die Reichsbank wiederholt bemängelt. 4. Man verkauft die Bestände von deutschen Reichs- und Staatsanleihen. 5. Man vermehrt das Kapital.

Von diesen 5 Wegen liegt nur der erste in den Intentionen der Reichsbank, da bei den anderen der Neubedarf auf Kosten der übrigen liquiden Mittel beschafft wird. Die Thesaurierung so bedeutender Summen muß selbstverständlich einen Rückschlag auf die Kreditgewährungen an Industrie und Handel haben. Vor allen Dingen werden die langfristigen Kapitalanlagen entsprechend gemindert bzw. entsprechend langsam gesteigert werden müssen. Das ist gerade jetzt möglich, wo Deutschland sich in einem Zustand der Depression befindet und der Bedarf nach neuen Krediten an und für sich vermindert ist, während die fremden Gelder bei den Banken fortwährend wachsen. Vor allem wird auch durch eine veränderte Politik der Geldanlagen im In- und Auslande der Zustrom von Gold verstärkt und festgehalten werden müssen; ein Teil der Gütererlöse kann nicht mehr zur Ausdehnung der Produktionsfähigkeit und zur Erzeugung von Gütern verwendet werden, sondern muß für Krisenbedürfnisse mobil gehalten werden. Da Deutschland nicht zu den Goldproduzierenden Ländern gehört, kann eine Vermehrung des Goldbestandes nur durch eine für uns günstige Zahlungsbilanz erfolgen. Nur solange die deutsche Zahlungsbilanz aktiv ist, kann die Reichsbank das Gold im Lande halten<sup>2)</sup>.

Für die Banken bedeutet es natürlich eine Verringerung der Gewinnmöglichkeiten, wenn sie einen erheblich größeren Teil baren Geldes unbeschäftigt liegen lassen als bisher. Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß

---

<sup>1)</sup> S. a. Frankfurter Zeitung 1914 Nr. 170, Österreichischer Volkswirt VI, 39, Tag 1914 Nr. 145, Berliner Morgenpost vom 21. Juni 1914, Deutscher Ökonomist Nr. 1644.

<sup>2)</sup> Wie sehr alle Zentralnotenbanken bestrebt sind, ihren Goldbestand zu stärken, zeigt folgende, dem Londoner Economist entnommene Aufstellung. Die

das Konditionenkartell, das nur unter Mitwirkung der Reichsbank zustande gekommen ist (s. S. 470 f.), den Banken in der Provisionserhöhung und der Zinsbeschränkung eine Entschädigung für den Zinsausfall gewähren soll<sup>1)</sup>. So wird diese Sicherheitsprämie, was ja auch berechtigt ist, vom Publikum getragen. Vor allem in der Form, daß der Zins für Guthaben etwas ermäßigt wird. Wenn dann dauernde Depositenguthaben in Effekten umgewandelt werden würden, so wäre dies nicht un erfreulich (s. a. S. 374).

Um der Gerechtigkeit willen werden diese Deckungsvorschriften auch auf die Privatbankiers, Genossenschaften, Sparkassen und Staatsinstitute in irgendeiner Form ausgedehnt werden müssen. Bei ihnen liegen die Verhältnisse zwar teilweise ganz anders, aber eine Liquiditäts-Aufbesserung wäre trotzdem sehr erwünscht, insbesondere auch der Konkurrenz wegen, die die Sparkassen den Banken und Bankiers schon

1. Zahlenreihe bringt den Goldbestand um die Mitte des Jahres 1914; die 2. und 3. zeigen die Zu- und Abnahme gegenüber dem gleichen Zeitpunkt im Jahre 1913.

	Bestand in Lstrl.	Zunahme in Lstrl.	Abnahme in Lstrl.
Bank von Frankreich . . . . .	162 307 000	29 689 000	
Russische Staatsbank . . . . .	159 253 000	18 605 000	
New York Associated Banks . . . . .	83 970 000	12 392 000	
Deutsche Reichsbank . . . . .	65 307 000	11 259 000	
Österr.-ungarische Bank . . . . .	52 297 000	1 837 000	
Bank von Italien . . . . .	48 875 000	—	1 386 000
Bank von England . . . . .	40 082 797	3 035 211	
Bank von Spanien . . . . .	21 264 000	2 983 000	
Belgische Nationalbank . . . . .	13 451 000	1 590 000	
Niederländische Bank . . . . .	13 386 000	1 279 000	
Schweizerische Nationalbank . . . . .	7 060 000	257 000	
Bank von Schweden . . . . .	5 823 000	121 000	
Bank von Norwegen . . . . .	2 707 000	388 000	
	675 782 797	+ 83 435 211	— 1 386 000

Innerhalb eines Jahres haben sich danach die Goldvorräte um 82 Millionen £ = 1672 Millionen M vergrößert, und sämtliche Institute, mit Ausnahme der Bank von Italien, sind an dem Zuwachs beteiligt.

<sup>1)</sup> Die Banken freilich winken schon ab. So schreibt die Darmstädter Bank in ihrem Bericht über das I. Semester 1914: Es könne nicht behauptet werden, daß die aus den neuen Konditionen den Banken etwa zuffließenden Mehrgewinne einen Ausgleich für die vom Reichsbankpräsidenten geforderte Erhöhung der Barreserven bilden. Die Nationalbank für Deutschland berichtet: Die neuen Konditionen haben bisher im allgemeinen nur bescheidenen Nutzen erbracht.

heute vielfach machen. Man wird aber auch hier einen Modus suchen und finden. Alle Sonderinteressen müssen dem allgemeinen Interesse gegenüber in den Hintergrund treten.

## 2. Ein- oder Zweireservesystem.

Wo sollen die neubeschafften Barmittel aufbewahrt werden? Können sie in den Kassen der Kreditbanken bleiben, oder sollen sie der Reichsbank in Form von Giro Guthaben zugeführt werden? Die Reichsbank selbst überläßt dies bekanntlich dem Ermessen der Banken. Sie arbeitet also nicht, wie vielfach behauptet wurde, auf den Ausbau des Einreservesystems hin.

Heiligenstadt hatte seinerzeit angeregt, daß jeder, der gewerbsmäßig Gelder annimmt, bei der Reichsbank eine Barreserve von 2% des jährlichen Durchschnittsbetrages dieser Gelder halten solle, wenn er seinen Geschäftssitz an einem Orte hat, an dem die Reichsbank oder eine andere Notenbank eine Niederlassung besitzt; 1% an allen übrigen Orten. Auch die Sparkassen und die Genossenschaften — diese durch ihre zuständige Verbandskasse — sollen eine Reserve bei der Reichsbank unterhalten, die nach dem Bestande der fremden Gelder im Jahresdurchschnitt zu berechnen wäre. Später<sup>1)</sup> erachtete Heiligenstadt dann, auch im Hinblick auf die englischen Banken, die durchschnittlich etwa 15% Barreserven halten<sup>2)</sup>, eine Barreserve von mindestens 10% für erforderlich, wovon 2% an die Reichsbank abgeführt werden sollten. Dadurch würden, meinte er, zwei günstige Momente erreicht: 1. wird die Reichsbank für den gesamten Geld- und Kreditverkehr gestärkt, und 2. wird dennoch nicht das ganze Geld- und Kreditgebäude auf eine Einheitsreserve aufgebaut, sondern es bleibt eine zweite große Reserve in den Händen der Banken.

In England besteht bekanntlich das Einreservesystem, d. h. die Goldreserve des ganzen Landes ist in den Gewölben der Bank von England zentralisiert (s. S. 136). Die englischen Banken halten für die große Menge der Depositen nur so viel bare Kasse, als für die gewöhnlichen Bedürfnisse genügt. Ihre Hauptreserven ruhen in der Bank von Eng-

<sup>1)</sup> Verhandlungen der Bankenquete. S. 165.

<sup>2)</sup> Ende Mai 1914 betragen die Depositen und Kreditoren der 11 größten englischen Banken 567,23 Millionen £, denen an Kasse und Guthaben bei der Bank von England 85,96 Millionen £ = 15,1% (gegen 15,5% im Mai 1913) gegenüberstanden.

land und bilden hier die Zentralgoldreserve des Landes. In den Ausweisen der Banken erscheinen sie als Guthaben bei der Bank von England. Diese behandelt sie wie alle anderen Depositen und verwendet 50—60 % davon in ihrem gewöhnlichen Geschäft, während sie den Rest in Form von Noten bereithält, die eine Forderung auf den Goldbestand im issue department (s. S. 132) darstellen.

Das Einreservesystem, das eine Konsequenz des hoch entwickelten englischen Scheck- und Kreditverkehrs ist und, wie Bagehot sagte, so eng mit dem ganzen Aufbau des Geldmarktes verknüpft ist, daß an eine Änderung dieses Systems nicht gedacht werden könne, hat doch sehr unangenehme Folgeerscheinungen gehabt. Im Falle einer Krisis waren und sind alle Banken angewiesen, auf die Mittel der Zentralnotenbank, die den Stützpunkt des Geldmarktes bildet, zurückzugreifen, was für diese natürlich eine große Belastungsprobe darstellt, und von weittragender Wirksamkeit für das ganze Kreditsystem des Landes ist. So mußte die Bank von England, um Gold zu erhalten, im Herbst 1907 Wechsel bei der Bank von Frankreich diskontieren.

Daher sind in neuerer Zeit, auch von englischer Seite, große Bedenken gegen das Einreservesystem erhoben und alle möglichen Gegenvorschläge gemacht worden. Sir E. Holden, Direktor der mächtigen London City and Midlandbank, tritt seit langem dafür ein, daß die englischen Depositenbanken neben ihren Reserven bei der Bank von England auch eigene Barmittel bereit halten. Jetzt wendet er nun gewissermaßen eine Gewaltmaßregel an, indem er erklärt<sup>1)</sup>, seine Bank werde in der Bilanz per Ende Dezember 1914 die bis dahin aufgesammelten Goldbestände detailliert ausweisen, wenn eine Verständigung unter den Banken in anderer Weise nicht möglich sei. Wenn die London City and Midlandbank ihren Goldbestand angibt, so müssen, um ihres Prestiges willen, die anderen englischen Depositenbanken natürlich ein Gleiches tun, was zur Folge haben wird, daß sie auch die entsprechenden Goldbestände ansammeln.

Nach den englischen Erfahrungen kann das Einreservesystem<sup>2)</sup> für uns nicht als Muster dienen, sondern jede Bank muß, was von vielen allerdings als große Kapitalverschwendung angesehen wird, neben der Goldreserve der Reichsbank noch ihre eigene Barreserve besitzen.

<sup>1)</sup> S. auch Frankfurter Zeitung 1914 Nr. 28.

<sup>2)</sup> S. a. H. Schumacher in der Frankfurter Zeitung 1914 Nr. 181, Hugo Hartung im Tag vom 8. Juli 1914, Leo Jolles ebenda 24. Juni 1914, Max Schinckel ebenda Nr. 152.

In den Kellern der einzelnen Banken ist das Gold gegen interne und externe Angriffe am besten gesichert. Treten an eine Anzahl Banken große Anforderungen heran, so kommt bei einer Kassendezentralisation dieser Ansturm des Barmittelbedarfs gar nicht, oder nur teilweise, im Status der Reichsbank zum Ausdruck, und ein günstiger oder gegen die Vorwoche wenig geänderter Bankausweis wirkt auf den Geldmarkt beruhigend.

Werden die Barreserven der Banken bei der Reichsbank eingezahlt, so wachsen deren fremde Mittel erheblich an; sie scheint im Golde zu schwimmen, und daraus wird dann öfter die Berechtigung abgeleitet werden, eine Diskontherabsetzung zu fordern, und das Bevorstehen eines niedrigeren Zinsfußes wieder bietet für Handel und Industrie einen Anreiz zur Expansion. Die Reichsbank wird sich durch die Goldfülle natürlich nicht irremachen lassen. Sie darf diese nationale Barreserve, durch die die Zahlungsbereitschaft der Banken sichergestellt werden soll, nicht angreifen, um erhöhten Kreditbegehre zu befriedigen, und sie wird es auch nicht tun, da sie ja durch ihre Maßregeln gerade auf eine Einschränkung der Kreditgewährung hinwirken will, und weil sie für den Fall einer Krisis große Barmittel bereithalten muß. Auch beim Bestehen eines Zweireservesystems wird in kritischen und kriegerischen Zeiten die Reichsbank immer die letzte Rettung sein, aber man wird immer erst in zweiter Linie auf sie zurückgreifen, es wird ihr eine gewisse Schutzfrist gewährt. Die Entnahmen werden aber nicht, wie in normalen Zeiten, durch Giroüberweisung, Verrechnung usw. erfolgen, sondern, da jeder in Krisen- und Kriegszeiten bares Geld sehen und sich hinlegen will, in Banknoten und in Gold.

Der Konzentrationsprozeß im Bankwesen hat uns dem Einreservesystem bedenklich nahe gebracht. Der Kaufmann, der Industrielle, wie der Private hält heute erheblich weniger Barbestände als früher, d. h. die eigene Kasse ist durch die Bankkasse in hohem Maße ersetzt worden. Das Konzern- oder Schachtelsystem führte dazu, daß die Stellen, die früher selbständig auf die Haltung von Barreserven bedacht waren und bedacht sein mußten, sich sehr verringert haben<sup>1)</sup>. Die aus dem Privatbankgeschäft hervorgegangene Großbankfiliale hält keine Reserven, sondern sie dispo-

<sup>1)</sup> So hat die Reichsbank darauf hingewiesen, daß z. B. das Haus Rothschild in Frankfurt a. M., dessen Kundschaft 1901 die Disconto-Gesellschaft unter Begründung einer Filiale in Frankfurt a. M. aufgenommen hat, niemals unter 20 Millionen M Giro-Guthaben bei der Reichsbank besessen hatte, die nach der Liquidation der Firma in Wegfall gekommen sind.



niert einfach bei der Centrale. Immer mehr fremde Gelder konzentrieren sich bei den Berliner Großbanken, die einen Liquiditätsgrad aufweisen, der tatsächlich gar nicht vorhanden ist. Denn die Guthaben, die die Provinzinstitute bei den Berliner Großbanken unterhalten, stellen insofern keine Aufbesserung der Liquidität der Großbanken dar, als diese Kassenbestände ja jederzeit abgezogen werden können.

Jede einzelne Bank fühlt sich bei diesem Modus und der Solidarität des Kapitals und der Interessen gesichert, und ist es auch in normalen Zeiten. In Zeiten einer wirtschaftlichen oder politischen Krisis aber macht sich jeder Kapitalbedarf am letzten Ende der großen Kette bemerkbar, und diese ist, bis jetzt wenigstens, nicht so stark, daß sie nicht auch einmal reißen könnte. Weil die Kapitalkräfte bei uns, infolge der überaus raschen Entwicklung der Industrie noch weit intensiver als in England ausgenutzt wurden, müssen wir noch weit mehr als die Engländer uns gegen das Einreservesystem wenden.

Der deutsche Geldmarkt, der schon so manche Machtprobe überstanden hat, wird auch, in Vorsorge für die Zukunft, diese Mittel bereitstellen. Wenn die Banken 10% Barreserven ausweisen, so sollten davon mindestens 8% von den Banken selbst als bare Kasse gehalten, und nur der Rest bei der Reichsbank eingezahlt werden. Damit würde auch die mehrfach ausgesprochene Vermutung, es komme der Reichsbank hauptsächlich auf Erhöhung ihrer Giro Guthaben an, gegenstandslos. Also kein Einreservesystem, sondern eigene Reserven der einzelnen Banken!

In Kriegszeiten jedoch müssen die Reserven, soweit sie nicht selbst von den Banken angegriffen werden, und vor allem die Goldvorräte, bei der Reichsbank konzentriert werden, denn in außergewöhnlichen Fällen gewährt Konzentration des Geldes eine bessere Sicherung des Kreditsystems.

Der größte Schutz für die fremden Gelder liegt entschieden in der Qualität der Bankdirektoren. Aber gewisse Maßregeln müssen daneben bestehen. Daher:  
*Men and measures.*

## Alphabetisches Sachregister.

- Abrechnungsstellen 258 f.  
 Ägyptisches Bankwesen 16.  
 Agenturen von Banken 453 f.  
 Aktienaustausch 442 f.  
 Aktienkapital der Notenbanken 260 f.  
 Aktienwesen, Amt für 515.  
 Akzepte der Banken in der Bilanz 366 f.  
 Allgemeiner Verband der deutschen Bankbeamten 410 f.  
 Altgriechisches Bankwesen 14 f.  
 Alttrömisches Bankwesen 16.  
 American bankers association 422 f., 479.  
 Amerikanische Bankausweise 200 f.  
 — Bankbeamte 422 f.  
 Amerikanische Nationalbanken 184 f.  
 — Notenbanken 176 f., 212 f.  
 Amerikanisches Bundesreservengesetz 192 f.  
 Angestelltenpolitik 388 f.  
 Arbeitseinstellung der Bankbeamten 415.  
 Aufgebotsverfahren bei Banknoten ist nicht zulässig 52.  
 Aufsichtsamt für Bankwesen 538 f., 543 f., 555 f.  
 Aufsichtsrat, Aufgaben 493 f.  
 Aufsichtsräte als Erwerbsfaktoren 305 f.  
 — Adreßbuch 308 f.  
 — Tätigkeit 308 f.  
 Aufsichtsrat, Vertretung im A. 491 f.  
 Auslandswerte, Emission 509 f., 515.  
 Ausschließlichkeitserklärung 339.  
 Babylonische Bankiers 14.  
 Badische Bank 85.  
 Banca di St. Giorgio 20.  
 Banca d' Italia 219 f.
- Banco di Rialto 21.  
 Banco rotto 18.  
 Bankakzepte in der Bilanz 366 f.  
 Bankarbeiter 413.  
 Bankausweise  
 Amerikanische Notenbanken 200 f., 203 f.  
 Bank von England 130 f.  
 Bank von Frankreich 162 f.  
 Deutsche Reichsbank 55 f.  
 Österr.-ungarische Bank 103.  
 Russische Staatsbank 173 f.  
 Bankbeamte 305 f., 388 f.  
 Bankbeamten-Vereine 403 f.  
 Bank, Definition 1, 4 f.  
 Bank des heiligen Ambrosius 23.  
 Bankdirektor 305 f.  
 Bankenamt 543 f.  
 Bankenbeirat 555 f.  
 Bankenkartell 472 f.  
 Bankenkonzerne 465 f.  
 Bankenstatistik 353 f.  
 bankers clearing-house 142 f.  
 Bank für Handel und Industrie 280 f.  
 Bankgesetz von 1875 51 f.  
 Bankier, Definition 8 f.  
 Bankiertage 478.  
 Banking department der Bank von England 131 f.  
 Bankkredit in kritischen Zeiten 368.  
 Bankmäßige Anlage 9.  
 Banknote, Definition 208.  
 Banknotensperregesetz 49.  
 Bank of the United States 178 f.  
 Banko Mark 27.  
 Banko-Pfunde in Berlin 31.  
 Bankplätze  
 Bank von England 130.  
 Bank von Frankreich 155 f.  
 Deutsche Privatnotenbanken 81 f.
- Bankplätze  
 Deutsche Reichsbank s. Band I S. 505 f.  
 Österr.-ungarische Bank 101.  
 Bankpolitik, Begriff 10 f.  
 Bankprüfungen 423 f.  
 Bank von Amsterdam 24 f.  
 Bank von England 114 f.  
 Bank von Japan 213.  
 Bank von Nordamerika 178.  
 Banque de France 151 f.  
 Banque générale 149 f.  
 Barbestände der Banken 380 f., 567 f.  
 Bayerische Notenbank 81 f.  
 Beamten-Ausschüsse 416 f.  
 Beamtenpekulationen 329.  
 Beamtenversicherungsverein 401. [352 f.  
 Bequemlichkeitsgelder  
 Bergisch-Märkische Bank, Verschmelzung mit der Deutschen Bank 440 f., 444.  
 Berliner Handels-Gesellschaft 283 f.  
 Berliner Kassenverein 41 f.  
 Berliner Stempelvereinigung 476.  
 Berufsbildung der Bankbeamten 417 f.  
 Besoldungspolitik 396 f.  
 Beteiligungssystem 442 f.  
 Betriebsreserven, Verminderung 532.  
 Bezahlte Belege 324.  
 Bilanzen-Aufputz 368 f.  
 Billbrokers 139 f.  
 Blankokredite 335 f.  
 Board of directors der Bank von England 128.  
 Börsenspekulationen 518 f.  
 Börsenzahltag, Verlegung 526.  
 Braunschweigische Bank 78.  
 Brokers im Geldmarkte 140 f.  
 Bullion 133.  
 Bullion Committee 121.

- Bundesbeirat in den Vereinigten Staaten von Amerika 196.  
 Bundesreservebanken in den Vereinigten Staaten von Amerika 192 f.  
 Bundesreservenoten in den Vereinigten Staaten von Amerika 196 f.  
 Bürgschaftsleistung der Reichsbank 73.  
 Caisse d'escompte 150.  
 Campsor 17.  
 Cashier's Checks 203.  
 Centralisiertes Notenbanksystem 232 f.  
 Central Reserve City Bank, Depositendeckung 198 f.  
 Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes 477 f.  
 Certificat für Bankbeamte 421 f.  
 Clean bills 500 f.  
 Clearinghaus-Certifikate 190.  
 Clearinghäuser 258 f.  
 Commerz- und Discount-Bank 286 f.  
 Committee of treasury bei der Bank von England 129.  
 Conseil d'escompte 155.  
 Correspondence school of banking 423 f.  
 Country-clearing 146.  
 Crédit Mobilier 274 f., 291 f.  
 Currency-Theorie 121 f., 209 f.  
 Darlehnskassen im Kriegsfalle 384.  
 Darmstädter Bank 280 f.  
 Dauerkredite 337.  
 Dauernde Beteiligungen 442 f.  
 Defraudationen 317 f., 325 f.  
 Depositenbanken, staatliche 561 f.  
 Depositengelder, Charakteristik 341 f.  
 Depositengeschäft in d. V. St. von Amerika 188 f.  
 Depositengesetz 537 f., 566 f.  
 Depositen im Kriegsfalle 381 f.  
 Depositenkassen 452 f.  
 Depositen-Reserven in den V. St. von Amerika 198 f.  
 Depositen-Statistik 353 f.  
 Depositenverkehr, Beschränkung 279.  
 — Förderung 286.  
 Depotauszüge-Kontrolle 327.  
 Depotgeschäft, Bank von Frankreich 161.  
 — Deutsche Reichsbank 71 f.  
 — Österr.-ungarische Bank 111 f.  
 Dessauer Bankprojekt 37 f.  
 Deutsch-Asiatische Bank 93 f.  
 Deutsche Bank 284 f.  
 Deutsche Privatnotenbanken 237 f.  
 Deutscher Bankausweis 55 f.  
 Deutscher Bankbeamten-Verein 406 f.  
 Deutsche Reichsbank 51 f.  
 Deutsche Schutzgebiete, Notenbankwesen 89 f.  
 Deutsches Notensystem 214 f.  
 Deutsch-Ostafrikanische Bank 89 f.  
 Devisenbestand, Einrechnung in die Notendeckung 254.  
 Devisenbestand für den Kriegsfall 254, 385, 572.  
 Devisengeschäft d. Reichsbank 67 f.  
 Devisenkurs, Einwirkung auf den Diskontsatz 247.  
 Devisenpolitik 251 f. [67 f.  
 — Deutsche Reichsbank  
 Devisenpolitik, Österr.-ungarische Bank 109 f.  
 Dezentralisation 430.  
 Dezentralisiertes Notensystem 232 f.  
 Direktorengehälter 398.  
 Direktorenspekulationen 330.  
 Diskontgeschäft s. Diskontpolitik  
 Diskonto-Gesellschaft 282 f.  
 Diskontpolitik 11, 243 f.  
 — Amerikanische Notenbanken 190 f.  
 — Bank von England 138 f.  
 Diskontpolitik  
 — Bank von Frankreich 157 f.  
 — Deutsche Reichsbank 61 f.  
 — Österr.-ungarische Bank 107 f.  
 — Russische Staatsbank 169 f.  
 Dividendenpolitik 311 f.  
 Dividenden-Reserven 314 f.  
 Dresdner Bank 287 f.  
 Edelmetallhandel 251 f.  
 Edelmetall-Lombard der Reichsbank 66.  
 Effektenbanken, Trennung von Depositenbanken 557 f.  
 Effektenbestand d. Reichsbank 58.  
 Effektengeschäfte der Reichsbank 71 f.  
 Effektenlombard d. Reichsbank 66.  
 Effekten- und Emissionsgeschäft, Rentabilität 302 f.  
 Effekten, Verfügung über fremde E. 375.  
 Effektenverwahrung s. Depotgeschäft  
 Eigene Aktien, Interventionskäufe 315 f.  
 Eigene Barreserven der Banken 576 f.  
 Einreservesystem 457, 575 f.  
 Emissionsbanken, Trennung von Depositenbanken 557 f.  
 Emissionsgeschäft 508 f.  
 — Rentabilität 302 f.  
 Englische Banknoten, Herstellung und Wiedereinziehung 137.  
 Englischer Bankausweis 130 f.  
 Englischer Diskont 138 f.  
 Englisch-es Notensystem 209 f.  
 Entgöldung des Verkehrs 535.  
 Entgründungen 430.  
 Ertragnisschätzung 312 f.  
 Erwerbspolitik d. Banken 294 f.  
 Evidenzzentrale in Wien 340.

- Exchanges für das Clearing House 202.  
 Exchequer bills 148.  
 Expansion d. Banken 426 f., 463 f.  
 Exportförderung 502 f.
- Fachpresse 346 f.  
 Fachschule der Bankbeamten 417 f. [194 f.  
 Federal Reserve Board  
 Festgefahrene Banken 375.  
 Filialdirektoren 453.  
 Filialgründungen 452 f.  
 Filialen-Revisionsbureau 328.  
 Finanzielle Kriegsbereitschaft 381 f., 386 f.  
 Finanzierung des Überseehandels 498 f.  
 — anderer Handelsgeschäfte 505 f.  
 Finanzverwaltung, Notenbanken im Dienste der F. 263 f.  
 Finnlands-Bank 212.  
 Frankfurter Bank 80.  
 Französischer Bankausweis 162 f.  
 Frauenarbeit im Bankgewerbe 389 f.  
 Freibankgesetz, New Yorker 182 f.  
 Freizügigkeit der Bankbeamten 400.  
 Fremde Gelder 341 f.  
 Freundschaftliche Vereinbarungen der Banken untereinander 447.  
 Frisieren der Bilanzen 369 f.  
 Fürstengeschäfte, Abschreibungen der Deutschen Bank 295.  
 Fusionen 435 f.  
 Fusionsobjekte, Suchen nach 436.
- Gehaltsverhältnisse der Bankbeamten 396 f.  
 Geld-Abschlüsse 376.  
 Geldaufbewahrungsgeschäft 2.  
 Gelddispositionen 372.  
 Geldmarkt 526 f.  
 Generaldispositionen 372.  
 Generalrat der Österreich-ungarischen Bank 99.
- Generalversammlung  
 — Bank von England 128.  
 — Bank von Frankreich 154.  
 — Deutsche Reichsbank 54.  
 — Österr.-ungarische Bank 98 f.  
 — Beschickung durch Bankbeamtenvertreter 413.  
 — Vertretung 484.  
 Geschäftsgeheimnisse, Preisgabe durch Bankbeamte 414.  
 Geschäftsübernahme 435 f.  
 Geschäftszweige, Rentabilität der einzelnen G. 300 f.  
 G. m. b. H. 484.  
 Gesetzliches Zahlungsmittel sind die Noten der Reichsbank 51.  
 Getreidelombard durch die Russische Staatsbank 171.  
 Gewinnbeteiligung des Staates an Notenbanken 268 f.  
 Gewinnquellen d. Banken 297 f.  
 Gewinn-Spezifizierung 305 f.  
 Giroüberweisung; betrügerische Manipulationen 322.  
 Giroverkehr 19, 31 f., 257 f.  
 — Bank von England 142, 146.  
 — Bank v. Frankreich 160 f.  
 — Deutsche Reichsbank 61.  
 — Österr.-ungarische Bank 105 f.  
 — Russische Staatsbank 172.  
 Goldankäufe 251 f.  
 — Bank von England 148 f.  
 — Bank von Frankreich 159 f. [69 f.  
 — Deutsche Reichsbank  
 — Österr.-ungarische Bank 110 f.  
 — Russische Staatsbank 167 f.  
 Goldbestände der Zentralnotenbanken 573 f.  
 Goldclearing, internationales 256.
- Goldcoin 133.  
 Goldhandel 251 f.  
 Goldimport, Förderung 254 f.  
 Goldkernwährung 535.  
 Goldplättchen-Verkauf 253.  
 Goldpolitik s. Goldankäufe  
 Goldprämienpolitik 159, 248 f.  
 Goldschmiede als Bankiers 115.  
 Goldvorräte der Notenbankgovernment debt 132 f.  
 Gratifikation pro rata temporis 403.  
 Gründer, Begriff 490.  
 Gründungsbanken, Trennung von Depositenbanken 557 f.
- Hamburger Bank 25 f.  
 Handelskritiker 346 f.  
 Handlspresse 346 f.  
 Handelsredakteure 346 f.  
 Hauskassen der Banken 401.  
 Hausse-Inszenierung 371.  
 Heiratsverbote für jüngere Bankbeamte 392.  
 Hypothekarkreditgeschäft der Österr.-ungarischen Bank 112 f.  
 Hypothekenbank, industrielle 496 f.  
 Hypotheken - Zahlungsverkehr der Reichsbank 73.
- Jahresbilanzen, zu wenig detailliert 299.  
 Japanisches Notenbankwesen 213.  
 Importförderung 504 f.  
 Indirekte Notenkontingentierung in Deutschland 214 f.  
 Industrie-Hypothekenbank 496 f.  
 Industrielle Kreditpolitik 480 f.  
 Industrieobligationen 485 f.  
 Industrie und Bank 480 f.  
 Informationen über neue Kunden 322.  
 Inkassogeschäft d. Reichsbank 73.

Inseratenjäger 351 f.  
Institute of bankers in  
London 420 f.  
Interessengemeinschaft  
Dresden/Schaaffhausen  
449.  
— Rheinische Creditbank/  
Pfälzische Bank 449 f.  
Interessengemeinschaften  
441 f.  
Interessenvertretungen der  
Banken 475 f.  
Internationaler Girover-  
kehr 259.  
Interne Verrechnungen 295.  
Interventionskäufe der Ban-  
ken 517.  
— in eigenen Aktien 315 f.  
Issue department der Bank  
von England 123 f., 131 f.  
Italienische Notenbanken  
219 f.  
Italienisches Bankwesen 17 f.  
Italienische Wechsler 17 f.  
Juden als Bankiers 114 f.  
— als Geldverleiher 20.  
Kapitalausfuhr 512.  
Kapitalserhöhung 429 f.  
Kartell der Banken 472 f.  
Kassenaufnahme 324.  
Kassenbestände 367, 380 f.  
Kassenzentralisation  
577 f.  
Kassenkontrolle 324.  
Kassenliquidität 567 f.  
Kassenmanko 324.  
Kauttionen bei der Reichs-  
bank 273.  
Kleine Banknoten 225 f.  
Kleine Wechsel, Diskontir-  
ung in Frankreich 158.  
Kommanditarische Beteili-  
gung 450 f.  
Kommanditen 450 f.  
Kommission für Bankan-  
gelegenheiten 555 f.  
Kompetenzüberschreitung  
der Bankbeamten 323.  
Konditionenkartell 468 f.  
Konditionen - Unterbietung  
468 f.  
Kgl. Giro- und Lehnbank  
in Berlin 28 f.  
Konkurrenzklauseel 402 f.  
Konkurrenzübertreibung  
469 f.

Konsortium - Auflösung  
298 f.  
Kontenaufstellung für die  
Liquiditätsberechnung  
372.  
Kontinentalnoten 177.  
Konto pro Diverse, Kon-  
trolle 328.  
Kontrolleinrichtungen  
317 f.  
Kontrollleur der Umlauf-  
mittel in Amerika 187 f.  
Kontrollstelle für die Zwei-  
monatsbilanzen 540, 550,  
556.  
Konzentration im Bank-  
wesen 426 f.  
—, Nachteile 456 f.  
—, Vorzüge 454 f.  
Kostenfreie Geschäfte 469 f.  
Kreditanträge 336 f.  
Kreditkündigungen 457.  
Kreditoren und Depositen  
341 f.  
Kreditpolitik 335 f.  
Kreditüberspannungen  
341.  
Kreditzentrale 339 f.  
Kriegsreserven 381 f.  
Krisenzeiten, Liquidität  
381 f.  
Kundenfang 468 f.  
Kundenüberweisung 462 f.  
Kursnotizen am Jahres-  
schluß 371.  
Kurspolitik 311 f.  
Kursregulierung 516 f.  
Landständische Bank in  
Bautzen 79.  
Landwirtschaft, Kreditge-  
währung an diese 334.  
Langfristiger Kredit 494 f.  
Legal tender 120, 124.  
Lehrlingsausbildung 417 f.  
Leipziger Kassenverein 41.  
Letter of hypothecation  
502 f.  
— of lien 502.  
— of trust 502.  
Liquide Mittel 365 f., 379 f.  
Liquidität 296.  
— der Volkswirtschaft 532 f.  
Liquiditätsberechnung  
357 f., 373 f.  
Liquiditätspolitik 356 f.  
Liquiditätsquote 377 f.

Liquiditätsreserve 566 f.  
Liquiditätsschlüssel 364 f.  
Liquiditätsstatistik 377 f.  
Loan account 141.  
Lokalausschuß 438.  
Lokale Bankvereinigungen  
471 f.  
Lokalkomitee 336.  
Lombardforderungen der  
Reichsbank 58.  
Lombarden als Bankiers  
115.  
— Geldverleiher 20.  
Lombardgeschäft, Bank v.  
England 138 f.  
— Bank von Frankreich  
157 f.  
— Deutsche Privatnoten-  
banken 84 f.  
— Deutsche Reichsbank  
64 f.  
— Österr.-ungarische Bank  
107 f.  
— Russische Staatsbank  
169 f.  
Lombards 522 f.  
— an Quartalsenden 530.  
Mark Banko 27.  
Meistbegünstigungsrecht  
443.  
Metallbestand der Reichs-  
bank 56.  
Metropolitan clearing 146.  
Minenspekulation 519.  
Mitteldeutsche Kreditbank  
284.  
Money on call 140.  
Montes 20.  
Mündeldepots der Reichs-  
bank 72.  
Name der Bank 346 f.  
Nationalbank für Deutsch-  
land 288 f.  
Nationalbankgesetz in den  
Vereinigten Staaten von  
Amerika 184 f.  
New Yorker Associated  
Banks 203 f.  
— Freibankgesetz 182 f.  
— System 212 f.  
Noten anderer Banken 57.  
Notenannahme 229 f.  
Notenbanken, deutsche,  
Gewinnbeteiligung des  
Staates 85 f.

Notenbanken in den deutschen Schutzgebieten 89f.  
Notenbankpolitik 11f.  
Notenbankwesen in Deutschland 40f.  
Notendeckung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts 45f.  
Noteneinlösung 75, 229f.  
Notengeschäft 207f., 241f.  
— Amerikanische Notenbanken 187f., 192f., 212f.  
— Bank von England 137f.  
— Bank von Frankreich 156f., 214.  
— Deutsche Privatnotenbanken 51f., 81f.  
— Deutsche Reichsbank 55f., 214f.  
— Deutsche Schutzgebiete 89f.  
— Italienische Notenbanken 74f.  
— Österr.-ungarische Bank 101f.  
— Russische Staatsbank 167f.  
Notenkontingent in Deutschland 53, 77f., 214f.  
Notenpolitik 207f.  
Notenschub 76.  
Notensteuer 52f., 87, 92, 214f.  
Notenstückelung 51, 224f.  
Notenumlauf der deutschen Notenbanken 87.  
— der Reichsbank 60.  
Normativbedingungen für Errichtung preußischer Notenbanken 42f.  
  
Obligationenausgabe 485f.  
Österreichischer Bankbeamtenverband 414f.  
Österreichisches Bankwesen, Wandlungen 293.  
Österreichisch-ungarische Bank 95f.  
Organisations-Chef 326.  
other deposits 134f.  
other securities 133.  
over drafts 201.  
  
Peelsakte 121f., 210f.  
Pensionskassen der Bankbeamten 400f.

Politik, Begriff 10.  
Polnische Bank 165.  
Postwechsel der Bank von England 135.  
Prämienpolitik der Bank von Frankreich 248f.  
Preußische Bank 39f.  
prime d'or 159.  
Privatangestellte, Gehaltsverhältnisse 396f.  
Privatbankier, Verdrängung 458f.  
— Zusammenschluß 459f.  
Privatdiskont 246f.  
Privatnotenbanken, Bindung hinsichtlich des Diskontsatzes 80, 238.  
Privatnotenbanken, in Deutschland noch bestehende 51f., 237f.  
Privatsatz, Bindung der Notenbanken 80, 238.  
Privatsatz ist bei der Reichsbank abgeschafft 63.  
Prolongationsgeld 523f.  
Prolongationswechsel bei der Reichsbank 62f.  
Prospekthaftung 511f.  
Prospektunterzeichnung 511f.  
Protective Committee 479.  
Protestliste 476.  
Provisionskartell 472f.  
public deposits 134f.

Quantitätstheorie 121f.  
Quartal = 100 Tage 531.  
Quartalsdarlehen bei der Reichsbank 530.

Rechnungsrevision 326.  
Rediskontierung der Banken 530f.  
Reguläres Bankgeschäft, Gewinne 301f.  
Reichsamt des Inneren, Banken-Abteilung 548.  
Reichsbank 526f.  
Reichsbank-Ausweis 55f.  
— Kritik 529f.  
Reichsbankbeamte, Anstellungsverhältnisse 394f.  
Reichsbank-Bilanz 56f.  
Reichsbankexamen 394f.  
Reichsbank im Kriege 386f.

Reichsbank ist keine Aktiengesellschaft 54.  
Reichsdepositenbank 561f.  
Reichshauptkasse 264.  
Reichskassenscheine 57.  
— als Notendeckung 221f.  
Reichstags-Resolutionen betr. Aufsichtsamt für Bankwesen 538f.  
Reklame 346f.  
Rembourscredit 499f.  
Remboursgeschäft 361.  
Remissiers 519.  
Reports 361, 522f.  
Reserve City-Banken, Depositendeckung 198f.  
Reservefonds, Anlage in Staatsanleihen 566.  
— der Notenbanken 261f.  
— der Reichsbank 59.  
Revisionen 325f.  
Revolverpresse 351f., 551f.  
Rubel, Herabsetzung des Wertes 168.  
Rubelspekulation 167.  
Run 351, 550f.  
Rupienkursregulierung seitens der Deutsch-Ostafrikanischen Bank 93.  
Russische Goldproduktion 169.  
Russischer Bankausweis 173f.  
Russische Reichsbank 163f.  
Russische Wechsel, lange Laufzeit 170.

Sächsische Bank 82f.  
Safety fund system 182.  
Saisonkredite 337.  
Schaaffhausenscher Bankverein 277f., 288.  
— Übernahme durch die Disconto-Ges. 433f.  
Schatzanweisungen, Kauf vom Reiche 266f.  
— Verkauf durch d. Reichsbank 247f.  
Scheckbuch, Aushändigung an Unbekannte 322.  
Scheckvereinigung 259.  
Schlagschatzermäßigung 256.  
Schlußnotenstempel 430f.  
Schweizerische Notenbanken 232.

- Sicherheitspolitik 317 f.  
 Sicherungshypothek 368.  
 Siebentagewechsel der Bank von England 135.  
 Silbermünzen in Deutschland 223.  
 Silberreserve für außerordentliche Bedürfnisse 223.  
 Société Centrale des Banques de Province 461.  
 Société générale des Pays-Bas 274 f.  
 Sonntagsarbeit im Bankgewerbe 401 f.  
 Sozialpolitik der Banken 388 f.  
 Spargelder 342 f., 374 f., 547.  
 Sparkassengelder, Anlage 565 f.  
 Sparkassen im Kriegsfall 384.  
 Spekulation 518 f.  
 — d. Bankbeamten 329.  
 Spekulative Gründer 491.  
 Staatenbanken in Amerika 185 f.  
 Staatliche Bankinstitute 394 f.  
 Staat und Notenbanken 263 f.  
 Staatsanleihen, zwangsweise Anlage der Depositengelder in St. 565.  
 Städtische Bank in Breslau 43.  
 Stahlwerksverband 433.  
 Statistik der fremden Gelder 353 f.  
 Stempelvereinigung 476.  
 Steuergesetzgebung 430 f.  
 Stille Reserven 295.  
 Streik der Bankbeamten 415.  
 Stückzinsenberechnung 519 f.  
 Submissionsverfahren des Publikums 469.  
 Suffolk-System 183.  
 Sylvesteraufputz der Bilanzen 370.  
 Tantiemen 305 f.  
 Terrainspekulationen 290.
- Tips 329.  
 Tochtergesellschaften 442.  
 Trapeziten 15.  
 Treasury bills 148.  
 Trustgesellschaften in Amerika 185 f.  
 Übernahme eines bestehenden Geschäftes 435 f.  
 Überseebanken 500 f.  
 Überseehandel, Förderung 498 f.  
 Ultimodarlehen bei der Reichsbank 530.  
 Umbuchungen behufs Bilanzverschönerung 369.  
 Umgründungen 484 f.  
 Umsatz- und Betriebskosten 304.  
 Umschlagsdauer und Bankbetrieb 304.  
 Unentgeltliche Dienstleistungen d. Banken 469 f.  
 United States Steel Corporation 433.  
 Unterbietungen 496 f.  
 Urlaub der Bankbeamten 402.  
 Verein der Bankbeamten in Berlin 403 f.  
 Verein deutscher Banken 476.  
 Vereinigung von Privatfirmen 461 f.  
 Vermögens-Verwaltungsbanken 559 f.  
 Verpfändung fremder Effekten 375.  
 Versicherungskassen der Bankbeamten 401.  
 Verstaatlichung d. Reichsbank? 270 f.  
 Vertrauenspolitik 346 f.  
 Vertretung in Generalversammlungen 484.  
 Veruntreuungen 317 f.  
 Verzinsliche Depositen nimmt die Reichsbank nicht an 561 f.  
 Volkswirtschaftliche Liquidität 532 f.  
 Volontäre im Bankbetrieb 392.
- Vorkaufen der Bankbeamten 329.  
 Währungspolitik s. Goldpolitik  
 Warenabteilungen der Banken 297.  
 Warenhausprinzip 470.  
 Warenkredit, Ersatz durch Bankkredit 506.  
 Warenlombard bei der Reichsbank 67.  
 Warrants-Beleihung durch die Russische Staatsbank 171.  
 — Diskontierung durch die Österr.-ungarische Bank 108 f.  
 Wechselbestände der Reichsbank 53.  
 — in den Bankbilanzen 367.  
 Wechsellombardierungen der deutschen Privatnotenbanken 240 f.  
 — der Reichsbank 66.  
 Wechselnegotiationskredit 503.  
 Wertpapiere, Verfügung üb. fremde W. 375.  
 Wertpapier-Handel 515 f.  
 Window dressing 370.  
 Wirtschaftliche Verwendung der fremden Gelder 332 f.  
 Wochenansweise s. Bankansweise.  
 Württembergische Notenbank 84.  
 Zahlungsvermittlung 257 f.  
 Zehnprozentige Barreserve 566 f.  
 Zentralzulassungsstelle 513 f.  
 Zinsfreie Vorschüsse bei Goldimporten 255.  
 Zulassungsstellen 512 f.  
 Zulassung zum Börsenhandel 511 f.  
 Zwangsfusion 438.  
 Zweimonatsbilanzen 357 f.  
 Zweireservesystem 575 f.